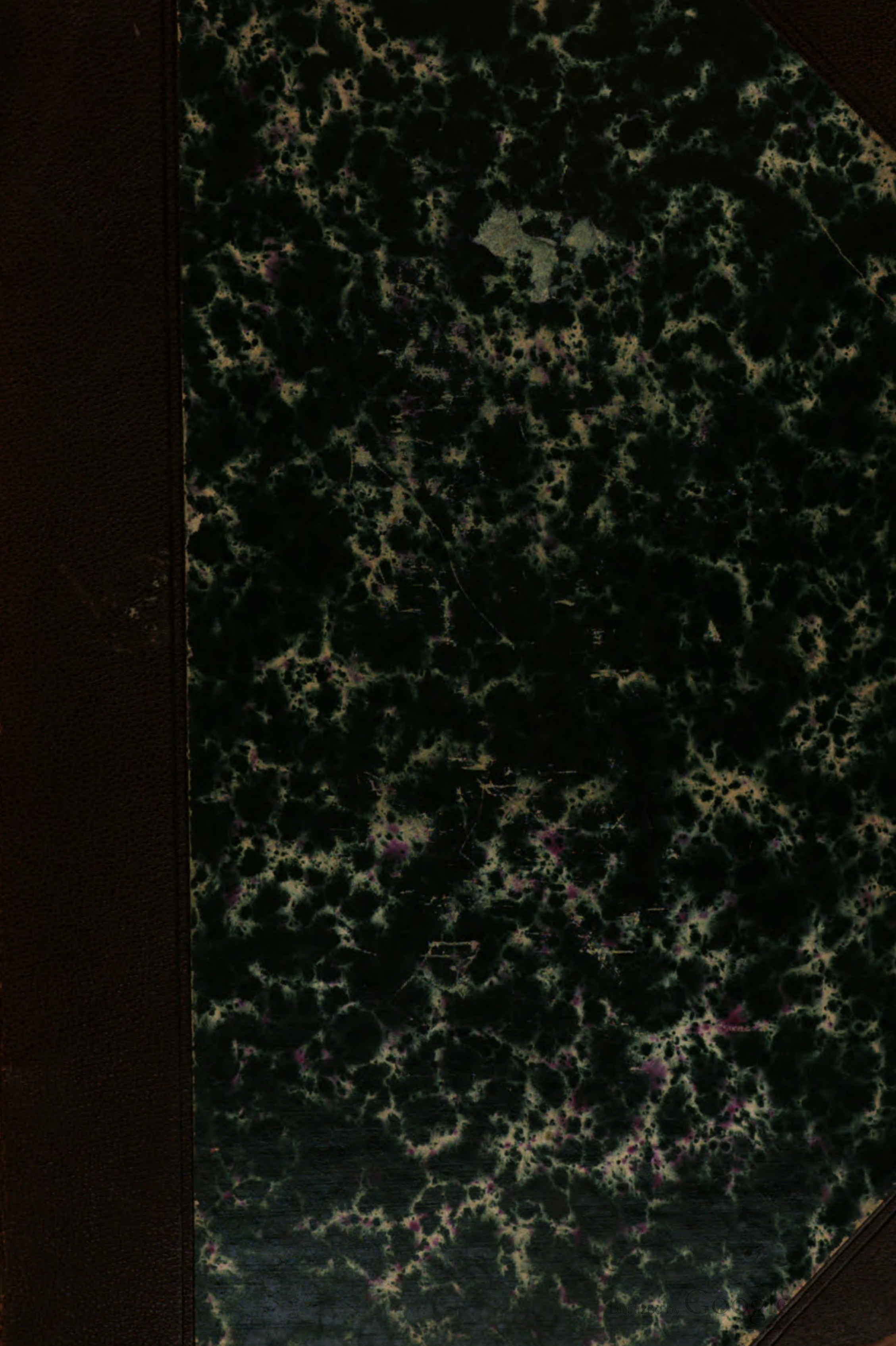
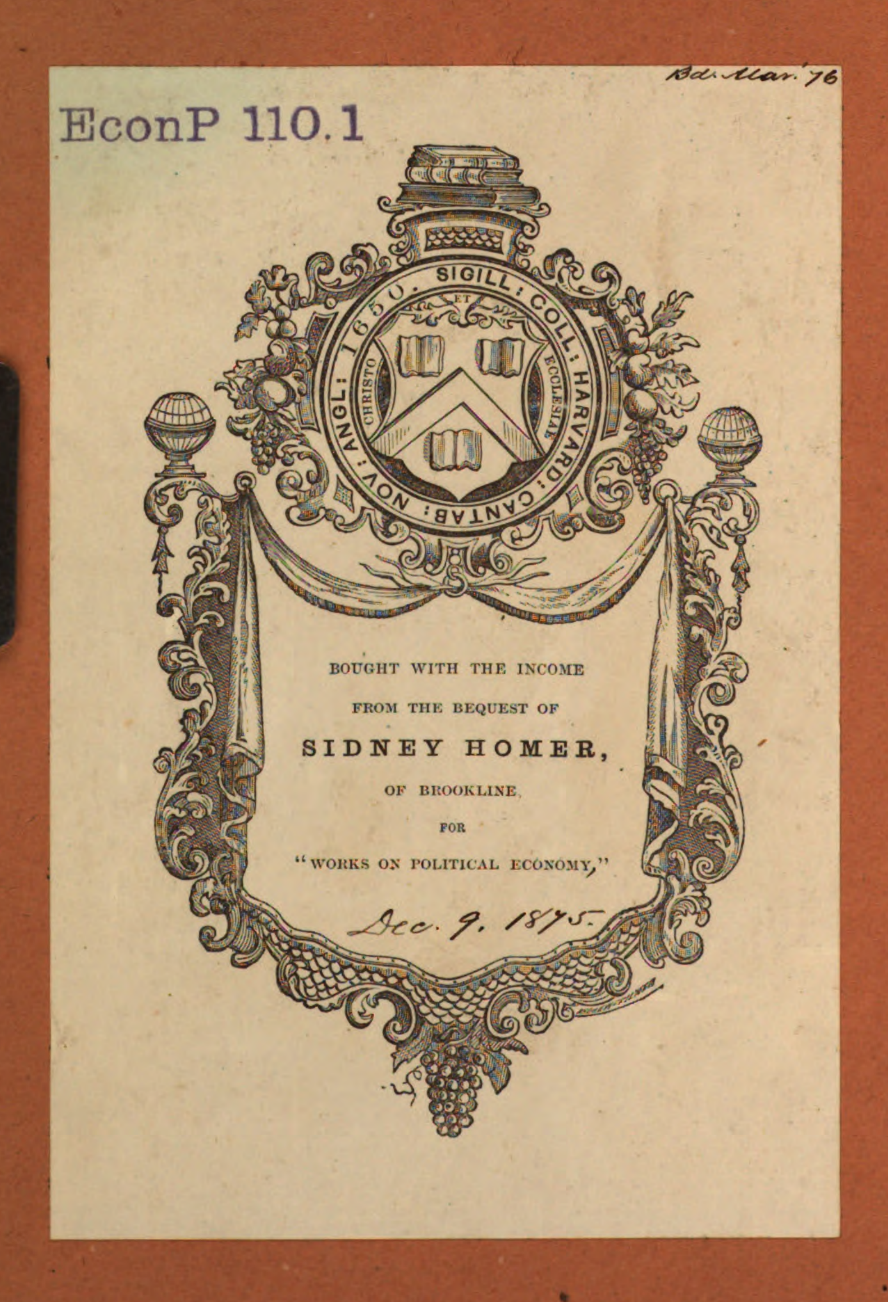



SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

DREIZEHNTER BAND.

JENA,

DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.

1869.



1875, Dec. 9.
Homer Fund.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SIEBENTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

ERSTES UND ZWEITES HEFT.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1869.



I.

Die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage.

Von

Prof. **Adolf Held** in Bonn.

Das freie Genossenschaftswesen gilt jetzt allgemein als der beste Schutz gegen communistische und socialistische Umtriebe, und aus diesem Grunde erfreuen sich die modernen wirthschaftlichen Genossenschaften einer allgemeinen Sympathie selbst in solchen Kreisen, in denen ein wirkliches Interesse an den Bedürfnissen der unteren Stände nicht eben sehr verbreitet ist. Wenn man nun aus diesen oder anderen Gründen die Erfolge rühmt, welche der auf wirthschaftlichem Gebiete neu erwachte genossenschaftliche Trieb in Deutschland bereits errungen hat, so pflegt man zumeist nur diejenigen Genossenschaften zu nennen, welche nach Schulze-Delitzsch's Anweisung gegründet sind und unter seiner Anwaltschaft stehen.

Diese sind auch, was ihre rasche Verbreitung anlangt, unbedingt das Hervorragendste und Grossartigste, was der genossenschaftliche Trieb bisher geleistet hat — nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern überhaupt. Wir verstehen dabei unter Genossenschaften nicht alle beliebigen Vereinigungen, die vorzugsweise auf besitzlose und auf kleine Leute berechnet sind, sondern nur diejenigen kleineren, aber intensiveren Vereine, in denen die Mitglieder wirklich eine gemeinsame Wirthschaft, ein gemeinsames Geschäft haben, in dem zwar nicht die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen aufzugehen braucht, das aber auf diese überall belebend und fördernd einwirkt. Der Unterschied ist schwer zu definiren: aber dass wir eine Friendly Society oder Trades-Union nicht mit einem Vorschuss- oder Consumverein ganz in dieselbe Kategorie stellen dürfen, ist doch von vorn herein klar. Erstere sind Versicherungsgesellschaften gegen gewisse Gefahren, die bei bestimmten Ständen besonders häufig sind, oder sie sind grossartige

Verbände von Berufsgenossen, die ebenso lose als gross sind und deren Hauptzweck es ist, überhaupt Organisation und Disciplin in die Massen zu bringen, damit deren Interessen mit grösserer Energie gewahrt werden können. Die eigentlich genossenschaftliche oder cooperative Bewegung aber wirkt mehr in der Stille und zeigt sich in kleineren Vereinsgebilden, sie geht nicht darauf aus, kämpfend die Interessen eines ganzen Standes zu wahren, sondern einzelnen tüchtigen Standesgenossen, die sich eng an einander anschliessen, durch diese Vereinigung wirthschaftliche Stärke zu verleihen. Um dem Folgenden vorzugreifen, möchten wir sagen, die genossenschaftliche Bewegung geht immer darauf aus, den kleinen Leuten die immer schwieriger werdende Stellung eines selbstständigen Unternehmers zu erhalten oder deren Erwerb zu ermöglichen. Dies leisten Vorschuss-, Consum-, Rohstoff-, Magazinvereine, Produktivassociationen. Vorschussvereine geben kleinen Unternehmern die Hülfe des Credits, ebenso erleichtern ihnen Rohstoff- und Magazinvereine die Existenz, die Produktivassociation will direkt den einen grossen Unternehmer durch mehrere kleine ersetzen und die Consumvereine stehen wenigstens insofern mit der Unternehmerstellung in Beziehung, als sie ihre Mitglieder ebenso wie alle andern Vereine in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder zu Geschäftstheilhabern machen, ferner dadurch, dass sie, wie es in England der Fall ist, zur Vorstufe und Grundlage der Produktivassociation werden können.

Die deutsche genossenschaftliche Bewegung unter Schulze's Leitung nun hat es trotz ihres kurzen, noch nicht 20jährigen Bestehens bis zum Ende des Jahres 1867 [1]) auf mehr denn 1900 Genossenschaften mit über 550,000 Mitgliedern und einem eigenen Vermögen von mehr denn 11 Millionen Thalern gebracht, zu welchen Zahlen freilich bemerkt werden muss, dass von den über 1900 Vereinen nur 1707 speciell bekannt und unter diesen 1195 Vorschuss- und Creditvereine sind, die an weittragender Bedeutung für die Lösung der Arbeiterfrage natürlich hinter der Produktivassociation erheblich zurückstehen.

Dagegen gab es Ende 1867 in England und Wales [2]) 769 cooperative Gesellschaften, von denen 577 Berichte einschickten. Letztere zusammen hatten ein Kapital von 1,601,933 Lst. Die Mitgliederzahl, die wegen Betheiligung derselben Person an mehreren Geschäften schwer zu schätzen ist, wird auf 150,000 oder 170,000 angegeben.

---

1) Wir nehmen die Zahlen des letzten von Schulze veröffentlichten Berichts über das Geschäftsjahr 1867.

2) Nach Nr. 174 des Cooperator vom 28. Novbr. 1868.

Es geht nun zwar nicht an, die Schulze'schen Genossenschaften kurzweg als dasselbe zu betrachten, als die englischen cooperativen Gesellschaften, die ihren Zielen wie auch ihren Erfolgen nach höher stehen als Vorschussvereine, dafür aber häufig nichts Anderes sind als Aktiengesellschaften, deren Aktionäre Emporkömmlinge aus dem Arbeiterstand sind; aber wenn wir die Ausdehnung des genossenschaftlichen Triebes als solchen vergleichen wollen, so lassen sich die Zahlen wohl neben einander stellen und der Vergleich ergiebt das Resultat, dass der genossenschaftliche Trieb nirgends lebendiger und reger ist, als in Deutschland unter Schulze's Leitung.

Schulze-Delitzsch's Verdienste und Erfolge sind sattsam bekannt, wie gesagt, so sehr, dass man sie gewöhnlich allein berücksichtigt. Und doch treten neben seinen Leistungen manche andere beachtenswerthe Bestrebungen zur Lösung der Arbeiterfrage auf, ja, im Gebiete der genossenschaftlichen Selbsthülfe sogar ist er nicht der Einzige, der wirkt. Es ist der Zweck dieser Zeilen, das nationalökonomische Publikum mit einer Bewegung bekannt zu machen, die sich bisher sehr im Stillen und Kleinen geltend gemacht und nur bescheidene Erfolge aufzuweisen hat. Da wir aber der Kräfte, die an der Lösung der socialen Frage arbeiten, nicht genug haben können, so dürften die kleinen ländlichen Darlehenskassenvereine, die ebenfalls auf dem Princip der Solidarhaft der Genossen aufgebaut sind und an deren Einführung der frühere Bürgermeister Raiffeisen seit dem Jahre 1849 arbeitet, trotz ihres zur Zeit noch lokalen Charakters, dennoch von allgemeinem Interesse sein.

Diese Vereine sind bestimmt, der Creditnoth der kleinen rheinischen Bauern abzuhelfen; sie sind naturgemäss hervorgewachsen aus den Bedürfnissen einer Bevölkerung, unter welcher ein Grundbesitz von 20 Morgen schon eine Seltenheit ist, die sich im Grossen und Ganzen in einer womöglich noch schlimmeren Lage befindet, als der kleine mittellose Gewerksmeister in einer grossen Stadt, der doch bei seinem grösseren Concurrenten Lohnarbeit finden kann, während der kleine Parzellenbesitzer in vielen Gemeinden gar keinen grösseren Nachbarn hat, bei dem er gegen Lohn Beschäftigung finden könnte. Die Lage des kleinen Bauern ist der des kleinen Gewerksmeisters in vieler Hinsicht ähnlich, sie ist aber durchaus nicht identisch, und aus diesen Verschiedenheiten erklärt es sich zumeist, dass hier Vereine mit besonderen Eigenthümlichkeiten aufgetreten sind. Diese Eigenthümlichkeiten der Situation auf dem platten Lande müssen zuerst geschildert werden, ehe wir zur Beschreibung der Vereine selbst übergehen können.

I. Die Arbeiterfrage in den Städten und auf dem platten Lande.

In den grossen Centren der Industrie hat die Arbeiterfrage zuerst eine beunruhigende Gestalt angenommen und wenn man von Mitteln zur Lösung der Frage spricht, so denkt man zunächst ausschliesslich an die gewerklichen, im Besondern an die Fabrikarbeiter. Dies könnte als eine Kurzsichtigkeit und Einseitigkeit erscheinen, ist aber insofern berechtigt, als die Verhältnisse in den beiden Ständen nicht nur überhaupt verschieden sind, sondern insbesondere, auf dem Continente wenigstens, auch für die Zukunft keine so grossen Gefahren im Gebiete des Landbaus zu befürchten sind, wie in der Industrie.

Ganz allgemein genommen ist die Arbeiterfrage die Frage, wie der bestehenden Noth der unteren Klassen, deren Einkommen zumeist von körperlicher Arbeit herrührt, abgeholfen werden könne. Diese Frage, auch kurzweg sociale Frage genannt, spielt in der Nationalökonomie der neuesten Zeit eine so hervorragende Rolle, dass in Folge derselben bereits eine Aenderung in der Methode und dem Grundcharakter der ganzen Wissenschaft zu bemerken ist. Dieser Frage zumeist ist es zuzuschreiben, dass die Nationalökonomie aufgehört hat, eine reine »Mechanik des Selbstinteresses« zu sein, und dass man mit grösserer Energie, als es schon zu Hermann's[3]) Zeiten geschah, die Berechtigung des Gemeinsinns neben dem Egoismus discutirt, dass man aufhört, die wirthschaftenden Menschen grundsätzlich nur als isolirte Individuen zu betrachten, die von einer ganz gleichmässig vertheilten erleuchteten Selbstliebe getrieben werden, und dass man die Resultate der Deduktion in erhöhtem Grade durch Beobachtung der faktischen socialen Verhältnisse controllirt.

Die Angriffe der Socialisten haben besonders dazu gedrängt, den Zusammenhang der wirthschaftlichen Erscheinungen mit socialen und politischen Machtverhältnissen und rechtlichen Institutionen nicht zu vergessen, ohne dass deshalb die Arbeitstheilung zwischen der Betrachtung wirthschaftlicher und anderer menschlichen Verhältnisse aufzuhören bräuchte. Das Wichtigste aber scheint uns das zu sein, dass man

---

3) Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen. München 1832. S. 15: „Der Gemeinsinn ist auch eine Grundbedingung der wirthschaftlichen Entwicklung eines Volks, da man nur ihm die gemeinnützigen Anstalten und Anordnungen zuschreiben kann, welche der Erwerb der Einzelnen voraussetzt, die aber der Eigennutz nicht herzustellen vermag."

wohl oder übel mit dem Suchen nach allgemein für Gegenwart und Zukunft ewig gültigen wirthschaftlichen Naturgesetzen brechen muss. Die gegenwärtigen wirthschaftlichen Erscheinungen als in einem nothwendigen Causalnexus stehend zu betrachten, bleibt immerhin eine vollkommen berechtigte Anschauungsweise, aber es geht Angesichts der geforderten und in Vorbereitung begriffenen Veränderungen nicht mehr an, die gegenwärtigen Zustände als das ewig nothwendige Resultat der menschlichen Natur zu betrachten. Der Grundgedanke der historischen Schule von der nur relativen Berechtigung aller gegenwärtigen wirthschaftlichen Zustände wird durch die Arbeiterfrage mehr denn je ein Gemeingut der ganzen Nationalökonomie, indem das Forschen über die Gestaltung der Zukunft uns zwingt, statt der naturrechtlichen oder naturgesetzlichen wirthschafts*geschichtliche* Kategorieen einzuführen. Neben der Frage: »Was *ist* und warum musste dies so kommen?« taucht mit wachsender Kraft die andere Frage auf: »Was *sollen* wir thun, um die Zukunft günstig zu gestalten?« und indem wir so fragen, entfernen wir uns unvermerkt von der Anschauungsweise unserer älteren Meister. Wir verfallen damit nicht in die lächerliche Sucht nach einem neuen System, welches nicht gemacht werden kann, sondern allmählig entstehen muss. Wir fallen auch nicht zurück in die ausschliessliche Wirthschaftspolizei des Merkantilsystems, denn wir fragen nicht vornehmlich nach weisen Regierungsmassregeln, sondern nach Grundsätzen, die das gemeinnützige Handeln Aller beherrschen sollen. Aber Jeder, der sich als Nationalökonom mit der wichtigsten Zeitfrage beschäftigt, wird sich wohl oder übel dieser neuen Fragestellung und damit einer etwas veränderten Denkweise anschliessen müssen, da der Versuch, die ganze sociale Frage durch eine geläuterte Definition des Kapitalbegriffs ohne alle Rücksicht auf neue wirthschaftliche Einrichtungen hinwegzaubern zu wollen, doch mehr als ein stilistisches Experiment, denn als eine reelle Förderung der Frage erscheint.

Die Arbeiterfrage zwingt uns auch, die Frage nach dem Wohlbefinden der einzelnen wirthschaftlichen Stände gegenüber der Frage nach der Vermehrung der Produkte im Grossen und Ganzen in den Vordergrund zu schieben[4]), und so erfüllt sich in einem neuen und höheren

4) **Stuart Mill**, Pol. ec. L. 4 c. 6 § 1: It is only in the backward countries of the world that increased production is still an important object: in those most advanced what is economically needed is a better distribution of which one indispensable means is a better restraint of population.

Sinne das Wort von Friedrich List, dass wir mehr auf die produktiven Kräfte, als auf die Werthe zu sehen hätten.

All' diese Veränderungen finden wir in der neuern oder, besser gesagt, neuesten volkswirthschaftlichen Literatur wenigstens theilweise durchgeführt, und damit dürfte die principielle Wichtigkeit der Arbeiterfrage für die Nationalökonomie erwiesen sein. Es ist dies auch äusserst natürlich, denn die Arbeiterfrage ist das nothwendige Produkt der Erfüllung jener (negativen) Postulate, welche die französische und englische Nationalökonomie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufgestellt hat. Sie entstand und musste entstehen in dem Augenblick, als praktisch durchgeführt war, was man damals wollte, und so ist es nicht zu verwundern, dass sie hauptsächlich das treibende Element für das nie stillstehende Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntniss ist.

Die Physiokraten sowohl als Adam Smith forderten Beide — Erstere mehr aus Rechts-, Letzterer mehr aus Nützlichkeitsgründen — die vollständige Befreiung des Individuums in wirthschaftlicher Hinsicht. Es war, wie Hildebrand sagt, »der Kantisch-Rousseau'sche Gedanke des modernen Rechtsstaats, angewandt auf die Theorie des wirthschaftlichen Volkslebens«, und die auf der vollständig freien Bewegung des isolirten Individuums aufgebaute Theorie fand ihre Kraft zunächst in dem praktischen Bedürfniss nach Entlastung des Grund und Bodens, nach Handels- und Gewerbefreiheit. Man construirte in abstracto ein wirthschaftliches Volksleben nach Wegfall einer Alles lenkenden schutzzöllnerischen Regierungsbevormündung, nach Wegfall der alten Zünfte und Innungen, die, einst zeitgemässe Pflanzstätten des Gemeinsinnes[5]), sich seit dem Beginne der Neuzeit, insbesondere aber nach dem dreissigjährigen Kriege, in lästige Schranken Aller zu Gunsten Einzelner verwandelt hatten. Aus der unbedingten Trefflichkeit und Natürlichkeit des Zustands, der dann eintreten musste, bewies man die Nothwendigkeit dieser freiheitlichen Concessionen und sie sind auch im Laufe der Zeit allgemein gewährt worden. Denn die Regierungen der europäischen Culturstaaten halten keine mehr principiell am Schutzzoll fest, nachdem schon 1818 die preussische Regierung zuerst grundsätzlich den Freihandel anerkannt hat. Ablösungs- und Verkoppelungsgesetze haben allenthalben den Landmann und moderne Gewerbegesetze die Industriellen befreit, wo sich nicht, wie in England, die Gewerbefreiheit ganz allmählig und von selbst entwickelte.

---

5) S. insbes. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1. Bd. Berlin 1868.

Diese negativen Resultate der von der modernen Nationalökonomie geführten Agitation betrachten wir mit Recht als grosse und dankenswerthe Culturerrungenschaften. Es ist tabula rasa gemacht mit alten und abgelebten Formen der wirthschaftlichen Organisation, aber mit dieser gewonnenen freien Grundlage darf und kann die wirthschaftliche Organisation nicht stillstehen. Das prophezeite Ideal einer vollständigen Harmonie der wirthschaftlichen Interessen der isolirten Individuen trat nicht ein, vielmehr zeigten sich sofort — zuerst in England und Frankreich, dann auch in Deutschland — neue Erscheinungen, welche gebieterisch darauf hinwiesen, dass es sich nun darum handle, den freien Boden planmässig zu bebauen und zu benutzen und nicht ruhig als Tummelplatz ungebundener gesellschaftlichen Atome zu belassen.

Es ist äusserst ungerecht, der Nationalökonomie die neu entstandenen Missstände zur Last zu legen, denn jede Theorie ist nur das Abbild bestehender Verhältnisse oder der Ausdruck lebhaft empfundener Zeitbedürfnisse. Auch dass sie die Missstände nicht voraussah, ist kein Grund zu Vorwürfen, denn keine wissenschaftliche Schule hat die Pflicht oder Fähigkeit, für alle Zukunft zu sorgen. Ja, es ist deshalb, weil Adam Smith und seine nächsten Nachfolger vielfach bei einer Negation stehen blieben, nicht einmal nöthig, sie heute ganz zu verlassen, nur auf der von ihnen gewonnenen Grundlage nach Ausscheidung der Einseitigkeiten und Uebertreibungen weiter zu arbeiten.

Nach der Durchführung der modernen Rechtsstaatsidee waren alle persönlichen Knechtschaftsverhältnisse mit wirthschaftlicher Bedeutung verschwunden, auch alle Schranken der Concurrenz, welche zwar zumeist Einzelnen unmotivirter Weise genützt, aber doch auch die Ausbeutung der Schwächsten durch die Stärksten vermindert hatten. Die von Natur aus Starken und gut Begabten hatten die unbeschränkte Möglichkeit, ihre Fähigkeiten auszubeuten und im Kampf um's Dasein Andere zu verdrängen. Zugleich war eine Schranke übrig geblieben, die man fälschlicher Weise für absolut natürlich hielt, während sie doch nur eine menschliche Institution ist, die weder immer war, noch ewig sein muss: nämlich das schroff ausgebildete, frei veräusserliche und vererbliche Eigenthum, welches mehr noch als die Verschiedenheiten der natürlichen Anlage grosse Ungleichheiten in der wirthschaftlichen Lage der Einzelnen erzeugt.

Das Eigenthum ist eine Rechtsinstitution, die jetzt so eingelebt ist, dass wir die Begriffe von Tauschwerth und Preis, Vermögen und Einkommen ruhig unter Voraussetzung dieser Institution construiren, ohne uns weiter um deren Berechtigung zu kümmern. Das Eigenthum jetzt

abschaffen zu wollen, wird auch keinem Vernünftigen einfallen. Aber Eins sollte man doch bedenken: Es ist nicht das angeborene natürliche Recht einer Person, über eine Sache eine unumschränkte Herrschaft zu entfalten, sondern es ist[6]) die Sphäre, innerhalb deren die Gesellschaft dem Egoismus des Einzelnen freie Verfügung über die Güter zugesteht. Die Güter sind aber durch gesellschaftliches Zusammenwirken — direkt oder indirekt — entstanden, und wenn die Gesellschaft jedem Einzelnen die Verfügung über bestimmte Güter vorzugsweise überlässt, so entspringt dieses Verfügungsrecht eben nicht aus der Macht und dem Verdienst des Einzelnen und nicht aus seinen angeborenen persönlichen Rechten, sondern aus dem Willen der Gesellschaft oder Gesammtheit, welche die Grenze, bis zu welcher das freie Verfügungsrecht gehen soll, nach Bedürfniss enger oder weiter ziehen kann. Kurz und gut, das Eigenthum beruht auf dem Rechte, wie es sich zu bestimmter Zeit und an bestimmten Orten ausgebildet hat, und sein Umfang kann sich ändern wie alles Recht. Daher ist es berechtigt, in der Wirthschaftslehre die Frage aufzuwerfen, ob die freie Verfügung, die das Eigenthumsrecht den Besitzern von Kapitalgütern über diese verleiht, nicht im Interesse einer gesunderen Vertheilung der Genüsse irgendwie beschränkt werden müsse. Diese Frage zu stellen, wird durch richtige Fassung des Eigenthumsbegriffs nicht verboten, und es ist nothwendig, sie aufzuwerfen, wenn wir sehen, dass nach Wegfall aller persönlichen Herrschafts- resp. Knechtschaftsverhältnisse

---

6) Hoffmann, Lehre von den Steuern §. 30: „Der heuchlerischen Selbstsucht ist ergreifend vorzuhalten, dass der Grund, welcher Alle bewegt, das Eigenthum des Einzelnen zu schützen, nur in dem allgemeinen Interesse liegt, dass Alles, was durch menschliche Kraft und Einsicht nutzbar gemacht werden kann, auch wirklich möglichst benutzt werde. Dass der Boden Getreide trägt und Heerden ernährt, dass seinem Schoosse Erz entnommen wird, dass fleissige Hände das Erzeugniss des Bodens zur Nahrung, Kleidung und Wohnung verarbeiten, das nützt nicht blos den Besitzern von Landgütern, Bergwerken und Fabriken, sondern auch das Leben der Besitzlosen wird dadurch genussreicher, indem ihm die Möglichkeit eröffnet ist, in Folge der mannigfaltigen Verhältnisse des Lebens, Antheil an diesen Erzeugnissen zu nehmen. Diese Benutzung alles Nutzbaren wird am zuverlässigsten dadurch gesichert, dass in der Person eines Eigenthümers ihm ein Pfleger bestellt wird, dessen eigener Vortheil ihn treibt, es möglichst auszubeuten. Aus dieser höheren Ansicht erfüllt der Eigenthümer nur einen Auftrag, den er von der Gesammtheit empfangen hat, indem er nach bestem Willen zum eignen Vortheil benutzt, was ihm zur Förderung des allgemeinen Wohls mit der Vollmacht, frei darüber zu verfügen, anvertraut wurde. Die Gesammtheit nimmt ihren Auftrag zurück, sobald ein höherer Bedarf es fordert; aber sie darf einen Glauben nicht erschüttern, welcher für ihr Gedeihen unentbehrlich ist" u. s. w.

jetzt das grössere Eigenthum einer Minorität der Gesellschaft eine ökonomische Grundlage zur Beherrschung der ärmeren Stände wird, wie dieses scheinbar rein privatrechtliche Institut faktisch eine höchst verschiedene Stellung ganzer Volksklassen in Staat und Gesellschaft hervorruft. Es ist erlaubt und nothwendig, zu fragen, ob nicht die Verfügung über Geldsummen insofern beschränkt werden muss, als man damit nicht Arbeiter für eine beliebig lange Stundenzahl per Tag anwerben darf, ob nicht Fabriketablissements unter Aufsicht gestellt und allerlei Operationen mit Werkzeugen und Rohstoffen verboten werden sollen, ob man nicht durch Erbschaftsstempel und sonstige Steuern einen Theil des Einkommens der Kapitalreichen diesen entziehen und zum Besten des ganzen Volkes, insbesondere also der Aermeren, durch Schulanstalten u. s. w. verwenden soll, ob nicht durch allerlei Vereine und Verbände, in welche die Einzelnen mit ihrem Eigenthum eintreten, die freie Verfügung derselben über ihren Besitz in mannigfacher Richtung beschränkt werden soll.

All' diese Fragen[7]) sind noch nicht gelöst, als man sie aber noch kaum aufzustellen wagte und sich ruhig der freien Bewegung Aller innerhalb der einzigen, durch das private Vermögensrecht gezogenen Schranken freute, musste sich naturgemäss in der Masse derjenigen befreiten Leute, welche sich eines grösseren Eigenthums nicht erfreuen, ein Gefühl des Druckes und eine Lust zu Aenderungen entwickeln. Derjenige, der kein Eigenthum hat und gezwungen ist, seine Arbeitsleistungen an Eigenthümer von Kapital zu verkaufen, hat bei aller Freiheit eine ungesicherte und mühevolle Existenz und betrachtet mit natürlichem Neide die Begünstigten der Gesellschaft. Die Unterschiede

---

7) S. L. Stein, Socialismus und Communismus. Leipzig 1848. S. 51: „Aus dem Widerspruch der Nichtbesitzenden gegen die Besitzenden, den jede Zeit gekannt hat, aus der Opposition der Arbeiter gegen das Capital, die das vorige Jahrhundert in zwei grossen Massen der Völker zu verkörpern begann, entwickelte sich der Widerspruch der Nichtbesitzenden, der Arbeiter, gegen das persönliche Eigenthum überhaupt; und dieser Widerspruch ist in den verschiedenen Formen, in denen er auftritt, das erste und allgemeinste Moment in dem Charakter des Proletariats unserer Gegenwart.“ S. noch von demselben Verfasser „Die industrielle Gesellschaft.“ Leipzig 1853, „Das Königthum, die Republik und die Souveränetät der franz. Gesellschaft.“ Leipzig 1855.

Rodbertus, Sociale Briefe. Erster Brief. Berlin 1850. S. 83: „Es ist ein Fehler in der staatswirthschaftlichen Organisation verborgen. Die rechtliche Entwicklung der Gesellschaft ist bis zu einem Punkte gediehen, wo die Wirkungen dieses Fehlers ungehindert zu spielen begonnen haben. Es ist an der Staatswirthschaft, ihn zu ergründen; sie ist berufen, ihm abzuhelfen.“

in der faktischen Lage der Einzelnen mussten heftiger und leidenschaftlicher empfunden werden, nachdem der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit und Freiheit ausgesprochen war und dieses Gefühl gewann zuerst einen energischen, ja bedrohlichen Charakter im Gebiete der Industrie.

Hier fanden sich zuerst grosse Massen der Leute in gleicher minderbegünstigten Lage lokal concentrirt, und durch den lebendigen Austausch ihrer Gefühle gewannen diese an Macht. Mit anderen Worten, hier entwickelte sich zuerst ein Massenproletariat, das durch die Concurrenz, welche sich die Massen unter einander machen, noch mehr geschwächt, danach trachtete, seine Masse, seine Zahl zu einem Elemente der Macht gegen die bestehende Rechtsordnung umzugestalten. Hier mussten auch zuerst alle Menschenfreunde anerkennen, dass eine doppelte dringende Noth obwalte: erstlich Ueberarbeitung und geringes Einkommen als direkte Ursache von vielerlei Leiden, zweitens aber die fast absolut mangelnde Hoffnung, sich aus der Lage eines besitzlosen Lohnarbeiters in die Stellung eines selbstständig wirthschaftenden Eigenthümers emporzuarbeiten. Hier ist also eine Noth, und das Verlangen, ihr abzuhelfen, tritt mit solcher Energie auf, dass nicht allein die Humanität, sondern zugleich die Klugheit die höheren Gesellschaftsklassen antreiben muss, sich um die Besserung der Verhältnisse zu kümmern.

Die Existenz der Noth leugnen oder durch Lobreden auf Freiheit und natürliche Harmonie der Interessen verhüllen zu wollen, ist Heuchelei oder Schwäche. Man braucht nicht eben die Schreckensgeschichten zu lesen, welche Engels[8]) und Marx[9]) von der englischen Industrie erzählen, auch minder revolutionär gesinnte Schriftsteller bezeugen uns dies — man lese die Werke von Villermé, Fregier, Villeneuve-Bargemont, man werfe nur einen vorurtheilsfreien Blick auf die verschiedenen Statistiken, welche uns die Budgets der arbeitenden Klassen vorführen und schlagender als alles Andere den Gegensatz in der ökonomischen Lage der verschiedenen Klassen der Gesellschaft nachweisen. Es ist auch Thorheit, zu glauben, dass sich All' dies ganz von selbst ändern werde. Menschliche Verhältnisse ändern sich nur durch menschliche Thaten, wobei es vorläufig dahingestellt bleiben mag, ob die Initiative von Oben oder Unten ausgehen soll.

---

8) Engels, Geschichte der arbeitenden Klassen in England. 1848.
9) Carl Marx, Das Kapital. 1. Band. Hamburg 1867.

In dem praktischen England hat man von Oben und Unten energisch begonnen, das absolute Elend der arbeitenden Klassen zu mildern oder zu heben. Die Gesetzgebung des Staats erliess die Factory Acts, jene berühmten Eingriffe in das freie Eigenthumsrecht der Kapitalisten und die freie Verfügung des Arbeiters über seine Zeit[10]), und die Arbeiterbevölkerung selbst thut sich zusammen in Friendly Societies, d. i. grossen Versicherungsgesellschaften gegen gewisse Wechselfälle des Lebens, und Trades-Unions[11]) zur Erzwingung eines höheren Lohns, welch' letztere Gesellschaften zwar noch nicht als Rechtssubjekte anerkannt, aber doch nicht mehr verboten sind. All' dies ist sehr im Stande, der Arbeiterbevölkerung zu einem höheren standard of life zu verhelfen, aber es berührt noch nicht direkt den zweiten Missstand, der darin besteht, dass die Gesellschaft innerhalb der Industrie immer mehr in zwei schroff gesonderte Klassen — kapitalistische Unternehmer und besitzlose Lohnarbeiter zerfällt, von denen die ersteren an Zahl relativ immer ab-, die letzteren zunehmen.

Dass dies so werde, ist eine natürliche Folge des Uebergewichts, welches in der Industrie der Grossbetrieb über den Kleinbetrieb besitzt. Wenn der Grossbetrieb eine grössere Menge von Produkten durch grössere Arbeitstheilung, vermehrte Anwendung von Maschinen u. s. w. auf billigerem Wege herzustellen im Stande ist — und er ist dies in der Industrie — so soll und muss er sich ausdehnen. Aber nichtsdestoweniger bleibt es ein Uebel, wenn dadurch die grössere Menge von Menschen zur Lohnarbeit während der ganzen Dauer ihres Lebens verdammt bleibt. Man mache sich keine Illusionen, indem man auf die Wenigen hinweist, die durch besondere Energie und Geschicklichkeit aus dem Arbeiterstande sich zu Fabrikherrn emporgearbeitet haben. Dies mag Wenigen gelingen, Vielen **kann** es nicht gelingen, wenn ein-

---

10) Das Nähere über diese Acte und ihre Erfolge s. bei **Ludlow** u. **Jones**, Die arbeitenden Klassen Englands, übersetzt von **Holtzendorff**. 1868. Dazu nachzutragen die beiden neuen Gesetze: The Factory Acts Extension Act. 1867 und the Workshop Regulation Act. 1867. S. ferner: Handybook of the law relative to masters, workmen, servants and apprentices by **Alexander Macdonald**. Lond. 1868.

11) Ueber diese Verbände, deren Excesse mehr bekannt sind, als ihre immer mehr an Kraft gewinnenden verständigen Tendenzen, ist insbesondere die 1867 stattgehabte grosse Enquête nachzulesen. Unter den verschiedenen Zeugenaussagen ist von hervorragender Wichtigkeit das auch separat erschienene Zeugniss des bekannten Sekretärs der Königin aller Trades Unions, der Amalgamated Society of Carpenters and Joiners: Minutes of Evidence of Mr. R. Applegarth before the Royal Commission appointed to inquire into the Trades Unions and other Associations on March 18th, July 9th, July 23rd. and August 1st. 1867. London, Printed by J. Kenny 1867.

mal die Vortheile des Grossbetriebs auf ein relatives Wachsthum der einzelnen Unternehmung und ein relatives Abnehmen der Zahl der Unternehmungen hindrängen. Man tröste sich auch nicht damit, dass die Existenz des heutigen Lohnarbeiters eine behaglichere sei, als die des kleinen Gewerksmeisters früherer Zeiten. So lange wir Lohnarbeiter, Unternehmer und Rentiers neben einander haben, sind die Unternehmer allein selbstständig herrschende Glieder des wirthschaftlichen Organismus, die Lohnarbeiter sind Bevormundete, die Rentiers Pensionäre: letztere sind, da es ihnen freisteht, Unternehmer zu werden und sie es gewöhnlich nebenbei sind oder sich sonst angenehm und nützlich beschäftigen, wenig zu bedauern, aber erstere sind und bleiben halbunterdrückte Mitglieder der Gesellschaft ohne volle moralische Kraft, wenn ihnen keine Hoffnung auf Weiterkommen winkt.

Wenn manche nationalökonomischen Werke in ausgesprochener oder in unbewusster Weise geneigt sind, den Arbeiter nur als Werkzeug der Produktion, wie ein Stück Maschine und nicht als einen gleichberechtigten Menschen zu betrachten [12]), dessen Consumtion ebenso Zweck des Wirthschaftens ist, wie das Reineinkommen des Unternehmers, so ist dies eine inhumane und zu bekämpfende Anschauungsweise, sie ist aber nicht unnatürlich und passt trefflich zu einem gesellschaftlichen Zustande, in dem es einer grossen Anzahl der Menschen für die ganze Dauer ihres Lebens auferlegt ist, ihre Muskeln genau nach der Vorschrift eines Anderen in Bewegung zu setzen, ohne dass sie in den Etablissements, in denen sie arbeiten, jemals die Aussicht hätten, sich als einen Theil der leitenden und herrschenden menschlichen Kraft zu fühlen. Das Salariat entwickelt sich allerdings bei zunehmender Grossindustrie und Arbeitstheilung ganz naturgemäss, aber es ist ein Missstand, der im Geleite dieser die Produktion vermehrenden Verhältnisse eintritt, und der sich mit keinem grösseren Rechte als eine ewige Nothwendigkeit hinstellen lässt, wie die Sklaverei, deren Abschaffung bekanntlich den aufgeklärtesten Geistern des klassischen Alterthums unmöglich erschien.

Wir verstehen unter dem Unternehmer denjenigen, der das Eigenthum an den in einem Produktivgeschäfte hergestellten Gütern erwirbt. Da er erst nach Verkauf dieser Güter die Grösse seines Einkommens berech-

---

12) Zu den Lehren, welche unbewusst aus dieser Anschauung hervorgehen, gehört z. B. die Theorie, welche den nothwendigen Unterhalt des Arbeiters nicht zu dessen reinem Einkommen rechnet, oder die Behauptung, die Produktivität einer Arbeit richte sich nach dem Ueberschuss des Werthes der Produkte über den Werth der während der Produktion consumirten Güter.

nen kann, so ist seine Stellung mit einem Risico verbunden, dafür hat aber er allein der Produktion ihre Richtung anzugeben, sie zu lenken und zu leiten. Der Unternehmer könnte rein theoretisch auch mit lauter Leihkapital wirthschaften, das er von den »Pensionären« der wirthschaftlichen Gesellschaft entnimmt. Faktisch aber ist die Unternehmerstellung an ein persönliches Kapitaleigenthum gebunden, welches als sichere Grundlage des Geschäfts und Garantiefonds für die Gläubiger dient, und je mehr der Grossbetrieb wächst, desto mehr Kapital muss man im Durchschnitt haben, um die Stellung eines Unternehmers zu erreichen, welche gefährlich, aber zugleich gewinnreich ist, welche den Menschen zur stärksten Anspannung all' seiner moralischen, intellektuellen und physischen Kräfte zwingt, aber zugleich allein dem Menschen, dem Herrn der Natur, das stolze Bewusstsein des selbstständigen Handelns verleiht. Der Lohnarbeiter dagegen verkauft seine Arbeitsleistungen an einen Unternehmer, der den Preis derselben einstweilen aus seinem oder aus geliehenem Kapital auslegt. Damit ist der Arbeiter abgefunden, er hat gar kein Anrecht an den mit seiner Hülfe hergestellten Produkten und somit auch kein Interesse an dem Gange der Produktion überhaupt. Sein einziges Interesse ist, für möglichst viel Lohn sich möglichst wenig anzustrengen, entsprechend dem Interesse des Unternehmers, für möglichst wenig Lohn möglichst grosse Arbeitsleistungen einzukaufen. Dass sich dabei einerseits ein gedrücktes Gefühl, anderseits ein unmoralisches, leichtsinniges von der Hand in den Mund Leben und schliesslich, wenn das Bewusstsein der gedrückten Lage erwacht, ein oppositioneller Sinn entwickeln muss, darüber kann der Arbeitgeber wohl egoistische Klagen erheben, den objektiven Beobachter kann es aber schwerlich Wunder nehmen.

Anders ist es, wenn das Lohnverhältniss nur als eine Schul- und Lehrzeit für die jüngeren Glieder der produktiven Gesellschaft dient, und jeder Tüchtige die Aussicht hat, nach vollbrachter Lohnarbeiterzeit das Erlernte als selbstständiger Geschäftsherr anzuwenden — dann ist das Salariat nothwendig und nützlich, wie es bei den zünftigen Gesellen in der guten Zeit der Zünfte der Fall war, und wie man es bei dem Colonialsystem nach Wakefield[13]) sogar künstlich einzuführen sucht. Wenn aber dauernd der Lohnarbeiter seine Leistungen gegen Unterhaltsmittel verkaufen muss, wenn der Unternehmer keine Veranlassung hat, ihn als einen künftigen Gleichberechtigten zu betrachten, so ist dies ein Zustand, für den der Name »weisse Sklaverei« nicht als allzu schroff und übertrieben erscheint.

13) Stuart Mill, Pol. ec. L. V c. XI § 14.

Nicht nur der Lohnarbeiter selbst leidet hierunter, es liegt darin eine Gefahr für die ganze Gesellschaft. Wenn der kleinen Unternehmer wirklich immer weniger werden und immer mehr die Gesellschaft in wenige grosse kapitalistische Unternehmer und viele hoffnungslose Lohnarbeiter zerfällt, so fehlt der Gesellschaft Etwas, das für allen soliden Fortschritt eine unentbehrliche Voraussetzung ist, nämlich ein gesunder zahlreicher Mittelstand, der sich beständig aus den unteren Volksklassen durch neue Elemente ergänzt, und aus dessen tüchtigsten Gliedern ein Ersatz für die jeweilig absterbenden Glieder der höchstbegünstigten Volksklassen hervorwachsen kann..

Diese Gefahr, dass unsere Gesellschaft oligarchisch-plutokratischen Verhältnissen entgegensteuert, ist vorhanden, ist gegeben durch unsere den Grossbetrieb begünstigenden, ja fordernden industriellen Zustände. Unter Berufung auf Malthus[14]) behaupten zu wollen, dass dieser Gefahr nicht begegnet werden könne, hiesse an der Zukunft unserer Nationen verzweifeln. Was Malthus wirklich gelehrt hat — wir abstrahiren dabei von gewissen schrecklichen Lehren, welche ihm die Unkenntniss seiner Werke untergeschoben hat — sind wir mehr denn irgend Jemand mit wenigen Modificationen zu unterschreiben bereit, denn es ist in der That unmöglich, dass es einer beliebig und unbegrenzt grossen Menge von Menschen auf der Erde unbedingt und gleichmässig wohl ergehe, aber Malthus selbst begnügte sich nicht

---

14) Malthus gab einen Rath, hielt also Milderung des Elends für möglich; man kann daher Malthus im Wesentlichen beipflichten, ohne deshalb das sogenannte eherne Lohngesetz von Ricardo, auf welches sich Lassalle und Marx berufen, zu unterschreiben: das eherne Lohngesetz, welches sagt, der Arbeiter könne auf die Dauer nie mehr erhalten, als die nothwendigen Unterhaltsmittel, was aber nothwendige Mittel seien, das richte sich nach den Gewohnheiten und Anschauungen der Zeit und des Orts — dies berühmte Gesetz ist im Grunde nichtssagend. Ein Stand von den verschiedenen Ständen muss selbstverständlich am wenigsten haben und eben so selbstverständlicher Weise muss dies derjenige Stand sein, welcher ausser der Arbeitskraft — die Allen zu Gebote steht — keine weitere Erwerbsquelle besitzt. Dies ist richtig, aber es ist damit Nichts gesagt. Die Frage ist die, wie gross denn dieses Minimum ist und ein wie grosser Bruchtheil der Bevölkerung sich damit begnügen muss. Das Minimum ist eingestandener Maassen beweglich, es möglichst gross zu machen und möglichst Viele in einen höheren Stand zu befördern, das ist eben die Arbeiterfrage und diese wird durch das Ricardo'sche Gesetz nicht im Mindesten abgeschnitten. Wenn man sagt, die Arbeiter können nur das landesübliche Minimum an Unterhaltsmitteln haben, so heisst das, diejenigen, die von allen am Wenigsten haben, sind die besitzlosen Arbeiter; aber wie gross das Minimum sei und sein könne, ist nicht beantwortet und so ist aller Streit um das eherne Lohngesetz ziemlich überflüssig. S. Lange, Die Arbeiterfrage. Duisburg 1865.

damit, zu schildern, welche Uebel die grössere Menge der Menschen, nämlich die unteren Stände, naturgemäss treffen müssten, sondern er gab einen Rath, wie durch Aufwand von sittlicher Kraft diese Uebel vermieden werden könnten. Wir halten die Befolgung des Malthus'schen Raths, die Vermeidung einer leichtsinnigen und allzu grossen Vermehrung, für eine der wesentlichsten Vorbedingungen gesunder gesellschaftlichen Zustände, glauben aber, dass eben die Befolgung dieses Raths allgemein dadurch möglich wird, dass die Mehrzahl der Familienväter aufhört, besitzlose Lohnarbeiter zu sein. Der besitzende selbstständige Unternehmer ist in geringerem Grade auf die Befriedigung des Fortpflanzungstriebes als hauptsächliche Lebensfreude angewiesen und er hat ein natürliches Interesse, seine Kinder nicht durch allzu grosse Zahl derselben in eine niedrigere Lebenssphäre herabzudrücken, während der leichtsinnige Lohnarbeiter bei noch so vielen Nachkömmlingen für dieselben dennoch kaum ein elenderes Loos voraussehen kann, als sein eigenes.

Wenn man also moralische Enthaltsamkeit nach Malthus predigt, so muss man zugleich für gesellschaftliche Institutionen sorgen, welche das absolute Elend der untersten Klassen heben und den Gliedern derselben die Möglichkeit des Emporkommens gewähren.

Schaffung eines neuen industriellen Mittelstandes scheint uns daher das richtige Losungswort, welches die socialen Verbesserer gegenüber dem Umsichgreifen der grossen Industrie auf die Fahne schreiben müssen. — Es muss Rath gefunden werden, damit die Tüchtigen unter den Lohnarbeitern ohne besondere Glücksfälle darauf hoffen können, im Laufe ihres Lebens zu einer selbstständigeren Stellung zu gelangen. Es ist ein Wahn, durch irgend ein Universalrecept alle Armuth mit einem Schlage vernichten oder das Lohnverhältniss gänzlich aufheben zu wollen. Es soll und kann aber zwischen die Grossunternehmer und Lohnarbeiter ein neuer Mittelstand eingeschoben werden, in welchen die älteren und tüchtigeren Lohnarbeiter eintreten können. Diese Aussicht kann die Lohnarbeiter allein zu tüchtigen und zufriedenen Menschen machen und die Gesellschaft vor den Gefahren der Plutokratie und des socialen Krieges bewahren.

Wege zur Erreichung dieses Zieles hat man bereits vorgeschlagen und eingeschlagen, wenn gleich hier Alles noch in den ersten Anfängen begriffen ist. In England haben wir die schon erwähnte cooperative Bewegung, welche, angeweht von dem humanen brüderlichen Geiste der besseren Socialisten, darauf ausgeht, den einen Grossunternehmer durch viele kleine Theilunternehmer, die zugleich Arbeiter sind, zu er-

setzen[15]). Auf dem Wege der reinen Selbsthülfe der Arbeiter dies zu erreichen, ist schwer, aber nicht unmöglich und für die Gegenwart der Staatshülfe vorzuziehen, da die Sache noch zu neu ist und zu sehr Alles auf die Persönlichkeiten ankommt, welche zu beurtheilen für Staatsbehörden sehr schwierig ist. Dagegen kann vielfach ein seit 1865 versuchter Weg schneller zum Ziele führen, wenn nämlich, wie es in den sogenannten Industrial Partnerships geschieht, die bisherigen Einzelunternehmer selbst die Initiative ergreifen, ihre Arbeiter zu kleinen Mitunternehmern zu machen[16]) — ein Versuch, der zwar eben so gut wie die auf Selbsthülfe gegründete Produktivassociation zu Missbräuchen und Enttäuschungen Veranlassung geben kann, wegen des Entgegenkommens der bisher ausschliesslich privilegirten Kapitalisten aber als besonders erfreulich und aussichtsvoll bezeichnet werden muss, auch in England selbst von denjenigen, die auf anderen Wegen das Heil suchen, durchaus nicht als unliebsame Concurrenz, sondern als treffliche Bundesgenossenschaft betrachtet wird. Die Arbeitergenossenschaft, möge sie mit oder ohne einen Kapitalisten zu Stande kommen, ist allerdings zur Zeit — die Pioniere von Rochdale begannen erst 1844 — noch nicht in grosser Zahl vorhanden, auch wird es jederzeit eine erhebliche Anzahl von Geschäften geben, in denen eine Vielheit von Unternehmern wegen der Nothwendigkeit einer möglichst raschen und einheitlichen Leitung unzweckmässig oder unmöglich ist. Es ist aber auch nicht nöthig, dass sofort alle Arbeiter Genossen von Produktivassociationen werden, es handelt sich zunächst darum, überhaupt den Arbeitern die Möglichkeit einer solchen Standeserhöhung zu gewähren und den Arbeitern solcher Industrieen, in denen dergleichen genossenschaftlicher Betrieb für immer sehr schwierig oder unmöglich ist, kann dadurch geholfen werden, dass sie neben ihrem Lohne wenigstens eine einfache Tantième bekommen, wodurch sie doch theilweise durch Theilnahme am Gewinn und Risico Unternehmer werden — oder aber dadurch,

---

15) Hauptorgan dieser Richtung ist der schon erwähnte Cooperator.

16) S. Engel, Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft. Vortrag, gehalten vor der juristischen Gesellschaft in Berlin am 16. März 1867. Abgedruckt im 18. Heft des Arbeiterfreunds von K. Brämer. Halle 1867. — Ausführlich spricht von den Industrial Partnerships eine anonyme Brochure (von Dr. L. Brentano), erschienen bei Huttler in Augsburg 1868, ferner wird ein demnächst erscheinendes grösseres Werk von Engel, „Bonus und Dividende," dieselben behandeln. In England bringt das Journal „The Social Economist Industrial Partnerships Record and Cooperative Review" allmonatlich regelmässige Zusammenstellungen der bestehenden Industrial Partnerships. Die Nummer vom 1. April 1869 enthält folgende Tabelle:

dass sie unter Verbleiben in ihrer Stellung als Lohnarbeiter nebenbei

Names of Company.	Amount of share L.	s.	d.	Amount paidup. L.	s.	d.	Last Dividend declared	Price at which shares can be bought or sold L.	s.	d.	
John Crossley and Sons Limited (Halifax)	15	0	0	10	0	0	20 per cent.	19	0	0	
Henry Briggs Son and Co. Limited (Wakefield)	15	0	0	10	0	0	13½ per cent. L. 3,150 bonus on wages to workpeople.	16	0	0	
Greening and Co. Limited (Manchester)	5	0	0	5	0	0		5	0	0	
do. do. do.	5	0	0	2	10	0		2	10	0	
do. do. do.	5	0	0	1	10	0		1	10	0	
South Buckley Coal and Fere Brick Company Limited	10	0	0	6	0	0	5 per cent credited on capital until Colliery is at work.	6	0	0	
	10	0	0	4	0	0		4	0	0	
Cobden Mills Company Limited	10	0	0	8	0	0	Prospectuses may be obtained on application.	8	0	0	
The Agricultural and Horticultural Association, Limited, Offices 29 Parliament street Westminster and 4 Warren street (Manchester)	1	0	0	1	0	0	5 per cent on Capital. One half Trade discounts returned to members. One fourth do. to non members.	1	0	0	Now being issued. Prospectus on application.
Frame Makers and Gilders' Association Limited (London)	5	0	0	5	0	0		5	0	0	
Industrial Partnership of Basket Makers, Limited (London)	1	0	0	0	5	0					
The Industrial Partnership of Clothiers, Limited (London)	1	0	0	0	7	6					
The Wolverhampton and Brewood Industrial and Provident Plate Lock Manufacturing Society, Limited (Wolverhampton)	1	0	0	1	0	0	Interest of 5 per cent allowed on deposit. Capital want.				
The London Cooperative Cabinet Manufacturing Industrial Society, Limited (London)	1	0	0	1	0	0		1	0	0	
The London and Provincial Cooperative Building Company Limited	1	0	0	1	0	0		1 s. on application.			
Perseverance Cooperative Boiler making Society Limited (London)	—	—	—	—	—	—					
The Mutual Printing Society Limited (London)	1	0	0	1	0	0		1	0	0	
Card Manufacturing Company (Rochdale)	—	—	—	—	—	—					
Price's Patent Candle Company, Limited	—	—	—	—	—	—					

Besitzer und Unternehmer werden. Dies geschieht durch die Baugenossenschaften[17]), welche den Arbeiter zum freien Hausbesitzer machen, und durch die Consumvereine, deren Theilhaber man neben dem Fortbetrieb seiner Lohnarbeit werden kann. Es liesse sich auch — und gerade bei den englischen cooperativen Genossenschaften ist Alles darauf berechnet — einrichten, dass man durch kleine Kapitaleinlagen Theilhaber einer Produktivassociation wird und nebenbei in einem anderen Geschäfte um Lohn arbeitet, wobei denn allerdings zu wünschen wäre, dass zwischen beiden Arten von Genossen, denen, die zugleich im Geschäft arbeiten, und denen, welche dies nicht thun, ein strenger Unterschied gemacht werde. Das zu erreichende Ideal wäre, dass alle Arbeiter in einem Etablissement zugleich mitstimmende Genossen wären und nebenbei andere kleine Leute eine Stellung nach Art der Commanditisten einnähmen — ein Ideal, das nicht vollständig erreicht zu werden braucht, von dem aber allerdings ein Theil der englischen cooperativen Genossenschaften allzu weit entfernt ist, indem sie eine Menge von Lohnarbeitern unter möglichster Beschränkung der Zahl der Genossen ganz wie kapitalistische Unternehmer beschäftigen. Wenn wir die alte deutsche Zunft betrachten, so haben wir in ihr ein treffliches Vorbild unseres Ideals. Wenn nur die Gemeinschaft der Meister, wie sie damals bestand und in welche die Gesellen allmählig eintreten konnten, bis zu einer völligen Gemeinschaft des Betriebs erweitert gedacht wird, so haben wir das Postulat einer selbstständigen Unternehmerstellung für möglichst Viele mit der gebieterischen Forderung des Grossbetriebs versöhnt.

Während man so in England ruhig und sicher mit ächt angelsächsischer zäher Kraft und nur wenig beirrt durch aufregende Wühlereien vorwärts schreitet, haben in Frankreich die Missstände in der Industrie die Utopien des Communismus und Socialismus erzeugt, und eine verständige cooperative Bewegung sucht sich erst in neuester Zeit an englische und deutsche Vorbilder anzuschliessen[18]); nur was Tantième-Einrichtungen betrifft, die als Vorbilder der Industrial Partnerships gelten

17) S. Engel, Ein Reformprincip für Sparkassen. Zeitschrift des kön. Pr. statistischen Bureaus Jahrg. 1867.

18) Die zahlreichen Produktivassociationen ohne Staatshülfe, die 1849 in Paris entstanden und die bei Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen (Hamburg 1864) verzeichnet sind, entstanden zu unvermittelt und giengen grösstentheils zu Grunde, nicht allein durch den Druck von Oben, sondern auch dadurch, dass sie zu rasch und unvorbereitet entstanden. Man begann zu schnell mit der „Spitze des Systems".

müssen, sowie überhaupt in humaner Initiative der Arbeitgeber hat Frankreich nachahmungswürdige Originalversuche aufzuweisen[19]). Ueber den revolutionären Communismus eines Baboeuf und Buonarotti, der mit den Ursachen temporärer Uebel zugleich die Grundlagen aller gesellschaftlichen Ordnung hinwegräumen will und niemals eine Majorität des Volkes dauernd gewinnen kann, brauchen wir ebensowenig viele Worte zu verlieren, als über Cabet's harmlosen schwärmerischen Communismus, der wohl im Kleinen einmal verwirklicht werden kann, für die gesammte Menschheit aber nicht mehr Bedeutung hat, als die Einrichtungen des Mormonenstaates. Was dagegen den Socialismus betrifft, so sind wir gewohnt, den Socialismus im Allgemeinen mit den Wühlereien der bei uns bekannten Socialdemokraten zu verwechseln, und es wäre denen, welche ihn so kurzweg verwerfen, zu empfehlen, erst einmal alle Schriften von St. Simon, Fourier, Proudhon, Buchez u. s. w. oder doch die deutschen Darstellungen von Stein zu lesen. Das Grundprincip des Socialismus ist kein anderes, als gegenüber der allzu grossen freiheitlichen Isolirung des Individuums ein höheres Mass gesellschaftlichen Zwanges einzuführen. Wenn fast alle französischen Socialisten dies in übertriebener, viele in gewaltsamer Weise einführen wollten, so ist doch nicht zu vergessen, dass sie zuerst die Schäden der Gesellschaft erkannt haben und dass Fourier[20]) trotz seines bizarren, halb wahnsinnigen Details der Erste war, der die Nothwendigkeit der Association zum Mittelpunkt seiner freilich höchst phantastischen Ideen gemacht hat. So ist es nicht zu leugnen, dass Frankreich durch die von den Socialisten hervorgerufenen Kämpfe den andern Nationen den rechten Weg gezeigt hat, und dass wir noch immer aus der Kritik der Socialisten Vieles lernen können. Ja, selbst das ist nicht zu verkennen, dass heutigen Tages bei uns die Furcht vor socialistischen Wühlereien die rationellen socialen Verbesserer zur Energie

19) S. V. A. Huber, Sociale Fragen. IV. Die latente Association. Nordhausen 1866. Ferner: L'enquête du dixième groupe, catalogue analytique des documents, memoires et rapports ... relatifs aux institutions créées par l'état, les départements, les communes et les particuliers pour améliorer la condition physique et morale de la population. Paris, Dentu, 1867. Kleinere deutsche Darstellungen der Ausstellungsresultate in dieser Hinsicht sind besonders von österreichischer Seite veranstaltet. S. auch Emil Sax, Wohnungszustände u. s. w. Wien 1869.

20) Fourier's Grundgedanken in verbesserter Auflage und ohne die phantastisch-bizarre Form findet man in der Schrift: Abbruch und Neubau von Michael ***. 1845, eine wenig mehr beachtete, aber sehr interessante Schrift, die auch bei Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, gebührend hervorgehoben ist.

antreibt, und diese ohne Schaden manche humane Ideen von den Socialisten annehmen dürften. Der gemeinsame Fehler aller Socialisten liegt darin, dass sie das, was nur auf dem Wege langsamen unermüdlich fortgesetzten Arbeitens erreicht werden kann, plötzlich mit einem Schlage vollbringen wollen, wie sich das schon bei St. Simon in seiner nebelhaften Sprache vorgebildet findet. Die Industriellen — was bei St. Simon eine ziemlich deutliche Ahnung des vierten Standes ist — sollen einen Bund mit dem Königthum schliessen, um die Herrschaft der intermédiaires — so ziemlich dasselbe, was wir jetzt bourgeoisie nennen würden — zu brechen[21]). Die Industriellen (d. h. Arbeiter) machen $^{24}/_{25}$ der Nation aus, und durch ihren Bund mit dem Königthum sollen sie plötzlich von aller Noth befreit und zur vollen faktischen Gleichheit mit den höheren Ständen emporgehoben werden! Das ist die schädliche und aufregende Uebertreibung, die sich bei allen späteren Socialisten wiederfindet; wenn die jetzigen intermédiaires Jahrtausende gebraucht haben, um mit an die Spitze der Gesellschaft zu kommen, so dürfte darin doch ein Fingerzeig liegen, dass auch jetzt nicht mehr möglich ist, als das Entstehen eines neuen Mittelstandes anzubahnen, der, zwischen die Extreme von Arm und Reich eingeschoben, den Gegensatz mildert, den Armen Hoffnung verleiht und immer allmählig an Zahl und Bedeutung zunimmt.

Die jetzt so wichtig gewordene socialdemokratische Partei, mit der auch alle Reste sonstiger socialistischen Richtungen und des Communismus mehr oder minder verbündet erscheinen, hat das Eigenthümliche, dass sie sich der Staatsgewalt — wo möglich in republikanischer Form — bemächtigen und diese dann irgendwie zur sofortigen Durchführung ihrer Phantome benutzen will. Diese gewaltsame Staatshülfe mit dem Socialismus im Allgemeinen verwechseln, ist eine Verkennung des historischen Entwicklungsganges der Ideen und führt dazu, dass sich schliesslich der Begriff des Socialismus im Herzen des friedliebenden Staatsbürgers in einen allgemeinen unbestimmten Abscheu auflöst, der uns von einer gerechten Würdigung des Socialismus und von der Möglichkeit, unter unbefangener Ausscheidung des Unbrauchbaren daraus zu lernen, abhält.

---

21) Zu den Industriellen rechnet St. Simon allerdings auch die selbstthätigen kapitalistischen Unternehmer und insofern entspricht sein Klassenunterschied nicht dem Gegensatz der Stände, der sich nunmehr wirklich entwickelt hat — aber wir haben doch eine Ahnung des Klassenkampfes überhaupt und ein Gefühl von dem Wesen des Gegensatzes.

Die socialdemokratische Partei haben wir in sehr vielfachen Schattirungen auch in Deutschland. Sie war im Jahre 1864 identisch mit einem Manne, nämlich mit Lassalle[22]), der bekanntlich die Produktivassociation mit Staatshülfe vorschlug und sich insofern zumeist an jene Richtung anschloss, die im Jahre 1848 in Frankreich ihre praktische Unmöglichkeit einzusehen Gelegenheit hatte. Ein Anfang der Ausführung solcher Produktivassociationen ist aber nicht gemacht worden, ja, Lassalle selbst hat weder einen genügenden detaillirten Plan dazu entworfen, noch hat er in seiner Agitation direkt auf dieses Ziel hingesteuert; er hat es mehr als ein glänzendes Ideal hingestellt, im Hinblick auf welches er die Arbeiter zusammenhielt, praktisch hat er aber nicht mehr geleistet, als dass er durch seinen allgemeinen Arbeiterverein einige Organisation und Disciplin in die aufgeregtesten Elemente des industriellen Proletariats brachte. Seit seinem Tode spricht nur noch ein kleiner Theil seiner Anhänger von der Produktivassociation mit Staatshülfe, während die Mehrzahl, wie aus den Congressen zu Berlin und Nürnberg im Spätjahre 1868 hervorgeht, sich zwar nicht äusserlich, aber faktisch der internationalen Arbeiterassociation[23]) angeschlossen hat, als deren hervorragendeste geistige Kraft der deutsche Emigrant Karl Marx betrachtet werden muss.

Die Tendenzen, welche auf den besagten Congressen und seitdem in vielen grossen und kleinen Arbeiterversammlungen ausgesprochen worden sind, stimmen wenigstens ganz auffallend mit dem Programm der Internationalen. Man muss dabei wesentlich unterscheiden, was ausgesprochen wird und was die Hauptführer im Vertrauen auf die allgemeine zornige Erregtheit der Massen im Grunde wollen. Gesprochen wird vom Hinwirken auf Arbeiterstatistik, Achtstundenarbeit, starken Schulzwang und Organisation der Arbeitseinstellungen — Alles Dinge, die durchaus nicht unvernünftig sind. Dies gilt namentlich auch von der Haupttendenz, der Organisation der strikes: denn nachdem diese einmal unvermeidlich sind, das Recht hiezu ein gar zu natürliches und

---

22) Von den zahlreichen Lassalle'schen Brochuren sind als besonders charakteristisch zu nennen: Offenes Antwortschreiben. 2. Aufl. Zürich 1868. — Herr Bastiat-Schulze-Delitzsch. Berlin 1864.

23) S. Wilhelm Eichhoff, Die internationale Arbeiterassociation. Berlin 1868. Diese Brochure enthält noch nicht die Beschlüsse des dritten in Brüssel (September 1868) abgehaltenen Congresses der Internationalen, auf welchem Volksbanken anempfohlen wurden, und die deutschen Delegirten allen Arbeitern das Marx'sche Buch über das Kapital warm an's Herz legten! Die Hegel'sche Dialektik des hochgebildeten Verfassers wird wohl von den Arbeitern mehr angestaunt als verstanden werden.

unbestreitbares ist, ist es entschieden nur zu wünschen, dass sie von einer organisirten, nicht von einer ganz wilden und ungeordneten Masse ausgehen — und es hat ja auch Schulze-Delitzsch sich für die Einführung von Gewerkschaften nach Analogie der Trades-Unions, nur mit Vermeidung der despotischen Centralisation dieser Verbände, ausgesprochen. Wenn man aber näher ansieht und berücksichtigt, dass Manches, was man als Wunsch aus Furcht vor dem Strafgesetze nicht auszusprechen wagt, als Prophezeiung hingestellt wird und doch ein Wunsch, eine Tendenz ist, so erscheint als die tiefere Absicht der socialdemokratischen Führer, die Masse überhaupt zu organisiren und an das Commando gewisser Persönlichkeiten zu gewöhnen, damit sie bei günstiger Gelegenheit zu beliebigen republikanischen, communistischen, überhaupt revolutionären Zwecken verwendet werden könne. Diese Partei ist also entschieden gefährlich und muss bekämpft werden, was aber am besten dadurch geschieht, dass diejenigen der ausgesprochenen Postulate, welche wirklich vernünftig und berechtigt sind, unter der Initiative anderer Personen befriedigt werden[24]).

Wenn wir das ganze gegenwärtige Treiben dieser Partei, welche das leider natürliche Produkt des bestehenden Klassenkampfes ist, betrachten, so finden wir darin Nichts, was direkt die Erreichung des oben berührten Zieles begünstigte, des Zieles, durch Cooperation einen neuen industriellen Mittelstand zu ermöglichen. Höchstens indirekt und vorbereitend können Gewerkschaften dazu helfen, indem Lohnerhöhung der Ausgangspunkt weiteren Fortschritts werden kann, die Ziele der Partei sind aber im Wesentlichen oppositionell und haben wenig mit friedlichen praktischen Bestrebungen zu thun. Ebensowenig wirken in der Richtung auf unser Ziel zwei andere Parteien — und man kann hier wegen des Zusammenhangs mit der Politik das Wort Partei wohl gebrauchen. Diese Parteien sind einerseits diejenige, welche Braun mit dem Namen des pseudoconservativen Socialismus belegt und welche im letzten Grunde aus einem Manne, nämlich Wagener, besteht und ihre Ansichten in der berühmten Wagener-Dühring'schen Schrift[25]) niedergelegt hat. Abgesehen von einigen Spuren alter Dühring'scher

24) Es kann in diesem Sinne nur beklagt werden, dass in der Sitzung des Norddeutschen Reichstags vom 27. April 1869 die Anträge von Schweitzer und Brautisch (Wagener) auf gesetzliche Einführung der Zwölf-Stunden-Arbeit in Fabriken kurzweg und ohne Vertröstung auf künftige gesetzliche Regelung abgelehnt worden sind.

25) Denkschrift über die wirthschaftlichen Associationen und socialen Coalitionen von Hermann Wagener. 2. Aufl. Neuschönefeld u. Leipzig, Verl. v. Th. Thust jun.

Anhänglichkeit an Carey, die sich in der Verwerfung der solidarischen Haftbarkeit äussert, haben wir darin manche gute Kritik über das Ungenügende anderweitiger Bestrebungen, einen für die Gegenwart brauchbaren positiven Vorschlag aber nicht, wie denn überhaupt eine zu wirklicher Hülfe bereite zahlreiche Partei nicht vorhanden ist, sondern es sich nur um die Benutzung socialer Missstände zu Ehren politischer Zwecke handelt. Eine regulirende Staatseinmischung in die Lohnstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitercoalitionen kann durchaus nicht für alle Zeiten aus principiellen Gründen als unthunlich zurückgewiesen werden, im Augenblick ist aber die Zeit dazu noch nicht gekommen und würde dies nichts Weiteres sein, als eine mechanische Beschwichtigung des Klassenkampfes, durch welche unser so wichtiges Bestreben — Einschieben eines organischen Mittelgliedes zwischen Grosskapitalisten und Proletarier — durchaus nicht unnöthig würde. Die andere Partei, die nicht direkt in der Richtung auf unser Ziel wirkt, ist diejenige, deren Hauptwortführer der Bischof Ketteler[26]) ist und deren schwer verkennbare Tendenz darin besteht, die Leiden der arbeitenden Klassen zur Wiedererweckung eines fügsameren Geistes gegenüber dem Clerus zu benutzen. Wenn Wagener-Dühring ein kritisches Verdienst und insofern Recht haben, als sie gegen das principielle Perhorresciren des Staates opponiren, so haben Ketteler und Genossen nicht minder ein kritisches Verdienst und sehr zu acceptiren ist der Gedanke, dass die sittlichen Kräfte, deren Pflanzstätte das Christenthum ist, zur Lösung der socialen Frage unentbehrlich sind. Höchst gefährlich aber ist das Hinweisen auf kirchliches Almosen und die Tendenz, die Kräfte der socialen Verbesserer in confessionelle Lager zu trennen. Wir haben hier die Arbeiterfrage aufgelöst in eine donnernde Klage über Liberalismus, Materialismus und wie sonst die Kräfte der Zeit heissen mögen, die nicht principiell auf das Dogma schwören — und damit wird mehr Störung und Leidenschaftlichkeit als thätiger Fortschritt hervorgerufen. Dergleichen Vermischung confessioneller mit socialen Fragen ist wegen der Macht der confessionellen Bestrebungen weit weniger gering zu schätzen, als Wagener's Kritik, aber um so mehr energisch zurückzuweisen.

Wir sehen ab von den humanen Bestrebungen einzelner Arbeitgeber[27]), von der segensreichen Thätigkeit einzelner grossen Philan-

26) v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christenthum. 3 Aufl. Mainz 1864. Eberl, Die Kirche und die Association der Arbeiter. Passau 1866.

27) S. z. B. Staub, Beschreibung des Arbeiter-Quartiers von Staub u. Co. in Kuchen. Stuttgart 1868.

thropen, wie V. A. Huber[28]), und fragen nur, was ist denn bei uns vorhanden an vollbrachten Thatsachen, die einen Anfang der Lösung darstellen in der Richtung, einen neuen industriellen Mittelstand zu ermöglichen. In dieser Richtung haben wir Schulze-Delitzsch und Engel-Borchert.

Was zuerst die Letztern angeht, so hat der Maschinenfabrikant Borchert seit dem 1. Januar 1868 in seiner Fabrik auf Dr. Engel's Anregung und unter seiner Mitwirkung den bisher sehr gelungenen Versuch gemacht, das System der englischen Industrial Partnerships in verbesserter Gestalt auf Deutschland zu übertragen. Die Arbeiter werden durch Ankauf von Antheilen an dem in der Fabrik angelegten Kapital Mitunternehmer, ohne dass ihnen die allmählige Ansammlung eines Anfangskapitals obliegt und ohne dass ihnen eine geschäftskundige Leitung entgeht. Eine an alle Arbeiter vertheilte Tantième verschafft die Mittel zum Erwerb von Theilhaberrechten und knüpft ein humanes Band gemeinsamer Interessen um Alle, die in der Fabrik beschäftigt sind. Dieser Versuch ist sehr jung, auch in Deutschland noch vereinzelt; seine Möglichkeit beruht auf grossem Vertrauen in die Person des Geschäftsherrn und darauf, dass das Etablissement keinen allzu stark wechselnden Conjunkturen ausgesetzt ist. Man wird daher nicht daran denken können, dies System sofort in allen Fabriken einzuführen; die giftigen Angriffe auf den Versuch lassen sich aber doch nur aus persönlichen Gründen oder aus theoretischer Einseitigkeit erklären, da sich kaum Etwas denken lässt, dessen Einführung da, wo die persönlichen und lokalen Verhältnisse danach angethan sind, wünschenswerther wäre. Wir haben, wie gesagt, erst eine derartige Fabrik, aber die Pioniere von Rochdale haben auch zuerst allein begonnen und stehen wir nicht an, die industrial partnerships, zu Deutsch vielleicht am besten Antheil-Genossenschaften genannt, als eine zwar erst beginnende, aber doch höchst berücksichtigenswerthe Art cooperativer Bestrebungen zu betrachten[29]).

---

28) Die zahlreichen Schriften dieses Mannes: „Sociale Fragen", „Concordia" u. s. w. sind bekannt. Seine neueste zusammenfassende Meinungsäusserung ist der Artikel „Arbeitende Klassen" in der neuen kleinen Auflage des Bluntschli'schen Staatslexikons.

29) Die hauptsächlichsten Schriften über das System sind oben bei England angegeben. Gegenüber den heftigen Angriffen von Prince-Smith hat es auch eine unbefangene Würdigung erfahren von Böhmert, Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter. Zürich 1868. S. 114. Ferner: Emminghaus, Allgemeine Gewerkslehre. Berlin 1868. S. 149. Ein grosser Lobredner des Systems ist auch

Längere Zeit schon wirksam und an Erfolgen viel reicher ist Schulze-Delitzsch, dessen System durch seine eigenen Schriften, sowie durch Pfeiffer, Huber u. s. w. allgemein bekannt ist. Seine Produktivassociationen sind gerade das, was wir wollen und brauchen, es sind ihrer aber noch immer sehr wenige, und von noch viel wenigeren weiss man etwas Näheres, während die übrigen sehr in der Stille blühen. Wir können uns daher nicht verhehlen, dass auch diese reellen Produkte des Strebens, grosse Unternehmungen mit kleinen Unternehmern herzustellen, noch eine sehr kleine Sache sind, die für die nächste Zukunft noch nicht die Aussicht hat, die herrschende Form der Industrie zu werden. Der Gedanke, dass das Ziel endlich auf einem anderen Wege, als dem der reinen, isolirten Selbsthülfe der Arbeiter angestrebt werden müsse, liegt daher nahe. Die Ausdehnung von Produktivassociationen nach Schulze-Delitzsch ist sehr zu wünschen und zu befördern, dass aber alle anderen Wege zum Ziele durch dieselben überflüssig oder unberechtigt geworden seien, dürfte aus den bisherigen Erfolgen nicht bewiesen werden können. Die Sache ist ja ganz ausserordentlich schwierig und die geringen Erfolge dürfen uns nicht Wunder nehmen — aber sie dürfen uns zu der Frage veranlassen, ob wir nicht neue, wirksamere Kräfte in's Feld führen müssen. Die reine Selbsthülfe der Arbeiter ist überhaupt kein unumstössliches Axiom, sie ist sogar geradezu praktisch bis zu einem gewissen Grade jederzeit ein Phantom. Gerade die eifrigsten Vertreter der Selbsthülfe predigen diese den Arbeitern, sie lassen diesen also eine Hülfe von Aussen wenigstens durch Belehrung angedeihen, und Schulze-Delitzsch selbst ist durch sein wahrhaft aufopferndes Wirken ein lebendiger Beweis von dem Segen solcher Hülfe. Bei einer Menge von auf Selbsthülfe gegründeten Genossenschaften ist es ferner bekannt, wie sie durch den Credit und den Beitritt eines vermögenden Menschenfreundes zu Stande gekommen sind — und All' dies kann durchaus nicht als schädlich, sondern nur als erfreulich betrachtet werden. Es fragt sich nun, inwieweit ist das philanthropische Entgegenkommen der höheren Stände berechtigt und wo hat es seine Grenze? Wir glauben, es ist in möglichster Ausdehnung zu wünschen, so lange es sich nicht in reine unentgeltliche Geschenke von Tauschwerth, also in erschlaffendes Almosen verwandelt, bis zu dieser Grenze aber ist es so sehr zu wünschen, dass wir es direkt in den Begriff der richtigen Selbsthülfe hereinziehen möchten.

Thomas Hughes. S. dessen Rede auf dem jüngsten cooperativen Congress in London am 31. Mai 1869; abgedruckt im Cooperator vom 5. Juni 1869.

Wir sprachen oben von der Anschauungsweise, welche die wirthschaftenden Menschen als isolirte, von ihrem Egoismus geleitete Individuen betrachtet und alle die Isolirung aufhebenden Bande des Gemeinsinns mit Argwohn ansieht. Diejenigen, die auch heutigen Tags diese Anschauung grundsätzlich festhalten und daraus, nach Baštiat's Vorgang, die Nothwendigkeit einer wunderbaren Harmonie in allen menschlichen Dingen ableiten, können principiell für Genossenschaften nicht günstig gestimmt sein, da sie ja die Missstände, zu deren Abhülfe die Genossenschaften geschaffen werden, nicht in Einklang mit ihrer Harmonie bringen können und da jede Genossenschaft wohl oder übel die freie Bewegung der Genossen in Etwas bindet. Dennoch müssen sie die Missstände und die Nützlichkeit von Genossenschaften anerkennen, und um dies mit der Lehre der harmonisch gefärbten Manchesterschule zu vereinigen, fasst man die genossenschaftliche Selbsthülfe in kurzsichtiger Weise so, dass die Vereinigung zu einer Genossenschaft ganz aus der freien Erkenntniss des individuellen Vortheils hervorgeht und nur durch die zufällige Harmonie der Privatinteressen zusammengehalten wird. Dadurch gewinnt man die theoretische Möglichkeit, Genossenschaften, die Selbsthülfe proklamiren, für statthaft zu erklären.

Das leuchtende Vorbild der genossenschaftlichen Selbsthülfe, die Pioniere von Rochdale, aber haben ihre grossen Erfolge dadurch errungen, dass die Gründer von einem Geiste des Opfers und der Brüderlichkeit erfüllt waren und für den ganzen Arbeiterstand Etwas leisten wollten, und alle gesunden Elemente der englischen Cooperation abstrahiren beständig von den individuellen Vortheilen der Genossen und sprechen von einer Rettung, die dem ganzen Arbeiterstande zu Theil werden soll. Ebenso sind die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften so eingerichtet, dass der Eintritt jedem ordentlichen Menschen ermöglicht wird, um die Vortheile des genossenschaftlichen Zusammenwirkens möglichst Vielen zu Theil werden zu lassen. Auch sie sollen nicht ausschliesslich dem Vortheil der Einzelnen dienen, die sich ursprünglich verbunden haben, und darin liegt — man mag es zugestehen oder nicht — ein socialistisches Princip im guten Sinne des Worts. Es wird von vornherein auf das Beste des Ganzen, nicht Einzelner gesehen, und der Einzelne soll principiell für seine Mitmenschen arbeiten.

Ein Element der Nächstenliebe oder Brüderlichkeit liegt also in allen Genossenschaften, sie sind ohne dies nicht denkbar; wenn nun die Selbsthülfe doch einmal nicht ein »Allein sich selbst helfen und für sich sorgen« ist, wenn es sich um ein gemeinsames Interesse der

Menschheit handelt, warum sollen daran nicht auch Nichtarbeiter, insonderheit die kapitalistischen Unternehmer mitarbeiten, die doch auch Pflichten gegenüber der Menschheit haben und deren ferneres zukünftiges Interesse obendrein an der Zufriedenheit der gesammten Menschheit sehr betheiligt ist.

Wir wollen dies hier nur andeuten und werden später noch einmal darauf zurückkommen. Es musste aber hier schon erwähnt werden, weil wir nicht umhin können, das Festhalten an der extremen Manchestertheorie, das sich immer noch bei manchen Gönnern der Genossenschaftssache zeigt, als einen der Gründe für die geringe Ausdehnung der Produktivassociationen zu bezeichnen.

Alle übrigen Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch haben mit dem Ziele, bisherigen Lohnarbeitern eine Unternehmerstellung zu ermöglichen, nur indirekt zu thun und dienen mehr als Schule und Vorbereitung. Die Consumvereine[30]), deren es ca. 400 geben mag, dienen allen kleinen Leuten incl. der eigentlichen Arbeiter in ihrer Eigenschaft als Consumenten, womit sich ein grosser Theil derselben begnügt. Nur ein Theil verkauft zu den Marktpreisen, ist also zugleich Sparverein für die Mitglieder und bietet so, wie es in England der Fall ist, eine Grundlage für die Produktivassociation. Dass diese aus den Consumvereinen bei uns auch wirklich hervorwachse, können wir zur Zeit noch nicht beobachten.

Die Rohstoff-, Magazin- und Vorschussvereine endlich, insbesondere die letzteren, haben es mit denjenigen, die bereits hoffnungslose Proletarier sind, gar nicht zu thun, ausser insofern sie zugleich Sparkassen sind. Sie sind eingerichtet für die kleinen Handwerksmeister, um diesen ihre Stellung im Concurrenzkampfe gegen die grosse Industrie zu sichern und zu erleichtern.

Die Vorschussvereine, die zahl- und erfolgreichsten deutschen Genossenschaften, versöhnen also nicht den Grossbetrieb mit der Möglichkeit der Unternehmerstellung für möglichst Viele, sondern sie halten nur den kleinen Einzelunternehmer. Dies ist trefflich, insofern das kleine Gewerke eine bestimmte Lebenssphäre hat, in der es unbedingt lebensfähig ist und bleibt und nicht durch seine geringere Produktivkraft, sondern nur dadurch gefährdet ist, dass sich ihm das nöthige Kapital nicht unter vortheilhaften Bedingungen bietet. Die Gewerbebanken sind also eine Einrichtung von dauernder Berechtigung, aber sie dienen nicht der relativ immer wachsenden Menge des eigentlichen

30) S. Eduard Pfeiffer, Die Consumvereine. 2. Aufl. Stuttgart 1869.

Industrieproletariats — höchstens insofern als sie überhaupt Schulen des genossenschaftlichen Wirkens sind und dessen Vortheile in ein helles Licht setzen. Die grosse Zahl bestehender Vorschussvereine beweist uns — wie Eingangs erwähnt — in höchst erfreulicher Weise die Stärke des genossenschaftlichen Triebes in Deutschland, aber wir können dabei nicht stehen bleiben, wenn nicht der wichtigste Theil der Arbeiterfrage im Gebiete der Industrie ungelöst bleiben soll. Noch überwiegt bei uns in Deutschland die Zahl der im kleinen Gewerke beschäftigten Personen die Zahl derjenigen, die für die Grossindustrie arbeiten [31]); aber bei allgemeinem Wachsthum der Bevölkerung geräth das kleine Handwerk in Stillstand, der Zuwachs füllt die Reihen des der Grossindustrie dienenden Proletariats, und immer dringender wird es, dass wir Letzterem, den zugleich hoffnungslosesten und unruhigsten Gliedern der Gesellschaft, vorwiegende Rücksicht schenken. Dass dies bei uns jetzt noch weniger geschieht, als in England, ist insofern natürlich, als man anfieng, die Mittel und Wege zur Lösung der Arbeiterfrage zu berathen, zu einer Zeit, als die Grossindustrie unserem deutschen gewerklichen Leben ihren vorherrschenden Charakter noch nicht aufgeprägt hatte. Wir stehen deshalb in Bezug auf die Arbeiterfrage nicht hinter England zurück, es ist sogar ein grosser Vorzug, dass wir zu denken und zu helfen begannen, ehe die Noth so weit gekommen war, als dort. Aber wir dürfen auf unseren für die kleinen Handwerker errungenen Lorbeeren nicht einschlummern, und es ist hohe Zeit, dass wir auch im Gebiete der Fabrikindustrie Vieles leisten und nicht das dortige Proletariat — wie es leider in den Hauptsätzen deutscher Grossindustrie vielfach der Fall ist — den Socialdemokraten überlassen.

Fassen wir Alles zusammen, so können wir die industrielle Arbeiterfrage in Deutschland in drei Unterfragen zerlegen. Die erste ist die, wie dem absoluten Elend der Arbeiter abgeholfen und die Lage des Lohnarbeiters ohne Aenderung seiner Stellung als Lohnarbeiter gebessert werden könne. Was dies betrifft, so wäre eine noch etwas

---

31) In Preussen gab es 1861 in der kleinen Industrie 534,270 Meister, 556,434 Gehülfen und Lehrlinge, in der grossen Industrie 766,180 Personen, nicht eingerechnet das Transportgewerbe. Ueber den Stillstand des Kleingewerbes s. Schmoller, Statistische Untersuchungen u. s. w. im 25. Heft des Arbeiterfreundes. Halle 1869. Nach Viebahn, Statistik des zollvereinten u. nördlichen Deutschlands 3. Bd. (1868) S. 1121 umfasst im Zollverein der Handwerksbetrieb 2,200,794,
der Fabrikbetrieb . 1,420,719,
die Kunstindustrie . 158,857,
Summa 3,780,370 Personen.

regere Thätigkeit der Gesetzgebung, eine grössere Humanität der Arbeitgeber, sowie insbesondere das zu wünschen, dass die im Entstehen begriffenen Gewerkschaften[32]) nicht in die Hände der Socialdemokraten fallen — doch kann man im Allgemeinen nicht behaupten, dass betreffs dieser Unterfrage von mehr vorbereitender Bedeutung (vorbereitend ist sie insofern als ein erträgliches materielles Loos der Lohnarbeiter Vorbedingung alles weiteren Aufschwungs ist) Unthätigkeit herrsche.

Die zweite Unterfrage ist die, wie das kleine Handwerk da, wo es lebensfähig ist, gegenüber dem allzu starken Drucke des grossen Kapitals gehalten werden könne — und hier haben wir namentlich in Gestalt der Schulze'schen Vorschussvereine die grössten Erfolge aufzuweisen.

Die dritte und wichtigste Frage aber ist die, wie können wir, trotz und mit der überhandnehmenden Grossindustrie, einen industriellen Mittelstand halten — und zur Lösung dieser wichtigsten Frage, auf die wir unsere besten Kräfte concentriren müssen, haben wir erst kleine Anfänge einer erfolgreichen Thätigkeit aufzuweisen. —

Ganz anders steht die Frage im Gebiete der Landwirthschaft. In England, wo der Grossbesitz und damit auch der Grossbetrieb mehr aus socialen und politischen, denn aus wirthschaftlichen Gründen herrschend geworden ist, haben wir allerdings ganz ähnliche Leiden und Bedürfnisse der ländlichen Arbeiterbevölkerung; daher ist dort auch jetzt vielfach von landwirthschaftlicher Cooperation die Rede, und wenn im Gebiete der Landwirthschaft noch viel weniger geschehen ist, so ist daran weniger eine andere Gestaltung der Bedürfnisse Schuld, als der Umstand, dass die weniger concentrirten und gebildeten ländlichen Arbeiter den Ruf nach Verbesserung ihrer Lage weniger laut erheben.

In Deutschland aber überwiegt der landwirthschaftliche Grossbetrieb nicht, und wir können auch zur Zeit noch keine Tendenz wahrnehmen, dass er durch ein natürliches Uebergewicht in der Produktion den Betrieb des kleinen Bauern zu verdrängen drohe. Mit anderen Worten, die Frage, die uns in der Industrie als die dritte und wichtigste erschien, haben wir zur Zeit in der Landwirthschaft in gleicher Weise noch nicht. Dies möge zunächst durch einige Zahlen über die preussischen Verhältnisse erläutert werden, wobei zu bemerken, dass im Süden des Zollvereins von einem Vorherrschen des Grossgrundbesitzes noch viel weniger die Rede ist.

---

32) Die Lösung der socialen Frage durch Gewerkvereine und Arbeiterschaften Berlin, Otto Löwenstein, 1869.



Die landwirthschaftliche Bevölkerung des preussischen Staates nach der Zählung von 1861[33]), d. i. alle diejenigen, welche die Landwirthschaft als Selbstthätige hauptsächlich oder nebenbei betreiben, nebst ihren Angehörigen betrug 8,388,831 Seelen, d. i. etwa 45½% der Gesammtbevölkerung: hiervon sind

		A. Selbstthätige	B. Angehörige
Landwirthschaft als Hauptgewerbe.	Eigenthümer	762,021	3,469,414
	Pächter	30,248	
Landwirthschaft als Nebengewerbe.	Eigenthümer	359,726	1,490,960
	Pächter	30,457	
Inspektoren, Verwalter und Aufseher		32,651	
Wirthschafterinnen		13,745	
Knechte und Jungen		558,435	
Mägde		500,532	
Männliche Taglöhner		574,937	
Weibliche Taglöhner		565,705	

Aus diesen Zahlen ergiebt sich vor Allem, dass das Verpachten der Grundstücke bei uns zu den Seltenheiten gehört. Ferner, dass, was die nicht besitzenden Arbeiter betrifft, das Gesinde zur Zeit noch nicht viel geringer an Zahl ist als die Tagelöhner — was freilich fortwährend in Aenderung begriffen ist. Unter den Selbstthätigen in der Landwirthschaft gehören 1,202,452 zu den Eigenthümern und Pächtern, d. i. zu den Besitzern, 2,226,005 sind höhere oder niedere Lohnarbeiter. Da aber letztere — deren Angehörige die Statistik nicht verzeichnet — jedenfalls eine geringere Anzahl von Familienmitgliedern zu ernähren haben als erstere, so wird man mit Recht annehmen können, dass unter der gesammten von Landwirthschaft lebenden Bevölkerung das reine Proletariat die kleinen und grossen Besitzer nicht eben in nennenswerther Weise überwiegt.

Was eine etwaige Aenderung dieser Verhältnisse im Laufe der Zeit betrifft, so zählte man im Jahre 1816 an landwirthschaftlichen Eigenthümern und Pächtern — kurz gesagt landwirthschaftlichen Unternehmern 937,863[34]). Wie viele sich damals in dienender Eigenschaft von Landwirthschaft ernährten, ist nicht angegeben, und ist da-

33) Die Daten pro 1867 und damit für den gesammten neuen Umfang der Monarchie sind noch nicht publicirt; die hier angeführten finden sich in der Zeitschrift des k. pr. statistischen Bureaus Jahrg. 1862 S. 52 ff. und bei Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staats 1. Bd. Berlin 1868.

34) S. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats 1. Jahrgang S. 280.

her ein genauer Vergleich nicht möglich: jedenfalls nahm aber die Zahl der landwirthschaftlichen Unternehmer in der Beobachtungsperiode um 28 % zu, und wenn dagegen die Gesammtbevölkerung um 79 % wuchs, so ist zu bedenken, dass ja die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung relativ abnahm. In den Jahren 1849—1861, welche genau vergleichbar sind, nahm der Prozentsatz der landwirthschaftlichen Bevölkerung von 51,2 auf 45,4 % der Gesammtbevölkerung ab, so dass wir aus der scheinbar geringen Zunahme der landwirthschaftlichen Unternehmer um 28 % nicht auf einen Entwicklungsgang schliessen dürfen, demzufolge ein relatives Wachsthum des landwirthschaftlichen Proletariats stattfände.

Wenn aber auch auf diesem Wege zu einem sicheren Schlusse wegen der Mangelhaftigkeit der alten Statistik nicht zu kommen ist, so lässt sich doch die Behauptung, dass der Grossgrundbesitz bei uns noch keine Tendenz habe, den bäuerlichen Kleinbetrieb zu verdrängen, aus den von dem landwirthschaftlichen Ministerium angestellten Erhebungen beweisen, die sich allerdings nur auf die sechs östlichen Provinzen (excl. Stralsund) und Westphalen beziehen.

Nach älteren Erhebungen[35]) gehörten Morgen Landes

	1837	1851	1858
zu Rittergütern	25,046,936	24,950,654	27,550,000
zu andern spannfähigen Nehrungen	35,732,005	36,249,194	41,000,000
zu kleinern Wirthschaften	3,939,222	4,850,670	

und nach den neueren Erhebungen[36]) betrug die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nehrungen Ende 1859

344,737 mit 33,498,438 Morgen, also für jeden Hof 97 Morgen.

Gegen 1816 hat sich die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nehrungen um 1,95, ihre Gesammtfläche um 2,69 % vermindert.

Diese Verminderung setzt sich zusammen aus einer stärkeren Verminderung durch die Wirkungen des freien Verkehrs und einer Vermehrung durch die Wirkung der Gesetzgebung, erstere Verminderung betrug 5,11 % der ursprünglichen Fläche, letztere Vermehrung 2,42 %.

Betrachten wir die Verminderung durch den freien Verkehr allein, so haben die spannfähigen bäuerlichen Nehrungen ca. $^2/_3$ ihres gesammten Verlustes an bäuerliche Kleinstellen und nur ca. $^1/_3$ an nicht bäuerliche Besitzungen abgegeben.

35) S. Jahrbuch S. 158.
36) S. Zeitschrift Jahrg. 1865 S. 1 ff.

Wenn Roscher[37]) sagt: »Soviel kann für ausgemacht gelten, dass eine Mischung von grossen, mittleren und kleinen Gütern, wobei die mittleren vorherrschen, das national und wirthschaftlich heilsamste ist«, so können wir Angesichts dieser Zahlen getrost annehmen, dass bei uns das ideale Verhältniss im Grossen und Ganzen stattfindet, und eine Tendenz zu nennenswerther Verrückung desselben können wir nicht wahrnehmen.

Die Gefahren für die Existenz des Kleinbetriebs können allerdings bei vermehrter Anwendung der Maschinen und sonstiger Einführung neuer rationeller Betriebsweisen zunehmen; indess ist bei der bekannten Zähigkeit des Bauernstandes, seiner Liebe zum angestammten Grund und Boden und seiner Neigung, seinen Grundbesitz selbst mit Opfern zu erhalten und zu vermehren, schwerlich anzunehmen, dass dies zu einem allgemeinen Zusammenlegen der kleinen Höfe führen wird. Die Vortheile des Grossbetriebs sind in der Landwirthschaft durch grössere Sorgfalt des kleinen Bauern vielfach aufgewogen und lassen sich für die kleinen Landwirthe grossentheils erreichen, indem dieselben Genossenschaften zu einzelnen Zwecken stiften[38]), aus welchen dann allmählig, wenn es die Verhältnisse fordern sollten, bei den durch locales Zusammenwohnen doppelt verbundenen Genossen, sich eine Produktivassociation zu gemeinschaftlichem Grossbetriebe von selbst entwickeln kann. Dies ist aber eine Frage der ferneren Zukunft, und was die Gegenwart betrifft, so haben wir in Deutschland, namentlich in den südlichen und westlichen Theilen des Vaterlandes, jedenfalls eine grundsätzliche Verschiedenheit der Lage gegenüber den Verhältnissen in der Industrie: während wir in der Industrie ein bedrohlich anwachsendes Proletariat haben, das aus Menschen besteht, die nach früheren Verhältnissen auf den Erwerb der Unternehmerstellung hoffen konnten und die wir daher zu dieser Stellung wieder emporzuheben trachten müssen, nachdem sie aus derselben bereits herabgedrückt sind, so sehen wir in der Landwirthschaft, dass die bestehenden kleinen und mittleren Unternehmer noch keiner ernstlichen Existenzgefahr ausgesetzt sind, und dass es sich daher nur darum handeln kann, dieselben jetzt schon durch neue Institutionen gegen beginnende Gefahren zu schützen. In der Industrie handelt es sich darum, eine schon halb vollendete Entwicklung der

37) Nationalökonomik des Ackerbaus. 5. Aufl. § 53. S. auch Stuart Mill, Pol. ec. B. II c. VI sqq.

38) Arten solcher Genossenschaften s. bei Schönberg, Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprincip. Berlin 1869.

Dinge in gewisser Hinsicht wieder rückgängig zu machen, in der Landwirthschaft einer drohenden Entwickelung durch Anlehnen an die bestehenden Verhältnisse vorzubeugen. Die Frage, die wir betreffs der Industrie als dritte Unterfrage bezeichneten, fällt hier mit der dortigen zweiten Unterfrage zusammen, und die Lösung kann in der Landwirthschaft, wenn wir rechtzeitig mit gutem Willen beginnen, viel weniger schwierig werden als in der Industrie, um so mehr als es sich dabei um Personen handelt, deren Selbstständigkeitstrieb und aus dem noch erhaltenen Besitze hervorgehende moralische Kraft und Friedensliebe einen reichlichen Ersatz für die vielgerühmte höhere Intelligenz des städtischen Industriellen bietet.

Dieser Unterschied betreffs der Bedeutung von Genossenschaften unter Leuten, die noch Unternehmer sind, und solchen, welche diese Stellung schon hoffnungslos verloren haben, hat auch seinen Einfluss auf die nähere Einrichtung der Genossenschaften selbst. Wenn dergleichen unter kleinen Bauern entstehen, so ist es weniger wichtig, sie als Vorschulen oder Vorstufen der Produktivassociation zu betrachten und demgemäss geflissentlich so einzurichten, dass sie das Entstehen von Produktivassociationen begünstigen. Bei einem Vorschussverein z. B. ist weniger darauf Rücksicht zu nehmen, dass er zugleich ein Kapitalansammlungsinstitut für Nichtbesitzende werde, und derselbe braucht seine Mittel nicht an solche Arbeiter auszuleihen, die eine produktive Association zu gründen beabsichtigen. Es kommt Alles darauf an, die Genossenschaft möglichst fest und auf die Dauer zu begründen, damit der genossenschaftliche Sinn sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanze, und sich so unter den anfänglichen Genossen sowie unter deren Erben eine naturgemässe Erweiterung des genossenschaftlichen Bundes, Erstreckung desselben auf immer mehr einzelne Interessen und immer grössere Annäherung an völlig gemeinschaftlichen Betrieb von selbst entwickeln könne. Weitere naturgemässe Verschiedenheiten in der Organisation von landwirthschaftlichen gegenüber industriellen Genossenschaften sind dadurch geboten, dass bei ersteren die Personen, unter denen am besten eine Genossenschaft Platz greift, durch die örtliche Lage ihrer besessenen Grundstücke von selbst bestimmt sind. Ländliche Genossenschaften schliessen sich naturgemäss an den Gemeindeverband an, ähnlich wie die alte wirthschaftliche Gemeinde an die politische, ja es ist in Folge der grösseren Sesshaftigkeit der kleinen Landwirthe eine durchaus nicht unpraktische und unnatürliche Vorstellung, dass eines Tages die Eigenschaft eines Gemeindemitglieds mit der Mitgliedschaft an wichtigen landwirthschaftlichen Genossenschaften zusammenfalle. Die Stifter land-

wirthschaftlicher Genossenschaften können auf die grössere Stabilität der landwirthschaftlichen Verhältnisse rechnen und müssen sogar damit rechnen, wenn sie ihren Schöpfungen eine mehr als ephemäre Bedeutung verleihen wollen, und sie müssen dieselben in lokalen Grenzen halten, wenn das Band unter den Genossen ein festes und inniges werden soll.

Solche natürlichen Verschiedenheiten bedingen natürlich nicht eine vollständige Trennung der genossenschaftlichen Bewegung in der Stadt und auf dem platten Lande. Die Erfahrungen, die in dem einen Gebiete gemacht werden, sind jederzeit von hohem Werth auch für das andere Gebiet, und die Gemeinsamkeit des genossenschaftlichen Grundgedankens in beiden Gebieten muss natürlich zur Belebung des genossenschaftlichen Triebes in jedem einzelnen beitragen. Auch giebt es Gegenden, in denen sich beide Gebiete begegnen, und die Entstehung halb landwirthschaftlicher halb industrieller Genossenschaften desshalb am Platze ist, damit eine genügend grosse Anzahl von Genossen überhaupt zusammenkomme. Dies ist der Fall in kleinen Landstädten, in denen ein Vorschussverein füglich Landwirthe und Handwerker umfassen kann, um so mehr als dieselben Personen oft beides zugleich sind. Besonders wichtig sind aber Gegenden, in denen eine grosse Anzahl kleiner Haus- und Grund-Besitzer zugleich Fabrikarbeiter sind oder sich theilweise mit Hausindustrie beschäftigen, deren Produkte dann an grosse Industrielle zur weiteren Verarbeitung oder an Zwischenhändler verkauft werden. Hier können naturgemäss Genossenschaften von gemischtem Charakter entstehen und der Boden ist für das Aufkommen von Genossenschaften überhaupt vielleicht besonders günstig, weil man einerseits mit dem günstigen Faktor der grösseren Sesshaftigkeit zu rechnen hat, anderseits die gleichartige Hausindustrie das Begründen von Ein- und Verkaufs-Genossenschaften, den nächsten Vorstufen eigentlicher Produktivassociationen, besonders nahe legt.

Diese kurzen allgemeinen Betrachtungen mögen es einstweilen im Voraus erklären, warum die ländlichen Darlehenskassenvereine der Rheinprovinz, von denen in den folgenden Abschnitten besonders und ausschliesslich die Rede sein soll, unter beständiger Berücksichtigung der Analogie der Gewerbebanken oder vorwiegend industriellen Vorschussvereine dennoch ihre eigenen Wege gehen. Sie haben sich zuerst aufgethan und sind besonders zu Hause in Gegenden, in denen grössere Güter zu den Seltenheiten gehören und der kleine (nicht einmal mittlere) landwirthschaftliche Betrieb fast ausschliesslich herrscht, mit andern Worten in Bezirken, in welchen wir nicht nur zur Zeit

noch kein gefährliches Zunehmen des reinen landwirthschaftlichen Lohnarbeiter-Proletariats wahrnehmen können, sondern in welchen ein solches überhaupt so gut wie nicht existirt. Man kann hier also immer an einen vorhandenen kleinen Besitz und eine vorhandene Unternehmerstellung anknüpfen, mag dieselbe auch gegenüber einem gut bezahlten und gut behandelten Lohnarbeiter wenig Vortheile bieten. In anderen ländlichen Gegenden — namentlich im Nordosten Deutschlands existirt dagegen ein landwirthschaftliches Proletariat, und hier gewinnt die ganze Arbeiterfrage auf dem platten Lande insofern einen anderen Charakter, als es sich nun vorzugsweise um materielle, sittliche und intellektuelle Hebung dieses Proletariats handelt — analog der im Gebiete der Industrie unterschiedenen ersten Unterfrage. Auch hier zeigen sich indess in der Industrie und der Landwirthschaft erhebliche Unterschiede. So können hier Coalitionen nach einzelnen Gewerken nicht gedacht werden, weil ja alle proletarischen Arbeiter so ziemlich dieselbe Beschäftigung haben. Die Initiative zu Verbesserungen liegt naturgemäss noch mehr in der Hand des Arbeitgebers, der bis vor kurzer Zeit eine Art patriarchalischer Herrschaft ausübte. Wenn man hier wie in der Industrie danach streben muss, den bisherigen Proletariern den Erwerb eines kleinen Kapitals zu erleichtern, so versteht es sich von selbst, dass man zunächst auf den Erwerb von kleinen Parzellen und Häusern bedacht sein muss, worauf sich dann unter den kleinen Grundbesitzern weitere genossenschaftliche Bestrebungen geltend machen können[39]). Es handelt sich darum, die Proletarier erst zu kleinen Zweigunternehmern, nicht sie sofort zu Theilunternehmern in grösseren Geschäften zu machen, obwohl auch das Letztere, wie v. Thünen's Vorgang beweist, nicht von vornherein unmöglich ist. Immerhin aber bleibt für den Ackerbauer der Grund und Boden selbst die natürlichste Sparkasse, und der Erwerb des Eigenthums an einem kleinen Grundstück der natürlichste Ausgangspunkt für allen weiteren Aufschwung. Es ist nicht zu befürchten, dass dadurch eine ungesunde Ausdehnung des landwirthschaftlichen Zwergbetriebs erfolge, da ja der Zwergbetrieb neben dem mittleren und grossen bis zu einer gewissen Ausdehnung wesentlich berechtigt ist und durch genossenschaftliche Bestrebungen unter den Zwergbesitzern der Zwergbetrieb derselben wieder aufgehoben werden kann.

So sehen wir, wenn wir die Arbeiterfrage auf dem platten Lande

---

39) S. hierüber insbesondere: Schmoller, Die ländliche Arbeiterfrage, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1866 S. 171 ff.

und in den Städten vergleichen, überall das Gemeinsame, dass das Princip des Genossenschaftswesens im Allgemeinen hier wie dort das kräftigste Mittel zur Lösung ist, und dass das Entgegenkommen der gebildeteren und mächtigern Besitzenden hier wie dort in hohem Grade gewünscht werden muss. Die Lage der Dinge ist aber auf dem platten Lande minder gefährlich und bedrohlich nicht nur wegen der geringeren Concentration und Aufgeregtheit des landwirthschaftlichen Proletariats — ein Vorzug, der wegen der vielfachen Berührungen zwischen beiden Arten von Proletariern immer weniger wichtig wird — sondern deshalb, weil die Ungleichheit des Besitzes noch nicht so weit gediehen und nicht in solcher Zunahme begriffen ist, weil wir die noch in grösserer Zahl vorhandenen kleinen besitzenden Unternehmer leichter in dieser Stellung erhalten können und denjenigen, die es nicht sind, leichter eine gegründete Aussicht auf Erwerb dieser Stellung eröffnen können. Es ist daher auch erklärlich, warum man im Allgemeinen bis jetzt die ländliche Arbeiterfrage für minder dringlich hält und ihr geringere Aufmerksamkeit schenkt, obwohl einer unserer ersten und originellsten Denker über die sociale Frage, H. v. Thünen[40]), gerade im Gebiete der Landwirthschaft seine Studien und praktischen Versuche anstellte. Aber es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die landwirthschaftliche Arbeiterfrage ganz zu ignoriren, da es immerhin auch hier eine grosse Menge socialer Missstände giebt und deren erfolgreiche Bekämpfung durch ähnliche, wenngleich nicht ganz identische Mittel wie in der Industrie selbstverständlich auf letztere eine sehr günstige Rückwirkung haben muss. Da wir in Vorschussvereinen auf dem Gebiete der Industrie bisher das Grösste geleistet haben, so dürfte eine vergleichende Darstellung ländlicher Vorschussvereine ganz ins-

---

40) S. F. H. v. Thünen, Der isolirte Staat in Bezug auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. Die praktischen Tantième-Einrichtungen, die dieser tiefe Denker auf seinem Mecklenburgischen Rittergut zu einer Zeit einführte, als man sonst in Deutschland an dergleichen Versuche zur Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen noch sehr wenig dachte, hängen mit seinen theoretischen Studien über den naturgemässen Arbeitslohn nur insofern zusammen, als sie beide im letzten Grunde aus dem edlen philanthropischen Sinne des hervorragenden Mannes entspringen. Die theoretischen Resultate werden wohl noch hin und wieder citirt, aber sind nirgends die Grundlage weiterer Studien geworden und mit vollem Recht, da sie, wie Knapp, Brentano, Rosenstock u. A. ausgeführt haben, auf willkührlichen Voraussetzungen beruhend, trotz der dabei angewendeten feinen Methode eine allgemeine Gültigkeit und Richtigkeit nicht haben. Die Tantième-Einrichtungen aber bestehen noch fort und gedeihen vortrefflich, s. H. Schumacher, Ueber F. H. v. Thünen's Gesetz u. s. w. Rostock 1869.

besondere nicht von ausschliesslich landwirthschaftlichem, sondern in hohem Grade von allgemeinem volkswirthschaftlichem Interesse sein.

II. Entstehung und Ausbreitung der Darlehenskassenvereine nach dem System Raiffeisen.

Entsprechend den eigenthümlichen Verhältnissen einer vorherrschend aus kleinen Bauern zusammengesetzten, ländlichen Bevölkerung haben sich unter Anregung und beständiger Oberleitung des früheren Bürgermeisters F. W. Raiffeisen zunächst in dem Kreise Neuwied, denn auch anderswo in der Rheinprovinz Vereine gebildet, die direkt aus dem eigenthümlichen Bedürfnisse hervorgewachsen an der Hand der Erfahrung sich immer weiter ausbilden und ohne die brauchbaren Analogieen der grösseren und verbreiteteren Gewerbebanken unberücksichtigt zu lassen, doch der Hauptsache nach noch heute ihre eigenen Wege gehen. Es ist dies unseres Erachtens ein erfreulicher Beweis dafür, wie tief der genossenschaftliche Trieb im deutschen Volkscharakter begründet ist, und wie stark und allgemein gerade jetzt das Bedürfniss gefühlt wird, den von der Gesetzgebung geöffneten Boden zur Bildung freier wirthschaftlicher Genossenschaften zu benutzen. Die alten Zünfte und Innungen sind todt, aber der alte Geist, aus dem sie einst hervorgegangen, ist neu erwacht und schafft neue, den Zeitverhältnissen entsprechende Formen selbstständig an verschiedenen Orten. Es ist unseres Erachtens auch ein Glück für die Genossenschaftssache selbst, wenn sich nicht alle an eine bereits gegebene Schablone anschliessen und der freien lokalen Initiative etwas überlassen bleibt, und es ist dies unter eigenthümlichen Verhältnissen sogar nöthig. Herr Raiffeisen gehört zu den Männern, die mit warmer Liebe und unermüdlichem Eifer sich einer Sache hingeben, die einmal als Bedürfniss einer grösseren Gesammtheit erkannt ist. Er hat die Vereine nicht aus Nichts geschaffen und seine Gegend mit einer ganz allein von ihm ersonnenen Organisation beglückt — aber er hat am klarsten zuerst erkannt, was hier alle als Bedürfniss unbestimmt empfanden und sein rastloser Eifer, sein so zu sagen apostelartiges Vertrauen in die Güte der Sache machte ihn zum geeigneten Organ, alle Anfangsschwierigkeiten zu besiegen, stets neue Kräfte heranzuziehen und aus kleinen Anfängen die Vereine immer weiter zu entwickeln.

Seine erste Schöpfung war der Flammersfelder Hülfsverein

zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe[41]), der im Jahre 1849 gegründet wurde. Dieser war noch keine eigentliche Genossenschaft, aber er zeigte den Weg zu derselben. Es traten die Hülfsbedürftigen noch nicht zusammen, um durch ihre Vereinigung sich selbst zu helfen, sondern einzelne Wohlhabende verbanden sich, ihre hülfsbedürftigen Nachbarn zu unterstützen, ohne dabei selbst Schaden zu leiden oder Opfer zu bringen. Dies System, welches etwas an Wohlthätigkeit erinnert, aber durchaus nicht identisch mit Almosen ist, ist längst verlassen worden, Etwas aber ist von dem alten Hülfsverein übrig geblieben, nämlich der Geist der Nächstenliebe, welcher damals Wenige bestimmte, Vielen zu helfen, jetzt die Vielen selbst unter einander zusammenhält.

Es war zunächst ein vielbekannter Missstand, zu dessen Abhülfe dieser Verein ins Leben trat, nämlich die Praxis der Viehhändler, welche so viele kleine Bauern ruinirt. In vielen Gegenden kommt es unendlich häufig vor, dass der kleine Bauer nicht sein eigen Vieh im Stalle hat, sondern das des Händlers, welcher dasselbe zur unbequemsten Zeit zurückfordert, um den nominellen Kaufpreis immer mehr in die Höhe zu schrauben, bis endlich der Bauer unerschwingliche Summen an den Händler schuldet und Haus und Hof an denselben verliert. Wenn Carey den Grosshändler, namentlich den Kaufmann, der sich mit dem internationalen Handel befasst, als einen Vampyr der Gesellschaft betrachtet, so zeigt die Praxis in Städten wie auf dem platten Lande, dass gerade der kleine Zwischenhändler, der kleine Banquier und der Waarendetaillist es sind, die in übergrosser Menge existirend nur von unmässigen Profiten oder gar Betrügereien leben, und denen der kleine Kapitalbedürftige und der kleine Consument in ihrer Isolirung unterliegen. Der Krieg gegen diese überflüssigen Mittelspersonen ist an vielen Orten der Ausgangspunkt socialer Verbesserung gewesen und so auch hier. Es verbanden sich ungefähr sechzig der wohlhabendsten Einwohner des Bezirks, vorläufig nur zur Beschaffung von Vieh für die unbemittelten Landwirthe (§. 38 der Statuten), welche solidarisch (§. 3) ein Kapital von 5000 Thlrn. (§. 6) garantirten und von denen jeder zu 5 Proz. verzinzliche Kapitalien

41) Die folgenden thatsächlichen Angaben sind theilweise entnommen dem Buche: Die Darlehenskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung von F. W. Raiffeisen, Neuwied 1866. Weitere Notizen schöpfte der Verfasser aus vielfachem Verkehr mit den leitenden Persönlichkeiten und den Bauern selbst, durch Reisen in die betreffenden Gegenden, Sammlung von Statuten, Statistik u. s. w.

einschiessen konnte. Dieser Verein schaffte auf seine Rechnung — und natürlich billiger und besser, als es selbst ein bemittelter Einzelner konnte —, Vieh an und überliess dies an unbemittelte Einwohner der Bürgermeisterei, welche den Kaufpreis in 5 Jahren ratenweise dem Verein zurückzuerstatten hatten nebst einem mässigen Aufschlag auf den vom Vereine selbst gezahlten Preis: bis zur vollständigen Auszahlung blieb der Verein Eigenthümer des Viehs. Das Vieh wurde überdies nur gegen Bürgschaft verabfolgt.

Von den geschäftsleitenden Personen wurde nur der Rendant mässig honorirt — was ebenfalls sich noch bei den heutigen Vereinen findet — ein etwa übrigbleibender Gewinn sollte zu Unterstützungen verwendet und mit dem Verein eine ländliche Sparkasse verbunden werden.

Wegen der damit verbundenen Umständlichkeit liess man bald die Verabfolgung des Viehs in natura fallen und gab den Landwirthen das Geld zu eigenem Ankauf von Vieh, womit der Uebergang zu einer allgemeinen Darlehenskasse gegeben war; der Verein ging dann nach einigen Jahren seines Wirkens unter und lebte in jüngster Zeit gleich den anderen neueren Vereinen als eingetragene Genossenschaft wieder auf, während der anfängliche mehr Aehnlichkeit mit einem alten mons pietatis hatte. Dass man mit einem Vereine der wohlhabendsten und zugleich aufgeklärtesten Landwirthe zur Unterstützung der Uebrigen begann, ist nicht etwa als ein principwidriger Anfang zu betrachten, sondern rechtfertigt sich dadurch, dass aller Anfang schwer ist, insbesondere aber auf dem platten Lande ein erhebliches Misstrauen gegen alles Neue überwunden werden muss. Ein Verein weniger Wohlhabenden musste natürlich viel geeigneter erscheinen, die Vortheile solidarischer Vergenossenschaftung in ein helles Licht zu setzen und das Misstrauen zu überwinden, als ein Verein vieler Armen.

Der zweite Verein, der gestiftet wurde und ebenfalls noch keine auf Selbsthülfe gebaute Genossenschaft im vollen Sinne des Wortes war, war der Wohlthätigkeitsverein zu Heddesdorf, der sich dann unter Beibehaltung der alten Fonds in einen Darlehenskassenverein umwandelte und jetzt auf dem Punkte steht, in mehrere kleinere Vereine sich zu zertheilen. Er ist heutzutage nebst dem Anhauser Verein der hervorragendste und bekannteste. Im Jahr 1854 verbanden sich zunächst auf Raiffeisen's Anregung 59 der wohlhabendsten Einwohner des aus 14 Gemeinden bestehenden Bezirks diesmal aber zu grösseren und umfassenderen Zwecken, nämlich zur Hebung der

geistigen und leiblichen Wohlfahrt, insbesondere zur Fürsorge für verwahrloste Kinder und Erziehung derselben, zur Beschäftigung arbeitsloser Personen und entlassener Sträflinge, zur Beschaffung von Vieh für unbemittelte Landleute und zur Errichtung einer Kreditkasse für die niedere Klasse (§. 2 der Statuten). Gegenüber dem Flammersfelder Verein lag ein Rückschritt darin, dass der Verein seine Mittel nicht nur durch Anlehen, sondern zugleich durch freiwillige Beiträge der Mitglieder und Sammlung bei Nichtmitgliedern aufbrachte (§. 4), wobei zu bedenken, dass er seine Wirksamkeit auf Personen erstreckte, bei denen Selbsthülfe gar nicht gedacht werden kann, sondern wohlwollende Bevormundung allein am Platze ist. Dieser Verein enthielt aber zugleich in seinen ersten Statuten (§§. 47 und 48) eine Bestimmung, welche den neuesten Vereinen noch als Eigenthümlichkeit geblieben ist und hier zuerst auftrat. Die nach Abzug aller Kosten verbleibenden Ueberschüsse sollten nebst Zinseszins zu Kapital angelegt werden und zwar bis die Summe von 5000 Thalern erreicht sei. Dieses Kapital sollte für ewige Zeiten unantastbar, alleiniges Eigenthum des Vereins, nicht der Mitglieder sein und auch nach etwaiger Auflösung des Vereins nicht vertheilt werden. Um diese der etwaigen Gewinnsucht der Vereinsmitglieder wenig entsprechende Bestimmung zu sichern, wurde sie für absolut unabänderlich auch gegenüber Beschlüssen der Generalversammlung erklärt — eine juristische oder richtiger gesagt legislatorische Unmöglichkeit, die dann später dadurch verschwand, dass, als der Verein in eine eigentliche Darlehenskasse überging, er sich vorher formell auflöste, ohne dass dadurch faktisch die Continuität des Geschäftsbetriebs unterbrochen worden wäre.

Diese formelle Auflösung, faktische Umwandlung des Heddesdorfer Wohlthätigkeitsvereins fand im Jahre 1864 statt. Schon vorher, im Jahre 1862, wurden die Darlehenskassenvereine für das Kirchspiel Anhausen, für die Kirchspiele Rengsdorf und Bonefeld und für die Bürgermeisterei Engers gegründet. Ausserdem führt die Statistik, die Raiffeisen in seinem 1866 erschienenen Buch giebt, noch den Darlehenskassenverein für die obere Grafschaft Wied an.

Bis zu diesem Zeitpunkt (1866) waren es also nur wenig Vereine, und die bestehenden wirkten ganz in der Stille, ohne dass man anderwärts Viel von ihnen wusste. Bis zum Jahre 1864, also 15 Jahre lang, brauchte man, um durch den mühsamen, aber sicheren Weg der eigenen Erfahrung die Grundzüge der Organisation zu finden, welche als die für die lokalen Verhältnisse passendesten von nun ab festgehalten und nun bald von einer Menge neuer Vereine ange-

nommen wurden. Von den alten Vereinen, dem Flammersfelder Hülfsverein und dem Wohlthätigkeitsverein in Heddesdorf, sagt Raiffeisen selbst (S. 12 seines Buchs): »Sie wirkten uneigennützig aus Nächstenliebe. Wir haben fünfzehn Jahre hindurch hartnäckig an diesem Grundsatze festgehalten, müssen aber nun gestehen, dass derselbe nicht haltbar ist und dass Vereine auf diesem Grundsatze nicht lebensfähig sind, obgleich der Grundsatz der Selbsthülfe vorhanden und gewahrt ist, indem kein Schuldner etwas geschenkt bekommt, und unnachsichtlich zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen angehalten wird. — — Ebenso unhaltbar ist das Vereinigen mehrerer Zwecke in einem Vereine. — — Das persönliche Interesse ist der Kitt, welcher Vereine der in Rede stehenden Art zusammenhalten muss«. Dieser Erkenntniss gemäss gilt jetzt das Princip, wie es wieder Raiffeisen selbst (S. 49) ausspricht »Innerhalb des Bezirks andern Personen als Vereinsmitgliedern Hülfe zu gewähren, liegt nicht die geringste Veranlassung vor, da es einmal jedem unbescholtenen Einwohner freisteht, beizutreten, es dann aber auch billig erscheint, dass jeder, welcher die Vortheile geniessen will, sich auch an der Garantie betheiligt. Wie wir bereits erwähnt haben, sind nur solche Vereine lebensfähig, welche von den Geldbedürftigen gebildet werden und worin diese auch für alle Vereinsverbindlichkeiten haften.“ Diese allmählig durchgebrochene Erkenntniss darf nicht als eine Inconsequenz, nicht als das Extrem der anfänglichen Principien aufgefasst werden. Vielmehr steht die Sache so, dass Raiffeisen sein Ziel zuerst vollständig ideal erfasste und den reinen Trieb der Nächstenliebe, aus dem er handelte, auch allgemein in Anderen voraussetzte; als es sich aber später darum handelte, die als wohlthätig befundenen Einrichtungen möglichst weit zu verbreiten, mussten den reellen Verhältnissen Concessionen gemacht werden — aber nicht so, dass nunmehr das persönliche Interesse der Einzelnen die einzige Grundlage der Vereine bilden soll. Die Zwecke und letzten Ziele sind dieselben geblieben, die Mittel sind Zeit und Umständen angepasst, immer noch ist der Endzweck eine allseitige, vorzugsweise sittliche Hebung der ganzen unteren Klasse durch Zuhülfenahme rationeller ökonomischer Organisation und insofern steht Raiffeisen nicht auf einem vereinzelten Standpunkt, sondern auf demselben, dem die ersten englischen Cooperator's ihre Erfolge verdankten[42]).

42) Gut schildert diesen Standpunkt Th. Hughes in der oben citirten Rede: „In 1850 etc. 1851 any one who will take the trouble to refer to the records of those years, will find, that every society which started, put the horse before the

Wir werden darauf im nächsten Abschnitt zurückkommen; um in der geschichtlichen Entwicklung der Vereine weiter zu fahren, so wurde das mehr erwähnte Buch, in dem diese durch langjährige Praxis geläuterten Ansichten, die dem Egoismus der Menschen in seiner berechtigten Sphäre Rechnung tragen, niedergelegt sind, der Ausgangspunkt für eine weitere Verbreitung der Vereine, indem man nun hiedurch, in der Rheinprovinz wenigstens, auf das Wirken derselben allgemein aufmerksam wurde. Es nahm sich nun auch der grosse landwirthschaftliche Verein Rheinpreussens derselben an, nicht durch Geldschenke, aber indem er es sich angelegen sein liess, die Kenntniss von den Vereinen zu verbreiten und durch die Erfahrungen seiner Organe weitere Verbesserungen der Organisation anzubahnen. In jüngster Zeit besteht sogar eine engere Unterabtheilung für Darlehenskassenvereine innerhalb der volkswirthschaftlichen Section des ganzen Vereins. Wichtig war für die Entwicklung der Vereine das Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund, demgemäss die Vereine seit 1868 meist eingetragene Genossenschaften geworden sind und sich in allen zwingenden Bestimmungen durch Statutenänderung diesem neuen Gesetze angeschlossen haben.

Die starke Vermehrung der Vereine, die namentlich in den zwei letzten Jahren zu Tage trat, rief nun schliesslich Bedenken hervor, wie den Vereinen, die da massenhaft im Entstehen begriffen sind, das zum Anfang nöthige Geld zugeführt werden könne, was namentlich in den ärmsten Bezirken, wo die Vereine am nöthigssen sind, nicht ohne Schwierigkeit ist. Ferner tauchte, bei den grösseren Dimensionen, welche die Sache annahm, naturgemäss die Idee einer engeren Vereinigung der gleichartigen Vereine unter sich auf. Um Mittel und Wege zur Erreichung beider Ziele zu berathen, fand unter Auspicien des Centralvorstands des landwirthschaftlichen Vereins am 24. Mai l. J. eine Versammlung der Vorstände der Darlehenskassenvereine in Neuwied statt, welche von Nah und Fern, von Hoch und Niedrig sehr

---

cart (if I may use a homely proverb); while from 1852 they have for the most part been putting the cart before the horse. I mean, that in those days they recognised as their main object, the making men of their members — training them to feel their relationships to each other, the worth of fellowship in work, the duty of aiding and training their weaker brethren; and regarded the making of profits, the production of wealth as a means only to this end: while since that time they have to a great extent giving in to the prevailing heresy of our day and have treated the making of profits and the production of wealth as the end and not the means."

sond heit

Name resp. Firma des Vereins als eingetragene Genossenschaft oder nicht.	Jahrgang.	Einwohnerzahl des Vereinsbezirks.	Mitgliederzahl des Vereins.	Gewährte Darlehen: auf 3 Monate, auf 1—5 Jahre.	auf 5—10 Jahre.	auf 10 Jahre.	Summa.	Anzal eingetr Pos… auf unter 5 Jahre.	auf 5—10 Jahre.	…rkungen.
				℔	℔	℔	℔			
1) Flammersfelder Hilfsverein	1850	4000	—	—	—	—	2012	—	—	
"	1851	—	—	—	—	—	2117	—	—	
"	1852	—	—	—	—	—	3332	—	—	
"	1853	—	—	—	—	—	2245	—	—	
"	1854	—	—	—	—	—	2019	—	—	
"										
…felder Darlehens- Dierdorf, eingetr. Genossenschaft	1868	2345	132	—	2375	—	2375	—	51	
14) Faider Spar- u. Darslehenskassenverein, eingetr. Genossenschaft	1868	670	46	40	164	—	204	2	8	
15) Darlehenskassenverein zu Antweiler	1867 2. Halbjahr u. 1868	4218	295	275	2206	9079	11560	2	92	

Ausser diesen Vereinen, von denen etwas Näheres bekannt ist, wurd… …ir, soweit sie bekannt sind, anfügen:

17) Gebhardshain,
18) Schönstein,
19) Altenkirchen,
20) Almersbach,
21) Horhausen,
22) Weyerbusch,
23) Hamm a. d. Sieg,
24) Windhagen,
25) Denklingen,
26) Morsbach,
27) Gelsdorf,
28) Rheinbrohl,
…sen,
…t,
…rg.

Da dieses Verzeichniss jedenfalls nicht ganz vollständig ist, so kann n… …r eine annähernde Angabe nicht machen, ebensowenig über die Gesammtheit der Vorsc… …der Geschäftsumsatz derselben ein verhältnissmässig sehr grosser, ihre Wirksa… …men, dass Rücksicht zu nehmen, dass erstere auf lange, letztere auf kurze Fristen verlei… …hr darauf Verwaltung äusserst selten sind, endlich dass die Opfer, welche die Schuldner … …chutsamen Zeit wird es hoffentlich gelingen, die lückenhafte Statistik zu ergänzen, Näher… In einiger lehen u. s. w. u. s. w. Ueber diese Punkte lässt sich — soweit durch Umfrage … …kten Darlehen Bürgschaft gedeckt ist, und dass der Zinsfuss, zu dem die Vereine bisher ange… …eins durch

zahlreich besucht war und auf welcher auch lebhafte Debatten über die Grundprincipien der Vereine stattfanden. Die Versammlung brachte insofern kein grosses Resultat, als es sich herausstellte, dass die Plane, welche die Leiter der Bewegung sich vorher ausgedacht hatten, zur Zeit verschiedener Hindernisse halber nicht ausführbar sind, und man im gegenwärtigen Momente noch auf Heranziehung anderwärtiger Geldquellen in grossartigem Massstab verzichten müsse (worüber unten das Nähere), die Versammlung mag aber doch als das letzte bedeutungsvollere Ereigniss in der Geschichte der Vereine betrachtet werden, da die zahlreiche Theilnahme an derselben das grosse Interesse kund that, mit dem man allenthalben am Rheine die Bewegung verfolgt, und weil die ausgedehnten Debatten Aufklärung über manche Punkte in weiten Kreisen verbreiteten.

Ehe wir nun zur detaillirten Beschreibung der Vereine in ihrer gegenwärtigen Gestalt übergehen, möge hier eine Statistik derselben Platz greifen, welche, wie alle auf privatem Wege gesammelte Statistik, nur durch die grössten Bemühungen des Herrn Raiffeisen auf Antreiben des Verfassers zu erlangen war, und leider immer noch sehr lückenhaft ist, ja nicht einmal alle bestehenden Vereine enthält. Man muss dabei bedenken, dass diese Vereine unter keiner gemeinsamen Anwaltschaft stehen und dass die Vorstände derselben unentgeltlich fungiren, so dass eine Vermehrung ihrer Geschäfte schwer durchzusetzen ist. Es sollen übrigens demnächst von allen gleichmässig auszufüllende Formulare gedruckt werden, worauf die Statistik wohl besser werden wird. (Siehe die anliegende Tabelle.)

III. Eigenthümlichkeiten der Raiffeisen'schen Vereine.

Die Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen's System sind genossenschaftliche Banken, ebenso wie die Vorschussvereine und Gewerbebanken nach Schulze-Delitzsch. Sie sind Institute zur Vermittlung des Kapitalverkehrs, welche das Kapital von denjenigen, die es in eigener Wirthschaft nicht anlegen können oder wollen, anziehen und an diejenigen, welche es zur Zeit in ihrer Wirthschaft brauchen, ausleihen, und wie alle Banken bieten sie dadurch den beiden Parteien Vortheile: dem Gläubiger, indem sie ihn der Mühe, einen sicheren Schuldner zu suchen, überheben, dem Schuldner, indem sie ihm vergleichsweise billig und schnell den gewünschten Credit gewähren. Dieses Vermittlungsgeschäft wird aber nicht von einer selbstständigen Person zu ihrem eigenen Gewinne betrieben, sondern die Gesammtheit

der Schuldner selbst ist Bankinhaber, und diesen selbst fliesst der Gewinn, der aus dem Vermittlungsgeschäft entspringt, zu. Dies ist im Grunde dasselbe Princip, wie es bei den alten Landschaften oder Pfandbriefinstituten in den östlichen Provinzen Preussens zur Anwendung kommt, wenn wir von der ursprünglichen Einrichtung der ältesten derartigen Vereine, bei denen alle Rittergutsbesitzer der Provinz, ob Schuldner oder nicht, Mitglieder waren, absehen. Die grossen Handelsbanken sind bekanntlich alle von den Schuldnern verschiedene selbstständig auf Gewinn arbeitende Institute, und es ist das bei Anstalten mit einem höchst ausgedehnten Geschäftskreis, bei denen eine äusserst energische, vorsichtige und gebildete Verwaltung nothwendig ist, unvermeidlich. Wo aber die Geschäftsführung vergleichsweise einfach und der Kreis der Schuldner durch seine geringe Zahl oder lokale Begrenzung leichter übersehbar ist, dürfte es unter allen Umständen vortheilhaft sein, wenn die Creditbedürftigen das Creditinstitut sich selbst schaffen und den an einen Vermittler zu zahlenden Gewinn selbst behalten.

Der Unterschied zwischen den alten grossen Pfandbriefinstituten und unseren kleinen Rheinischen Darlehenskassenvereinen besteht aber darin, dass erstere Verbände grösserer Besitzer sind, die durch Verhypothecirung ihrer Liegenschaften genügende Garantie bieten, während letztere Vereine von kleinen Besitzern sind, deren Besitz durch Verhypothecirung wegen der Unbequemlichkeit und Unsicherheit des Verkaufs kleiner Parcellen keine genügende Garantie bietet, und die daher mit ihrer ganzen wirthschaftlichen Kraft, mit ihrer ganzen Person eintreten müssen, sollen sie sichere Schuldner sein. Unsere Vereine sind daher nicht Verbände kapitalistischer Schuldner, sondern sie sind Genossenschaften im heutigen Sinne der socialen Frage, Vereine von arbeitenden Personen, die durch ihre Vereinigung ein Geschäft gründen, das die Privatwirthschaft jedes Einzelnen unterstützt und befördert.

Obwohl es sich also um Personen handelt, die meistens einen kleinen Besitz haben, so sind es doch kleine Unternehmer, deren Einkommen mehr aus ihrer Arbeit, denn aus ihrem Besitze fliesst und darum müssen die Vereine ebenso wie die Gewerbebanken auf der persönlichen solidarischen Haftbarkeit aller Mitglieder aufgebaut werden. In diesem Punkte sind die Raiffeisen'schen Vereine mit den grösseren und zahlreicheren Schulze-Delitzsch'schen ganz auf demselben Standpunkt und diese gemeinsame Grundlage der beiderlei Vereine ist für dieselben — mag man sie auch bemängeln, das unent-

behrlichste Fundament. Kein Geschäft kann nach gegenwärtigen Anforderungen ohne ein eigenes Kapital des Geschäftsinhabers angefangen werden. Theoretisch wäre zwar das Betreiben eines Bankgeschäfts mit lauter fremden Geldern denkbar, faktisch aber ist ein eigenes Kapital, wie Adolf Wagner sagt, als »Garantiefonds« zur Sicherheit bei momentanen Verlusten und für den Anfang nothwendig, ja es gehört sogar zu den wesentlichen Anforderungen einer gesunden Bankpolitik, dass das eigene Kapital gegenüber dem fremden nicht allzu gering sei. Wenn nun eine Bank von kleinen Leuten gegründet werden soll, die entweder gar nichts besitzen oder doch ihr geringes Kapital nicht aus ihrer Wirthschaft heraus ziehen können, so sind diese nicht im Stande, ein Kapital als Garantiefonds zusammenzuschiessen und die Garantie muss anderweitig beschafft werden. Das beste, ja das einzig genügende Mittel ist die Solidarhaft, welche im grossen kapitalistischen Verkehr auch ihr Aanlogon hat, nämlich in den Aktiengesellschaften, namentlich Versicherungsgesellschaften, in denen der Betrag der Aktien niemals voll eingezahlt wird, das Kapital also durch ein Versprechen ersetzt ist.

Die Solidarhaft ist das einzige Auskunftsmittel und sie ist ein völlig genügendes. Kleine Banken müssen in ihrer Geschäftsführung äusserst vorsichtig sein, und momentane Verluste dürfen wegen der mangelnden Hoffnung, sie später durch grosse Gewinne zu ersetzen, hier nicht riskirt werden. Wenn also auch ein Garantiefonds da sein muss, so wird dieser doch hier nur in ganz unvorhergesehenen Nothfällen zu Ehren der Gläubiger flüssig werden müssen, es ist daher eine erhebliche Gefahr für die Mitglieder mit der Solidarhaft nicht verbunden. Ja, man kann sagen, das rechtliche Bestehen der Solidarhaft ist selbst der beste Schutz gegen das Praktischwerden der Garantie, da die solidarische Haftbarkeit der stärkste Antrieb ist, diejenige Vorsicht zu entwickeln, die bei kleinen Bankvereinen überhaupt stattfinden soll. Eine beschränkte Haftbarkeit jedes einzelnen Genossen bis zum Betrage eines bestimmten gezeichneten Kapitals würde bei dem geringen und sehr wechselnden Vermögenstand der einzelnen Genossen den Gläubigern gegenüber ungenügend sein, nur wenn Jeder mit seinem jeweiligen ganzen Vermögen und seiner ganzen Arbeitskraft eintritt, ist für die Gläubiger das äusserste mögliche Mass der Sicherheit geboten und zugleich für die Schuldner der grösste Vortheil, da ja überall mit der Strenge des Schuldnerrechts die Billigkeit des Credits wächst und da das grössere Risico, welches bei Solidarhaft der wohlhabende Schuldner läuft, durch die geringere Wahrscheinlichkeit, dass er wirklich zahlen muss, reichlich aufgewogen wird. Die Unbequemlichkeiten für ein-

zelne Genossen, die aus der Solidarhaft entspringen können, sind überdies durch §. 4 und 51 des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868 entfernt, da nunmehr die Solidarhaft, wie Schulze-Delitzsch sagt, »einen secundären, gewissermassen bürgschaftlichen Charakter« hat.

Ist so die Solidarhaft vom Standpunkte der bankmässigen Sicherheit nothwendig, so ist sie zugleich eine sehr erwünschte Potenzirung des genossenschaftlichen Sinnes[43]), sie ist eine kräftige Bethätigung des Grundsatzes: »Alle für Einen, Einer für Alle.« Alle Genossenschaft oder Association ist bestimmt, die schwachen Kräfte des Einzelnen durch den engen Anschluss an Andere, die sich in gleicher Lage befinden, zu stärken und in der genossenschaftlichen Solidarhaft gewinnt diese Idee einen viel lebendigeren Ausdruck, als etwa bei einer Gegenseitigkeitsversicherung, bei der die Pflicht des Einzelnen, seinen Gesellschaftern in Unglücksfällen beizuspringen, immer eine beschränhte ist und sich nicht bis zu dem Gefühle persönlicher Zusammengehörigkeit steigern kann. Wenn jeder Vorschussverein insofern eine unvollkommene Genossenschaft und nur eine Vorstufe höherer Genossenschaftsbildungen ist, als die einzelnen Genossen immer noch hauptsächlich in ihrer Privatwirthschaft mit eigenthümlichen Sonderinteressen leben, so hebt die Solidarhaft diese Unvollkommenheit bis zu einem gewissen Grade, indem sich jeder Genosse bewusst ist, dass er eventuell mit seiner ganzen wirthschaftlichen Kraft der Genossenschaft dienen muss. So erscheint die Solidarhaft, indem sie ein möglichst enges Band um die Genossen zieht, als die Grundlage aller weiteren fortschreitenden Entwicklung des genossenschaltlichen Lebens.

Hier haben wir also das völlig gleiche Princip bei den städtischen und ländlichen kleinen Banken, und in der Praxis gestaltet sich dasselbe bei letzteren auch noch dadurch besonders günstig, dass bei den meisten Genossen ein kleiner Grundbesitz vorhanden ist. Ebenso haben wir die identischen Grundsätze betreffs der Beschränkung der Vereinsthätigkeit auf die Vereinsmitglieder. Schulze-Delitzsch wie Raiffeisen (s. oben) verlangen es als Regel, dass nur Vereinsmitglieder Vorschüsse erhalten (s. §. 68 des neuesten Musterstatuts von Schulze[44]) und §. 33 des unten abgedruckten Musterstatuts nach

---

43) Von diesem höheren Standpunkt der Belebung des Gemeingefühls betrachtet die Solidarhaft auch Schulze-Delitzsch, Vorschuss- u. Creditvereine als Volksbanken. 4. Auflage. Leipzig 1867. S. 47.

44) S. Schulze-Delitzsch, Neue Anweisung für Vorschuss- und Creditvereine. Leipzig 1869.

Raiffeisen). Sowie der Verein an Nicht-Mitglieder Darlehen giebt, hört er auf, eine Genossenschaft von sich selbst helfenden arbeitenden Personen zu sein und wird ein kapitalistisches Geldgeschäft, wie dies bei einzelnen grösseren Gewerbebanken der Fall ist. Da die Schulze'-schen Vereine Geschäftsantheile der Mitglieder haben, so ist bei ihnen eine derartige Ausdehnung des Geschäftsbetriebs noch eher zulässig, indem sie, sofern die Genossen kleine Leute sind, zugleich Kapitalansammlungsinstitute für letztere sind und in dieser Hinsicht ihrem Zwecke, der socialen Hebung der unteren Klasse, noch immer dienen können. Wenn aber Raiffeisen'sche Vereine, die seit Neuestem keine Geschäftsantheile der Mitglieder mehr haben (s. unten), an Andere Darlehen geben, so wäre dies ein Verlassen des Princips der Selbsthülfe in einem Punkte, wo es streng festgehalten werden muss. Es wäre ein Rückfall in das System des Wohlthätigkeitsvereins und würde für die Creditbedürftigen alle Veranlassung, Vereinsmitglieder zu werden, wegfallen. Die Beschränkung der Vereinshülfe auf die Vereinsmitglieder ist ein Moment, das den Einzelnen durch seinen Egoismus antreibt, in den Verein einzutreten, und dann als Mitglied zugleich den Interessen der ganzen Genossenschaft in gemeinnütziger Weise zu dienen.

In allen übrigen wichtigeren Punkten finden wir dagegen zwischen den Gewerbebanken und den ländlichen Darlehenskassenvereinen am Rhein mehr oder minder erhebliche Unterschiede. Was zunächst die äussere Organisation betrifft, so giebt es allerdings bei beiderlei Vereinen einen Vorstand, einen Ausschuss, resp. Verwaltungsrath, und eine Generalversammlung, aber der Vorstand besteht bei Gewerbebanken aus dem Direktor, Kassirer und Controleur, welche sämmtlich Besoldung erhalten, während bei Raiffeisen'schen Vereinen der Vorstand aus dem Vereinsvorsteher und mehreren Beisitzern besteht, welche der Regel nach gar keine Remuneration beziehen und denen ein mässig bezahlter, mit dreimonatlicher Kündigungsfrist angestellter Rechner untergeordnet ist. Letzterer darf weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrathes sein und erscheint als ein dienendes Organ des Vereins. Das Wesentliche dieses Unterschiedes besteht darin, dass die eigentliche Geschäftsleitung bei den Reiffeisen'schen Vereinen ein unbesoldetes Ehrenamt ist, was nach Schulze-Delitzsch nicht räthlich ist, »da man gegen Personen, die mit ihrer Amtirung dem Vereine recht eigentlich eine Wohlthat erzeigen, unmöglich alle Anforderungen der strengsten Pünktlichkeit und einer steten Controle durchsetzen könnte« (s. S. 202 l. c.) und da »der durch die Vereine vermittelte Geld-

verkehr überall auf geschäftlichem Fusse geordnet werden soll« (S. 10 l. c.).

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass das unbesoldete Ehrenamt bei grösseren Vereinen, bei welchen die Geschäftsleitung die ganze Zeit des Vorstandes oder einen erheblichen Theil derselben in Anspruch nimmt, unzulässig ist. Bezahlung der Beamten ist dann eine unerlässliche Concession an den Egoismus der Einzelnen. Die Raiffeisen'schen Vereine sind aber principiell local begrenzt und klein, und ihre ganze Geschäftsführung ist den Verhältnissen entsprechend einfacher. Das unbesoldete Ehrenamt erscheint daher hier praktisch durchführbar, und es ist gerechtfertigt, dass Raiffeisen in diesem Punkte in der Entfernung von dem alten Princip unbedingter Nächstenliebe Halt machte. Die zeitraubenden mechanischen Geschäfte werden bezahlt, diejenigen Personen aber, die eigentlich an der Spitze des Vereins stehen, denselben geistig und moralisch leiten, handeln aus Gemeinsinn. Es sind noch mehr patriarchalische Verhältnisse, auf welche die Raiffeisen'schen Vereine berechnet sind, und es findet sich in einem ländlichen Bezirke leicht eine Anzahl Männer, die das allgemeine Vertrauen geniessen, mit ihren eigenen Geschäften nicht alle ihre Zeit ausfüllen müssen und gern etwas Gemeinnütziges thun. So liegt kein Grund vor, den vorhandenen höheren Gemeinsinn Einzelner nicht zu benutzen. Es kann nicht daran gedacht werden, diese Einrichtung grösseren städtischen Vereinen, welche auf eine mehr fluktuirende, unter sich weit weniger bekannte Bevölkerung berechnet sind und vielfach die Tendenz haben, sich zu kapitalistischen Bankinstituten zu entwickeln, als das allein Richtige zu oktroiren: auf dem platten Lande aber, wo die Genossen durch lokales Zusammenwohnen, durch vielfache Familienbande und durch beständige Berührung bei der gleichartigen Wirthschaft einander viel näher stehen, kann man füglich auf eine solche höhere Opferbereitwilligkeit rechnen und dieselbe benutzen. Häufig sind die Vorsteher die Pfarrer der Gemeinden, und der thätigen Mitwirkung dieser Männer ist die Entstehung und Ausdehnung vieler Vereine zu verdanken. Confessionelle Tendenzen haben sich hierbei bisher noch nicht geltend gemacht und da auf dem Lande der Pfarrhof überall der Mittel- und Ausgangspunkt aller höheren Bestrebungen des Volkes ist, so erscheint es ebenso natürlich als erfreulich, wenn der Pfarrer sich auch an die Spitze eines materiellen Fortschrittes stellt, der die Grundlage moralischer Hebung in weiter Ausdehnung werden kann. Es kommt hierbei natürlich Alles auf die Persönlichkeiten an, wenn diese aber geeignet sind, so haben

wir hier eine Beihülfe der höheren Bildung, eine Unterstützung der unteren Klassen durch Mitglieder der höheren Gesellschaftsklassen, welche nach unserer obigen Auffassung von dem Begriffe der Selbsthülfe als durchaus gerechtfertigt erscheint. Es darf im Interesse des socialen Fortschritts keine sittliche Kraft, die sich innerhalb einer Gesammtheit von Menschen vorfindet, verschmäht werden, und wenn eine derartige Beihülfe durchaus nicht als eine Verletzung des genossenschaftlichen Princips erscheint, so ist sie noch viel weniger eine Störung des eigentlichen Berufes der Pfarrer. Thätiges Mitwirken bei gemeinsamen Interessen der Kirchspielsangehörigen, praktische und rationelle Nächstenliebe des Pfarrers muss ungleich wirksamer sein, als das einfache Moralpredigen ohne speciellen Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Pfarrkinder. Bei einem Besuche in Anhausen, wo ein in jeder Hinsicht mustergültiger Darlehenskassenverein besteht, wohnte der Verfasser einer Versammlung des landwirthschaftlichen Casino's bei, dessen Mitglieder meistens zugleich Genossen der Darlehenskasse sind und daher die Verhältnisse der letzteren in der Casinoversammlung frei discutirten. Es war hier in der That ein erhebender und in hohem Grade Vertrauen erweckender Anblick, wie der Pfarrer in der Mitte seiner tüchtigsten Bauern sass, die in ihm ihren besten Freund erblickten, und erfüllt von dem Triebe, durch ihre eigene, aber wohlgeleitete Kraft ihre Verhältnisse zu verbessern, auf Anregung des Pfarrers die Gründung einer Stiergenossenschaft im Anschluss an die Darlehenskasse beschlossen. Dergleichen ist, wie gesagt, nicht überall möglich, wo es sich aber in Anbetracht der Persönlichkeiten von selbst entwickelt, darf man es durchaus als eine »berechtigte partikulare Eigenthümlichkeit« gelten lassen, und wenn die Raiffeisen'schen Vereine principiell nach solchen Vorständen suchen, so ist das ein erfreulicher Gewinn, der aus der Natur der ländlichen Verhältnisse entspringt.

Da der Vorstand bei Raiffeisen'schen Vereinen principiell aus Vertrauenspersonen besteht, so ist die nothwendige Genehmigung von Akten des Vorstands durch den Verwaltungsrath auf eine etwas geringere Zahl von Fällen eingeschränkt, als die Controle des Vorstands von Gewerbebanken durch deren Ausschuss (s. § 31 ff. des Schulze'schen, § 16 des Raiffeisen'schen Statuts), während die Wahl des Ausschusses resp. Verwaltungsrathes bei beiderlei Vereinen, sowie deren Funktionen im Allgemeinen identisch sind[45]). Betreffs der General-

45) §. 31 nach Schulze: Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung des

versammlung, deren Rechte bei Schulze in mehr detaillirter Weise festgestellt sind, bestehen nennenswerthe Verschiedenheiten nicht, es sei denn betreffs der Auflösung des Vereins, worauf wir unten zu sprechen kommen. In beiderlei Vereinen ist die Generalversammlung die höchste Instanz und das Organ, durch welches jedes stimmberechtigte Mitglied an der Geschäftsleitung selbstständigen Antheil nimmt.

Bei der Erwähnung der Verschiedenheiten betreffs des Vorstands wurde bereits eine weitere Verschiedenheit berührt, die darin besteht, dass die Raiffeisen'schen Vereine principiell klein und lokal sind. Dies zeigt sich in der Statutenbestimmung (§ 3), der zufolge Mitglieder des Vereins nur dispositionsfähige Einwohner eines bestimmten Bezirkes werden können, während bei den Gewerbebanken die Mitgliedschaft Jedem freisteht, der das Statut unterschreibt, d. h. sich unter Anderem zur Zahlung der geforderten monatlichen Beiträge verpflichtet. Nach der gegenwärtigen Praxis der Raiffeisen'schen Vereine, welche sich besonders in Anbetracht der günstigen Erfolge des Anhauser Vereins ausgebildet hat, werden diese Bezirke möglichst klein gegriffen, und wurde diesem Grundsatze zu Ehren schon der Engerser Verein in zwei kleinere zerlegt; auch betreffs des grossen Heddesdorfer Vereins wird eine ähnliche Trennung beabsichtigt. Eine derartige Beschränkung ist bei Vereinen nach Schulze-Delitzsch an sich wohl möglich, da ja vielfache Modifikationen des Musterstatuts nach Massgabe der lokalen Verhältnisse zulässig sind. Bei den Raiffeisen'schen Vereinen ist diese Beschränkung aber eine principielle und sie liegt, wie schon oben bei Besprechung der Arbeiterfrage auf dem platten Lande im Allgemeinen bemerkt wurde, in der Natur der Dinge. Wenn der natürliche Vorzug, den das platte Land dadurch hat, dass die Mitglieder von Genossenschaften aus Mitgliedern von in der Gegend sesshaften Familien bestehen können, vollständig ausgebeutet werden soll, und wenn sich an die Vorschussvereine weitere Genossenschaften anknüpfen sollen, so müssen die Mitglieder der ersteren Leute sein, deren wirthschaftliche Interessen sich in Folge des nahen Zusammenwohnens beständig berühren. Da ferner die Vorstände unentgeltlich arbeiten, so ist es drin-

---

Vorstands und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmässigkeiten alle zur Sicherung des Vereins nöthigen Massregeln zu ergreifen.

§. 17 nach Raiffeisen: Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die sämmtlichen Vereinsangelegenheiten zu controliren und darauf zu halten, dass die Verwaltung statutenmässig geführt, jeder seiner Beschlüsse, sowie jeder Beschluss der Generalversammlung pünktlich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt werde.

gend nothwendig, dass ihnen die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Genossen von vornherein bekannt sind und sie nicht Zeit und Mühe zu besonderen Recherchen verwenden müssen. Nur durch enge lokale Begrenzung ist eine zugleich sichere und einfache, vergleichsweise mühelose Verwaltung möglich, und innerhalb der engen Grenzen ist es allein denkbar, dass, was sehr gewünscht werden muss, die Theilnahme an der Genossenschaft ein integrirender Bestandtheil des ganzen bäuerlichen Wirthschaftens wird. Es liegt darin allerdings auch eine Gefahr und unter Umständen eine Schwierigkeit beim Anfang. Wenn nämlich innerhalb eines solchen kleinen Kreises ein lokaler Nothstand ausbricht, so können die Anforderungen an den Verein erheblich wachsen, während sich zugleich das Kapital besorgt von ihm zurückzieht, und dies kann für das Bestehen des ganzen Vereins sowie der einzelnen Genossen bedenklich werden. Diese Gefahr kann jedoch bei weiterer Ausdehnung der Vereine ohne Aufhebung der lokalen Beschränktheit der einzelnen verschwinden, indem die Vereine in Cartel unter einander treten, sich gleichsam gegenseitig versichern, ohne dass die selbstständige innere Verwaltung der einzelnen aufhörte. Etwas Derartiges muss sogar kommen, indem, wie unten ausgeführt werden wird, bei stärkerer Vermehrung der Vereine eine Art Centralgeldinstitut für alle geschaffen werden muss, welches dann auch die Versicherung derselben unter einander vermitteln kann, ähnlich wie die Anwaltschaft und die Genossenschaftsbank das Centrum des Verkehrs der Gewerbebanken unter einander bilden. Damit wird denn auch die Schwierigkeit geringer, welche darin liegt, dass in einem kleinen, ganz armen Bezirke, der eines Vereines ganz insbesondere bedarf, der Anfang, namentlich die Geldbeschaffung ausserordentlich schwer ist. Diese Gefahr und diese Schwierigkeit aber würden, wenn principiell die lokale Beschränkung wegfiele, kaum sehr viel geringer werden, da eine lokale Noth einen grösseren Bezirk ebenso treffen kann, wie einen kleinen, und da reiche und arme Bezirke sich ohnedies nicht leicht zu einem gemeinsamen Vereine zusammenthun werden.

Aus der Kleinheit und der patriarchalischen Verwaltung der Vereine ergiebt sich denn als eine weitere selbstverständliche Eigenthümlichkeit, dass die Rechnungsführung eine möglichst einfache und die doppelte Buchführung, zu der kaufmännische Kenntnisse nöthig sind, ausgeschlossen ist. Die Formulare für das Rechnungswesen sind in dem citirten Raiffeisen'schen Werke im Schema abgedruckt und Verfasser, welcher die Geschäftsbücher mehrerer Vereine eingesehen hat, kann bestätigen, dass dieselben an Uebersichtlichkeit und Klarheit

Nichts zu wünschen übrig lassen. Man muss nur immer bedenken, dass es sich nicht um grossartige complicirte Credit- und Geldgeschäfte handelt, sondern um kleine Schöpfungen des Gemeinsinns, die in ihrer Gesammtheit allerdings einen grossartigen Kapitalverkehr darstellen können, aber so, dass bei jeder einzelnen der genossenschaftliche Charakter den kaufmännischen, bankmässigen überwiegt. Und dies kann und soll trotz aller wünschenswerthen Erweiterung des Systems auch so bleiben; selbst wenn ein mehr kaufmännisches grosses Centralinstitut an die Spitze tritt, können die kleinen Untervereine immer vorwiegend kleine Pflanzstätten des Gemeinsinns bleiben, die in Folge ihrer einfachen Organisation jedem Manne von gesundem Menschenverstand und gutem Willen die selbstthätige Theilnahme ermöglichen.

Damit ist aber nicht gesagt, dass die richtige Entwicklung der bankmässigen Seite unserer Vereine vernachlässigt werden dürfe, dass dieselben Fehler gegen die gesunden Principien des Bankwesens machen und dabei hoffen dürfen, dass ihr guter Wille, ihr Gemeinsinn und Gottvertrauen ihnen über alle Schwierigkeiten hinweghelfen würde. Die Schulze-Delitzsch'schen Vorschussvereine verdanken ihre grosse Ausdehnung und Blüthe unbedingt der guten geschäftsmässigen Leitung und der ausserordentlichen kaufmännischen Vorsicht, auf welche der Anwalt derselben beständig dringt. Und solche Vorsicht, solche kaufmännische Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit müssen auch die Raiffeisen'schen Vereine beobachten, wenn gleich die einfacheren Verhältnisse zu complicirteren kaufmännischen Operationen keine Veranlassung geben. Es bezieht sich dies namentlich auf einen Punkt, der vielfach der Gegenstand von Angriffen geworden ist, und welcher in der That eine Schwäche der gegenwärtigen Vereine ist, allerdings keine so bedeutende, dass deshalb die Vereine ihr Recht der Existenz verlören und alle Hoffnung auf die Zukunft aufgeben müssten. Bei allem Bankverkehr ist es ein unbedingter Grundsatz, dass die Bank keinen anderen Credit geben darf, als den, welchen sie nimmt. Dies Princip ist durchgeführt bei den Pfandbriefinstituten, welche langen hypothekarischen Credit geben, dafür aber auch ihren Gläubigern kein Kündigungsrecht zugestehen, sondern deren Forderungen nur nach einem bestimmten Verloosungsplan zurückzahlen, zu dessen Einhaltung sie durch die den Schuldnern auferlegte allmählige Amortisation in den Stand gesetzt sind. Auch bei den guten kaufmännischen Banken ist das Princip durchgeführt, indem diese Kapitalien auf kurze Frist oder gegen beliebige Kündigung annehmen, dafür aber auch nur auf ganz kurze Frist ausleihen. Und wenn sie einen Theil der Gelder, die sie gegen belie-

bige Kündigung (Banknoten und Depositen) bekommen, auf bestimmte kurze Fristen ausleihen, so verzinsen sie die auf beliebige Kündigung erhaltenen Gelder gar nicht oder sehr niedrig und sind so im Stande, zu gewinnen, indem sie nur einen Theil der unter solchen Bedingungen erhaltenen Gelder wieder ausleihen und den Rest baar vorräthig halten, um jeder nach allgemeinen Begriffen denkbaren Kündigung sofort gerecht werden zu können. In Folge dieses Princips ist es dringend wünschenswerth, dass nicht dieselbe grosse Bank kurzen und langen Credit zugleich gebe, also z. B. zugleich Hypotheken- und Wechselgeschäfte treibe, weil dann Gefahr vorliegt, dass sie gelegentlich Gelder, die sie auf kurze Frist bekommen hat und nur zum Geben von kurzem kaufmännischen Credit benutzen sollte, dennoch auf Hypothek verleiht; ferner ist es allgemein als gefährlich anerkannt, wenn, wie es leider vielfach geschieht, Handelsbanken einen Theil ihrer Fonds dem Staate darleihen, in Staatspapieren oder sonstigen unkündbaren Effekten anlegen.

Was dies Princip und die in Folge dessen gebotene Trennung der Anstalten für kurzen und langen Credit betrifft, so sind Schulze-Delitzsch's Vorschussvereine unbedingt kleine Handelsbanken, welche, da sie nur kurzen Credit bekommen, auch nur kurzen persönlichen Credit gewähren, sei es gegen einfache Schuldscheine, Wechsel oder Contocurrent. Schulze räth dringend, ein Anlehen höchstens auf 3 Monate zu geben, da ja vierteljährliche Kündigung das Höchste ist, was man von den Gläubigern zu erreichen pflegt, und da eine längere Frist auch wegen der Bürgen, die der Schuldner gewöhnlich zu stellen hat, unpraktisch ist. Wo die Vereine einen Theil ihrer Fonds durch Spareinlagen gewinnen, wodurch sie in doppelter Hinsicht der socialen Hebung dienen, sieht Schulze sehr darauf, dass man womöglich den Sparern keine zu kurzen Kündigungsfristen und dafür lieber höheren Zins gewähren soll, und er ist insofern noch vorsichtiger als die grossen Banken, die ihre beliebig kündbaren Depositen zum Wechseldiscontiren benutzen. Den Realcredit für die Zwecke des Grundbesitzes schliesst Schulze von seinen Vereinen grundsätzlich aus und will nur kurzen Personalcredit gegen Bürgschaft oder sonstige Sicherheit geben. Wenn dennoch — und dies kommt häufig vor — der Vereinsschuldner des Credits auf längere Zeit bedarf, so kann seine Schuld nach Ablauf der ersten Frist prolongirt werden, nachdem neuerdings die Verhältnisse genau geprüft sind, und diese Prolongation findet wieder nur auf eine kurze Frist statt. Die Prolongationen dürfen nach Schulze's Absicht niemals der Schuld den Charakter einer festen dauernden Schuld ver-

leihen, und wenn diese Absicht des Anwalts auch nicht immer erreicht wird, so ist doch in der That durch die Statutenvorschrift ein grober Verstoss gegen das Grundprincip des Bankwesens: »Kurzen gegen kurzen, langen gegen langen Credit« unmöglich gemacht.

Diese äusserst anerkennenswerthe Vorsicht ist hier durchführbar, weil Schulze nichts Weiteres beabsichtigt, als den kleinen Handwerkern und Krämern dasselbe zu bieten, was die grossen Handelsbanken den grösseren industriellen und kaufmännischen Firmen gewähren. Bei der überwiegenden Bedeutung des umlaufenden Kapitals und der relativ schnellen Umlaufszeit desselben in Handel und Industrie bedarf der Industrielle und Kaufmann vorwiegend nur eines kurzen und persönlichen Credits, und die Formen für denselben sind durch die Arbeit von Jahrhunderten genügend ausgebildet, so dass man sich durch Imitirung der guten grossen Vorbilder im Kleinen leicht helfen konnte.

Der Industrielle bedarf allerdings mehr als der Kaufmann ausser dem umlaufenden auch des fixen Kapitals, namentlich für Werkzeuge und Maschinen; einen bankmässigen Credit für Beschaffung dieser Kapitalien besitzt aber der grosse Industrielle ebensowenig wie der kleine, und wenn er dieses Kapital nicht selbst besitzt, so ist er, da ihm ganz kurzlebiger Bankcredit nicht helfen kann, langer Credit von rationellen Handelsbanken aber nicht gegeben wird, ebenso wie der kleine Industrielle auf den Privatcredit angewiesen, sofern er ein selbstständiger Einzelunternehmer bleiben und sich nicht lieber in den Theilhaber einer Aktien- oder Commanditgesellschaft verwandeln will. Ein dringendes Bedürfniss, für diesen Credit der Industriellen besondere Banken zu schaffen, liegt nicht vor, da einiges eigene Kapital doch jeder industrielle Unternehmer haben muss. Reicht dies zur Beschaffung der nöthigen Maschinen u. s. w. nicht hin, so hilft, wie gesagt, der Privatcredit, oder wenn es sich nur um einen sehr kleinen Mangel handelt, so kann man sich sogar ausnahmsweise, in Hoffnung auf rasch eingehenden grossen Gewinn, des Wechselcredits bedienen.

Wenn also Schulze den kleinen Gewerks- und Kaufleuten einen kurzen persönlichen Credit billig und auf bankmässigem Wege gewährt, so erreicht er dadurch seinen Zweck: das Uebergewicht, welches die grosse Produktion gegenüber der kleinen nicht durch billigere und bessere Produktion, sondern dadurch hat, dass der grosse Unternehmer zur Zeit sich der Hülfe des bankmässigen Credits leichter bedienen kann, auszugleichen. Weiter braucht Schulze nicht zu gehen und in Folge dessen ist es ihm vergleichsweise leicht, die Grundsätze einer höchst vorsichtigen Bankpolitik zu befolgen.

Anders steht es im Gebiete der Landwirthschaft. Beim Landwirth ist das fixe Kapital, der Grund und Boden selbst, Gebäude, Geräthe und Vieh, bei Weitem relativ wichtiger, und das umlaufende, dessen er bedarf, Samen, Dünger, Arbeitslohn u. s. w., ersetzt sich nicht so schnell, nämlich keinenfalls vor Verkauf der Ernte. Wenn also dem Landwirth eine Bank das Creditnehmen erleichtern soll, so muss sie ihm langen Credit gewähren, da er vermittelst der erworbenen fixen Kapitalien einen höheren Ertrag seiner Wirthschaft erzielt und dadurch zur Verzinsung und allmähligen Heimzahlung des Kapitals in kleinen Raten in den Stand gesetzt wird, die rasche völlige Rückzahlung aber nur durch Aufnahme neuer Schulden bewirken kann, was mühsam und wegen des möglichen höheren Zinses bei der neuen Schuld bedenklich ist. Für das Bedürfniss an umlaufendem Kapital kann sich der Landwirth auch eines kürzeren persönlichen Credits bedienen, aber doch gewöhnlich keines Credits auf wenige Monate. Es sind daher eigenthümliche Bankinstitute für den Landwirth nöthig, Pfandbrief- resp. Hypothekenanstalten für den langen Credit, den er braucht, und daneben Anstalten für kürzeren Credit nach Analogie der im vorigen Jahre projektirten Norddeutschen landwirthschaftlichen Centralaktienbank in Breslau oder des Crédit agricole in Frankreich. Beide Arten von nothwendigen Instituten sind für den grösseren Landwirth weder in genügender Menge, noch in genügender Trefflichkeit vorhanden, ein Mangel, der daher rührt, dass die Entwicklung des landwirthschaftlichen Credits überhaupt viel jünger ist, als die des städtischen, und dem nunmehr nach Einführung verbesserter Hypothekengesetze, bei zunehmender Bildung der grösseren Landwirthe und Rührigkeit der landwirthschaftlichen Vereine wohl im Laufe der Zeit abgeholfen werden wird. Für den kleinen Landwirth — und mit diesem haben wir es hier zu thun — ist in dieser Hinsicht aber fast noch Alles zu thun, und die Hülfe ist viel schwieriger zu schaffen. Auch der kleine Landwirth bedarf des umlaufenden und vorwiegend des fixen Kapitals, für beide Bedürfnisse aber fehlt es ihm fast vollständig an Banken und den Privatcredit bekommt er nur gegen viel höhere Zinsen. Es müssen also genossenschaftliche Banken aushelfen, ebenso wie bei den kleinen Gewerbetreibenden, diese müssen aber hier, im Gegensatze zu städtischen Verhältnissen, langen Credit gewähren, wenn sie überhaupt helfen wollen; ein kurzer dreimonatlicher Credit könnte dem Landwirth nur den geringsten Theil seines Creditbedürfnisses befriedigen, es sei denn, dass er sicher auf beständige Prolongation rechnen kann, wodurch aus dem kurzen doch faktisch ein langer Credit werden würde.

Da ein kürzerer Credit doch überhaupt auch vorkommt, so wären, nach unserem obigen Grundsatz der Trennung von Anstalten für die verschiedenen Arten des Credits, zweierlei Bankinstitute auch für den kleinen Landwirth nöthig. Indessen ist der kurze Credit von so viel geringerer Wichtigkeit, dass wir beruhigt sein können, wenn einstweilen für den langen gesorgt ist. Es ist auch eine ganz andere Sache, wenn ein principiell auf langen Credit eingerichtetes Institut nebenbei kurzen giebt, als wenn eine auf kurzen Credit berechnete Anstalt einen Theil ihrer Gelder auf lange Fristen ausleiht. Wir brauchen also zunächst kleine ländliche Genossenschaftsbanken, welche darauf eingerichtet sind, einen langen Credit gewähren zu können; einen solchen geben die Raiffeisen'schen Vereine nun in der That, sie geben Credit auf 5 oder 10 Jahre, aber nur ausnahmsweise gegen Hypothek, wie die Pfandbriefinstitute, sondern meist gegen Bürgschaft.

Dass sie solchen langen Credit gegen Bürgschaft geben, dagegen ist an sich gar Nichts zu erwähnen, das müssen sie thun. Sie geben Geld zur Anschaffung von Vieh, Anlage von Wirthschafts- und Wohngebäuden, Ankauf und Melioration von Grundstücken, und in allen diesen Fällen ist ein längerer Credit das einzig Mögliche. 5 oder höchstens 10 Jahre genügen aber gegenüber den längeren Amortisationsperioden der Pfandbriefinstitute, weil dem kleineren Landwirth das Creditnehmen überhaupt weniger leicht gemacht werden und er sich bewusst bleiben muss, dass er sich durch persönliche Energie die Creditwürdigkeit zu verdienen hat. Der Ertrag kann auch in einer kleinen Wirthschaft durch Vermehrung und Verbesserung des fixen Kapitals relativ mehr steigen, als in einer grossen, weil es sich zumeist um die Beschaffung der ersten, am dringendsten nothwendigen Kapitalien handelt, die relativ die höchste Ertragssteigerung bewirken, und weil der kleine Landwirth überhaupt mehr von seiner Arbeit, als von seinem Besitze lebt und eine Zeit lang füglich den ganzen Ueberschuss seines Einkommens über das, was er in derselben Zeit an Lohn hätte verdienen können, abgeben kann. Der Verzicht auf hypothekarische Sicherheit ist bei Kapitalien zum Zwecke der Beschaffung von Vieh und Werkzeugen von selbst gerechtfertigt. Wenn aber auch eine dauernde Werthsteigerung des im Grund und Boden angelegten Kapitals stattfindet, so ist es bei kleinen Leuten gerechtfertigt, sich lieber an wirthschaftende Personen mit ihrem ganzen Vermögen, als an einzelne Besitzobjekte zu halten, deren Verhypothecirung kostspielig und doch von problematischem Werthe ist. Da ferner bei den Bürgen darauf gesehen wird, dass ihr Immobiliarvermögen den Werth der Schuld um's Dop-

pelte übersteigt (§ 33 des Musterstatuts), so liegt kein Grund vor, gegen das Verfahren vorzugsweise langen persönlichen Credit gegen Bürgschaft zu geben, irgend Etwas einzuwenden.

Aber wie steht es dem gegenüber mit den Passiven des Vereins? Der Credit, den der Verein nimmt, muss seinen Darlehen entsprechend auch ein langer, auf 5 oder 10 Jahre laufender sein. § 14 des Statuts sagt auch, es sei darauf zu halten, dass der Verein möglichst lange Kündigungsfristen vereinbare, überhaupt aber so weit als möglich solche Anlehen mache, bei welchen voraussichtlich eine Kündigung nicht so leicht zu erwarten steht. Trotz dessen aber steht die Sache so, dass die Vereine die meisten Gelder auf vierteljährliche oder sonstwie kurze Kündigungsfrist aufgenommen haben, und wenn sie auch den festen Willen hätten, nur gegen lange Fristen oder unkündbare Anlehen zu machen, so würden sie gegen solche Bedingungen kein Geld bekommen, da der Kapitalist, welcher eine unkündbare Rente haben will, sich mindestens einen verkäuflichen Schuldtitel kauft — Pfandbrief, Staatspapier oder dergl. —, um in der Verkäuflichkeit einen Ersatz für die Kündbarkeit zu haben.

Es ist klar, dass bei solcher Lage der Dinge der Verein in die grösste Verlegenheit gerathen kann, falls ihm ein grösserer Theil der angeliehenen Kapitalien gekündigt wird, während er seine gesammten Fonds auf lange Fristen ausgeliehen hat. Für diesen Fall besteht die Bestimmung, dass der Verein seinem Schuldner resp. Genossen gegenüber jederzeit eine vierwöchentliche Kündigung hat. Wenn er von derselben Gebrauch macht, so nimmt er freilich dem Genossen alle die Vortheile, auf welche derelbe Aussicht hatte, er treibt ihn dann wieder in die Hände eines wucherischen Privatgläubigers oder zwingt ihn zum Bankerott — seinen übernommenen Verpflichtungen aber kann er, sofern die Schuldner und deren Bürgen den Statuten entsprechende Sicherheit gewähren, in all' den Fällen gerecht werden, in denen die Verwirrung und Stockung des Verkehrs nicht so gross ist, dass der Werth von Immobilien plötzlich um die Hälfte sinkt. Bis jetzt ist übrigens, selbst in dem schlimmen Jahre 1866, der Fall noch nicht vorgekommen, dass die Vereine durch massenhafte Kündigung gezwungen worden wären, ihre segensreiche Thätigkeit faktisch einzustellen, vielmehr hatten sie alle, sowie sie einmal im Gange waren, Kapital in Ueberfluss zur Verfügung. Die Sache steht also so, dass die Vereine juristisch verpflichtet sind, ihre angeliehenen Kapitalien nach kurzer Kündigungsfrist zurückzuzahlen, und juristisch berechtigt sind, ihren Schuldnern jederzeit zu kündigen — dass aber sie und die Schuldner

darauf rechnen, dieser Fall werde faktisch nicht eintreten, in welcher Hoffnung sie bisher noch nicht getäuscht worden sind.

In Anbetracht der dem Vereine zustehenden vierwöchentlichen Kündigungsfrist ist der formelle Verstoss gegen die Principien des Bankwesens nicht eben sehr erheblich, und gegenüber anderen Banken ist das Verhältniss nicht sehr schlimm, da doch auch andere Banken, sofern sie fortwährend bestehen und wirken wollen, darauf rechnen, dass statt der ihnen entzogenen Kapitalien beständig von anderer Seite neue beiströmen, und an Stelle des einen Schuldners, der zurückzahlt, ein neuer tritt. Auf eine völlige Stockung des Betriebs rechnen andere Banken auch nicht, nur dass sie im Falle der Stockung oder starker Einschränkung ihrer Geschäfte nicht genöthigt sind, ihren bisherigen Schuldnern sehr wehe zu thun, d. h. ihnen gegenüber von einem Rechte Gebrauch zu machen, woran diese faktisch bei Eingehung des Schuldverhältnisses nicht dachten. Immerhin kann man sich damit trösten, dass dann die Schuldner doch in der Zeit vorher die Wohlthat des Vereins genossen haben und nun bei eingetretener Kündigung, d. i. Sistirung der Vereinsthätigkeit, nicht in schlimmerer Lage sind, als wenn der Verein gar nie existirt hätte. Wenn ferner bisher ein solcher Fall nicht eingetreten ist, so ist dies nicht exceptionell günstigen Umständen zuzuschreiben, sondern es war in der That eine nennenswerthe Gefahr nicht vorhanden, weil bei der geringen Zahl und Ausdehnung der Vereine diese die Wahl unter verschiedenen Kapitalisten hatten, bei genauer Prüfung der Persönlichkeiten vor plötzlicher Kündigung ziemlich sicher sein oder doch erwarten konnten, an Stelle des gekündigten Kapitals sofort ein anderes zu bekommen. Bei so kleinen Verhältnissen kommt es noch mehr als anderswo nicht sowohl auf die Principien selbst, als auf die Art und Weise an, in der sie von den leitenden Persönlichkeiten ausgeführt werden, und wenn man bedenkt, dass es bis dato möglich war, sich als Gläubiger grossentheils wohlwollende Gönner der Genossenschaftssache und jedenfalls keine Spekulanten auszusuchen, die ihr Kapital im Falle der Möglichkeit einer besseren Anlage sofort zurückverlangen, so kann man es sich wohl erklären, dass bisher aus diesem Verhältniss keine Gefahren erwachsen sind, und die Vereine sich darüber nicht viele Bedenken gemacht haben.

Seit Neuestem nehmen aber die Vereine rasch zu, für manchen der neu entstehenden handelt es sich darum, Kapital zu bekommen, wo und wie es nur überhaupt möglich ist, und für alle zusammen wird dadurch die Auswahl unter den Kapitalisten eine geringere, und die Nothwendigkeit, sich auch formell und juristisch gegen alle Eventuali-

täten sicher zu stellen, eine dringendere werden. Das Nächstliegende und Einfachste wäre, nur mehr auf kurze Fristen auszuleihen, dies aber hiesse auf eine Bank, die den kleinen Landwirthen dienen soll, überhaupt verzichten. Wir begegnen hier also zum ersten Mal einem Falle, in welchem die landwirthschaftlichen Verhältnisse nicht besonders günstig sind, sondern besondere Schwierigkeiten bereiten. Raiffeisen selbst, von dem Gedanken erfüllt, dass es an der Zeit sei, die Kapitalbeschaffung seitens der Vereine neu und besser zu regeln, besprach sich desfalls mit den verschiedensten Sachverständigen und veranlasste schliesslich eine Conferenz, bestehend aus mehreren sachverständigen Gönnern der Genossenschaftssache und den Vorständen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreussen, bei welcher Conferenz auch Professor Nasse von Bonn anwesend war und nachher die Resultate derselben bei der oben erwähnten Versammlung in Neuwied vortrug. Es tauchten hier verschiedene Projekte auf, insonderheit dachte man anfänglich an Errichtung einer Centralkasse, einer Aktien- oder Commanditgesellschaft, welche die verfügbaren Kapitalien sammeln und dann an die einzelnen Vereine nach Bedürfniss vertheilen könnte. Dies erwies sich aber bei näherer Untersuchung als unausführbar, denn wenn eine solche Kasse Kapitalien auf kurze Fristen, mit anderen Worten, Depositen annehmen würde, so würde dadurch in Zeiten günstigen Geldverkehrs den Vereinen wohl genügendes Geld zugeführt werden können, die eigentliche Schwierigkeit aber würde sich kaum vermindern, eher vergrössern. Denn wenn auch bei einer solchen Kasse die Kündigung einzelner kleiner Kapitalbeträge weniger empfindlich wäre, so können ja auch die kleinen selbstständigen Vereine, sofern es sich nur um einen zufälligen Ausfall handelt, diesen durch Contrahirung einer neuen Schuld leicht decken. In trüben Zeiten aber wäre eine solche Centralkasse mit entfernten Gläubigern, die an der Genossenschaftssache und den Verhältnissen der einzelnen Vereinsbezirke gar kein persönliches Interesse haben, der massenhaften Kündigung ihrer Depositen in höherem Grade ausgesetzt, als die einzelnen Vereine der Kündigung ihrer angeliehenen Kapitalien. Die Centralkasse müsste sich daher darauf beschränken, nur ihr eigenes Kapital an die Vereine auszuleihen, d. h. man müsste darauf hoffen, eine grosse Anzahl menschenfreundlicher Kapitalisten zu finden, die geneigt sind, ihr Kapital gegen mässigen Zins festzulegen und dies lieber bei diesen Vereinen, als beim Staate oder grossen Gesellschaften zu thun — eine Hoffnung, die unter gegenwärtigen Verhältnissen als wesentlich unrealisirbar erscheint. Oder aber die Centralkasse müsste unkündbare Obligationen mit einem be-

stimmten Verloosungsplane, ähnlich den Pfandbriefen, emittiren. Nimmt man aber auf den Curs der gegenwärtig besten Pfandbriefe Rücksicht, so erscheint es als unmöglich, auf diese Weise zur Zeit ein gutes Geschäft zu machen, und so war denn Professor Nasse und mit ihm die andern Conferenzmitglieder der Ansicht, dass von Errichtung einer solchen Centralkasse zur Zeit abzusehen sei, was um so mehr als nothwendig erscheint, als die Vereine noch nicht gross und zahlreich genug sind, so dass sich auf dieser Grundlage ein grösseres Geldinstitut nach modernen Begriffen aufbauen könnte. Wenn die Vereine in der Stille grössere Dimensionen angenommen haben und der Geldmarkt günstig, insbesondere für Anlage in der Landwirthschaft günstig gestimmt ist, dann wird allerdings die Zeit gekommen sein, in der dieses Projekt mit Aussicht auf Erfolg wieder auftauchen könnte, ja sogar auftauchen müsste. Die Emission von unkündbaren Obligationen muss naturgemäss das Ziel ländlicher Banken sein, und da dies die kleinen Vereine selbst nicht thun können, so fällt diese Aufgabe naturgemäss einem Centralinstitut zu, dessen Schuldner dann die Vereine werden können, die sich ihrerseits mit der Ausmittlung der einzelnen creditwürdigen Personen befassen.

Ein anderes Projekt war die Heranziehung von Geldern der todten Hand, deren es in grosser Menge giebt und die den Vorzug haben, dass es hiebei in der That nur auf sichere Renten, nicht auf beliebige Verfügbarkeit über das Kapital selbst ankommt; da aber die todte Hand ihr näher liegende Interessen hat, als die Unterstützung des kleinen Landwirths, so wäre hier sehr zu befürchten, dass sie von dem ihr formell gelassenen Rechte der Kündigung eines Tages plötzlich Gebrauch machte, wenn höhere Interessen der Kirche die Verwendung der Kapitalien an einem anderen Orte erfordern sollten. Es fand daher auch dieses Projekt keinen Anklang, und man einigte sich schliesslich dahin, dass die Eingehung einer näheren Verbindung der Darlehenskassenvereine mit den bestehenden Kreis- und Communalsparkassen anzubahnen sei. Zu diesem Zwecke sollten durch den Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins die competenten Behörden angegangen werden, den Sparkassen die Ermächtigung zur Anlage ihrer Gelder bei Darlehenskassenvereinen zu ertheilen, und eventuell sollte, wo es den Sparkassen selbst an den nöthigen Fonds zur Speisung der Darlehenskassen fehlt, die Provinzialhülfskasse herangezogen werden.

Dies lag insofern sehr nahe, als ja schon jetzt viele Sparkassen einen Theil ihrer Gelder dadurch zinsbar machen, dass sie Vorschüsse an einzelne Private gegen besondere Sicherheiten geben. Die Sicher-

heit der Sparkasse müsste erheblich zunehmen, wenn sie, statt einzelner Personen und deren Bürgen, einen solidarisch haftenden Verein zum Schuldner hätte. Dadurch hätte zugleich die Wirksamkeit der Sparkassen in erfreulicher Weise zugenommen. Die Darlehenskassenvereine, als Unteragenturen der Sparkassen in Bezug auf das Geldverleihungsgeschäft, hätten bewirkt, dass die Ersparnisse der kleinen Leute zur Belebung des so segensreichen genossenschaftlichen Triebes gedient hätten, und die Vereine hätten nicht zu fürchten gebraucht, dadurch in unverantwortlicher Weise gegen das Princip der Selbsthülfe zu verstossen, da die Sparkassen ja Nichts geschenkt hätten, und da diese zwar einen öffentlichen Charakter haben, ein Heranziehen anderweitiger gemeinnützigen Kräfte aber überhaupt sich mit der richtig verstandenen Selbsthülfe verträgt. Wenn die Sparkassen Anstalten sind, welche die Kapitalien kleiner Leute sammeln, so ist es höchst natürlich, dass diese Kapitalien auch wieder in der Wirthschaft kleiner Leute produktiv verwendet werden, ebenso wie die grossen Banken die Kapitalien der Reicheren unter den letzteren selbst vertheilen.

Indessen zeigte es sich bei der Neuwieder Versammlung, dass eine Geneigtheit der Behörden, auf dieses Projekt einzugehen, nicht bestand, vorzugsweise weil man nicht geneigt war, in dem einmal gewohnten Geschäftsgange der Sparkassen eine Aenderung zu machen. Es wurde daher auch dieses Projekt einstweilen ad acta gelegt, da man Seitens der Vereine nicht Lust hatte, mit nutzlosen Bemühungen lange Zeit zu vergeuden, und vorläufig bleiben die Vereine nach wie vor auf ihre eigenen Füsse gestellt. Bei näherer Betrachtung der Verhältnisse ist dies zur Zeit nicht eben sehr zu bedauern: Niemand wird behaupten können, unsere Sparkassen seien so unbedingt rationelle Institute, dass eine Aenderung ihres Geschäftsbetriebs unzulässig sei. Sie sündigen nämlich im höchsten Grade gegen das oberste Princip des Bankwesens, indem sie lauter beliebig oder auf kurze Zeit kündbare Gelder aufnehmen und diese dann grösstentheils in unkündbaren Papieren oder in Hypotheken anlegen, welch' letztere zwar rechtlich kündbar sind, dies aber der Natur der Sache nach nicht sein sollten und bei wirklicher Kündigung beiden Parteien, dem Gläubiger wie dem Schuldner, Verlegenheiten zu bereiten pflegen. Gegen die Gefahren eines solchen Geschäftsbetriebs schützen sich die Sparkassen durch den niedrigen Zins, welchen sie geben, und durch die von der Gemeinde oder einer andern öffentlichen Person übernommene Garantie. Es wäre offenbar rationeller, die beliebige Kündbarkeit der Spareinlagen durch kurze Kündigungsfristen allgemein zu ersetzen und die Gelder dann im kleinen

Verkehr wieder fruchtbar zu machen, wobei dann ein höherer Zins gegeben werden könnte, oder aber nach Engel's Vorschlag an ihre Stelle Baugenossenschaften zu setzen. Zur Zeit aber, wo die Sparkassen einmal unter öffentlicher Autorität und Garantie so, wie sie sind, bestehen, erscheint eine Verbindung derselben mit den Darlehenskassenvereinen betreffs eines Theils ihrer Fonds nicht als eine Vermehrung ihrer Gefahren, sondern als ein wünschenswerther Uebergang zu einer grösseren und fruchtbareren Wirksamkeit unter den niederen Klassen.

Die Darlehenskassenvereine hätten dabei relativ weniger profitirt, als die Sparkassen, da letztere auf ein Kündigungsrecht gegenüber den ersteren kaum hätten verzichten können und hievon auch Gebrauch gemacht hätten, freilich nicht zufällig oder beliebig, aber in allen Fällen, wo sie, von den Sparern gezwungen, lieber hier gekündigt, als Papiere verkauft hätten u. s. w. Die Darlehenskassenvereine hätten auf diesem Wege also nur wieder überhaupt Geld bekommen und vielleicht durch diese Verbindung eine grössere Anerkennung nach Aussen, durch die Ueberwachung seitens der Sparkassen grössere Solidität nach Innen gewinnen können — die grösste Schwierigkeit, wie in Zeiten allgemeiner Creditlosigkeit die Vereine der Nothwendigkeit überhoben werden können, von dem Kündigungsrechte gegenüber den Genossen Gebrauch zu machen, wäre doch nicht gelöst gewesen.

Da so die Vereine weder von Seiten des grossen Kapitals, noch von Seiten der Behörden zur Zeit irgend eine Beihülfe zu erwarten haben, so bleibt ihnen nichts übrig, als dass jeder einzelne für sich danach strebe, durch Solidität das allgemeine Vertrauen zu gewinnen und womöglich unkündbare oder in späten Terminen rückzahlbare Kapitalien aufzunehmen. Dies ist schwierig, aber wenn man bedenkt, dass eine allgemeinere Verbreitung der Vereine noch nicht zwei Jahre alt ist, so muss man fast wünschen, dass sie durch eigene Kraft alle Schwierigkeiten besiegen und so die Feuerprobe ihrer Tüchtigkeit bestehen. Alles, was man jetzt anstreben könnte, wäre vielleicht eine nähere Verbindung der Vereine unter einander als Vorstufe einer künftigen Centralbank. Auf die Verbesserung des Mangels wegen der angeliehenen kündbaren Kapitalien müssen alle Kräfte gerichtet sein, wenn er aber nicht sofort mit einem Schlage entfernt wird, so verlieren dadurch die Vereine ihre Existenzberechtigung nicht, denn, wie schon erwähnt, sind sie formell durch das ihnen zustehende Kündigungsrecht gesichert, und dann muss man bedenken, dass man es hier weniger mit einem speciellen Fehler dieser Vereine, als mit einer mangelhaften Entwicklung des landwirthschaftlichen Credits im Allgemeinen zu thun hat, der es

bisher noch nicht vermocht hat, dass er, was in der Mehrzahl der Fälle nothwendig, gewohnheitsgemäss unkündbar ist.

Die Schwierigkeit betreffs des angeliehenen fremden Kapitals bei den Vereinen wird übrigens zunehmend geringer, je mehr die eigenen Fonds des Vereins anwachsen, und hier begegnet uns die letzte wichtigere Eigenthümlichkeit der Vereine, welche durch die speciellen ländlichen Verhältnisse zwar nicht geboten, aber doch durch diese bedingt ist. Beim Beginne des Vereins ersetzt die solidarische Haftbarkeit das eigene Kapital. Dennoch muss danach getrachtet werden, dass ein solches im Laufe der Zeit entstehe, damit die Gefahren der solidarischen Verhaftung für die einzelnen Genossen immer geringer werden und der Verein sich immer freier und selbstständiger bewegen könne. Dadurch wird mindestens das erzielt, dass der Verein, wenn sich in schlechten Zeiten das fremde Kapital zurückzieht, niemals zur vollständigen Einstellung seiner Thätigkeit gezwungen ist. Bei den Schulze'schen Vereinen besteht nun das eigene Kapital des Vereins aus zwei streng gesonderten Bestandtheilen, dem Gesammtvermögen des Vereins oder der Reserve und den Geschäftsantheilen der Mitglieder. Die Reserve wird gebildet aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder und aus einem mässigen Antheil am Geschäftsgewinn; nach Schulze-Delitzsch's Rath soll man hiezu den ganzen Gewinn des ersten Jahres, dann 20—25 % des Gewinns in den nächsten Jahren, später 5—10 % des Reingewinns nehmen und soll dieselbe womöglich auf 10 % des Mitgliedervermögens gebracht werden. Eine Reserve im eigentlichen Sinne des Worts ist insofern nicht vorhanden, als dieser Fonds meistens im eigenen Geschäftsbetriebe werbend angelegt wird, also ohne Störung des letzteren in Nothfällen nicht flüssig gemacht werden kann. Aber es ist ein Vermögen des Vereins als solchen, Eigenthümer ist die juristische Persönlichkeit des Vereins, sofern diese dem Vereine von Staatswegen zugestanden ist, und wenn sie auch formell fehlt, so ist doch der Sache nach dasselbe Verhältniss vorhanden. Ein ausscheidendes Mitglied hat an dem sogenannten Reservefonds keinen Antheil, und nur bei völliger Auflösung wird ein nach der Liquidation etwa verbleibender Rest auf die Genossen nach der Kopfzahl vertheilt. Es ist also ein Vermögen, welches, so lange der Verein besteht, demselben unabhängig von der Willkür der einzelnen Genossen zur Verfügung steht und eine sichere Basis gewährt, welches zugleich niemals so gross ist, dass dadurch für die Mehrzahl der Genossen ein Anreiz zur Auflösung des Vereins entstehen könnte, da die Vortheile, die ihnen als Vereinsmitgliedern zufliessen, höher anzuschlagen sind, als der Zins des

kleinen Kapitals, das ihnen bei Vertheilung des Reservefonds zufliessen würde.

Die Geschäftsantheile der Mitglieder werden gebildet durch periodische, meist monatliche Einzahlungen derselben. Sie bleiben Eigenthum der Mitglieder, können während der Dauer der Mitgliedschaft nicht zurückgezogen werden, werden aber bei Ausscheidung eines Mitglieds nach vorangegangener Kündigung demselben ausgezahlt und erhalten eine Dividende nach Massgabe des wirklich Eingezahlten, sofern überhaupt ein Geschäftsgewinn vorhanden ist. Die Geschäftsantheile und der Reservefonds sollen ein Dritttheil des ganzen Betriebfonds oder die Hälfte der fremden Kapitalien nicht übersteigen, damit das Bankgeschäft die genügende Rentabilität behalte. Da nämlich der Gewinn hier wie bei anderen Banken durch die Differenz zwischen dem Zins der aus- und angeliehenen Kapitalien entsteht, so muss natürlich die Gewinnrate mit der relativen Abnahme des fremden Kapitals abnehmen. Diese Geschäftsantheile betrachtet Schulze nicht nur als eine Nothwendigkeit betreffs der grösseren Solidität des ganzen Betriebs, sie erscheinen ihm zugleich als Garantie der Creditwürdigkeit der einzelnen Genossen und als ein erheblicher Anreiz zum Sparen für dieselben. Durch diese Einrichtung erfüllen die Gewerbebanken nicht nur den Zweck, dem kleinen Kapitalisten billigen und sicheren Credit zu gewähren, sie vermehren zugleich dessen Besitz und machen ihn in höherem Grade zum Unternehmer, indem er nicht nur in seinem kleinen Produktivgeschäft als selbstständiger Unternehmer erhalten bleibt, sondern zugleich nebenbei Mitunternehmer eines grösseren Bankgeschäfts wird, an dem er mit seiner ganzen Person durch die Solidarhaft und mit einem kleinen neuerworbenen Kapitale speciell theilnimmt. Diese Einrichtung wirkt also in vielfacher Hinsicht vortrefflich, bindet die Genossen enger an den Verein und hebt deren ganze wirthschaftliche Lage, auch wenn sie zeitweilig des vom Vereine gewährten Credits nicht bedürfen.

Bei den Raiffeisen'schen Vereinen fehlt aber diese vortreffliche Einrichtung. Bei der Umwandlung des Heddesdorfer Wohlthätigkeitsvereins in eine eigentliche Darlehenskassengenossenschaft wurde allerdings dies System angenommen, indem die Mitglieder Eintrittsgeld und Einlagen in die Vereinskasse zahlten und verhältnissmässigen Antheil am Gewinn bezogen. Die Bestimmung der Höhe der Einlagen und des Eintrittsgeldes war der Generalversammlung überlassen, die Einlagen blieben Eigenthum der Mitglieder und wurden denselben nach dem Austritt aus dem Vereine zurückgezahlt. Daneben bestand ein Reserve-

fonds als untheilbares Eigenthum des Vereins, der aus den Eintrittsgeldern und aus einem bestimmten Theil des Gewinns, nämlich mindestens 10 % desselben gebildet wurde und auf 200 Thaler gebracht sein musste, ehe ein Gewinnantheil an die einzelnen Mitglieder ausgezahlt werden durfte. Also ganz die analoge Einrichtung wie bei den Gewerbebanken, nur dass kein Maximalverhältniss zwischen dem eigenen und fremden Kapital festgesetzt wurde und dass das Reservekapital im Falle der Auflösung nicht vertheilt, sondern für wohlthätige Zwecke nach Beschluss der Generalversammlung vertheilt werden sollte. Nach dem revidirten Statut des Heddesdorfer Vereins vom Jahre 1868 beträgt das Eintrittsgeld 20 Sgr.. die Einlagen 20 Thaler, welches Maximum nicht überschritten werden darf und durch monatliche Beiträge von 5 Sgr. eingezahlt werden kann. Die Dividende wird aber so lange nicht ausgezahlt, bis die Einlage ihre festgesetzte Höhe erreicht hat.

Bei dem Anhauser Verein fehlten dagegen die Antheile der Mitglieder schon nach dem ursprünglichen Statut von 1862. Der Gewinn wird nur aus der Provision und den allenfallsigen Zinsüberschüssen nach Abzug der Vereinsunkosten gebildet, und der ganze Gewinn wird zu einem Reservekapital angesammelt, dessen Zinsen immer wieder zum Kapital geschlagen werden, bis dieses die Höhe von 5000 Thalern erreicht hat. Ist diese Höhe erreicht, so können die Zinsen zu wohlthätigen Zwecken nach Massgabe der Beschlüsse der Generalversammlung verwendet werden, und bei etwaiger Auflösung des Vereins fällt das Kapital der Armenkasse des Kirchspiels Anhausen zu, was bei der späteren Revision der Statuten dahin geändert wurde, dass bei Auflösung des Vereins das Reservekapital zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll, über welche die Generalversammlung erst vorher zu beschliessen hat.

Nach dem neuesten Zustand der Dinge und nach dem neuesten Musterstatut sind die Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder und Einlagen derselben bei allen Vereinen weggefallen und nur ein Eintrittsgeld kann von der Generalversammlung festgesetzt werden. Aller Gewinn wird zum Reservekapital geschlagen.

Unseres Erachtens ist die Feststellung eines (zum Reservekapital zu schlagenden) Eintrittsgeldes unter allen Umständen anzurathen, damit der Eintritt nicht ganz leichtsinnig erfolge und eine Bürgschaft dafür vorhanden sei, dass nicht Leute eintreten, welche den Verein rein ausbeuten wollen, statt sich bewusst zu sein, dass sie Rechte und Pflichten zugleich übernehmen. Es sollte daher ein Eintrittsgeld gleich im Anfang des Vereins und nicht erst, wenn das Reservekapital auf

2000 Thaler angewachsen ist, verlangt werden (§ 32 der Statuten), welcher kleine Mangel leicht verbessert werden kann. Der Mangel der Einlagen resp. Monatsbeiträge rechtfertigt sich dagegen durch die Verhältnisse des platten Landes. Es kann selbst dem kleinsten Bauern nicht schwer fallen, alle Ersparnisse, die er macht, in seiner eigenen Wirthschaft anzulegen, und wenn es ausnahmsweise wünschenswerth ist, dass er sich erst ein kleines Geldkapital ansammle, ehe er dann auf ein Mal eine grössere Verbesserung seines Inventars oder eine Vermehrung seines Grundbesitzes ausführt, so ist dafür die Sparkasse vorhanden. Im Uebrigen aber gilt hier der oben ausgesprochene Satz, dass für den Landwirth der Grund und Boden selbst die natürlichste und beste Sparkasse ist, und dass daher die Schaffung einer neuen Gelegenheit zur Ansammlung kleiner Privatkapitalien weniger nöthig ist. Nimmt man noch die grosse Armuth vieler Vereinsmitglieder und die ihnen fast vollständig fehlende Möglichkeit eines grösseren Erwerbs hinzu, so ergiebt sich, dass die Einlagen und Dividenden in armen ländlichen Bezirken doch zu einigermassen nennenswerthen Summen nicht heranwachsen, wohl aber viele Bauern vom Eintritt in den Verein abschrecken würden. Die Bildung von Geschäftsantheilen durch monatliche Einzahlungen ist also auf dem platten Lande weniger schnell und leicht durchführbar und könnte vergleichsweise nur viel geringeren Nutzen stiften wegen der reichlichen anderweitigen Gelegenheit zur Vermehrung des Werths der den Einzelnen gehörigen Kapitalien.

Um so grösseres Gewicht legen dafür die Raiffeisen'schen Vereine auf die andere mögliche Art eines eigenen Geschäftsvermögens, auf den Reservefonds oder, besser gesagt, das untheilbare Vereinsvermögen. Diesem wird Alles zugewiesen, was überhaupt erübrigt werden kann, und es liegt der Gedanke zu Grunde, dasselbe solle möglichst hoch anwachsen, so dass der Verein im Falle des Mangels an fremden Kapitalien mit seinem eigenen Fonds allein noch eine genügende Wirksamkeit entfalten könnte. Der Reservefonds soll niemals dem Sonderinteresse der einzelnen Genossen, sondern unter allen Umständen dem gemeinnützigen Zwecke des Vereins und im Falle von dessen Auflösung einem andern gemeinnützigen Zwecke dienen. Die wichtige desfallsige Bestimmung des neuesten Musterstatuts lautet (§ 37): »Bei Auflösung des Vereins fällt das Reservekapital den Gemeinden des Vereinsbezirkes zu, deren Vertretungen dasselbe zu Darlehenskassen im Sinne dieser Statuten zu verwenden, selbst zu verwalten oder durch einen von ihnen gewählten Vorstand verwalten zu lassen haben. Hat das Reservekapital die im § 32 angegebene Höhe (d. i. die Höhe, dass

damit der ganze Geldbedarf des Vereins befriedigt werden kann) erreicht, so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den etwa ferner eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Vortheile der Vereinsmitglieder etwa durch Gründung und Begünstigung von Produktivassociationen, Rohstoff- und Consumvereinen u. s. w. zu verfügen.«

Auch die Raiffeisen'schen Vereine wollen also Kapital ansammeln, aber auf etwas langsamerem Wege, entsprechend den ländlichen Verhältnissen, und immer nur ein solches Kapital, welches gemeinnützigen socialen Zwecken dient, immer nur ein Gesammt-, kein Sonderkapital. Es ist dies in rationeller Weise und ohne übertriebene Schwärmerei die ähnliche Idee, welche die freien französischen Productivassociationen des Jahres 1849 beseelte. Diese vertheilten nur 50 % ihres Gewinns unter einander, 10 % wurden zum Reservefonds, 30 % zum Unterstützungsfonds für Kranke und Gebrechliche, 10 % zum untheilbaren Fonds zurückgelegt. Dieser untheilbare Fonds sollte in der Zukunft zur Gründung einer Arbeiterbank dienen, überhaupt den Interessen des ganzen Arbeiterstandes geweiht bleiben[46]). Er sollte in jeder Association so anwachsen, dass diese damit allein als mit einem untheilbaren, Niemanden gehörigen Kapital wirthschaften könnte, und im Falle der Auflösung vertheilten die Genossen den Rest ihres untheilbaren Fonds nicht unter sich, sondern an andere noch fortwirthschaftende Associationen. Der untheilbare Fonds war hier der Ausfluss des mit leidenschaftlicher Schwärmerei erfassten Princips der Brüderlichkeit, bei den Raiffeisen'schen Vereinen ist er der hervorragendeste Beweis dafür, dass die Leiter dieser Bewegung die Bethätigung des Gemeinsinns in den Vordergrund schieben. Es werden in Folge dieses untheilbaren Fonds den gegenwärtigen Genossen kleine Opfer zugemuthet oder doch der Verzicht auf kleine pekuniäre Vortheile, die sie haben könnten, indem es ja möglich wäre, den Reservefonds in Folge geringerer Provisionen langsamer anwachsen zu lassen oder doch, nachdem derselbe eine gewisse Höhe erreicht hat, ihn zu benutzen, um niedrigeren Zins zu nehmen oder bei gleichbleibender Höhe von Zins und Provision den Genossen eine Dividende zu gewähren. Statt dessen wird aus diesen kleinen, aber zahlreichen Erübrigungen ein Fonds gebildet, der der gegenwärtigen Generation nur insofern nützt, als er dem Vereine grössere Festigkeit verleiht, seinen hauptsächlichsten Nutzen aber erst in der Zukunft stiften kann. Er soll ein Ge-

46) S. Engelländer a. a. O. Dritter Theil S. 83 ff.

sammtvermögen sein, ein fester Stamm, an welchem sich die jeweilig schwachen Mitglieder der Gemeinde resp. des Vereins aufrichten können, ebenso wie früher die ärmeren Gemeindemitglieder durch die Benutzung des Gemeindevermögens ihre Existenz sicherten. Er soll bei grösserem Anwachsen in fernerer Zukunft die Grundlage weiterer socialen Verbesserungen werden, und speciell liegt dabei der Gedanke zu Grunde, ihn in halb industriellen ländlichen Bezirken zur Begründung von Produktivassociationen zu benutzen, z. B. in einer Gegend, wo die kleinen Landleute sich alle nebenbei mit der einfachen Industrie der Nagelfabrikation beschäftigen. Gelingt dies, so wäre damit ein schönes Problem gelöst. Wir hätten eine Produktivassociation, die ihr Anfangskapital durch eigene Kraft, durch die Kraft der Begründer selbst und theilweise die ihrer Vorfahren zusammenbringt, die hiezu lange Zeit verwendet, aber lange ruhig sammeln und warten kann, weil das Gesammelte, auch ehe es zu seinem Endzweck benutzt wird und zu genügender Grösse angewachsen ist, doch schon als Reservefonds eines Creditvereins indirekt Nutzen bringt.

Diese Spekulation auf einen gesteigerten und lange Zeit hindurch unermüdlich zu bethätigenden Gemeinsinn ist, wie schon erwähnt, keine nothwendige Folge der landwirthschaftlichen Verhältnisse, sie ist aber unter kleinen Bauern möglich, während sie bei der sehr viel stärker fluktuirenden, sehr viel mehr von momentanen Interessen geleiteten städtischen industriellen Bevölkerung viel weniger praktisch und viel mehr gewagt wäre. Auf dem platten Lande, wo der Zusammenhang des Bauern mit der Gemeinde ein viel engerer ist, und wo der Vereinsgenosse weiss, dass die künftigen Genossen des Vereins seine eigenen Nachkommen sein werden, wo ohnedies Alles sich langsamer, aber dafür ruhiger entwickelt, ist es wohl zulässig, diesen Versuch zu machen, und wenn die Leitung der Bewegung in den richtigen Händen bleibt und keine starken äusseren Störungen eintreten, so kann man wohl hoffen, dass dieser Keim dereinst schöne Früchte tragen werde.

Es war übrigens schwierig, die Durchführung dieser gemeinsinnigen Absicht gegen ein gelegentliches Hervorbrechen des beschränkten Egoismus zu sichern, d. h. zu verhüten, dass die Vereinsmitglieder nicht eines Tages die Statuten änderten und dann unter Auflösung des Vereins das untheilbare Vermögen desselben doch unter sich vertheilten. Absolut verhindern kann man dies nicht, da, wie oben erwähnt, eine unabänderliche Statutenbestimmung ein juristisches Unding ist. Selbst wenn ein Gesetz des Staates obligatorischer Weise dies den Vereinen auferlegte, müsste es ja doch einem neuen Gesetze freistehen, das alte

aufzuheben. Man kann daher eine anderweitige Verwendung des Reservefonds nur möglichst erschweren, so dass aller menschlichen Voraussicht nach das momentane Auftauchen selbstsüchtiger Gelüste bei einzelnen Genossen nicht zum Ziele gelangen wird. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des Musterstatuts (§ 38 u. 39) aufzufassen, denen zufolge eine Majorität von $^5/_6$ nothwendig ist, um eine Auflösung des Vereins oder eine anderweitige Verwendung des Reservefonds zu decretiren. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, dass nach Auflösung des Vereins das Reservekapital den Gemeinden zufallen soll. Es ist durchaus nicht beabsichtigt, dass es hiezu wirklich komme, die Gemeinden würden nur selten die geeigneten Personen sein, das Reservekapital vielleicht gar nicht annehmen — aber eine andere private oder öffentliche Person liess sich als Erbe der Aufgaben des Vereins noch viel weniger bezeichnen, und diese ganze Bestimmung, deren Abänderung möglichst erschwert ist, hat nur den Zweck, den Gedanken einer Auflösung des Vereins und Vertheilung des Reservefonds als weniger leicht durchführbar erscheinen zu lassen und den Genossen möglichst fern zu legen. —

Dies wären die wichtigsten Eigenthümlichkeiten dieser jungen, in der ersten Entwicklung begriffenen, zur Zeit nur in der preussischen Rheinprovinz verbreiteten Genossenschaften. Wir haben es noch nicht mit einer Bewegung zu thun, welche jetzt bereits grossartige heilsame Umwälzungen in weiten Kreisen aufzuweisen hat, auch nicht mit einer Bewegung, welche ganz neue Grundprincipien der socialen Ordnung durchzuführen sucht. Aber wir haben den genossenschaftlichen Gedanken auf einen eigenthümlichen Boden verpflanzt und einzelne schöne Seiten desselben mit besonderer Reinheit durchgeführt. Wir können an diesen Vereinen den eigenthümlichen Charakter der socialen Frage unter kleinbäuerlichen Verhältnissen und den Zusammenhang, in welchem alle socialen Verbesserungspläne auf den verschiedensten Gebieten mit einander stehen, besonders gut beobachten.

Anhang.

Neuestes Musterstatut für ländliche Darlehenskassenvereine.

(Von Herrn Raiffeisen unter Beirath verschiedener Sachverständiger entworfen.)

Statuten

des er

Darlehenskassen-Vereins

(eingetragene Genossenschaft).

Abschnitt I.

Gründung und Zweck.

§ 1.

Die Unterzeichneten bilden den er Darlehenskassen-Verein unter der Firma:

er Darlehenskassen-Verein
eingetragene Genossenschaft.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- oder Wirthschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinslichen Darlehen zu beschaffen und auf diese Weise deren Verhältnisse in jeder Beziehung möglichst zu verbessern.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) im Allgemeinen.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können nur dispositionsfähige Einwohner sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§ 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch freiwilligen Austritt,
b) durch Ausschliessung,
c) durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt sie vor dem 1. Oktober, so endigt die Mitgliedschaft mit dem laufenden Jahre, andernfalls aber erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Die Ausschliessung kann erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmässigen Verpflichtungen; sie muss in der Regel erfolgen, wenn Mitglieder es wegen Rückzahlung von Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

Die Ausschliessung geschieht durch Beschluss des Vorstandes, gegen welchen dem Ausgeschlossenen binnen drei Monaten Berufung an die Generalversammlung zusteht. Im Falle der Ausschliessung endigt die Mitgliedschaft mit dem Ablaufe dreier Monate nach dem darüber gefassten Beschlusse des Vorstandes, oder, wenn Berufung des Ausgeschlossenen an die Generalversammlung stattgefunden hat, mit dem Beschlusse der letzteren, falls dieser nach Ablauf der drei Monate erfolgt.

Die Erben verstorbener Mitglieder sind bis zum Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Tod der letzteren erfolgt ist, an die Mitgliedschaft in Betreff der Verpflichtungen ihrer Erblasser gebunden.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder haben das Recht:

a) an den Generalversammlungen des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen.

Dieses Recht geht für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder mit dem Tage der Austrittserklärung verloren, wird für ausgeschlossene Mitglieder mit dem Tage des betreffenden Vorstandsbeschlusses suspendirt. Erben verstorbener Mitglieder steht in keinem Falle ein Stimmrecht zu.

Das Stimmrecht muss in Person ausgeübt und kann auf Andere nicht übertragen werden.

Die Theilnahme weiblicher Mitglieder an den Versammlungen ist nicht gestattet; dieselben haben also auch kein Stimmrecht.

b) bei Darlehensanerbietungen an den Verein vor Nichtmitgliedern vorzugsweise berücksichtigt zu werden;

c) aus der Vereinskasse, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehen nach Vorschrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen;

d) jeder Zeit Einsicht des Protokollbuches der Generalversammlung zu nehmen.

§ 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) für die Vereinsanlehen, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereines unter sich gleichtheilig, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften,

b) die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder Beziehung genau zu beachten.

Antheile der einzelnen Mitglieder am Geschäfte werden nicht gebildet, dagegen sind die später hinzutretenden Mitglieder verpflichtet, das durch

etwaigen Beschluss der Generalversammlung festzusetzende Eintrittsgeld zu entrichten (§ 3 Nr. 5 des Ges. vom 4. Juli 1868. § 32, 37 der Statuten des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund).

§ 7.

Den Wittwen verstorbener Mitglieder soll es freistehen, nach Ablauf des Kalenderjahres (§ 4 der Statuten) deren Mitgliedschaft zu übernehmen. Dieselben treten alsdann in alle Rechte und Pflichten ihrer verstorbenen Ehemänner, mit Ausnahme des den Frauen nicht zustehenden Stimmrechts, sowie des Rechtes der Theilnahme an den Versammlungen. Sie haben die Statuten zu unterzeichnen.

Abschnitt III.

Verwaltung des Vereins.

a) Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsteher und   Beisitzern, im Ganzen also aus   Mitgliedern. Aus den Beisitzern wird ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorstandes gewählt (§ 22 der Statuten).

Der Vorstand wird auf   Jahre gewählt; alle   Jahre scheide   aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 9.

Der Vereinsvorsteher hat:

a) die Vereinscorrespondenzen zu führen und die Vereinsacten aufzubewahren;

b) die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen auf Grund der Festsetzung des Vereinsvorstandes in dessen Protokollbuche zu ertheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahme- und Ausgabecontrole einzutragen, das Kassen- und Rechnungswesen speciell zu beaufsichtigen, am ersten jeden Monats die Vereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschliessen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluss dem Vorstande und dem Verwaltungsrathe in den regelmässigen Sitzungen vorzulegen. Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit der Kassencontrole beauftragen, welche indess auch in diesem Falle unter Leitung des Vereinsvorstehers erfolgen muss;

c) in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz, sowie die Protokolle zu führen, oder dazu einen Protokollführer zu ernennen.

§ 10.

Der Vorsteher hat zu den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung die Einladungen zu erlassen. Zu den regelmässigen Sitzungen des Vorstandes sind keine besonderen Einladungen erforderlich.

Die Einladungen zu den übrigen Sitzungen des Vorstandes, sowie zu den Generalversammlungen, erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen. Beim Abstimmen ist in allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in der
bekannt zu machen. Bei dem Eingehen der letzteren bezeichnet der Vorstand an deren Stelle, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, ein anderes Blatt.

§ 11.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das Protokoll der Generalversammlung über die Wahl seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben unter Einreichung einer Ausfertigung der Wahlverhandlung dem Handelsgerichte oder der mit Führung des Genossenschaftsregisters beauftragten Behörde ihre Wahl persönlich anzuzeigen und dabei ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder dieselbe dem Gerichte in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen.

Die Zeichnungen für die Genossenschaft erfolgen, indem der Firma des Vereins die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat nur dann verbindliche Kraft, wenn sie vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern erfolgt ist.

§ 12.

Der Verein wird von dem Vorstande gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. In Bezug auf diese Vertretung, und überhaupt die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes, sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868, namentlich in den §§ 17—28, massgebend. In Prozessen kann jedes einzelne Vorstandsmitglied den Verein gültig vertreten, und zwar in Kraft dieser Statuten, ohne dass es einer besonderen Legitimation dazu bedarf. Dem Vereine gegenüber ist der Vorstand jedoch dafür verantwortlich, dass die Beschränkungen gegenwärtiger Statuten, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, beachtet werden. Besonders ist er verpflichtet, bei den für den Verein zu machenden Anlehen sich innerhalb der von der Generalversammlung festzusetzenden Grenze zu halten, sowie zu allen für den Verein abzuschliessenden Verträgen und zu Prozessen, mit Ausnahme von Klagen gegen Vereinsmitglieder wegen Einziehung von Darlehen, wozu keine Ermächtigung erforderlich ist, die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrathes einzuholen. Diese Zustimmung ist auch zu allen Handlungen erforderlich, welche den Verein in irgend einer Weise verpflichten sollen.

§ 13.

Bei dem Austritte oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern hat der Verwaltungsrath bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche die Ergänzungswahl vorzunehmen hat, Stellvertretung anzuordnen. Die auf diese Weise vom Verwaltungsrathe gewählten Stellver-

treter, sowie die auf Grund der §§ 19 und 22 von dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung etwa neu gewählten Vorstandsmitglieder, sind von dem neuen Vorstande, resp. den übriggebliebenen Vorstandsmitgliedern, dem Handelsgerichte, unter Vorlage einer Ausfertigung der Wahlverhandlungen, anzuzeigen.

Die Stellvertreter und neu gewählten Vorstandsmitglieder haben diese Anzeige in Person zu machen und nach Vorschrift des § 11 vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder ihre Unterschrift in beglaubigter Form einzureichen.

§ 14.

Der Vorstand ist insbesondere:

a) zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen dieser Statuten und der in Gemässheit derselben von der Generalversammlung gültig gefassten Beschlüsse verpflichtet und dafür dem Vereine verantwortlich;

Derselbe hat:

b) die für den Verein verbindlichen Schuldurkunden über die Vereinsanlehen, innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema A. auszustellen, wobei darauf zu halten ist, möglichst lange Kündigungsfristen zu vereinbaren, überhaupt aber so weit als möglich solche Anlehen zu machen, bei welchen voraussichtlich eine Kündigung so leicht nicht zu erwarten steht;
c) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Einnahme und Ausgabe, sowie über die Bewilligung der Darlehen zu beschliessen und auf pünktliche Zurückzahlung der letzteren zu halten;
d) mit dem Vorsteher das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände zu halten;
e) im März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu prüfen.

Die mündlich oder schriftlich zu machenden Anträge auf Darlehen sind von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in ein Verzeichniss einzutragen, welches den Beschlüssen des Vorstandes zu Grunde zu legen ist. Bei diesen Beschlüssen ist der Rechner als berathendes Mitglied zuzuziehen.

§ 15.

Zur Beschliessung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehen muss sich der Vorstand in regelmässigen Sitzungen, mindestens ein Mal monatlich, versammeln. Die Versammlungstage werden den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorschriftsmässiger Sitzung vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern gefasst sind.

b) Verwaltungsrath.

§ 16.

Der Verwaltungsrath, welcher jedesmal auf ein Jahr unter sich einen

Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt, besteht aus
Mitgliedern, welche auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, dass sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniss der Verhältnisse der Einwohner des Bezirks haben.

Die Mitglieder werden auf Jahre gewählt. Jedes Jahr, zum ersten Male durch das Loos, scheide derselben aus. Beim Ausscheiden von Mitgliedern durch den Tod oder durch freiwilligen Austritt hat sich der Verwaltungsrath bis zur nächsten Generalversammlung, welche die Ergänzungswahlen vorzunehmen hat, durch Wahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern zu ergänzen.

§ 17.

Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die sämmtlichen Vereinsangelegenheiten zu controliren und darauf zu halten, dass die Verwaltung statutenmässig geführt, jeder seiner Beschlüsse, sowie jeder Beschluss der Generalversammlung pünktlich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt werde.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen, die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen und extraordinäre Kassenrevisionen abzuhalten oder durch gewählte Deputationen abhalten zu lassen, besonders aber die Pflicht:

a) die vom Rechner aufzustellende Bilanz zu prüfen, im April jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu revidiren, abzuschliessen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten;
b) über die dem Vorstande zu ertheilende Ermächtigung zu Prozessen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehen erforderlich sind, zu beschliessen;
c) die Bürgschaften für sämmtliche ausstehende Darlehen, den Wechselverkehr und die fortlaufenden Contos vierteljährlich in regelmässigen Sitzungen zu revidiren und auf die sofortige Kündigung und Einziehung gefährdeter Darlehen zu halten.

§ 18.

Der Verwaltungsrath hat sich zur Abwickelung seiner Geschäfte in regelmässigen Zwischenräumen, mindestens viermal jährlich, zu versammeln, und zwar in allen Fällen auf Einladung des Vorsitzenden nach Analogie des § 10 der Statuten. Die Versammlungstage zu den regelmässigen Sitzungen werden von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrathes ist vorhanden, wenn einschliesslich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19.

Findet der Verwaltungsrath, dass der Vorsteher, oder ein Mitglied des Vorstandes, oder der Gesammtvorstand, oder der Rechner (§ 22) die Vorschriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Massregeln zu ergreifen,

welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, wie den Gesammtvorstand und den Rechner, ausser Funktion zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, sofort eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der Ladung zu dieser Generalversammlung und des Vorsitzes in derselben tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes an die Stelle des Vereinsvorstehers.

Sowohl der Vorstand, als der Rechner sind zu jeder Auskunft, sowie zur Vorlage der Vereinsakten, Bücher und Kassenbestände verpflichtet.

Im Uebrigen finden für den Verwaltungsrath die Vorschriften der §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Anwendung und erfolgt die Legitimationsführung desselben für Prozesse und Verträge durch die Wahlprotokolle der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes.

c) Generalversammlung.

§ 20.

Die sämmtlichen männlichen Vereinsmitglieder bilden die Generalversammlung und haben darin Stimmrecht (§ 5). Ausser den in den §§ 38 und 39 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmässig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämmtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefasst worden sind, selbstredend unter Ausschluss der oben gedachten Fälle.

§ 21.

Die Generalversammlung findet mindestens zweimal in jedem Jahre, und zwar, nach näherer Bestimmung derselben, im Frühjahre und Herbst regelmässig statt; ausserdem aber, so oft es der Vorstand, Verwaltungsrath, oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher, resp. Vorsitzenden des Verwaltungsrathes gerichteten, Zweck und Gründe enthaltenden Antrage, für nöthig halten. Unterlässt der Vorsteher, resp. Vorsitzende des Verwaltungsrathes in letzterm Falle die rechtzeitige Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrathes dazu befugt.

Der Generalversammlung steht es zu, auf den in der Versammlung zu stellenden Antrag dem Vorsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem anderen Vereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrafe festzusetzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 22.

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmässigen Frühjahrssitzungen aus den männlichen Mitgliedern, und zwar einzeln, den Vorsteher, dessen Stellvertreter, die Beisitzer des Vorstandes, die Mitglieder des Verwal-

tungsrathes und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten als letzten Abstimmung nur die zwei Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Ausser diesen Wahlen werden selbstredend in den regelmässigen Versammlungen alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, welche dem Vorstande oder Verwaltungsrathe statutenmässig nicht besonders übertragen sind, erledigt.

Es bleibt der Versammlung vorbehalten, selbst oder durch gewählte Deputationen sämmtliche Geschäftsführungen des Vereins zu controliren, aussergewöhnliche Kassenrevisionen zu verfügen, den Vorstand, Verwaltungsrath ganz oder theilweise, ebenso den Rechner ausser Funktion zu setzen und sofort neu zu wählen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse des Vereins nöthig scheinen.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres, bezüglich welcher der Rechner auf Antrag des Verwaltungsrathes zu entlasten, ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereinsangelegenheiten, unter Mittheilung der Bilanz des vergangenen Jahres, ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 23.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben, wenn die Versammlung in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich die Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel, Kugelung oder durch Namensaufruf beschliesst.

d) Rechner, Rechnungswesen.

§ 24.

Die Vereinnahmung und Verausgabung sämmtlicher Gelder des Vereins erfolgt durch einen auf   Jahre mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner.

Dieser hat:

a) nach einer, von dem Vorstande zu entwerfenden und von dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Instruction, sowie nach den Anweisungen des Vorstehers, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen, sowie die Kassenbestände und Werthpapiere aufzubewahren;

b) am 31. Dezember jeden Jahres die Bilanz zu ziehen und dem Vorsteher bis zum 1. März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden, mit den zu einem Hefte vereinigten Belägen und einer Vermögensnachweisung, vorzulegen.

§ 25.

Die Bilanz muss in einer summarischen Zusammenstellung enthalten:

1) das Vereinsvermögen (Activa), und zwar:

   a) den Werth der Immobilien,

   b) den Werth der Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungskosten,

c) den Kassenbestand in Baar und in Werthpapieren, letztere zum Tagescourse angesetzt,
d) die ausstehenden Forderungen nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe aufzuführen, definitiv uneinziehbare aber ganz auszuscheiden sind.

2) Die Vereinsschulden (Passiva), nämlich:
a) den Vorschuss nach der letzten Rechnung,
b) die Schulden des Vereins,
c) das Reservekapital,
d) die noch zu machenden Ausgabereste.

Der Ueberschuss der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuss der Passiva über die Activa den Verlust des Vereins.

§ 26.

Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahre.

§ 27.

Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein. Er ist dem Vereine für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlsmann, oder eine, von der Generalversammlung zu bestimmende, Caution zu stellen, welche, wie auch der Bürge, für die Kosten der Ermittelung, Feststellung und Beitreibung des etwaigen Defectes zu haften hat.

e) im Allgemeinen.

§ 28.

Ueber die Vergütungen, welche dem Rechner, sowie ausserdem den sonstigen, mit der Verwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für den Verein besonders belasteten Vereinsmitgliedern zu gewähren sind, beschliesst die Generalversammlung. Zur Erstattung baarer Auslagen an Vereinsmitglieder genügt der Beschluss des Vereinsvorstandes.

§ 29.

Sowohl für den Vorstand, als den Verwaltungsrath und die Generalversammlung, ist je ein Protokollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dieselben einzutragen. Die Unterzeichnung erfolgt nach Vorlesung und Genehmigung von den Anwesenden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden jedoch nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung der Versammlung nur von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vollzogen.

Abschnitt IV.

Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel.

a) im Allgemeinen.

§ 30.

Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht durch Anlehen, Pro-

vision, Zinsüberschüsse, in gewissen Fällen auch Eintrittsgeld. Sie werden verwendet zu verzinslichen Darlehen an die Mitglieder, zu den Vereinskosten und zur Ansammlung eines Reservekapitals.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob der Geldverkehr sich auch auf Wechselgeschäfte und laufende Conto's für Mitglieder, welche Handelsgeschäfte treiben, ausdehnen soll. Für die Höhe des Credits ist dabei §. 33 massgebend.

b) Anlehen.

§. 31.

Ueber die Höhe der anzuleihenden fremden Kapitalien hat die Generalversammlung zu beschliessen.

Die Festsetzung der Anlehen für jedes Rechnungsjahr erfolgt in den regelmässigen Jahressitzungen, wenn nicht dringende Fälle besondere Versammlungen nöthig machen.

c) Provision, Zinsüberschüsse, Eintrittsgeld.

§. 32.

Die Vereinsmitglieder haben von den Darlehen die Zinsen und die Provision zu zahlen, welche von der Generalversammlung näher festgesetzt werden. Es wird jedoch hierbei bestimmt, dass Zinsen und Provision derart festzusetzen sind, dass das Reservekapital (§. 37) so lange stetig wächst, bis daraus der ganze Geldbedarf des Vereins befriedigt werden, der Verein also mit eigenen Mitteln wirthschaften kann.

Um Zinsüberschüsse für den Verein zu erzielen, sind die Vereinsanlehen zu möglichst billigem Zinsfusse zu bewirken.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, sobald das Reservekapital den Betrag von 2000 Thalern erreicht hat, für die ferner zutretenden Mitglieder ein Eintrittsgeld festzusetzen und dasselbe nach Steigerung des Reservekapitals um je 2000 Thaler zu erhöhen. Dasselbe darf jedoch $^1/_8$ Prozent des Reservekapitals nicht übersteigen. Die Wittwen und Kinder von Vereinsmitgliedern sind von Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

Das Eintrittsgeld wird dem Reservekapitale zugeschlagen; eine Erstattung desselben an die Mitglieder findet also in keinem Falle statt.

d) Darlehen.

§. 33.

Die Hilfe darf nur Vereinsmitgliedern und deren Ehefrauen zu Theil werden, welche sichere Bürgschaft oder hypothekarische Sicherheit stellen können.

Eine Bürgschaft, sei es durch einen oder mehrere solidarisch haftbare Bürgen, ist als genügend anzusehen, wenn das Immobilarvermögen des, resp. der Bürgenden mindestens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehens hat. Die Feststellung dieses Immobilarvermögens erfolgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobiliarvermögens des, resp. der Bürgen, deren sämmtliche Schulden in Abzug gebracht werden. Von jedem Bürgen muss als Selbstschuldner und Zahlsmann, resp. solidarisch gehaftet und auf die Einreden der Vorausklage und Theilung verzichtet

werden. Die Feststellung muss in allen Fällen in möglichst schonender und nicht auffälliger Weise erfolgen, und ohne in verletzender Weise in die Verhältnisse der betreffenden Personen einzudringen.

Anstatt der Bürgschaft kann das Darlehen durch Hypothek gesichert werden. Bei Darlehen auf längere Zeit, namentlich über 5 Jahre, ist wo möglich auf hypothekarische Sicherheit hinzuwirken.

§ 34.

Unter solcher Bürgschaft, resp. Sicherheit, können von dem Vereinsvorstande den Mitgliedern, auf deren Antrag bei dem betreffenden Vorstandsmitgliede ihres Bezirks, Darlehen bewilligt werden.

Das Maximum des Betrags, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Bewilligung, oder in mehreren Summen, von dem Vorstande Darleben verabfolgt werden dürfen, setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluss fest.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesener Anträge auf Darlehen entscheidet der Verwaltungsrath, oder in letzter Instanz die Generalversammlung.

§ 35.

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehen müssen in der Regel in fünf oder zehn aufeinander folgenden Jahren, zu gleichen Theilen, zurückgezahlt werden. Ueber Bewilligung von Darlehen auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reservekapitals, bleibt nähere Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die jährlichen Rückzahlungstermine setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluss fest.

Sollten Mitglieder die Rückzahlungstermine nicht pünktlich einhalten, so muss in der Regel deren ganze Schuld an die Vereinskasse auf dem Gerichtswege unnachsichtlich beigetrieben werden.

Auf besonderen Wunsch können den Mitgliedern auch Darlehen auf drei Monate gewährt werden, nach deren Ablauf der Vorstand die Rückzahlungsfrist wiederholt auf gleiche Zeitdauer verlängern kann.

§ 36.

Ueber die Darlehen sind Schuld- und Bürgschafts-Scheine nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B oder C aufzustellen, welche zugleich als Rechnungsbeläge für die betreffenden Ausgaben dienen.

Die in diesen Schuldscheinen gegenüber den Vereinsschuldnern vorgesehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutzt werden, wenn die von dem Vereine angeliehenen Capitalien massenweise gekündigt, oder wenn die Vereinsschuldner oder deren Bürgen in Verhältnisse gerathen, welche die Darlehen gefährden.

Da, wo Darlehen an Eheleute bewilligt werden, müssen die Schuldscheine sowohl von dem Ehemanne, als auch von der Ehefrau unterzeichnet, und es müssen die Eheleute auch als Schuldner aufgeführt werden.

e) Reservekapital.

§ 37.

Der nach § 25 zu ermittelnde Gewinn soll als Reservekapital ange-

sammelt werden. Das letztere hat vorab den Zweck, Ausfälle und Verluste des Vereins zu decken. Es bleibt Eigenthum des Vereins. Die Mitglieder haben persönlich keinen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Reservekapital den Gemeinden des Vereinsbezirks zu, deren Vertretungen dasselbe zu Darlehenskassen im Sinne dieser Statuten zu verwenden, selbst zu verwalten oder durch einen von ihnen gewählten Vorstand verwalten zu lassen haben.

Ist der Fall des § 32 eingetreten, hat nämlich das Reservekapital die darin angegebene Höhe erreicht, so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den etwa ferner eingehenden Gewinn, zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Vortheile der Vereinsmitglieder, etwa durch Gründuhg und Begünstigung von Produktiv-Genossenschaften, Rohstoff- und Consum-Vereinen u. s. w., zu verfügen.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Abänderung der Statuten.

§ 38.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Zu dem desfallsigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich, sowie die kurze Bezeichnung der vorzuschlagenden Abänderungen in der vorgeschriebenen Einladung an die Mitglieder, mindestens acht Tage vor der Sitzung.

Erscheint bei der ersten Einladung die vorbestimmte Zahl der Mitglieder nicht, so ist in gleicher Weise eine zweite Versammlung zu berufen, welche zu jeder Zahl beschlussfähig ist. Letzteres ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken. Die Abänderung des § 37 kann nur stattfinden, wenn fünf Sechstel aller Mitglieder sich in zwei vorschriftsmässigen Sitzungen (§ 10), zwischen welchen ein Zwischenraum von mindestens 4 Wochen liegen muss, einverstanden erklären.

b) Auflösung, Liquidation und Verjährung.

§ 39.

Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $^5/_6$ aller Mitglieder, in zwei vorschriftsmässigen, mindestens 4 Wochen auseinandergelegenen Sitzungen (§ 10) erforderlich, sowie ferner, dass der dahin gehende Antrag 14 Tage vor den Sitzungen nachweislich sämmtlichen Mitgliedern zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist zu drei verschiedenen Malen in den Lokalblättern bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich anfgefordert werden, sich bei dem Vorsteher zu melden.

Es ist sodann zur Liquidation zu schreiten, d. h. es sind die sämmtlichen Ausstände beizutreiben und die Vereinsschulden zu zahlen.

Im Uebrigen kommen in Bezug auf die Auflösung, die Liquidation und die Verjährung die Bestimmungen der Abschnitte IV, V, VI des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868 zur Anwendung, soweit nicht diese Statuten Abänderungen enthalten.

c) **Ausschliessung des gerichtlichen Processverfahrens.**

§ 40.

Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereinsstatuten, oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereinsangelegenheiten, werden endgültig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

(Schema A.)

Schuld-Schein.

Nro. ....

Der Darlehenskässen-Verein (eingetragene Genossenschaft) bekennt hierdurch auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom
von

....

als Anlehen baar erhalten zu haben.

Der Verein verpflichtet sich, unter Verzichtleistung auf die Einrede nicht erfolgter Baarzahlung, diese Summe zu Prozent von heute ab zu verzinsen und dieselbe nach jähriger Kündigung an
oder denjenigen, welcher sich als rechtmässiger Eigenthümer dieses Schuldscheins legitimirt, zurück zu zahlen.

den 1800

Der Vereins-Vorstand.

Die vorstehende Summe von
richtig erhalten und in der Vereins-Kasse vereinnahmt zu haben, bescheinigt quittirend

den 1800

Der Vereins-Rechner,

Gebucht unter
Nro. des Einnahme-Journals.
Nro. der Einnahme-Controle.

(Schema B.)

Schuld-Schein von

D

zu

bekenn hierdurch, von dem Darlehenskassen-Verein die Summe von

....

heute als Darlehen baar und richtig erhalten zu haben.

1) D selbe verpflichte sich zugleich:
   diese Summe in auf einander folgenden Jahren zu gleichen Theilen, und zwar jedesmal am zurückzuzahlen, so dass die Zahlung des ersten Theiles am Jahres, die des letzten Theils am 18 erfolgen muss;
2) zur Bestreitung der Vereins-Unkosten eine Provision von Sgr. per Thaler, also im Ganzen Thlr. Sgr. baar zu zahlen, und ausserdem das Kapital, so weit solches nicht zurückgezahlt ist, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen;
3) die ganze noch schuldige Summe jeder Zeit zurückzuzahlen, sobald solche nach vorheriger vierwöchentlicher Kündigung von Seiten des Vereins-Vorstandes verlangt wird;
4) diese Rückzahlung der noch schuldigen ganzen Summe sofort, ohne vorherige Kündigung zu bewirken, wenn ein Termin der Theilzahlung nicht pünktlich eingehalten wird und verzichtet auf die Einrede der nicht erfolgten Zahlung des in Rede stehenden Darlehens.

den 18

Bürgschein.

D

verbürg sich hierdurch für umstehende Schuld von

....

nebst Zinsen, Schäden und Kosten dem Darlehenskassenverein als Selbstschuldner und Zahlsmann und zwar unter Solidarhaft, indem d selbe auf die Einrede der Vorausklage, auf die Einrede der Theilung und auf die Rechtswohlthat der Klageabtretung für den Fall, dass der vorbenannte Gläubiger seine Rechte gegen den Hauptschuldner auf irgend eine Weise verloren haben sollte, hierdurch ausdrücklich verzichte

den 18

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschriften:

den 18

Gesehen und zur Zahlung angewiesen:

den 18

Nro. der Ausgabe-Controle. Der Vereins-Vorsteher,

(Schema C.)

Schuld-Schein von

D

zu

bekenn hierdurch, von dem Darlehenskassen-Verein die Summe von

....

heute als Darlehen baar und richtig erhalten zu haben.

D selbe verpflichte sich zugleich:

1) diese Summe innerhalb der nächstfolgenden drei Monate, von heute ab gerechnet, zurückzuzahlen;
2) zur Bestreitung der Vereins-Unkosten eine Provision von Prozent, im Ganzen also auf drei Monate Thlr. Sgr. Pfg. bei Empfangnahme des Darlehens zu zahlen, ausserdem aber das Kapital von heute bis zur Rückzahlung mit fünf Prozent zu verzinsen und verzichte auf die Einrede der nicht erfolgten Zahlung des in Rede stehenden Darlehens.

den 18

(Bürgschein und Zahlungsanweisung wie Schema B.)

II.

Die österreichische Grundsteuergesetzgebung.

Von

Jur. Dr. **Friedrich Kleinwächter,**

Docenten der polit. Oekonomie an der k. k. Universität zu Prag.

I.

Wann die Grundsteuer in den verschiedenen Ländern eingeführt wurde, welche gegenwärtig den österreichischen Kaiserstaat bilden, lässt sich nicht angeben, nur so viel ist bekannt, dass dieselbe ein sehr hohes Alter besitzt. Wenigstens berichtet der ungenannte Verfasser der Fortsetzung zu Kosmas' Chronik, dass König Wenzel I. im Jahre 1250 in ganz Böhmen von jeder Hube Landes (= 80 böhm. Strich) eine Abgabe erhoben habe. Unter König Johann (im Jahre 1327) steuerte jede Hube Landes 16 böhmische Groschen [1]). Später scheint jedoch die Grundsteuer als solche in Böhmen ausser Uebung gekommen zu sein, während der ersten Jahre nach der Vereinigung Böhmens mit Oesterreich (im Jahre 1526) geschieht keine Erwähnung einer derartigen Steuer. Im Jahre 1571 wurde zwar dem Kaiser Maximilian II. von der böhmischen Kammer an Stelle der damaligen überaus drückenden Verkaufssteuer eine Steuer vom Grund und Boden vorgeschlagen. Es sollte das ganze Land vermessen und von jeder Hube Landes eine bestimmte Abgabe entrichtet werden, deren Höhe für die einzelnen, je nach dem Erträgnisse aufzustellenden Bodenklassen ver-

---

1) Joh. Moritz Chlupp, Systematisches Handbuch der direkten Steuern im Kaiserthume Oesterreich. 3. Aufl. Prag 1862 bei Carl Andrée. S. 27. Ein Schock (60 Stück) böhmische Groschen hatte den Werth von 2 Schock meissner Groschen, oder 2 Thalern, oder von 2½ rheinischen Gulden. (Vgl. Dr. Anton Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526 bis 1618. Separatabdruck aus dem XVIII. Bande der Denkschriften der filosofisch-historischen Klasse der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1868, in Commission bei Wilh. Braumüller. S. 3.)



schieden abgestuft sein sollte. Diese Steuerreform scheiterte jedoch an dem Widerspruche der Stände[2]).

Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, dass der Grundbesitz zu jener Zeit unbesteuert war, derselbe wurde im Gegentheile sehr stark zur Tragung der Staatslasten herangezogen. Schon Ferdinand I. verlangte gleich nach dem Antritte seiner Regierung von den böhmischen Ständen die Bewilligung zur Erhebung eines gewissen Percentes von dem gesammten, im Lande befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Seine Hoffnung wurde jedoch nicht erfüllt, denn die Stände bewilligten dem Könige während der ersten Jahre seiner Regierung nur eine bestimmte Summe, zu deren Repartirung sie den Percentsatz selbst feststellten. Diese Steuer blieb bis zum Jahre 1534 in Kraft, wurde aber in diesem Jahre aufgehoben, und es trat an ihre Stelle eine Verkaufssteuer, welche bis zum Jahre 1537 bestand. Wegen ihres furchtbaren Druckes auf den gesammten Verkehr und wegen ihres geringen Ertrages in den letzten beiden Jahren ihres Bestandes wurde die Verkaufssteuer im Jahre 1537 beseitigt und die Vermögenssteuer wieder eingeführt. Eine Totalsumme der Steuer wurde jedoch nicht mehr festgesetzt, sondern — der ursprünglichen Intention des Kaisers gemäss — vom Landtage ein bestimmter Percentsatz des Vermögens als Abgabe bewilligt[3]). Zur Grundlage der Vermögenssteuer diente das bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Erb- und Kammerzinse, sowie alle Interessen tragenden Kapitalien; ausgenommen von der Schätzung, und somit von der Steuer, waren die Kleider, die Kleinodien und das baare Geld[4]). Hieraus ergiebt sich, dass der Grundbesitz nicht nur überhaupt einer Abgabe unterworfen war, sondern dass derselbe vielmehr den bei Weitem grössten Theil der Vermögenssteuer aufbrachte, weil er den wesentlichsten Bestandtheil des Vermögens zu jener Zeit bildete.

Der Vermögenssteuer unterworfen waren die drei Stände: die Geistlichkeit, die freien Besitzer und alle Lehensleute. Bezüglich der Unterthanen schweigen die Landtagsbeschlüsse von 1527 bis 1542, alle Anzeichen und namentlich der Umstand, dass dieselben vor dem Jahre 1527 nicht von der Steuer befreit waren, sprechen jedoch dafür, dass sie auch während der Jahre 1527 bis 1542 zur Tragung der Staatslasten herangezogen wurden. Höchst wahrscheinlich forderten die Herr-

---

2) Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526 bis 1618. S. 12.
3) Gindely ebendas. S. 3 u. 4.
4) Gindely ebendas. S. 4 u. 5.

schaftsbesitzer von ihren Unterthanen Beiträge zur Vermögenssteuer, welche für die letzteren um so drückender waren, als sie nach keinem bestimmten Massstabe, sondern lediglich nach dem Belieben des Herrn erhoben wurden. Erst im Jahre 1542 wurden die Unterthanen auch vom Landtage der Vermögenssteuer unterworfen, wodurch eine einseitige und willkürliche Besteuerung derselben Seitens ihrer Herren aufhören musste. Anfänglich (von 1542 bis 1556) zahlten die Unterthanen einen höheren Percentsatz als die Stände, im Jahre 1556 wurde jedoch dieser Ungleichheit ein Ende gemacht. Die Steuer von dieser Zeit bis 1566 betrug ziemlich regelmässig $^{6}/_{5}$ Percent des Vermögens [5]).

Die Vermögenssteuer blieb mit einer kurzen Unterbrechung (während der Jahre 1548 und 1549) bis inclusive 1566 in Wirksamkeit [6]). Dieselbe musste schwer auf dem Lande gelastet haben, da die amtlichen Schätzungen jener Zeit eine rapide Abnahme des Gesammtvermögens aufweisen. Im Jahre 1529 betrug das Vermögen der Stände — das der Unterthanen ist nicht bekannt — in Schock böhm. Groschen 6,800,000,

im Jahre 1541 das Vermögen der Stände und Unterthanen	8,578,695,
- - 1544	7,809,500,
- - 1552	8,724,975,
- - 1553	7,903,891,
- - 1557	7,661,637,
- - 1559	6,881,312,
- - 1561	5,960,177,
- - 1563	5,448,731 [7]).

In Folge dieses Druckes war die Opposition des Adels gegen die Vermögenssteuer eine sehr grosse, so dass dieselbe über seinen Vorschlag im Jahre 1567 durch die Haussteuer ersetzt wurde. Es zahlten hiernach in diesem Jahre:

1. die Häuser in den königlichen Städten	1	Schock	15	Groschen,
2. die Häuser der Freisassen und Erbgesessenen	1	-	—	-
3. die Pfarrhäuser	—	-	20	-
4. die Häuser der Unterthanen	—	-	15	- [8]).

Dadurch hatte der Adel für seinen Besitz faktisch die Steuerfreiheit errungen, denn eine Steuer für die Häuser des Adels auf seinen Herr-

5) Gindely ebendas. S. 4, dann S. 29.
6) Gindely ebendas. S. 5.
7) Gindely ebendas. S. 5.
8) Gindely ebendas. S. 7.

schaften war — wie aus dem Vorstehenden erhellt — nicht festgesetzt, so dass derselbe für seinen Grundbesitz, der doch den wesentlichsten Bestandtheil seines Reichthumes bildete, keine Abgabe entrichtete und lediglich für seine in den königlichen Städten oder auf den königlichen Herrschaften befindlichen Häuser steuerte[9]). Diese Steuerfreiheit wusste der Adel — richtiger gesagt »die Herrschaftsbesitzer«, da auch der Clerus und einzelne Städte Herrschaften besassen — bis zum Jahre 1593 zu behaupten.

Streng genommen entsprach die Haussteuer nur in den Städten ihrer Bezeichnung, denn die Haussteuer der Freisassen und der Bauern war eine Ansässigkeitssteuer; sie wurde nicht so sehr von ihrem Wohnhause als solchem, sondern von einer Freisassen- oder Bauern-Ansässigkeit erhoben. Nach den stereotyp wiederkehrenden Ausdrücken aller Landtagsbeschlüsse jener Zeit sollte die Haussteuer von allen »ansässigen Unterthanen« erhoben werden. Jeder Gutsherr musste in einer eigens von ihm gesiegelten Urkunde angeben, wie viel angesessene Unterthanen er auf seinem Gute habe, und nach der angegebenen Anzahl musste er die betreffende Haussteuerquote, deren Einsammlung ihm oblag, an die vom Landtage ernannten Kreissteuereinnehmer abliefern.

Zur Würdigung dieser Abgabe muss Nachstehendes bemerkt werden. So lange die Unterthanen die Vermögenssteuer entrichten mussten, also namentlich seitdem die von ihnen zu zahlende Vermögenssteuer vom Landtage festgesetzt wurde, d. i. vom Jahre 1542 bis 1566, waren derselben alle Unterthanen ohne Unterschied unterworfen. Als nun im Jahre 1567 die Haussteuer eingeführt wurde, wurde dieselbe nicht von allen Unterthanen, sondern blos von den »ansässigen Unterthanen« (poddané osedlí) erhoben. Um diesen die Steuerlast zu erleichtern, wurde von dem Landtage des Jahres 1569, welcher die Haussteuer nicht unbedeutend erhöhte, festgesetzt, dass auch die Insassen und Dienstleute ihren Mieth- und beziehungsweise Dienstherren einen Beitrag zur Haussteuer zahlen sollten, und zwar sollten die Miethleute jährlich 4 Groschen dem Eigenthümer des Hauses, die Dienstleute ihrem Dienstherrn jährlich 1 Groschen von jedem Schock Groschen Dienstlohn beitragen. Hieraus, dann aus dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1522 und aus anderen Landtagsbeschlüssen, welche von »ansässigen« Unterthanen im Gegensatze zu den Insassen, Taglöhnern, Stückarbeitern, Miethern, Gesellen, Fremden und vom Gesinde sprechen, ergiebt sich, dass man zu jener Zeit zwei Klassen von Unterthanen unterschied, die

---

9) Gindely ebendas. S. 7 u. 8.

»ansässigen« und die nicht ansässigen, zu welchen letzteren die vorstehend aufgezählten Klassen von Personen gehörten [10]).

Was die Person der »ansässigen« Unterthanen anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, dass darunter die Besitzer von Bauerngründen in unterthänigen Städten oder Dörfern zu verstehen sind, also die eigentlichen Bauern und die ihnen gleichgestellten Bürger unterthäniger Städte, welche etwa neben der Bestellung ihrer Gründe ein Gewerbe betrieben. Hingegen ist die weitere Frage, was unter »Einer Ansässigkeit« zu jener Zeit verstanden wurde, eine offene. Nach dem dreissigjährigen Kriege — wie diess aus einer im Jahre 1654 angestellten Untersuchung über die Bevölkerungsverhältnisse Böhmens hervorgeht — verstand man unter »Einer Ansässigkeit« einen bäuerlichen Grundbesitz von 30 bis 40 Strich Landes, und wurde ein solcher Besitz von 8 bis 10 Strich Landes als eine »Viertelansässigkeit« gerechnet. Es wurde also in der angedeuteten Weise die Bevölkerung eines Gutes nach Massgabe ihres Grundbesitzes auf ganze »Ansässigkeiten« reducirt. Ob aber diese Auffassung auch schon vor dem dreissigjährigen Kriege, in den Jahren 1567 bis 1617, üblich war, ist — wie gesagt — unbekannt [11]). Nach einer amtlichen Zählung des Jahres 1567 gab es in Böhmen mit Ausnahme der auf den königlichen Gütern angesessenen Unterthanen, deren Zahl unbekannt ist, im Ganzen 131,176 »Ansässigkeiten« [12]). Nach einer amtlichen Zählung des Jahres 1605 betrug die Zahl der unterthänigen Ansässigkeiten und zwar:

1.	auf den königlichen Gütern	14,373,
2.	- - geistlichen -	7,339,
3.	- - Gütern der königlichen Städte	5,326,
4.	- - - - Freisassen	72,
5.	- - Herrengütern	67,125,
6.	- - Rittergütern	54,413,
7.	- - Gütern unterthäniger Städte	2,282,
	daher in ganz Böhmen	150,930 [13]).

Wie dem auch sein möge, gleichgiltig, ob man in der Zeit von 1567 bis 1617 unter »Einer Ansässigkeit« eine ansässige Bauernfamilie oder einen bäuerlichen Besitz von bestimmter Grösse verstand, die Besteuerung nach Ansässigkeiten blieb für die Steuererhebung seit dem Jahre 1567 durch mehr als zwei Jahrhunderte massgebend.

10) Gindely ebendas. S. 7 u. 8, dann S. 29—31.
11) Gindely ebendas. S. 30 u. 31.
12) Gindely ebendas. S. 8.
13) Gindely ebendas. S. 24 u. 31.

Der Adel, dessen auf den Herrschaften befindlichen Häuser der im Jahre 1567 eingeführten Haussteuer nicht unterlagen, hatte somit — nachdem die frühere Vermögenssteuer von diesem Jahre ab nicht mehr bewilligt wurde — für seinen Grundbesitz die Steuerfreiheit errungen und wusste dieselbe bis 1593 zu behaupten. Die durch den Türkenkrieg hervorgerufene Finanznoth Rudolf's II. machte diesem Zustande ein Ende, und es musste sich der Adel vom Jahre 1593 ab neuerdings der direkten Besteuerung unterwerfen, indem er eine durch die Anzahl der auf einer Herrschaft befindlichen bäuerlichen Ansässigkeiten. bestimmte Abgabe zu entrichten hatte. Die Steuer betrug anfänglich $^1/_4$ Schock, d. i. 15 böhmische Groschen für je eine bäuerliche Ansässigkeit, sie stieg aber schon im Jahre 1595 auf $^1/_2$ Schock und betrug im Durchschnitte der Jahre 1593 bis 1617 circa 34 Groschen für jede bäuerliche Ansässigkeit. Was hier unter »Einer Ansässigkeit« verstanden wurde, ob jede ansässige Bauernfamilie, oder ob nur ein bäuerlicher Grundbesitz von bestimmter Grösse als Eine Ansässigkeit gerechnet wurde, ist nach dem früher Gesagten zweifelhaft, und ebenso ungewiss ist es, ob die einzelnen Herrschaften dadurch im Verhältnisse zu ihrer Grösse oder zu ihrem Ertrage steuerten, da ein Causalnexus zwischen diesen beiden Momenten und zwischen der Zahl bäuerlicher Ansässigkeiten auf einer Herrschaft nicht ersichtlich ist[14]).

Was von der Besteuerung des Adels gesagt wurde, gilt auch von den Hofbesitzern, welche zu demselben gerechnet wurden. Die Güter der Hofbesitzer waren nämlich wie die des Adels in der böhmischen Landtafel[15]) eingetragen und unterschieden sich von den letzteren

14) Gindely ebendas. S. 23.

15) Zur Orientirung des mit dem österreichischen Hypothekenwesen weniger vertrauten Lesers bemerken wir, dass die zuerst in Böhmen und zwar durch König Johann von Luxemburg im Jahre 1321 gegründete Landtafel das öffentliche Hypothekenbuch für den adeligen Grundbesitz bildet. Dieselbe wird gegenwärtig in Prag unter der Leitung des Gerichtshofes erster Instanz, des k. k. Landesgerichtes geführt. Bis zum Jahre 1848 war blos der Adel landtafelfähig, d. h. nur er durfte in der Landtafel eingetragene Landgüter oder städtische Häuser besitzen. (Ausnahmen bestanden für einzelne Städte, welche „landtäfliche" Realitäten besitzen durften, ferner für die Doktoren und Professoren der prager Universität u. dgl.) Seit dem Jahre 1848 ist diese Beschränkung gefallen und Jeder darf landtäfliche Realitäten erwerben und besitzen. Die Bedeutung der Landtafel besteht gegenwärtig nur darin, dass der Besitz eines landtäflichen Gutes von bestimmter Grösse und Steuerleistung seinem Herrn das active Wahlrecht für den böhmischen Landtag in der Klasse des „Grossgrundbesitzes" — welcher eine bestimmte Zahl von Abgeordneten wählt — verleiht. Nach der Errichtung der Landtafel wurden später die „Grund-" und die „Stadtbücher" errichtet, welche das Hypothekenbuch für die Rustikalgründe und städtischen

lediglich durch ihre Grösse und den Umstand, dass ihnen keine oder nur wenige Bauern unterthan waren. Von den Freibauern und Erbgesessenen, welche keinem Herrn unterthan waren, unterschieden sich die adeligen Hofbesitzer dadurch, dass ihr Besitz in der Landtafel eingetragen war, der der Ersteren hingegen nicht. So lange nun der Adel der Vermögenssteuer unterworfen war, unterlagen ihr auch die adeligen Hofbesitzer, als dann später im Jahre 1567 der Adel steuerfrei wurde, wurden es auch die Hofbesitzer. Wie jedoch im Jahre 1593 der Adel der Besteuerung neuerdings unterworfen wurde und eine Abgabe je nach der Anzahl der Ansässigkeiten auf einem Gute entrichten musste, unterlagen die adeligen Hofbesitzer dieser Steuer nur dann, wenn sie Unterthanen hatten. Im Jahre 1597 hörte diese Begünstigung auf und es wurde vom Landtage beschlossen, dass auch die Hofbesitzer, welche keine Unterthanen hatten, eine Steuer tragen sollten, welche jedoch in der Regel viel geringer war, als die von den Freibauern unter gleichen Verhältnissen gezahlte Abgabe[16]).

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich Nachstehendes: Die erste Steuer, welche in Böhmen seit seiner Vereinigung mit Oesterreich dem Grundbesitz auferlegt wurde, also seit 1526 bis 1534, dann von 1537 bis 1567, war die Vermögenssteuer. Bis zum Jahre 1542 stand es den drei Ständen: der Geistlichkeit, den Herren und den Rittern, frei, von ihren Unterthanen einen beliebigen Beitrag zu dieser von den Ständen übernommenen Last zu fordern, seit 1542 wurde jedoch vom Landtage die Steuerleistung der Unterthanen geregelt und im Jahre 1556 die Steuer der Unterthanen mit der der Stände gleich angesetzt, so dass beide Theile durchschnittlich $^5/_6$ Percent ihres Vermögens steuerten.

Im Jahre 1567 wurde an Stelle der bisherigen Vermögenssteuer die Haussteuer eingeführt, welche jedoch blos in den Städten ihrem Namen entsprach, während sie auf dem Lande mehr den Charakter einer »Ansässigkeits-« oder Grundsteuer hatte, da sie blos von den »ansässigen Unterthanen« erhoben wurde. Der Steuersatz betrug für ein Haus oder für Eine Ansässigkeit anfänglich 15 böhmische Groschen, sie wurde aber im Jahre 1569 auf 20 böhmische Groschen erhöht[17]). Die Ermittelung der Ansässigkeiten geschah durch Angabe des Guts-

Häuser bilden und nicht dem k. k. Landgerichte in Prag, sondern den verschiedenen, im Lande zerstreuten k. k. Kreisgerichten (Gerichtshöfe erster Instanz) oder k. k. Bezirksgerichten (Einzelngerichte erster Instanz) unterstehen. Verf.

16) Gindely ebendas. S. 23.

17) Gindely ebendas. S. 10.

herrn, welcher auch die Steuer einzusammeln und an die vom Landtage ernannten Steuereinnehmer abzuliefern hatte.

Der Adel wurde im Jahre 1593 neuerlich zur direkten Steuer herangezogen und musste eine je nach der Zahl der Ansässigkeiten auf dem einzelnen Gute bestimmte Abgabe entrichten, welche somit als Grundsteuer angesehen werden muss. Der Adel hatte diese Steuer aus Eigenem zu tragen und musste sie auch dann entrichten, wenn in der Folge eine Ansässigkeit verlassen wurde und somit in den unmittelbaren Besitz des Gutsherrn gelangte. Dass dem auch in der That so war, ergiebt sich aus dem Umstande, dass der Adel häufig, um sich der Steuerleistung zu entziehen, den Heimfall oder die Erledigung einer Bauernansässigkeit vorschützte, dass jedoch dieser Einwand unberücksichtigt blieb [18]). Die Steuer war anfänglich — wie schon erwähnt — mit 15 böhm. Groschen für Eine Ansässigkeit festgesetzt, sie wurde im Jahre 1595 auf 30 böhm. Groschen erhöht und betrug im Durchschnitte der Jahre 1593 bis 1617 ungefähr 34 böhm. Groschen.

Nach dem dreissigjährigen Kriege beschloss man, »um die onera publica in Gott gefällige Gleichheit zu bringen,« eine Regulirung der Steuern vorzunehmen, und wurde zu diesem Behufe ein Verzeichniss der Contribuenten, das erste bekannte Katasterwerk in Böhmen, angefertigt.

Auf dem am 4. Dezember 1651 eröffneten und am 13. März 1652 geschlossenen Landtage beschlossen nämlich die böhmischen Stände, dass im ganzen Lande alle Unterthanen, welche sich thatsächlich auf ihren Gründen befinden, deren Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse nicht gänzlich zerrüttet sind, die ihre Aecker wenigstens zur Hälfte bestellen und die Steuer entrichten können, in verlässlicher Weise ermittelt und nach den einzelnen Kreisen des Landes verzeichnet werden sollen. Demgemäss wurden eigene Kommissäre bestellt, welche sich auf alle Herrschaften, Freihöfe, dann in alle Städte, Marktorte, Dörfer, Pfarreien, Mühlen und Schäfereien begeben und in den Städten die Bürger und Insassen, auf dem Lande die ansässigen Bauern, Häusler und Gärtler, sowie deren Grundbesitz oder Gewerbe, mit Ausnahme der Taglöhner (selbst wenn die Letzteren kleine Häuschen oder einiges Vieh besassen) verzeichnen mussten. In der diesen Kommissären gegebenen Instruction vom 30. Juni 1653 wurde festgesetzt, dass, in Gemässheit des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1653, nur jener als »ein angesessener Unterthan« anzusehen sei, »welcher die Hälfte seiner

18) Gindely ebendas. S. 23.

Gründe bebaut und der Obrigkeit Zug-Robot leistet, dann dass 4 Häusler oder 8 Gärtler als Ein Angesessener zu betrachten seien«. Aus dieser Bestimmung, ferner aus den damaligen Landtagsverhandlungen und Relationen geht jedoch hervor, dass die Visitationskommissäre, da es an festen Erhebungs- und Schätzungsgrundsätzen fehlte — denn noch im Landtage vom Jahre 1666 wurde erkannt, dass sich keine Definition eines Angesessenen geben lasse —, nach ihrem eigenen Ermessen vorgiengen, und sowohl den Ertrag von Grund und Boden, als auch den von Gewerbe- und Industrie-Unternehmungen nach den vorgefundenen Verhältnissen in Anschlag brachten, und hieraus sodann, wie sich ein altes Aktenstück ausdrückt, nur »fictitie« die Ansässigkeiten berechneten[19]).

Dieses erste bekannte Katasterwerk in Böhmen — Steuer-Rolla genannt —, welches im Jahre 1654 zu Stande gebracht wurde, wurde bald als unzureichend erkannt, so dass die Stände bereits in den nächsten Jahren zu neuerlichen Berathungen über die Steuerregulirung zusammentreten und wiederholt Abänderungen und Aushilfssteuern verfügen mussten. Mit dem Landtagsschlusse vom 18. Juli 1666 wurde wegen häufiger Beschwerden eine neue Generallandesvisitation angeordnet und bestimmt, dass bei derselben nebst dem Ackerbau die Erträgnisse des Gewerbes und der Wirthschaftsmittel je nach den Verhältnissen des Ortes zu berücksichtigen und hieraus steuerbare Objekte zu bilden seien, dass ferner auf den Viehstand und die Industrialien zu sehen, sowie deren Jahresertrag zu berechnen sei, endlich dass in den Städten die verschiedenen Gewerbe in entsprechende Klassen getheilt und eingereiht werden sollen.

Mit dem Landtagsschlusse vom 6. Dezember 1688 wurde zum ersten Male bekannt gegeben, wie viel an Steuer zu entrichten sei, und bestimmt, dass

1. jeder angesessene Unterthan monatlich	1 fl.	38 kr.	$4^1/_4$ dr.
2. dass jede Obrigkeit für je einen angesessenen Unterthan und zwar:			
a. als Türkensteuer			
zu Georgi	1 fl.	$49^7/_{16}$ kr.	—
zu Wenceslai	1 fl.	$19^7/_{16}$ kr.	—
b. zu den »ad liberam dispositionem regis« bewilligten 50,000 fl. zu Ende Oktober . . .	—	51 kr.	$^5/_{16}$ dr.

19) Vinzenz Falk, Die Grundsteuer-Verfassung in Böhmen von der ältesten bis auf die gegenwärtige Zeit. Prag 1847, Druck von Gottlieb Haase Söhne. S. 14 bis 17.

c. zu den Landesausgaben und Besoldungen — 30 kr. $1^1/_{16}$ dr.
steuern solle[20]).

Der Landtagsschluss vom 2. Oktober 1705 verfügt, dass das »militare ordinarium« (wir würden sagen: das ordentliche Militärbudget) von den Unterthanen, das »militare extraordinarium« von den Obrigkeiten aufzubringen sei[21]).

In der mit dem Landtagsschlusse vom 20. Oktober 1708 beginnenden, bis zum Jahre 1713 reichenden Steuerperiode gestaltet sich die Grundsteuer wie folgt:

1. Gesteuert haben a. die Obrigkeiten, b. die Unterthanen, c. die Bürger in den Städten und d. die Geistlichkeit.

2. Die Steuern der Obrigkeiten wurden theils nach der Zahl der für jede Herrschaft oder jedes Gut ausgemittelten unterthänigen Ansässigkeiten, theils nach dem von der Obrigkeit einbekannten Ertrage ihrer Grundstücke, der Viehzucht und Fischerei, sowie der herrschaftlichen Bräuhäuser umgelegt.

3. Die Unterthanen und Bürger steuerten nur nach Ansässigkeiten, und es wurden die einzelnen Ansässigkeiten nach der Zahl der Felder, des Viehstandes und dem Ertrage der Gewerbe berechnet.

4. Von einer Vermessung des Grund und Bodens war noch keine Rede, sondern die Erhebungs- und Visitationskommissäre nahmen blos die durch die Nachbarn kontrolirten Angaben des Steuerpflichtigen, wie viel an Getreide ausgesäet und wie viel Vieh auf jedem Bauerngrunde gehalten werde, dann die Grundbücher und Urbarien zur Grundlage und berechneten hieraus die Ansässigkeiten nach ihrem Ermessen.

5. Dasselbe war auch bei den städtischen Gründen der Fall, nur mit dem einzigen Unterschiede, dass hier der Ertrag der Gewerbe, welcher bei der Berechnung der Ansässigkeiten in der nämlichen Weise in Anschlag gebracht wurde, wie der der Grundstücke, gegenüber dem letzteren mehr in den Vordergrund trat. Da somit die aus dem Ertrage eines Gewerbes berechneten Ansässigkeiten keine eigentlichen Ansässigkeiten (kein bäuerliches Grundstück oder Anwesen von bestimmter Grösse oder von bestimmtem Ertrage) waren, sondern lediglich »fictitie« als Ansässigkeit angesehen wurden, so erhielten sie den Namen »Fictitium«.

6. Die Besitzungen der Geistlichkeit wurden, falls sie nicht »Herrschaften« waren, gleich den bürgerlichen Gründen nach Ansässigkeiten besteuert.

20) Falk ebendas. S. 19 u. 20.
21) Falk ebendas. S. 20.

7. Die Aufzeichnungen der Visitations- und Erhebungskommissäre wurden einer Prüfung unterzogen und sodann eingetragen, »inkatastrirt«. Das auf diese Weise zusammengestellte Verzeichniss, welches früher (im Jahre 1654) »Steuerrolla« hiess, erhielt gegenwärtig den Namen »Kataster«. Derselbe enthielt anfänglich den Namen jeder Obrigkeit, später den Namen jedes landtäflichen Gutes mit dem einbekannten eigenen Grund und Boden, sowie den sonstigen Realnutzungen (Viehzucht, Fischerei, Bräuhaus u. dgl.), ferner die zu jedem Gute gehörigen unterthänigen Ansässigkeiten, endlich den Namen jeder Stadt mit der Anzahl ihrer Ansässigkeiten.

8. Die von den Unterthanen, d. i. von den bäuerlichen Unterthanen und von den Bürgern der Städte zu zahlende Ansässigkeitssteuer, ferner die von den Obrigkeiten aus eigenem Säckel zu leistende Abgabe waren Repartitionssteuern, d. h. die Regierung »postulirte« den erforderlichen Betrag von den Ständen, während diese die bewilligte Summe auf die einzelnen Steuerpflichtigen repartirten. In einzelnen Fällen übernahmen die Obrigkeiten nebst der von ihnen aufzubringenden Steuer auch noch einen Theil der den Unterthanen auferlegten Summe. Dieses von den Obrigkeiten übernommene aussergewöhnliche Steuerquantum hiess »Extraordinarium«.

Die Gesammtanzahl der Ansässigkeiten in Böhmen im Jahre 1711 wird mit 54,539 angegeben[22]).

Der Landtag vom Jahre 1713 beschäftigte sich neuerdings und zwar sehr eingehend mit der Reform des Steuerwesens und bilden die Ergebnisse dieses Strebens die Grundlage des Theresianischen Steuersystems. Es wurde nämlich erkannt, dass der bisherige Besteuerungsmodus den Forderungen der Gerechtigkeit wenig entspreche, weil die Berechnung der Ansässigkeiten keine gleichmässige war, weil viele öde Gründe, die nach dem Kataster vom Jahre 1708 steuerfrei waren, mittlerweile in Kultur genommen worden, weil ferner die Obrigkeiten sehr ungleich belastet waren, indem manche derselben zwar viele Unterthanen und Ansässigkeiten, aber wenig eigene Gründe besassen, während bei anderen das entgegengesetzte Verhältniss stattfand, und weil endlich die Fiktitialansässigkeiten gegenüber den Ruralansässigkeiten viel zu hoch veranschlagt waren.

In Folge der zwischen der Regierung und den Ständen gepflogenen Verhandlungen wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 2. März 1713 verfügt, dass jede Obrigkeit binnen acht Wochen alle zu der Herrschaft

22) Falk ebendas. S. 21 u. 22.

oder dem Gute gehörigen Städte, Märkte, Dörfer, Gerichte und Gemeinden vorrufen, und von jedem Hauswirthe, Bauer, Häusler oder Inwohner das Einbekenntniss abverlangen solle, wie viel derselbe an Aeckern, Wiesen, Gras-, Hopfen- und Weingärten, Waldungen, Teichen und Mühlen besitze, wie viel Zucht- und Zugvieh er halte, in welche Klasse seine Grundstücke gehören und wie viel Strich angebaut seien. In der nämlichen Weise mussten die Obrigkeiten ihren Grundbesitz einbekennen, und ebenso hatten die Magistrate der Städte von den einzelnen Bürgern das Einbekenntniss ihrer Gründe und Realitäten abzufordern und zu verzeichnen. Dasselbe galt von den Freisassen und Hofbesitzern.

Bezüglich des Bodens wurden 48 Bodenklassen unterschieden, d. h. es wurden nach der Qualität des Erträgnisses, somit nach den Körnerpreisen 6 Klassen aufgestellt, deren jede u. zw. nach der Quantität des Erträgnisses, somit nach dem Körnerertrage pro Aehre wieder in 6 Unterabtheilungen zerfiel. In diese 48 Bodenklassen wurden sodann die einzelnen Grundstücke unter Zuziehung von Schätzleuten eingereiht.

Ein Jahresertrag von je 180 fl. wurde für Eine Ansässigkeit gerechnet. Man erhielt daher die Gesammtsumme der Ansässigkeiten im Lande, wenn man den auf die gegebene Weise ermittelten gesammten Jahresertrag durch 180 dividirte. Und da der dritte Theil einer Ansässigkeit, nämlich 60 fl. als Steuerschuldigkeit einer so berechneten Ansässigkeit angenommen war, so erhielt man die im Wege der Ansässigkeitssteuer aufzubringende Summe, wenn man die Zahl der Ansässigkeiten mit 60 multiplizirte. Diese Steuersumme wurde sodann von den Obrigkeiten und Städten auf die ihnen unterthänigen Ansässigkeiten oder Ansässigkeitsantheile repartirt. Bis zum Jahre 1747, in welchem das in Rede stehende Katasterwerk beendet wurde, wurde das militare ordinarium auf die Ansässigkeiten, das von den Obrigkeiten übernommene Extraordinarium hingegen auf die Obrigkeiten je nach der Zahl der auf jedem Dominium befindlichen Ansässigkeiten repartirt. Uebrigens dienten — wie das kaiserliche Patent vom 2. März 1713 deutlich sagt — die von den Obrigkeiten eingebrachten Fassionen ihrer Gründe lediglich zur Kontrole für die Fassionen der Unterthanen, keineswegs aber dazu, um die Obrigkeiten nach dem Einbekenntnisse ihrer Realitäten zu besteuern[23]).

Dieses im Jahre 1713 begonnene Katasterwerk wurde im Jahre 1747 beendet, mit dem kaiserlichen Reskripte vom 16. November 1747 bestätigt

---

23) Falk ebendas. S. 22—27.

und für das Jahr 1748 in Wirksamkeit gesetzt. Die Steuerrepartition erfolgte nach Ansässigkeiten und hatte im Jahre 1748 eine Ansässigkeit . . . . 56 fl. 57 kr. $\frac{113}{128}$ dr.
jede Obrigkeit dagegen für je eine Ansässigkeit . 14 - 35 - $4\frac{91}{128}$ -
an Steuer zu entrichten[24]). Für das Jahr 1749 wurden pro militari et camerali 5,270,488 fl. 44 kr. bewilligt und laut der dem Landtagsschluss dieses Jahres beigefügten Tabelle in der Art auf das Land vertheilt, dass eine Ansässigkeit . . . . 60 fl. — kr. — dr.
die Obrigkeit für jede Ansässigkeit . . . . . . 15 - 12 - $1\frac{1}{2}$ -
zu zahlen hatte. Die Repartition der Steuer auf die einzelnen Ansässigkeiten, ferner die Einhebung und Abfuhr derselben blieb — wie früher — den Obrigkeiten und Magistraten der Städte überlassen[25]).

Die eben dargelegte Ungleichheit in der Vertheilung der Steuer veranlasste die Stände in kurzer Zeit bei der Regierung eine Ausgleichung (Exaequatio) der Steuerlast zu beantragen. Dieser Antrag wurde mit dem kaiserlichen Reskripte vom 23. Januar 1751 genehmigt, das Resultat dieses neuerlichen Katastraloperates ist das mit dem Patente der Kaiserin Maria Theresia vom 20. September 1756 bestätigte, sogenannte Theresianische Steuersystem, welches im Jahre 1757 in Wirksamkeit trat. Es zerfällt in das Rustikalkataster und das Exaequatorium dominicale. Die Erklärung, warum dieses neue Katasterwerk zwei verschiedene Namen und nicht die Bezeichnung Rustikal- und Dominikalkataster führt, ergiebt sich aus der historischen Entwicklung. Bis zum Jahre 1757 waren nämlich blos die Rustikal-, die unterthänigen Ansässigkeiten inkatastrirt, es gab daher nur ein Rustikalkataster. Die Dominialgründe waren in keinem Kataster eingetragen, weil die Obrigkeiten nicht nach ihren Gründen, sondern nach der Zahl der auf jedem Dominium befindlichen unterthänigen Ansässigkeiten steuerten. Als nun die Stände zur Erzielung einer Ausgleichung, »Exaequatio«, ein neues Besteuerungssystem der Dominien beschlossen, erhielt dieses den Namen »Exaequatorium dominicale«[26]).

A. Das Rustikalkataster. Die Objekte desselben waren:

1) Die nutzbaren Rustikalgrundstücke. Man unterschied nämlich: a. Felder und Gärten, b. Trischfelder, c. Hutweiden, d. Weingärten, e. Wiesen, f. Waldungen und g. Teiche. Der Ertrag derselben wurde nach bestimmten aufgestellten Regeln für die Flächeneinheit (1 Strich) berechnet. Hinsichtlich der Felder und Gärten hielt man an den von

24) Falk ebendas. S. 28.
25) Falk ebendas. S. 32.
26) Falk ebendas. S. 33 und 71.

dem Katasterwerk des Jahres 1747 aufgestellten 48 Bodenklassen, je nach dem Körnerpreise und dem Körnererträgnisse pro Aehre, fest und wurden die einzelnen Aecker in die verschiedenen Klassen eingeschätzt [27]).

2) Die sog. Adminicula des Bodens, d. i. die besonderen Umstände, welche den Ertrag des Bodens erhöhen, oder ein etwaiger Nebenerwerb des Grundbesitzers. Man unterschied 7 Arten derselben, und zwar: a. den Anbau von Hopfen, b. von Hirse, c. die Wohlfeilheit des Holzes oder die Leichtigkeit, dasselbe zu verflössen, d. die Viehzucht, e. das Verspinnen des Flachses, f. die Leichtigkeit die Bodenprodukte abzusetzen, sowie die Lage bei grösseren und volkreichen Städten und g. der Nebenerwerb als Frachter. Jede dieser Gattungen wurde wieder in zwei Klassen untergetheilt, jenachdem man den Gewinn mit 5 oder 10 fl. veranschlagen konnte [28]),

3) Mühlen, u. zw. Mahlmühlen, sowie andere Mühlen [29]).

4) Die Häuser in den Städten. Man unterschied, excl. Prag, 5 Klassen von Städten je nach der Grösse und nach der Lebhaftigkeit des Verkehrs. Der Ertrag eines Hauses wurde angenommen:

»in den prager Städten« mit	30 fl.	— kr.
in der 1. Klasse von Städten mit	15 -	— -
- - 2. - - - -	12 -	— -
- - 3. - - - -	9 -	— -
- - 4. - - - -	6 -	— -
- - 5. - - - -	3 -	— -
auf dem Lande und in den Dörfern mit	1 -	12 -
der Ertrag des Hauses eines »Ausgedingers« endlich mit	— -	36 - [30]).

5) Der Ertrag der einzelnen städtischen Bräuhäuser. Das jährlich daselbst erzeugte Quantum Bier wurde nach den früheren Katastralvorschreibungen der Jahre 1731, 1732, 1733 und 1748 angenommen, und der Werth eines Fasses Bier in Prag mit 24 kr., in den Landstädten mit 48 kr. veranschlagt [31]).

6) Die Gewerbe. Der Ertragsatz derselben war verschieden abgestuft, man unterschied nämlich nach den vorhin erwähnten 5 Klassen von Städten fünferlei Klassen von Ertragsätzen, und innerhalb jeder

27) Falk ebendas. S. 71 und 72, dann 33—36.
28) Falk ebendas. S. 72, dann 36 und 37.
29) Falk ebendas. S. 72 und 36.
30) Falk ebendas. S. 72, dann 37 und 38.
31) Falk ebendas. S. 72, dann 38.

Klasse wieder 4 verschiedene Stufen je nach der Gattung des Gewerbes und der grösseren oder geringeren Konkurrenz in dem einzelnen Gewerbe an dem bestimmten Orte. Der dritte Theil des auf diese Weise ermittelten Ertrages eines Gewerbes wurde in das Kataster Behufs der Steuervorschreibung eingestellt. In den »prager Städten« wurde der Ertrag der Gewerbe noch einmal so hoch veranschlagt als in den Städten erster Klasse, ausserhalb der Städte wurde er niedriger angenommen als in den Städten fünfter Klasse, so dass man im ganzen Lande 28 Ertragsklassen der verschiedenen Gewerbe annahm[32]).

Auf diese Weise wurde der Ertrag eines jeden einzelnen unterthänigen oder Rustikal-Objectes im Lande berechnet, und in eine der aufgestellten sechs Klassen eingereiht. Die Summe sämmtlicher Erträgnisse gab das sog. »Landesschätzungskapital«. Nach den bisherigen Anordnungen wurden — wie bekannt — je 180 fl. dieses Ertrages für »Eine Ansässigkeit« und der dritte Theil derselben, somit 60 fl., als Steuerschuldigkeit angenommen. Im Wege der vorliegenden Berechnung wurde durch das Kataster des Jahres 1747 die Gesammtzahl der Ansässigkeiten im Lande mit 53,050 ermittelt. In dem Theresianischen Rustikalkataster ergab sich jedoch folgender Anstand: Das ganze »Landesschätzungskapital« wurde nämlich auf 7,530,100 fl. berechnet, hätte man den sog. »Landesdivisor« — d. i. den für Eine Ansässigkeit angenommenen Betrag — mit 180 fl. festgesetzt, wie dies bisher der Fall war, so hätten sich statt der bisherigen 53,050
Ansässigkeiten blos 41,850
Ansässigkeiten ergeben, so dass dem Staate die Steuer à 60 fl.
für die fehlenden 11,200
Ansässigkeiten entgangen wäre. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wurde der Landesdivisor (der für Eine Ansässigkeit angenommene Betrag) mit 142 fl. festgesetzt, wodurch der Steuerkasse die erforderlichen 53,050 (in runder Summe) erhalten blieben. Die für Eine Ansässigkeit festgesetzte Steuerschuldigkeit blieb nach wie vor 60 fl.[33])

B. Das Exaequatorium dominicale. Die Objekte desselben waren:

1) Die sämmtlichen Dominical-Grundstücke, und zwar wurden sie in der nämlichen Weise geschätzt und klassifizirt wie die Rustikal-Gründe[34]).

---

32) Falk ebendas. S. 72, dann 39 und 40.

33) Falk ebendas. S. 40. Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, dass dieser Vorgang eine Erhöhung des Steuerfusses involvirte.

34) Falk ebendas. S. 72, dann 41—43.

2) Der Ertrag der herrschaftlichen Bräuhäuser und Branntweinbrennereien. Der Werth eines Fasses Bier wurde jedoch hier viel höher als im Rustikalkataster, und zwar mit 4 fl. veranschlagt[35]).

3) Die einbekannten unveränderlichen Grundzinse. Sofern dieselben in natura bezogen wurden, wurden sie Behufs der Steuerbemessung nach bestimmten Sätzen in Geld berechnet. Von diesem in Geld ermittelten Betrage wurden jedoch nur zwei Drittheile der Steuerbemessung zu Grunde gelegt und in das Katastral-Operat einbezogen[36]).

4) Die veränderlichen Grundzinse. Die Mauthgefälle wurden zu Folge kaiserlichen Reskriptes vom 16. August 1755 gänzlich ausser Anschlag gelassen, die Zinsungen für Mühlen, Wirthshäuser und die sonstigen in Bestand gegebenen herrschaftlichen Gebäude wurden lediglich zur Hälfte, alle übrigen veränderlichen Grundgefälle ohne jeden Abschlag in Gänze in das Katasterwerk einbezogen[37]).

5) Der Werth der von den Bauern zu leistenden Frohnden, welcher nach bestimmten Sätzen in Geld veranschlagt wurde[38]).

6) Die landtäflichen Herrn- und Freihäuser in den Städten. Man unterschied je nach ihrer vortheilhaften Lage, ihrer Grösse, ihrem Bauzustande und den sonstigen von dem Gesetze aufgestellten Merkmalen 7 Klassen für den Werth dieser Häuser. Hiernach wurde der Werth derselben ermittelt und 5 Prozent dieses Betrages als Ertrag eines solchen Hauses angenommen. Für die in den Landstädten gelegenen adeligen Häuser wurde der Werth derselben lediglich mit $^1/_3$ des für Prag bestimmten Werthes berechnet[39]).

Die Steuer war anfänglich mit 25 Prozent des Jahreserträgnisses festgesetzt, später wurde sie für die erstgenannten fünf Steuerobjekte auf 29 Prozent des Ertrages erhöht[40]).

Aus einer in den Katastralakten erliegenden Zusammenstellung ergeben sich für das Jahr 1757 folgende Daten aus dem Exaequatorium dominicale und aus dem Rustikalkataster:

Die Dominikal-Area betrug	4,492,227 Strich,
und ihr Ertrag war geschätzt mit	2,384,251 fl. 27 kr.
die Steuer hievon betrug 29 Prozent, somit . .	691,432 - — -

Da aber in dem zwischen der Regierung und den

35) Falk ebendas. S. 72 und 44.
36) Falk ebendas. S. 72, dann 44 und 45.
37) Falk ebendas. S. 72, dann 45.
38) Falk ebendas. S. 72, dann 46.
39) Falk ebendas. S. 72, dann 47 und 48.
40) Falk ebendas. S. 73.

Ständen im Jahre 1748 für zehn Jahre getroffenen Uebereinkommen die auf die Dominien entfallende Steuer im Ganzen mit	1,846,582 fl. — kr.
festgesetzt worden war, so ergiebt sich, dass nach Abzug der für die Dominikal-Grundstücke zu entrichtenden Steuer in dem vorstehend angegebenen Betrage pr.	691,432 - — -
auf die übrigen Objekte des Exaequatorium dominicale, also auf die herrschaftlichen Häuser. Bräuhäuser und Branntweinbrennereien, Grundgefälle und Frohnden ein weiterer Betrag pr. .	1,155,150 - — -
an Steuer entfiel.	
Diese Steuer repräsentirt einen Ertrag von .	3,984,652 - — -
wird hiezu das obige Erträgniss der Dominikal-Grundstücke von	2,384,251 - 27 -
gerechnet, so erhält man als Summe des Erträgnisses des gesammten Dominikalbesitzes im Lande	6,368,903 - 27 -
welche der durch das Exaequatorium dominicale ermittelten Ertragssumme pr.	6,292,788 - — -
(mit Rücksicht auf eine nachträgliche Rektifizirung) nahezu gleichkommt [41].	
Die Rustikal-Area betrug	5,813,178 Strich,
ihr Ertrag war geschätzt auf	6,783,910 fl. 20 kr.
Derselbe repräsentirt — Eine Ansässigkeit mit 142 fl. angenommen — eine Anzahl von 47,774 Ansässigkeiten, deren Steuer à 60 fl.	2,866,440 - — -
beträgt. Nachdem aber die ermittelte Gesammtsumme von 53,050 unterthänigen Ansässigkeiten (à 60 fl. Steuer) eine Steuersumme von . . .	3,180,480 - — -
ergab, wovon auf die vorstehenden 47,774 Rural-Ansässigkeiten eine Steuer pr.	2,866,440 - — -
so folgt hieraus, dass der Rest an Steuer im Betrage von	314,040 - — -
von den 5276 »Fiktial-Ansässigkeiten« aufgebracht wurde. Diese Steuer repräsentirt ein auf die Fiktial-Ansässigkeiten entfallendes Gesammteinkommen von	749,192 - — -
und mit Hinzurechnung des obigen, auf die	

41) Falk ebendas. S. 49.

Rural-Ansässigkeiten entfallenden Gesammtertrages des Bodens pr.	6,783,910 fl. — kr.
ein Gesammteinkommen der Unterthanen pr. .	7,533,102 - — -
wie es durch das Theresianische Rustikalkataster ermittelt worden war[42])	

Eigenthümlich ist der Prozess, der sich in den Anschauungen über das Steuerwesen allmälig vollzog, und der sich aus dem mitgetheilten Entwicklungsgang des Steuerwesens in Böhmen entnehmen lässt. Früh schon finden sich Steuern von Vermögen (Grundbesitz, Häusern, verzinslichen Geldkapitalien), ferner reine Personalsteuern (Kopfsteuern, Judensteuern, die Besteuerung der Schafmeister und Schafknechte), endlich Verkehrs- und Verbrauchsabgaben (die Verkaufsteuern, Getränkeabgaben, Akzisen, Zölle u. dgl.); dagegen ist von einer Gewerbesteuer so gut wie keine Rede. Die einzige Abgabe, welche als eine solche aufgefasst werden kann, ist die Ladensteuer in den Städten, welche jedoch nur in den Jahren 1596—1601, dann 1610 und 1611 erhoben wurde und später nicht mehr vorkam. Die Vermögenssteuer — die bei Weitem wichtigste der direkten Abgaben — übergieng allmälig in die Grundsteuer, und zwar nach »Ansässigkeiten«. Anfänglich mochte man wohl meinen, dass die Zahl der Ansässigkeiten auf einer Herrschaft, d. i. die Zahl der daselbst wirklich ansässigen Familien das beste Kriterium für die Grösse des Gutes und seines Ertrages sei. Allmälig brach sich jedoch die Anschauung Bahn, dass unter »Einer Ansässigkeit« nicht sowohl »Eine wirkliche ansässige Familie« als vielmehr eine Bodenfläche von bestimmter Grösse — die etwa zur Ernährung einer »unterthänigen« oder Bauernfamilie hinreicht — zu verstehen sei. Noch später änderte sich der Begriff »Einer Ansässigkeit« dahin, dass man darunter eine bestimmte Grösse des Bodenertrages verstand, wenn auch dieser Ertrag nicht nur vom Boden allein, sondern vielleicht zum Theile auch einer auf dem Grundstücke betriebenen gewerblichen Unternehmung zuzuschreiben war. So sehr aber galt nach der damaligen Auffassung der Boden als das vorherrschende Element, dass man sogar in den Städten, wo der Gewerbsmann vielleicht ausschliesslich von seinem Gewerbe sich ernährte, und wo er etwa nur nebenbei ein kleines Stückchen Feld bewirthschaftete, das Gewerbe doch lediglich als Zugehör des Grund und Bodens betrachtete, und dass man selbst hier noch von »Ansässigkeiten« — wenn auch schon von fingirten, »Fictitial-Ansässigkeiten« oder »Fictitien« — sprach. Als

42) Falk ebendas. S. 49 und 50.

endlich im Jahre 1757 das Theresianische Rustikalkataster in Wirksamkeit trat, und das Einkommen aus Grundstücken, von dem Ertrage der Mühlen, der Häuser, der städtischen Brau-Unternehmungen und der Gewerbe scharf gesondert wurde, da musste endlich diese Unterscheidung auch in der Besteuerung zum Durchbruch gelangen. Der Begriff der »Ansässigkeit« war aber bereits so tief in das Volksbewusstsein gedrungen, dass man sich von demselben — ungeachtet der richtigen Ueberzeugung von einer Mehrheit von Einkommensquellen — auch jetzt noch nicht zu trennen vermochte. Man half sich damit, dass man das Einkommen aus Grund und Boden, aus den sog. »Adminicula« und aus den Mühlen als »Rural-Ansässigkeiten« bezeichnete, während man das Einkommen aus den Häusern, aus den städtischen Bräuhäusern und aus den Gewerben »Fiktial-Ansässigkeiten« nannte. Die letzteren unterschied man dann wieder in »Real-Fiktitien« (Einkommen aus Häusern und aus dem städtischen Brau-Unternehmen) und in »Personal-Fiktitien« (Einkommen aus den Gewerben).

II.

Wie aus dem vorstehend Mitgetheilten erhellt, war das Theresianische Steuersystem ein sehr mangelhaftes, und war die von dem Exaequatorium dominicale in Aussicht gestellte »Ausgleichung der Steuerlast« sehr zweifelhafter Natur. Denn die auf Eine unterthänige Ansässigkeit entfallende Steuer von 60 fl. entsprach, so lange die Ansässigkeit zu 180 fl. angenommen wurde, einem Steuerfusse von $33^1/_3$ Prozent, und dieser stieg später (im Jahre 1757), als die Ansässigkeit mit 142 fl. berechnet wurde, sogar auf $42^1/_4$ Prozent. Dagegen betrug die den Dominien durch das Exaequatorium dominicale auferlegte Grundsteuer blos 29 Prozent, anfänglich sogar blos 25 Prozent des Jahresertrages.

Diese Mängel des Theresianischen Steuersystems, welche noch dadurch verstärkt wurden, dass auch die einzelnen Provinzen unter sich ungleich belastet waren, gaben die Veranlassung, dass Kaiser Josef II. die Nothwendigkeit erkannte, ein neues Grundsteuersystem einzuführen, durch welches ohne Rücksicht auf den Besitzer eine gleiche Vertheilung der Steuerlast auf den Grund und Boden bezweckt werden sollte. Nach vorausgegangenen Berathungen (seit dem Jahre 1783) erfloss am 20. April 1785 für die Provinzen: Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien (ohne die Bukowina), Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska ein Steuer-Regulirungs-Patent, in dessen Eingange es ausdrücklich heisst, dass jede Provinz,

jede Gemeinde und jeder einzelne Grundbesitzer nach Verhältniss des Nutzens (Einkommens) von seinen Gründen in gleichem Maasse zu den Staatslasten beizusteuern habe.

Kaiser Josef II. erkannte wohl, dass die beabsichtigte Katastral-Operation mit einer genauen Vermessung der einzelnen Grundstücke beginnen müsse. Da aber die hiezu erforderlichen Ingenieure nicht in hinreichender Anzahl vorhanden waren, ferner die Vermessung des Landes durch Techniker zu viel Kosten verursacht und eine zu lange Zeit beansprucht haben würde, so wurde beschlossen, nur die ausgedehnten Waldkomplexe und die gebirgigen Theile des Landes durch eigentliche Geometer aufnehmen zu lassen, und zur Vermessung des flachen Landes die Ortseinwohner selbst unter Aufsicht der leitenden Obrigkeiten zn verwenden. Die Ausmessung geschah mittels Klafterstangen, Messketten und Messstricken; als Flächeneinheit wurde Ein niederösterreichisches Joch = 1600 (wiener) Quadratklafter angenommen. Die Vermessung geschah nach Ortsgemeinden, die zu jeder Gemeinde gehörigen Grundstücke erhielten von 1 fortlaufende Nummern (sog. numerus topograficus) und wurden nach diesen Zahlen mit Angabe ihrer Lage, ihres Namens, ihrer Grösse und ihres Besitzers in ein für jede Gemeinde gesondertes Verzeichniss eingetragen[43]).

Die Ermittlung des Ertrages der einzelnen Grundstücke geschah im Wege des Einbekenntnisses Seitens des Eigenthümers und wurde der einbekannte Ertrag auf die vier aufgestellten Bodenkategorieen: Aecker, Wiesen, Weingärten und Waldungen, reduzirt. Bezüglich der Aecker unterschied man vier Gattungen, nämlich: Weizen-, Korn-, Gersten- und Haferfelder und innerhalb jeder Gattung je nach dem Körnererträgniss pro Aehre drei Bodenklassen. Jeder Grundbesitzer musste sodann angeben, wie viel Getreide er auf jedem Felde aussäe und wie viel Körner pro Aehre er in einem mittelmässigen Jahre auf jedem Felde ernte; durch Multiplikation dieser beiden Faktoren erhielt man den Rohertrag der einzelnen Grundstücke. Für die Ermittlung des Ertrages der übrigen Grundstücke bestanden eigene Vorschriften Mit dem Patente vom 10. Februar 1789 wurde festgesetzt, dass die ganze, bisher unter dem Namen »Kontribution« gezahlte Steuer, d. i. also die Abgabe, welche zu Folge des Theresianischen Rustikalkatasters von den Unterthanen und zu Folge des Exaequatorium dominicale von den Dominien entrichtet werden musste, in Hinkunft auf dem Grund und

43) Falk ebendas. S. 51—53, dann Chlupp, „Handbuch der direkten Steuern im Kaiserthume Oesterreich". 3te Aufl. Prag 1862. S. 36 und 37.



Boden als Grundsteuer zu ruhen habe, und dass — wie schon erwähnt — bei der Vertheilung dieser Last eine durchgängige Gleichheit, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers zu beobachten sei. Die Urbarial-Einkünfte der Obrigkeiten sowie die Gewerbe wurden dagegen von der Steuer befreit. Um daher die bisherige »Kontribution« im Wege der neuen Grundsteuer hereinzubringen, wurde die auf diese Weise ermittelte Summe des Rohertrages einer Provinz mit der bisher von ihr gezahlten Kontributionssumme verglichen, und es ergab sich als Durchschnitt, dass von je 100 fl. Rohertrag 12 fl. 13$^1/_2$ kr. Steuer gezahlt werden müsse. Mit Hinzurechnung der Erhebungskosten stieg die Steuer auf 13 Prozent des Rohertrages. Da jedoch die Steuer auf den Bruttoertrag der Grundstücke gelegt war und die Kulturkosten berücksichtigt werden mussten, so wurde jene durchschnittliche Steuerquote mit Rücksicht auf die Kulturkosten und auf die Benutzungsart des Bodens in der Art modifizirt, dass dort, wo die Kulturkosten am grössten waren, die Steuer am niedrigsten bemessen wurde und umgekehrt. Demgemäss wurde für Aecker und Weingärten die Steuer mit 10 fl. 37$^1/_2$ kr.
für Wiesen und Gärten mit . . . . 17 - 55 -
für Hutweiden, Gestrüppe und Waldungen mit . . . 21 - 15 -
von je 100 fl. des Rohertrages festgesetzt. In Galizien war die Steuer um ein Drittheil niedriger bemessen[44]).

Gleichzeitig mit dem Josefinischen Grundsteuerkataster traten zwei wichtige Neuerungen in's Leben. Mit dem Patente vom 10. Februar 1789 wurde nämlich festgesetzt, um die Urbarial-Forderungen der Dominien gegenüber den Unterthanen auf ein billiges Mass zurückzuführen, dass jedem Unterthan zur Bestreitung der Kulturkosten, der Gemeindeabgaben und der Leistungen an den Seelsorger und Schullehrer, endlich zu seinem sowie seiner Familie Lebensunterhalt von je 100 fl. Bruttoertrag seiner Grundstücke wenigstens 70 fl. frei bleiben müssen, und dass nur der Rest von 30 fl. zur Bedeckung der landesfürstlichen Steuer und der sonstigen, aus dem Unterthanenverhältniss sich ergebenden Leistungen an den Gutsherrn in Anspruch genommen werden dürfe. Da nun die Grundsteuer von diesen 30 fl. — wie erwähnt — im Durchschnitte 12 fl. 13$^1/_2$ kr. vorwegnahm, so blieben von je 100 fl. Bruttoertrag eines unterthänigen Grundstückes im besten Falle 17 fl. 46$^2/_3$ kr. für die Gutsherrschaft übrig. Es wurde nämlich bestimmt, dass die sämmtlichen Frohnden, Grundzinse und die sonstigen aus der »Unterthänigkeit« sich ergebenden Leistungen des Bauers an die Gutsherrschaft

44) Falk S. 54—58, Chlupp S. 37 und 38.

in Geld umgewandelt werden sollen und in keinem Falle mehr betragen dürfen als 17 fl. 46²/₃ kr. von je 100 fl. Rohertrag des unterthänigen Grundes. Es wurde jedoch beiden Theilen freigestellt, den so ermittelten Geldbetrag durch gegenseitiges Uebereinkommen in Natural-Giebigkeiten oder Arbeitsleistungen umzugestalten, was mit Rücksicht auf das Vorwiegen der Naturalwirthschaft in jener Zeit nur gebilligt werden muss. Die zweite wichtige Neuerung bestand darin, dass die Einhebung der Steuern, welche bis dahin den Dominien und den Ständen oblag, nunmehr eigenen landesfürstlichen Steuereinnehmern zugewiesen wurde, damit jede willkürliche Bedrückung der Unterthanen Seitens der Herrschaften hintangehalten werde[45]).

Das Josefinische Grundsteuerkataster wurde in den sämmtlichen Provinzen in der kurzen Frist von vier Jahren beendet, und mit dem Patente vom 19. September 1789 vom 1. November 1789 ab (für das Verwaltungs- oder Militärjahr 1790) in Wirksamkeit gesetzt. Die gesammte steuerpflichtige Bodenfläche in den genannten Provinzen wurde mit 36,035,262 niederöster. Joch 331 Quadratklafter ermittelt, ihr Ertrag auf 114,043,071 fl. 15³/₈ kr. in Geld veranschlagt, und die hievon zu entrichtende Steuer mit 12,862,600 fl. 30²/₃ kr. festgestellt. Speziell für Böhmen betrug die steuerpflichtige Fläche 7,784,361 Joch 1033 Quadratklafter, ihr Bruttoertrag in Geld 30,057,939 fl. 29 kr., die Grundsteuer hievon 3,646,017 fl. 9 kr., und zwar entfielen auf den Rustikalbesitz 1,251,986 fl. 44 kr., auf den Dominikalgrundbesitz 2,394,030 fl. 25 kr.[46]). Vergleicht man diese Zahlen mit den durch das Theresianische Steuersystem für das Jahr 1757 festgesetzten Steuersummen, und erwägt man, dass dort der Adel blos 1,846,582 fl., die Unterthanen dagegen 3,180,480 fl. aufbringen mussten, so zeigt sich deutlich, wie sehr der Adel, ungeachtet aller seiner gegentheiligen Versicherungen, es immer verstanden hat, die Steuerlast von seinen Schultern auf die des Bürgers und des Bauers abzuwälzen. Seit dem böhmischen Landtage des Jahres 1651—1652, auf welchem, »um die onera publica in eine Gott gefällige Gleichheit zu bringen«, die Verfertigung der ersten (im Jahre 1654 zu Ende gebrachten) Steuer-Rolle für Böhmen beschlossen wurde, bis herab auf das Theresianische Steuersystem haben wir nicht weniger denn vier Regulirungen der Steuer unterschieden, welche jedesmal durch die Versicherung der Stände eingeleitet wurden, dass diesmal zuverlässig eine gleichmässige Vertheilung der Steuerlast

45) Falk S. 59, Chlupp S. 38 und 39.
46) Chlupp S. 38.

stattfinden werde, und als Resultat ergiebt sich, dass nach der letzten »Ausgleichung«, dem Theresianischen Steuersysteme, der Adel in Böhmen — welcher nach dem wirklich gerechten Josefinischen Grundsteuerkataster doppelt so viel Steuer zu zahlen hatte, als der Bürger und Bauer — lediglich zwei Drittheile von der den Unterthanen aufgebürdeten Steuersumme entrichtete, dass der Adel also statt der ihm von Rechtswegen zukommenden Steuer blos den dritten Theil derselben auf sich nahm. Es scheint, dass die Herrn Stände jener Zeit ganz eigenthümliche Vorstellungen von den mathematischen und volkswirthschaftlichen Kenntnissen Gottes hatten, wenn sie sich einbildeten, dass er die eben geschilderte, von ihnen beliebte Vertheilung der Steuerlast für eine gleichmässige halten und an derselben sein Wohlgefallen haben könne. Wie dem auch gewesen sein mochte, so viel steht fest, dass die Herrn Stände der neuen, von dem menschenfreundlichen und gerechtigkeitsliebenden Kaiser angeordneten Grundsteuer-Regulirung keinen Geschmack abgewinnen konnten, wenigstens wussten sie es durchzusetzen, dass unmittelbar nach dem Tode des grossherzigen Fürsten das von ihm in's Leben gerufene Steuersystem aufgehoben und das früher bestandene — diesmal ohne Berufung auf das göttliche Wohlgefallen — wieder eingeführt wurde[47]).

Das Josefinische Grundsteuerkataster, welches am 1. November 1789 in Wirksamkeit trat, wurde nach dem am 20. Februar 1790 erfolgten Ableben des Kaisers von seinem Nachfolger Leopold II. mit dem Patente vom 9. Mai 1790 aufgehoben und vom 1. Mai 1790 ab das früher bestandene Theresianische Steuersystem wieder eingeführt. Es stand somit genau durch ein halbes Jahr in Kraft[48]).

---

47) Wenn wir im Vorstehenden das Josefinische Grundsteuerkataster als ein wahrhaft gerechtes bezeichnet haben, so haben wir durchaus nicht übersehen, dass ihm ein schwerer Mangel anklebt, nämlich die Vertheilung der Steuer nach dem Bruttoertrage. Allein dieser Mangel war einmal wegen der geringen Intensität der Landwirthschaft zu jener Zeit weniger fühlbar und andererseits nimmt ja das Kataster selbst — wie wir gesehen — bei der Bemessung der Steuer auf die Kulturkosten Rücksicht. Dieser Mangel verschwindet jedoch vollständig gegen die in jenem Kataster zum ersten Male in Oesterreich verwirklichte Idee, dass die adelige Geburt für die Steuerpflicht des Staatsbürgers unentscheidend sein solle. Verf.

48) Chlupp S. 41, Falk S. 62. Merkwürdiger Weise begannen die Verhandlungen der Stände auf dem, mit dem zitirten Patente vom 1. Mai 1790 einberufenen böhmischen Landtage sofort wieder mit der feierlichen Versicherung, dass diesmal eine ganz gerechte und gleichmässige Vertheilung der Steuerlast zwischen Adel und Bürger stattfinden werde, indem die Stände den Unterthanen einen Theil der den letzteren in dem Theresianischen Rustikalkataster vorgeschriebenen Steuer ab- und auf sich nehmen zu wollen erklärten. Die Opferwilligkeit der böhmischen Stände

Demungeachtet ging die Josefinische Regulirung nicht verloren, sondern wurde vielfach benutzt. Die Aufhebung derselben hatte nämlich zur Folge, dass die grossen Ungleichheiten der Grundsteuer sowohl in ihrer Vertheilung zwischen den verschiedenen Provinzen als innerhalb der einzelnen Länder um so greller hervortrat, so dass Kaiser Franz bald nach seinem am 1. März 1792 erfolgten Regierungsantritte sich veranlasst fand, das Grundsteuerwesen einer gründlichen Reform zu unterziehen, und schon im ersten Jahre seiner Regierung die Grundsteuer in Böhmen provisorisch normirte.

Im Jahre 1806 wurde den politischen Behörden aufgetragen, die Mittel zur Beseitigung der immer mehr hervortretenden Uebelstände vorzubereiten, um das System der Grundsteuer-Umlegung nach und nach zu ordnen. Mit dem kaiserlichen Dekrete vom 21. August 1810 wurde eine eigene Behörde, die sog. »Steuerregulirungs-Hofkommission« eingesetzt, welche die nöthigen Erhebungen zu pflegen hatte, auf deren Grundlage das neue System ruhen sollte. Endlich nach einer langen Reihe von Berathungen, denen der Kaiser häufig persönlich beiwohnte, und welche durch die Napoleonischen Kriege zweimal unterbrochen wurden, erfloss das kaiserliche Dekret vom 23. Dezember 1817, welches die Grundzüge der neuen Grundsteuer normirte und zu diesem Behufe für die nicht-ungarischen Provinzen die Verfassung eines, nach dem Muster des mailändischen Steuersystemes (censimento milanense) eingerichteten Grundsteuerkatasters anordnete. Da jedoch die Herstellung dieses Katasters voraussichtlich eine lange Zeit in Anspruch nehmen musste, so wurden bis zur Vollendung desselben mehrfach provisorische Bestimmungen erlassen, welche im wesentlichen folgende Anordnungen trafen[49]):

Der Grundsteuer unterworfen waren: der Ertrag der Grundstücke, ferner die den Dominien zustehenden Grundgefälle und Rechte. Die Gebäude, welche schon nach der Josefinischen Steuerregulirung nicht mehr der Grundsteuer, sondern einer eigenen Haussteuer unterworfen sein sollten, bildeten auch nach den von Kaiser Franz erlassenen provisorischen Grundsteuer-Verordnungen keinen Gegenstand dieser Abgabe, sie unterlagen der mit der kaiserlichen Entschliessung vom 23. Januar 1820 eingeführten Gebäudesteuer. Die provisorische Regelung der Grundsteuer nun bestand darin, dass man die gesammte im Wege dieser Abgabe hereinzubringende Summe nach der bisherigen

ging so weit, dass sie 244,750 fl., sage: 244,750 fl. von der den Unterthanen vorgeschriebenen Steuer zur Selbstzahlung übernahmen! (Falk S. 62.)

49) Chlupp S. 39 ff.

Uebung auf die einzelnen Provinzen vertheilte, dass jedoch die weitere Repartition dieser Theilsummen innerhalb jeder Provinz nach Massgabe des Grundertrages — wie er auf Grundlage der Josefinischen Steuerregulirung, mit Berücksichtigung der etwa seither eingetretenen Veränderungen, ermittelt wurde — auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgte. Ferner wurde durch dieses sog. »Grundsteuer-Provisorium« ein weiterer grosser Uebelstand der Vor-Josefinischen Grundsteuerverfassung beseitigt. Derselbe bestand darin, dass die Unterthanen ihr Einkommen aus dem Grund und Boden ohne Rücksicht auf ihre aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse fliessenden Leistungen und Giebigkeiten versteuern mussten, dass sie also auch für ein Einkommen steuern mussten, welches nicht sie, sondern die Dominien bezogen. Diese Gefälls-Rechte wurden nun durch das Grundsteuer-Provisorium einer eigenen Abgabe unterworfen und die letztere von der den Unterthanen vorgeschriebenen Steuersumme in Abschlag gebracht, so dass die Unterthanen von dieser Last befreit wurden[50]).

III.

Die Grundsätze des sogenannten stabilen Katasters wurden durch das von Kaiser Franz erlassene Patent vom 23. Dezember 1817 festgestellt und sind in Kürze die folgenden:

1. Das ganze Land bis auf die einzelnen Parzellen herab wurde genau vermessen und in den sogenannten Katastralmappen verzeichnet.

2. Hierauf erfolgte die Schätzung des reinen Ertrages jeder einzelnen Parzelle. Bezüglich der Ertragschätzung ist blos zu bemerken, dass das österreichische Grundsteuerkataster in jeder Gemeinde die Kulturart der einzelnen Grundstücke in der folgenden Weise erhebt:

a. Einfache Kulturen. Hieher gehören: Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Hochwald, Niederwald.

b. Gemischte Kulturen, als: Aecker mit Obstbäumen, Wiesen mit Bäumen.

c. Wechselnde Kulturen. Hieher gehören: die Eggegärten, welche abwechselnd als Wiesen und Gärten benützt werden, ferner die Trischfelder, welche abwechselnd als Aecker und Hutweiden dienen.

Innerhalb jeder Kulturart werden je nach der Fruchtbarkeit der Grundstücke mehrere Bodenklassen unterschieden, deren Zahl je nach

50) Die angeblich „Gott gefällige" Gleichheit in der Vertheilung der Steuerlast zwischen Dominien und Unterthanen hatte — wie man sieht — mehr als Ein Loch aufzuweisen. Verf.

den Bodenverhältnissen der Gemeinde verschieden ist. In die aufgestellten Bodenklassen werden sodann die einzelnen Parzellen eingeschätzt. Hierauf wird zur Ermittlung des Bruttoertrages geschritten, indem man denselben mit Rücksicht auf die gemeindeübliche Kulturart unter Zugrundelegung eines Jahres mittlerer Fruchtbarkeit und gewöhnlichen Fleisses mit Rücksicht auf den ortsüblichen Fruchtwechsel für jede Bodenklasse pro niederösterr. Joch (= 1600 wiener Quadratklaftern) erforscht und nach den durchschnittlichen Marktpreisen der Bodenprodukte im Jahre 1824 (weil dasselbe binnen einer 50jährigen Periode die niedrigsten Preise aufzuweisen hatte) in Geld berechnet. Die Ermittlung der Kulturkosten geschah in der Weise, dass man für jede Bodenklasse und Kulturgattung den gemeindeüblichen Aufwand an Arbeit, Naturalien und ausserordentlichen Geldauslagen erhob, denselben nach einem aufgestellten Tarif in Geld veranschlagte und für die Flächeneinheit (1 niederöst. Joch) in Perzenten des Bruttoertrages berechnete. Durch Subtraktion der Kulturkosten von dem Bruttoertrage der einzelnen Parzelle kann ihr Reinertrag leicht ermittelt werden.

Die Höhe der Grundsteuer wurde zwar schon von Kaiser Franz mit dem Reskripte vom 16. September 1818 mit 16 Prozent des reinen Ertrages festgesetzt, und zwar sollte die ordentliche Steuer 12 Prozent, der durch die Kriegsereignisse im Anfange unseres Jahrhunderts bedingte ausserordentliche Zuschlag 4 Prozent betragen, allein während der Dauer des sogenannten Grundsteuer-Provisoriums wurde — wie schon erwähnt — die bisher von den einzelnen Provinzen gezahlte Grundsteuer forterhoben, und geschah die Repartition dieser Summe innerhalb jeder Provinz anfänglich auf Grundlage der Josefinischen Katastraloperate, später auf Grund des dermaligen Katasters, insofern es in den einzelnen Landestheilen schon zum Abschlusse gediehen war. Nach der successiven Beendigung des neuen Katasters zeigte sich jedoch, dass die Steuer auf den einzelnen Provinzen sehr ungleich laste. Es betrug nämlich im Jahre 1848 die Grundsteuer für je 100 fl. Conv.-Münze

in Niederösterreich	16 fl.	57 kr.
- Oberösterreich	20 -	27 -
- Salzburg	8 -	40 -
- Steiermark, Kärnthen, Krain und Illyrien .	17 -	47 -

Conv.-Münze. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 10. Oktober 1849 §. 2 Nr. 412 des Reichs-Ges.-Bl. angeordnet, dass in diesen sieben Provinzen vom Verwaltungsjahre 1850 angefangen die Grundsteuer mit 16 Prozent des reinen Ertrages auf Grundlage des neuen Katasters betragen solle. Blos für

Salzburg wurde Behufs Vermeidung einer zu jähen Steigerung der Steuer die Abgabe für das Jahr 1850 ausnahmsweise mit 12 Prozent des reinen Grundertrages festgesetzt. Es wurde somit in diesem Jahre die Grundsteuer, welche bis dahin eine Repartitionssteuer war, in eine Quotitätssteuer umgewandelt. Allmälig, je nach der Vollendung des neuen Katasters, wurde dann die Einhebung der Steuer nach demselben in dem Betrage von 16 Prozent des reinen Katastralertrages auch in den übrigen Provinzen angeordnet, und zwar mit dem kaiserlichen Patente vom 29. September 1850 §. 2 Nr. 385 des Reichs-Ges.-Bl. in Mähren vom Verwaltungsjahre 1851 angefangen, mit dem kaiserlichen Patente vom 7. Oktober 1851 §. 2 Nr. 218 des R.-Ges.-Bl. in Schlesien, Dalmatien und dem Krakauer Gebiete von 1852 angefangen. In Böhmen trat die neue Steuer in den Jahren 1853, 1855, 1857 und 1860 nach den verschiedenen Landeskreisen in's Leben.

In den ungarischen Ländern wurde mit den kaiserlichen Patenten vom 20. Oktober 1849 Nr. 422 und Nr. 423 des R.-Ges.-Bl., dann vom 31. Oktober 1849 Nr. 443 des R.-Ges.-Bl. das Kataster eingeführt und die Anlegung desselben verordnet. Da jedoch bis zu seiner Vollendung eine längere Zeit erforderlich war, so wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 4. März 1850 Nr. 80 des R.-G.-Bl. ein eigenes Grundsteuer-Provisorium eingeführt. In Gemässheit desselben wird der reine Grundertrag jeder Parzelle ebenso erhoben, wie dies durch das Grundsteuerkataster vorgeschrieben wird; ein Unterschied besteht blos darin, dass man — weil die geometrische Vermessung des Landes fehlt — sich mit den älteren Vermessungen des Landes oder den Angaben der Grundbesitzer behalf, allenfalls einzelne Grundstücke vermessen liess, wenn sonstige Anhaltspunkte mangelten, und dass die Klassifizirung des Bodens sowie seine Ertragsschätzung rasch und daher mit weniger Genauigkeit vorgenommen wurde. Diese Operationen gingen so schnell von Statten, dass bereits am 1. November 1852 die neue Grundsteuer in dem grössten Theile und am 1. Mai 1854 in den sämmtlichen ungarischen Ländern in Wirksamkeit trat. Die Steuer wurde, wie in den übrigen Provinzen, mit 16 Prozent des so ermittelten reinen Grundertrages festgesetzt[51]).

Im Laufe der Zeit hat die Grundsteuer in Oesterreich eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren. Wir haben bereits gesehen, dass die Höhe der Steuer von Kaiser Franz bei der Anordnung des stabilen Katasters mit 12 Prozent von dem reinen Grundertrage bemessen wurde,

---

51) Chlupp S. 55 ff.

und dass nur provisorisch ein ausserordentlicher Zuschlag von 4 Prozent, demnach die ganze Steuer mit 16 Prozent des Reinertrages festgesetzt wurde. Dieser ausserordentliche Zuschlag wurde selbstverständlich nicht mehr beseitigt. Das kaiserliche Patent vom 10. Oktober 1849 Nr. 412 des Reichs-Ges.-Bl., welches — wie schon erwähnt — zuerst die Einhebung der Grundsteuer auf Grundlage des stabilen Katasters in sieben Provinzen des Reiches anordnete, bestimmt zugleich, dass die Steuer 16 Prozent des reinen Grundertrages betragen solle. Gleichzeitig wurde im §. 5 dieses Patentes für das Verwaltungsjahr 1850 ein ausserordentlicher Zuschlag zur Grundsteuer mit Einem Drittheile derselben angeordnet. Allein noch ehe dieser ausserordentliche Zuschlag in Wirksamkeit trat, wurde mit dem Patente vom 29. Oktober 1849 Nr. 439 des Reichs-Ges.-Bl. die Einkommensteuer neben den bisherigen direkten Steuern und Behufs deren Ausgleichung eingeführt und im §. 2 des erwähnten Gesetzes nachstehende Bestimmung getroffen: »Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf demselben haftenden Kapitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. Oktober dieses Jahres, §§. 5, 6, angeordneten ausserordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges[52]) von den erwähnten Kapitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen.« Damit wurde der sogenannte ausserordentliche Drittelzuschlag sofort in einen definitiven und dauernden umgewandelt, und die Grundsteuer in den ausserungarischen Ländern auf 21¹/₃ Prozent des reinen Grundertrages erhöht. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 Nr. 88 des Reichs-Ges.-Bl. wurde abermals, und zwar »für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse« ein fernerer »ausserordentlicher« Zuschlag zur Grundsteuer mit Einem Sechstheile der ordentlichen Steuer (16 Prozent) für den ganzen Umfang des Reiches angeordnet, wodurch die Abgabe in den ungarischen Ländern auf 18²/₃, in den ausserungarischen Ländern auf 24 Prozent des reinen Grundertrages erhöht wurde. Mit dem Finanzgesetze vom 19. Dezember 1862 Nr. 101 des Reichs-Ges.-Bl. Art. V wurde für das Verwaltungsjahr 1863 und zwar für den ganzen Umfang des Reiches der mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 Nr. 88 des Reichs-Ges.-Bl. eingeführte ausserordentliche Zuschlag

52) Wir können aus eigener Erfahrung bestätigen, dass in Oesterreich fast kein Hypothekargläubiger sich den Steuerabzug an seinen Zinsen gefallen liess, und dass durch Androhung der Kündigung die Schuldner einfach gezwungen wurden, die ganze Steuerlast auf sich zu nehmen. Verf.

von Einem Sechstheile der Grundsteuer verdoppelt, so dass dieselbe für die ungarischen Länder auf $21^1/_3$, für die ausserungarischen Provinzen auf $26^2/_3$ Prozent des reinen Grundertrages betrug. Mit den Finanzgesetzen vom 29. Februar 1864 Nr. 14 des R.-G.-Bl. Art. IV und vom 26. Juli 1865 Nr. 54 Art. IV des R.-G.-Bl. wurde die Grundsteuer im ganzen Reiche bis Ende Dezember 1865 in dem bisherigen Ausmasse festgesetzt. Es war dies das letzte Finanzgesetz, welches unter der verfassungsmässigen Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande kam.

Das nächste, von dem durch seine »Sistirung der Verfassung« bekannten Ministerium Belcredi erlassene Finanzgesetz vom 30. Dezember 1865 Nr. 149 des R.-G.-Bl. liess im Art. IV Abs. 1 lit. e eine Herabminderung der Grundsteuer eintreten, und wurden die ausserordentlichen Zuschläge, welche bisher $^2/_6$ der ordentlichen Grundsteuer (16 Prozent des Reinertrages) betragen hatten, auf $^3/_{12}$ der ordentlichen Grundsteuer herabgesetzt. Es betrug somit die ordentliche Grundsteuer nebst dem Drittel-Zuschlage und dem ausserordentlichen Zuschlage in den ausserungarischen Ländern:

$$16 + 5^1/_3 + 4 = 24 \text{ Prozent},$$

in den ungarischen Ländern, wo der Drittel-Zuschlag — wie erwähnt — nicht besteht:

$$16 + 4 = 20 \text{ Prozent}$$

des reinen Grundertrages gegen $26^2/_3$, und beziehungsweise $21^1/_3$ Prozent in den Vorjahren. Mit dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1866 Nr. 176 des R.-G.-Bl. wurde die Grundsteuer für das Jahr 1867 in dem nämlichen Ausmasse festgesetzt, in dem sie während des Jahres 1866 eingehoben wurde.

Erst von der gegenwärtigen Regierung wurde für West-Oesterreich mit dem Gesetze vom 26. Juni 1868 Nr. 72 des Reichs-Ges.-Bl. dieser ausserordentliche Zuschlag wieder auf $^2/_6$ der Grundsteuer, und zwar vom 1. Januar 1868 ab (also mit rückwirkender Kraft des Gesetzes) erhöht, und beträgt somit die Grundsteuer in den ausserungarischen Ländern gegenwärtig, wie vor dem 1. Januar 1866, wieder $26^2/_3$ Prozent des reinen Grundertrages.

(Schluss folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§. 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht zu.

§. 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Betrieb von Lotterieloosen, die Befugniss zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§. 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, eine Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, dass sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschliesslich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der s. g. Bannmeile zu zwingen, dass sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschliesslich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, dass er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muss.

§. 10. Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschliessen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§. 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbtreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, dass er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Ausserdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- und Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht innerhalb der nächsten 8 Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler,

Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben.

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schiesspulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koak, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gips-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Oefen, Metall-Giessereien, sofern sie nicht blosse Tiegel-Giessereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke (§. 23).

Das vorstehende Verzeichniss kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluss des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt

ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muss die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muss mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§. 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den in §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muss.

Der Rekurs-Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muss die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller) sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23. Bei den Stau-Anlagen für Wassertriebwerke sind ausser den Bestimmungen §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlass allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Massgabe der §§. 17 bis 23 einschliesslich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung ge-

winnt, dass die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschliessen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muss, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 28. Die höheren Verwaltungs-Behörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei-Verordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker, und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebiets in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungs-Behörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebeammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§. 31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniss der zuständigen Verwaltungs-Behörde ausweisen.

Der Bundesrath erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniss angeführte Fahrwasser.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 32. Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniss. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss.

Diese Erlaubniss ist nur dann zu versagen,

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landes-Regierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, dass das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

§. 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§. 37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§. 38. Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungs-Behörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne dass deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 40. Die in den §§. 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

§. 41. Die Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine andere Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen des Landesgesetze.

§. 42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch ausserhalb dieses Ortes ausüben.

§. 43. Wer gewerbsmässig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniss der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniss auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniss darf nur unter den Bedingungen und nach Massgabe des §. 57 versagt werden.

§. 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungs-Behörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheines bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes

anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlass-regulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

§. 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewissheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Massgabe, dass diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muss dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 52. Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Be-

nutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53. Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ausser aus diesem Grunde können die in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§. 15 Absatz 2 und §. 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§. 53) massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 55. Wer ausserhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der, in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthshhaft, des Garten- und Obstbaues.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schiesspulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass die Erlaubniss zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuss des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, dass auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§. 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmassregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniss von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnissstrafe nach verbüsstem Gefängniss;
3. oder unter Polizei-Aufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muss innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1. für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungs-Behörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§. 59. Wer auf den Strassen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne dass ein höheres Interesse

der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, ausser den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniss durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungs-Bezirkes der höheren Verwaltungs-Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniss besitzt.

§. 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniss zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungs-Behörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungs-Behörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§. 61. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiss der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

§. 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§. 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauchs von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungs-Behörde, auf Antrag der Gemeinde-Behörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkt zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

§. 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungs-Behörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine grössere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, müssen ausserdem nachweisen, dass ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag der Gemeinde-Behörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände ausserdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 67. Auf Jahrmärkten dürfen ausser den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

§. 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§. 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniss mit der Gemeinde-Behörde, die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfniss festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde angeordnet werden.

§. 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände ausser der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§. 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von aussen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§. 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniss der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniss in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf

öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§. 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniss mit der Gemeinde-Behörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfasst, von der unteren Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden.

§. 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 79. Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermässigen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Central-Behörden festgesetzt werden, Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Central-Behörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Massgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden.

§. 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. 83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Konkurs befinden.

§. 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungs-Behörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbstständig ausüben.

§. 85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thlr. betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thlrn. nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöhet werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schliesst die Befugniss nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 86. Durch Beschluss der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in §. 83 unter 1., 2., 3. bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§. 87. Wird nach dem Tode eines Innungs-Genossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungs-Versammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

§. 88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei aussergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde-Behörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniss zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Aussen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehn, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der

Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§. 91. Die executivische Beitreibung der Innungs-Beiträge und der von Innungs-Genossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§. 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigten Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschliessen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

§. 94. Löst eine Innung sich auf, so muss ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschliessen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungs-Behörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniss zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten

zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§. 95. Die Gemeinde-Behörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungs-Behörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeinde-Behörde anzubringen ist.

Innungs-Versammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluss gefasst werden soll, wohnt die Gemeinde-Behörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§. 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel), durch welche der Gemeinde-Behörde in Angelegenheiten der Innungen grössere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten ausser Kraft.

II. Neue Innungen.

§. 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

§. 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§. 99. Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht den höheren Verwaltungs-Behörden zu.

§. 100. In dem Statut sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Massstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 101. Jede Innung muss einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§. 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§. 103. Die Bestimmungen in den §§. 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§. 104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschliessliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, dass bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§. 107. Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§. 108. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besonderen Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde-Behörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeinde-Behörde unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

2. Insbesondere:

a. der Gesellen und Gehülfen.

§. 109. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 110. Das Verhältniss zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 111. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2. wenn sie den in Gemässheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstossen;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit untauglich geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 112. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen lässt;
3. wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4. wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§. 113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniss ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§. 114. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister und Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

b. der Lehrlinge.

§. 115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§. 116. Von der Befugniss, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniss, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

§. 118. Der Lehrherr muss sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muss bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 120. Das Lehrverhältniss kann in den Fällen, welche im §. 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111, Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§. 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniss vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniss, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 117).

§. 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniss vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§. 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniss des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniss fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 115 und 118 bis 125 finden jedoch, soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106, Absatz 2, auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 127. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmässigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, dass dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Ge-

schäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss herbeigeführt haben.

§. 129. Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Arbeitern (§. 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmässigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmässigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2. Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3. ein Zeugniss über den bisherigen Schulbesuch,
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen demselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§. 133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Central-Behörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist die im §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 134. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 135. Die Bestimmungen des §. 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 136. Unter Arbeitern (§. 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche ausserhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134 bis 136 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139 Absatz 2 gedachten Kasse zu.

§. 138. Verträge, welche den §§. 134—136 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 134).

§. 139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§. 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder ausserhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§. 141. Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indess für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Titel IX.

Orts-Statuten.

§. 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses abgefasst. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde.

Die Central-Behörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, ausser Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15, Absatz 2 und §. 35) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniss als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniss zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes, (§. 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§. 145. Für das Mindestmass der Strafen, das Verhältniss von Geldstrafe zu Gefängnissstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen der Landesgesetze massgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. 146. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134 bis 136 werden mit einer Geldbusse bis zu Fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbussen fliessen derjenigen Klasse zu, welcher die im §. 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungs-Behörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 147. Mit Geldbusse bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24) ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht ausserdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizei-Behörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§. 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

1. wer ausser den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmässig anzuzeigen;
2. wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterlässt;
3. wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterlässt;
4. wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterlässt;
5. wer dem §. 43 zuwiderhandelt;
6. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44 zuwiderhandelt;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8. wer beim Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer-Gesetze enthält.

§. 149. Mit Geldbusse bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniss bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationschein nicht mit sich führt, oder einem anderen überlässt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4. wer den Vorschriften im §. 61 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterlässt, die in §§. 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

§. 150. Wer den Vorschriften in den §§. 128, 129 und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbusse bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniss zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muss auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbusse bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbusse, und im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässigem Gefängniss bestraft.

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriftsn von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlussbestimmungen.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

§. 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmässig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungs-Behörde, unter Verwaltungs-Behörde, Gemeinde-Behörde, Orts-Behörde, Unter-Behörde, Polizei-Behörde, Ortspolizei-Behörde zu verstehen sind, wird von der Central-Behörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§. 156. Die Titel I, II, IV bis X dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, der Titel III tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 406), tritt drei Monate nach Verkündigung dieses Gesetzes ausser Anwendung.

Litteratur.

I.

Volkswirthschaftliche Gespräche (Separatabdruck aus der Berliner Revue). Berlin (Stilke u. van Muyden) 1869. 71 SS.

La science économique ne devrait pas plus continuer à reproduire les formes et les methodes d'Adam Smith, que l'histoire naturelle ne reproduit de nos jours les élégantes descriptions de Buffon. Diese Worte Mathieu Wolkoff's setzt der Verfasser als Motto auf den Titel seines Buchs und macht dadurch die kritische Tendenz dieser höchst bemerkenswerthen Gespräche kenntlich. Die Polemik gegen die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie bildet das Grundthema des Zwiegesprächs zwischen Timon, dem autoritätsgläubigen Verfechter des „Smithianismus", und Kritias, dem geistvollen Repräsentanten einer tieferen rechtsphilosophischen Auffassung des Wirthschaftslebens, welcher den schematischen Constructionen des „Smithianismus" nicht minder abgeneigt ist, als den auf ihnen ruhenden Consequenzen des sog. Sozialismus. Referent will mit dem Verfasser hier nicht rechten, ob Smith und immer wieder Smith als der eigentliche geistige Schöpfer des „Smithianismus" anzusehen sei, und vor ihm alle früheren Physiocraten in den Hintergrund zu treten haben. Er erlaubt sich, in dieser Beziehung auf seinen Aufsatz über „Turgot als Nationalökonom" (Tübinger Zeitschr. f. Staatswissensch. 1868 S. 243 ff.) zu verweisen. Die praktische Verbreitung des wirthschaftlichen Materialismus ist ja allerdings zum guten Theil auf das Buch mit dem prätensiösen Titel „Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums" zurückzuführen; und thatsächlich ist es am Ende gleichgültig, ob wir Adam Smith durch die Bezeichnung jener Ideen mit seinem Namen etwas zu viel Ehre anthun oder nicht. Nennen wir also Smithianismus diese Nationalökonomie, welche „die freiwilligen Naturgaben mit dem Grundeigenthum, die technischen Produktionsmittel mit dem Privatvermögen verwechselt, der die Arbeit nur Produktivkraft, nicht eine persönliche Lebensäusserung ist, die den Arbeiter Besitzer nennt, so gut wie den Kapitalisten; die das Einkommen denen gehören lässt, die es hervorbringen, und zugleich denen, welche den Einkommensstamm besitzen; die als das menschliche Grundverhältniss den Tausch, nicht — die es wirklich ist — die Herrschaft bezeichnet" (S. 66).

Diese Sätze, welche hier herausgegriffen sind, um die Hauptvorwürfe

zu bezeichnen, welche der Verfasser dem Smithianismus macht, bedürfen einer näheren Motivirung, um in ihrer Bedeutung genügend verstanden zu werden. Wir wollen diese geben durch eine Analyse der wichtigsten Gedanken dieser volkswirthschaftlichen Gespräche.

Auf den Inhalt des ersten, einleitenden Gesprächs, welches die ungenügende Auffassung des Reichthums als einer Summe technischer Güter im Smithianismus rügt, und des letzten, sechsten Gesprächs, welches nur flüchtig die praktischen Consequenzen der vorgetragenen Gedanken berührt, lassen wir uns nicht näher ein. Die Hauptsache ist der Inhalt des zweiten bis fünften Gesprächs, der sich der Reihe nach um die Begriffe: Arbeitstheilung, Arbeit, Vermögen und Werth gruppirt.

Die Arbeitstheilung ist es, welche nach Adam Smith aus 0 Nadeln 48,000 entstehen lässt, die den Reichthum der Nationen aus dem Nichts hervorzaubert. Die Wirkungen der Arbeitstheilung vom technischen und privatwirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, sind allerdings enorme, wenn auch von Adam Smith bedeutend übertrieben. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus kann man aber nicht bei der Betrachtung der technischen Vervollkommnung stehen bleiben, sondern muss das sociale Wesen und die Wirkungen der Arbeitstheilung auf die Volkskultur näher untersuchen — was Adam Smith bekanntlich nicht thut. Die volkswirthschaftliche Thätigkeit, nach rein technischen Gesichtspunkten geordnet, artet zur Raubwirthschaft aus. Dass sie den Arbeiter immer mehr von der Maschine und damit vom Unternehmen abhängig, einem Maschinentheile ähnlich macht, ihn vereinseitigt und geistig wie körperlich verbildet, ist schon oft genug hervorgehoben, und Jedem klar, der unbefangen prüft und sich nicht durch die Combinationen einer kritiklosen oder tendenziösen Statistik verblenden lässt. Wenn die Arbeitstheilung in zunehmendem Maasse dem Arbeiter die Selbstständigkeit bei der Mitwirkung an der Produktion raubt und ihn ausser geistigen Connex setzt mit dem Produkt, an dem er schafft, so muss dadurch die Arbeitsfreudigkeit verloren gehen; und die Arbeit wird zur mechanischen Abmüdung um des Lebensunterhalts willen auf der einen, zur Ausnutzung der Arbeit als „hands“ auf der andern Seite. Der geistige Inhalt verschwindet aus der Arbeit und damit die Möglichkeit einer soliden geistigen Bildung der arbeitenden Klasse. Alles Bemühen, durch Arbeiterbildungs-Vereine u. s. w. Bildung unter das „Volk“ zu bringen, muss vergeblich sein, weil wahre Bildung ausser Zusammenhang mit der Arbeit und Berufssphäre nicht denkbar ist. Eine solche Bildung ohne Fundament in den Berufsgeschäften wird sich stets als hohl und gefährlich erweisen, und bald wird sich der Spiess umdrehen gegen die Lehrer, welche sich anfangs freuten, brauchbare Werkzeuge zu ihren politischen Zwecken herangebildet zu haben. Das ist schon ein gewichtiges Argument gegen ein System, das die Arbeit nur nach den Gesichtspunkten der technischen Produktivität ordnen will. Ein zweites Argument liegt in der durch die Arbeitstheilung verursachten unnatürlichen Ausdehnung der Concurrenz und des Handels. „Einmal treibt sie den Arbeitslohn im Allgemeinen in die Höhe, ohne dass dies dem Arbeiter zu gute kommt. Zweitens bringt sie eine enorme Ausdehnung der Transportgelegenheiten hervor, wodurch auch alle übrigen Produkte in alle Weite gehen und jede Ertragsfülle, die irgendwo gewonnen

wird, sich in unzählige Atome zersplittert. Drittens bewirkt sie eine Leere des Daseins, welche durch stärkeren Consum und folglich durch stärkere Nachfrage nach allen Dingen auszufüllen gesucht wird. Viertens concentrirt sich der Produktionskörper im höchsten Grade und bewirkt eine unnatürliche Erhöhung dessen, was man Grundrente zu nennen pflegt. Fünftens muss der einfache und kleine Betrieb aufhören und zu immer künstlicheren und kostspieligeren Einrichtungen fortgeschritten werden. Sechstens werden unzählige Massen von Roh- und Hülfsstoffen und von Unterhalt verbraucht und dadurch vertheuert. Siebentens wird der Handel und damit die Speculation zum Triebrad der Bewegung, und der Handel, bei den heutigen Communicationsanstalten, ist ein Vampyr, der Alles aussaugt. Achtens will und muss nun jeder gewinnen, und es entsteht eine wahre Hetzjagd nach Profit. Alles zusammengenommen, könnte man einfach sagen, dass Alles theurer wird, weil nicht mehr bloss die Arbeit, sondern eine Menge von Gewinnzuschlägen, die das Capital in Anspruch nimmt, für die Waaren bezahlt werden muss" (S. 17). Die Verschlechterung der Produkte durch die fabrikmässige Anfertigung, die rasche Abnutzung und Verschleuderung derselben ist gewiss nicht zu unterschätzen. Die Verdrängung der Hausarbeit durch die Fabrikarbeit führt nothwendig zur Lockerung der Familienbande und der Sittlichkeit, und hat einen guten Antheil an der Leere des häuslichen Lebens auch in den sogen. höheren Ständen, unter der namentlich die „gebildeten Töchter" leiden. Die Arbeitstheilung befördert die Anhäufung und Uebermacht beweglicher Vermögensmassen ohne tieferen Culturinhalt, die sinnlose Specialisirung der wirthschaftlichen Thätigkeiten, vernichtet eine Fülle höheren Lebens. Die Gesellschaft löst sich auf in „rebellische Maschinen und übermüthige Geldsäcke", und selbst die geistige und gelehrte Thätigkeit wird immer mehr zum äusserlichen Geschäft.

Und was wird unter dieser Herrschaft der technischen Zwecke aus der Arbeit? Der Smithianismus kennt die Arbeit nur als technischen Produktionsfactor, der als Waare auf den Markt geworfen wird — und das ist die richtige Consequenz der Anschauungen der Volkswirthschaft als einer Summe technischer Operationen zur Hervorbringung der möglich grössesten Gütermasse. Der Arbeiter steht da als Besitzer einer Waare, welche man Arbeitskraft nennt. Ist denn nun in der That die Arbeit ein selbständiger Productionsfactor, ist sie für sich productiv? Keineswegs. Die Arbeit kann nicht wirken ohne Stoffe, auf die sie sich richtet. Sie schafft nicht Stoffe, sondern wandelt sie nur um. Diese Stoffe sind aber, sobald man sich den Arbeiter innerhalb der Gesellschaft denkt, nicht freie, sondern sie stehen unter der Herrschaft der von der Gesellschaft anerkannten Besitzverhältnisse. Das Princip des Privateigenthums bedingt eine rechtliche Herrschaft des Eigenthümers über die Arbeitsstoffe, welcher sich der Arbeiter fügen muss. Die Arbeit ist also stets abhängig vom Eigenthum und charakterisirt sich deshalb als ein Dienstverhältniss, nicht als Tausch von Waare gegen Waare. Aus dem Wesen der Arbeit lässt sich also keineswegs ein Anrecht derselben auf ihr Product, ein Zusammenhang von Arbeitslohn und Arbeitsproduct folgern, wie Smithianismus und Socialismus behaupten. Das Verhältniss der Arbeit zum Eigenthum stellt sich deshalb nicht als ein Tausch, sondern als ein Dienst-Verhältniss dar, der freie Arbeiter schliesst nicht einen Tausch-

vertrag, sondern einen Dienstvertrag mit dem Stoffbesitzer. Daraus ergeben sich manche wichtige Consequenzen.

Und was ist nun das bewegende Princip, welches Eigenthum und Arbeit zur Production vereinigt? Der Smithianismus sagt: das Bedürfniss. Und wie äussert sich das Bedürfniss? als Consumtion. Und was ist das Ziel der Consumtion? die Production. Und welches sind Grenzen und Zweck dieses wirthschaftlichen Kreislaufs? Darüber giebt der Smithianismus keine Auskunft. Wenn wir die Grenzen der Production und Consumtion suchen, so können dieselben nur entweder natürliche oder künstliche sein. Die natürlichen Grenzen können nur gegeben sein durch wirkliche Naturgesetze, wie sie die wirkliche Naturwissenschaft sucht und lehrt, — nicht jene unklaren und unlogischer Weise als Naturgesetze bezeichneten socialen Verhältnisse, mit denen in der Volkswirthschaftslehre noch immer so viel Unfug getrieben wird — und dann könnten die gewonnenen Produkte nur nach dem Recht des Stärkeren (dem eigentlichen Naturrecht) oder unter alle Menschen gleich vertheilt werden. Die künstlichen Grenzen aber werden gesteckt durch sociale Gesetze, welche sich aus dem allgemeinen Culturbewusstsein der Gesellschaft selbst herausbilden oder ihr von einem Theil ihrer Mitglieder octroyirt werden. Unser Verfasser nun — um diesen im Referat nicht ganz zu vergessen, obschon er es durch seine leidige Anonymität wohl verdient hätte — nennt als Grundprincip der Wirthschaft: das Vermögen, und bezeichnet dieses als die einer Person oder einer Gemeinschaft von Personen zustehende Herrschaft über die Natur für Culturzwecke; und diese Herrschaft soll nach Maassgabe der Culturideen in der Gesellschaft vertheilt und vermöge der Ausbildung des Arbeits-Rechts auch den Arbeitern zu Theil werden. Mit der blossen Proclamirung der Gewerbefreiheit, die nur dem Capital zu Gute kommt, ist nichts oder nur Negatives gethan. Sie schafft der Arbeit kein positives Recht. Das sogen. Coalitions-Recht ist nur eine Anerkennung wüster Selbsthülfe, die in einem Culturstaat nicht mehr nothwendig sein sollte, und die nie und nimmermehr die Grundlage eines Arbeiterrechts sein kann. Die blosse sogen. Freiheit verleiht der Arbeit weder Schutz noch selbständige Productivität, sondern diese wird bedingt durch die Organisation der rechtlichen Beherrschung der Naturkräfte. Es ist die rechtliche Organisation der Wirthschaft, welche die Schaffung von Gütern und Werthen bedingt, ausserhalb dieser werden nur nutzbare Producte, keine werthvollen Güter erzeugt. Auch der Werth, der sich durch das Vertheilungs-Verhältniss zwischen Besitz und Arbeit bestimmt (S. 55), und mit ihm die Grösse des Antheils, den ein jeder an der Gesammtproduction hat, ist ein Ausfluss des Vermögensrechts, auf dem die Volkswirthschaft und ihre Wissenschaft fussen muss.

„Ich kann nicht leugnen, dass Ihre Art und Weise, unsern Gegenstand anzupacken, geeignet ist, das Verständniss der wirthschaftlichen Dinge in neue Bahnen zu lenken“, sagt Herr Timon S. 82; und wir müssen diesem Ausspruch beistimmen, insofern wir in diesen Gesprächen einen recht glücklichen Ansatz erblicken, für die Wirthschaftswissenschaft eine Basis in Cultur und Recht zu finden, welche sie immer noch nicht zu gewinnen im Stande war. Vergleichen wir die „Volkswirthschaftlichen Gespräche“ mit dem im vorigen Jahr erschienenen Buche Hermann Rösler's „über die

Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie," so finden wir in den beiden Schriften eine Uebereinstimmung der Gedanken, die uns die Identität der Verfasser zu vermuthen erlaubt. In den eben besprochenen Gesprächen erscheinen aber die Grundgedanken der vorhergehenden grösseren Schrift noch präziser herausgearbeitet, und sie werden deshalb als willkommene Ergänzung der letzteren dienen. Die im Allgemeinen wenig empfehlende Form des Zwiegesprächs finden wir hier recht geschickt und mit Glück angewandt.

Proskau. v. Scheel.

II.

Die neuesten Publikationen des statistischen Bureaus der Stadt Berlin.

1) Berlin und seine Entwickelung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. III. Jahrgang 1869. Herausgegeben vom städtischen Bureau der Stadt mit 1 Plan von Paris. Berlin, J. Guttentag 1869 (366 SS.).

2) Die Berliner Volkszählung vom 3. December 1867. Bearbeitet, erläutert und graphisch dargestellt von Dr. jur. H. Schwabe. Berlin, in Commission bei Kortkampf, 1869 (342 SS. und 24 lith. Tafeln).

Die Bedeutung, welche die Errichtung besonderer statistischer Bureaus für die grösseren Communen hat, ist schon mehrfach hier hervorgehoben worden. Dass der geringe räumliche Umfang, auf den sich die Thätigkeit dieser Bureaus zu erstrecken hat, die tiefere Erforschung der einzelnen Gegenstände nicht nur in erhöhtem Grade ermöglicht, sondern recht eigentlich nothwendig macht und so zu speciellen Resultaten führt, liegt auf der Hand. Die neuesten Veröffentlichungen über die Stadt Berlin legen hierfür wieder ein höchst günstiges Zeugniss ab. Bereits seit 1867 ist alljährlich ein „städtisches Jahrbuch" erschienen, welches über die verschiedensten Kulturzweige der Residenz geschichtlichen und zahlenmässigen Bericht erstattet. Aus demselben sind für 1869 folgende Abhandlungen hervorzuheben: Ueber die Haus- und Miethssteuer in Berlin von E. Bruch (Beamter des städtischen statistischen Bureaus), die Gruppirung der Industrie in den grossen Städten von E. Laspeyres, Ueber die Einführung eines Prämiensystems zur Ersparung von Heizmaterialen in der Gemeindeverwaltung von H. Schwabe, zur Organisation der Wohlthätigkeits-Armenpflege in Berlin von E. Bruch, Entwickelung der öffentlichen Irrenpflege in Berlin von Croner. Die wiederkehrende „Statistik von Berlin" vom Dr. Schwabe, Vorstand des statistischen Communalbureaus, schliesst sich genau den beiden früheren Darstellungen an, ist jedoch — in Folge der Verarbeitung der 1867er Volkszählung — um lehrreiche Mittheilungen über den Stand der Bevölkerung vermehrt. Als interessant ist auch der Versuch hervorzuheben, die Arbeitsangebote und Nachfragen ziffermässig zur Darstellung zu bringen. Es sind nämlich aus den der Placirung von Arbeits-

kräften aller Art vorzüglich dienenden Sonntagsnummern des Berliner „Intelligenzblattes“ die Annoncen von Arbeitsnehmern und Gebern extrahirt und dann für jeden Monat und für jede Kategorie der Arbeitsgesuche und Angebote Durchschnitte gebildet. Natürlich können die Zahlen nur mit grosser Reserve betrachtet werden, um so mehr, als namentlich Seitens des Angebots der Weg der Insertion in weit geringerem Grade als durch den anderen Theil beschritten wird.

Während aber das städtische Jahrbuch wesentlich auf das grössere Publikum berechnet und zur Verbreitung der Kenntnisse über die vaterstädtischen Verhältnisse bei dem intelligentern Theile der berliner Bürger bestimmmt ist, so hat die Veröffentlichung über die jüngste dortige Volkszählung in hervorragender Weise wissenschaftlichen Werth. Wir begrüssen hier in der Arbeit des Dr. Schwabe eine gründliche und umfassende Verarbeitung der Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse, wie sie sich bei der letzten Erhebung vom Jahre 1867 herausgestellt hat. Wir können es uns nicht versagen, auf den reichen Inhalt dieser schätzenswerthen Darstellung etwas näher einzugehen.

Die Volkszählung vom 3. Decbr. 1867 wurde nach einem umfassenden, eigens für die Stadt Berlin entworfenen, freilich im Wesentlichen durch das für den norddeutschen Bund vorgeschriebene Verfahren bedingten Formulare durch die städtischen Behörden in Verbindung mit dem Polizeipräsidium und unter Mitwirkung von nahezu 7500 Bürgern vorgenommen. Während aber in früheren Jahren die polizeilichen und städtischen Aufnahmen, die zwar schon an gemeinsamen Tage durch gemeinsame Organe geschahen, verschiedene Zwecke verfolgten, indem nach beendigter Zählung die Kommune ihre Grundstücklisten, die Polizei ihre Urlisten zur weiteren Verwendung an sich nahm, wurde diesmal das ganze Zählungsmaterial durch das statistische Bureau der Stadt verarbeitet. Durch die enge Verbindung mit der polizeilichen Staatsbehörde hat sich noch der besondere Vortheil herausgestellt, dass die mangelhaften oder fehlenden Angaben — für die persönlichen Angaben nur 0,36 %, für die Wohnungsverhältnisse 1,4 % betragend — durch die Revierlieutenants nachträglich erfragt und ergänzt werden konnten, so dass dies Zählungsergebniss auf einen hohen Grad von Vollständigkeit Anspruch erhebt.

Zur Ausführung der sehr in's Einzelne gehenden Verarbeitung des Materials hat man sich hier zum ersten Male der Zählblättchen oder der Kartirungsmethode bedient, ohne welche nach Ausspruch des Verfassers eine solche Detailsschilderung der berliner Verhältnisse, wie wir sie hier finden, gar nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre. Der Vorzug dieses vor dem Strichelverfahren soll sich dabei deutlich zu Tage gestellt haben [1]. Wir zweifeln an der Richtigkeit dieser Thatsache durchaus nicht. Ob aber daraus folgt, dass die Kartirungsmethode unter allen Verhältnissen und namentlich auch in Ländern mit einer dünnen Bevölkerung den Vorzug verdient, muss erst die Erfahrung lehren.

---

1) Erwähnt sei hier beiläufig, dass das ganze Zählverfahren an Druck-, Bureaukosten, Diäten nur 6543 Thlr. erfordert hat.

Die Darstellung der Zählungsergebnisse ist in dreifacher Weise erfolgt: durch die graphische Methode, durch zahlenmässige grössere Tabellen und durch eine erläuternde mit vielen in den Text gedruckten kleineren Tabellen bereicherte Ausführung. Alle 3 Arten der Darstellung beziehen sich: auf die Bevölkerung, die Wohngebäude, die Haushaltungen, die Wohnungen, Analyse der Bevölkerung in den Räumlichkeitsklassen der Wohnungen, die Stadtbezirke. Wenn wir im Nachstehenden den wesentlichen Inhalt der Textmittheilungen reproduciren, sehen wir, da es zu weit führen würde, von den einzelnen Stadttheilen, auf die durchgängig Rücksicht genommen ist, gänzlich ab, sondern heben nur die wesentlichsten Momente, die besonderes Interesse beanspruchen, hervor.

Während das Geschlecht der berliner Bevölkerung im Durchschnitt nur einen geringen Abstand zeigt, wird dieser den Altersklassen nach ein sehr erheblicher. Besonders überwiegen die Männer vom 20—30. Jahre um 11,07 %, und zwar weil in dieser Periode der Zuzug durch Militär, Zöglinge der verschiedenen Anstalten, Geschäftsgehülfen am stärksten ist. Charakteristisch für eine Grossstadt sind die Ergebnisse eines Vergleichs der berliner Bevölkerung in den verschiedenen Altersklassen mit denen Thüringens und Würtembergs. In den ersten 15 Jahren steht Berlin wegen seiner grossen Kindersterblichkeit zurück, von 15—20 Jahren sind die Verhältnisse mit den beiden andern Staaten etwa dieselben, dann aber bis zum 40. Jahre überwiegt Berlin erheblich. Nach dem 50. Jahre vermindert sich der grossstädtische Procentsatz beträchtlich, ein Beweis, wie das bewegte Leben, der mühselige Kampf um das Dasein die Kräfte konsumirt.

Hinsichtlich seiner Civilstandsverhältnisse erscheint Berlin nicht ungünstiger als andere Länder, jedenfalls aber viel glücklicher wie Paris, London und Wien gestellt. In dem Alter von 20—25 Jahren erscheinen die Prozentsätze der verheiratheten Männer sehr niedrig, es ist dies aber einfach durch das gleichzeitige Dienstgesinde erklärlich; von da an nimmt jedoch ihre Zahl zu und vom 33. Jahre an beginnt der Procentsatz der verheiratheten Männer zu überwiegen, so dass die Statistik für die Bestrebungen hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes auf das 33. Jahr der Frauen als dasjenige hinweist, wo ihnen die Aussicht auf Verheirathung seltener wird und das Bedürfniss für sie herantritt, auf das Wohl eines Berufes Bedacht zu nehmen.

Sehr anziehend sind die Betrachtungen, welche die Arbeit über die Art des Zusammenlebens und Wohnens anstellt. 68,5 % der Bevölkerung gehören den in Familien-Haushaltungen lebenden Personen an, 8,6 % den Miethern mit eigenen Möbeln, 3,6 % den Chambregarnisten, 6,3 % den Schlafleuten und 1,7 % den Bewohnern öffentlicher Institute. Nach dem Gesichtspunkt der Sesshaftigkeit und der flottirenden Bevölkerung sind zu jenen 78,07, zu diesen 21,93 % gezählt. Unter den Flottirenden machen die Dienstboten einen nicht unerheblichen Theil, 6,36 %, aus.

Die für eine Grossstadt wesentlich in Frage kommenden Chambregarnisten und Schlafleute finden eine genauere Beachtung. In ihrem Geschlechterverhältnisse überwiegen bei beiden die Männer beträchtlich, namentlich in den Altersklassen bis zum 40. Jahre, in denen Chambregarnisten und Schlafleute am stärksten vertreten sind. Zu den ersteren stellt die Industrie

(37 %) den Hauptantheil, sodann folgen die, welche in Berlin Bildungszwecke verfolgen (11,8 %) und hierauf die Schneiderinnen, Ladenmädchen, Wäsche-Plätterinnen. Im Gebiet der persönlichen Dienstleistungen nehmen die Frauen 66 % ein, in der Industrie dagegen nur 21 %.

Wir übergehen den Abschnitt über die Religionsverhältnisse — aus dem wir als interessantes Faktum vielleicht beläufig registriren könnten, dass bei Mischehen zwischen Evangelischen mit Katholiken und Juden die Kinder vorwiegend evangelisch erzogen werden — und sehen uns die Berufs- und Dienstverhältnisse Berlins etwas näher an. Ohne die vom kgl. preuss. stat. Bureau aufgestellte Klassifikation der Bevölkerung in 20 Berufsklassen aufzugeben, sind dieselben bei den wichtigsten Klassen wesentlich erweitert, wobei für die Gruppirung das Bedürfniss, dem die Gewerbserzeugnisse dienlich sind, massgebend war und wobei innerhalb dieser Gruppen der Stoff wieder den Ausschlag gab. Hinsichtlich dieser detaillirten Gruppenbildung hat dann weiter für jede derselben das Geschlecht, Alter und Familienstand, ferner die Scheidung nach Selbstthätigen und Angehörigen, nach Arbeitgeber und Nehmer und für Letztere noch eine Betrachtung ihrer Wohnungsverhältnisse Berücksichtigung gefunden. Bei diesen derart in's Einzelne gehenden Verarbeitungen wird die Trefflichkeit der Kartenmethode besonders gerühmt.

In welchem Umfange Berlin als Industriestadt dasteht, beweist der Umstand, dass auf die grosse und kleine Industrie allein 50 % entfallen. auf den Handel 11,39 % und auf persönliche Dienstleistungen 10,75 %, Unter den Selbstthätigen gehören 70,2 % dem männlichen, 29,8 % dem weiblichen Geschlechte an. Auffallend beträchtlich ist die Anzahl der jugendlichen Selbstthätigen, d. h. der im Alter bis zu 20 Jahren stehenden; namentlich wirken die jüngeren Kräfte mit in der Metallfabrikation, beim Maschinenbau, im Bäcker- und Schlächtergewerbe (und zwar 19—24 % der Selbstthätigen der entsprechenden Berufsklassen), das Schneidergewerbe und persönliche Dienstleistungen sind in der Periode vom 15—20. Jahre noch äusserst gering vertreten (nur 2—4 %). Unter den 21—30jährigen stechen besonders die Maurer, Zimmerleute, Maschinenbauer, Bäcker, Schlächter (36—39 %) hervor und die Justiz mit 31 %; bei letzterem wegen der zahlreichen Aspiranten für den Staatsdienst. Bei den höheren Altersklassen, d. h. mehr als 60jährigen, sind zahlreich Pensionäre und Rentiers, dagegen nur in geringem Maasse Aerzte, Lehrer, Künstler vertreten.

Das Verhältniss dieser Selbstthätigen zu den Angehörigen stellt sich natürlich in den einzelnen Lebensjahren sehr verschieden. Bis zum 14. Jahre, wo die Zahl der Angehörigen überwiegt, halten sich die Geschlechter der letzteren die Waage. Mit dem 15. Jahre beginnt aber das Uebergewicht der Selbstthätigen. In Prozenten der Gesammtbevölkerung gehören der Klasse von 15—30 Jahren 24,10 % Selbstthätige und 10,10 % Angehörige, in der von über 30 Jahren 23,5 % Selbstthätige und 12,3 % Angehörige an. Unter den letzteren sind für die erstere Altersperiode 9,2 %, für die zweite 12,1 % Frauen, diese treten dagegen als Selbstthätige mit 8,1 und 6,3 % in den beiden gedachten Unterscheidungen nach dem Lebensalter auf.

Bei dem ausserordentlichen Einfluss der Wohnungsverhältnisse auf die

Bevölkerung und namentlich auf die der arbeitenden Klassen ziehen die Combinationen, welche das vorliegende Werk hier anstellt, die Aufmerksamkeit vorzüglich an. Die Wohnungsart der selbstthätigen Arbeitsnehmer tritt in Berlin in 5facher Weise auf; diese wohnen nämlich beim Brotherrn, in eigener Wohnung, bei den Angehörigen, in Chambres-garnies und in s. g. Schlafstellen. In der erstern Gestalt logiren vorzugsweise die Gehülfen, aller jenen Gewerbe, welche eine möglichst stetige Anwesenheit derselben in der Wohnung des Brotherrn erheischen; wir sehen dies bei den Bäckern, Schlächtern, Brauern, Conditoren, Friseurs und im grössten Umfange bei den persönliche Dienste Leistenden. Eigene Wohnung kommt vorzüglich bei der Wäscherei, Weberei, Stickerei, den Baugewerben, bei denen zur Herstellung und Einrichtung von Wohnungen, bei der Färberei und dem Verkehrsgewerbe vor. Die Wohnung bei den Angehörigen enthält einen doppelten Nachweis: sie zeigt uns sowohl die Erwerbszweige, die besonders von Berlinern selbst ergriffen werden, da eben diese doch vorzugsweise bei den Ihrigen leben — sodann diejenigen, an denen sich besonders die weibliche Bevölkerung betheiligen kann, ohne dass sie dabei die Wohnung bei ihren Angehörigen aufzugeben genöthigt ist. Nach der ersten Seite hin sind die Tapeziere, Goldschmiede, Mechaniker, Uhrmacher, Buchbinder, Bandagisten, Handeltreibende zu registriren — lauter Gewerbsarten, die zu den besseren und einträglicheren gezählt zu werden pflegen; nach der anderen Seite treten merklich hervor die Zweige des Schneiderns, Putzmachens, der Schirmfabrikation, der Friseurgewerbe. — Chambregarnisten finden sich am zahlreichsten unter den Architecten, Buchhändlern, Kaufleuten, Chemikern, Mechaniker, Photographen; Schlafleute unter dem männlichen Theile der Schneider, Schuhmacher, Maurer u. s. w., also Inhabern von weniger einträglichen Gewerben. Die Wohnung bietet hier zugleich eine Scala für die Einträglichkeit der einzelnen Gewerbe. Als Zeichen grösserer oder geringerer Behaglichkeit werden auch die Dienstboten angesehen: Rentiers, Gastwirthe, Transport- und Handelsgeschäftsinhaber, die Hofverwaltung weisen deren zahlreiche auf; bei ihnen kommen 20—26 Dienstboten auf je 100 Personen der betreffenden Berufsklasse. Die Mitte halten die grössern und angeseheneren Handwerke; die Beamten, Geistlichen, Erzieher; verschwindend ist die Gesindezahl bei Schneidern, Holzarbeitern, Korbmachern, Webern.

Am meisten muss es uns aber hier interessiren, den Antheil der Frauen an der Arbeit kennen zu lernen. Da treten denn auf den ersten Blick Berufszweige hervor, in der nicht nur die Mitwirkung der Frauen eine hervorragende ist, sondern, wo sie sogar den Antheil der Männer überragt: Eine Dienstthuende kommt schon auf 8, eine Schneiderin auf 31, eine Wäscherin auf 108, eine Erzieherin auf 115, eine Putzmacherin auf 210 Frauen. Ueberhaupt entfällt 1 männlicher Selbstthätiger auf 1,45, 1 weiblicher auf 3,40 Bewohner. Man sieht daraus, dass die Frauen in hohem Grade als selbstthätig mitwirkend in den grossen Produktionsprocess eingreifen. Um zu erfahren, aus welchen Ständen besonders die Frauen sich zur Arbeit drängen, ist in den einzelnen Berufsklassen die Zahl der weiblichen Angehörigen verglichen worden; da hat sich denn ergeben, dass die Anzahl derselben unter dem Durchschnitte bei Erziehung, Unterricht, Handel und Industrie bleibt; dagegen weisen die Klassen der Beamten,

Geistlichen, Aerzte, Gelehrte einen weit grösseren Theil auf, so dass also der Schluss nahe liegt, dass sie entweder keine Gelegenheit zur Verheirathung gefunden oder keine Neigung haben, sich für einen Berufszweig zu entscheiden. Solche unverheirathete Frauen, die lediglich als Angehörige in der Familie leben und wohl meistens dort mit der Wirthschaftsführung beschäftigt sind, wurden für Berlin 43,417 ermittelt.

Angesichts der Thatsache, dass die Wittwen in Berlin fast 80 % der weiblichen Almosenempfänger ausmachen, ist die Untersuchung auf sie besonders ausgedehnt worden. Von der Gesammtzahl derselben sind 15,8 % von Renten und Pension, 17,2 % ohne Beruf als Angehörige Lebende und 67 % Selbstthätige; es geht hieraus deutlich hervor, dass ein erheblicher Theil unter ihnen aus zwingenden Gründen zur Aufsuchung einer Erwerbsarbeit getrieben wird. Während von 100 unverheiratheten Frauen 72, sind bei den Wittwen deren 83 selbstthätig. Als die Geschäftszweige, denen die Wittwen sich vorzüglich zuzuwenden pflegen, haben sich herausgestellt: die Wäscherei und Fleckenreinigung 44,3 % (der Wittwen), der Tapisserie und Verarbeitung von Strickwaaren 11,4 %, der Spinnerei 11,3 %, der Zimmervermiethung, Erquickung, Beherbergung 10,6 %. Zu persönlichen Dienstleistungen scheint die Neigung bei einst verheiratheten und meist wohl älteren Frauen nicht vorzuliegen: sie finden sich nur mit 2,5 % verzeichnet.

Ueberschlagen wir die minder ausführlichen Abschnitte über die besonderen Mängel einzelner Individuen, der Staatsangehörigkeit, den vermuthlichen Aufenthaltsort der Abwesenden und gehen zum zweiten Haupttheile, den Wohngebäuden, über. Hier machen sich die verschiedenen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Stadttheile am meisten geltend, doch müssen wir auf eine Reproduction der gewonnenen Resultate nach dieser Richtung hin verzichten, da sie uns viel zu weit führen würden.

Die Privatwohnhäuser der Residenz und Grossstadt Berlin sind in ihrer Mehrzahl bestimmt, nicht blos eine, sondern eine ganze Reihe von Haushaltungen in sich aufzunehmen. Selbst die Häuser, welche bis 5 Haushaltungen Raum bieten, machen nur einen kleinen Bruchtheil — etwa 25 % — aus und haben seit dem Jahre 1864 noch die Tendenz einer Vermiderung gezeigt. Zahlreich ist dagegen die Gattung mit 6—10, 11—20 und 21—30 Haushaltungen; sie betragen 26,07, 33,46 und 9,79 % (zusammen also ca. 69 %) der Gesammtzahl der Wohnungen. Auch sind sie es, welche sich seit der letzten Zählung am meisten vermehrt haben. Eine wesentliche Verschiedenheit in dem Verhältniss der Haushaltungen zu den Wohnhäusern stellt sich aber bei Scheidung der letzteren in Vorderhäuser und Hofgebäude heraus: von ersteren sind mit 6—20 Haushaltungen 60 %, die mit 1—5 Haushaltungen nur 37 %; in den Hofgebäuden betragen die letzteren 61 %, die ersteren nur 37 %. Ihrer Beschaffenheit nach sind die vierstöckigen Häuser sowohl in den Vorder- wie in den Hofgebäuden die vorherrschenden (39,5 und 31,6 %). Einen bedauerlich hohen Procentsatz nehmen die Kellerwohnungen ein: in den Vorderhäusern 52,1, in den Hofgebäuden 24,8 %; ebenfalls die 5- und mehrstöckigen Wohnungen sind zahlreich vertreten. Und gerade in diesen beiden ungünstigsten Wohnungsklassen hat Berlin seit dem Jahre 1864 höchst bedenkliche Fortschritte gemacht.

Die Haushaltungen, welche in den hier geschilderten Wohnungen leben, sind nach 3 Klassen unterschieden: solche, welche nur aus Familienangehörigen bestehen (54,3 %), solche, welchen ausser diesen auch Gesinde und Gewerbsgehülfen angehören und endlich die, welche die natürliche Familienausdehnung durch das blosse Wohnungsmoment erweitert und Chambregarnisten und Schlafleute aufgenommen haben (24,7 %). Als die bestgestellte Klasse ergiebt sich die mit Dienstboten, als die dann folgende die, wo die Haushaltungen durch Aufnahme von Gewerbsgehülfen erweitert sind. Bei der Hälfte dieser Gattung finden sich auch Dienstboten. In 3. Linie folgen die Haushaltungen mit Chambregarnisten, von denen nur 1/5 Dienstboten hält. Darnach kommen erst die lediglich aus Familienangehörigen zusammengesetzten Haushaltungen; sie besitzen weder die Mittel, Gesinde zu halten, wie Chambregarnisten bei sich aufzunehmen, können aber doch der Schlafleute zu ihrer Existenz entbehren. Den letzten Rang nehmen die Haushaltungen, welche Schlafstellen vermiethen, ein; sie treten in den Vorderhäusern nur ganz unbedeutend auf. Zwischen der Aufnahme von Chambregarnisten und Schlafleuten besteht der Zahl nach in der jede der beiden Kategorieen auf die einzelnen Haushaltungen kommen, ein merklicher Unterschied statt. Während es die Regel bildet, dass eine Familie nur einem Chambregarnisten Wohnung bietet, pflegen die Vermiether von Schlafstellen diese zur Beherbergung von mehreren Personen einzurichten. Hinsichtlich des Geschlechts von Chambergarnisten und Schlafleuten ist hervorzuheben, dass die weiblichen unter ihnen überwiegend mehr in Haushaltungen, die nur einer Person Wohnung bieten, leben wie die männlichen. Da, wo dies nicht statt hat, wo namentlich mehrere Schlafgenossinnen in einer Haushaltung vorkommen, sind auch meist die Gegenden der Prostitution.

Die Beschaffenheit der Wohnungen ist einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Ihrer Höhenlage nach sind sie in normale (Parterre, 1, 2, 3 Treppen hoch) und anomale (Keller, 4 und mehr Treppen hoch) unterschieden. Darnach leben 83 % der Bewohner in normalen, 16 % in anomalen, fast 10 % allein in Kellerwohnungen. Nimmt man bei Vertheilung der Wohnungen nach Höhenlagen auf die Vorder- und Hofgebäude Rücksicht, so stellt sich heraus, dass die mit Hofgebäuden sich im Vortheile befinden: bei ihnen sind die anomalen Höhenlagen blos mit 13, bei den Vorderhäusern dagegen mit 18 % vertreten. Die Wohnungen mit geschäftlicher Benutzung — 21 % der Gesammtheit — treten in den Vorderhäusern selbstverständlich am zahlreichsten hervor, und zwar hier wieder am stärksten in den Kellern (fast 61 %); nächstdem folgen die Parterrewohnungen (44 %), von da an nimmt die geschäftliche Benutzung der Wohnungen etagenweise ab. Ueberall, wo die Wohnungen auch geschäftlich benutzt werden, tritt die Dichtigkeit der Bewohner (5 %) stärker auf, als wo sie blos zum Wohnen oder Schlafen dienen (4,3 %).

Ihrer Räumlichkeit nach gehört die Hälfte aller Wohnungen den beiden untersten der aufgestellten Klassen (ohne und mit einem heizbaren Zimmer) an; ein Viertel besteht aus solchen mit zwei und das letzte Viertel aus denen mit drei und mehr heizbaren Stuben. Doch haben sich diese Verhältnisse seit 1864 im Allgemeinen verbessert; während die Wohnungen mit 1—3 heizbaren Zimmern im Abnehmen begriffen waren, haben die mit 4 bis 8 Zim-

mern und darüber sich gemehrt. Die beiden untersten Räumlichkeitsklassen sind weit zahlreicher in den Vorder- wie in den Hinterhäusern vertreten. Geschäftliche Mitbenutzung wurde am häufigsten in Wohnungen mit 2, 3 und 4 heizbaren Zimmern konstatirt.

Von den gleichzeitig am dichtbevölkertsten Wohnungen der beiden untersten Klassen sind solche als übervölkerte angesehen, in denen bei einem heizbaren oder nicht heizbaren Zimmer 6 und mehr Bewohner und bei zwei heizbaren Zimmern 10 und mehr Bewohner zusammenlebten. Darnach enthält Berlin 10,2 % übervölkerte Wohnungen, von denen 55 % auf die Vorder-, 45 % auf die Hofgebäude fallen: doch hat sich seit dem vorigen Zählungsjahre eine wesentliche Verbesserung bemerkbar gemacht (1864: 16,6 %). Ihrer Zusammensetzung nach besteht die Bewohnerschaft übervölkerter Räumlichkeiten zum grössten Theile aus Familienangehörigen (81 %), wo von 52 % allein auf Kinder entfallen; im Uebrigen treten blos die Schlafburschen stärker — mit 12 % — hervor.

Die Aufnahme über die Wohnungen haben auch die Benutzung von Gas und Wasserleitungen in denselben wie den Umfang der versicherten Gebäude in ihr Bereich gezogen. Wasserleitung findet sich in 32,4 % der Wohnungen und zwar namentlich in den neueren Stadttheilen. Die Grundstücke mit vielen Stockwerken besitzen die künstliche Speisung mit Wasser in höherem Maasse, wie die mit weniger Etagen versehenen, so dass der Unbequemlichkeit der hochgelegenen Wohnungen hierdurch ein Ersatz geboten wird. Gasvorkehrungen kommen in 16,4 % der Wohnungen und zwar namentlich in den Vordergebäuden vor. Während aber die Wasserleitungen etwas weniger in den geschäftlich mitbenutzten Wohnräumen angetroffen wird, zeigt sich bei diesen eine überwiegende Benutzung von Gasleitungen (55,3 %), wie dies eben durch die geschäftlichen Erfordernisse selbst geboten erscheint.

Versichert sind 33,2 % aller Wohnungen und zwar die geschäftlich mitbenutzten überwiegend. Im Allgemeinen lehren die Resultate, dass das Verhältniss der Versicherungen mit den Räumlichkeitsklassen (also Umfang und Werth) der Wohnungen steigen.

Betrachtet man die Wohnung als einen Maassstab der Wohlhabenheit, so wird man durch jene 7 Wohnklassen, die oben nach der Räumlichkeit unterschieden sind, auch 7 Wohlhabenheitsklassen der berliner Bevölkerung erhalten. Inwiefern sich dies bestätigt, wird an einer Vergleichung der Dienstboten und der Bevölkerung innerhalb jeder der 7 Klassen nachgewiesen. Während in der Klasse ohne und in der mit einem heizbaren Zimmer 1 Dienstbote auf 83 und 85 Personen kommen, mit 2 Zimmern auf 24, trifft schon ein solcher in den Klassen mit 3, 4, 5—7, 8 und mehr heizbaren Stuben auf 8, 5, 3, 2 Personen.

Die Untersuchung der Bestandtheile, aus denen sich die einzelnen Bewohnerklassen zusammensetzen (also Ehegatten und Verwandte, Kinder, Dienstboten, Gewerbegehülfen u. s. w.) hat für Berlin ergeben, dass die eigentlichen Familienangehörigen in dem Maasse weniger werden, als mehr Räumlichkeiten bewohnt werden, d. h. dass mit der höheren Wohlhabenheitsklasse mehr fremdes, nicht zur eigentlichen Familie gehöriges Personal vorhanden

ist. Nimmt man, wie in der vorliegenden Schwabe'schen Arbeit, einerseits sämmtliche Familienangehörige (Gatten, Kinder, Verwandte) und setzt ihnen alle sonstigen Mitbewohner als fremde Elemente gegenüber, so sieht man, wie mit der umfänglicheren Wohnung jene abnehmen und diese im Steigen begriffen sind. Während in den beiden unteren Wohnungsklassen jene 90,8 und 86,1 %, diese nur 9,2 und 13,9 % betragen, stellt sich in den beiden höchsten Klassen das entsprechende Verhältniss bei den Familienangehörigen auf 66 und 49,7 %, bei den fremden Elementen dagegen auf 34 und 50,3 %.

Zum Schluss heben wir noch eine Untersuchung über das Verhältniss der Kinderzahl zu den Ehen in den sieben Wohlhabenheitsklassen hervor. Es ergiebt sich daraus, dass die Anzahl von Familienhaushaltungen mit Kindern gegenüber denen ohne Kinder mit den einzelnen Wohlhabenheitsklassen ein immer grösseres wird. In den beiden untersten Klassen sind 35,8 und 27,5 %, in den beiden obersten dagegen nur 22,8 und 19,9 % der Familienhaushaltungen ohne Kinder. Auch die Zahl der Kinder, welche auf eine Familienhaushaltung mit Kindern kommen, wächst in demselben Verhältnisse. Wo die Wohnung nur aus einer unheizbaren oder einer heizbaren Stube besteht, treffen auf die Haushaltung auch nur 1,38 und 2,34 Kinder, wo sie aber 5—7 und 8 und mehr Gemächer umfasst, deren 2,76 und 3,17 %. Da die hier gewonnenen Resultate den Lehren mancher Volkswirthe zu widersprechen scheinen, so denkt der Verfasser durch geeignete Erhebungen bei der nächsten Zählung dieser wichtigen Frage eingehende Aufmerksamkeit zuwenden zu können. Wir wollen ihm dazu Glück wünschen und hoffen es um so mehr, als sich gegen den hier eingeschlagenen Weg der Untersuchung mit Recht das Bedenken geltend machen lässt, dass die Grösse der Wohnung einer Familie nicht blos durch die Wohlhabenheit, sondern in den meisten Fällen eben durch die Zahl der Kinder bedingt wird.

III.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nach den amerikanischen Berichten scheint der reichen Ernte im vorigen Jahr eine andere reiche Ernte in diesem Jahr zu folgen, wie ja auch in Europa in dieser Beziehung günstige Aussichten fast überall vorhanden sind. Eine merkwürdige Erscheinung bietet in diesem Jahr die Bewegung des Goldes dar. Im vergangenen Jahr wurde vom 1. Januar bis 31. Mai 37,279,000 D. in Gold von New-York nach Europa versendet, in diesem Jahr in den ersten fünf Monaten mehr nicht als 13,116,000 D. Europa kaufte in dieser Periode, namentlich in den Monaten April und Mai ganz ungewöhnlich viel amerikanische Sicherheiten. Im Nachstehenden sprechen wir über die Eisenbahnen, die Production von Brodstoffen und

die Einwanderung in diesem Jahr. Wenn Zahlen nicht trügen, so steht Europa weit zurück im wirthschaftlichen Fortschritt.

1) Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika. Aus der New-York Times. Journal of the statistical society of London. June 1869.

In den Vereinigten Staaten waren am 1. Januar 1869 42,255 Meilen Bahnlinien im Betrieb. Die Baukosten davon, auf 44,000 D. die Meile gerechnet, betragen 1800 Millionen D. Der Gesammtbetrag des Tonnengehalts, der mit den Bahnen befördert wurde, kam für das Jahr 1867 auf 75,000,000 Tonnen, an Werth = 10,472,250,000 D., eine Summe, die sechsmal den Betrag der Baukosten der Bahnen und viermal die Höhe der Nationalschuld erreicht. Die Erbauung dieser Werke nach grossem Massstab begann mit den Goldentdeckungen in Californien im Jahr 1848. Die am 1. Januar 1848 in Betrieb befindlichen Bahnen hatten eine Länge von 5599 Meilen. Die Meilenzahl, die von Eröffnung der ersten Bahn (23 Meilen), der Baltimore- und Ohio-Bahn, im Jahre 1830 bis einschliesslich 1847 dem Betrieb übergeben wurde, war durchschnittlich 311 Meilen auf's Jahr. Der jährliche Durchschnitt der Meilenlänge der eröffneten Bahnen von 1848 bis 1860 einschliesslich belief sich auf 1925 Meilen, der Gesammtbetrag der in dieser Periode eröffneten Meilen war 25,037 Meilen. Während des Kriegs belief sich die Zahl der erbauten Meilen auf 3273 und fiel sonach auf 818 Meilen jährlich. Diese letztere Ziffer ist einer der vielen Beweise der Falschheit der Vorstellung, dass während des Krieges das Nationalvermögen der Vereinigten Staaten nicht gelitten habe. Seit 1864 wurden 8347 Meilen oder 2086 Meilen jährlich wieder eröffnet; davon kommen auf's letztvergangene Jahr 2979 Meilen. Im gegenwärtigen Jahr, glaubt man, werden wenigstens 5000 Meilen neue Bahnen eröffnet werden.

Das Verhältniss der Meilenzahl zur Gesammtbevölkerung der Union ist wie 1 zu 986. Für die einzelnen Theile der Union sind die Verhältnisszahlen: in den Neuengland-Staaten 1 zu 876, in den Mittelstaaten 1 zu 1037, in den Südstaaten 1 zu 969, in dem Westen 1 zu 731. Der Staat New-Hampshire hat eine Meile Bahn auf 500 Einwohner, der Staat Nebraska eine Meile auf 163 Einwohner und der Staat Florida 1 auf 343. Der Staat, der verhältnissmässig die meisten Bahnen hat, ist Massachusetts; hier kommt eine Meile Bahn auf 5,47 □Meilen Bodenfläche. Im Staat Ohio fällt eine Meile Bahn auf 11,76 □Meilen. Nach dem Verhältniss von Massachusetts würden auf die ganze Union 600,000 Meilen Bahnlänge kommen, nach dem Verhältniss von Ohio 300,000 Meilen. Aber so schnell auch der Fortschritt im Bahnbau sein mag, ist doch das Wachsen des Gütertransports und die Schnelligkeit der Entwickelung dieses Verkehrs noch bewunderungswürdiger. So ungeheuer der Güterverkehr gegenwärtig ist, so datirt er doch fast erst von 1851 an, das Jahr, in welchem die Erie-Eisenbahn eröffnet wurde und die Canalzölle für Fracht über die New-York-Centrallinie aufgehoben wurden.

Der Gesammtbetrag an Tonnengehalt, welcher in diesem Jahr mit den sämmtlichen Eisenbahnen der Vereinigten Staaten verführt wurde, überschritt nicht 5,500,000 Tonnen. Das Verhältniss der Zunahme seit diesem Jahr bis

zum letztvergangenen Jahr, in welchem 75,000,000 Tonnen transportirt wurden, überstieg 1300 %. Der Frachtverkehr aller Bahnen des Landes im Jahr 1858 belief sich auf 18,750,000 Tonnen. Die Zunahme in der mit diesem Jahr beginnenden Decade war demnach gleich 300 %. Der Tonnengehalt der Eisenbahnen des Staates New-York z. B. war im Jahre 1850 3,473,725 Tonnen, im Jahre 1867 10,343,681 Tonnen. In dieser Zeit hatte nur eine sehr geringe Zunahme der Bahnlänge in diesem Staate stattgefunden. Der Eisenbahnverkehr anderer Staaten zeigt eine noch schnellere Zunahme. Der Werth der auf den Bahnen in 1867 beförderten Güter ist als gleich geschätzt worden dem der verschiedenen Classen der Fracht, welche auf dem Erie-Canal für dieses Jahr befördert wurden, wovon der Werth sorgfältig erhoben worden ist, und der im Durchschnitt 139,63 D. per Tonne betrug. Der Gesammtwerth der Güter auf den sämmtlichen Eisenbahnen betrug danach die enorme Summe von 10,472,250,000 D. Nach einer ähnlichen Schätzung würde der Werth des 1851 beförderten Tonnengehaltes 7,375,487,500 D. gleichgekommen sein und im Jahre 1858 3,096,762,500 D. Die Totalzunahme an Werth der im Jahre 1867 beförderten Güter gegen 1851 war 9,707,013,275 D. und 7,375,487,500 D. gegen 1858.

Die Bahnen befördern im Durchschnitt 2000 Tonnen die Meile. Der Güterverkehr auf den Bahnen von Massachusetts für 1867 kam gleich 5,394,137 Tonnen oder 3853 Tonnen auf die Meile. Der auf den Bahnen New-Yorks war 10,343,681 Tonnen oder 3501 Tonnen die Meile, der der pennsylvanischen Eisenbahnen 35,383,370 Tonnen oder 7864 Tonnen die Meile. Der Gütertransport der meisten der grossen Bahnen überschreitet noch weit diesen Betrag.

Der Gesammtertrag aller Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1851 39,406,358 D. Die Einnahme für den Güter- und Personentransport hielten sich fast genau die Wage. Dagegen war der Ertrag der Bahnen im Jahre 1867 400,000,000 D., wovon 280,000,000 auf die Fracht und 120,000,000 für Passagiere kamen. Die ungeheuere Zunahme der Einnahmen aus der Fracht ist ein höchst günstiges Zeichen. Die Einnahmen der englischen Eisenbahnen, nach Dollars berechnet, waren 1851 73,000,000 D., wovon 35,000,000 D. auf den Güter- und 38,000,000 D. auf den Personenverkehr fallen. Im Jahre 1867 waren die Gesammteinnahmen der englischen Eisenbahnen 190,000,000 D., wovon 105,000,000 D. von Fracht und 85,000,000 D. von Passagieren. Die Verhältnisszahlen der Eisenbahneinnahmen in der Union vom Güter- zum Personenverkehr sind 2,2 zu 1, in England ein wenig über 1,1 zu 1. Die Bahnerträgnisse der Vereinigten Staaten sind mehr als zweimal so gross wie in England. Die Meilenlänge der englischen Bahnen war 1867 14,247, in den Vereinigten Staaten 39,276. Die Erträgnisse der englischen Bahnen im Gegenüber ihrer Erbauungskosten betrug 7,86 %, die der Vereinigten Staaten beinahe 25 %. Die englischen Bahnen haben indessen einen grossen Vortheil vor den amerikanischen Bahnen bezüglich des Betriebsaufwandes, ihre Nettoeinnahmen sind durchschnittlich ein halb der Roheinnahmen. In den Vereinigten Staaten kann die Nettoeinnahme auf etwas über 30 % der Gesammteinnahme veranschlagt werden. In der nachfolgenden Uebersicht sind die verschiedenen Items der Betriebs-

kosten der Bahnen von England und dem Staate New-York als Repräsentant für die sämmtlichen amerikanischen Bahnen specialisirt.

Betriebskosten per Meile auf den Eisenbahnen von New-York und Grossbritannien für 1867.

	New-York.	Grossbritannien.
Erhaltung der Bahn incl. Eisen	49,50	12,70
Reparaturen an Maschinen u. s. w.	17,35	6,45
Reparatnren der Wagen	21,18	6,74
Löhne der Ingenieure und Feuerleute (firemen)	8,36	3,00
Feuerungsmaterial	22,60	3,42
Localtaxen	5,50	2,20
Alle anderen Ausgaben	42,62	26,86
Totalbetrag	166,00	61,37

Die vorstehende Aufstellung zeigt, dass die Kosten für die Meile des Betriebs der Eisenbahnen im Staate New-York zwei und einhalbmal grösser sind, als die der Betriebsmeile der Eisenbahnen von Grossbritannien. Die Einnahmen der amerikanischen Bahnen indesen von jeder zurückgelegten Meile Bahn sind nahezu zweimal grösser — die durchschnittliche Einnahme der ersteren ist 1 D. 25 C. auf die Meile, die der amerikanischen Bahnen ungefähr 2 D. 30 C. die Meile. Die auffälligste Verschiedenheit zwischen dem Bahnbetrieb der beiden Länder bietet die Rubrik „Feuerung", indem die Kosten derselben in Amerika per Meile 21,60 beträgt, in England nur 3,42 auf die Meile. In England wird auf den Bahnen fast ausschliesslich Cokes zur Feuerung verwandt, auf den amerikanischen Bahnen Holz oder rohe Steinkohle. Eine der glänzendsten Seiten des wirthschaftlichen Fortschrittes bilden in Amerika die Eisenbahnen. In der Thätigkeit auf diesem Gebiete stehen die Vereinigten Staaten allen Ländern voran.

2) Die Erzeugung und Vertheilung von Brodstoffen im Jahre 1868. Merchants' Magazine and commercial Review. June 1869. p. 454 sqq.

Wie wichtig auch der auswärtige Handel in Brodstoffen für den amerikanischen Producenten und Exporteur sein mag, so ist doch der aus der Union ausgeführte Betrag an Brodstoffen im Verhältniss zum Binnenverkehr ein viel geringerer, als viele diesseits und jenseits des atlantischen Oceans gewöhnlich anzunehmen pflegen.

Die Hauptausfuhr im Lande, wenn wir so sagen dürfen, vom Westen nach den Neuengland-Staaten ist bei Weitem bedeutender als der Gesammthandel mit dem Ausland.

Die Production von Korn und Weizen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1868 wird auf 980,000,000 bushels, oder 28 bushels auf den Kopf geschätzt. Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen bringen die gesammte Ernte auf ungefähr 1,400,000,000 bushels.

Aus den Hafen von New-York beliefen sich die Verschiffungen nach allen Plätzen auf: Mehl 988,993 bbls., Weizen 5,694,737 bshls., Korn (indisches Korn) 5,900,579 bshls. Das Mehl reducirt auf bushels Weizen, so ergiebt dies einen Gesammtbetrag von 16,540,281 bshls. Davon wurde der

grösste Theil nach Grossbritannien gesendet, der Rest ging den Colonieen von Britisch-Nordamerika, Westindien und Südamerika zu. Die Ziffern sind wie folgt:

		Gross-britannien.	das übrige Europa.	Colonieen von Britisch-Nordamerika.	West-Indien.	Süd-Amerika.
Mehl . . .	bbls.	236,110	51,993	208,683	326,841	165,401
Weizen .	bush.	5,524,365	152,213	67,566	98,104	20,329
Korn . .	bush.	5,600,915	56,291	133,386	115,429	19,936

Die Hauptstapelplätze, von denen die Neuengland-Staaten die Brodstoffe beziehen, die sie selbst nicht erbauen, sind die fünf Seehäfen von Chicago, Milwaukie, Toledo, Detroit und Cleveland. Die Zufuhr hier im Jahre 1868 betrug an Mehl 4,266,885 bbls., Weizen 31,795,521 bushels, Korn 31,368,100 bushels; das Mehl auf bushels reducirt, so ergiebt es einen Totalbetrag von 84,500,000 bushels. Weniger als der fünfte Theil davon oder 16,000,000 bushels wurde nach dem Ausland verführt. Der Rest diente der heimischen Consumtion. Wie England so beziehen die Neuengland-Staaten von Nordamerika einen grossen Theil der von ihnen consumirten Cerealien aus den andern Staaten der Union. Die Gesammtbevölkerung der 6 Neuengland-Staaten und New-York und Pennsylvanien ist 8,968,453 Einwohner. Die Quantität und der Werth des von ihnen 1868 producirten Korns und Weizens ist aus der folgenden Uebersicht zu ersehen:

	Werth. D.	Quantität bushels. Korn. bshls.	Weizen. bshls.	Gesammtbetrag. bshls.
Maine	2,746,539	1,624,239	193,150	1,817,389
New-Hampshire .	2,598,740	1,321,281	305,553	1,626,934
Vermont . . .	3,743,503	1,490,975	614,692	2,105,667
Massachusetts .	3,295,096	2,595,096	41,000	2,636,097
Rhodeisland . .	628,804	400,293	36,658	436,951
Connecticut . .	2,830,000	2,059,835	52,401	2,112,236
New-York . .	59,980,079	22,809,893	12,526,406	35,336,299
Pennsylvanien .	60,694,500	35,831,877	10,519,660	46,351,537
Gesammtbetrag	136,221,261	68,133,489	23,289,620	92,423,109

Während so Pennsylvanien an Korn und Weizen an Werth für 19 D. für jeden seiner Einwohner erzeugte und der Staat New-York zum Werthe von 15 D., producirte Massachusetts nur für $2^1/_4$ D. und Rhodeisland für $3^1/_4$ D. Vermont erzeugte für 12 D., Maine für $4^1/_2$ D., New-Hampshire für 5 D. und Connecticut für 6 D. Zusammen produciren diese Staaten ungefähr 10 bushels auf den Kopf der Bevölkerung. Dagegen erbauten im Jahre 1868 die grossen nordamerikanischen Getreideländer Jowa, Illinois, Ohio und Michigan mit einer Bevölkerung von zusammen 6,186,806 Einwohnern an Korn und Weizen:

	Werth.	Quantität bushels. Korn.	Weizen.	Gesammtbetrag.
Jowa. . . .	71,564,458	48,401,133	8,284,565	56,755,698
Illinois . .	122,134,313	155,844,350	28,551,421	184,397,771
Ohio . . .	79,600,084	99,766,822	10,208,854	109,975,676
Michigan . .	50,805,948	16,118,680	14,740,639	30,859,319
Gesammtbetr.	324,104,803	320,200,985	61,785,479	381,986,464

Jowa erzeugte an Korn und Weizen an Werth für 72 D. auf jeden Einwohner, Illinois 60 D., Ohio 35 D. und Michigan 50 D. Die vier Staaten zusammengenommen erbauen 62 bushel auf den Kopf ihrer Bevölkerung. Dies an Mais und Weizen allein. Fügt man dazu die Gesammtproduction an Kartoffeln, Roggen, Gerste, Hafer und Früchten, so kann man sich eine Idee bilden von den ungeheueren Hülfsquellen dieser grossen Staaten und dem eminenten Ueberschuss, den sie an Nahrungsmitteln den bedürftigen östlichen Staaten abgeben können. Jowa, welches für 72 D. Weizen und Mais auf den Kopf seiner Bevölkerung erbaut, ist gegenwärtig nur zu einem Viertheil unter Cultur.

Aus den angegebenen Daten ergiebt sich das Ueberwiegen des Binnenhandels mit Brodstoffen in den Vereinigten Staaten im Vergleich zu dem auswärtigen Handel. Man ersieht aber daraus zu gleicher Zeit, von welcher unermesslichen Wichtigkeit die Entwickelung des amerikanischen Eisenbahnsystems für die Vereinigten Staaten geworden ist.

3) Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten in diesem Jahre. Merchants' Magazine and commercial review. July 1869. p. 40 sq.

Im vergangenen Jahre landeten vom 1. Januar bis zum 1. Juni in New-York 76,116 Einwanderer, in diesem Jahre in derselben Zeit 101,329. Folgende Uebersicht zeigt die Zahl der Schiffe, die Zahl der Einwanderer und die Häfen, aus denen vom 1. Januar bis zum 31. Mai Einwanderer zur Niederlassung in den Vereinigten Staaten anlangten:

Von	Schiffe.	Einwanderer.
Liverpool	111	53,739
London	21	3,898
Glasgow	25	7,756
Hamburg	28	13,206
Bremen	50	19,286
Antwerpen	3	773
Copenhagen	2	2,671
Gesammtbetrag	240	101,329

Nimmt man die Einwanderung im Mai zum Massstab, die übrigens in diesem Jahre 27,080 gegen 19,748 im Mai des vorigen Jahres beträgt, so würde das deutsche Element mit 60 % der gesammten Einwanderung in Anschlag kommen. In dem amerikanischen Artikel, den wir vor uns haben, finden wir einige Bemerkungen, welche wohl des Beachtens werth sind. Der gegenwärtige Strom der Einwanderung zeichnet sich vor dem in früheren Jahren dadurch aus, dass er kein Abfluss der Armenbevölkerung von Europa ist. Das englische Element der Einwanderer ist in diesem Jahre gegen frühere Jahre stark vertreten, dagegen die irische Einwanderung geringer. Im Monat Mai dieses Jahres kamen etwas weniger als die Hälfte Irländer, als im vergangenen Jahre, aus dem Hafen von Liverpool an. Die Hauptursache der Vermehrung der Einwanderung aus Europa scheint in dem grösseren Reiz zu liegen, welcher der Arbeit in den Vereinigten Staaten geboten wird.

Die jüngsten Kriege in Europa haben daselbst einen dauernden Druck der Industrie erzeugt, während durch sie die Lasten des Volkes gestiegen sind. Namentlich scheint das Militärsystem von Deutschland als eine schwere Steuer auf den Dienstleistungen und selbst dem Leben der arbeitenden Classen gefühlt zu werden, welchen Uebeln sie natürlich zu entgehen wünschen. Das die Ansichten des amerikanischen Schriftstellers, der übrigens glaubt, dass der Zudrang von Europäern nach der Union vom Beginn des Krieges an bis jetzt mehr als den Verlust an Arbeitern in den Nordstaaten ersetzt hat. Ihm erscheint diese Bewegung eine nationale Anstrengung zur Ausgleichung der Arbeitsmärkte in der alten und der neuen Welt.

---

b. England.

Im Nachstehenden geben wir einen kurzen historisch-statistischen Ueberblick über die Lebensversicherungsgesellschaften in Grossbritannien.

Diese auf Anregung des Parlaments erfolgte Untersuchung scheint der Anfang zu sein, dass sich der Staat in diese „Industrie" früher oder später einmischen wird.

Weiter folgt eine höchst wichtige Publikation über die Geschäftsoperationen des Bankers' Clearing-House von London und eine Notiz über die Frage der Einpfundnoten.

1) Statistik der Lebensversicherungsgesellschaften. Journal of the statistical society of London. June 1869.

Auf Anordnung des Parlaments ist eine Aufstellung der englischen Lebensversicherungsgesellschaften, welche seit dem Jahre 1844 einregistrirt wurden, bewirkt worden.

Danach sind in dieser Periode 267 Gesellschaften einregistrirt worden, davon der grössere Theil auf Grund des Gesetzes 7 und 8 Vict. cap. 110 von 1844, die übrigen unter der Parlamentsacte 25 und 26 Vict. cap. 89 von 1862. 43 davon haben sich mit andern Gesellschaften während des Zeitraums von 1844—1868 verschmolzen. Das eingezahlte Capital derjenigen Gesellschaften, welche zu schwach, um auf eigenen Füssen zu stehen, mit stärkeren Gesellschaften verschmolzen wurden, belief sich auf 382,479 L.; das gezeichnete Capital derselben war eine viel beträchtlichere Summe. In einem Falle einer solchen übergeleiteten Lebensversicherungsgesellschaft betrug das eingezahlte Capital 10,658 L. gegenüber dem gezeichneten von 248,500 L.

Dreizehn dieser in andern aufgegangenen Gesellschaften werden als gegenseitige bezeichnet. Das Durchschnittscapital der übrigen 30 Gesellschaften würde durchschnittlich 12,750 L. betragen. Das niedrigste Capital dieser Gesellschaften betrug zur Zeit ihres Uebergangs 109 L., das höchste 91,960 L.

Die letzte Verschmelzung, die in dem Bericht erwähnt wird, ist die der Non Tariff Insurance Company (Limited), welche mit einem nominellen Capital von 100,000 L., 40,000 L. gezeichnet und 9390 L. eingezahlt, ihr

Geschäft auf die Hercules Insurance Company (Limited) im Jahre 1867 übertragen hatte.

Ausser den Versicherungsanstalten, welche sich mit andern vereinigt haben, hat eine sehr bedeutende Anzahl — nicht weniger als 148 (!) — von den in dem Bericht aufgeführten Gesellschaften, nach den Worten desselben das Geschäft „abgewickelt (wound up) oder vermuthbar geschlossen". Es existiren also von den sämmtlichen 267 einregistrirten Lebensversicherungsanstalten nur noch 76 (!). Diese bemerkenswerthe Thatsache giebt einen Massstab ab für das Risiko, welchem unvorsichtige Lebensversicherer in England ausgesetzt sind. Ausserdem sollen noch 5 Gesellschaften, erst seit 1862 einregistrirt, damit umgehen, ihr Geschäft zu schliessen, so dass es scheint, dass in dem Zeitraum von nicht mehr als 24 Jahren 196 Lebensversicherungsgesellschaften von 267 entweder gänzlich aufgehört oder sich wenigstens mit anderen verschmolzen haben. Nach den Beobachtungen, die wir namentlich seit den letzten Jahren gemacht haben, sollte es uns nicht verwundern, wenn das Parlament früher oder später mit einer staatlichen Aufsicht oder mit einer noch directeren Massregel, ähnlich wie beim Telegraphenwesen, auch in das Lebensversicherungswesen eingriff.

2) Die Geschäfte des London Bankers' Clearing-House für zwei Jahre vom Mai 1867 bis zum Mai 1869.

Nachdem von dem Haupt-Clearing-House zu New-York schon längst regelmässige Berichte über den Umfang der von ihm besorgten Geschäfte veröffentlicht wurden, hat seit dem 1. Mai 1867 auch das Bankers' Clearing-House zu London begonnen, regelmässige Wochenberichte erscheinen zu lassen. Die nachstehenden Uebersichten fassen die Geschäfte auf die zwei Jahre von Anfang Mai 1867 bis Ende April 1869 zusammen. Es ist die colossale Summe von 3534 Millionen L., welche im letzten Jahre verrechnet wurde. Sie zeigt den Totalbetrag, der mittelst cheques und bills in dem mit dem 30. April endenden Jahr im Bankers' Clearing-House abgewickelten Geschäfte, während für die vorausgegangenen 12 Monate der Betrag sich auf 3,257,411,000 L. belief, so dass die Vermehrung während des vergangenen Jahres ein Steigen des Gesammtbetrags der Transactionen von 276,628,000 L. oder $8^1/_2$ % zeigt.

Die Gesammtbegleichungen (total clearances) an den 14tägigen Geschäftstagen in Stocks und Actien waren in den letztvergangenen 12 Monaten 550,622,000 L., d. i. ein Mehrbetrag gegenüber dem früheren Jahre von 106,179,000 L. oder gleich nahezu 24 %, während der beglichene (cleared) Betrag, unter Ausschliessung dieser 14tägigen Rechnungstage in Stocks und Actien 2,983,417,000 L., d. i. eine Vermehrung von 170,449,000 L. oder mehr als 6 % gegen die correspondirenden Tage des Vorjahrs zeigen.

Diese Zahlen beweisen, dass, während das Geschäft an den gewöhnlichen Geschäftstagen nur um 6 % sich mehrte, die Transactionen an den 14tägigen Rechnungstagen bei der Stock-Exchange im Verhältniss von viermal so viel fortgeschritten sind.

Die nachfolgende Uebersicht giebt die durchschnittliche tägliche Liquidation während der Perioden von je 4 Monaten, wobei die Berechnung nach der Gesammtzahl der Tage gemacht ist, an denen das Clearing-House für's

Geschäft offen war. Je 4 Monate der vergangenen 12 Monate, ebenso wie das Jahr selbst, ist verglichen mit der correspondirenden Periode des Jahres vorher, wobei sich die beachtenswerthe Erscheinung kundgiebt, dass jedes Mal das Geschäft zugenommen hat.

Folgendes ist der tägliche Durchschnittsbetrag in den resp. Perioden einschliesslich aller bewirkten Begleichungen.

Vier Monate.	Cleared. L.	Vier Monate.	Cleared. L.	Vermehr. Percent.
Endend Aug. 1868	10,958,000	Endend Aug. 1867	10,269,000	6,71
- Dec. 1868	11,014,000	- Dec. 1867	10,095,000	9,10
- April 1869	12,137,000	- April 1868	10,962,000	10,71
Jahr endend April 1869	11,363,000	Jahr endend April 1868	10,440,000	8,84

Es sind die gewöhnlichen Clearing-Tage und die, welche einen speciellen Charakter haben, zu unterscheiden. Zunächst die durchschnittlichen Liquidationen an den 14tägigen Rechnungs- oder Zahltagen (account' or' pay days') für Stocks und Actien an der Stock-Exchange.

Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vermehr. Percent.
Endend Aug. 1868	21,587,000	Endend Aug. 1867	17,154,000	25,84
- Dec. 1868	22,662,000	- Dec. 1867	17,232,000	31,51
- April 1869	24,579,000	- April 1868	21,170,000	16,10
Jahr endend April 1869	22,943,000	Jahr endend April 1868	18,518,000	23,90

Das Stock-Exchange-Geschäft zeigt eine ununterbrochene Zunahme in jeder Zwischenzeit seit Mai 1867.

Die nächste Uebersicht begreift die durchschnittlichen täglichen Liquidationen an dem Tage, welcher dem 14tägigen Zahltag folgt.

Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vermehr. Percent.
Endend Aug. 1868	12,807,000	Endend Aug. 1867	11,316,000	13,17
- Dec. 1868	12,104,000	- Dec. 1867	11,414,000	6,04
- April 1869	14,341,000	- April 1868	12,480,000	14,91
Jahr endend April 1869	13,084,000	Jahr endend April 1868	11,736,000	11,49

Verglichen mit den „gewöhnlichen" Tagen, welche weiter unten allein in Betracht genommen werden, sind diese Stock-Exchange „second days" besonders wichtig. Während der letzten vier Monate hat eine beträchtliche durchschnittliche Vermehrung stattgefunden. Ohne Zweifel hat die Ausdehnung des Geschäfts einen grösseren Betrag von Transactionen zur vollständigen Ausgleichung für diese zweiten Tage übrig gelassen.

Eine Schätzung von der vermehrten Grösse der Speculation an der Stock-Exchange geht aus der Gegenüberstellung der ersten und letzten Perioden in diesen Uebersichten hervor. Es betrug hier die Gesammtsumme

des täglichen Durchschnitts der zwei obengedachten Tage in den vier Monaten endend mit April 1869 38,920,000 L., d. i. 10,450,000 L. mehr, als an denselben Tagen in den vier Monaten, endend mit August 1867. Verglichen mit den vier correspondirenden Monaten in 1868 ist die Steigung 5,270,000 L. Die Vermehrung kommt hauptsächlich von der neuerdings vermehrten Speculation in fremden Papieren her.

Weiter geben wir die Durchschnittsbegleichungen an den Monatsrechnungstagen in Consols.

Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vermehr. Percent.
Endend Aug. 1868	10,896,000	Endend Aug. 1867	10,656,000	2,25
- Dec. 1868	11,053,000	- Dec. 1867	10,939,000	1,04
- April 1869	12,272,000	- April 1868	11,477,000	6,93
Jahr endend April 1869	11,272,000	Jahr endend April 1868	11,024,000	2,25

Die Veränderungen bei diesen Beträgen sind nicht sehr auffällig, aber auch sie bieten eine fortschreitende Tendenz dar.

Von grossem Interesse ist eine andere Aufstellung vom Clearing-House, welche sich auf den vierten Monatstag bezieht oder den Tag, an welchem bills in Verbindung mit so manchen Zweigen des heimischen Handels fällig werden.

Folgendes sind die täglichen Durchschnittsbegleichungen an „inland bills days".

Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vermehr. Percent.
Endend Aug. 1868	12,527,000	Endend Aug. 1867	12,361,000	1,34
- Dec. 1868	13,652,000	- Dec. 1867	11,829,000	15,41
- April 1869	14,286,000	- April 1868	12,588,000	13,49
Jahr endend April 1869	13,488,000	Jahr endend April 1868	12,259,000	10,02

Auch in dieser Uebersicht ist eine bemerkenswerthe Zunahme ersichtlich.

Zum Schluss die Zusammenstellung der durchschnittlichen täglichen Begleichung an den gewöhnlichen Geschäftstagen, mit Ausschluss der speciellen, in den vorstehenden Uebersichten bezeichneten Tage. Aus der folgenden Uebersicht kann man sich eine Vorstellung machen von dem verhältnissmässigen Fortschritt des allgemeinen Geschäfts des Landes.

Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vier Monate.	Tägl. Durchschnitt. L.	Vermehr. Percent.
Endend Aug. 1868	9,666,000	Endend Aug. 1867	9,374,000	3,11
- Dec. 1868	9,607,000	- Dec. 1867	9,108,000	5,48
- April 1869	10,562,000	- April 1868	9,667,000	9,25
Jahr endend April 1869	9,942,000	Jahr endend April 1868	9,383,000	5,96

Auch hier findet sich eine fortgesetzte Geschäftssteigerung. In den letzten vier Monaten, endend mit Schluss April 1869, stieg der durchschnitt-

liche Zuwachs, entgegengehalten der vorhergehenden Viermonatsperiode, endend mit December 1868, an den gewöhnlichen Geschäftstagen auf 925,000 L. oder $9^1/_4$ Procent.

Es sind die vorstehenden Zusammenstellungen die vollständigsten Uebersichten, die noch bisher über die Geschäftsoperationen des Clearing-House erschienen sind. Welche Bedeutung sie haben, geht daraus hervor, dass sich in ihnen das ganze Geschäftsleben der Nation in seinen obersten Spitzen getreulich abspiegelt. Wann wird für Deutschland der Tag kommen, an dem eine ähnliche Publikation erfolgen kann?!

3) Mr. Lowe on L. 1 Notes. Economist Jule 3, 1869.

Ein irisches Parlamentsmitglied stellte in einer Motion die Behauptung auf, dass die Einpfundnoten der Grund von allem Elend Irlands seien. In England hat bekanntlich die Einpfundnote, die in Schottland wie in Irland ausgegeben wird, viel Gegner. Bei dieser Gelegenheit sprach sich der Finanzminister Mr. Lowe, den wir als einen originellen und vorurtheilsfreien Mann auf dem Finanzgebiete kennen lernen, auch für England zu Gunsten der Einpfundnote aus. Das metallische Geld kostet England nämlich jährlich:

	L.
Jährliche Werthsverminderung von 64,500,000 Sovereigns .	22,000
- - - 24,000,000 Halbsovereigns	13,000
Münzkosten einschliesslich des Verlustes der Silbermünzen bei der Circulation	42,000
	77,000
Interessen von 95,000,000 von Gold-, Silber- und Kupfermünzen zu 3 Procent	2,850,000
	2,927,000

Das Münzregal, welches früher von den Regierungen als eine Einnahmequelle angesehen wurde, ist jetzt, in England wenigstens, in sein Gegentheil umgeschlagen.

Dass auch in England die Einpfundnote bald in den Verkehr zurückkehrt, scheint wohl nur eine Frage der Zeit.

K—n.

Miscellen.

I.

Der Umsatz des „Clearing-House" in New-York und in London.

Im Jahrgang 1865 dieser Jahrbücher (Bd. IV S. 162) wurde nach der New-Yorker Handelszeitung der Umsatz des dortigen „Clearing-House“ für die Jahre 1863 und 1864 mitgetheilt. Wir ergänzen heute diese Mittheilung nach derselben Quelle bis zum Schlusse des Jahres 1868 und fügen zugleich, da seit dem 1. Mai 1867 auch das londoner „Clearing-House“ die statistischen Ergebnisse seiner Geschäftsführung publicirt, zur Vergleichung den Umsatz des letzteren bei.

Die Totalsumme der vermittelst des Clearing-House ausgetauschten Checks betrug in New-York

1863	. D.	16,984,952,255,
1864	. -	25,562,348,219,
1865	. -	25,862,854,869,
1866	. -	31,264,944,001,
1867	. -	25,743,289,335,
1868	. -	30,889,437,080,

in London dagegen nach dem Journal of the Stat. Society 1869 S. 228

vom 1. Mai 1867 bis 1. Mai 1868:	L. St.	3,257,411,000,
oder täglich:	- -	10,440,000,
vom 1. Mai 1868 bis 1. Mai 1869:	- -	3,534,039,000,
oder täglich:	- -	11,363,000.

Da wir für die new-yorker Anstalt nicht blos die jährlichen, sondern auch die monatlichen Umsätze kennen, so lässt sich der new-yorker Jahresumsatz auch für den Zeitraum vom 1. Mai 1867 bis 1. Mai 1868 berechnen. Derselbe betrug 27,183,860,677 Dollars. Vergleicht man diese Summe mit dem londoner Umsatz für den gleichen Zeitraum, d. h. mit 3,257,411,000 L. St. oder mit 15,798,443,000 Dollars, so ergiebt sich, dass der Umsatz der new-yorker Anstalt c. um 72 Procent grösser ist, als der des londoner Instituts.

II.

Die Frequenz der Straf- und Korrectionsanstalt des Herzogthums Sachsen-Altenburg in den Jahren 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1867 und 1868.

Die Landesstrafanstalt des Herzogthums Altenburg auf der vormaligen Veste Leuchtenburg beim Städtchen Kahla zerfällt in drei gesonderte, aber

unter einer Verwaltung stehende Theile: in das Zuchthaus, das Arbeitshaus und in die Besserungsanstalt. Nach dem Kriminalgesetzbuche vom 3. April 1841 (Th. 1 Kap. 2) haben die Zuchthäusler Ketten mit oder ohne Klotz oder mit Beineisen zu tragen und schwere Arbeit zu verrichten. Ihre Behandlung ist je nach der Klasse verschieden, in welcher sie unter Berücksichtigung der Dauer oder Einlieferung, ihres Betragens, der Rückfälligkeit und des Grades ihrer subjectiven Gefährlichkeit eingetragen werden. Die Zuchthausstrafe kann — namentlich bei Rückfälligkeit — noch Schärfung erleiden: durch ein- oder mehrmaligen Dunkelarrest bis zu einer Woche, durch hartes Lager, durch Entziehung warmer Kost auf je zwei hinter einander folgende Tage bis zu drei Monaten, endlich durch körperliche Züchtigungen bei Männern von 30 bis 90, bei Frauen von 15 bis 30 Ruthenhieben. Niemals soll der zweite und letzte Fall zugleich und bei lebenslänglicher Haft keine Verschärfung in Anwendung kommen. Die Zuchthausstrafe hat den Verlust bürgerlicher Ehrenrechte im Gefolge. Das Arbeitshaus ist zur Aufnahme minder schwer Verurtheilter bestimmt; es zieht nicht die Folgen des Zuchthauses für die bürgerliche Rechtsstellung nach sich. Die Besserungsanstalt nimmt endlich solche Individuen auf, „welche wegen liederlichen oder verbrecherischen Lebenswandels, Arbeitsscheu, Trunksucht, Streunern u. s. w., ohne zur Klasse der strafwürdigen Verbrecher zu gehören, doch in strengem Gewahrsam gehalten und zu regelmässiger Thätigkeit und Ordnung zurückgebracht werden sollen“. Auch die Arbeitshaussträflinge und Corrigenden erleiden nach obiger Massgabe eine bessere oder schlechtere Behandlung. Die Leitung der Anstalt steht unter einem mit Disciplinarstrafgewalt ausgerüsteten Director, dem das nöthige Bureau- und Oekonomiepersonal und ausserdem 7 Wärter unterstellt sind.

Die Anzahl der auf der Leuchtenburg Inhaftirten betrug:

	Zuchthaussträfl.			Arbeitshaussträfl.			Corrigenden			Zusammen		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1860	34	9	43	55	24	79	11	7	18	100	40	140
1861	31	9	40	55	15	70	12	7	19	98	31	129
1862	30	8	38	61	14	75	13	4	17	104	26	130
1863	26	7	33	43	16	59	15	2	17	84	25	109
1864	32	10	42	44	20	64	7	2	9	83	32	115
1867	37	9	46	72	20	92	7	3	10	116	32	148
1868	33	10	43	85	20	105	9	3	12	127	33	160

Von 1860 bis 1868 hat sich die Gesammtzahl der Gefangenen um 14,3 %, die Bevölkerung um 3,3 % vermehrt. Die Zunahme fällt namentlich auf die Arbeitshaussträflinge, die Zahl der Zuchthäusler zeigt hingegen eine Tendenz zum Fallen. Unter den Inhaftirten gehören nur $^1/_4$ bis $^1/_3$ den Frauen an. Ganz überwiegend sind es unverheirathete Personen, welche mit Haft belegt wurden. Es waren von denselbigen

	ledige			verheirathete			verwittwete		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1860	56	26	82	29	7	36	15	7	22
1861	60	22	82	26	4	30	12	5	17
1862	62	18	80	31	4	35	11	4	15
1863	49	16	65	20	5	25	15	4	19
1864	52	23	75	22	3	25	9	6	15
1867	71	23	94	30	5	35	15	4	19
1868	86	22	108	28	9	37	13	2	15

Charakteristischer ist noch der Unterschied nach dem Lebensalter. Uebersicht man die Inhaftirten nach einigen Hauptaltersabschnitten, so standen im

	17.—20.		21.—30.		31.—40.		41.—50. Jahre:		51.—60.		61.—70.		über 70	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1860	6	1	25	17	26	17	26	1	13	4	4	—	—	—
1861	5	1	34	12	27	14	18	2	11	2	2	—	1	—
1862	5	2	37	10	29	9	16	4	14	1	1	—	2	—
1863	3	1	27	9	20	10	19	2	13	1	1	1	2	—
1864	4	1	29	13	18	9	20	5	11	2	1	1	—	1
1867	7	1	42	17	32	6	19	7	11	1	3	—	2	—
1868	5	1	59	15	28	8	20	9	13	—	2	—	—	—

Wie erklärlich, ist es die Zeit vom 20.—40. Jahre, welche am meisten die Anstalt füllt. Es ist dies die Periode, wo der Mensch mitten im Ringen um's Dasein begriffen ist und wo die Lebensverhältnisse für ihn am verwickeltsten sind. Für den männlichen Antheil enthält auch noch das folgende Jahrzehnt eine ansehnliche Ziffer, während die Frauen hier schon bedeutend schwächer werden; in den noch höheren Altersperioden treten sie immer seltener auf. Das jugendliche Alter von 17 bis 20 Jahren, welches noch weniger von dem Getreibe des Lebens fortgerissen ist, lieferte hier fast gar kein Kontingent für's Zuchthaus, sondern nur für das Arbeitshaus.

Für die Beurtheilung der Verbrecherwelt ist es von grossem Interesse, den Bildungsgrad der Verurtheilten in Betracht zu ziehen. Denn es liegt auf der Hand, dass die Erziehung auf die Handlungsweise des Menschen einen grossen Einfluss übt. Je mehr dieselbe gepflegt ist, um so wahrscheinlicher ist es auch, dass sie ungesetzlichen Ausschreitungen entgegenwirkt. Theilt man zur Veranschaulichung ihrer Erziehungsstufe die Gefangenen in drei Klassen ein und bezeichnet als mittleren Bildungsgrad die gewöhnliche in der Volksschule erworbene Bildung, welche also namentlich die Kenntniss des Lesens und Schreibens voraussetzt, als niederen diejenige, welche diesen Standpunkt nicht erreicht und als höhere, welche darüber hinaus geht, so fanden sich unter den Individuen der Anstalt auf der

	höheren		mittleren Bildungsstufe		niederen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1860	4	—	53	17	43	23
1861	3	—	51	12	44	19
1862	2	—	63	6	39	20
1863	2	—	49	10	33	15
1864	2	—	53	16	28	16
1867	2	—	67	14	47	18
1868	1	—	78	16	48	17

Es drückt sich in diesen Zahlen insofern ein gewisser Trost aus, als man wahrnimmt, dass Leute mit besserer Erziehung verhältnissmässig wenig mit dem Strafgesetzbuche in Konflikt gerathen sind. Freilich will diese Ziffer an sich nicht viel sagen, so lange nicht die Ausdehnung der höheren Bildung überhaupt konstatirt ist. Die Mehrzahl der Inhaftirten stand nach obigem Ausweis auf mittlerer Bildungsstufe; aber auch der niedere Grad war zahlreich vertreten, vielleicht ein bedeutsamer Fingerzeig auf die Beschaffenheit der Volksschule. Bei den Frauen kam der höhere Bildungsgrad gar nicht, der unterste überwiegend vor. Auch dieser Umstand regt zum Nachdenken an.

Die Kehrseite zur Erziehung dieser Personen bilden die von ihnen begangenen Gesetzesüberschreitungen. Es müssen hierbei die Korrigenden ausser Acht gelassen werden, da bei ihnen keine bestimmten Verbrechen vorliegen, sie vielmehr nur ihrer Gemeinschädlichkeit halber aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten in Verwahrsam gehalten werden. Es waren die Insassen in die Anstalt transportirt und zwar unter a) in's Zuchthaus und unter b) in's Arbeitshaus

wegen	1860				1861				1862				1863				1864				1867				1868			
	a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Kindesmord	—	2	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
Giftmord	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giftmordsversuch	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
Mordversuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	2	1	—	—
Todtschlag	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Nothzuchtsversuch	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	3	—	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—
Ehebruch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unzucht (mit Kindern)	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Raub	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strassenraub	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—
Erpressung	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandstiftung	1	1	3	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
Meineid	—	—	1	3	—	—	2	3	—	—	3	1	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	3	2	—	—	4	—
Diebstahl	24	3	28	18	20	2	33	10	18	2	33	10	15	1	21	10	18	4	26	10	25	4	53	16	20	5	62	17
Vergehen gegen das Eigenthum	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Veruntreuung	1	—	3	1	1	—	3	1	4	—	4	—	3	—	6	—	3	—	4	1	1	—	6	—	1	—	4	—
Betrug	—	1	11	1	1	—	9	1	1	—	7	2	—	1	7	4	—	1	10	4	—	—	7	2	—	—	9	1
Fälschung	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	3	1
leichtsinnigen und betrügerischen Bankerotts	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Störung des Hausfriedens	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
falscher Denunciation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Falschmünzerei	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Bedrohung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
verbotswidriger Betretung d. Landes	1	—	2	1	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verläumdung	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Theilnahme am Versuch der Fruchtabtreibung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Mehrzahl der Einschliessungen waren demnach eine Folge von Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, sodann wegen Betrug. Ausserdem wurden noch eine verhältnissmässig nennenswerthe Anzahl von Strafen wegen fleischlicher Vergehen abgebüsst.

Die Dauer der Haft, mit der die Sträflinge belegt waren, betrug wiederum unter a) bei den Zuchthäuslern, unter b) bei den Arbeitshausgefangenen und unter c) bei den Corrigenden:

	1860			1861			1862			1863			1864			1867			1868		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
von 2—6 Monaten . . .	—	26	9	—	22	9	—	25	7	—	19	8	—	19	3	—	34	3	—	27	3
über 6 Mon. bis 1 Jahr .	2	16	4	1	19	4	1	22	5	1	19	4	4	18	1	2	32	6	4	45	8
- 1 Jahr - 5 - .	14	36	5	11	28	6	13	28	5	11	21	5	15	27	5	22	26	1	17	23	1
- 5 - - 10 - .	14	1	—	13	1	—	11	—	—	7	—	—	7	—	—	9	—	—	8	—	—
- 10 -	12	—	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	16	—	—	3	—	—	14	—	—
lebenslänglich	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Für Zucht- wie Arbeitshäusler war demnach die 1- bis 5jährige Haft die vorherrschende; die Corrigenden sind der Mehrzahl nach nicht über ein Jahr in Gewahrsam.

Ausser diesen gerichtlich zuerkannten Arten der Haftdauer hatte alljährlich ein Theil der Inhaftirten noch Disciplinarstrafen zu verbüssen. Die für jede der drei Gefangenengattungen der Anstalt gleichen Strafarten wurden zuerkannt folgenden Personen:

	1860		1861		1862		1863		1864		1867		1868	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Kostschmälerung und Entziehung des weichen Lagers .	2	20	—	1	6	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Arrest bei Wasser und Brot .	2	2	3	2	3	—	4	6	3	9	1	14	1	4
Dunkelarrest	33	23	23	2	24	—	20	—	18	—	34	—	57	1
Körperliche Züchtigung . .	10	10	8	—	14	—	11	1	4	1	1	2	8	—
Anlegung der Zwangsjacke .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Im Ganzen Bestrafungen . .	47	55	34	5	47	—	37	7	28	10	36	16	67	5

Die Strafe der Einzeleinsperrung in ein dunkeles Lokal scheint darnach die am wirksamsten zu sein; sie findet wenigstens in allen Jahrgängen die grösste Anwendung. Sodann aber folgt bereits die Verabreichung körperlicher Züchtigung, die, wie man sieht, auch an Frauen vollzogen wird.

Schliesslich wollen wir hier noch die Acte landesherrlicher Gnade, welche die Strafzeit der Gefangenen abkürzte, erwähnen. Es wurden auf diesem Wege ihrer Haft vor deren urtheilmässigem Ablauf entlassen:

	Zuchthaus-sträflinge.	Arbeitshaus-sträflinge.	Corrigenden.
1860	—	5	—
1861	1	—	3
1862	2	4	—
1863	2	8	—
1864	2	1	—
1867	3	4	—
1868	7	1	—

Zur Vervollständigung dieser Darstellung würde es noch verschiedener Nachweise, namentlich der Beschäftigung der Insassen, des von ihnen gearbeiteten Quantums, der Lebensweise, der Verpflegung und der Unterhaltungskosten bedürfen, wozu uns aber leider die Unterlagen fehlen.

Eingesendete Schriften.

Die schon unter „Literatur“ angeführten Schriften sind hier ausgeschlossen; auf die mit einem * bezeichneten werden wir in einem der folgenden Hefte zurückkommen.

A. Nationalökonomisches.

Fr. Xav. Neumann, Die Civilisation und der wirthschaftliche Fortschritt. Wien (W. Braumüller) 1869. 263 SS.

Die vorliegende Schrift bildet die Einleitung zu dem umfassenden, von dem k. k. Centralcomité herausgegebenen Berichte über die pariser Weltausstellung vom Jahre 1867. Sie zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste sich mit dem Wesen der Civilisation beschäftigt, die beiden anderen die Fortschritte der Production und des Verkehrs in den verschiedenen Zweigen der menschlichen Thätigkeit übersichtlich zur Anschauung bringen. Wir erhalten in diesen letzteren Theilen einen interessanten Ueberblick über die Entwickelung des nationalökonomischen Lebens der Völker, ersehen daraus, wie der Mensch in seinem fortgesetzten Ringen eine immer grössere Herrschaft über die Kräfte der Natur erlangt und wie sehr mit der Ausdehnung dieser Herrschaft die Freiheit des Verkehrs und des Austausches gesteigert wird. Das enge Band, welches der Verkehr um die Menschheit schmiedet, erscheint dem Verf. als der grosse Hebel der Civilisation, durch den wir, je mehr sich das Band erweitert und es die Völker an einander schliesst, dem Ideale der Kultur: „der Solidarität der Völker“, näher gebracht werden. — Während hier die Resultate der Civilisation — freilich mit unzulänglicher Benutzung und Sichtung des statistischen Materials — vorgeführt werden, sucht der erste Abschnitt das Eigenthümliche und Charakteristische derselben darzulegen. Der Verf. hat sich von der beschränkten Auffassung, welche Guizot in seinen bekannten Vorlesungen über die Geschichte der europäischen Civilisation vertritt, frei gemacht. Er findet nicht blos, wie dieser geistreiche Franzose, das Hauptmerkmal der Civilisation in der „Entwickelung der äusseren politischen Verhältnisse und in der Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft, sondern erkennt sie vielmehr in einer gleichmässigen Steigerung der Befriedigung und des Wohlstandes Aller, in der Veredlung der menschlichen Zustände“. Und als das Mittel, dieses Ziel zu erstreben, wird Alles das bezeichnet, „was zu einer vollständigeren Herrschaft des Menschen über die natürlichen Kräfte bei unbeirrter Freiheit jedes Einzelnen führt“.

Ch. le Hardy de Beaulieu, Le proprieté et sa rente dans leurs rapport avec l'économie politique et le droit public. 2me édition. Bruxelles (C. Muquardt) 1869. kl. 8. 364 SS.

Die falschen, oft gefährlichen Vorstellungen, welche sich bei einem Theile der Bevölkerung über die Natur und Wirkung des Eigenthums eingeschlichen und mehrfach zu einer Störung der gesellschaftlichen Ordnung geführt haben, wünscht der Verf. — Professor der Nationalökonomie an der Universität Gent — auf dem Wege der Belehrung durch vorliegendes Werk zu beseitigen und auf ein richtiges Maass zurückzuführen. Wie schon in einer Reihe früherer Schriften sucht er auch hier in gemeinfasslicher, sehr umständlicher, wenn auch nicht immer klarer Darstellung auf die weiteren Kreise der Bevölkerung zu wirken. Ein kurzer Auszug möge genügen, den Inhalt der Schrift anzudeuten.

Der einzige wahre Grund des Eigenthums findet sich nach dem Verf. in der menschlichen Arbeit. Es ist daher dasselbe auch nichts weiter, als das faktische Resultat der Arbeit. Da nun letztere zur Existenz des Menschen unerlässlich ist, so wird daraus gefolgert, dass dies Eigenthum ebenso nothwendig sei, wie die Arbeit, welche es erzeuge. Das Eigenthum schafft ein natürliches Monopol, welches anfänglich das legitime und nothwendige Entgelt einer mühevollen und riskanten Arbeit ist. Durch die steigende Civilisation und die durch sie geschaffene Concurrenz wird das Monopol aber täglich mehr und mehr vermindert und selbst vollständig vernichtet. Letztere bewirkt nämlich, dass die ganze Gesellschaft an der unentgeldlichen Benutzung der durch Arbeit in's Eigenthum getretenen Naturkräfte theilnimmt, deren

einstige Aneignung die unerlässliche Bedingung war, um zu diesem Resultate zu gelangen. Es ist um dieses Umstandes willen das Eigenthum nicht blos den Eigenthümern, sondern auch Allen, selbst denen, welche Nichts besitzen, von Nutzen, weil es allein ihnen eine täglich wachsende Menge von unentgeltlich dargebotenen Nutzungen schafft (utilité gratuite).

Das Eigenthum enthält für den Inhaber desselben zwei Rechte: das des Genusses und das der Verfügung, welche nach den Ausführungen des Verf. in unseren heutigen gesellschaftlichen Zuständen, den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufend, noch allzu sehr beschränkt erscheinen. Indem er auf der einen Seite die weiteste Ausdehnung der aus dem Eigenthum entspringenden Befugnisse und mit Bezug auf alle Gegenstände, auf die sich die Anwendbarkeit des Eigenthumsrechts denken lässt, verlangt, bezeichnet er die Grenze dieser Befugnisse da, wo es, das Eigenthum, einen solchen Umfang gewonnen hat, dass es von seinem Inhaber nicht mehr mit Vortheil erhalten oder ausgebeutet werden kann, wo also die auf dasselbe verwandten Kosten dem daraus entspringenden Nutzen gleichkommen. — Diese Gesichtspunkte führt der Verf. dann weitläufiger, aber nicht eben klarer an verschiedenen Eigenthumsarten, dem an Grund und Boden, an Bergwerken, Gewässern, wie dem an Erfindungen und Erzeugnissen der Kunst und Litteratur aus.

Schliesslich betrachtet derselbe noch die Rente, welche das Eigenthum gewährt und welche dem Kapitalzins und dem Arbeitslohn gegenüber zu stellen ist. Diese Rente erscheint nach ihm als die legitime und nothwendige Vergütung für die auf die Entdeckung, Aneignung und Ausbeutung einer Naturkraft verwendete Arbeit. Sie wächst mit dem Fortschritte der volkswirthschaftlichen Kultur, welche die Wirkung hat, die Nutzung der in's Eigenthum getretenen Naturkräfte zu heben und deren Absatz zu erleichtern. Die Rente ist endlich der unentbehrliche Stimulus, welcher zu neuer Appropriation von Naturkräften treibt und dadurch das Wohlbefinden der Gesellschaft steigert.

Ch. le Hardy de Beaulieu, L'éducation de la femme. 2me édition. Bruxelles (C. Muquardt) 1869. 240 SS.

Wie manche Nationalökonomen und Statistiker den Verbrauch des Eisens, der Kohle, die Verbreitung und gute Organisation der Volksschulen als Anzeichen der Civilisation betrachten, so möchte der Verf. mit ebenso vollem Rechte als ein solches Moment vorzugsweise den Grad der Erziehung bezeichnen, den die Frauen in der Nation geniessen. Er sucht in seiner Schrift die Wichtigkeit der Frauenbildung ausführlich zu veranschaulichen und zwar betrachtet er getrennt die Frau aus dem Volke und die, welche der s. g. bessern Gesellschaft angehört (femme du monde). Für beide schildert er sowohl die heutige Stellung der Frauen mit all' dem Elend, welches ihre Unwissenheit im Gefolge hat, wie er andererseits den heilsamen Einfluss einer guten Erziehung derselben auf das ganze Volksleben aus einander setzt. Den Schluss bildet die Angabe eines Heilungsverfahrens. Dass der Verf. den Bildungszustand der Frauen etwas schwarz ansieht, mag wohl durch die Zustände in seinem Vaterlande und im benachbarten Frankreich gerechtfertigt erscheinen, trifft aber nicht überall zu. Das Buch scheint überhaupt französische und belgische Leser vorauszusetzen.

J. Au, J. v. Liebig's Lehre von der Bodenerschöpfung und die nationalökonomischen Bevölkerungstheorien. Heidelberg (F. Bassermann) 1869. 306 SS.

Vorliegende Schrift soll der Auszug aus einem grösseren Werke des Verfassers: „Die Hülfsdüngemittel in ihrer volks- und privatwirthschaftlichen Bedeutung" sein. Sie ist vorzugsweise für Landwirthe verfasst und sucht die Liebig'schen Behauptungen auf ein richtiges Maass zurückzuführen und die Bedeutung des Hülfsdüngers für die Volkswirthschaft festzustellen, sowie daraus für den praktischen landwirthschaftlichen Betrieb Folgerungen zu ziehen. In seiner Kritik der Bodenerschöpfungslehre bringt der Verfasser wenig Neues, sondern fusst vorzugsweise auf der anerkannt trefflichen Schrift des Dr. Conrad über diesen Gegenstand.

Zur allgemeinen Münzeinheit. Die internationale Münzconferenz zu Paris im Jahre 1867. Uebersetzung, Einleitung und Bemerkungen von Gschwendner. Erlangen (F. Enke) 1869. 201 SS.

Die durch eine historische Einleitung wie durch sachliche und litterarische Zusätze vervollständigte Wiedergabe der in französischer Sprache geführten Verhandlungen der pariser Münzconferenz zur Herbeiführung eines einheitlichen Zahlungsmittels wird in Deutschland bei der grossen, dieser Frage beigemessenen Bedeutung als ein sehr zweckmässiges Unternehmen begrüsst werden müssen.

Schulze-Delitzsch, Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht bei kommerziellen Gesellschaften. Berlin (F. A. Herbig) 1869. 149 SS.

In dieser Schrift beleuchtet der eifrige Förderer der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die auf dieselben bezüglichen, in den wichtigsten Ländern, Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England, erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und sucht eine dem Verkehr unserer Tage entsprechende möglichst gleichartige und einheitliche Gesetzgebung anzubahnen.

B. Statistisches.

C. Freiherr von Czörnig, Die Abgaben von den Uebertragungen unbeweglichen Eigenthums in der österreichisch-ungarischen Monarchie, Frankreich, Preussen, England, Russland, Baiern und den Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur vergleichenden Finanzgesetzkunde. Triest (F. H. Schimpff) 1869. 117 SS.

Eine recht verdienstliche Zusammenstellung, die bei jedem behandelten Staat zugleich die einschlagende gesetzliche Bestimmung enthält.

Bericht über die Weltausstellung zu Paris im Jahre 1867. Herausgegeben durch das k. k. Central-Comité. Social-ökonomische Abtheilung. Mit 16 Holzschnitten und 3 lithographirten Tafeln. Wien (W. Braumüller) 1869. 443 SS.

Dieser umfassende und interessante, von einer grösseren Anzahl bekannter Fachleute verfasste Bericht bezieht sich auf die Druck- und Verlagsgegenstände, das Erziehungs- und Volksschulwesen, auf die Nahrungs-, Bekleidungs- und Wohnverhältnisse, wie auf den selbstständigen Handwerksbetrieb.

Ernst Bruch, Die Finanzen der Stadt Berlin und die neue Gemeindeeinkommensteuer. Mit dem vollständigen commentirten Regulativ, Tarifberechnungen und einer Statistik der Einschätzungsbezirke. Berlin (O. Löwenstein) 1869. 40 SS.

Die fleissige kleine Schrift des durch seine Arbeiten im Berliner Gemeindekalender bekannten Beamten des städtischen statistischen Bureaus zeigt — gestützt auf zahlenmässige Unterlagen —, wie die Einkommensteuer der dringenden, durch zahlreiche neue Bedürfnisse, namentlich durch die Kanalisation hervorgerufenen Nothwendigkeit der Steuervermehrung am zweckmässigsten entspreche und am ehesten eine Ausgleichung der Belastungsverschiedenheiten bewirke.

Zeitschrift des K. Sächsischen statistischen Bureaus 1868. VII. Jahrgang.

Wesentlicher Inhalt: Nr. 3—11 (März bis October). Die am 3. December 1867 im Königreiche Sachsen ausgeführte Zollvereins- und Nordbundszählung (I. Geschichte und Vorgeschichte. II. Zählungsresultate. III. Zunahme der Bevölkerung, Volksdichtigkeit und Häuserzahl. IV. Die einzelnen Städte und über 2000 Einw. zählenden Dörfer). — Die Ostermesse zu Leipzig 1868. Diese regelmässig wiederkehrenden Publikationen der Leipziger Messen gewähren für einen der wichtigsten deutschen Binnenplätze den Anfang einer Uebersicht über die kaufmännischen Transactionen, der die Statistik bekanntlich noch sehr entbehrt. Wir bedauern den Mangel aller Preisangaben bei den wesentlichsten umgesetzten Artikeln. Wenn es auch

bei vielen Artikeln, namentlich den Fabrikaten, wegen der ausserordentlich verschiedenen Qualität und allzu grossen Mannigfaltigkeit, unmöglich sein wird, die Verkaufspreise festzustellen, so lässt sich doch sicher die Preisstatistik bei den Hauptmessartikeln, wie z. B. beim Leder, eben so leicht durchführen, wie auf den deutschen Wollmärkten die Statistik der Wollpreise. — Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte des Königreichs Sachsen im Jahre 1865. Darnach hatten die sämmtlichen 142 Städte im Jahre 1847 ein Nettovermögen von 8,953,877 Thlrn., welches sich 1865 bis zu 10,992,381 Thlrn. erhoben hatte. In denselben beiden Jahren betrug das Vermögen der kleineren Städte (unter 10,000 Einw.) 3,799,700 und 5,512,358 Thlr., das der Grossstädte 5,154,177 und 5,480,023 Thlr. Namentlich erheblich ist das Vermögen Leipzigs (40,3 Thlr. per Kopf), Zittaus (100,7 Thlr.) und Zwickaus (33,7 Thlr.). — Ziffermässige Uebersicht der im Jahre 1867 vom k. sächs. Landgensdarmeriecorps bewirkten Verhaftungen und erstatteten Anzeigen. — Resultate der Aushebung vom September 1867 vom Stabsarzte Dr. Needon. — Michaelismesse in Leipzig 1868. — Die Bewegung der Bevölkerung während des Jahres 1865. — Ausserdem enthält die Zeitschrift regelmässige Veröffentlichungen der meteorologischen Beobachtungen vom Prof. Dr. Bruhns, Betriebsübersichten der Staatseisenbahnen und Litteraturbesprechungen.

Tabellarische Uebersichten des hamburgischen Handels im Jahre 1868. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg (Kümpel) 1869.

Die alljährliche Handelsstatistik unseres ersten Handelsplatzes bringt hier wie bekanntlich bislang nur tabellarisch aufgestelltes Material, ohne daran eine für die Verwendung so fruchtbringende procentale Berechnung zu knüpfen und ohne die sachgemässen Erläuterungen dabei zu geben. Seit dem vorigen Jahre hat man diesen wohl gefühlten Uebelstand mittelst eines mit erklärendem Texte versehenen kleinen Auszugs aus den Tabellen abzustellen gesucht. Wünschenswerth würde es aber sein, wenn mit dem Quellenwerke zugleich die zum Verständniss unerlässlichen faktischen Erklärungen, namentlich soweit sie auf bestehenden gesetzlichen Einrichtungen fussen, mitzutheilen. Damit würde zugleich einem weiteren Mangel des Werkes abgeholfen und die zur Zeit angewandte Anordnung und Vertheilung des Stoffes in mehr systematische umgestaltet werden können. Als neue Nachweise sind in dem vorliegenden Bande die beiden folgenden Uebersichten anzuführen: von der Einfuhr einiger Hauptartikel nach den Hauptrichtungen der Herkunft seit dem Jahre 1831, zusammengestellt in Netto-Zollcentnern nebst Durchschnittspreisen, und Uebersicht der in den Jahren 1864 bis 1867 in den freien Verkehr des Zollvereins eingetretenen Waaren und deren Zollertrag.

Statistik des hamburgischen Staats. Zusammengestellt vom statistischen Bureau der Deputation für directe Steuern. Heft II. Ergebnisse der Volkszählung vom 3. Dec. 1867. Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse. Statistik der Unterrichtsanstalten von 1869. Mit einem Plan von Hamburg. Hamburg (O. Meissner) 1869. 130 SS.

Diese musterhafte Darstellung liefert einen schätzenswerthen Beitrag zur Kenntniss des grossstädtischen Lebens. Wir finden hier u. A. — überall von sachlichen Erläuterungen und Procentberechnungen unterstützt — detaillirte Aufschlüsse über den Werth der Wohnungen, die Miethpreise, wie über deren Verhältnisse zum Einkommen. Ganz vorzüglich anziehend und ausführlich ist die auf besonderer Erhebung beruhende Publikation über das Schulwesen. Sie umfasst: Gattung, Lage der Schule, Lokalmiethe, Zahl und räumlicher Inhalt der Klassen, Angabe über das Vorhandensein eines Spielplatzes, Alter, Amtsdauer, Bildungsgang der Haupt- und Nebenlehrer, Honorar der letzteren, deren Unterrichtsgegenstände, Zahl, Alter, Confession der Schüler und Freischüler, Höhe des Schulgeldes, Lehrplan, Prüfungen und Dauer der Ferien.

Berlin: **Volkswirthschaftlicher Verlag** April 1869.

von

F. A. Herbig in Berlin.

Schöneberger-Ufer Nr. 13.

Die nachstehenden Werke sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Allgemeine Gewerkslehre

von

Dr. jur. **A. Emminghaus,**

Professor in Karlsruhe.

22 Bogen gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Unter diesem Titel hat der Verfasser ein Compendium der **auf die Gewerke angewandten Volkswirthschaft**, zusammengestellt. Er behandelt in systematischer Ordnung die **Formen des Arbeitslohns**, die verschiedenen **Contraktverhältnisse** zwischen Arbeit und Arbeitgeber, die verschiedenen **Arten des gewerklichen Capitals**, die **Hilfsmittel der Gewerke** und deren Benutzung, die verschiedenen **Betriebsarten** und deren relative Vorzüge und schliesslich die **gewerkliche Buchführung**, diess alles unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte, dass der einzelne Gewerbetreibende sich daraus Regeln für den rationellen Betrieb seines besonderen Geschäfts herleitet.

Und so möge denn diese in jedem Sinne neue literarische Erscheinung den betheiligten Kreisen, insbesondere den **Vertretern der Wirthschaftswissenschaft**, den **höheren technischen Lehranstalten**, den **Männern der Industrie** auf das Wärmste empfohlen sein.

Urtheile der Presse:

Bremer Handelsblatt, No. 875, v. 18. Juli 1868: „Endlich einmal wieder ein bahnbrechendes Buch auf dem Gebiete unserer Wissenschaft! — ein Buch, welches bestimmt ist, nicht nur die allgemeinen Gesetze des Wirthschaftslebens darzustellen, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Produktionsbedingungen einzelner Wirthschaftszweige aufzuhellen und an Stelle der routinemässigen die wissenschaftliche, d. i. eine bewusst vernünftige Betreibung von Gewerben zu setzen und dadurch das menschliche Ringen, soweit es den materiellen Erwerb betrifft, vertiefen zu helfen..... Der Verf. bietet uns in seinem Werke ein höchst werthvolles Lehrbuch, um dem „rationellen Betriebe der Gewerke" Bahn zu brechen."

Im **Bd. XII, Heft 10, Jahrg. 1868** der **„Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure"** ist dem Werke eine sehr eingehende, durchweg günstige Besprechung gewidmet.

Neue Züricher Zeitung v. 6. Oct. 1868: „... In diesem Rahmen sind die Beobachtungen, Erfahrungen und Grundsätze der Wissenschaft über den rationell zweckmässigsten Gewerbebetrieb behandelt und namentlich vortreffliche Winke über das Verhältniss der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern, über die Beschaffung der Kapitalien und über die Organisation des Betriebes ertheilt. Das Buch kann daher allen Geschäftsmännern, welche wissen, dass sie zum Prosperiren im Gewerbsbetriebe noch mehr als der blossen Routine bedürfen, zum Studium angelegentlichst empfohlen werden."

National-Zeitung v. 15. Oct. 1868: „Der durch seine volkswirthschaftlichen Werke und Abhandlungen dem wissenschaftlichen Publikum bereits rühmlichst bekannte Verfasser hat in seiner amtlichen Stellung als Professor der Wirthschaftslehre an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe Veranlassung gefunden, in dem vorliegenden Werke ein Konpendium der auf die Gewerke angewandten Volkswirthschaft zu bearbeiten.... Der Praxis wird auf diese Weise eine Fülle fruchtbringender Keime zugeführt; aber auch der theoretische Volkswirth wird viele Kapitel dieses Buches nicht ohne Nutzen lesen, da der Verfasser zur praktischen

Druck von Albert Sayffaerth (vorm. Otto Schröder) in Berlin, Prinzenstr. 27.



INHALT.







JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SIEBENTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

DRITTES UND VIERTES HEFT.

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1869.

III.

Die österreichische Grundsteuergesetzgebung.

Von

Jur. Dr. **Friedrich Kleinwächter,**

Docenten der polit. Oekonomie an der k. k. Universität zu Prag.

(Schluss.)

IV.

Das vorstehend dargelegte, auf dem kaiserl. Patente vom 23. Dezember 1817 beruhende, sogenannte stabile Grundsteuerkataster in Oesterreich ist somit ein Parzellenkataster, welches jede einzelne Grundparzelle für sich allein als abgesondertes Steuerobjekt betrachtet, seinen Reinertrag erhebt und sodann die Steuer vorschreibt. Sieht man ab von den unvermeidlichen Ungleichheiten in der Klassifizirung des Bodens und der Ermittlung seines Reinertrages, so muss man zugeben, dass eine auf Grundlage des Parzellenkatasters umgelegte Grundsteuer der Idee einer Ertragssteuer am vollkommensten entspricht, weil diese eben von der Person des Steuerzahlers vollständig absieht und bemüht ist, das Einkommen des Letzteren in seine Elemente zu zerlegen, indem sie die einzelnen werbenden Vermögensobjekte ermittelt, von der Person des Eigenthümers gleichsam loslöst und ihren selbständigen Ertrag berechnet. Je mehr aber eine Abgabe sich der Idee der Ertragssteuer nähert, um so mehr entfernt sie sich von der eigentlichen Steuer, weil jene bemüht ist, von dem Ertrage eines werbenden Vermögensobjektes den bestimmten Perzentsatz zu Gunsten der Staatskasse v o r w e g zu nehmen, ohne den Eigenthümer zu berücksichtigen und diesem nur den Ueberschuss belässt, also lediglich eine Vermögenskonfiskation ist, während die eigentliche Steuer prinzipiell nur die Person, den Staatsbürger, wenn und insofern er ein steuerfähiges Einkommen besitzt, zur Beitragsleistung an den Staat heranzuziehen beabsichtigt. Die nothwendige Folge des Parzellenkatasters ist aber — selbst wenn man, wie gesagt, von allen Ungleichheiten der Ab- und Einschätzung

absieht — eine höchst ungleiche Belastung, da der Ertrag einer Feldparzelle, welche sich in einen wohlarrondirten Besitz einfügt, wesentlich grösser ist als der Ertrag eines abgerissenen, von dem Wirthschaftshofe entfernten und darum nur mangelhaft bestellten Grundstücks. Die weitere Thatsache, dass die Grundsteuer das Existenzminimum des Besitzers nicht freilässt, ist zwar keine Eigenthümlichkeit des Parzellenkatasters, sondern nur eine Eigenschaft der Ertragssteuer überhaupt, ist aber ein schwerer Mangel, der nicht genug betont werden kann.

Geradezu unbegreiflich ist es aber, wie man sich auch nur einen Augenblick lang der Täuschung hinzugeben vermag, dass es der Ertragssteuer je gelingen könne, die Personen der Staatsbürger nach Massgabe ihres Einkommens zu treffen, da gerade diese sogenannte Steuer nothwendig die Wirkung hervorbringt, dass die Menschen vollkommen steuerfrei ausgehen. Da nämlich die Ertragssteuer von dem Ertrage des von ihr getroffenen Gegenstandes einen entweder ziffermässig bestimmten oder aliquoten Theil vorweg konfiszirt, somit den Ertrag des gedachten Objektes schmälert, so muss sie eine entsprechende Werthverminderung desselben hervorrufen. Sie fällt daher mit der ganzen Wucht ihres kapitalisirten Betrages auf den zuerst von ihr getroffenen Eigenthümer der Sache, welchem sie einen gleich grossen Theil seines Vermögens konfiszirt, und lässt jeden späteren Erwerber vollkommen steuerfrei ausgehen, da dieser den fraglichen Gegenstand um den kapitalisirten Betrag der Steuer billiger erwirbt. Der praktische Verstand hat diese Thatsache längst begriffen[53]), und jeder Uebernehmer einer Realität, der den Werth derselben erheben will, zieht die Steuern und sonstigen unablösbaren Giebigkeiten von dem Ertrage ab und berechnet erst aus dem Ueberreste je nach dem landesüblichen Zinsfusse ihren Werth. Auch die Wissenschaft konnte sich dieser Thatsache nicht verschliessen, denn die meisten Schriftsteller geben zu, dass die Ertrags- und namentlich die Grundsteuer eine entsprechende Entwerthung der getroffenen Objekte herbeiführen müsse, trotzdem aber können sie es nicht über's Herz bringen, das einmal lieb-

53) Für Oesterreich bestimmt z. B. der § 197 des kaiserl. Patentes vom 9. Aug. 1854 Nr. 208 des Reichs-Gesetz-Bl. — welcher die Bedingungen für die Elozirung von Pupillengeldern ob Hypotheken feststellt — ausdrücklich, dass bei der Berechnung des Werthes eines Zinshauses von dem Jahresertrage desselben alle öffentlichen Lasten und Giebigkeiten, d. i. eben die Staats- und Gemeindesteuern in Abzug gebracht werden müssen, und dass erst der Rest unter Zugrundelegung des gesetzlichen Zinsfusses (5 Perzent) kapitalisirt, den gesetzlichen Werth des Hauses darstelle. Verf.

gewonnene System der Ertragssteuern als unbedingt verwerflich zu bezeichnen und fahren fort, dasselbe als zur Erreichung einer gerechten Vertheilung der Steuerlast auf die Staatsbürger hinzustellen. Nach unserem Dafürhalten scheint es nur eine logische Konsequenz zu sein, dass eine Steuer, welche prinzipiell sich nur auf die Sache legt und offen erklärt, dass sie von der Person des Eigenthümers vollständig absehen wolle, auch nur die Sache, nie aber den Menschen treffen kann.

Diess im Auge behalten, wird es klar erscheinen, dass das Parzellenkataster im besten Falle — selbst wenn man seine gleichzeitige Durchführung im ganzen Lande und die absolute Gleichmässigkeit bei dem Ab- und Einschätzungsverfahren als möglich annimmt — nie mehr erreichen kann. als dass die Steuer von dem Ertrage jedes Grundstücks den gleichen Perzentualantheil hinwegnimmt, dass den Grundstücken eine genau verhältnissmässige Reallast aufgebürdet wird, dass also die hiedurch bewirkte theilweise Vermögenskonfiskation die von der Steuer zuerst berührten Grundbesitzer gleichmässig und nach Verhältniss ihres Besitzstandes trifft. An eine gerechte Besteuerung ist nicht entfernt zu denken, weil mit der ersten Ausschreibung der Steuer diese ein- für allemal abgethan und der Grundeigenthümer zum Theil zwar seines Besitzes beraubt ist, bezüglich des Restes aber ganz steuerfrei ausgeht. Allein nicht einmal dieses Ziel, die möglichst gleichmässige Vermögenskonfiskation, so wenig erfreulich dasselbe uns dünkt, vermochte das österreichische Grundsteuerparzellenkataster zu erreichen.

Zunächst ist die Herstellung eines Parzellenkatasters ein äusserst schwieriges, langwieriges und kostspieliges Werk. Sie kann nicht auf ein Mal auf weiten Flächen vorgenommen werden, weil die Anzahl geeigneter Organe nicht aufzubringen wäre, weil die Genauigkeit und Gleichförmigkeit des Vorganges es wünschenswerther erscheinen lässt, die nämlichen Personen zur Vermessung oder Schätzung zu verwenden, statt diese Operationen von verschiedenen Personen gleichzeitig in verschiedenen Landestheilen vornehmen zu lassen[54]). In Oesterreich wurde — wie schon erwähnt — die Einführung des Katasters mit dem kais. Patente vom 23. Dezember 1817 angeordnet, dasselbe trat aber erst im Jahre 1835 und zwar nur für Niederösterreich in's Leben, und im Jahre 1863 waren erst $^3/_5$ des Reiches katastrirt; die Kosten des Katasters beliefen sich bis Ende 1857 auf mehr als 39 Millionen Gulden[55]).

54) v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863 bei J. G. Cotta. S. 188.

55) v. Hock ebendas. S. 188. — Gustav Höfken, Die Reform der direkten

Selbst zu Ende 1866 waren von dem Gesammtflächeninhalte der Monarchie pr. 10,241,9 Quadratmeilen erst 6,691,4 Quadratmeilen im Detail vermessen und blos 4,706,9 geschätzt, während noch 3.542,5 im Detail zu vermessen und 5,527 abzuschätzen waren[56]).

In Folge der langen Dauer der Katastraloperationen »kommt es, dass das Kataster in dem einen Gebietstheile des Staates viele Jahre früher als in dem andern vollendet wird und die Folgen hievon sind Ungleichheiten in den Grundlagen desselben. Alle Fortschritte der Bodenkultur, die in der Zeit zwischen den beiden Katastrirungen gemacht wurden, erscheinen in dem später katastrirten Gebiete verzeichnet, in dem früheren nicht[57]).« Oesterreich hat auch diese Erfahrung in reichem Masse gemacht. »Das Millionen verschlingende Grundparzellenkataster hat in Oesterreich wie anderwärts laut Denkschrift des k. k. Finanzministeriums zu dem Resultat geführt, dass die in den Jahren 1856—58 gepachteten Grundstücke im Verhältniss zu ihrem Pachtzinse an Steuer-Ordinarium sammt $^1/_3$ Zuschuss in Böhmen, Krain, Kärnthen, Küstenland, Dalmatien um 50 bis 150 Perzent mehr entrichten als in Ober- und Niederösterreich, Salzburg und Steiermark, und dass eine noch grössere Ungleichheit in der Besteuerung der einzelnen Objekte besteht. Gleiches gilt selbst von den neu eingeschätzten Ländern, und der galizische Landtag hat 1861 einstimmig den Beschluss gefasst, um Sistirung der kostspieligen, zum Zwecke einer gerechten Steuervertheilung unbrauchbaren und unnachbesserlichen Operation zu bitten[58]).«

Diese Nachtheile des Parzellenkatasters sollen nun zwar allerdings durch eine periodische Revision desselben behoben werden, und eine solche ist in Oesterreich gesetzlich von 10 zu 10 Jahren vorgeschrieben, bisher aber noch nie in Anwendung gekommen, wiewohl in einigen Provinzen das Kataster seit mehr als 30 Jahren vollendet ist[59]).

Eine eingehende Kritik erleidet die bisherige Grundsteuergesetz-

---

Besteuerung in Oesterreich auf Grund der Anträge des k. k. Finanzministeriums. Wien 1860, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. S. 11.

56) Statistisches Jahrbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1867. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1869, in Kommission bei August Prandel. S. 344. Der Aufwand für die Katastraloperationen im Jahre 1866 bezifferte sich mit 1,026,612 fl. öst. Währ. Ebendas. S. 345.

57) v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. S. 188.

58) Gustav Höfken, Zur Steuer-Reform in Oesterreich. Wien 1864, bei L. C. Zamarski u. C. Dittmarsch. S. 176.

59) v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. S. 189 u. 190.

gebung in Oesterreich in dem Berichte des Steuerreformausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Grundsteuer, in der Sitzung dieses Hauses vom 13. April 1869. Wir lassen denselben, soweit er die bisherige Gesetzgebung betrifft, im Nachstehenden folgen[60]):

»Die bezüglich der Grundsteuer in Oesterreich bestehenden Verhältnisse sind sehr verschiedenartig, mangelhaft, und geben seit vielen Jahren den gerechtesten Anlass zu Klagen von Seite der Steuerträger.«

»Es bestehen derzeit in Oesterreich[61]) noch fünf verschiedene Grundsteuersysteme, und zwar nach dem Zeitpunkte ihrer Einführung:

1. das sogenannte »Peräquations-System« in Tirol, angeordnet mit Patent vom 6. August 1774, in Wirksamkeit seit dem Jahre 1784;

2. das baierische Provisorium in Vorarlberg, angeordnet mit königlicher Verordnung vom 13. Mai 1808, durchgeführt im Jahre 1811;

3. das stabile Grundsteuerkataster, angeordnet mit Allerhöchstem Patente vom 23. Dezember 1817, in Wirksamkeit seit 1835 in Niederösterreich, seit 1844 in Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, seit 1845 in Oberösterreich und Salzburg, seit 1851 in Mähren, seit 1852 in Dalmatien, Schlesien und dem Grossherzogthume Krakau, seit 1853 bis 1860 in Böhmen;

4. das Grundsteuer-Provisorium in Galizien vom 8. Februar 1819, im Wesentlichen beruhend auf den Josefinischen Grundsteuer-Regulirungsoperaten vom Jahre 1785;

5. das Grundsteuerprovisorium in der Bukowina, eingeführt mit Allerhöchstem Kabinetschreiben vom 22. September 1835, in Wirksamkeit getreten im Jahre 1838.«

»Diese fünf, aus zum Theile weit entfernten Zeiten herrührenden Grundsteuersysteme sind nach ihrer Wesenheit, nach der Art der Veranlagung, nach dem Verhältnisse der Steuer zur wirklichen Grundrente durchaus verschieden; allein selbst in jenen Ländern, wo das stabile Kataster eingeführt ist, haben sich durch die ungleichzeitige Einführung wesentliche Ungleichheiten in der Steuergrundlage selbst ergeben.«

»Eine nähere Betrachtung der einzelnen Verhältnisse wird die absolute Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes und die dringende

---

60) Stenograf. Protokolle S. 5497 ff.

61) Ohne Ungarn sammt Nebenländern.

und unaufschiebliche Nothwendigkeit einer radikalen Reform auf diesem Gebiete der Steuergesetzgebung darthun.«

»Ad 1. Das in Tirol bestehende Peräquationssystem ist seiner Wesenheit nach ein Werthkataster und besteht in der Repartition einer Grundsteuer-Hauptsumme auf das Gesammtkapital des erhobenen Realitätenwerthes.«

»Die Werthbestimmung geschah durch Vergleichung der Werthangaben aus Fassionen der Besitzer und aus Schätzungen mit den mittleren Verkehrswerthen aus Käufen und Bestandverträgen.«

»Die Periode von 1760 bis 1780 bildete die Grundlage.«

»Von dem so erhobenen Kurrentwerthe wurden $^5/_8$ abgeschlagen mit Rücksicht auf ungewöhnlich hohe Güterpreise in jener zwanzigjährigen Periode.«

»Allein auch von den sohin verbliebenen $^3/_8$ des Werthes wurde wegen des grösseren Verkehrswerthes kleiner Parzellen in Bezirken, wo eine starke Grundzerstückelung stattfand, abermals ein Abzug, die so genannte Detaxation, gemacht.«

»Die Steuerquote, welche auf diesen vor so langer Zeit erhobenen Realitätenwerth umgelegt wurde, besteht heute noch für Tirol; nur kam der Drittelzuschlag und der ausserordentliche $^2/_6$-Zuschlag hinzu.«

»Diese Zuschläge eingerechnet, ist in Tirol ein vor 85 Jahren in vorgedachter Weise erhobener Kapitalswerth von 100 Gulden mit 2 Perzent besteuert.«

»Ad 2. Das in Vorarlberg derzeit noch bestehende baierische Provisorium vom Jahre 1808 ist ebenfalls ein Werthkataster; die Besteuerungsart ist jedoch das Perzentualsystem.«

»Die Verkehrswerthe aus den Jahren 1788 bis 1808 dienten zur Grundlage.«

»Die Schätzung geschah nur in ganzen Komplexen.«

»Von dem erhobenen Gesammtkapitalswerthe wurden gewisse Perzente, Steuersimpeln, als Grundsteuer erhoben, und zwar: von je 100 Gulden Reichs-Währ. Kapital für Rustikalgründe 5 Simpeln à $7^2/_4$ Kr. R.-W. = $42^2/_4$ Kr., für Häuser 3 Simpeln à $7^2/_4$ Kr. = $22^2/_4$ Kr., für Dominikalrenten 2 Simpeln à 15 Kr. = 30 Kr.«

»Die so ermittelte Quote besteht noch in Vorarlberg als Grundsteuer-Ordinarium, wozu später der Drittelzuschlag und der ausserordentliche Zuschlag kamen.«

»Es entfallen in Vorarlberg, sowie in Tirol auf 100 Gulden Kapitalswerth 2 Perzent Steuer.«

»Zu bemerken ist jedoch, dass die Periode der Wertherhebung für Vorarlberg 28 Jahre später fiel als in Tirol, und dass daselbst nicht jene weitgehenden Abminderungen des einmal erhobenen Grundwerthes stattfanden.«

»Ad 3. Das mit Patent vom Jahre 1817 angeordnete stabile Grundsteuerkataster beruht auf dem Prinzipe einer Perzentualbesteuerung des durch eine möglichst genaue Schätzung und Berechnung zu erhebenden mittleren Reinertrages der parzellenweise geometrisch vermessenen einzelnen Grundstücke.«

»Wie aus der Denkschrift des k. k. Finanzministeriums vom Jahre 1860 hervorgeht, hat bis dahin die Durchführung des stabilen Katasters — abgesehen von der Lombardie und den Ländern der ungarischen Krone — einen Aufwand von 30 Millionen Gulden verursacht, und wird daselbst bemerkt, dass die vollständige Durchführung und die schon damals als nothwendig erkannte Revision in den bereits katastrirten Ländern einen Zeitraum von noch 50 Jahren und einen weiteren Kostenaufwand von 75 Millionen Gulden erfordern würde.«

»Diess vorausgesetzt, würde somit die Durchführung des stabilen Katasters in der ganzen Monarchie einen Zeitraum von 85 bis 90 Jahren und einen Aufwand von mehr als 100 Millionen Gulden erfordert haben.«

»Solchen Daten gegenüber bedarf es wohl keiner weiteren Kritik dieses, zwar in der gerechtesten und wohlwollendsten Absicht erdachten, in seiner Durchführung aber viel zu komplizirten, schwierigen, kostspieligen und schliesslich wegen der enormen Ungleichheiten der Durchführung zu völlig ungleichen Resultaten und daher zu einer ungerechten Besteuerung führenden Systems.«

»Abgesehen hievon, hatte aber die Einführung des stabilen Katasters den hohen Werth, dass gegenwärtig alle im Reichsrathe vertretenen Länder im Detail vermessen sind, die Darstellung der Karten vollendet und daher für eine neue Grundertragsteuer, wenigstens was den Flächenraum der Grundstücke betrifft, eine verlässliche Basis gewonnen ist.«

»Da die Detailbestimmungen des stabilen Katasters als bekannt vorausgesetzt werden können, so braucht hier auf eine nähere Beleuchtung derselben nicht eingegangen zu werden.«

»Die grossen Nachtheile, welche sich in Bezug auf die höchst ungleiche Besteuerung durch das stabile Kataster ergaben, wurden verursacht durch seine ungleichzeitige Durchführung, durch den ausser-

ordentlichen Einfluss persönlicher Auffassungen der amtlichen Organe bei der Grundertragschätzung, und durch seine absolute Stabilität.«

»Obgleich für die Erhebung des Rohertrages der Grundstücke die Produktenpreise vom Jahre 1824 die Basis bildeten, so musste doch der Kulturzustand der Grundstücke so angenommen werden, wie er sich bei der Schätzung faktisch vorfand.«

»Da nun die verschiedenen Kronländer, in welchen das stabile Kataster eingeführt ist, innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 30 Jahren eingeschätzt wurden, so ist es natürlich bei dem Fortschreiten der landwirthschaftlichen Kultur, dass die viele Jahre später eingeschätzten Länder einen relativ weit grösseren Flächenraum besserer Kulturgattungen, und innerhalb derselben eine höhere Naturalproduktion der einzelnen Grundstücke ergaben, als wenn dieselben gleich anderen Ländern um 20 bis 30 Jahre früher abgeschätzt worden wären.«

»Was damals in den zuerst katastrirten Ländern Hutweide war, ist seither fruchtbarer Ackerboden, bei der absoluten Stabilität des Katasters aber wurde eine Kulturveränderung unberücksichtigt gelassen, und die früher eingeschätzten Länder haben somit eine 10- bis 20jährige Meliorationsprämie voraus.«

»Als ein Korrektiv für die Schätzung sollten die Verkehrswerthe der Grundstücke aus den der Schätzung vorhergehenden 6 Jahren dienen.«

»Es ist nun selbstverständlich, dass mit den um viele Jahre später vorgenommenen Schätzungen sich auch die Grundlage dieses Korrektivs wegen fortwährender Steigerung der Verkehrswerthe wesentlich ändern musste.«

»Als Folge der ungleichzeitigen Einschätzung ergiebt sich beispielsweise, dass sich der erhobene Katastralreinertrag zum durchschnittliche Pachtzins verhält

in Niederösterreich wie 1 : 2,7,
in Krain wie . . . 1 : 1,7,
in Böhmen wie . . . 1 : 1,8.«

»Auch das Festhalten an den Produktenpreisen vom Jahre 1824 veranlasste eine grosse Ungleichheit in den einzelnen Kronländern, weil seither die Produktenpreise nicht in allen Ländern in gleichem Verhältnisse gestiegen sind, vielmehr durch den Einfluss der Eisenbahnen, der industriellen Anlagen, durch die Eröffnung neuer Absatzorte und durch die Veränderungen der Zollgesetzgebung höchst ungleiche Steigerungen erfahren haben.«

»Die auf genaue Berechnungen gestützten Reinertragsbestimmungen

des stabilen Katasters liessen der persönlichen Auffassung der offiziellen Schätzungs-Organe den weitesten Spielraum, so dass sich nach amtlichen Daten bezüglich analoger Objekte bei den Schätzungen durch verschiedene Organe Differenzen von 100 Perzent ergaben. Ausser aller Kontrole von Seite der Steuerträger war ein willkürliches Verfahren dort und da zweifellos, und die Art der zulässigen Reklamationen gewährte für die Steuerträger nur eine sehr geringe Garantie.

»Die absolute Stabilität des Katasters verursachte einerseits eine ewige Steuerbefreiung für Kulturverbesserungen, welche gewiss eine Prämie, jedoch nur eine zeitliche beanspruchen können, anderseits eine ewige und drückende Steuerlast für Kulturverschlechterungen, welche nicht in der Trägheit des Besitzers, sondern in natürlichen Verhältnissen begründet sind.«

»So zahlen z. B. in Niederösterreich Grundstücke, welche vor 40 Jahren als Weingärten eingeschätzt wurden, seither aber längst ausgerodet werden mussten und gegenwärtig Gestrüppe sind, noch immer die sehr hohe Weingartensteuer.«

»In Folge der Stabilität war auch eine Ausgleichung der Steuersätze zwischen den einzelnen Kronländern unmöglich und nur eine radikale und gleichzeitige Revision hätte theilweise dem Uebel steuern können. Allein, um eine solche nach den Grundsätzen des stabilen Katasters durchzuführen, wäre eine so grosse Anzahl von sachverständigen, amtlichen Organen und ein so hoher Aufwand erforderlich, dass eben bei Beibehaltung des Systems eine Revision als undurchführbar aufgegeben werden muss.«

»Ad 4. Durch das Grundsteuer-Provisorium in Galizien vom Jahre 1819 wurde nur eine grosse Ungerechtigkeit beseitigt, indem die Urbarialgiebigkeiten, auf welche früher keine Rücksicht genommen wurde, nun von dem Grunderträgnisse der Unterthanen in Abzug gebracht und von den Obrigkeiten versteuert werden mussten. In allem Uebrigen stützt sich dasselbe auf die Josefinische Grundsteuer-Regulirung vom Jahre 1785.«

»Die Vermessung erfolgte damals (mit Ausnahme von Waldungen und unwegsamen Gebirgsgegenden) unter Leitung der Dominikalbeamten durch Nicht-Sachverständige mit der Messkette.«

»Die Produktenpreise wurden nach den Marktdurchschnittspreisen der Jahre 1772 bis 1782 berechnet.«

»Vom Geld-Bruttoertrage wurden für den Kulturaufwand

bei Aeckern . . . . . 50 %,
bei Wiesen und Gärten . 20 %

abgeschlagen, bei Weiden und Waldungen hingegen kein Aufwand angenommen.«

»Auf den so erhobenen Grundertrag der 3 Haupt-Kulturgattungen wurden verschiedene Prozente als Steuer aufgetheilt, so dass heute in Galizien auf 105 fl. österr. Währ. (= 100 fl. Conv.-Münze) des vor 80 Jahren in solcher Weise erhobenen Grundertrages im Ganzen sammt den Zuschlägen als Steuer:

bei Aeckern . . . . . . 16 fl. $95^1/_3$ kr.,
bei Wiesen und Gärten . . 27 fl. $70^8/_{10}$ kr.,
bei Weiden, Gestrüppe, Wald 33 fl. $90^6/_{10}$ kr.

entfallen.«

»Die Resultate der Katastralvermessung haben ergeben, dass in Galizien gegenüber der Josefinischen Vermessung 123,35 Quadratmeilen unbesteuert sind, und nach dem Resultate der Schätzung in West-Galizien stellt sich der Katastral-Reinertrag um 102 Prozent höher als der Schätzungsanschlag nach dem Provisorium, womit jedoch keineswegs behauptet werden will, dass dieser Katastral-Reinertrag der Wirklichkeit entspricht.«

»Ad 5. Das Grundsteuer-Provisorium in der Bukowina wurde nach vorausgegangener Katastralvermessung im Jahre 1838 durchgeführt.«

»Der Reinertrag von Grund und Boden wurde durch ökonomische Schätzungskommissäre erhoben.«

»Die Vertheilung der Steuer erfolgte in der Weise, dass auf je 100 Gulden Conv.-Münze des Reinertrages sammt Zuschlägen circa 35 fl. 45 kr. Conv.-Münze entfallen.«

»Von der ganzen Summe wurden $^8/_{15}$ auf das Dominikale und $^7/_{15}$ auf das Rustikale gelegt, und die Rustikalsteuer auf den Konkretal-Ertrag der ganzen Gemeinde aufgetheilt.«

»Die Gemeinden vertheilen ihre Quote auf die einzelnen Besitzer ganz autonom, nach einem von ihnen selbst angenommenen Schlüssel, »Tschisla« genannt.«

»Das Ergebniss der Katastral-Schätzung hat gegenüber der Erhebung des Provisoriums einen höheren Reinertrag um 55 Prozent herausgestellt, welche Ziffer — ohne für deren Richtigkeit einzustehen — nur wegen des Vergleiches mit anderen Ländern hier angeführt wird.«

»Aus der Betrachtung aller dieser verschiedenartigen Steuerverhältnisse ergiebt sich zweifellos, dass die einzelnen Länder höchst ungleich besteuert sind, dass somit einerseits eine relative, vielleicht eine fak-

tische Ueberbürdung, andererseits eine relativ zu niedrige Besteuerung stattfindet.«

»Allein auch innerhalb der einzelnen Länder musste in Folge der absoluten Stabilität der bestehenden Steuersysteme eine grosse und drückende Ungleichheit in der Besteuerung eintreten.«

»Die grossartige Veränderung, welche seit mehreren Dezennien die Eröffnung von Eisenbahnen und die Errichtung zahlloser industrieller Etablissements in den bisherigen Verkehrs- und Absatzverhältnissen bewirkten, ist auf den Ertrag der landwirthschaftlichen Produktion in einzelnen Gegenden von entscheidendem Einflusse gewesen.«

»Wo früher an Hauptstrassenzügen ein lebhafter Verkehr stattfand, stockt derselbe nun gänzlich und hat sich mit den Schienenwegen nach anderen Gegenden gezogen. Hingegen hat sich in Landstrichen, welche vordem, abseits von den grossen Verkehradern gelegen, von jedem lukrativen Absatze ihrer Bodenprodukte abgeschnitten waren, durch die Eröffnung von Eisenbahnlinien nicht nur jener Absatz erschlossen, sondern begünstigt von den Bahnen erstanden daselbst Fabriken und insbesondere landwirthschaftliche Industrie-Etablissements, welche die vortheilhafte Erzeugung bisher nicht kultivirter Bodenprodukte ermöglichten und hiedurch eine überaus bedeutende Steigerung des Reinertrages von Grund und Boden bewirkten.«

»Alle diese Verhältnisse wurden bereits seit langer Zeit von der Bevölkerung erkannt, gaben Anlass zu zahllosen Beschwerden der Einzelnen, der Vereine und der Vertretungskörper und fanden auch bei der k. k. Regierung volle Würdigung.«

»Allein die Frage, in welcher Weise den grellen Uebelständen Abhilfe geschafft werden könne, ist keine leicht lösbare, insbesondere wenn man die Existenz mehrerer, seit langer Zeit bestehender, ungleichartiger Steuersysteme und den natürlichen Widerstand der Bevölkerung niedrig besteuerter Länder gegen eine eventuelle, wenngleich noch so gerechte höhere Besteuerung in's Auge fasst.«

»Ungeachtet aller Schwierigkeiten und Bedenken muss aber endlich dennoch zur Lösung der Grundsteuerreform-Frage geschritten werden.«

»Diese Frage ist wirklich eine dringliche und unaufschiebbare in Oesterreich.«

»Nicht so sehr das Interesse der Staatsfinanzen, als vielmehr jenes der Steuerträger verlangt unabweislich die endliche Beseitigung einer Besteuerung, welche nach Ländern und nach Individuen absolut ungleich den Forderungen der Gerechtigkeit bezüglich einer gleichen Ver-



theilung der Staatslasten auf das Einkommen der Staatsbürger geradezu widerspricht.«

»Die Unbilligkeit der gegenwärtigen Besteuerung der Grundrente wird noch durch das System der Zuschläge in hohem Grade vermehrt, indem das ursprünglich ungleiche und daher unrichtige Grundsteuer-Ordinarium durch den Drittelzuschlag und die beiden ebenfalls ein Drittel betragenden ausserordentlichen Zuschläge in den schon ursprünglich hoch besteuerten Ländern zu einer wahrhaft drückenden Last emporgeschraubt wurde.«

In Folge dieser grossen Mängel der österreichischen Grundsteuergesetzgebung wurde von der Regierung bereits im Jahre 1859 ein Projekt zur Reform der direkten Steuern — Schatzungen würden wir sagen — ausgearbeitet und zu dessen Begutachtung eine Immediat-Kommission mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 7. September 1859 berufen. Nach diesem Projekte sollte für die Grundsteuer ein Werthkataster in der Art eingeführt werden, dass der Verkehrswerth der Grundstücke, durch den Vergleich desselben mit ihrem Reinertrage korrigirt, die Basis der Besteuerung von Grund und Boden bilden. Als eines der Hauptmotive für den Werthkataster wurde die grössere Einfachheit und die geringe Kostspieligkeit desselben angeführt. Für die Durchführung dieses Systems wurden jedoch zwanzig Jahre und einunddreissig Millionen Gulden präliminirt.

Die vorhin erwähnte Immediat-Kommission sprach sich für die Beibehaltung des stabilen Grundsteuerkatasters und namentlich für das Prinzip aus, dass nicht der Verkehrswerth der Grundstücke, sondern ihr Reinertrag die Grundlage der Steuerbemessung bilden solle. Das bisherige Kataster sollte jedoch nach den Anträgen dieser Kommission wesentlichen Verbesserungen unterzogen werden. Zugleich beantragte die Kommission dreijährige Steuerperioden und eine nach zehn bis fünfzehn Jahren wiederkehrende Revision des Grundsteuerkatasters.

Der Krieg im Jahre 1859 und die zu jener Zeit eingetretenen Veränderungen in der österreichischen Staats-Verfassung, sowie die Konstituirung der Landtage und des Reichsrathes drängten die Frage der Grundsteuer in den Hintergrund. Mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 7. Februar 1861 wurde zwar angeordnet, dass das stabile Kataster in Niederösterreich nach den Verbesserungen der mehrerwähnten Immediat-Kommission, das in Tirol bestehende Werthkataster hingegen nach dem Reformprojekte des Finanzministeriums vom Jahre 1859 einer Revision zu unterziehen sei, und die Landtage von Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg hierüber ihr Gutachten abgeben sollen. Die Land-

tage kamen jedoch erst im Jahre 1863 zur Berathung über dieses Experiment. Der niederösterreichische Landtag sprach sich in seiner Sitzung vom 30. März 1863 für die Beibehaltung des Parzellen-Ertragskatasters mit dem Vorbehalte aus, dass eine Mitwirkung der Steuerträger bei der Reinertragserhebung nach Analogie des in Preussen für die Regulirung der Grundsteuer angenommenen Systemes stattfinden möge; ferner dass künftig eine »Grundsteuer-Postulatsumme« und Länderquoten festzusetzen seien, um der Besorgniss einer fortwährenden Steuererhöhung zu begegnen. Der Tiroler Landtag hat ein Gutachten über die Steuerfrage mit Hinweis auf die Ueberbürdung des Landtages mit andern legislativen Arbeiten abgelehnt. Der Landtag von Vorarlberg endlich hat in seiner Sitzung vom 16. März 1863 sich gegen die Anwendbarkeit der projektirten Revision ausgesprochen, eventuell einige Verbesserungsanträge gestellt, im Uebrigen aber sich für die Beibehaltung des baierischen Provisoriums mit entsprechenden Verbesserungen erklärt.

Mittlerweile hatte die Regierung die Reform der Grundsteuergesetzgebung vor das Zentralparlament gebracht, indem sie in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Juli 1862 eine Gesetzesvorlage über die Revision des stabilen Katasters auf den Tisch des Hauses niederlegte. Diese Vorlage fand jedoch keinen Beifall, sie wurde einem Ausschusse zur Berathung zugewiesen, welcher in der Sitzung vom 23. September 1862 über dieselbe Bericht erstattete. In Folge dieses Berichtes wurde die Regierungsvorlage einem besonderen Ausschusse zur Umarbeitung zugewiesen. Da dieser Ausschuss in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1862 erklärte, dass er nicht im Stande sei, seine Aufgabe zu beenden, und der Finanzminister in Folge dessen versprach, in der nächsten Session einen neuen, die Regelung der Grundsteuer betreffenden Gesetzentwurf einzubringen, so war von jener ersten Regierungsvorlage weiter keine Rede. Die neue (zweite) Regierungsvorlage, betreffend die Reform der Grundsteuer, hatte keinen besseren Erfolg. Es wurde nämlich der neue Gesetzentwurf dem Hause in der Sitzung vom 5. Oktober 1863 durch den Finanzminister vorgelegt, von der Kammer in der Sitzung vom 28. Oktober 1863 einem Ausschusse zur Berathung zugewiesen; allein der letztere gelangte bis zum Schlusse der Session, am 12. Februar 1864, zu keinem Resultate, ein Antrag auf Permanenz-Erklärung wurde von dem Hause abgelehnt, und somit blieb auch diese zweite Regierungsvorlage unerledigt. Nicht viel anders erging es einer dritten Regierungsvorlage, betreffend die Reform des Grundsteuerwesens, welche von dem Finanzminister in der

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. November 1864 eingebracht wurde. Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung vom 24. November 1864 einem Berathungsausschusse zugewiesen und von dem Hause in der Sitzung am 1. Juni 1865 ein Gesetzentwurf beschlossen, mit welchem der Steuerreform-Ausschuss in Permanenz erklärt wurde. Dieser Ausschuss hatte bis zum Schlusse der Session am 24. Juli 1865 die Regierungsvorlage in 81 Sitzungen berathen, und seine Arbeiten waren so weit vorgerückt, dass die Vorlage seines Berichtes bei Beginn der nächsten Session mit Zuversicht erwartet werden durfte. Da erfolgte die »Sistirung der Verfassung« und die Auflösung des Reichsrathes durch das Ministerium Belcredi und damit die abermalige Unterbrechung des Steuer-Reformwerkes[62]).

Am 10. Dezember 1868 wurde von dem gegenwärtigen Finanzminister Dr. Brestel ein neuerlicher Gesetzentwurf über die Regelung der Grundsteuer dem Abgeordnetenhause vorgelegt, und von diesem in der Sitzung am 16. Dezember 1868 einem Ausschusse zugewiesen, welcher hierüber in der Sitzung am 13. April 1869 seinen Bericht erstattete. Der gedachte Entwurf wurde mit geringen Modifikationen von beiden Häusern angenommen, und erhielt am 24. Mai 1869 die kaiserliche Sanktion.

V.

Die Bestimmungen des neuen, nach zehnjähriger Berathung endlich zu Stande gekommenen Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer vom 24. Mai 1869 Nr. 88 des Reichs-Ges.-Bl. sind im Wesentlichen die folgenden:

Die Grundlage der Steuerbemessung bleibt nach wie vor das Parzellen-Reinertrags-Kataster[63].) Die Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke erfolgt nach Kulturgattungen und Bonitätsklassen[64]), und zwar unterscheidet das Gesetz nachstehende Kulturgattungen, als: a. Aecker, b. Wiesen, c. Gärten, d. Weingärten, e. Hutweiden, f. Alpen,

62) Vergl. hierüber den „Bericht des Steuerreform-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Grundsteuer" in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses am 13. April 1869. Stenograf. Protokolle S. 5496 ff., insbesondere S. 5501.

63) §. 5 Alinea 4 des zitirten Gesetzes bestimmt: „Auf Eigenthumsverhältnisse und auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird keine Rücksicht genommen."

64) §. 15 des zitirten Gesetzes.

g. Waldungen, h. Seen, Sümpfe, Teiche, i. Parifikationsland (hieher gehören: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Torf-, Thongruben, Lager- und Werkplätze, Privatkanäle, Ufer, Raine, Alleen, Privatwege, das Territorium der Eisenbahnen, dann die zu Steinbrüchen und bei Bergwerken die zu Stollen, Schachten, Wasserbehältern u. dgl. verwendeten Flächen), k. unproduktives Land[65]. Letzteres ist selbstverständlich steuerfrei[66]. Für jede Kulturgattung dürfen je nach der Güte bis acht Bodenklassen unterschieden werden[67].

Für jede dieser Bonitätsklassen wird der Reinertrag nach der Flächeneinheit (1 niederösterreichisches Joch) in Geld berechnet[68], es ist jedoch für die Ermittlung des Reinertrages eine besondere Berechnungsart nicht vorgezeichnet, sondern es sind hierbei alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Klassifikationsbezirkes von Einfluss sind, auf das Sorgfältigste zu berücksichtigen[69]. Der Ermittlung des Reinertrages wird ein mittlerer, gemeingewöhnlicher Bewirthschaftungsmodus und Kulturzustand der Grundstücke zu Grunde gelegt und geschieht die Berechnung des Reinertrages in Geld nach den Durchschnittspreisen der Bodenprodukte während der vorausgehenden 15 Jahre[70]. Zur etwaigen Korrektur dient die Vergleichung mit den Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke[71]. Die Ausführung dieser Abschätzung wird in jedem Schätzungsbezirke einer Bezirksschätzungskommission übertragen, welche aus einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern zusammengesetzt ist. Den Vorsitzenden, sowie vier Mitglieder ernennt der Finanzminister, jedoch muss derselbe wenigstens zwei dieser Kommissionsmitglieder aus den Grundsteuerträgern des Bezirkes selbst wählen; von den übrigen vier Mitgliedern wird Eines Seitens der höchstbesteuerten Grundbesitzer im Schätzungsbezirke, der Rest (drei Mitglieder) Seitens der Ausschüsse der Bezirksvertretungen, und wo diese nicht existiren, Seitens der Gemeindevorsteher im Schätzungsbezirke gewählt[72], so dass das Abschätzungsgeschäft zum überwiegend grössten Theile in die Hände der Steuerträger selbst gelegt ist.

---

65) §. 16 ebendas.
66) §. 2 Abs. 1 ebendas.
67) §. 18 ebendas.
68) §. 19 ebendas.
69) §. 21 und 22 ebendas.
70) §. 5 und 24 ebendas.
71) §. 26 ebendas.
72) §. 9 ebendas.

Für die Ausführung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze des Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landeskommission bestellt. Die Mitglieder derselben, sechs bis zehn an der Zahl, werden zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, jedoch muss er wenigstens die Hälfte der ernannten Mitglieder aus den Grundsteuerträgern des Landes wählen. Die zweite Hälfte der Landeskommissionsmitglieder wird von dem betreffenden Landtage gewählt. In jenen Kronländern, in welchen wegen ihrer grösseren Ausdehnung die Durchführung der Abschätzungsarbeiten durch Eine Landeskommission nicht thunlich erscheint, werden Landes-Subkommissionen und zwar in der nämlichen Weise bestellt, wie die Landeskommissionen[73]).

Die oberste Leitung des Schätzungsgeschäftes führt der Finanzminister[74]). Unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitz wird eine Zentralkommission gebildet, welche die Vorlagen aller Landeskommissionen eingehend zu prüfen und durch Vergleichung der Abschätzungselaborate der verschiedenen Länder etwaige Mängel und Bedenken endgiltig zu erledigen hat[75]). Die Zentralkommission besteht ausser dem Vorsitzenden aus 36 Mitgliedern, von denen 12 der Finanzminister, 6 das Herrenhaus und 18 das Abgeordnetenhaus wählt. Beide Häuser sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder des betreffenden Hauses beschränkt, im Abgeordnetenhause erfolgt jedoch die Wahl der Kommissionsmitglieder in der Weise, dass jedes Kronland durch Ein Mitglied, Böhmen und Galizien aber durch je zwei Mitglieder in der Kommission vertreten sein müssen[76]).

Ist die Abschätzung des Reinertrages beendigt, so steht es den Betheiligten frei gegen dieselbe binnen sechs Wochen ihre etwaigen Einwendungen einzubringen, über welche die Landeskommission entscheidet[77]).

Nach Erledigung dieser Reklamationen erfolgt der zweite Akt der kommissionellen Thätigkeit, nämlich die Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die aufgestellten Kulturgattungen und Bodenklassen[78]). Gegen die Einschätzung steht den Betheiligten gleichfalls das Recht der Reklamation an die Landeskommission zu[79]). Die vorhin erwähnte

73) §. 8 ebendas.
74) §. 7 ebendas.
75) §. 39 ebendas.
76) §. 7 ebendas.
77) §. 32 ebendas.
78) §. 34 ebendas.
79) §. 37 und 38 ebendas.

Zentralkommission endlich prüft die verschiedenen Elaborate und bringt das ganze Ab- und Einschätzungswerk zum definitiven Abschlusse[80]).

Die zur Ermittlung des Reinertrages der Grundstücke erforderlichen Katastraloperationen erfolgen gleichzeitig in allen Kronländern[81]), und ebenso soll von 15 zu 15 Jahren das Grundsteuerkataster in allen Kronländern gleichzeitig revidirt werden[82]).

Die Grundsteuer, welche in Oesterreich nach dem bisherigen stabilen Kataster eine Quotitätssteuer war, indem bestimmte Prozente des reinen Grundertrages als Steuer vorgeschrieben wurden, soll nach dem neuen Gesetze wieder — wie dies vor dem Jahre 1849 allgemein in Oesterreich der Fall war — in eine Repartitionssteuer umgewandelt werden. Die Festsetzung der jährlich im Wege der Grundsteuer aufzubringenden Summe ist nämlich durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 nicht erfolgt, sondern bleibt den betreffenden, mit der Volksvertretung zu vereinbarenden Finanzgesetzen überlassen. Die auf diese Weise seiner Zeit festzusetzende Grundsteuerhauptsumme soll sodann nach Verhältniss des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objekte auf die einzelnen Länder, weiter auf die einzelnen Steuergemeinden und schliesslich auf die einzelnen Grundstücke gleichmässig aufgetheilt werden[83]).

Die wesentlichste Neuerung, welche durch das eben dargelegte Gesetz vom 24. Mai 1869 Nr. 88 des Reichs-Ges.-Bl. in dem österreichischen Grundsteuerwesen eingeführt wurde, ist nach unserem Erachten die Umwandlung der Grundsteuer (in den ausserungarischen Ländern, da das erwähnte Gesetz für Ungarn selbstverständlich keine Geltung hat) aus einer Quotitäts- in eine Repartitionssteuer. Die wirthschaftliche Bedeutung dieses Schrittes ist allerdings eine geringe, allein von dem Gesichtspunkte der Politik betrachtet, dürfte dieser Massregel eine Bedeutung nicht abgesprochen werden können, weil es dem Wesen des parlamentarischen Regimes nur entspricht, wenn die Volksvertretung der Regierung eine ziffermässig bestimmte Summe zur Bestreitung der Staatsausgaben bewilligt. Denn nur auf diese Weise gelangt das Verhältniss der Regierung zur Volksvertretung zum klaren Ausdruck, während bei der Bewilligung einer Quotitätssteuer — sei diese nun eine Schatzung oder eine Verbrauchsabgabe — die gesetzgebende Körperschaft eigentlich nie weiss, wie viel sie der Regierung bewilligt, und der letzteren durch die Möglichkeit des steigenden Steuerertrages ein

80) §. 39 ebendas.
81) §. 20 ebendas.
82) §. 41 ebendas.
83) §. 4 und 40 ebendas.

Spielraum eingeräumt wird, der dem Prinzip des Parlamentarismus leicht gefährlich werden kann.

Aus diesem Gesichtspunkte dürfte auch der vielfach angefeindete §. 4 des vorliegenden Gesetzes zu beurtheilen sein, der bekanntlich die Bestimmung enthält, dass die Festsetzung der im Wege der Grundsteuer aufzubringenden Summe der späteren Gesetzgebung, also den künftigen Finanzgesetzen vorbehalten bleiben solle. Es wurde mehrfach, sowohl im Abgeordnetenhause[84]) als in der Presse[85]) die Befürchtung ausgesprochen, dass dieser §. die Beweglichkeit der Grundsteuer zum Prinzip erhebe, und dass die Veränderlichkeit der Steuer den traurigsten Rückschlag auf die Bodenpreise und die Vermögensverhältnisse der Grundbesitzer hervorrufen müsse. Dass die Beweglichkeit der Grundsteuer ein unerträgliches Schwanken der Bodenpreise mit Nothwendigkeit hervorrufen müsse, soll nicht entfernt in Abrede gestellt werden, da es nur eine mathematische Konsequenz ist, wenn die Ertragssteuer, welche sich prinzipiell blos auf die Sache legt, und die Person vollständig ausser Acht lässt, in einer adäquaten, und zwar ziffermässig bestimmbaren Entwerthung des besteuerten Objektes zur Erscheinung gelangt, wenn anders eine Abwälzung der Abgabe durch Erhöhung der Produktenpreise nicht möglich ist, wie letzteres eben bei der Bodenproduktion der Fall ist. Allein diese Thatsache — so traurig sie unzweifelhaft ist — spricht nach unserem Dafürhalten nicht gegen den §. 4, sondern überhaupt gegen das System der Ertragssteuern. Ueberdies ist es eine willkürliche Interpretation dieses §., wenn man die Behauptung aufstellt, dass er die Beweglichkeit der Grundsteuer zum Prinzipe erhebe. Denn indem die in Rede stehende Gesetzstelle die Festsetzung der in Hinkunft im Wege der Grundsteuer aufzubringenden Summe der ferneren Gesetzgebung überlässt, stellt sie es eben der späteren Volksvertretung anheim, die Grundsteuersumme zu bestimmen, und in ihrer Hand wird es liegen, diese Summe festzuhalten, sie zu erhöhen oder zu erniedrigen. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Festsetzung menschlicher Institutionen »auf ewige Zeiten« überhaupt ein missliches Ding ist, und dass durch die Aufnahme einer bestimmten

84) Vergl. die Rede des Abgeordneten Plankensteiner in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. April 1869. Stenograf. Protokolle S. 5505 ff., insbesondere S. 5509

85) Vergl. den Artikel „Die neuen Steuervorlagen. Die Beweglichkeit der Prozentualquoten und der Grundsteuersumme" im „Oesterr. Oekonomist" Jahrgang 1869 Nr. 6 S. 110, sodann den Artikel: „Die Regierungsvorlage über die Reform der Grundsteuer" ebendas. Nr. 15 S. 258.

Grundsteuer-Summe in das Gesetz, keineswegs eine Garantie für deren Unveränderlichkeit geboten wäre. Wir brauchen nicht erst auf die sämmtlichen völkerrechtlichen Friedensschlüsse oder Bündnisse hinzuweisen, welche insgesammt bestimmt sind, die Ewigkeit zu überdauern, wir hatten und haben ja noch gegenwärtig in Oesterreich eine »fixe und unabänderliche« Grundsteuer von 16 Prozent des Reinertrages, und trotzdem wurde mit Gottes und der verschiedenen »ordentlichen« und »ausserordentlichen« Zuschläge Hilfe in wenigen Jahren die nämliche Abgabe auf $26^2/_3$ Prozent des Reinertrages erhöht.

Der nach unserem Ermessen entscheidende Grund für die Aufnahme des §. 4 in das Gesetz über die Regelung der Grundsteuer ist eben — wie schon berührt — in dem Wesen des parlamentarischen Regimes zu suchen. Soll dieses zur vollen Geltung gelangen und soll das Recht der Steuerbewilligung nicht zur leeren Phrase werden, so muss die Volksvertretung genau und bis auf den letzten Kreuzer hinab die Summe kennen, welche sie ihrer Regierung bewilligt, und dies ist nur dann möglich, wenn eben die Steuerhauptsumme zwischen der Regierung und dem Parlamente frei vereinbart und dann auf die einzelnen Steuerzahler repartirt wird. Wenn im Verlaufe der Zeit durch die geänderten Verhältnisse eine Erhöhung oder Verminderung der zu bewilligenden Steuer nothwendig wird, und wenn sodann die Auftheilung dieser Summe ihre traurigen wirthschaftlichen Wirkungen hervorbringt, indem sie bei dem Vorherrschen der Ertragssteuern und Verbrauchsabgaben jede Aenderung des Steuerfusses ein geradezu unerträgliches Schwanken in den Werthen aller werbenden, der Ertragssteuer unterliegenden Vermögensobjekte, und aller von den Konsumtionssteuern getroffenen Artikel erzeugt, so würden wir diesen Zustand als den Beginn des Ueberganges zu einer rationellen Besteuerung begrüssen, weil nur auf diese Weise die völlige Verkehrtheit der Ertrags- und Aufwandsteuern klar an den Tag treten wird.

Eigenthümlich erscheint es aber, dass die Angriffe aller Vertheidiger der Stabilität der Grundsteuer gegen den §. 4 des vorliegenden Gesetzes gerichtet waren, während der §. 41, welcher die periodische Revision des Katasters von 15 zu 15 Jahren anordnet, ziemlich unangefochten blieb, und dennoch gilt von dieser Gesetzesstelle der Satz, dass sie die Beweglichkeit der Grundsteuer zum Prinzipe erhebe, in viel höherem Masse als von dem vielgenannten §. 4. Die jedem Steuerträger eingeborene Scheu vor einer Veränderung des Steuerfusses und die praktisch längst erhärtete und erkannte Thatsache, dass bei der Ertrags- und insbesondere bei der Grundsteuer jede Veränderung der

Abgabe in ihrem ganzen kapitalisirten Betrage auf den Werth des von ihr getroffenen werbenden Vermögensobjectes zurückfällt, sind eine hinreichende Bürgschaft dafür, dass kommende Volksvertretungen in Oesterreich nur im äussersten Nothfalle und unter dem Eindrucke zwingender äusserer Verhältnisse eine Erhöhung der Grundsteuer im Ganzen bewilligen werden. Viel empfindlicher hingegen wird der einzelne Grundbesitzer durch die Bestimmung des §. 41 berührt, welcher die periodische Revision des Katasters nach je 15 Jahren anordnet, und somit — da Veränderungen in der Benutzung und Bewirthschaftung der einzelnen Grundstücke kontinuirlich stattfinden — auch eine immerwährende Beweglichkeit der Grundsteuer in Aussicht stellt.

Den Hinweis auf die Forderung der Gerechtigkeit, welche eine gleichmässige Vertheilung der Steuerlast erheischt, halten wir für unstichhaltig, weil die Veranlagung der Grundsteuer schon selbst dafür sorgt, dass nicht der Besitzer, sondern ausschliesslich die Sache, das Grundstück von ihr getroffen wird. Die Anlegung einer neuen Grundsteuer oder die Erhöhung der schon bestehenden Abgabe hat blos die Wirkung einer theilweisen Vermögenskonfiskation, und war ihr Massstab ein ungerechter, so wird sie höchstens die Wirkung erzeugen, dass die Vermögenskonfiskation eine ungleichmässige ist, nie aber wird die Steuer im Stande sein, die Grundbesitzer dauernd ungerecht zu belasten, weil sie sich wie eine Reallast auf die Sache legt, und weil somit das stärker belastete Grundstück billiger, das minder besteuerte theuerer erkauft wird. Wenn daher der §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer die periodische Revision des Katasters nach je 15 Jahren anordnet, so eröffnet er dem Grundbesitzer, welcher seine Grundstücke meliorirt und ihnen einen grösseren Reinertrag abringt, die Perspektive auf eine periodisch wiederkehrende — wenn auch nur theilweise — Konfiskation seines durch angestrengte Thätigkeit vermehrten Vermögens, und wird ihn dieses ewige Aufreissen einer alten Wunde viel schmerzlicher treffen, als wenn nach längerer Zeit einmal die ganze Grundsteuersumme in Gemässheit des §. 4 erhöht wird. Eine Erhöhung der Grundsteuer nach §. 4, da sie voraussichtlich nur im äussersten Nothfalle bewilligt werden wird, wird von dem Grundbesitzer so hingenommen werden wie jede Zwangsmassregel überhaupt, er wird eben in Erkenntniss der Nothlage, in welcher sich der Staat befindet, sich — wenn auch mit schwerem Herzen — entschliessen, die Last auf sich zu nehmen und dem Staate einen Theil seines Vermögens zu opfern. Bei der Erhöhung der Steuer nach §. 41, also in Folge einer Meliorirung der Grundstücke wird hingegen der Landwirth den Grund der Steuer-

erhöhung nie einsehen können, weil er, hätte er, statt die Meliorirung vorzunehmen, ein neues in gutem Zustande befindliches Feld zu seiner Wirthschaft hinzugekauft, steuerfrei ausgeht, nachdem er dieses um den kapitalisirten Betrag der Steuer billiger erwerben konnte.

Was die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anbelangt, so muss anerkannt werden, dass es der Mitwirkung der Steuerträger bei dem Geschäfte der Ab- und Einschätzung den weitesten Spielraum eröffnet, da in den Bezirks- und Landeskommissionen drei Viertheile ihrer Mitglieder den Grundsteuerträgern des Bezirkes und beziehungsweise des Landes entnommen sein müssen und die Regierung blos die Hälfte der Kommissionsmitglieder ernennen darf, während die zweite Hälfte aus der freien Wahl ihrer Mitbürger hervorgeht. Gegen fiskalische Willkühr dürfte dadurch ausgiebiger Schutz geboten sein.

Indem das Gesetz ferner die gleichzeitige Vornahme der Schätzungsoperationen in allen Theilen Westösterreichs anordnet, vermeidet es zugleich die Ungleichheiten in der Steuergrundlage, die bei dem langsamen Fortgang des stabilen Katasters unvermeidlich waren. Ob aber die Verschiedenheit der Beurtheilung und Auffassung Seitens der Schätzleute nicht eben so grosse Ungleichheiten in der Ermittlung des Reinertrages und dadurch in der Vertheilung der Steuer zur Folge haben wird, dies ist eine Frage, deren Lösung die Durchführung der angeordneten Katastraloperationen erst bringen kann.

IV.

Die Ernten im Herzogthum Sachsen-Altenburg in den Jahren 1867 und 1868.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Das statistische Bureau hat bereits einmal eine Erntestatistik für das Grossherzogthum S.-Weimar publicirt und bei dieser Gelegenheit auf die Wichtigkeit einer genauen statistischen Verzeichnung der Ernteerträge aufmerksam gemacht, zugleich aber auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich einer gründlichen Erhebung und einer darauf gebauten Verarbeitung entgegenstellen [1]).

Wie im Grossherzogthum S.-Weimar sind auch im Herzogthum S.-Altenburg bereits seit längeren Jahren regelmässige Aufnahmen über die Ernteverhältnisse veranstaltet worden. Die Resultate derselben sind jedoch seither nicht für die Oeffentlichkeit, sondern lediglich für den amtlichen Gebrauch verwerthet worden. Nur für die letzten beiden Erntejahre ist durch den technischen Referenten für landwirthschaftliche Angelegenheiten in der Ministerialabtheilung des Innern eine Zusammenstellung des Materials beschafft, welche zwar durch die Lithographie vervielfältigt, aber auch nicht für einen weiteren Kreis bestimmt wurde. Das statistische Bureau versucht, auf Grund der in diesen Aufstellungen enthaltenen Thatsachen die Ergebnisse der landwirthschaftlichen Production des Herzogthums hier zur Anschauung zu bringen.

Wurde schon gelegentlich der Besprechung des weimarischen Materials bemerkt, dass dasselbe bei Weitem noch nicht die Ausführlichkeit und Genauigkeit erlangt habe, welche für die wissenschaftliche Darstellung der Erntestatistik erforderlich sei, so muss dies noch in höherem Grade für die Aufzeichnungen aus dem Herzogthum Altenburg

1) Vergl. B. Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1868 Bd. XI S. 241—278.

konstatirt werden. Dieselben beruhen weit mehr noch als jene auf Schätzungen, wie sich dies aus der folgenden Beschreibung des Aufnahmeverfahrens ergeben wird.

Der Anlass zu Erhebungen über Anbau und Erträge des landwirthschaftlichen Betriebes wurde durch die Theuerung der Bodenerzeugnisse im Jahre 1847 gegeben. Nach verschiedenen Versuchen, ein möglichst sicheres Resultat zu erlangen, wurde durch landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1856 die Methode dazu in nachstehender Weise angeordnet:

Alljährlich im Frühjahr und zwar zum 21. Juni hat jedes Gerichtsamt für seinen Bezirk dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einen Nachweis über den dermaligen Stand der Wintersaaten und das Gelingen der Frühjahrsbestellung mit kurzer Aeusserung über die darauf zu bauenden Ernteboffnungen nach Benehmen mit einigen sachkundigen Landwirthen ihres Bezirkes in folgender Weise zuzusenden:

Nachweis der Ernteaussichten
im Bezirke des Gerichtsamts ....
im Frühjahre ....

Fruchtart.	Die Saaten stehen: gut	mittelmässig	schlecht	Bemerkungen.
	nach Quoten des Bezirks.			
Weizen				
Roggen				
Klee (Luzerne, Esparsette) . . .				

Die Frühjahrsbestellung ....

.................., den .... Juni ....

In gleicher Weise ist am Schlusse der Ernte und nachdem der Ausdrusch begonnen hat, bis zum 15. November von denselben Behörden eine Uebersicht über den Ausfall der Ernte in den verschiedenen Fruchtgattungen im Vergleich zu einer Mittelernte ebenfalls wieder lediglich nach Rücksprache mit sachkundigen Landwirthen in der Weise aufzustellen, wie es das folgende Formular angiebt:

Nachweis über Ernteerträge
im Gerichtsamtsbezirke ....
vom November ....

Fruchtart.	Die Ernte fällt aus:					Bemerkungen.
	sehr gut	gut	mittelmässig	gering	schlecht	
	nach Quoten des Bezirks.					
Im Weizem . . .						
Im Roggen. . . .						
In der Gerste . .						
Im Hafer.						
Im Rundgetreide (Erbsen, Wicken, Bohnen)						
In den Kartoffeln						
In Heu, Grummet u. Futterkräutern						

.................., den .... November ....

Dabei ist dann, wenn der Ernteausfall in einem und demselben Amtsbezirke ein sehr verschiedener ist, z. B. in den Höhen und Waldgegenden ein guter, in den Thälern ein geringer, die Nachweisung für jeden solchen Theil des Amtsbezirks gesondert anzufertigen. Die fünf Abstufungen des Ernteergebnisses, welche sich in obiger Tabelle befinden, sind dahin präcisirt worden, dass »sehr gut« einen Ernteausfall, höher als die Hälfte über eine Mittelernte, »gut« einen, der besser ist, als die Mittelernte, »gering« unter und »schlecht« unter der Hälfte der Mittelernte bedeutet, während »mittelmässig« die Mittelernte selbst bezeichnen soll. Welcher Ertrag jedoch als »Mittelernte« anzusehen ist, darüber sind keine Bestimmungen getroffen. Nach diesem Schema sind die Spalten mit Bruchzahlen auszufüllen, welche die aliquoten Theile des Amtsbezirkes angeben.

Unabhängig hiervon haben sich die landwirthschaftlichen Vereine des Ost- und Westkreises des Herzogthums jedesmal bei ihrer ersten

Zusammenkunft nach Beendigung der Ernte in einem dem Ministerium zu erstattenden Berichte ihrerseits über den Ausfall der Ernte in ihren Bezirken in ähnlicher, jedoch in etwas eingehender Weise, insbesondere unter Hervorhebung der Witterungs- und sonstigen Verhältnisse, die auf das Ernteergebniss Einfluss gehabt haben, zu äussern.

Endlich werden noch über die bebauten Flächen und die darauf geernteten Früchte Nachforschungen durch die in die einzelnen Bezirke vertheilte Gensd'armerie unter Mitwirkung der Gerichtspersonen angestellt. Diese Aufnahmen werden von Flur zu Flur und nach Umfrage von den einzelnen Besitzern angestellt und durch die in den Händen der letzteren befindlichen Besitzstandsverzeichnisse erleichtert.

Die nachfolgende Bearbeitung der altenburgischen Ernten fusst nur auf die Resultate dieser letzten Ermittelung, wie sie in den vom technischen Ministerialreferenten für die Jahre 1867 und 1868 gemachten Aufstellungen enthalten sind. Freilich gewähren sie nach den daselbst hervorgehobenen Bemerkungen nur einen approximativen Anhalt, da die Organisation, über welche uns nicht mehr, als wir hier wiedergegeben haben, bekannt ist, in ihrer Ausführung sich nicht ganz zweckmässig erweist und deshalb schon eine Aenderung beantragt ist. Auf die Benutzung des sonstigen Materials, wie es aus den anderen Erhebungsmethoden hervorgegangen ist, mussten wir um so mehr verzichten, als wir daraus weder über die bebaute Fläche, noch über die wirklich darauf geernteten Früchte, sondern blos über die Erntegüte im Verhältniss zu einer Mittelernte Aufschluss fanden. Welche Bewandniss es aber mit einer solchen »Mittelernte« hat, wie sie lediglich der subjectiven Ueberzeugung einer einzelnen, oft nicht einmal sachkundigen Person entspringt, darüber haben wir bereits gelegentlich der Bearbeitung der weimarischen Ertragsstatistik das Nähere ausgeführt. Auch in Altenburg ist, wie wir gesehen haben, die Auslegung des Begriffs einer Mittelernte der erhebenden Gerichtsperson und dem beigezogenen Landwirthe anheimgegeben; die aufgezeichneten Angaben sind also nichts Anderes wie oberflächliche Schätzungen. Sind nun auch freilich die von uns zu Grunde gelegten, flurweise eingezogenen Erkundigungen nicht ganz exakt, so sind sie doch geeignet, eine annähernde Darstellung der altenburger Ernteverhältnisse zu geben, wobei man dann bedenken muss, dass es bis jetzt noch kaum irgendwo gelungen ist, wirklich gründliches Material für diesen wichtigen Gegenstand herbeizuschaffen. Solche — immerhin bedauerliche — Mängel dürfen indess nicht davon abhalten, das vor-

liegende Material, soweit es zur Verarbeitung irgend tauglich ist, herbeizuziehen, wenn man nur eben dabei im Auge behält, wie es entstanden ist und zu welchen Aufschlüssen es darnach berechtigt. Durch die Lücken, welche hierbei zu Tage treten, wird am sichersten und schnellsten auf eine Verbesserung im Aufnahmeverfahren hingearbeitet.

Wollen wir uns nun nach diesen orientirenden Vorbemerkungen die landwirthschaftlichen Ertragsverhältnisse Altenburgs während der letzten beiden Wirthschaftsjahre ansehen, so müssen wir zunächst über den kulturfähigen Flächengehalt Auskunft suchen, um den Antheil desselben am Gesammtareal ermessen zu können. Die nachfolgenden Angaben stellen nach den Katasterauszügen das Verhältniss des Kulturlandes zur Oberfläche und den Umfang des Acker- und Wiesenbodens dar. Es umfasste nämlich das Herzogthum nach altenburgischem Ackermaass (1 altenburger Acker = $0,_{641573}$ Hectaren = $2,_{512791}$ preussische Morgen)[2]) an:

Ackerland	Wiesenland	sonstigem Areal	Gesammtareal
109,594	16,732	80,017	206,343

Es beträgt darnach im Verhältniss zum Gesammtareale

das Ackerland	das Wiesenland	das sonstige Areal
53,12 %	8,10 %	38,78 %

Stellen wir diesem durch die Landesvermessung ermittelten Antheil des Art- und Wiesenlandes am Gesammtflächeninhalte des Landes dasjenige Areal gegenüber, welches nach den Erhebungen über den Anbau der letzt vergangenen Jahre zum landwirthschaftlichen Anbau verwendet wurde, so finden wir, dass folgende Ackerflächen einschliesslich der Brache in Benutzung standen:

im Wirthschaftsjahre	zum Anbau der Hauptfeldfrüchte	als Wiesenland	Acker- und Wiesenland
1866—1867	111,382	15,875	127,257
1867—1868	109,605	15,529	125,134

Daraus ergiebt sich nun nachstehende Abweichung von den Katastererhebungen. Es betrug nämlich im Verhältniss zum katastermässigen Acker- resp. Wiesenlande das bei den Ernteerhebungen ermittelte

	Ackerland	Wiesenland
1866—1867	1,36 % mehr	5,40 % weniger
1867—1868	0,01 - -	7,74 - -

2) Vergl. Statistik Thüringens. Mittheilungen des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten von Dr. B. Hildebrand. Jena 1867. S. 22, 24, 71 und 460.

Während sich die gesammte landwirthschaftliche Fläche gegen die Resultate der 1845 beendeten Landesvermessung im Wesentlichen unverändert erhielt, hat, wie man sieht, die Vertheilung derselben auf Acker- und Wiesenland eine Schwankung erlitten. Dieselbe Erfahrung, die man in Weimar machte, kehrt auch hier wieder, dass nämlich der Umfang der Wiesen sich verringerte, diese vielmehr theilweise ausgetrocknet und zu Ackerland benutzt sind.

Auf jener zum Anbau der Feldfrüchte und Futterkräuter bestimmten Fläche vertheilen sich selbstverständlich die einzelnen Fruchtarten in sehr verschiedenem Umfange. Es waren bestanden:

	an altenburger Ackern		in % der bestellten Ackerfläche	
	18⁶⁶/₆₇	18⁶⁷/₆₈	18⁶⁶/₆₇	18⁶⁷/₆₈
mit Weizen	12,577	12,681	9,88	10,13
- Roggen	26,137	25,551	20,53	20,42
- Gerste	13,105	12,867	10,29	10,28
- Hafer	19,765	19,254	15,53	15,38
- Erbsen	1,736	1,765	1,36	1,41
- Wicken	1,477	1,417	1,16	1,13
- Oelfrüchten . . .	3,526	3,295	2,77	2,63
- Kartoffeln	11,350	11,510	8,90	9,20
- Brache	1,568	1,500	1,22	1,21
- Heu und Grummet .	15,875	15,529	12,47	12,41
- Klee	10,832	10,417	8,51	8,33
- Kraut	3,149	3,038	2,47	2,43
- Rüben	6,160	6,310	4,91	5,04

Der Roggen nahm natürlich unbedingt den beträchtlichsten Theil der Ackerfläche ein; als die vorzüglichste Brodfrucht war mit ihm mehr als ein Viertel der ganzen landwirthschaftlich benutzten Fläche besäet; nächst ihm sind die Gerste, dann der Weizen und endlich die Kartoffeln am meisten angebaut worden. Auf einen Vergleich zwischen beiden Erntejahren hier einzugehen, würde unthunlich sein, da die vorliegende Reihe für diesen Zweck eben viel zu kurz ist. Dagegen dürfte es vielleicht lohnender sein, den altenburger Resultaten die weimarischen vom Jahre 1867 gegenüber zu setzen. Doch bleiben dabei Wiesen unberücksichtigt, weil diese in den weimarischen Erhebungen am wenigsten zuverlässig aufgezeichnet sind. Der Vergleich lässt sich um so eher rechtfertigen, als Weimar wie Altenburg eine verhältnissmässig ziemlich gleichartige Vertheilung von Flach- wie Berg- und Waldland be-

sitzen. Es nahmen nämlich von der landwirthschaftlich bebauten Fläche 1867 ein:

	in Altenburg	in Weimar
der Weizen	9,88 %	12,01 %
der Roggen	20,53 -	24,78 -
die Gerste	10,29 -	15,85 -
der Hafer	15,53 -	20,73 -
die Kartoffeln	8,90 -	9,62 -
die Futterkräuter	15,89 -	12,48 -

Hieraus ergiebt sich allerdings ein nicht unerheblicher Abstand in den Anbauverhältnissen der beiden thüringischen Länder. Weizen, Roggen, Hafer und Kartoffeln sind in Weimar mehr angebaut worden. Klein erscheint namentlich in Altenburg die mit Kartoffeln bepflanzte Fläche, ein Umstand, der schon bei Besprechung der weimarischen Ernteergebnisse theilweise dadurch zu erklären versucht ward, dass die Kartoffeln sich auf gleicher Fläche in weit grösserem Maasse wie die Halmfrüchte zu reproduciren vermögen. Dagegen wurde den Futterkräutern (und wie es scheint auch den Wiesen) in Altenburg eine grössere Fläche eingeräumt.

Betrachtet man den Getreidebau für sich allein, so beanspruchte dieser altenburgische Acker:

	an Sommerfrucht (Gerste und Hafer)	an Winterfrucht (Weizen und Roggen)	im Ganzen
$18^{66}/_{67}$	32,870	38,714	71,584
$18^{67}/_{68}$	32,121	38,232	70,353

Es kam sonach auf die mit Getreide bestellten Felder:

	Sommerfrucht	Winterfrucht
$18^{66}/_{67}$	45,92 %	54,08 %
$18^{67}/_{68}$	45,67 -	54,43 -

Im Weimarischen war für das Jahr 1867 wie im Durchschnitte der Jahre 1861 bis 1867 der Abstand zwischen beiden Fruchtarten ein längst nicht so beträchtlicher; für den ersten Zeitraum machte die Sommerfrucht 49,61 %, die Winterfrucht 50,39 %, für den zweiten jene 50,65 %, diese 49,35 % aus. Es theilt sich demnach hier der Getreideboden ziemlich gleichmässig in beide Klassen, während in Altenburg zwischen denselben eine durchschnittliche Differenz von etwa 16 % obwaltet.

Der in der bis jetzt beschriebenen Weise verwendete Boden erbrachte nun folgende Ernteerträge. Es wurden gewonnen in alten-

burger Scheffeln (1 altenb. Scheffel = $1_{,465640}$ Hectoliter = $2_{,666667}$ preuss. Scheffel):

	1867	1868
an Weizen	100,661	102,003
- Roggen	238,888	207,834
- Gerste	157,542	117,842
- Hafer	371,912	308,846
- Erbsen	12,709	11,250
- Wicken	6,856	7,301
- Oelfrüchten . . .	17,588	24,024
- Kartoffeln	1,478,377	816,612
Centner Heuwerth:		
- Heu und Grummet .	1,161,860	780,446
- Klee	866,560	520,850
- Kraut	159,700	101,266
- Rüben	410,666	262,916

Abgesehen vom Heu und von den Futterkräutern erbrachten die Kartoffeln die bedeutendste Quantität an Scheffeln; darnach Hafer und Roggen. Die Gerste ergab in beiden Jahren im Verhältniss zur Anbaufläche einen grösseren Ertrag wie der Roggen.

Die Güte und der Gehalt der geernteten Früchte ist nach dem Gewicht derselben zu bemessen. Es wog der Scheffel:

	1867	1868
Weizen	240 Pfd.	220 Pfd.
Roggen	230 -	240 -
Gerste	190 -	180 -
Hafer	136 -	130 -
Erbsen	250 -	240 -
Wicken	250 -	240 -
Oelfrüchte . . .	210 -	200 -

Roggen war darnach im letzteren Jahre fruchthaltiger, bei den übrigen Sorten stellt sich das Gewicht für das Jahr 1867 günstiger.

Zur richtigen Würdigung der Erträge bedarf es eines Vergleichs derselben zur bestellten Fläche. Es kam auf 1 altenburger Acker des mit der betreffenden Frucht bestellten Landes an:

	1867	1868
Weizen	8,00 altenb. Scheffel	8,04 altenb. Scheffel
Roggen	9,10 - -	8,13 - -
Gerste	12,02 - -	9,16 - -

	1867	1868
Hafer	18,81 altenb. Scheffel	16,04 altenb. Scheffel
Erbsen	7,32 - -	6,37 - -
Wicken	4,64 - -	5,15 - -
Oelfrüchten . . .	4,99 - -	7,29 - -
Kartoffeln . . .	130,26 - -	70,95 - -
Heu und Grummet	73,12 Ctr. Heuwerth	50,26 Ctr. Heuwerth
Klee	80,00 - -	50,00 - -
Kraut	50,71 - -	33,33 - -
Rüben	66,66 - -	41,67 - -

Inwiefern diese Ergebnisse den Ertragsverhältnissen des altenburgischen Bodens und dem dortigen Wirthschaftsbetriebe entsprechen, können wir hier nicht weiter untersuchen: es muss dies der Beurtheilung gewiegter Fachmänner anheimgestellt bleiben. Hervorheben können wir nur, was aus den Zahlen selbst spricht: die überragende Ergiebigkeit des Jahres 1867 gegen das folgende. Mit wenigen, doch nicht hervorstechenden Ausnahmen wurde 1867 in den einzelnen Fruchtgattungen ein ganz bedeutend grösseres Quantum geerntet, als in dem durch seine Hitze und Trockenheit ausgezeichneten Jahrgange 1868. Freilich soll in ersterem Jahre nach den uns vorliegenden Berichten die Ernte nicht überall eine sehr günstige gewesen sein. Wie sich die Witterung zu jener Zeit sehr schwankend zeigte, so sollen auch die Ernteergebnisse in den einzelnen Landestheilen derart verschieden gewesen sein, dass sie in manchen Gegenden bitteren Mangel, in anderen dagegen reichen Ueberfluss zur Folge hatten. Leider gebricht es uns an Material, diese Behauptung zahlenmässig zu beweisen.

Um aber die Ergiebigkeit des altenburger Bodens und der Landwirthschaft mit der einer anderen thüringischen messen zu können, stellen wir ihr die betreffenden Resultate des Jahres 1867 in Weimar gegenüber, wobei weimarische Acker und Scheffel auf die entsprechenden altenburger Maasse reduzirt worden sind. Die Ergebnisse der Wiesen müssen hier unberücksichtigt bleiben, da das weimarische Material in diesem Punkte nicht die erforderliche Vollständigkeit besitzt. Es erbrachte darnach die Ernte von der Anbaufläche

	in Altenburg	in Weimar
an Weizen	8,00 Scheffel	3,61 Scheffel
- Roggen	9,10 -	5,23 -
- Gerste	12,02 -	9,20 -
- Hafer	18,81 -	8,30 -

	in Altenburg	in Weimar
an Erbsen	7,32 Scheffel	3,21 Scheffel
- Oelfrüchten	4,99 -	3,07 -
- Kartoffeln . . .	130,26 -	41,96 -

Die Abweichungen sind eklatant. Ueberall findet sich in Altenburg ein grösserer Ertrag auf derselben Fläche; beim Weizen, beim Hafer und bei den Erbsen mehr als das Doppelte. Am auffallendsten sind jedoch die Resultate der Kartoffelernte, welche über das Dreifache der weimarischen hinausragen. Wie viel von diesen günstigen Ergebnisssen auf Rechnung eines guten Bodens, wie viel auf die einer sorgfältig betriebenen Landwirthschaft zu setzen ist, lässt sich hier natürlich nicht bestimmen. Doch das steht fest, dass jener in Altenburg durchgängig fruchtbar ist, dass aber auch der Ackerbau dort auf einer hoch entwickelten Stufe steht.

So weit bieten uns die Ernteerhebungen Material. Suchen wir nun mit dessen Hülfe einen Schritt weiter zu thun und die Anbau- und Ernteergebnisse mit dem Boden und der Bevölkerung in Verbindung zu setzen, um so zu der Erkenntniss zu gelangen, in wie weit die Erträge der Landwirthschaft auf das ökonomische Leben des Volkes von Einfluss sind.

Sehen wir zunächst auf das Verhältniss des Anbaus der einzelnen Fruchtgattungen zum Gesammtareal des Landes und zur Gesammtheit der Bevölkerung, so fiel auf

	1 □Meile[3])		100 Einwohner	
	altenburger Acker			
	1867	1868	1867	1868
an Weizen	524,04	528,38	8,89	8,97
- Roggen	1088,04	1064,21	18,48	18,07
- Gerste	546,04	536,13	9,26	9,09
- Hafer	823,54	802,25	13,97	13,62
- Erbsen	72,33	73,54	1,22	1,25
- Wicken	61,54	59,04	1,05	1,00
- Oelfrucht	142,75	137,29	2,49	2,34
- Kartoffeln	472,92	437,92	8,02	8,14
- Heu und Grummet .	661,46	647,04	11,24	10,01
- Klee	451,33	434,04	7,66	7,36
- Kraut	131,21	126,58	2,24	2,15
- Rüben	256,67	262,92	4,36	4,46

3) 1 □Meile ist = $8767{,}_{517983}$ altenburger Acker.

Es nehmen somit der vorstehenden Uebersicht nach die einzelnen Fruchtgattungen vom ganzen Umfange des Herzogthums ein:

	1867.	1868.
Weizen	1,44 □Ml.	1,45 □Ml.
Roggen	2,98 -	2,92 -
Hafer	2,25 -	2,19 -
Erbsen	0,19 -	0,20 -
Kartoffeln . . .	1,29 -	1,31 -
Oelfrüchte . . .	0,40 -	0,38 -
Futterkräuter . .	2,30 -	1,25 -
Wiesen	1,81 -	1,77 -

Man muss sich bei der relativen Geringfügigkeit dieser Zahlen daran erinnern, dass das Herzogthum und namentlich der Westkreis durch grosse Waldungen und Berggegenden durchzogen wird, welche die Ackerfläche begrenzen.

Haben wir nun in Erfahrung gebracht, wie sich der Anbau zur Fläche des Landes und zur Bevölkerung stellt, so müssen wir jetzt einen Schritt weiter thun und berechnen, wie viel von den eben mitgetheilten Ernteerträgen für die Konsumtion zur Verfügung steht. Denn von dem ganzen geernteten Quantum geht natürlich zunächst der Theil ab, welcher zur nächsten Aussaat wieder Verwendung findet. Nach der Ansicht Sachverständiger kann man den hierzu nöthigen Bedarf für Weizen, Roggen und Gerste auf je 1 Scheffel, für Hafer auf $1^1/_4$ Scheffel, für Kartoffeln — wo der verschiedenen Methode der Aussaat halber die Bestimmung besonders schwierig ist und daher auch am wenigsten genau sein wird — auf 9 Scheffel per altenburger Acker veranschlagen[4]). Die übrigen minder in's Gewicht fallenden Fruchtgattungen haben wir hier bei Seite gelassen. Für die fünf genannten Feldfrüchte ergiebt sich nun nach Abzug der Aussaat als der zur Verzehrung stehende Ertrag in altenburger Scheffeln:

	1867.	1868.
von Weizen . .	88,084	89,322
- Roggen . .	212,751	182,283
- Gerste . .	144,437	104,975
- Hafer . .	347,206	284,778
- Kartoffeln .	1,376,227	713,022

Da sich in diesen Zahlen diejenigen Quantitäten, welche für die Konsumtion disponibel sind, ausdrücken, so erlangen sie auch erst

4) Vgl. Jahrbb. XI S. 260 u. 266.

Werth, wenn man sie mit den Konsumenten, d. h. der Bevölkerung in Beziehung setzt. Es kam dann von jenen obigen Beträgen auf den Kopf der — im Jahre 1867 141,426 Einwohner fassenden — Bevölkerung an altenburger Scheffeln:

	1867.	1868.
von Weizen . .	0,62	0,63
- Roggen . .	1,51	1,29
- Gerste . .	1,02	0,74
- Kartoffeln .	9,73	5,04

Aus dieser Berechnung gewinnen wir nur die Kenntniss, wie viel von den zur Konsumtion verfügbaren Ernteerträgen des altenburger Landes auf den Kopf der Bewohnerschaft fallen kann, wie weit die eingebrachten Früchte die Bevölkerung zu versorgen vermögen; wir wissen aber damit noch nicht, wie weit der Konsumtionsbedarf der letzteren geht und wie sich nach dieser Seite hin die Ernteresultate stellen, ob sie dem Bedarf genügen oder ob sie über oder unter demselben geblieben sind. Um hierüber sich Anhaltepunkte zu verschaffen, müssen natürlich auf Erfahrung beruhende Berechnungen vorliegen, nach welchen das Konsumtionsbedürfniss abzuschätzen ist. Da uns aus Altenburg derartige Schätzungen nicht zur Verfügung stehen, wollen wir hier uns mit denjenigen behelfen, welche in der Darstellung der weimarischen Ernteerträge angewandt sind und sich auf die Berechnungen des grossherzoglichen Oekonomieraths Ewald unter Zuhülfenahme der vom k. preussischen Vermessungsinspector Gauss aufgestellten stützen[5]). Darnach würde das durchschnittliche jährliche Konsumtionsquantum eines Einwohners (mit Berücksichtigung des Verhältnisses der städtischen zur ländlichen Bevölkerung wie 1 : 2) betragen: an Weizen 0,25, an Roggen 1,25, an Gerste 0,12 und an Kartoffeln 2,00 Scheffel. Wenn man diese Sätze mit den in vorstehender Zusammenstellung aufgeführten Kopfportionen vergleicht, so wird folgender Ueberschuss am Bedarf sich ergeben und zwar:

	an Früchten		auf den Kopf der Bevölkerung	
	in altenburger Scheffeln			
	1867.	1868.	1867.	1868.
von Weizen . .	52,728	53,266	0,37	0,38
- Roggen . .	35,969	5,501	0,25	0,04
- Gerste . .	126,759	87,297	0,90	0,62
- Kartoffeln .	1,093,375	430,170	7,73	3,04

5) Vgl. die weitere Ausführung der Motive Jahrbb. XI S. 268—270.

Die beiden Jahrgänge weisen die erfreuliche Thatsache auf, dass sich in keiner Fruchtgattung ein Defizit ergeben, dass namentlich Kartoffeln und Roggen, selbst in dem minder ergiebigen Jahre 1867, mehr als unbedingt erforderlich, vorhanden waren. Die sogar recht beträchtlichen Quantitäten Kartoffeln, welche über den nächsten Bedarf geerntet wurden, weisen auf einen schwunghaften Brennereibetrieb, sowie auf eine starke Verfütterung derselben beim Vieh hin. Ueber den ersteren Punkt geben die Uebersichten, welche von der Generalinspection des thüringischen Handels- und Zollvereins über den Brennereibetrieb der demselben angehörigen Länder alljährlich aufgestellt werden, Auskunft. Diesen zufolge sind in den altenburgischen Brennereien verbraucht

1867: 40,003 altenb. Scheffel Kartoffeln,
1868: 49,403 - - -

Was nun noch von der Kartoffelernte übrig bliebe, müsste entweder verfüttert oder ausgeführt sein. Das Letztere ist nun bei der voluminösen Beschaffenheit der Kartoffeln, welche durch den Transport zu sehr vertheuert werden, nicht in erheblichem Umfange anzunehmen. Es wird daher ein Rest lediglich dem Vieh zu Gute gekommen sein. Doch ist zu beachten, dass die Abfälle aus der Brauerei — die sog. Schlempe — ebenfalls zur Fütterung verwendet wird. Wir geben mit jenem zum Futter verbleibenden Ertrage der Kartoffelernte (d. h. also nach Abzug der Quanta für Aussaat, für den direkten menschlichen Konsumtionsbedarf und für den Brennereibetrieb) zugleich die Höhe des Viehstandes an. Es betrug

	das zur Ausfuhr und zur Fütterung disponible Quantum Kartoffeln in altenburger Scheffeln	der Bestand an Rindvieh Stück	der Bestand an Schweinen Stück
1867:	1,053,372	54,376	44,189
1868:	380,767	53,423	45,520

Wir können, indem wir diese Zahlen hersetzen, nicht näher in die Details eintreten, da die Fütterungsmethoden in den einzelnen Wirthschaften sehr abweichend und durch eine Reihe von Verhältnissen bedingt sind, die zu beurtheilen wir uns ausser Stande befinden; deshalb mussten wir auch darauf verzichten, den durchschnittlichen Futterbedarf des Rindviehs zu berechnen. Das lässt sich jedoch schon eher hinsichtlich der Pferde ermöglichen. Der Bedarf derselben an Hafer ist hier — wo schon weit weniger Verschiedenheit in der Fütterung herrscht — nach den Erklärungen Sachverständiger per Pferd und Jahr auf 25

altenburgische Scheffel oder 1,1 Maas per ·Tag angesetzt worden[6]). Es betrug

	1867.	1868.
die Zahl der Pferde .	9,112	8,998
der Bedarf an Hafer (à 25 Scheffel per Jahr per Pferd) in altenb. Scheff.	227,800	224,950
der Bedarf % des Ernteertrags excl. der Aussaat	65,61	78,99
die über den Bedarf geernteten altenb. Scheffel	119,406	59,828

Es ergiebt sich hieraus, dass auch an Hafer alljährlich über den Bedarf angebaut worden ist. Auf die übrigen Futterarten und ihre Beziehung zum Viehstand einzugehen, müssen wir uns versagen, da hier das Verhältniss der Ernte zum Bedarf am allerwenigsten zu fixiren ist. Wir wenden uns deshalb den Preisen zu, für welche die verschiedenen Fruchtgattungen auf dem Markte zu erlangen waren. Dazu liegt uns leider nur das Material für die Hauptstadt Altenburg und zwar für das jedesmalige Kalenderjahr vor. Die Angaben stützen sich auf die amtlichen Erhebungen an den wöchentlichen Markttagen, aus welchen das Jahresmittel berechnet ist. Es wurde demnach bezahlt für den Scheffel:

	Höchster Preis.				Niedrigster Preis.				Durchschnittspreis.			
	1867.		1868.		1867.		1868.		1867.		1868.	
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
Weizen .	10	25	10	22	8	10	7	5	9	16	9	9
Roggen .	8	5	8	17	6	20	5	27	7	12	7	6
Gerste .	6	—	6	—	5	—	5	3	5	18	5	19
Erbsen .	9	—	9	—	7	5	7	—	8	4	7	29
Wicken .	8	—	7	—	6	20	6	15	7	10	6	19
Hafer . .	3	15	3	27	2	25	3	—	3	6	3	19

Wenn man hiermit die sehr verschiedenen Ergebnisse aus den beiden vorliegenden Erntejahren zusammenhält, so muss man sich wohl über die geringen Preisschwankungen wundern. Beim Roggen und der Gerste, welche im letzten Jahre ansehnlich weniger erbrachten, hat sich der Preis, statt zu steigen, noch um ein Weniges gemindert. Man erkennt daraus, dass das Erntequantum nicht allein für die Preisbildung

6) 1 Scheffel = 16 Maas.

maassgebend ist, dass vielmehr die Vorräthe des vergangenen Jahres dabei in Frage kommen, dass vor Allem Aus- und Einfuhr und die Spekulation entscheidend mitwirken. Zu bedauern ist es, dass wir die Ernteerträge und die Preise nicht für die einzelnen Amtsbezirke und besonders nicht für die beiden völlig getrennt gelegenen, in Hinsicht auf den Boden und die wirthschaftlichen Verhältnisse theilweise ganz verschiedenen Landestheile, den Ost- und Westkreis, kennen, um darnach die Preisgestaltung auf den Hauptmarktplätzen beurtheilen zu können. Ebenso bleibt es beklagenswerth, dass die Preise der Kartoffeln, eines der wesentlichsten der von der Bevölkerung genossenen Konsumtionsartikel, in den Marktaufzeichnungen keinen Platz finden. Wir können diese Lücken nur aus den Erhebungen ergänzen, welche die Generalinspection des thüringischen Zoll- und Handelsvereins in den einzelnen Oberkontrolbezirken veranstalten lässt und sie theilweise in ihren Jahresberichten über den Branntweinbrennereibetrieb veröffentlicht. Darnach war im Oberkontrolbezirk Altenburg der durchschnittliche Marktpreis der Kartoffeln 1867 zu 22½ Sgr., 1868 zu 23 Sgr. notirt.

Mit Hülfe der oben angeführten durchschnittlichen Mittelpreise sind wir nun schliesslich in der Lage, den Werth des Exports an Getreide zu berechnen. Denn wie wir schon vorhin sagten, muss der Ueberschuss der Ernte, nach Abzug der Quanta für Aussaat, Lebensmittel, Viehfutter und für etwaige technische Verarbeitung im Auslande seine Verwerthung finden. Dies sind vor Allem Weizen, oft das Objekt der ausgedehntesten Spekulationen, dann Roggen und Gerste. Bei den Kartoffeln kommt, nach einer bereits gemachten Bemerkung, Export oder Import ihrer voluminösen Beschaffenheit wegen — wenigstens mittelst des Landtransportes — fast gar nicht in Betracht.

Wie wir im Verlauf der Darstellung gesehen haben, befand sich das Herzogthum Altenburg in den beiden vorliegenden Jahren 1867 und 1868 in der Lage, nicht nur in allen Hauptfruchtgattungen den verschiedenen Bedarfsansprüchen zu genügen, sondern auch noch einen Theil an das Ausland abgeben zu können. Die Beträge sind bereits aufgeführt. Nur bei der Gerste kommt noch diejenige Menge in Abzug, welche für die Brauerei aufgewendet wurde. Die als Braumalz versteuerte Anzahl altenburgischer Scheffel belief sich auf:

1867 . 46,185, 1868 . 49,478.

Dieses vom Ernteertrage subtrahirt, giebt an Ueberschuss:

1867 . 80,574 Scheffel, 1868 . 37,819 Scheffel.

Stellen wir noch einmal die zum Export disponiblen Quantitäten zusammen, so haben wir:

	1867.	1868.
Weizen .	52,728 Schffl.	53,266 Schffl.
Roggen .	35,569 -	5,501 -
Gerste .	80,574 -	37,819 -
Hafer . .	119,406 -	59,828 -

Multipliciren wir nun die Scheffelzahl dieser einzelnen Fruchtgattungen mit den oben angeführten Durchschnittspreisen, so finden wir nachstehende von ihnen repräsentirte Werthe:

	1867.	1868.
an Weizen .	502,677 Thlr.	495,374 Thlr.
- Roggen .	263,211 -	39,607 -
- Gerste .	451,201 -	213,714 -
- Hafer . .	718,766 -	217,375 -

Es erreichte mithin die ganze Summe der über den inländischen Bedarf erzeugten und exportirten Fruchtwerthe die Höhe von 1,935,855 und 966,070 Thlrn.; d. h. auf den Kopf je eines Einwohners 13,65 resp. 6,83 Thlr. Diese Resultate stellen sich als sehr günstig heraus, namentlich im ersteren der beiden Jahre. Vergleicht man mit denselben das, welches zur selben Zeit im Grossherzogthum Weimar statt hatte, so wird sich recht deutlich zeigen, dass die altenburger Landwirthschaft sich einer bei Weitem besseren Ernte zu erfreuen hatte. Im Weimarischen ergab sich nämlich 1867 ein Mindérertrag von etwa 35,000 altenburger Scheffeln Roggen. Man muss diesen von dem zum Export disponiblen Ertrag an Weizen, Gerste und Hafer abziehen, um den wirklichen Werth des Ausfuhrquantums zu erhalten, da mit jener Summe wieder Roggen zu importiren war, um dem Konsumtionsbedarf des Grossherzogthums genügen zu können. Es betrug dann der Werth des Ernteüberschusses 2,167,118 Thlr. oder 7,66 Thlr. per Einwohner, d. h. fast um die Hälfte weniger wie im Herzogthum Altenburg.

So viel können wir der gegenwärtigen Darstellung entnehmen, dass das altenburger Land in seinen landwirthschaftlichen Produktionsverhältnissen auf keiner ungünstigen Stufe steht. Leider lag, um dies mehr ersichtlich zu machen, erst aus dem kurzen Raume von 2 Jahren — zum Theil noch lückenhaftes und nicht ganz exaktes — Material vor. Wir glaubten aber, eine Bearbeitung nicht aufstützen zu sollen, um dadurch in den betreffenden Kreisen das Interesse an sorgfältigerer Erhebung und Aufzeichnung der Anbau- und Ertragsverhältnisse zu beleben. Auch gehen uns zur Zeit noch manche Nachweise ab, unser obiges Bild zu vervollständigen: so fehlt z. B. die genauere Kenntniss des ländlichen Arbeitslohns, um damit zu ermessen, in wel-

chem Grade der einzelne Arbeiter aus dem Fruchtvorrathe des Landes seinen Konsumtionsbedarf beziehen kann. Diese und andere sind aber Fragen, welche mit unserer heutigen Darstellung in inniger Berührung stehen und mit deren Hülfe das Bild erst seine vollständige Begränzung empfängt. Von der gemeinsamen Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine und der Organe einer einsichtsvollen Regierung, wie der des Herzogthums Altenburg, lässt sich aber für die Zukunft eine grössere Vervollkommnung der Aufnahmemethoden vertrauensvoll erwarten.

V.

Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie.

I.

Die Blüthe der deutschen Leinenindustrie im Mittelalter und im 16. Jahrhundert.

Die Geschichte der deutschen Leinenindustrie beginnt mit den ersten genaueren Nachrichten über Lebensweise und Sitten des deutschen Volks. Spinnen und Leinwandweben war nach dem Bericht des Plinius das Geschäft der Weiber[1]). Dieselben verfertigten, wie wir aus Tacitus hinzufügen, ihre Kleidung grösstentheils aus diesem Stoff[2]) und trieben diese Arbeit in Kellerwohnungen unter der Erde. Ausgedehntere Flachscultur beweist auch schon für frühe Zeiten eine Nachricht des Paul Warnefried, wonach die Heruler die grossen Flachsfelder an der Donau, durch die blaue Farbe der Blüthen getäuscht, aus der Ferne für Wasserflächen gehalten haben sollen[3]).

---

1) Plinius sagt: Die Frauen der Germanen kennen keine schöneren Kleiderzeuge als aus Flachs gewebte. Sie wirken dieselben in Höhlen und unter der Erde. (Noch heutzutage werden in französisch Flandern hochfeine Batiste in Kellern gewebt, und auch in Westfalen stellt man die Webstühle auf unbedieltem Boden auf, um dem Werk nicht die vortheilhafte Erdausdünstung zu entziehen.) Plin. XIX. 1. Vergl. die Sagen von der dem Spinnen vorstehenden altdeutschen Göttin Frau Holda bei Grimm deutsche Myth. S. 166 ff. Plinius scheint übrigens anzunehmen, dass die Kenntniss der Leinweberei erst zu seiner Zeit nach Deutschland gekommen sei: In Gallia tela texunt, jam quidem et transrhenani hostes, sagt derselbe an angeführter Stelle.

2) Tacit. Germ. 17, lineis amictibus velantur eosque purpura variant. Der letzte Theil des Satzes wird gewöhnlich übersetzt: sie verzieren sie mit rothen Streifen (so z. B. Waitz, Verf.-Gesch. I. 9). Wäre nicht besser: sie färben dieselben mit rother Farbe? Ein Theil der westfälischen Bauern trug (zur Zeit Lichtenberg's wenigstens) rothe Kittel! In Gallien färbte man im Alterthume mit Heidelbeeren roth. Plin. XVI. 32 und XXXII. 2.

3) De gestis Longob. I. 20 ap. Muratori SS. Rr. Ital. I. 417.

Zahlreicher und zusammenhängender werden unsere Nachrichten, sobald die Hauptquellen unserer Kenntniss der mittelalterlichen Landwirthschaft, die Einkünfteverzeichnisse und Urbarien der Klöster und anderer grosser Gutsbesitzer zu entstehen beginnen. Wir finden in denselben den Anbau von Flachs und Hanf[4]), namentlich des ersteren, so ziemlich über ganz Deutschland verbreitet, so dass man berechtigt ist, dieselben als von den ersten Culturanfängen[5]) an unsern Vorfahren bekannt anzunehmen.

An dem Niederrhein findet sich ausgedehnter Flachsbau schon zur Zeit der ältern Abfassung des salischen Gesetzes, die noch vor Klodwig stattgefunden hat[6]). Wer auf eines andern Felde Flachs stahl und zu Pferde oder zu Wagen fortführte, gab 45 Schillinge, wenn er nur so viel entwendete, als er auf dem Rücken fortbringen konnte, 15 Schill. Busse. Das Registrum der Abtei Prüm, dessen Notizen Guérard ungefähr um das Jahr 900 setzt, erwähnt sehr zahlreiche Flachsabgaben für die oberen Moselgegenden, ebenso für die Gegend am Oberrhein und an der Bergstrasse der im 12. Jahrh. geschlossene lorscher Codex[7]). In Westfalen finden wir durch eine herforder Urkunde Konrad's III. v. J. 1143 600 Manipuli Flachs als Abgabe erwähnt[8]), ebenso unter den Einkünften der Abtei Korvey aus dem Ende des 12. Jahrh. eine Abgabe von 2 Bündeln desselben[9]). Auch von dem Flachsbau in der Umgegend von Quedlinburg geschieht frühe Erwähnung (1134)[10]). Namentlich aber scheint schon damals in den wendischen und slawischen Landen dies- und jenseits der Elbe der Flachs vorzugsweise gebaut worden zu sein. Sehr früh (Hüllmann sagt: »zuerst«) kommt Flachs in dem wendischen Thüringen, an der rechten Seite der Obersaale, ja bis jenseits derselben an der Unstrut vor[11]). Später oft weiter unten

4) Wir haben den Grund nicht finden können, aus welchem Anton (Gesch. der deutschen Landwirthsch. I. 9) annimmt, dass der Hanf wahrscheinlich früher gebaut worden sei, als der Flachs. In den früheren Volksrechten findet sich der Hanf nicht erwähnt, dagegen grosse Flachsfelder.

5) Schon seit den ältesten Zeiten kommt bei den Deutschen die Flachsernte als Zeit des Gesanges, der Heiterkeit und der Hofmahle vor. Uhland, Sagenforschungen I. 162.

6) Nachgewiesen von Waitz, Das alte Recht der salischen Frauen S. 75 ff. Auch das Cap. de villis Carol. M. erwähnt den Flachsbau im §. 62.

7) Cod. Laurish. III. 212, 219, 222, 180.

8) Lamey, Gesch. der Grafen von Ravensberg c. D. II.

9) Kindlinger, Münstersche Beiträge II. 230.

10) Urk. bei Mader, Antiqu. Brunswic. p. 232 und bei Kettner, Hist. eccles. Quedlinburg. p. 41.

11) Liber censualis abbat. Fuld. ap. Schöttgen et Kreys I. 46—48.

zwischen der Elbe, Oder und der Ostsee, unter andern in Wagrien[12]), auf Rügen[13]), in Pommern. So geben die Slaven um Stargard dem Bischof daselbst jährlich von jedem Pflug 40 Rösten Flachs; in einer ratzeburger Urkunde kommt 1158 ein Topf Lein vor[14]), unter den Einkünften des Klosters Dobrilug in der Lausitz wird in einer Urkunde vom Jahre 1285 Flachs verzeichnet[15]). Wenn auch in der Mark Brandenburg keine frühere Erwähnung von Flachsbau gefunden worden ist, als die in dem Landbuch Karl's IV. v. J. 1375[16]), wo Flachspfennige als Geldabgabe statt des früher in natura geleisteten Flachszehnten verzeichnet sind, so macht doch sowohl die Art dieser Erwähnung, als auch besonders der frühe Handel der Mark mit Leinwand den Flachsbau in viel ältern Zeiten dort unzweifelhaft[17]).

Im Süden Deutschlands, in Oesterreich[18]), Salzburg[19]), in Baiern[20]) treffen wir neben dem Flachs auch den Hanf[21]) häufig angebaut[22]). Für Baiern wird der Flachszehnten schon in der lex Bajoar. (Mitte des 7. Jahrh.) erwähnt[23]). Auch in Steiermark kommt Flachsbau vor[24]).

Wie die ganze Landwirthschaft jener Zeit auf den Naturallieferungen und Diensten der Gutsangehörigen beruhte, so auch dieser Zweig derselben. Leinsamen und Flachs sind eine sehr übliche Abgabe an die Gutsherrschaft, sie fehlen fast in keinem der uns überlieferten Urbarien, Angaben der Einkünfte, Kontrakte mit neuen Anbauern und dergleichen[25]). Ebenso war der Flachsbau den Hörigen zugewiesen.

12) Helmold, Chron. Slav. I. 12, 14.

13) Ibid. I. 38.

14) Westphalen Monum. inedit. Germ. Rr. II. 2. 232.

15) Ludwig, Rel. I. 141, 391.

16) Landbuch (herausg. von Herzberg) S. 823.

17) Auch Schlesien hatte seit ältester Zeit einen bedeutenden Flachsbau. Die Legende der heiligen Hedwig rühmt, dass sie die Armen und Gefangenen mit Leinwand versorgt habe. Vergl. Viebahn, Ueber Lein- und Wollenmanufakturen S. 18. (Ohne nähere Bezeichnung der Quelle.)

18) Rauch, SS. Rr. Austr. II. 161, 69, 432, 13, 68, 12, 31, 107, I. 441.

19) Saalbuch des Peterstifts in Salzburg — Nachrichten von Fuvavia S. 309.

20) Mon. Boica VII. 450; Codex Falkenstein. von 1180.

21) Für Oesterreich: Rauch II. 8, 17; für Salzburg: Nachrichten v. Fuvavia S. 309; für Baiern: Mon. Boica VII. 455; beide Notizen in den angegebenen Urkunden. Auch das Capit. de villis, §. 62, erwähnt den Hanfbau, also auf den Landgütern Karl's des Grossen.

22) Auch in Südschwaben, wo Hanfabgaben unter den Einkünften des Klosters Reichenau schon 843 aufgezählt werden. Dümge, Reg. Bad. 70 sqq.

23) Lex Bajuv. I. 13.

24) Rauch l. c. I. 122, 126; II. 432.

25) Anton, Gesch. der deutschen Landwirthsch. III. 282.

So war ein Theil derselben bei dem Kloster Prüm verpflichtet, die Felder des Klosters mit Lein zu besäen, den Flachs später zu raufen und zuzurichten[26]), andere wieder hatten blos die beiden letzten Arbeiten zu verrichten[27]). Sehr oft waren den Weibern unter den Hörigen diese Dienstleistungen zugewiesen. Sie sollen, heisst es wiederum in dem Registrum von Prüm, den zur Leinwand, welche sie zu weben verbunden waren, nöthigen Flachs raufen, aus dem Wasser nehmen und zurichten[28]). Dieses aus dem Wasser Nehmen zeigt uns die Art und Weise der damaligen Röste, nämlich die Wasserröste. Von der Grasröste kommt, nach der Angabe von Anton, keine demselben bekannte Notiz vor[29]).

Die weitere Verarbeitung des Flachses zu Garn und Leinwand war in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters wohl fast ausschliesslich ein Geschäft der Weiber[30]), und zwar in allen Ständen. Karl der Grosse liess seine Töchter im Spinnen und Weben unterrichten[31]), die Kaiserin Kunigund (Gemahlin Heinrich's II.) trug als Wittwe ein von ihren eigenen Händen gefertigtes dunkeles Kleid[32]). Das Capitul. von Aachen vom Jahre 789 zählt im 79. Capitel unter den weiblichen Arbeiten, die am Sonntag zu thun verboten sind, das Weben und Flachsschlagen auf[33]). Die Kirchenbeschlüsse von Nantes finden es Cap. 19 unschicklich, wenn die Weiber sich mit den Angelegenheiten der Männer befassten, sie sollten bei ihren Leinwebereien und andern Arbeiten in den Weiberhäusern bleiben[34]). Ein Stiftungsbrief Kaiser Otto's II. sagt ausdrücklich: Ut sicut dicta ecclesia masculorum utitur obsequio, sic etiam in lineis, laneis et sericis ecclesiae ornamentis femines quandoque honoretur artificio[35]). Auch die Kapitularien weisen die Landpriester dahin an, dass sie durch die Weiber ihres Kirchsprengels ihre Altäre mit leinenen Tüchern versehen lassen sollen[36]). Es ist natürlich,

26) Reg. Prum. (Leibnitz, Collect. Etym.) p. 491.

27) Ibid. p. 491.

28) Registr. Prum. p. 435.

29) Anton a. a. O. III. 283.

30) Daher werden die Weiber im altdeutschen Recht durch Spindel und Kurbel bezeichnet. Grimm, R.-A. 163, 168, 470.

31) Eginhart. Vita C. M. c. 19. Filias lanificio adsuescere, coloque ac fuso, ne per otium torperent, otium impendere, atque ad omnem honestatem erudire jussit.

32) Schmidt, Gesch. der Deutschen II. 98

33) Pertz, Monum. III 66.

34) Fischer, Gesch. des deutschen Handels I. 11 citirt ohne weitere Angabe der Jahreszahl u. s. w. — die Stelle, Can. 19. Eckhard, Commentar. I 243.

35) Dipl. in Guden. Cod. dipl. I. 349.

36) Lb. I. c. 146.

dass diese den Weibern so geläufige Arbeit auch ein Mittel abgab, um ihren Pflichten gegen die Gutsherrschaft zu genügen. Theils aus eigenem Flachs[37]), theils aus solchem, den die Gutsherrschaft lieferte, spannen sie eine bestimmte Anzahl Spindeln Garn (fusa lini) und verwoben dieselbe zu Leinwand. So lieferte nach dem prümer Register an einem Ort jeder Mansus aus dem ihm gesponnen überlieferten Garn ein camisile[38]). An einem andern Orte lieferte jede unangesessene Weibsperson demselben Kloster 30 fusa lini[39]), wiederum an einem andern wurden 40 fusa lini oder 8 Denarien geliefert[40]), an einem weitern webte jede Frau, die nicht aus dem Fiscus geboren war, ein camisile[41]) u. s. w. Es liessen sich derlei Leistungen noch eine Masse anführen; es genügt hier wohl, aus einem der ältesten Verzeichnisse die Art und Weise derselben gezeigt zu haben[42]).

Auch ein Theil des weiblichen Gesindes ward mit Spinnen und Weben auf den Höfen der Gutsherrschaft beschäftigt. Das Capit. de villis Karl's des Grossen schreibt z. B. vor, dass in die auf den Höfen befindlichen Arbeitshäuser der Weiber der nöthige Flachs geliefert

---

37) Ancillae singulae faciunt VIII pannos ex dominico lino et XI ex proprio. Cod. Lauresh. III. 219.

38) R. Pr. p. 491. — Camisil est lineus pannus de puro lino compositus habens in longitudine 8 ulnas, et in latitudine 2, quae femoralia tenentur foeminae hominum nostrorum suere. Caesar. Heisterbac. in Gloss. ad Registr. antiqu. bon. Eccles. Prum. ap. Leibnitz in Collect. Etymol. n. 10 p. 143. Camisile = hemit lachin. Gl. Flor. (ad Specim. Breviar. rr. fisc. Carol. M. ?) Ancillae singulae faciunt camisile, ad X ulnas in longum et IV in latum, de opera dominica. Cod. Lauresh. nro. 3655. (opera = Rohstoff, Ant. I. 345 not. 77). Ancillae faciunt singulae camisile, LX ulnarum in longo, V in lato. Cod. Lauresh. III. 178. — Camsile ist demnach kein bestimmtes Maass, sondern nichts als ein Stück Hemdenleinwand (hemit lachin). So kommen im Registr. Prumense auch (p. 477) camsilia zu 12 Ellen lang und 2 breit vor. Es ist aber auch kein Hemd, wie Anton I. 33 annimmt, das heisst: camisa, camisia. (C. Einhard, Vt. Car. M. c. 23, Monachus Sangall. I. 34. 6. Pertz II. 747.)

39) Registr. Prum. p. 477.

40) Ibid. p. 480.

41) Ibid. p. 429.

42) Aehnliches ist zu finden in: De Script. provent. S. Emmerani de 1031. — Pertz T. I P. II Anecdot. Verzeichniss der Einkünfte von Korvey, Kindl. M. B. II. 120. Vet. Polypt. Eccl. Fuld. in Schannati Buchonia. Vet. c. 3. Brev. de reb. fiscal. Carol. M. ap. Leibnitz, Coll. Etym. p. 321. Reg. Parachonis bei Falke, Trad. Corb. p. 44. Mon. Boica VII 443, 444. (Cod. Falkenstein.) Cod. Lauresh. n. 3655 etc. etc. (III. 178, 179, 180, 204, 219). Meichelbek, Hist. Frising. I. Instr. p. 126.

werde[43]); in dem Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli magni[44]) finden wir ein Beispiel, dass dieser Flachs von einzelnen pflichtigen Mansen geliefert werden musste. Wir finden weiter in dem erwähnten Breviarium, wie in einem Weiberhaus zu Stephanswerth unter andern Geweben 5 camisiles gefunden worden seien[45]) u. dergl. m.

Schon aus dem Vorhergehenden erhellt, dass Leinwand in diesen ersten Zeiten des Mittelalters kein so kostbarer Stoff gewesen sein kann, wie Hüpeden[46]) und nach ihm v. Gülich[47]) behaupten. Vielmehr kleidete sich die Masse des Volks theilweise ausschliesslich in Leinengewebe[48]). So war in Alamannien[49]) zur Zeit der Karolinger die Tracht der armen Leute einfache Hemden. Die Wohlhabendern fügten zu dem hemdartigen linnenen Unterkleid (vestimentum lineum, tunica linea, qui dicitur smoccho, Neugart, Cod. dipl. Alem. et Burg. transjur. nro. 428) ein wollenes Oberkleid (sarcile). Bei Ueberlassung von Gut und Habe an Klöster wurde, wenn man sich dabei, wie oft geschah, Kost und Kleidung bis zum Ende des Lebens ausbedang, jedes Jahr 1 oder 2 linnene und ebenso viel wollene Kleider verlangt (Neugart nro. 187, 281, 475, 627[50]). Auch zu der fränkischen Stammestracht gehörten Leinenstoffe[51]). Karl der Grosse, von dem Einhard[52]) rühmt, er habe sich des vestitus patrius, id est franciscus, bedient, trug ein linnenes Hemd (camisa) und eben solche Beinkleider (feminalia), seine Tracht aber unterschied sich an gewöhnlichen Tagen wenig von der des gemeinen Mannes. Den vornehmen Franken eigenthümlich war wohl die beim Monachus Sangall. erwähnte camisia clizana, Hemd

43) Cap. de V. 43.

44) Ein Bericht revidirender Oberbeamten über den Zustand der Landgüter, theilweise übersetzt bei Anton a. a. O. I. 244 ff.

45) Anton a. a. O. S. 245.

46) Vom Linnenhandel in Hessen, in Schlözer, Staatsanzeigen XI. 5.

47) Gesammte gewerbl. Zustände in den bedeutendsten Ländern der Erde während der letzten 12 Jahre. 1845. III. S. 17.

48) Schon im 6. Jahrh. werden leinene Hosen der Franken und Alamannen erwähnt, welche in den Kämpfen Italiens erscheinen. Agathias II. 5.

49) Von den Longobarden sagt Paul Warnefried lb. IV c. VII: Vestimenta eis erant laxa, et maxime linea, qualia Anglo-Saxones habere solent, ornata institis latioribus, vario colore contextis.

50) Stälin, Würtemb. Gesch. I. 394.

51) Karl der Grosse liess den an seinem Hof Bediensteten am Himmelfahrtstag Kleider reichen, nobilioribus — vestimenta a latissimo imperio perlata — inferioribus saga Fresonica, custodibus equorum, pistoribusque et eo quis indumenta linea cum laneis. Mon. Sangall. II. 31 bei Pertz I. 763.

52) Vita Carol. M. c. 23.

aus Glanzleinwand, wie in der Pertz'schen Ausgabe übersetzt ist[53]). Wenn nun auch der Verbrauch von Leibwäsche und Tischzeug[54]) (von letzterem finden wir nach dem oben angeführten Breviarium Carol. M. auf jedem königlichen Hofe wenigstens einiges)[55]) noch gering war, so trug man doch allgemein in den mittlern und niedern Ständen leinene sogenannte Polröcke (paldones, Faltröcke)[56]), unsern Kitteln ähnlich. Im Jahre 815 schon war in Westfalen die Leinwand ein so wenig kostbarer Stoff, dass bei der Gründung des Damenstifts zu Freckenhorst dasselbe verpflichtet, jedem ankommenden Fremden zwei linnene Tücher (duo lintea) zu geben[57]). Dass Leinwand auch in diesen Gegenden vorzugsweise zur Kleidung diente, geht daraus hervor, dass wir eine bestimmte Anzahl leinene Tücher öfters unter der jährlichen Besoldung der Villici auf den Korvei'schen Höfen finden; so 3[58]), auch 4 panni de lino[59]). Wir wollen die Sitte eines Stammes der Ostseeslawen, Leinwand als Geld zu gebrauchen, nicht als Beweis für unsere Be-

---

53) I. 34, bei Pertz, Monum. II. 747.

54) Ancillae faciunt mensales, si datur linum; Cod. Lauresh. III. 204 — 1260 entsagt eine Aebtissin der jährlichen Lieferung eines Handtuchs und Tischtuchs, welche ihr Villicus zu liefern hatte. Neugart. Cod. Dipl. II. 232 (mensale et manutergium). De istis bonis datur in coena domini XXXIX ulna grossi linei panni. Registr. bonor. mensae Episc. Osnabrug. circa ann. 1240 bei Moser, Osnab. Gesch. Urk.-Buch S. 400 (herausg. von Struve).

55) Zu Asnapium drappos ad discum I parandum (ein Tischgedeck), 1 toaclum (Handtuch, Handzwehl; angl. towel?); ebendasselbe auf 3 andern ungenannten Kammergütern. Zu Treola befindet sich auch eine Bettdecke, eine Decke, eine Bankdecke (copertorium); in einem nicht genannten Hofe werden auch 2 Betttücher (lintei) und ein Umhang (mantile) erwähnt. Ueberall endlich wird unter der allgemeinen Rubrik vestimenta (Gewand Gl. Boxh. Kiwati) ein vollständiges Bett (lectus parandus) genannt. Vergl. Anton a. a. O. I 250 ff. Dahin gehört auch die Vorschrift des Cap. de V. (c. 42). Ut unaquaeque villa intra cameram lectaria, culcitas, plumatios, batlinias (Bettleinen), drappos, ad discum, bancoles etc. habeant. Pertz III. 184.

56) Hüllmann, Städtewesen I. 257. Doch wurden diese paldones auch aus Wollzeugen gefertigt; so sagt Adam v. Bremen (Lindenbrog p. 59) bei der Beschreibung von Seeland: pro laneis indumentes, quae nos dicimus paldones etc.

57) Peregrino advenienti in coenaculo atrii interioris lavabunt pedes (scil. virgines congregationis), et dabunt ei lintea duo cum denariis decem, albumet potum ministrabunt ei diebus sex. — Die lintea sind möglicherweise bei der Fusswaschung gereichte Handtücher, so übersetzt wenigstens Anton in dem oben citirten Breviar. den Ausdruck lintei — (fol. I. p. 4 n. 10). Obige Urkunde bei Kindlinger, M. B. II. 13 des Urkundenbuchs.

58) Reg. Sarachonis bei Falke, Trad. Corb. p. 25.

59) Ibid. p. 26, 37, 30.

hauptung anführen, da sie zuletzt auch gegen dieselbe gebraucht werden könnte, wenn sie auch nur für uns zu sprechen scheint[60]).

Es ist erklärlich, dass ein Erzeugniss, zu dem das Land selbst den Rohstoff lieferte und dessen Fabrikation schon von Anfang der Geschichte an in allen Kreisen des Volks gang und gäbe war, mit dem Beginne deutschen auswärtigen Handels Gegenstand der Ausfuhr werden musste. Wir werden zeigen, dass kaum ein Land von deutschen Kaufleuten berührt wurde, in das nicht nachweislich auch deutsche Linnen gebracht wurden.

Sehr früh schon ging die Leinwand des nördlichen und westlichen Deutschlands auf der Donau nach Ungarn, den Donauländern und Byzanz, Hüllmann meint in seiner Geschichte des byzantinischen Handels[61]) schon im 10. Jahrhundert. Dass namentlich feine deutsche Leinwand dort geschätzt wurde, beweist die Aufnahme derselben unter die Geschenke, die Heinrich der Löwe auf seiner Fahrt nach Jerusalem dem griechischen Kaiser machte[62]). Der Verkehr auf der Donau mit diesen Gegenden war hauptsächlich in Wien's und Regensburg's Händen. Mit Regensburg stand namentlich das westliche Deutschland in Verbindung, Cöln, das nach Möser's osnabrück'scher Geschichte die westfälische Leinwand in dem erzeugenden Lande zusammenkaufte und Ulm, einer der Hauptsitze der schwäbischen Leinenindustrie. Auch nach Wien handelten beide Städte direct, Cöln selbst nach Ungarn; die ulmer Kaufleute, besonders die Ehinger, hatten Niederlagen in Wien, in welche sie unter andern Barchent und Leinwand schickten.

Auch nach Italien ging schon sehr früh deutsche Leinwand. Das Kloster Raitenbuch in Baiern hatte seit 1026 leinene Alben nach Rom zu senden. Schon vor dem 13. Jahrh. ging deutsche Leinwand über Nürnberg nach Italien. Auch von Ulm wurden sowohl ganz leinene Zeuge (der sog. Gölsch) als auch der in den schwäbischen Städten vielfach gearbeitete halbbaumwollene Barchent dahin verschickt.

Die ulmer Gewebe gingen auch früh schon nach der Schweiz und nach Frankreich.

Sehr bedeutend war die Ausfuhr sowohl von Rohstoff, als auch von Leinwand selbst nach den Niederlanden und nach England. Schon im Jahre 1236 brachten Kaufleute aus der Mark Brandenburg über

60) Die Sache selbst erzählt Helmold, Chron. Slav. I. 36. Apud Banos non habetur moneta, nec est in comparandis rebus consuetudo nummorum, sed quidquid in foro mercari volueris, panno lineo comparabis.

61) Frankfurt a. d. O. 1808 S. 82.

62) Schmidt, Gesch. der Deutschen III. 109.

die Elbe bei Hamburg vorbei Leinwand nach Flandern, nach einer Urkunde, welche zwischen 1239 und 1250 zu setzen ist, auch nach England. Namentlich brachte Salzwedel 1268 sowohl nach Hamburg als nach Lübeck Leinwand[63]). Auch von Lüneburg ging Leinwand in die See, von der Mark neben der schon genannten Leinwand Leinengarn, Barchent und Zwillich. Auf der Oder ging schon 1311 Hanf nach Stettin. 1355 findet sich Hanf, Flachs und Leinwand in der Zollrolle für das an der Oder gelegene Lebus. Von den Seehäfen brachten die Schiffe der Hansa die Waaren weiter. Sie holten Flachs und Hanf namentlich aus Russland, wie eine Vorstellung der liefländischen Städte aus der Mitte des 15. Jahrh. beweist[64]); mit der norddeutschen Leinwand brachten sie beide in den Westen. Schon 1315 treffen wir von der Hansa eingeführte Leinen, gebleichte und ungebleichte, in Brabant, auch feine Leinwand, Flachs und Hanf; 1401 Canevas, Leinwand in England, wohin deutsche Leinwand wohl schon früher durch die Vermittlung Cöln's aus Westfalen gekommen war. In den Niederlanden selbst wurde schon früh viel Flachs gebaut, und namentlich kostbare feine Leinwand gefertigt, kam doch neben dem von der Hansa Eingeführten im Anfang des 16. Jahrh. feine hessische Leinwand auf den grossen Weltmarkt von Antwerpen, und finden wir die oberdeutschen Leinengewebe ebenfalls vielfach in Flandern und Brabant. 1351 stellen die Städte Brügge, Gent und Ypern, 1361 der Graf Ludwig von Flandern den Nürnbergern Zollvergünstigungen aus; unter andern darin genannten Waaren sind auch Leinengarne und Leinwand genannt. Ulm brachte Leinen, besonders aber Halbleinen nach den Niederlanden und nach England. Als im letztern Lande die Fugger Anfangs des 16. Jahrh. zu concurriren anfingen, bot die Stadt Alles auf, um jene zu hindern. Jorg Besserer wird desswegen 1538 nach Schmalkalden geschickt, um den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Sachsen anzugehen, den Handel der verbündeten protestantischen Stadt gegen die katholischen Mitwerber aufrecht zu erhalten.

Der Norden, der im Mittelalter bekanntlich von der deutschen Hansa in vollständiger Handelsabhängigkeit gehalten wurde, namentlich Skandinavien, war ebenfalls Abnehmer der deutschen Leinwand. 1317 erlässt der Magistrat von Bergen die Verordnung: die Kaufleute der Hansa sollen die eingebrachte Leinwand nicht anders als im Grossen verkaufen. Auch nach Schweden brachte Lübeck Leinwand, sowie nach dem dänischen Schonen.

---

63) Bekmann, Beschreibung der Mark Brandenburg V. 1, 3, 6.

64) Geschichte der Handlung und Schifffahrt. Breslau 1754. II. S. 936.

Selbst nach Preussen wurde dieselbe über Lübeck gebracht. Wir wissen es von westfälischer Leinwand urkundlich aus den Jahren 1405, 1407 und 1411. Nach diesen nordöstlichen Gegenden, Preussen, Polen, Russland führten namentlich Breslau schlesische Leinenzeuge aus.

Wir haben fast alle Daten für den Beginn eines bedeutendern Exports in der 2. Hälfte des 13. und im Anfang des 14. Jahrh. gefunden, den Zeiten, in welchen das städtische Wesen so ziemlich in allen Theilen Deutschlands über seine Anfänge hinaus gekommen war und für dasselbe sich die blühendste Epoche in geistiger und materieller Beziehung eröffnete. Natürlich ist es, dass der Handel eines Volks erst da beginnen kann, wo sich Unternehmer, Kaufleute unter demselben gefunden haben, die Städte nahmen aber auch an der Fabrikation der Leinwand in dieser Periode Theil, die wir bis zum Beginn derselben gänzlich in den Händen der Hörigen der Gutsbesitzer, namentlich der Weiber gefunden haben. Nicht als ob diese Arbeit als Nebenbeschäftigung der Landleute aufgehört hätte, sehr bedeutende Massen, namentlich alle für ihren häuslichen Gebrauch nothwendigen Zeuge zu liefern, sie mag sogar den bei Weitem grössern Theil des Erzeugten damals und wohl bis zu einer nicht sehr fernen Zeit geliefert haben, aber daneben bildeten sich auch Leinenweberinnungen in den Städten, die, verbunden mit dem Handelsinteresse der städtischen Kaufleute, nicht wenig, durch mancherlei öffentliche Anstalten namentlich, zur Verbesserung der Waare beitrugen. —

Das Verspinnen des Flachses zu Garn geschah wohl hauptsächlich auf dem Lande, theilweise auch durch das Gesinde der Handwerker. Darauf bezieht sich eine Verordnung in der Leinweberordnung zu Frankfurt a/O. (Anfang des 16. Jahrh.), kein Meister solle dem andern sein Gesinde abspänstig zu machen suchen. — Auch die Weberei kann wohl schwerlich dadurch auf dem Lande sich verringert haben, dass das Uebergewicht der Viehzucht über den Getreidebau immer mehr abnahm, und dadurch die männlichen Arbeiter, zu dem letztern gewendet, dem Webstuhl entzogen wurden, wie Hüllmann meint. Denn gerade die Weiber waren es gewesen, die in der vorhergehenden Periode hauptsächlich mit dem Geschäft des Webens waren betraut worden. Vielmehr blieben in dieser Periode die Lohnarbeiter der städtischen Weber und Kaufleute zum Theil wenigstens auf dem Lande wohnen, und sassen auch wohl nur im Winter am Webstuhl. Dagegen finden wir Mangen, Bleichen, Färbereien und zur Sicherheit des öffentlichen Vertrauens für die Waare nothwendige Schauanstalten nur in grössern

Städten, wodurch diese bald die Mittelpunkte jeder grössern gewerblichen Thätigkeit werden mussten.

So namentlich schon früh in den schwäbischen Handelsstädten, zuerst in Augsburg. Wenn die Weberinnung daselbst auch wohl nicht so alt sein mag, dass sie zahlreich genug war, um als solche in der Schlacht auf dem Lechfeld den Schild eines hunnischen Heerführers zu erbeuten, den ihr Kaiser Otto als Handwerksschild gegeben haben soll, wie eine alte Tradition berichtet, so muss doch die Weberei im Jahre 1320 schon bedeutend gewesen sein, wo das theloneum de pannis-linneis zu den beträchtlichern Einkünften der Stadt gehörte, um welche Zeit man ferner eine Mange erbaute und Bleichen hatte, bei welchen Bleicher und Bleichermeister angestellt waren. Um die Mitte des 14. Jahrh. (1368) war die Weberzunft die zahlreichste und folgte im Range sogleich der der Kaufleute. Der Handel mit Weberwaaren stieg im 14. und 15. Jahrh. sehr bedeutend, sowohl mit Ganzleinen (Kölsch, Zwilch, Haustücher) als mit dem halbbaumwollenen Barchent, der vorzugsweise in den schwäbischen Städten verfertigt. Die Verfertigung der Waaren selbst sowohl als ihr Vertrieb beschäftigte eine bedeutende Anzahl Menschen und verschaffte der Stadt grossen Reichthum. Man denke nur an die Leinweber Fugger. Mehrfache Verordnungen des Raths, namentlich in Bezug auf die Bleichen, beweisen, wie sehr man die Bedeutung dieses Industriezweigs einsah. Wenn die Weber schon 1416 über Mangel der Nahrung klagten und verlangten, dass die Kaufleute allein in der Stadt gefertigte und keine fremden, zumal innerhalb 3 Meilen gewirkte Gewebe verkaufen sollten, wenn ferner 1458 zur Erleichterung derselben, das auf ihre Waare gelegte Ungeld wieder aufgehoben wurde, so braucht man desswegen nicht anzunehmen, dass der Vertrieb derselben gesunken sei. Das Bestreben der Zünfte ist das in jener Zeit allgemeine nach ausschliesslicher Berechtigung, wir werden es bei den ulmer Webern ebenso finden, die Aufhebung des Ungelds ist entweder durch die Einsicht des Raths oder durch die Uebermacht der Zünfte bewirkt worden. — Dagegen hatten die Weber wirklich viel zu leiden, wenn Kriege in den Niederlanden und Italien wie 1513 die Baumwolle wegen erschwerter Zufuhr zu unerschwinglichen Preisen steigerten.

Die Färberei der Gewebe beschäftigte eine eigene zu der Zunft der Weber gerechnete Nebeninnung. Sie werden in den Steuerregistern vom Jahre 1390 zum ersten Mal erwähnt. Namentlich die Schwarzfärber waren berühmt. Obwohl in Ulm selbst bedeutende Färbereien waren, schickten dennoch die ulmer Barchentweber ihre Tücher zu den

augsburger Färbern. Oft fanden Unterredungen zwischen den Kaufleuten beider Städte über das Ansetzen der Farben statt. Im J. 1495 wird in Augsburg auch ein Gewerbe der Garnsieder erwähnt, 1523 eines Barchentdruckers.

Bedeutender noch, wie es scheint, als die augsburger Webereien, sind die ulmer gewesen. In der Nähe der Stadt und in deren eigner Gemarkung mag nicht unbedeutender Flachsbau gewesen sein. Ich schliesse das aus einer Verordnung vom J. 1420: Flachs und Hanf sollten ausserhalb der Stadt zubereitet werden. Den Flächserinnen, die Werk bleien (ein ulmer Ausdruck für schlagen), brechen, schwingen oder machen, soll man täglich 1 Schill. 2 Heller ohne Kost, den Hechlerinnen täglich 1 Schill. Heller mit schlechter Kost, ohne Wein, geben. Wäre der Flachsbau nur unbedeutend, für den Hausbedarf einzelner Bürger gewesen, so wären schwerlich besondere Taglöhnerinnen, mit eigenen Lohnbestimmungen, zu den angegebenen Verrichtungen nothwendig gewesen.

Schon im 12. Jahrh. hat Ulm mit Leinenwaaren Aktivhandel geführt.

Eine Ordnung der Leinwandweber vom J. 1345 ist nicht mehr vorhanden. Eine andere für Woll-, Tuch- und Barchentweber von Seiten des kleinen Raths 1403 gegebene Ordnung bestimmte, um einer Ueberfüllung dieser Zünfte vorzubeugen, dass kein auswärtiger Weber, er möge vom Lande oder aus andern Städten sein, wenn er das Bürgerrecht der Stadt empfangen, vor Verlauf von 5 Jahren das Weberhandwerk treiben solle.

Dagegen war allen fremden Webern und Weberinnen, wenn sie $^1/_2$ Meile von der Stadt entfernt wohnten, das Wirken an die ulmer Barchentschau erlaubt. Ulm hatte nämlich das Privilegium, dass auf 3 Meilen im Umkreis keine Barchentschau ausser der eignen bestehen dürfe, und die letztere stand durch die besondere Strenge der Schaugesetze in besonderem Vertrauen[65]). Fremde Weber hatten jedoch bei

65) Als 1467 die Weber von Memmingen und Biberach ihre Gauweber (d. i. ihre Weber auf dem Lande) abtrieben, so erlaubte ihnen der Rath auf ihr Gesuch, trotz den Gegenvorstellungen der städtischen Weber, in die Stadt hereinzuwirken, doch nur nach den Schaugesetzen. Wie viel den auswärtigen Webern am Absatz in Ulm liegen musste, beweist, dass man 1458 das Schaugeld von 1 Pfennig auf 1 Schilling Heller für 1 Stück Tuch erhöhen konnte. 1487 warf die Barchentschau 387 Pfund Heller ab.

Auf den fränkischen und süddeutschen Märkten ging der ulmer Barchent stückweise und unaufgebunden durch 8—10 Hände und wurde zu sehr bedeutenden Preisen gekauft. Ein Fardel (42 Stück zu 24 Ellen) wurde 1510 auf der frankfurter

der Schau den Eid zu leisten, dass die zu dem Barchent nöthige Baumwolle zuvor in der Stadt geschaut und für ächt erklärt worden sei. Als der Rath etwas von der Strenge der Schaugesetze nachgelassen hatte, ward er bald durch die Kaufleute, welche durch den geringern Absatz auf die Verschlechterung der Waare aufmerksam gemacht wurden, veranlasst, 1429 strengere Schaugesetze zu erlassen. Dieselben berufen sich auf uns unbekannte, früher für die Weber in und ausserhalb der Stadt gegebene Verordnungen. Kein Karter[66], der an die Schau zu Ulm karte, soll einen Kartenknecht nach der Zahl der gewobenen Barchentstücke bezahlen, sondern ihn um einen bestimmten Wochen- oder Monatslohn dingen, damit nicht durch Eilfertigkeit das Gewebe verschlechtert werde. Jeder Karter soll ein besonderes Zeichen haben und damit die aus seiner Werkstätte hervorgehenden Zeuge bezeichnen. Sie sollen ferner beschwören, das Barchenttuch weder selbst noch durch ihre Weiber und Kinder mit Kreidesteinen bereiten zu lassen, sondern blos mit harten Steinen. Es wurde ferner bestimmt: kein Weber solle schon gemachte Wepfen Garns kaufen noch verarbeiten, damit er wisse, wie die Sache zugegangen sei, ein Artikel, über welchen, als vielen Armen die Nahrung entziehend, mannichfach geklagt wurde. Das Baumwollen- und Leinengarn solle bei den Geweben im rechten Verhältniss genommen werden, nicht, worüber auch andere Städte geklagt, zu dünnes Baumwollen- und zu starkes Leinengarn. Die Karter sollten ferner von keinem Tuch mehr als einen Kreuzer (für die Elle? wohl Weberlohn?) nehmen.

Die Leinwandstücke wurden zur Zeit des Predigermönchs Felix Faber (Ende des 15. Jahrh.) in Ulm $1^1/_4 — 1^1/_2$ Ellen breit gewoben, ferner Zwanziger (mit 2000 Fäden), Achtundzwanziger, Dreissiger, Zweiunddreissiger. Die schmäleren waren Sechszehner, Achtzehner, Zwanziger. Die aus rohem, ungesottenem Garn gewobenen Gölschen waren zu 1200 Fäden berechnet, $1^1/_4$ Elle breit und 66 Ellen lang. Alle Vierteljahre wurden jedem Leinwandweber $^3/_4$ Elle von einem Stück abgeschnitten und die Fäden von den Fadenzählern des Raths gezählt[67].

Messe mit 115 und 1534 sogar mit 120 Gulden ulmer Währung bezahlt. Der Gölsch war bedeutend wohlfeiler, er wurde mit $4\frac{1}{2}$ Gulden bezahlt.

66) Karten wahrscheinlich weben, daher Kardendistel. Speciell scheinen die Barchentweber darunter verstanden zu sein.

67) Die Beweisstellen für Alles, was hier über die Leinenindustrie Ulms gesagt ist, sind sämmtlich enthalten in C. Jäger's, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Stuttgart 1831. S. 595—666.

Das Fadenzählen der Barchenttücher scheint an der Schau geschehen zu sein.

Die Weber setzten im Anfang des 16. Jahrh. endlich durch, dass ihnen eine angeblich schon 1346 gegebene Befugniss zum ausschliesslichen Betrieb der Leinwand- und Gölschenweberei bestätigt wurde. Dagegen blieb das Barchentweben der Concurrenz der Landweber überlassen. Dafür wurde man an der Schau strenger gegen die Auswärtigen, deren Begünstigung gegen die Ulmer bei dem Fadenzählen eine alte Klage der städtischen Weber war. Es hatte aber nur zur Folge, dass die Fugger zu Weissenhorn eine Schau errichteten und den Webern in ihren Herrschaften befahlen, dahin zu wirken, wir haben schon oben gesehen, zu welchem empfindlichen Nachtheil für die Stadt, namentlich was den Verkehr mit England betraf. Man musste, um den Gölschhandel nicht zu verlieren, 1538 den Webern auf dem Lande wieder je 2 Gölschenstühle gestatten.

Vorzüglich berühmt waren die Bleichen von Ulm; es wurden daselbst theils Leinwand, theils Barchent, zur Zeit Felix Faber's ohne die gefärbten Zeuge jährlich oft bei 60,000 Stück abgebleicht. In einem Statut des 14. Jahrh. werden die Bleichen zuerst erwähnt. Die Bleicher waren besonders im 15. Jahrh. sehr zahlreich. Die Steuerrollen erwähnen sehr oft derselben. Jeder musste mit Asche und Holz und einer ihm vom Rath bestimmten Anzahl Knechte versehen sein. Die Bleichen gehörten theils der Stadt, theils den Privaten.

Mit den Bleichen standen 3 Mangen zur Glättung der Leinwand in Verbindung. Ein vom Rath bestellter Mangmeister hatte die Aufsicht über dieselben. 1407 finden wir einen solchen urkundlich erwähnt.

Der ulmer Färbereien ist schon oben als bedeutend gedacht worden. Ihre Ordnungen erhalten sie von der Marner- (Wollweber-) Zunft, zu der sie gehörten. Es waren hauptsächlich Schwarz- und Rothfärber. Auch sie wurden durch Schwarz- und Rothschauer sehr streng beaufsichtigt. Auch die Färber auf dem Lande, z. B. in Geisslingen, erhalten von Zeit zu Zeit Ordnungen von den Marnern zu Ulm. Während die ulmer Weber ihre Tücher, besonders zum Schwarzfärben, häufig nach Augsburg sandten, kam gegen Ende des 15. Jahrh. namentlich von Biberach viel Barchent in die Färbereien nach Ulm. In einem Jahre wurden oft 30—40 Fardel von demselben in Ulm gefärbt.

Auch war in Biberach, Ravensburg und Calw besonders die Leinwandfabrikation nicht unbedeutend[68]). In Kempten wird im 14. Jahrh.

---

68) Auch Stuttgart, wo 1462 eine grosse Bleiche eingerichtet und 1520 zwei

einer Abgabe von 3 Hellern erwähnt, die von jedem Leinwandstück für Unterkauf, Messen und Schneiden an den Abt von Kempten bezahlt werden musste. Bei der 1433 vorgekommenen Erneuerung des Zunftwesens bildeten die Weber eine der 9 Zünfte, 1525 waren von den in den 9 Zünften befindlichen 1562 Personen 800 in der Weberzunft, wohl hauptsächlich mit Erzeugung von Leinenwaaren beschäftigt, da sich nirgends ein bedeutender Verkehr mit Wollen- und Baumwollgeweben, wohl aber in der folgenden Periode ein bedeutender Leinenhandel, ein Leinwandhaus für Weber und Färber und dergleichen angezeigt findet. In Memmingen und der Umgegend wurde namentlich Barchent fabricirt. 1428 finden wir den memminger Barchent mit dem von Ulm und dem welschen einzig auf den münchner Märkten zugelassen.

Dagegen war in Nürnberg die Leinen- und Barchentweberei nicht sehr hervorragend. Man suchte im J. 1488 zwar Barchentweber aus Schwaben hinzuziehen mit allerlei Bewilligung von Vortheilen, ohne dass dieser Industriezweig in bedeutenden Schwung gekommen wäre. Bedeutender waren die dortigen Färbereien, in welchen namentlich in dem 16. Jahrh. viel schlesische Leinwand und Leinengarn gefärbt und zubereitet wurde.

Die Brennpunkte der deutschen Leinenindustrie im Mittelalter blieben es auch im 16. Jahrhundert.

In Oberdeutschland erwarb sich namentlich im 16. Jahrh. Augsburg durch seinen Leinenhandel grosse Reichthümer. Dass die reichen Fugger Leinweber waren, haben wir schon erwähnt. Bloss im J. 1595 kamen auf dem augsburger Weberhause 410,930 Stück Barchent zur Schau [69]).

In Schwaben kannte das gemeine Volk auf dem Lande kaum eine andere Beschäftigung, als Leinwand machen, nicht nur die Weiber, sondern auch junge Leute und Männer. Allein in Ulm wurden um das J. 1520 nach einem gleichzeitigen Schriftsteller 200,000 Stück Leinen und Halbleinen verfertigt [70]), und in Augsburg zählte man noch 1610 6000 Barchent- und andere Webermeister [71]).

Ein Haupthandelspunkt für diese Industrie waren die frankfurter Messen, durch welche schwäbische Leinwand in die entferntesten Länder versandt wurde.

Leinwandschauer angestellt wurden, kann hierher gerechnet werden. Die Leinweber in Stadt und Amt bildeten eine Zunft.

69) v. Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg S. 737.

70) Fischer, Gesch. d. deutschen Handels II. 615 flg.

71) v. Stetten, Kunstgesch. d. Stadt Augsburg S. 210. In diesem Jahre wur-

Im 16. Jahrh. fingen aber auch die Leinenmanufakturen in Schlesien an, allgemeiner zu werden. Der grösste Theil der Einwohner lebte hier vom Flachsspinnen und Weben [72]). Sowohl der Flachs aus Schlesien [73]), als auch die dort und vorzüglich zu Breslau und Schweidnitz, in der Folge auch in der ganzen Lausitz gefertigte Tischleinwand [74]), auch Garne gingen namentlich über Hamburg nach Holland, Garne und Leinwand auch nach Spanien und andern Ländern. In der Wageordnung der Stadt Leipzig von 1597 wird namentlich der Händler mit unverwirktem schlesischen Garn gedacht [75]). Die gefärbte Leinwand, von der Nürnberg im 16. Jahrh. jährlich viele tausend Ballen nach Italien und Spanien versendete, kam ebenfalls grösstentheils aus Schlesien [76]).

In Sachsen wurde namentlich durch die Massregeln des Franz von Arnim von 1555 unter Anderem auch die Leinenindustrie gehoben. Er liess 300 kurfürstliche Vorwerke für 9000 Familien parcelliren. Um 1562 lieferten die neuen Colonisten jährlich an 135,000 Stück Garn in die Städte. Die Landleute überhaupt mussten alle Sonnabend das gesponnene Garn in die Städte zum Verkauf bringen. Schon 1568 fand man in den Städten daher 21,000 Linnen-, Zwilch- und Damastweber und 9500 Zwirnmacher, Spinner und Spitzenmacher mehr als vorher. Die Ausfuhr des Flachses wurde verboten, dagegen Leinen, Zwilch und Damast in grosser Masse ausgeführt [77]).

In Appretur und Zurichtung stand die deutsche Leinwand lange Zeit hinter der holländischen und französischen zurück, bis durch die Bemühung der hamburger, bremer und lübecker Kaufleute, die, wie wir gesehen, einen grossen Theil der deutschen Leinwand verführten, nach Schlesien und Westfalen holländische Muster gebracht und deren Bleiche, Appretur und Packungsart nachgeahmt wurden. Bei der Wohl-

---

den 475,184 Stück Barchent gewirkt, nach dem Ende des 30jährigen Kriegs waren dieselben auf 500 gesunken.

72) Schulz von Merkanzy und Kaufmannschaft S. 4 bei Fischer II. 634.

73) Guiccard. Belg. foed. descr. C. 3 p. 92 sqq.

74) Fischer IV. 509. 1418 zieht die Stadt Görlitz einen Leinwandzins von 2 Schock 8 Groschen. S. Stenzel, Urkundenbuch S. 260.

75) Ord. et Stat. Lips. p. 118.

76) Galletti, Fortsetzung der allg. Welthist. LVI S. 424 flg. Roth, Gesch. des Handels von Nürnberg I. 254 389. Schon vor dem 13., 14. und selbst noch zu Anfang des 17. Jahrh. wurde norddeutsche Leinwand von Nürnberg nach Italien ausgeführt. Reden, Das Kgr. Hann. I. 364.

77) Hist. Beiträge, die preuss. u. benachb. Staaten betreff. I. 53. II. 15. 55 flg. bei Fischer IV. 94 flg.

feilheit und innern Güte der Waare war es denn leicht, alle Concurrenz auf fremden Märkten zu bestehen. Den thätigsten Antheil an der Fabrikation haben immer Schlesien, Böhmen, Sachsen und Westfalen unter den norddeutschen, Schwaben und Oestreich unter den süddeutschen Ländern genommen. Der Absatz der ersteren ging meist über Hamburg und Bremen nach dem Norden, England, Frankreich und besonders nach Spanien und dessen überseeischen Provinzen, letztere versorgten Italien und die Levante[78]).

Ueber den schlesischen Leinwandhandel des vorigen Jahrhunderts ist speciell Folgendes bekannt[79]). Die Waare ging theils direkt nach Spanien, Portugal, Italien, Frankreich, Polen und Russland, theils bediente man sich der Handelshäuser in Hamburg, Bremen und Amsterdam als Vermittler. Die cadixer und lissabonner Kaufleute brachten die Waare in die spanischen und portugiesischen Colonieen, und das Manufakt war so begehrt, dass das Begehren die Summe der Produktion überstieg, der Bedarf deswegen nicht nur vorher bestellt, sondern auch in der Regel Vorschüsse geleistet und bei der Absendung die Gefahr auf eigene Rechnung übernommen werden musste.

Ohne Zweifel hatten zu dem weit verbreiteten Credit, in welchem das schlesische Leinen stand und welcher diese Nachfrage bewirkte, auch die Regierungsmassregeln Friedrich's des Grossen ihren Theil beigetragen. Schon am 27. Juli 1742, als er noch kaum im Besitz dieser Provinz war, erliess er eine sogenannte Leinwand- und Schleierordnung, durch welche »in Ansehung der Spinner, Weber, Bleicher und Garnsammler eine solche Ordnung eingeführt werden soll, dass durchgehends an Länge, Breite und Güte tüchtige Waare verfertigt, angekauft und ausser Landes verfahren, mithin der Credit bei Auswärtigen conservirt, die Kaufmannschaft selbst aber von Spinnern, Webern und Bleichern auf keine Weise übervortheilet und in Schaden gesetzt werden möge«. Für die Garne wurden ferner in den Jahren 1743, 1744, 1747 u. s. w. gleiche Weife, für die Gewebe gleiches Maass bestimmt, Schauämter errichtet, eine Marktordnung vorgeschrieben und die Flachsausfuhr bis auf Weiteres gänzlich verboten. Ebenso erliess er 1749, 1755 und 1756 Verordnungen zur Sicherung der Flachsbauer beim Kauf von Leinsamen. Um die Unterhändler zu beseitigen, sollten nur städ-

78) Handbuch für Kaufleute, nach dem Engl. des Mac-Culloch deutsch von L. R. Schmidt, Supplementband, Artikel Leinen S. 632 flg.

79) H. Schneer, Ueber die Noth der Leineweber in Schlesien. Berlin 1844. S. 4 flg.

tische Kaufleute das Recht haben, Leinsamen en gros, d. h. in ganzen Tonnen zu beziehen, und nur zum eigenen Gebrauch sollte es gestattet sein, solchen Samen unmittelbar von Frankfurt, dem Stapelplatz des Ostseeleins, kommen zu lassen. Um Verfälschungen des rigaer und memeler Leinsamens zu verhindern, wurde durch Circular vom 15. Mai 1776 jeder Böttcher, der Gefässe anfertigt, die den rigaer oder memeler Leinsamentonnen ähnlich sind, mit 50 Thalern, und jeder Kaufmann, der mit ausländischem Lein handelt und inländischen ankauft, mit 100 Thalern Strafe bedroht, ebenso wenn er ausländischen verfälscht, was ausserdem den Verlust der Concession nach sich zog. Unter dem 24. April 1764, 7. Mai 1765 und 15. August 1772 ergingen auch Anweisungen zum besseren Betriebe des Flachsbaues.

Zugleich erhielt die Leinwand schon unter dem 13. Nov. 1752 einen besonderen Schutz durch Erhöhung des Einfuhrzolles auf fremde Kattune und Zitze.

In den Jahren 1785 und 1786, die allerdings zu den günstigsten der ganzen Periode gehören, wurde der auswärtige Absatz an schlesischen Leinen auf jährlich mindestens 4 Millionen Thaler veranschlagt, im Jahre 1796 wurde die Ausfuhr aus Schlesien, einschliesslich einer Quantität böhmischer Leinwand im Werthe von 1 Million Thaler, auf 6,220,000 Thaler angegeben und die Zahl der Stühle war 26,456 [79a]).

Selbst noch im Anfange des 19. Jahrh. wurde die jährliche Ausfuhr Schlesiens auf 1,600,000 Schock geschätzt und unter den Leinwandkaufleuten war Reichthum und Ueppigkeit, unter den arbeitenden Klassen der Leinwandindustrie ein gewisser Wohlstand wenigstens verbreitet.

II.

Der Verfall der deutschen Leinenindustrie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts sank die schlesische und überhaupt die deutsche Leinenindustrie. Die Ursachen waren zunächst politischer Natur. Das mit Frankreich vereinigte Belgien bekam den französischen Markt in seine Hände. Die Continentalsperre bewog Eng-

---

79a) S. Aug. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange von 1866. Bd. II. Berlin 1869. S. 406 ff., dem sowohl die oben angeführten statistischen Zahlen, als auch die gesetzgeberischen Massregeln Friedrich's des Grossen entnommen sind.

land, sich mit seinen mächtigen Kapitalien auf die Leinenindustrie zu werfen; wir werden unten sehen, wie sehr dabei durch seine Maschinen unterstützt. Auch Spanien begann, wie Frankreich, zu erzeugen, die spanischen Colonieen rissen sich vom Mutterland los, die Unruhen machten jedes Geschäft im südlichen Amerika unsicher. Russland endlich sperrte seine Grenzen gegen uns ab.

Zu gleicher Zeit fing die billigere Baumwolle an, die Leinwand namentlich in südlichen Gegenden zu verdrängen.

Daneben wirkte ein anderer Faktor unheilbringend, wenigstens für Schlesien. Durch die Gesetzgebung von 1807 war vollkommene Gewerbefreiheit eingeführt. Eine Menge Menschen etablirten sich als Leinwandkaufleute, ohne kaum die Anfangsgründe eines kaufmännischen Geschäfts zu kennen, der Weberei strömten ebenfalls eine Menge Menschen zu, während sich die geschickteren Arbeiter meist zu der neu aufblühenden Baumwollfabrikation hinwandten. Man fing an, die Concurrenz gegen das Ausland durch immer niedrigere Preise der Waare erhalten zu wollen, die Kaufleute zahlten immer weniger an die Weber, die sich durch nachlässigere oder betrügerische Arbeit zu entschädigen suchten[80]); der eigentliche Hauptgrund des besonders in den dreissiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts eingetretenen, unendlich rasch hereinbrechenden Verfalls lag aber in dem Beibehalten des älteren Verfahrens im Gegensatz zu dem neuen, in England üblich gewordenen. Das ältere Verfahren ist dies[81]):

Der Flachs wird von dem kleinen Grundbesitzer in geringen Quantitäten gebaut und erhält von ihm die erste Vorbereitung, er wird geröstet, gebrochen und geschwungen. Von dem Bauer kauft der Spinner den nöthigen Vorrath auf dem Markte der kleinen Gebirgsstädte, meist in einzelnen Pfunden[82]). Das fertige Garn giebt er an den Garnhändler, von dem es wieder die Weber kaufen. Der Weber ohne Kapital ist gezwungen, sobald er einige Schock gefertigt, seine Waare entweder roh, oder gegen Lohn gebleicht, an den Leinwandhändler zu verkaufen. Diese Kaufleute sind aber oder waren fast nur Commissionäre der Handlungen in den Seestädten, in deren Auftrag sie oft auf Vorschüsse hin die Einkäufe machten.

80) Schneer a. a. O. S. 9 flg.

81) S. Kries, Ueber die Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien u. s. w. Breslau 1845. S. 10 flg.

82) Früher wurde besonders durch die sogenannte Hof- oder Fröhnspinnerei (Zwangs- oder Robotspinnerei) wie in dem Mittelalter eine grosse Masse des nöthigen Garns beschafft. H. W. Alberti, Promemoria für den volkswirthschaftl. Ausschuss S. 3.

So ruht die Industrie in vielen von einander unabhängigen Händen. Die technisch die Arbeit vollendenden sind ohne Kapital und ohne Bildung. Der Kaufmann aber, ebenfalls meist ohne bedeutendes Kapital, ist der Technik des Gewerbes fremd oder doch fern und, da er nicht mit an ihn gebundenen Arbeitern zu thun hat, nicht auf Verbesserung des Vertriebs gewiesen. War er nun bei schlechten Conjuncturen auf Herabsetzung der Preise der ihm angebotenen Leinwand gewiesen, und lieferte in Folge dessen der Spinner und Weber immer schlechtere Waare, so entstand dadurch nothwendig eine fortgesetzte Verschlechterung derselben, die freilich auf den auswärtigen Handel schlimmen Einfluss haben musste. Um das Anlagekapital nicht lange in dem immer weniger einträglichen Geschäfte zu lassen, führten die Kaufleute, an die Stelle der sogenannten Naturbleiche mit Alkalien, die Fix-, chemische oder Chlorbleiche ein; viele Pfuscher verdarben die Waare, oft wurde dieselbe, kaum mehr im Stück zusammenhaltend, nochmals gestärkt und appretirt verschickt. Dazu kam betrügerische Vermischung mit Baumwolle. Der Credit der schlesischen Leinwand ging in Deutschland und in dem Ausland verloren[83]).

Diesem Betrieb gegenüber hat sich z. B. der irische folgendermassen gestaltet[84]): Der Flachs wird von den grössern Grundbesitzern oder vom Fabrikherrn noch unbearbeitet zur vorbereitenden Behandlung aufgekauft, in den grossartigsten Anstalten mit Hülfe der Maschinen versponnen, das Garn gegen Lohn zum Verweben ausgegeben, das rohe Gewebe in den Anstalten des Fabrikherrn gebleicht und zugerichtet. Diese Betriebsweise war vor 1848 nur von wenigen Fabrikanten in Deutschland eingeführt.

Die Vortheile für das letztere Verfahren sind gross. In den Magazinen kann der Flachs lagern, bis man die beste Zeit seiner Bearbeitung abgewartet hat. Man kann den rohen Flachs nach seiner Beschaffenheit sortiren, man bedient sich zu seiner Bearbeitung verbesserter Geräthschaften. Der Aufkauf grosser Massen wirkt auch auf die Verbesserung der Flachskultur.

Noch viel grösser sind die Vortheile für den Spinner. Während der kleine Spinner auf die Umgebung beschränkt ist, bezieht der Fabrikant sein Material grösstentheils aus den Gegenden, deren Flachs ihm am besten convenirt, der schlesische Fabrikant meistens aus Preussen, selbst aus Belgien oder doch aus den Gegenden Schlesiens, wo,

83) Schneer a. a. O. S. 10 flg.
84) Kries S. 14 flg.

wie in dem simmenauer und glogauer Bezirk, der beste Flachs gezogen wird. Er verarbeitet denselben sortirt. Verstände der Handspinner das auch, so ist er doch nur geübt, auf eine Art das Garn zu spinnen, das er aber schon deswegen nicht so gleichartig liefern kann, weil an demselben er und seine Familie arbeiten, so dass aus drei Ursachen das von ihm zu Markt gebrachte Garn nicht gleichförmig ist: weil er verschiedenes Material verwendet, weil seine eigene Aufmerksamkeit u. s. w. nicht beim Spinnen gleichförmig dieselbe sein kann, weil verschiedene, nicht gleich geschickte Personen an demselben arbeiten. Dieselben Nachtheile kehren bei der auf eigene Rechnung betriebenen Weberei wieder. Das zusammengekaufte Garn ist nicht gleichförmig, sortiren kann er aber wegen der jedesmal nur geringen Masse des Angekauften nicht. Die Ungleichheit des Garns erschwert aber hauptsächlich den Erfolg der Bleiche. Besonders sorgfältig gesponnenes Garn aber besser zu bezahlen, erlauben die Verhältnisse dem Spinner nicht, der es nicht in beliebiger Menge erhalten kann. In vielen Gegenden hat das Stück Handgarn, ob stärker oder feiner, ganz denselben Preis, so dass der Lohn für die grössere Mühe bei Darstellung des feineren Fadens allein in der Ersparung des Materials beruht.

Dagegen verarbeitet der Fabrikant das sorgfältig nach dem Bedürfniss sortirte Material nach seiner Beschaffenheit, erhält auf der Maschine einen durchaus gleichartigen Faden, von dem er so viel, als er braucht, spinnen kann. Wenn auch wirklich das Maschinengarn Nachtheile gegen das Handgarn hätte — das Gewebe aus jenem wird immer mehr gegen das aus Handgarn begehrt, das Maschinengarn auch besser bezahlt als das Handgarn von ungefähr gleicher Beschaffenheit. Die Erzeugung desselben wird aber in dem Maasse wohlfeiler werden, als die Vollkommenheit der Maschinen und die Geschicklichkeit der Arbeiter wächst.

In den angegebenen Verhältnissen lag und liegt die Nöthigung, die Handspinnerei als ein selbständiges Gewerbe, welches für sich allein den Arbeiter ernähren soll, aufzugeben und nur als Nebenbeschäftigung zu erhalten. Der Verdienst eines Spinners betrug unter günstigen Verhältnissen im J. 1845 in Schlesien nicht mehr als 1 Sgr. bis 1 Sgr. 3 Pf. täglich, eine Summe, offenbar zur selbständigen Ernährung eines kräftigen Arbeiters nicht hinreichend[85]). Der Verdienst ist zwar nach den Angaben, die 1848 dem volkswirthschaftlichen Ausschusse des frankfurter Parlaments gemacht wurden, von einigen Seiten etwas höher

85) Kries S. 2 flg.

angegeben, es steigen aber die höchsten Angaben nur bis zu $2^1/_2$ Sgr., während dem gegenüber sie in andern Antworten für schwerere Sorten bis zu 6 Pf. täglichem Verdienst fallen. H. W. Alberti antwortet, dass im günstigsten Fall nur eben der Werth des verbrauchten Flachses erzielt werde.

Dagegen erhielten geschicktere Arbeiter der schlesischen Fabriken 5, 6, $7^1/_2$ bis 8 Sgr. Tagelohn.

Die deutsche Maschinenflachsgarnspinnerei aber hatte der englischen gegenüber besonders Ende der vierziger Jahre eine sehr gedrückte Stellung eingenommen[86]. Denn obwohl die schlesische z. B. für ihre Garne, die weit beliebter als die besten Handgespinnste waren, einen hinreichenden Absatz für den innern Gebrauch sowohl, als für die benachbarten österreichischenProvinzen und Sachsen gefunden hatte, so war doch, nachdem eine enorme Preisreduktion von 10—11 Thalern pro Schock (c. 12 Bündel Garn nach engl. Benennung) eingetreten, ihr Betrieb vom Moment ab entweder mit Verlust oder sehr geringem Gewinn verknüpft.

Die englischen Reisenden fingen an, ihre geringsten Tow-Garne nach Deutschland zu werfen, nachdem sich Frankreich und Belgien gegen die Einfuhr von englischem Garn vollständig verschlossen hatten, die bis dahin $^3/_4$ des englischen Leinengarns empfangen hatten. Das sogenannte Tow-Garn ist das Produkt von dem sich beim Hecheln des Flachses ergebenden Abfall, dem Werg, und wird vermittelst sinnreicher Maschinen zu der Feinheit von 35—150 Leas in einem schön aussehenden, scheinbar festen Faden gesponnen. (Die schwereren Sorten von 10—35 Leas bilden ein nicht nur schönes, sondern auch festes und zweckentsprechendes Garn, wie es kein Handspinner gleich preiswürdig liefern kann.) Je feiner aber nun dies Garn gesponnen, desto mehr und desto geringeres Garn wird daraus producirt. Nun beruhte auf dieser Tow-Spinnerei Englands ganze mechanische Leinengarnspinnerei. Sie setzte den englischen Spinner in den Stand, sein aus gutem Flachs gesponnenes Garn an den englischen Leinwandfabrikanten zu einem angemesseneren Preise überlassen zu können. Das Loswerden dieses Unraths, dessen Massen zur Beschäftigung seiner kolossalen Maschinenspinnerei enorm sein müssen, war eine Hauptbedingung der ungeheueren Ausbreitung der englischen Leinenindustrie. Durch die freie Zulassung des gedachten Abfallgespinnstes wurde daher sowohl die deutsche Spin-

86) S. Die deutsche Leinenindustriefrage, beleuchtet von Gebrüder Alberti u. Schreiber, Leinengrosshändler, Exporteurs u. Maschinenflachsspinnereibesitzer zu Waldenburg in Schlesien. S. 9 flg.

nerei als Weberei geschädigt. Dazu kommt, dass England den russischen, belgischen und französischen Flachs durchschnittlich um 1 Sgr. das Pfund billiger hat, als Deutschland, dass es aus Aegypten und Neuseeland (aus erstem Land 1845 80,000 Ctr.), dass es endlich in Irland selbst Flachs zieht, dass sich grosse Flachsmärkte dem englischen Spinner für den täglichen Gebrauch darbieten, während der deutsche Spinner genöthigt ist, bei einem irgend belangreichen Geschäft die Zinsen von mehr als 100,000 Thalern mit in Anschlag zu bringen, da er wenigstens für einen 1jährigen Bedarf zu sorgen hat, dass endlich nach allen darüber vorliegenden Berechnungen mechanische Spinnereianlagen mindestens 15 % weniger kosten als in Deutschland[87]).

Dazu kommt endlich der viel wohlfeilere Brennstoff, wogegen der in einigen Theilen Deutschlands billigere Arbeitslohn um so weniger zu veranschlagen ist, als in den niedrigen Arbeitslöhnen gerade die grösste Schattenseite der deutschen Leinenindustrie hervortrat. —

Bei der Weberei hat zwar die Maschine, namentlich auf dem Continent, die wohlfeilere Handweberei noch nicht verdrängt, dagegen ist der Uebergang aus der Weberei auf eigene Rechnung in die Lohnweberei eingetreten[88]). Schon dadurch, dass der Fabrikant das aufgekaufte Handgarn[89]) dem Weber sortirt zur Verarbeitung übergiebt, hat er einen bedeutenden Vortheil vor dem Weber auf eigene Rechnung. Grösser ist derselbe bei der weitern Zurichtung der Leinenwaare, namentlich bei der Bleiche. Die Rasenbleiche, früher üblich, erfordert eine lange Zeit, oft 12—13 Wochen, und ist durchaus von der Witterung abhängig, wohingegen die chemische Bleiche, wenn nicht ungeschickt und ohne die erforderlichen Vorrichtungen angewandt, nicht nur in 6 Wochen, unabhängig von der Witterung dasselbe Ziel erreicht, sondern auch eine grössere Weisse erzielt.

Wie sehr der Fabrikant dadurch im Vortheil gegen den für eigene Rechnung arbeitenden Weber dadurch ist, dass er nicht des

87) Die Kosten sind für mechanische Flachsspinnereien an sich bedeutend, und viel bedeutender als für Baumwollspinnereien. Czörnig in den statistischen Tabellen für Oesterreich von 1842 berechnet die Kosten einer Spindel auf 80—100 Gulden C.-M.

88) S. Kries a. a. O. S. 12 ff.

89) Natürlich wird auch das vom Fabrikanten gesponnene Maschinengarn den Webern gegeben. Bei ordinären Gattungen von Geweben, etwa 45 Gang Ketteneinrichtung findet ein Zeitunterschied in der Arbeit von 2 Tagen zu Gunsten des Maschinen- gegen Handgarn statt, bei feinern und hochfeinen Geweben ist dieser Unterschied jedoch von 8—14 Tagen zu Gunsten des Maschinengespinnstes. H. W. Alberti, Promemoria. S. 3.

Kaufmanns zum Vertrieb seiner Waare bedarf, braucht nicht ausgeführt zu werden.

Dies die Gegensätze des alten und neuen Verfahrens. Gehen wir nun nach dem Gesagten zu dem Stand der Industrie in den einzelnen Ländern am Ende der 40ger Jahre über und zwar unter Benutzung der uns vorliegenden Acten des volkswirthschaftlichen Ausschusses des frankfurter Parlaments.

Im Zollvereine nimmt den ersten Rang in der Leinenindustrie Preussen ein, namentlich durch die Provinzen Schlesien und Westfalen.

In Schlesien[90]) zählte man 1843 8 Maschinenspinnereien mit 25,007 Spindeln, nach den Angaben, die 1848 dem volkswirthschaftlichen Ausschuss gemacht worden sind, 8 Spinnereien mit ungefähr 42,000 Spindeln. Als Nebenbeschäftigung gingen im Jahre 1843 12,652 Webstühle, gewerbeweise 12,008 [91]). — Wir haben oben schon gesehen, wie der grösste Theil des verwebten Garns mit der Hand versponnen wird. Es ist oben schon die Weise des Betriebs aus einander gesetzt worden, eben so über den Verdienst der Handspinner das Betreffende gesagt. Meist wird die Handspinnerei als Füllarbeit von weiblichen Händen verrichtet, auf welche Weise auch in den glänzendsten Zeiten des schlesischen Leinenhandels es geschah[92]). Die Weberei wird zum Theil als Nebenbeschäftigung von kleinern Stellen- und Grundbesitzern exercirt, zum grössern Theil jedoch als Hauptbeschäftigung. Ob die Lohnweberei oder die Weberei auf eigne Rechnung vorherrschte, darüber sind die Angaben[93]) nicht einig. Gottlob Cramsta in Freiburg behauptet: die meisten Weber empfingen das Garn von Fabrikanten, während H. W. Alberti in Waldenburg meint, der grössere kaufe die Garne, und verwebe sie auf eigne Rechnung, um sie dann an die Kaufleute des Gebirgs, wie oben gezeigt, zu verkaufen. Die Webstühle sind in Schlesien noch sehr mangelhaft und grösserer Verbesserungen fähig[94]). Die Löhne der Weber sind sehr verschieden angegeben. Kries giebt 1845 das Verdienst eines Webers, der gegen Lohn arbeitet, auf 15—20 Sgr., häufig auch nur zu 10 Sgr. die Woche an. Eine Familie erwirbt 1 Thlr. oder 32—36 Sgr. die Woche, 40 Sgr. gilt schon als ein erträglicher Verdienst, und höchstens bringt man es zu 40 Sgr. per Woche. — Die

90) Es wird hierbei bemerkt, dass die Gegenüberstellung des alten und neuen Verfahrens sich hauptsächlich, auf Angaben schlesischer Schriften beruhend, auf Schlesien bezieht und dass das dort Gesagte hier nicht wiederholt worden ist.

91) Statist. Jahrb. für 1846 S. 91, 92.

92) Alberti, Promemoria S. 3.

93) Nach den Tabellen, die über Arbeiterverhältnisse zusammengestellt sind.

94) Alberti, Promemoria S. 4.

Verhältnisse der auf eigne Rechnung arbeitenden Weber hält er für ungünstiger[95]).

Die dem volkswirthschaftlichen Ausschuss gemachten Angaben haben verschiedne Ansätze.

Gottlob Cramsta in Freiburg giebt 18—35 Sgr. als Wochenlohn an.

F. Kaselowsky in Erdmannsdorf für gewöhnliche glatte Waaren 5 bis 6 Sgr. per Tag, für feine, besonders Bildgewebe 10—15 Sgr. per Tag.

Schmidt's Wittwe und Söhne in Friedland $3^1/_2$ Sgr. bei geringeren, 4—6 Sgr. für bessere Sorten.

S. Fränkel in Neustadt a/Rh. für Leinweber 1—$1^2/_3$ Thlr., für Damastweber 2—$3^1/_2$ Thlr. per Woche.

Friedrich Tatzel in Ziegenhals 3—4 Sgr. höchstens per Tag.

Dass bei der Lage der Leinenindustrie, wie sie hier geschildert, die Veredlung des Flachsbaus nicht in der Weise vorgeschritten ist, wie es bei einer besseren Lage der Industrie hätte geschehen können, ist klar. Für die schlesische Maschinenspinnerei z. B. reichte der schlesische Flachs in den nöthigen Qualitäten bei Weitem nicht aus. — Das Fehlende musste aus Belgien und Russland ergänzt werden. Der durchaus und ihre temporäre Mehr- oder Minderbedarf dieses Products ist die Ursache des enormen, oft unglaublichen Unterschieds in den Preisen ganz gleicher Qualitäten. So wurden Flächse (Wasserrösten) im glogauer Bezirk im Winter 1847—1848 und im Frühjahr 48 mit 18, 20 und 22 Thlr. bezahlt, die man ein Jahr später für 10, 12 und 14 Thlr. haben konnte. Für edles Gewächs wurde in derselben Zeit in den oberschlesischen Kreisen $4^1/_2$—$5^1/_2$ Sgr. pr. Pfd. bewilligt, welches nachher zu 3—4 Sgr. zu haben war. Gegen die Durchschnittspreise der früheren 5 Jahre waren die Preise bei mancher Qualität um 15—20 % gewichen[96]). Der Werth des einheimischen fiel namentlich durch die schlechte Behandlung desselben bei der Verbreitung. Die Maschinenspinnereien waren dadurch oft genöthigt, den Bedarf vom Ausland, den Ctr. zu 14—17, ja selbst zu 20—30 Thlr. zu beziehen, während sie den einheimischen zu 8—9 Thlr. verschmähten[97]).

Eine bekannte Thatsache ist, dass mindestens $^5/_6$ der zum überseeischen Transport verwandten beiden Hauptartikel, die Platillas und Bretagnes im rohen Zustand zollfrei aus dem benachbarten Böhmen herübergeführt werden. Es wird dafür meist das in den Vereinslanden erzeugte, sowie ein grosser Theil englisches Maschinengarn in Zahlung

95) Kries S. 2.
96) Alberti, Promemoria S. 2.
97) Kries S. 46 ff.

gegeben, auf welches Geschäft sich ein grosser Theil des Absatzes schlesischer Maschinengespinnste basirt[98]).

Aus der Gegend von Hirschberg werden namentlich Batist-Leinwand oder dicke Schleier ausgeführt. Die Engländer haben in demselben Artikel am wenigsten concurriren können, dagegen hat demselben das viel geschadet, dass auf Veranlassung der hamburger Zwischenhändler er in den 30- und 40ger Jahren mitunter zu leicht gearbeitet worden ist. Die Waare fand unter dem Namen Estopilles unies ihren hauptsächlichsten Absatz auf den Antillen, der Westküste von Südamerika und in Mexiko (später durch hohe Zölle verloren). — Die andere Leinwand, die Taschentücher u. s. w. wurden nur in den Vereinsstaaten abgesetzt[99]).

Die sogenannten Platilles royales sind die noch zum Export gangbarste schlesische Sorte. Der grösste Theil dieser Waare aber wird, wie schon oben bemerkt, aus Böhmen bezogen, nur ein Theil hauptsächlich in den Kreisen Waldenburg und Landshut verfertigt. Auch die sogenannten Bretagnes gehen viel nach ausländischen Märkten, auch eine Kleinigkeit von Cholets (rohe Leinen) und zwar nach Cuba, Portorico, St. Thomas, dem mexikanischen Reich und der Westküste von Südamerika. Die schlesischen Platilles haben namentlich weniger von der englischen Concurrenz zu fürchten, weil sie, ein leichtes Gewebe, durch starke schöne Appretur verkaufbar gemacht werden, worin die Deutschen den Engländern theilweise schon voranstehen. Aber auch in diesen wurde 1845 in Hamburg kein Fortgang erwartet, sondern es höchstens für möglich gehalten, dass der Export nicht zurückging, während von den Bretagnes gesagt wurde, sie fielen ganz aus, Estopilles aber seien so gut wie vergessen.

Wir fügen, um das Sinken des schlesischen Exports zu veranschaulichen, folgende Zahlen des bremer Exports bei:

1843	wurde schles. Leinw. in Bremen ausgeführt für	210,000	L'd'orthlr[100])
1844	- - - - - - -	222,935	-
1845	- - - - - - -	217,350	-
1846	- - - - - - -	145,780	-
1847	- - - - - - -	93,390	-

Die zweite Provinz Preussens, die durch Leinenindustrie bedeutend, ist Westfalen[101]).

98) Alberti, Promemoria S. 4.

99) Schneer S. 18 ff.

100) Alberti, Promemoria S. 8.

101) Nach dem Bericht des Herrn Ferd. Lunder in Bielefeld auf die Fragen des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Der Flachs wird in der Provinz selbst gezogen, meist von den Spinnern. Der Durchschnittspreis war 9 Pfund geschwungener Flachs zu 1 Thlr. Die Erzeugung hat sehr, besonders die grosser Oekonomen, abgenommen. Letztere bauen ihn nicht, weil seine Bearbeitung vor und nach seiner Reife zu viel Hände kostet, sie ihn aber nur in kleinen Quantitäten an den armen Spinner verkaufen und theilweise verborgen können, und auch bei den häufigen Missernten der Verdienst unsicher ist. — Auf der Ausfuhr des Flachses ruhen keine Abgaben, fremder ist bis 1848 nicht mit Vortheil verwandt worden.

Es gab bis 1848 in den westlichen Provinzen nur eine einzige Maschinenspinnerei von 600, nach einer andern Angabe von 1800 Spindeln[102]). Der Einführung derselben stand hauptsächlich die Ansicht der Handeltreibenden entgegen, welche glaubten, die Eigenthümlichkeit der hiesigen Fabrikation nur durch Handgespinnst erhalten und damit der Concurrenz der Engländer begegnen zu können. Erst als unsere Leinen in Italien, Frankreich, Spanien und den überseeischen Märkten verdrängt worden waren, fing man an, die Meinung zu bekommen, man müsste neben dem Handgarn auch Maschinengarn verarbeiten. Aber auch diese Ansicht theilte nur der jüngere Theil der hiesigen Kaufleute. Desswegen fiel denn auch die Unternehmung einer Maschinenspinnerei, die zu Anfang des Jahres 1847 beabsichtigt wurde, obwohl von der preussischen Regierung eine Spindelprämie von 20,000 Thlrn. bewilligt und eine Aktienzeichnung von 50,000 Thlrn. in Aussicht gestellt, auch von dem Unternehmer, einem Industriellen, eine bedeutende Summe gezeichnet worden war. Ohne Betheiligung von Kapitalisten sind aber dergleichen Unternehmungen fast unmöglich. 5000 Centner Maschinengarn werden wenigstens jährlich hier verwebt; wahrscheinlich ein Theil auch von den Webern, welche behaupten, nur Handgespinnst zu verweben, weil sich die meisten Leinenkaufleute vereinigt haben, nur solches zu kaufen.

Die Weber sind mit Ausnahme von 2—3 namhaften Fabriken von Tafelzeugen und Leinen solche, welche die Weberei auf eigene Rechnung treiben[103]), und das Fabrikat, zu dem sie das Garn sich gekauft, im ungebleichten Zustand an den Leinenhändler verkaufen. Nun können die Weber zwar bei Maschinengarn etwas wenigstens verdienen, während sie bei Handgespinnst fast umsonst arbeiten.

---

102) Letztere Angabe von dem Zweigverein des rhein.-westfäl. Gewerbevereins in Bielefeld.

103) Im Jahre 1843 arbeiteten in Westfalen 25,568 Stühle als Nebenbeschäftigung, 4810 gewerbweise. Statist. Jahrb. für 1846 S. 91 ff.

Der Weber gebraucht nämlich zu einem 80gängigen Stück Leinen, was 1848 etwa 13 Thlr. grau kostete:

an Kettengarn	80 Stück		
- Einschlag	80 -		
Das Kettengarn (Handgespinnst) kostet . .	5 Thlr.	21 Sgr.	6 Pf.
- - (Maschinengespinnst) kostet .	4 -	— -	— -
- Einschlaggarn von Handgespinnt kostet .	4 -	— -	— -
- - - Maschinengesp. kostet	2 -	22 -	6 -

Er erspart deswegen bei Maschinengarn vollständig 3 Thlr., ungerechnet $^1/_3$ der Arbeitszeit, da sich Maschinengarn viel schneller webt.

Freilich waren die Maschinengarne nicht, wie es zu wünschen, vom guten westfälischen Flachs gesponnen, weil hier keine Maschinenspinnerei im grösseren Massstabe existirte. Würde sie existirt haben, so würde auch besseres Maschinengarn verwebt worden und das Vorurtheil gegen dasselbe gefallen sein. Dadurch würde auch der Flachsbau gewinnen, wie schon oben gezeigt, namentlich er in grösserm Massstabe unternommen werden können. Das ist aber nothwendig. Die hiesige Flachskultur leidet hauptsächlich an dem Mangel von Händen, die darauf verwandt werden. Statt den Frühflachs, der Anfangs April zu säen ist, der selten missräth, fein und lang wird, zu bauen, zieht der Bauer den Spätflachs, den er erst nach der Roggenernte einthut, um die Roggenfelder zum Ausbreiten zu benutzen, der aber oft durch die Sommersdürre missräth, kurz und grob bleibt. — Bei einem Debit en gros im grünen Zustand, wie ihn eine Maschinenspinnerei nach sich ziehen würde, würde das nicht geschehen, man würde die Flachszucht, die auf einen Morgen 60 Thlr. Reinertrag giebt, dem Brodkorn vorziehen. Im Sortiren, Zubereiten des Flachses, was an die Fabriken dadurch gewiesen würde, fände ein Theil der jetzigen Handspinner Beschäftigung.

In den preussischen Kreisen Lübbeke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück, den lippischen Aemtern Zage und Oerlingshausen beschäftigt sich ungefähr $^1/_3$ der Bevölkerung, 80—100,000 Menschen, mit dem Spinnen. Ausser einem Theil, der feine Wollgarne spinnt, deren Betrieb schon vor der 1848ger Geschäftsstille gänzlich aufgehört hat, spinnt ein Theil dicke Moldgarne, die hauptsächlich im Winter gesponnen, dann nach Elberfeld und von da gebleicht nach Brabant gehen. Die Hälfte obiger Zahl wird vorläufig noch durch Webergarne beschäftigt. Die Preise für wirkliche Webergarne haben sich in den letzten Jahren nur wenig verschlechtert. Gute Kettengarne werden noch immer gesucht, doch hat die Production abgenommen. Gute

Einschlaggarne finden so lange Absatz, als noch Leinwand abzusetzen ist.

Der Verdienst der Spinner besteht denn freilich mit in der Idee, sie rechnen den Flachs nicht. Von einem guten Kettengarnspinner wird angenommen, er mache aus 1 Thlr. für Flachs etwas mehr als 2 Thlr. an Garn. Um dies Quantum zu verspinnen, braucht er 15 Tage, den Arbeitslohn zu 35 Sgr. geschätzt, hat er den Tag 2 Sgr. 3 Pf.

Der Einschlagspinner, der seinen Flachs nicht so rein zu machen braucht, bringt es den Tag zu 2 Sgr. 5 Pf.

Nach andern Angaben in den Acten des Ausschusses stand es theils besser, theils schlimmer.

Zweigverein des rhein.-westfäl. Gewerbevereins zu Bielefeld: Der geübteste Spinner bringt es höchstens zu 2 Sgr. den Tag; meist wird nur der Flachs bezahlt.

F. L. Kotzenberger in Salzuflen: Im feinsten Kettengarn 4 Sgr., im schwersten 2 Sgr., mittleren 3 Sgr. — Der Spinner von Langgarn erhält nur den Flachs bezahlt.

F. W. Kasemeyer in Lemgo: Ein Werggarnspinner $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ Sgr., Langgarnspinner 3—4 Sgr.

L. Wessel in Schötmar: 3—4 Sgr., die Mehrzahl nur 2 Sgr.

J. B. Echterling in Lage: Höchstens 2 Sgr.

C. W. Delius in Versmold: 3—4 Sgr.

Der Export von Handgespinnstgarnen hat gänzlich aufgehört[104]).

Was die Weberei betrifft, so wären manche Verbesserungen einzuführen, bei der Selbständigkeit der Weber aber nicht leicht eingeführt.

Ein fleissiger Weber stand sich auf 7 Sgr. 6 Pf. durchschnittlich.

Andere Angaben: Zweigverein des rhein.-westfäl. Gewerbevereins: 5—10 Sgr.

F. L. Kotzenberger in Salzuflen: bei Leggeleinen 4 Sgr., bei Schockleinen 6 Sgr.

F. W. Kasemeyer in Lemgo: 8—10 Sgr. pr. Tag.

L. Wessel in Schötmar: 5 Sgr. pr. Tag.

J. B. Echterling in Lage: 5 Sgr. pr. Tag.

C. W. Delius in Versmold: 10—$10^1/_2$ Sgr. pr. Tag.

Handelskammer in Hagen: 3—$3^1/_2$ Thlr. wöchentlich.

Ausser reiner Leinwand werden auch ungefähr 10,000 Stück Halbleinen verfertigt, hauptsächlich für das Inland.

Drelle, Hosenzeuge und Tafelleinwand werden in ziemlicher Aus-

---

104) Wörtlich, wohl cum grano salis nach dem, was folgt, zu verstehen.

dehnung angefertigt, gegen 1000 Menschen ungefähr beschäftigend; die letzteren in Fabriken gegen Lohn, die ersteren von einzelnen Webern zu Markte gebracht. Zur Kette wird nur Maschinengarn verwandt, die Hosenzeuge sind nur von Maschinengarn gut zu liefern.

Der Absatz von Hosenzeugen, zum bedeutend grössten Theil nach Südamerika, hat sehr abgenommen, wird aber, da in der letzten Zeit gute Waare und wirklich billig geliefert wird, nicht ganz in's Stocken gerathen.

Drelle und Tafelleinwand bleiben meist im Zollverein und den Hansestädten. Die Schweiz, Holland, Dänemark und Russland consumiren ebenfalls, für letzteres ist jedoch bei hohem Zoll unsere Waare zu schwer. — Die Ausfuhr nach Südamerika mag jährlich nur für 50,000 Thlr. betragen.

Der Verdienst eines Drellwebers wird sich auf 7 Sgr. 6 Pf., der eines Damastwebers auf 10, 12—15 Sgr. pr. Tag stellen.

Die Appreturanstalten sind zwar vollkommen eingerichtet, werden aber beim Mangel an Concurrenz nicht sehr sorgfältig gehandhabt. Da wir mit den Engländern auf überseeischen Märkten, wo gute Appretur hauptsächlich gefordert wird, nicht mehr concurriren können, so ist man auch mit der mangelhaften zufrieden.

Die neuen Bleichereien sind ausgezeichnet, besonders bekommt das Maschinengespinnst eine bedeutende Weisse. Die Preise derselben sind sehr hoch, da die Actien, welche, in den Händen von zwei Actiengesellschaften, nur von hiesigen Leinwandhändlern acquirirt werden können, so vertheilt sind, dass hohe Bleichpreise im Interesse der Actieninhaber sind. Wir zahlen trotz Maschinen und chemischen Substanzen für Bleiche dasselbe, was vor 20—30 Jahren. Pächter und Actionäre werden reich dabei.

Unser Export von Hemdenleinen beschränkt sich hauptsächlich auf Russland, wo wir beim Transport über die Landgrenze Vortheile vor England haben, die Hansestädte, wo englische Leinen etwas in Misscredit gekommen, weniges geht nach Holland, Dänemark und der Schweiz. Nach Frankreich hat aller Export, der in grauer Leinwand stattfand, aufgehört, weil die französischen Bleicher nicht mehr für die Haltbarkeit der bielefelder Leinwand einstehen wollen, was hauptsächlich durch die nothwendige Ungleichheit des Handgespinnstes seine Begründung finden wird, welche der Bleiche Schwierigkeiten in den Weg stellt.

Auf den überseeischen Märkten verlangt man hauptsächlich leichte, feinere und dabei billigere Waare; weniger wird auf Haltbarkeit ge-

sehen. Die schlesische und sächsische Leinwand hat uns hier theilweise[105]), mehr noch die englische verdrängt, weil besonders die letztere, theilweise auch die erstere eigens nach jenen Anforderungen fabricirt wurden. Die Bereitung beruht hauptsächlich auf feinen, aber egalen Kettengarnen, die nicht, und am wenigsten so billig wie auf der Maschine, mit der Hand zu spinnen sind. Nimmt man hierzu, dass Bleichen und Weben für Maschinengarn nur $^3/_4$ der Zeit kosten, die auf Handgespinnst verwendet werden müssen, so erscheint folgende Berechnung für beide Sorten (Mittelsorte):

Maschinengarngewebe kostet . . .	10 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.
Handgarngewebe - . . .	15 -	— -	8 -,

wobei nicht in Anschlag gebracht ist, dass zu dem Handgewebe ein gröberes, mehr Flachs consumirendes Garn genommen werden muss, wenn irgend egales Gewebe zu Stande kommen soll, und dass das feinere, egalere Maschinengespinnst auch bessere Waare liefert.

In Deutschland sind zwar die Engländer keine sehr gefährlichen Concurrenten in Leinwand, weil man ein Vorurtheil für Handgespinnst hat und ausserdem viel schlechtes Material für den Export verwandt wird.

Gefährliche Concurrenten drohen die Belgier zu werden, namentlich mit einem Gesetz, das eine Ausfuhrprämie von 10 % auf Leinenwaaren bewilligt. Schon vorher wurde graue Leinwand von da zum Färben ausgeführt, nach den Rheinprovinzen.

Was die Leinenindustrie der übrigen Provinzen Preussens betrifft, so besass 1843 das Rheinland 8 Maschinenspinnereien mit nur 1420 Spindeln. 13441 Webstühle gehen dort als Nebenbeschäftigung, nur 3922 gewerbweise.

	als Nebenbeschäftigung	gewerbweise
In Preussen	111,723	1011 Stühle
- Posen	33,377	1357 -
- Brandenburg . . .	25,956	4826 -
- Pommern	39,630	2230 -
- Sachsen	13,764	4287 -[106]).

105) Nach dem statist. Taschenbuch von 1845 S. 41. 1843 führte Bremen folgende Leinenbeträge aus:

schlesische . .	im Werth von	210,100 Thlrn.
sächsische . . .	- - -	142,305 -
preuss.-westfäl.	- - -	188,302 -
hannoversche .	- - -	460,004 -
hessische . . .	- - -	113,569 -
lippesche . . .	- - -	43,075 -
		1,157,355 Thlr.

106) Statist. Jahrb. für 1846 S. 91 ff.

Nach Preussen behauptet unter den Zollvereinsstaaten Sachsen den ersten Rang. 1846 wurden zur Errichtung einer Maschinenspinnerei von dem Landtage 50,000 Thlr. bewilligt. Ausser den zahlreichen Handwebern zählte man 1846 im Königreich 33 grössere und 438 Fabrikgeschäfte in Leinwand. — Für einzelne Weber ist jedoch die Leinenweberei nicht mehr Hauptbeschäftigung, mehr die gemischten Leinen, Hosenzeuge, Kattune u. s. w. [107]). Die Fabrikation hat ihren Sitz hauptsächlich im Erzgebirge, in der Oberlausitz, im meissener Kreise u. s. w. Die Städte Zittau, Bautzen, Löbau, Sebnitz, Herrnhut, Grimma, Chemnitz, sowie die Fabrikorte Grossschönau, Eilau, Kunnersdorf liefern das meiste davon in den Handel. Die einheimische Spinnerei lieferte 1837 den Bedarf an Garnen bei Weitem nicht. Zettelgarne werden häufig im Lande selbst gesponnen, die feineren Schussgarne aber grösstentheils aus Böhmen, Schlesien oder Westfalen bezogen [108]).

Ueber den Verdienst der Webermeister giebt das tabellarische Verzeichniss [109]) u. s. w. folgende Angaben: Für kleinere Städte 6—8 Ngr. den Tag, $1^5/_6$, $1^2/_3$, $1^1/_2$, 1 Thlr. die Woche, für mittlere 1 Thlr. 19 Ngr., $1^2/_3$ Thlr. die Woche; auf dem Lande 8 Ngr., 3—4, auch 8—10 Ngr., 5 Ngr. mit Hülfe der Frau, 2—$2^1/_2$ Ngr., 2 Ngr. täglich. Wöchentlich: 2 Rthlr. 12 Ngr. (in Mulden, St. Jacob im Erzgebirge), $1^1/_4$ Rthlr., 1 Rthlr. und so sinkt es bis zu $15^1/_2$—$22^1/_2$ Ngr. in der Oberlausitz. —

Die Webergesellen scheinen sich im Ganzen besser zu stehen, ohne Kost und Logis sind die verschiedenen Löhne mittlerer Städte ziemlich zwischen $1^1/_2$—$2^1/_3$ Thlr. wöchentlich, bei Logis 1 Thlr., ohne Kost $1^1/_2$ Thlr., bei Kost und Logis 15 Ngr. bis 1 Thlr., ausnahmsweise $1^1/_2$ Thlr. In kleinern Städten 15 Ngr. bis 1 Thlr. bei Kost und Logis, auf dem Lande 1—$1^1/_2$ Rthlr. ohne Kost, 20—$22^1/_2$ Ngr. bei Kost.

Handspinner stehen sich bei gutem Flachs auf 1—$1^1/_5$ Ngr., die Mehrzahl nur auf 6—10 Pf. täglich.

Wie Sachsens Ausfuhr gesunken, zeigen folgende Zahlen:

1843 wurde sächs. Leinw. in Bremen ausgeführt für 142,305 L'd'orthlr.
1844 - - - - - - - - 159,425 -
1845 - - - - - - - - 154,424 -
1846 - - - - - - - - 94,995 -
1847 - - - - - - - - 79,660 - [110]).

107) Angabe des Herrn Püttner in Zittau an den V.-W.-Aussch.

108) Mac-Culloch a. a. O.

109) Tabell. Verzeichniss der in den Eingaben an die Commission für Erörterung der Gewerbe- und Arbeitsverhältnisse zu Dresden enthaltenen Angaben über Lohn- und Verdienstverhältniss. 1848. Lithographirt.

110) Alberti, Promemoria S. 8.

In Kurhessen wird die Leinenfabrikation hauptsächlich in den Provinzen Niederhessen und Fulda, längs der Werra betrieben und sehr brauchbare Hemdenleinwand, Damast, Tisch- und Bettzeug, Futterleinen u. s. w. gefertigt, die über Bremen, Hamburg und Amsterdam ausgeführt werden[111]). Die Weberei ist im Winter Haupt-, im Sommer Nebenbeschäftigung, eigentliche Hauptbeschäftigung nur in wenigen Dörfern. Der Weber erhält des Material theils durch eigene Erzeugung theils durch Ankauf. Handspinner verdienen 2, $2^1/_2$—3 Sgr. den Tag, fleissige Weber $^1/_4$—$^1/_3$ Thlr., nach einer andern Angabe 5—6 Sgr. den Tag[112]).

Ebenso ist in dem grossherzogl. hessischen Vogelsberg die Leinenweberei im Winter eine Hauptbeschäftigung der Bauern, auch im Sommer Nebenbeschäftigung; die Garne erhält er grösstentheils vom Fabrikanten, grobe erzeugt er entweder selbst oder kauft sie vom Handspinner. Der Verdienst eines Handspinners wird von 3—6 Kreuzer angegeben, der eines Leinwebers von 18—36 Kr., Bildweber verdienen noch etwas mehr. In der Fabrik von Hell zu Mainz, der einzigen in Rheinhessen, verdiente der gewöhnliche Weber 40 Kr., der Damastweber 1 Gulden.

Zu der schwäbischen Leinwand zählt man nicht nur die Erzeugnisse der würtembergischen Alb und des Schwarzwaldes, wo viele 100 Familien von dieser Industrie leben, den Winter hindurch Männer und Frauen spinnen, und in manchen Ortschaften fast jeder Bauer ein Weber ist (das Königreich Würtemberg zählte nach Memminger im Jahre 1823 17,492 Weibermeister und 2805 Gesellen), sondern auch die verschiedenen Gewebe, welche Baierisch-Schwaben in den Handel liefert. Die Hauptgattungen sind: Hemden- und Bettleinwand, mittelfein und gering, Segeltuch, Zwillich, Drillich, Damaste, buntgefärbte und gedruckte Waaren, Sack-, Futter- und Glanzleinen. Der Absatz nach der Schweiz, dem südlichen Frankreich, Spanien, Italien war früher viel bedeutender als jetzt, wozu, ausser den sonst ungünstigen Verhältnissen, auch der Mangel einer wirksamen Controle, wie der sächsischen und westfälischen Schauanstalten beigetragen hat. 1823 schätzte Memminger die würtembergische Ausfuhr an Garn und Geweben auf 1,409,930 Fl.[113]). — In Würtemberg waren 1843 4500 Feinspindeln, 1848 wohl mehr[114]). Die Weber erhalten das Garn meist vom Fabrikanten, seltener kauft er es selbst. Die Lohnsätze der Weber waren

111) Mac-Culloch a. a. O.
112) Angaben bei dem volkswirthsch. Ausschuss.
113) Mac-Culloch a. a. O.
114) Statist. Jahrb. für 1845 S. 40.

für Würtemberg meist 18—24 Kr.; doch werden auch 15 Kr., 30, 36 und 40 Kr. angegeben; die Lohnsätze der Handspinner waren 6—9 Kr. in gröbern, 8—11 in feinern Sorten[115]).

In Baden sind ziemlich viele Weber. $^{1}/_{5}$ treibt Weberei als Hauptbeschäftigung, $^{2}/_{5}$ mit Ackerbau, $^{2}/_{5}$ nur im Winter als Nebenbeschäftigung. Ein Handspinner verdiente 1848 6, ein Weber 24—28, eine Spulerin 6—8 Kr. den Tag.

Die einzige Maschinenspinnerei Baierns befand sich in Baireuth mit 2000 Spindeln und 200 Arbeitern, die sich auf ungefähr 30 Kr. den Tag standen. Ein Handspinner hatte 6—10, 10—12 Kr. täglich. Die Weberei, die vielfach als Hauptbeschäftigung betrieben wird, bringt im baierischen Wald 20—24 Kr. den Tag, bei Regensburg 30 Kr., in der Pfalz 36—48 Kr. bis 1 Fl. den Tag, in Fürth 30—40 Kr. den Tag ein. In Nürnberg steht sich ein geübter Webermeister auf 5—6 Fl., der grösste Theil $2^{1}/_{2}$—4 Fl. wöchentlich.

Betrachtet man die Gesammtleinenindustrie des Zollvereins in jener Zeit, so sehen wir hier das traurige Fallen derselben. 1837—1839 brachte die Mehrausfuhr einen jährlichen Gewinn von 15,800,370 Thlr., 1840—1842 nur 12,751,262 Thlr., 1842 allein 9,269,736 Thlr., 1843 nur 7,345,386 Thlr., also ein Verlust von 214 %. Die Mehreinfuhr von leinenem Garn und Zwirn stieg von 723,740 Thlrn. auf 1,964,292 Thlr., also um 171 %; die Mehrausfuhr von gebleichter, gefärbter u. s. w. Leinwand von 13,793,290 Thlrn. auf 8,930,950 Thlr. Werth.

Ausser dem Zollverein war damals besonders der Steuerverein in Bezug auf Hannover für die Leinenindustrie bedeutend. Die Fabrikation hat wohl Aehnlichkeit mit der westfälischen. Nur eine Maschinenspinnerei war in dem Königreich mit 2000 Spindeln. Handspinner verdienten $1^{3}/_{4}$—3 Gr., nach andern Angaben bis 5 Gr., während dem die Ansicht gegenüber steht, nicht einmal der Flachs würde dem Spinner bezahlt. — Die Weberei wird theils als Haupt- theils als Nebenbeschäftigung betrieben, häufig ziehen die Weber einen Theil ihres Flachses selbst und spinnen ihn auch, das Uebrige kaufen sie sich zu, andere erhalten ihre Garne vom Fabrikanten oder vom Kunden, sie standen sich auf 5—12 Gr. die Woche[116]).

Von Hannover wurde die Ausfuhr im Jahre 1844 noch auf 2 Mill. Thaler geschätzt.

---

115) Angaben bei dem volkswirthsch. Ausschuss.

116) Angaben bei dem volkswirthsch. Ausschuss.

1843 führte Bremen hannov. Leinen aus für . 460,004 Thlr.[117])

1844 gingen:

1) nach und über Bremen seewärts für	441,794	-
2) nach und über Hamburg seewärts für . .	238,000	-
3) nach und über Lübeck seewärts für . . .	25,000	-
4) nach den verschied. dänischen Provinzen für	72,000	-
5) nach den Vierlanden und Bergedorf für .	65,000	-
6) nach dem Grossherzogthum Mecklenburg für	70,000	-
7) nach Holland für	130,000	-
8) nach Norwegen und Schweden für . . .	150,000	-
9) nach dem Zollverein und der Schweiz für .	249,000	-[118]).

In Oesterreich[119]) war zwar, wie allenthalben in Deutschland, die Leinenindustrie nicht mehr so glänzend, wie früher, immer aber noch eine der Hauptindustrieen der Monarchie. Der Urstoff wird sehr reichlich erzeugt, eine mittlere Flachsernte pflegt man, Ungarns Production nicht mitgerechnet, auf 1 Mill. Ctr., eine ergiebige auf 1,200,000 Ctr. zu veranschlagen. Der beste Flachs wird in Böhmen und Mähren erzeugt, der dem belgischen an Aussehen, dem westfälischen und schlesischen an Güte nicht nachsteht. Die Bereitung entspricht nicht dem Werth, da sie meist von Häuslern, deren Ernte nur gering ist, betrieben wird, und es beim Mangel an Maschinenspinnereien an Abnehmern fehlt. Wenn ein Centner Flachs in England 5% Abfall, 20% Werg und 75% Flachs giebt, bekommen wir nur 30% Flachs, 50% Werg und 20% Abfall.

Die Flachsspinnerei ist fast noch ausschliesslich Handspinnerei und Nebenbeschäftigung des Gebirgsbewohners. In den böhmischen Grenzgegenden von Nachod bis Tetschen ist $^1/_4$ der Bevölkerung wenigstens zeitweise mit dem Spinnen beschäftigt, $^1/_8$ (ungefähr 90,000) sind beständige Spinner. Der Spinnlohn war so gesunken, dass er nur 2—3 Kr. für den fleissigen Arbeiter, in manchen Gegenden bei 12—16stündiger Arbeit noch weniger betrug. Selbst die feinern Garne, die sog. Lothgarne, von welchen in den feinsten Sorten ein Stück von 16,800 Ellen nur $1^1/_2$—$1^3/_4$ Loth wiegt, wurden weniger begehrt. — Das Garnerzeugniss des Riesengebirges mit $6^1/_2$ Mill. Stück deckte nur $^1/_2$ des böhmischen Webebedarfs.

Die mechanische Flachsspinnerei begann in Oesterreich mit dem

117) Statist. Jahrb. für 1845 S. 41.

118) Statist. Jahrb. für 1846 S. 92.

119) Nach den Tabellen für Oesterreichs Statistik von 1842, 1843 und 1844, besonders nach der Abhandlung „Leinenwaaren“ in den Tabellen für 1842.

Jahre 1835. 1843 zählte man 8 Spinnereien, davon 5 in Böhmen, 2 in der Lombardei, 1 in Mähren, zusammen mit 20,800 Spindeln.

Bei der eigentlichen Leinenweberei ist nur ein Theil der Weber für den Handel beschäftigt; der bei Weitem grösste Theil sind sog. Hausweber, die aus eigenem Flachs selbst Garn spinnen und für den Gebrauch der Familie verweben.

Für den Handel arbeiten in Böhmen 1) die sog. Commercial-Weber, die sich ausschliesslich mit der Weberei aller Leinenstoffe beschäftigen. Wie in Schlesien wird Garn in geringer Quantität gekauft, die daraus gewobene Leinwand verkauft, um sich mit neuem Garn zu versehen. Der Weberlohn wurde auf den Stuhl täglich mit 10—12 Kr. berechnet. 2) Landweber, die wie die oben angeführten Hausweber für die Leinwandhändler arbeiten, ihnen ist die Weberei Nebenbeschäftigung; da sie Flachs und Garn selbst erzielen, haben sie etwas grösseren Gewinn als die Commercialweber, sind aber nicht so geschickt. 3) Leinwandfabriken, welche für eigene feste Rechnung von Webern, denen sie Garn geben, theilweise auch auf eigenen Webstühlen arbeiten lassen. Dieser Anstalten gab es nur wenige, die meisten beschränkten sich auf Appretur und Bleiche.

Im Jahre 1835 berechnete Kreuzberg die Zahl der Commercial-Weber auf 30,000 mit 20,000 Webstühlen. Auf einen Webstuhl werden 10 Spinner gerechnet = 200,000 Spinner, die, da sie nicht den ganzen Tag über arbeiten, = 100,000 beständig beschäftigten anzunehmen waren. Die Zahl der Webstühle für den Verkauf webender Landweber mochte wohl ebenso gross sein. Die Zahl derselben wird jedoch nur auf die Hälfte anzunehmen sein, weil sie nicht immer beschäftigt waren. So erhalten wir 30,000 Webstühle, 190,000 beständig Beschäftigte, mit Hinzufügung zeitweiliger Hülfsarbeiter 280,000 Arbeiter. Nach den damaligen Erhebungen wurden jährlich 1,028,000 Stück = einem Werth von 9,747,000 Fl. in Böhmen erzeugt; der Landesbedarf wird auf 506,000 Stück, meist ordinäre Gattung im Werth von 4,262,000 Fl., die Ausfuhr auf 522,000 Stück im Werth von 5,485,000 Fl. angeschlagen.

Nach Schnabel's Angaben wurden in den 40ger Jahren in Böhmen jährlich 850,000 Stück Leinwand (wovon 200,000 Stück roh nach Schlesien ausgeführt) für den Handel, 400,000 Stück für den Hausbedarf erzeugt; Werth 10,400,000 Fl. Dazu kommen 35,000 Stück Zwillich, 25,000 Canefasse, 30,000 Dutzend Taschentücher, 12,000 Stück glatte und gestreifte Köper, 5000 Stück Gradl und Tischzeuge, zusammen im Werth von 2 Mill. Fl. Es stellt sich so eine Gesammtsumme von mehr als 12 Mill. Fl. heraus.

Ausser den mit den Fabriken verbundenen Bleichen gab es in Böhmen 224 Commercialbleichen für Garn, Zwirn, Leinwand und Baumwollwaaren. Der Verdienst derselben mag $1^1/_2$ Mill. Fl. betragen. Die chemische Bleiche ist sehr verbreitet.

Leinendruckerei und Färberei hat sehr viel Abbruch erfahren, seitdem für farbige Leinwand meist derlei Baumwolle verwendet wird. Die Anstalten dazu sind durch das ganze Land verbreitet, arbeiten aber hauptsächlich für das Bedürfniss des gemeinen Mannes.

In Mähren und Schlesien wird ebenfalls viel Leinwand erzeugt; das Städtchen Schönberg im olmützer Kreis ist der Mittelpunkt dieser Fabrikation. Die Gesammtproduction mochte sich auf 800,000 Stück im Werth von 6 Mill. Fl. belaufen. 22—23,000 Webstühle sind für den Handel beschäftigt, nur 6000 wohl das ganze Jahr über, die übrigen nur den Winter beschäftigt. — Mit Einschluss aller Nebenbeschäftigten sind beständig und zeitweilig ungefähr 200,000 Menschen mit der Weberei beschäftigt. — Der Arbeitslohn betrug für einen Spinner 15—36 Kr., für einen Weber 36 Kr. bis 1 Fl. 48 Kr., für einen Appreteur 1 Fl. 30 Kr. bis 2 Fl. 24 Kr., für einen Garn- und Leinwandfärber 1 Fl. 30 Kr. bis 3 Fl., für einen Bleicher 1 Fl. 12 Kr. bis 2 Fl. wöchentlich. Die Gesammtsumme des Arbeitslohnes war auf 2,800,000 Fl. oder $^3/_5$ des Werths der Waaren zu schätzen.

In Oesterreich ob der Enns wird die Leinweberei vorzüglich im Mühlviertel im ausgedehenteren Maasse betrieben; neben den Fabriken, welche feinere Leinwand und gemischte Modestoffe erzeugen, beschäftigt dieselbe während des Winters die Landweber, welche gewöhnlich Leinwand, Tischzeug, ganz- und halbleinene Drille und Kattune verfertigen. Es waren 1848 mit diesem Industriezweig ungefähr 15,000 Menschen und 8000 Webstühle beschäftigt, welche ungefähr 200,000 Stück im Werthe von 1 Mill. Fl. erzeugten.

Aus den übrigen deutschen Provinzen Oesterreichs wird ungefähr für 1 Mill. Fl. Leinwand, Zwirn, Leinenbänder in den Handel gebracht.

(Schluss folgt.)



Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Bayerisches Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;
2) der Verarmung entgegenzuwirken.

Artikel 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Districts- und Kreis-Gemeinden ob.

Artikel 3.

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Artikel 4.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

Artikel 5.

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Artikel 6.

Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armenunterstützung geniesst, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder ausserhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Massgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

Artikel 7.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Artikel 8.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Artikel 9.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Artikel 10.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Artikel 11.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohn-Arbeiter, welche ausserhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Massgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Artikel 12.

Ausserdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Massgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;

2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Massgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Artikel 13.

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Massgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist.

Artikel 14.

Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet ist.

Artikel 15.

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemisst sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

Artikel 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Artikel 17.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerlässlichen Einrichtungen zu treffen.

Es ist gestattet, dass zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

Ausser den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, dass die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Artikel 18.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Localarmenfonds);
2) aus den stiftungsgemäss hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmässig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproductionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;
5) aus den regelmässigen oder ausserordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen ausserordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Massstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuss und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Artikel 19.

Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fliessen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen.

Artikel 20.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11 Abs. I bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmässigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniss bei der Gemeindebehörde ordnungsmässig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als neunzig Tage dauert.

Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

Die Beiträge fliessen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

Artikel 21.

Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine grosse Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Massgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

Verordnungsmässige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Artikel 22.

Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:
- a) aus den Bürgermeistern;
- b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;
- c) aus den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums;
- d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
- e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
- f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:
- a) aus dem Bürgermeister;
- b) aus dem Beigeordneten;
- c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;
- d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;



e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, sofern deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Artikel 23.

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen;
2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;
4) die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Officiere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind Diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. III finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

Artikel 24.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Abs. III wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Function widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

Artikel 25.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Massgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Functionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Artikel 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Artikel 27.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Artikel 28.

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniss zu verschaffen;



b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Artikel 29.

Der Armenpflegschaftsrath beschliesst über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittelung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Artikel 30.

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit, oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Artikel 31.

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muss die vorgeschriebene Nachricht an die Districtsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muss sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Artikel 32.

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur



Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlussfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Artikel 33.

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmässige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeits-Anstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Missstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Artikel 34.

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreissigsten December.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmässig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluss zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluss des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt

ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben ausserordentliche Zuschlüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Massgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.

Artikel 35.

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauf folgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Artikel 36.

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Processauslagen vorzuschiessen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, dass solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniss begründen, dass sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

C. Geschäftsgang.

Artikel 37.

Der Armenpflegschaftsrath fasst seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmässigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und dass dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Dritte Abtheilung.

Von der Districtsarmenpflege.

Artikel 38.

Die Districtsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Districtsgemeinde und umfasst:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Districts;
2) die Unterhaltung der bestehenden Districts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;
3) die Ansammlung und allmählige Vermehrung eines besonderen Districtsarmenfonds;
4) die Errichtung von Districts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Districtsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschuss-Kassen und ähnlichen Anstalten.

Artikel 39.

Die unter Ziffer 1—3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäss Art. 27 und des Art. 29 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Districtsräthe betr.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Districtsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Districtsarmenfonds;
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine districtive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen ausserordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Districtsgemeinde aufzubringen.

Artikel 40.

Die Besorgung der Districtsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Districtsarmenvermögens und der districtiven Armenanstalten und Ein-

richtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Districtsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Districtsrathes und des Districtsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Districtsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Districtsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Districts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Artikel 41.

Die Kreisarmenpflege umfasst alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmässiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungs-Anstalten, Armencolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Districtsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Massgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschliessen, ob und in welchem Umfange einzelne Districtsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und desshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Artikel 42.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Districts- und Kreis-Armenpflege bemisst sich nach den Bestimmungen des Districtsraths- und des Landraths-Gesetzes.

Artikel 43.

Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer

öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. I und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Districtsverwaltungsbehörden in erster, und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Districtsverwaltungsbehörde derselben;
b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Artikel 44.

Personen, welche öffentliche Armenunterstützung geniessen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreissig Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder Denjenigen, von welchem sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie
2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräussern oder muthwillig unbrauchbar machen.

Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen, im Rückfalle bis zu dreissig Tagen, werden bestraft:

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäss Art. 6 Abs. II oder Art. 29 Abs. II angewiesene Arbeit nicht verrichten;
2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, dann des

Abs. II Ziff. 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Artikel 45.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Massgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

Litteratur.

IV.

Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1. Band. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1868. 8. XXXIV und 1111 SS.

Dem vorliegenden ersten Band dieses hervorragenden Werkes soll in möglichst kurzer Frist der zweite „Ueber die rechtliche Natur der deutschen Genossenschaft" und zwar in zwei Hauptabschnitten „Die Geschichte des Körperschafts-Begriffs" und dann „Das geltende Genossenschaftsrecht" folgen.

Wenn der Verf. (S. VIII) uns selbst sagt dass zahlreiche im vorliegenden Band vorgetragene Behauptungen ihren Beweis, die wichtigsten hier verwandten Begriffe ihre juristische Präcisirung, ja die Grundanschauungen der Darstellung ihre innere Begründung und ihre äussere Rechtfertigung erst im zweiten Bande erhalten können, so ist eine nach allen Richtungen erwägende und abschliessende Besprechung und Beurtheilung des vorliegenden Bandes noch nicht möglich; nach der historischen Seite bildet er jedoch ein für sich bestehendes und abgeschlossenes Ganzes; wir zweifeln nicht, dieses Ganze als ein hoch hervorragendes, ausgezeichnetes Product der deutschen Wissenschaft zu bezeichnen.

Wenn man auch auf den ersten Blick das Bedenken kaum unterdrücken konnte, ob es wissenschaftlich haltbar und gerechtfertigt sei, eine „Geschichte der Genossenschaft" auf 1111 eng gedruckten Seiten zu schreiben, ob die Geschichte der „Genossenschaft", als eines Verhältnisses, dass seinem rechtlichen Grundcharakter nach wohl immer dasselbe bleibt, nicht schliesslich in ein historisches, vielleicht gar bloss chronologisches Aneinanderreihen und Zusammenstellen von hundertfältigen Formen und Gestaltungen, in denen die Genossenschaft aufgetreten ist, auslaufen möchte, so hat das Buch des Verf. diese Bedenken vollständig zum Schweigen gebracht.

Die von ihm gemachten Perioden — wie sie im Grossen und Ganzen die Perioden der deutschen Rechtsgeschichte sind — sind innerlich gerechtfertigt; die Genossenschaften jeder derselben tragen ein eigenthümliches Gepräge; die Genossenschaft selbst nach allen ihren Seiten durchläuft in ihnen ihre Geschichte; die einzelnen Erscheinungen oder Formen der Genossenschaft einer Periode sind nicht gleichgültig zu vermehrende oder zu vermindernde Beispiele.

Der Verfasser durchwandert die genossenschaftlichen Bildungen des öffentlichen, des Privat- und des Kirchenrechtes; von den primitivsten Anfängen in der Familie geht er bis zu den grossen Staaten-Verbindungen empor; von den ältesten Einigungen geht er bis zu den neuesten Erscheinungen auf genossenschaftlichem Gebiete — bis zu den Versuchen der Norddeutschen Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiete — vor; er stellt die Genossenschaft an die rechte Stelle; deckt das Naturwüchsige und rechtlich Einfache des ganzen Verhältnisses überall auf; weist überall den Grundirrthum zurück, als ob die Genossenschaft beziehendlich die auf ihr ruhende Gesammtpersönlichkeit nur dem Privatrecht angehöre, als ob die juristische Auffassung und Construction derselben etwas Künstliches, Ueberfeinertes etwa nur dem durchgebildeten Römischen Recht zu Verdankendes sei; er deckt die einzelnen Erscheinungen nach allen Richtungen — des Rechts, des Lebensbedürfnisses, des Culturzustandes, der Sitte u. s. w. auf; führt uns alle Momente des Wachsthums und Gedeihens der einzelnen Gestaltungen, nicht weniger die des Siechthums und Verfalls, die Keime neuen Lebens und neuer Entwicklung vor Augen. —

Abgesehen von der Bedeutung des Buches in seiner Totalität, sind einzelne Untersuchungen beziehendlich Zusammenstellungen über einzelne genossenschaftliche Gestaltungen das Beste, was dem Schreiber dieser Zeilen im Gebiete unserer Litteratur bekannt ist. So die Untersuchungen über die herrschaftlichen Verbände des älteren Rechtes (§. 11—15); über den Einfluss des Einungswesens auf die Familien des Adels (§. 39); über die Geschichte der Handwerks-Gilden und städtischen Innungen (§. 35—38); über die sog. Bezirks-, Kreis- und Provincial-Gemeinden (§. 59). Auch das letzte Capitel des Buches „Das freie Genossenschaftswesen für wirthschaftliche Zwecke“ (§. 66—70) überragt hoch, was in unseren gangbaren Lehrbüchern und Monographieen über „die Organisationen der modernen Gewerbegesetze“ (§. 68). über „die Actienvereine“ (§. 69) und — wenn der Ausdruck erlaubt ist — über „die Schulze-Delitzschen Genossenschaften“ (§. 70) sich findet.

Nach dem Bemerkten brauchen wir wohl kaum zu versichern, dass wir dem Erscheinen des zweiten Bandes mit der höchsten Spannung und Erwartung entgegensehen.

Jena. Hn.

V.

Die neueste Literatur über landwirthschaftliches Creditwesen.

1) A. Jachmann-Trutenau, Der Boden-Credit und die Boden-Credit-Bank. Berlin 1869. 78 SS.
2) G. E. A. von Thielau, Bericht an die Stände des Landkreises über den Entwicklungsgang der Landständischen Hypothekenbank in der K. Sächs. Oberlausitz und des alterbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Vergleich mit dem Standpunkte der Creditvereine in Preussen. Dresden 1869. 48 SS.
3) E. L. Jäger, Die Fortbildung des Bodenkredits. Stuttgart 1869. 189 SS.

4) Elia Lattes, Studi critici e statistici sopra il miglior modo di ordinare il Credito fondiario. Milano 1868. 371 SS.

5) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. II. Zur Abhülfe. Jena 1869. 400 SS.

Die Zahl der in diesem Jahr über das landwirthschaftliche Creditwesen erschienenen Schriften ist wesentlich geringer, als die, welche im vorigen Jahre an diesem Orte zur Besprechung gelangte, und ausser bei dem 2. Theile von Rodbertus bedeutsamer Schrift haben wir es nicht mit wesentlich neuen Vorschlägen, sondern nur mit neuer Begründung oder unbedeutender Modifikation der alten zu thun. Wir werden uns daher in der Kritik derselben, auf das im vorigen Jahrgange S. 232—351 und 420—447 Gesagte verweisend, kurz fassen und auf die Vorführung der Aufstellungen beschränken können. Eine Einigung oder auch nur eine Annäherung der Parteien hat die bisherige Discussion noch in keiner Weise bewirken können. Während Thielau dem Grund-Credit-Institute die verschiedensten Arten der Bankgeschäfte und zu gleicher Zeit die Befriedigung des Real- wie Personalcredits zutheilen will, und Alles von der freien Selbsthülfe nach Entfernung aller der freien Entwicklung entgegenstehenden Hindernisse erwartet, empfiehlt Jachmann demselben vielmehr unbedingte Arbeits- resp. Geschäftstheilung und hofft weniger von Associationen wie Th. als von zweckmässig eingerichteten Actienunternehmungen ausreichende Hülfe für die Creditnoth des Landes.

Jäger schliesslich sucht das Heil vorzugsweise in der Besserung der Hypothekengesetzgebung nach würtembergischem Muster, dann in der Ausbildung des Hypothekenversicherungswesens. Bei allen dreien ist übrigens von einer alleinseligmachenden Methode, von einer völlig gleichen Behandlung des ganzen Reiches ausdrücklich abgesehen. Es handelt sich ferner nach dem Gesagten nur um Modificationen des Bestehenden.

In vollen Gegensatz hierzu stellt sich Rodbertus, der in dem in Rede stehenden 2. Theile noch einmal die Beseitigung des bestehenden Kapitalisationsprincips bei den Veräusserungs- und Leihgeschäften des Grundbesitzes als die nothwendige Grundlage jeder Reform hinstellt und zur Durchführung des Rentenprincips eine für ganz Norddeutschland gleiche und centralistische Einrichtung vorschlägt, durch welche sämmtliche Creditangelegenheiten der Landwirthe zugleich besorgt werden könnten.

Betrachten wir aber die vorliegenden Broschüren gesondert.

Die Schrift von Jachmann zerfällt in 2 Theile, einen negativen und einen positiven. In dem erstern wendet sie sich gegen die Vorschläge von Rodbertus und Becker (s. Jahrg. 1868 S. 337 und 345) und dabei besonders gegen die Verwandlung der Hypothek in ein selbstständiges dingliches Recht und der Hypothekenscheine in Inhaberpapiere, ohne wesentlich Neues zu bieten, dann gegen die Annahme einer reinen Grundrente. J. zeigt sich hier als enragirten Anhänger Bastiat's, dessen Anschauungen er für in der Wissenschaft allein massgebend hält. Da der Verf. selbst einräumt, hier nicht ganz auf heimischem Boden zu sein, wollen wir ihm nicht dorthin folgen, zumal aus dem mittlerweile erschienenen 2. Theile von Rodbertus hervorgeht, dass derselbe nicht, wie von J. (und von uns selbst) nach dem

1. Theile vorausgesetzt wurde, seine Vorschläge auf die Ricardo'sche Lehre von der Grundrente basirt, diese Angriffe gegen ihn also gegenstandslos geworden sind.

Von höherem Interesse ist der 2. Theil, wo der Verf. die practische Seite der Frage erörtert und dabei die Einrichtung der auf seine Veranlassung in Berlin eröffneten Boden-Credit-Actienbank vorführt und vertheidigt. Vor Allem wird die Bedeutung der Individual-Hypothek entsprechend gewürdigt und die Nothwendigkeit für alle Hypothekeninstitute dargethan, die Vermittlung und Garantie derselben zu übernehmen. — Der Verf. erkennt ferner an, dass die Kapitalisten verschiedene Ansprüche machen, dass daher durch verschiedenartige Einrichtungen denselben Rechnung getragen werden müsse, weshalb der sehr dankenswerthe, wenn auch schwerlich zu grossen Hoffnungen berechtigende Versuch gemacht werden soll, einen Theil der auszugebenden Obligationen mit einem variablen Zins auszustatten, um ihnen den Paricours zu bewahren. Der Verf. würde sich ein entschiedenes Verdienst erwerben, wenn er mit derselben dankenswerthen Offenheit, wie jetzt seine Projecte, später die gewonnenen Resultate bespricht und der öffentlichen Discussion übergiebt. — Dass es aber weder wahrscheinlich noch wünschenswerth ist, dass die ausreichende Befriedigung des Creditbedürfnisses der Landwirthe grade von Actienunternehmungen bewirkt wird, bedarf keiner neuen nähern Ausführung. —

Auch in dem Verf. der zweiten Schrift, dem Landesältesten von Thielau, begrüssen wir einen Mann der Praxis, der in einem Bericht an die Stände des Landkreises der Oberlausitz über zwei landwirthschaftliche Creditinstitute seine langjährigen Erfahrungen niederlegt.

Der Bericht ist von um so höherem Interesse, als er zwei Institute vorführt, welche ursprünglich den preussischen Landschaften sehr ähnlich eingerichtet waren, aber beide mit der Zeit die verschiedensten Bankgeschäfte in den Kreis ihrer Thätigkeit zogen und zwar mit grossem Erfolge. Das eine derselben, der ritterschaftliche Creditverein zu Leipzig, hatte allerdings schon bei seiner Gründung 1844 die Berechtigung erlangt, einen Theil des Reservefonds zum Discontiren und Verleihen auf Pfänder zu verwenden; doch gewannen diese Geschäfte erst mit der Zeit grössere Ausdehnung. Seit 1857 nimmt der Verein ausserdem Handdarlehne auf und giebt kündbare Pfandbriefe aus. Das zweite Institut, die landständische Hypothekenbank der Oberlausitz, welche nur ein sehr kleines Territorium für ihre Geschäfte zur Verfügung hatte,, konnte in den 40er Jahren zu keiner gedeihlichen Entwicklung kommen, bis 1850 eine Spar- und Depositenbank damit verbunden und eine sonstige Ausdehnung der Thätigkeit auf die verschiedensten Bankgeschäfte, insbesondere mit Incasso- und Contocorrentgeschäften bei nicht unbedeutender Notenemission bewirkt wurde. Beide Anstalten haben nach dieser Statutenänderung einen wesentlichen Aufschwung gewonnen und auch Zeiten der allgemeinen Geldkrisis ohne Verlust überstanden. Nach den vorliegenden Resultaten ist auch kein Grund vorhanden, der Ansicht des Verf. entgegenzutreten, dass auch noch grössere Krisen von denselben ohne Gefahr überstanden werden können.

Thielau nimmt hiernach Veranlassung, zu constatiren, dass die Einrichtung der in Rede stehenden Banken, obgleich nicht völlig gleich, den Bedürfnissen Sachsens durchaus entsprechen, und ausdrücklich Verwahrung einzu-

legen, gegen jede Beglückung von aussen, die etwa nach einer Generalschablone dem ganzen norddeutschen Bund zugedacht würde.

Will Th. nun auch umgekehrt nicht die hier vorgeführten Einrichtungen für alle Gegenden empfehlen, hebt er vielmehr die Bedeutung der localen Verhältnisse für solche Creditanstalten ausdrücklich hervor, so geht er doch in seinen Schlüssen aus den hier gewonnenen Resultaten zu weit, wenn er S. 26 sagt: „Aus dieser Darstellung thatsächlicher Verhältnisse, die sich mit der Zeit durch die Geschäftserfahrung herausgebildet haben, zeigt sich, dass ein Creditverein zu seiner ergiebigen Entwickelung der Heranziehung bankmässiger Geschäfte und der Ausdehnung seines Credits bis auf die Grenze eines berechtigten Credits nicht entbehren könne".

Es ist vielmehr daraus nur der Schluss zu ziehen, dass eine reine Hypotheken-Anstalt sich nicht auf einen zu kleinen Kreis beschränken darf, wie dieses nach Thielau's eigener Bemerkung bei der landständischen Bank ursprünglich der Fall, sondern dass daran, wenn die gegebenen Verhältnisse eine territoriale Erweiterung des Geschäftskreises nicht gestatten, sie in anderen Arten der Geschäfte gesucht werden müsse; und ferner, dass unter besonders günstigen Verhältnissen, d. h. in einem Lande mit starker und wohlhabender Landbevölkerung, eine landwirthschaftliche Creditanstalt bei guter Leitung sehr wohl dauernd prosperiren kann, welche neben Hypotheken- alle möglichen Bankgeschäfte betreibt, was bei der Enquête auch für mehrere andere Anstalten in Altenburg und Hannover u. s. w. ausdrücklich bezeugt wurde. Der Satz hat dagegen keine Widerlegung gefunden — und das muss ausdrücklich constatirt werden —, dass in Gegenden mit andern Verhältnissen, wo die Landbevölkerung nicht selbst die genügenden Gelder aufzuweisen hat, sondern gerade zur festen Anlegung in Hypotheken dieselben von aussen heranziehen muss, die Hypothekenanstalt Alles vermeiden muss, was ihren Credit irgend zu beeinträchtigen im Stande ist, um nicht ein übermässiges Sinken ihrer Pfandbriefcourse bei der kleinsten Wolke am politischen Horizont befürchten zu müssen; dass für sie die Verbindung mit Sparkassen gerade die höchste Gefahr in sich schliesst, weil dort die Gläubiger der Sparkassen in Zeiten der Unsicherheit ihre Einlagen auch ohne triftigen Grund massenhaft zurückzuziehen geneigt sind und daher jede feste Anlage derselben höchst gefährlich machen, wie das im Kriegsjahre 1866 vielen preussischen Sparkassen durch namhafte Verluste schlagend bewiesen wurde. Dies wird aber überall der Fall sein, „wo es nicht gewisse Klassen der Bevölkerung mit bedeutenden Geldmitteln giebt, die bei anerkannter Sicherheit des Darlehns es vorziehen, ihre Kapitalien dauernd derartigen Instituten als baare Einlage zu überlassen, um den Coursschwankungen der Börsenpapiere zu entgehen und wo diese Summen so bedeutend sind, dass sie zur Befriedigung des Personalcredits im Lande nicht volle Beschäftigung finden, sondern dauernde Ueberschüsse eine anderweitige Unterbringung verlangen und feste Anlage wünschenswerth machen", wie das in der sächsischen Oberlausitz nach Thielau's Angabe der Fall ist. In den meisten Gegenden, wo noch die alten Landschaften existiren, ist aber die Landbevölkerung anerkanntermassen arm und steht auf niederer Culturstufe. Sie werden daher dem Vorgange der Oberlausitz nicht nachfolgen dürfen. Ob aber durch ein geschlossenes Netz von kleinen Creditassociationen, welche sich über den

ganzen norddeutschen Bund verbreiten, bei gegenseitigem Austausch der überschüssigen Gelder das nöthige Geld beschafft und das Risiko der plötzlichen Zurückziehung bedeutender Summen in einzelnen Gegenden dadurch aufgehoben werden könne, ob durch eine allgemeine Rückversicherung der Banken den auswärtigen Gläubigern gegenüber die unbedingteste Sicherheit geschaffen werden kann, können wir hier unerörtert lassen, da der Verf. davon ausdrücklich absieht.

Der Erwähnung werth ist schliesslich noch, dass die landständische Bank für sichere Hypotheken die zwangsweise Amortisation nicht kennt, und dass Th. auch unter die sich beständig vergrössernde Zahl der Gegner derselben einzureihen ist.

Ganz anderer Art als die eben besprochene ist die Broschüre von E. Jäger, „Die Fortbildung des Bodencredits". Der Titel liess uns dieselbe mit Freuden begrüssen, denn wer wollte leugnen, dass auch nach den Schriften von Berndt, Zeulmann, Mascher u. s. w. in Bezug auf die geschichtliche Entwickelung der Bodencreditanstalten noch Vieles zu ergänzen wäre, sowie dass sich an solche historische Darstellung am besten Vorschläge zur „Fortbildung des Bodencredits" anreihen lassen. Indessen legten wir das Buch enttäuscht aus den Händen, da es den oben genannten Schriften weit nachsteht. Wir wollen dem Verf. einige Belesenheit, sowie Fleiss im Zusammentragen von Material nicht absprechen, aber es fehlt die entsprechende Verarbeitung. Die Anschauungen der verschiedensten Autoren werden meist ohne inneren Zusammenhang an einander gereiht und nur unzureichend besprochen. Wo es sich um Begründung einer Ansicht handelt, wird man gewöhnlich auf früher einmal in dieser oder einer andern Schrift bereits Gesagtes oder noch zu Sagendes verwiesen, die ganze Darstellung durch nicht zur Sache Gehörendes unterbrochen und die Uebersicht erschwert. In 14 Abschnitten, die ohne inneren Zusammenhang auf einander folgen, werden einzelne die landwirthschaftlichen Creditanstalten betreffende Punkte, wie in Nr. 3 die Einführung der Annuitäten, in Nr. 4 die Aufnahme bürgerlicher und kleiner Güter, in Nr. 6 wieder Amortisation der Pfandbriefe, in Nr. 13 die Verwendung der Depositen zu Hypothekenanlagen u. s. w. besprochen, wobei der Verf. kein Bedenken trägt, in dem letzterwähnten Abschnitte z. B. Lette's Ansichten über die preussischen Gesetze in Betreff der Uebersiedlungs- und Parcellirungsbeschränkung, über Hypothekenversicherung u. s. w. und seine eigene Stellung zu denselben vorzuführen, um dann wieder für eine Weile zur Sache zurückzukehren. In dem Kapitel über die Ausgabe von Papiergeld und Banknoten erfährt man die Ansichten von Palmer, Nebenius, Büsch, A. Smith u. A. über Bankfreiheit und Papiergeld; aber ob Banknotenemission sich für Grundcreditanstalten eignet oder nicht und aus welchen Gründen, darüber fehlt jede brauchbare Angabe. Kurz, man glaubt, es mit einem ersten Entwurf zu thun zu haben, dem noch die ordnende und vervollständigende Hand gefehlt hat, und können dies bei dem Interesse, den der Gegenstand an sich sowie manche der vorgeführten Angaben für die Jetztzeit haben, nur in hohem Maasse beklagen.

Neben den bisher betrachteten deutschen Schriften findet die italienische von Lattes hier passend eine Stelle; kommt er doch in seinen Vorschlägen denen verschiedener deutscher Autoren nahe. —

Wie die Schulze-Delitzschen Vorschuss- und Consumvereine in Italien längst die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und mannichfache Nachahmung gefunden haben, so hat man neuerdings auch begonnen, auf die deutschen landwirthschaftlichen Creditvereine in Italien sein Augenmerk zu richten, nachdem bis dahin daselbst fast ausschliesslich, besonders durch Salmour's umfangreiches Werk, die französischen Institutionen bekannt gewesen waren. Auch Lattes emancipirt sich von dem französischen Einfluss.

Die vorliegende Schrift fasst zusammen, was der Verf. früher zum Zweck der Beantwortung folgender von dem k. lombardischen Institute aufgestellten Frage ausgeführt hat, und zum grossen Theil von der betreffenden Commission gebilligt ist: „Welche Form der Grund-Creditvereine kann am besten und den gegenwärtigen Verhältnissen Italiens am angemessensten dem Lande die dreifache Hülfe verschaffen, die Hypothekenschuld zu erleichtern, Meliorationen auf dem Lande zu fördern und den kleinen Ackersleuten ihre Lage zu erleichtern?" Der Verf. stützt sich in seinen Vorschlägen vorzüglich auf die Erfahrungen des Auslandes, besonders Deutschlands und der Schweiz unter sorgsamer Benutzung der Statuten vieler Anstalten sowie der Literatur, in welcher derselbe sehr wohl zu Hause ist.

Die landwirthschaftlichen Creditinstitute sollen nach seinem Vorschlage in engste Verbindung mit den Sparkassen treten und sich durch Aufnahme von Depositen die nöthigen Baarmittel verschaffen, um, unterstützt durch Pfandbriefemission mit zwangsweiser Amortisation, zugleich den Real- und Personalcredit befriedigen zu können. Er legt es den Landwirthen ausdrücklich an's Herz, durch Associirung selbst die Initiative zu ergreifen und zwar die Grundbesitzer zur Gründung von Instituten nach dem Vorbilde Preussens, die kleinen Pächter zur Gründung kleiner localer Creditvereine, denen dann die städtischen Bankiers und Verwaltungen der Sparkassen hülfreiche Hand bieten müssen.

Einen besonders klaren Blick hat aber der Verf. bewiesen, indem er seine Landsleute ausdrücklich warnt, von diesen Creditinstituten allein einen Aufschwung in der Landwirthschaft zu erwarten, sondern darlegt, dass zuvor in socialer wie politischer Beziehung wesentliche Aenderungen im Lande vor sich gehen müssen, dass besonders die ganze Landbevölkerung zunächst aus dem Sumpfe der tiefsten Unwissenheit und moralischen Versunkenheit herausgehoben werden muss, bevor jene Institutionen erfolgreich wirken können. —

Es bleibt uns schliesslich noch das wichtigste Werk, den 2. Theil von Rodbertus' geistvoller Schrift, zu besprechen, der von Allen, welche den 1. Theil gelesen hatten, mit Spannung erwartet wurde, weil darin die Mittel und Wege angegeben werden sollten, das Rentenprincip durchzuführen und den Real- wie Personalcredit der Landwirthe zu befriedigen. Und Jeder, Anhänger wie Gegner seiner Anschauungen, wird die Schrift mit hohem Interesse und Nutzen lesen und den genialen Entwurf einer neuen Form der hypothekarischen Darlehne wie der ländlichen Creditanstalten hohe Bedeutung nicht absprechen, der tief durchdacht und consequent durchgeführt ist und ohne Zweifel gerade unter den Grundbesitzern viele Anhänger erwerben wird.

Rodbertus resumirt zunächst die Ausführung des 1. Theiles, und da er es für nöthig hält, wollen wir es auch thun. Er geht davon aus, dass

das Kapitalisirungssystem bei Vererbung, Verkauf und Verschuldung von Grund und Boden, indem es die Belastung des Grundbesitzes nach Kapitalwerth und mit Kapitalschulden zulässt, die jetzige Creditnoth herbeigeführt habe, dass alle Vorschläge zur Verbesserung der Hypothekargesetzgebung oder der Creditinstitute nicht durchgreifende Hülfe schaffen können, wenn nicht das Rentenprincip, d. h. die Schätzung und Belastung des Grund und Bodens ausschliesslich nach dem Reinertrage vorgenommen werde, ohne den Kapitalwerth nach dem momentanen Zinsfusse zu berechnen, damit die Fluctuationen des Zinsfusses nicht den Werth desselben beeinträchtigen können. Der Grundbesitz soll nur als Rentenfond behandelt werden, der Miterbe an einem Grundstück nur Anspruch auf einen der Erbquote entsprechenden Rentenantheil haben; ebenso dürfe der Verkäufer dabei für die rückständige Kaufsumme gesetzlich nur eine entsprechende Anweisung auf eine immerwährende Rentenabfindung fordern und jedes weitere Darlehn nur in Form des Rentenkaufs aufgenommen werden. Alle den Grundbesitz dinglich belastende Obligationen sollen selbstständige Rentenobligationen, die urkundliche Form dafür der Rentenbrief sein. Diese Rentenbriefe würden nach R. in zwei Arten zerfallen: 1) die Landrentenbriefe, welche in Inhaberform und unter solidarischer Haftung des gesammten Grundbesitzes des norddeutschen Bundes ausgestellt werden und bis zur Höhe des behufs Grundsteuer eingeschätzten Reinertrages reichen dürfen; 2) die nach den ersteren eingetragenen Gutsrentenbriefe, welche den bisherigen Individualhypotheken entsprechen und nur in dem betr. Gute Bürgschaft finden.

Für die Ausstellung der Rentenbriefe sollen Behörden nach Art der Landschaftsbehörden eingerichtet werden, welche mit der ganzen Competenz, die zur gedeihlichen Leitung eines solchen Rentenbrief-Instituts erforderlich, ausgestattet und welche über den ganzen norddeutschen Bund zu verbreiten und durch Centralstellen mit einander zu vereinigen wären.

Der Uebergang zum Rentensystem brauche nun nicht nothwendig mit einem Schlage zu geschehen, sondern nur soweit bei Vererbung, Verkauf u. s. w. neue Schulden contrahirt werden, indem durch Gesetz verfügt werde, dass von einem bestimmten Tage an nur Rentenschulden aufgenommen werden dürfen. Doch hält R. eine allgemeine Zwangsconversion allerdings für gerechtfertigt. — Wir können nicht unterlassen, hier beiläufig einer sehr lesenswerthen Schrift von C. v. Oven „Der Rentenkauf u. s. w.“ zu erwähnen, welche schon 1861 in Berlin erschien, damals aber wohl wenig Verbreitung fand und jetzt, wo sich die allgemeine Theilnahme dem Gegenstande mehr zuwendet, mit voller Berechtigung von Neuem in den Buchhandel gegeben ist. Der Verf. tritt schüchterner wie R. auf und begnügt sich, die Gründung eines Rentenvereins neben den Landschaften vorzuschlagen, der das Publikum allmälig mit dem Rentenprincip vertraut machen und die Vortheile desselben praktisch beweisen soll. Wunderbarer Weise nimmt O. nirgends Bezug auf die früheren Schriften von Rodbertus, dem die Priorität der Idee ohne Zweifel gebührt.

In Bezug auf den Personalcredit geht R. davon aus, dass die Landbevölkerung selbst über sehr bedeutende Mittel disponirt, die jetzt brach liegen, welche aber, in Bankreservoirs vereinigt und ganz der Landwirthschaft wieder zugewendet, hinreichen würden, ihren Personalcredit zu befriedigen.

Um dies zu bewirken, sollen in jedem Kreise Genossenschaftsbanken von den Landwirthen selbst errichtet werden, welche die Kassenbestände der Grundbesitzer aufnehmen und sie wieder als Darlehen auf Personalcredit ausgeben, unterstützt durch eine beschränkte Notenemission. Das Ziel ist, für jeden Grundbesitzer ein Contocorrent zu eröffnen. Die locale Beschränkung auf kleine Landkreise soll die Ueberwachung der pecuniären Lage aller zerstreut wohnenden Mitglieder erleichtern, dagegen eine Vereinigung aller Kreisbanken zu einer allgemeinen Landesanstalt unter einer gemeinschaftlichen Centralbehörde die innere Festigkeit vermehren.

Diese Personalcreditbanken sollen ferner nur eine Abtheilung der Gesammt-Landesanstalt bilden, während eine andere Abtheilung mit besonderer Geschäftsführung, aber gleicher Abstufung die oben besprochenen Immobiliarcreditbanken bildet. Diese letzteren würden nun nicht nur bis zu einer bestimmten Grenze — wie dies bei den Pfandbrief-Instituten der Fall — sondern bis zur factischen Verschuldungsgrenze aller Güter dienen, soweit sie überhaupt als rentenbriefsfähig anzuerkennen sind, also nicht nur die Landrenten-, sondern auch die Gutsrentenbriefe, für welche sie keine Garantie übernimmt, notiren und eintragen, d. h. sie soll nicht blos reine Hypothekencreditanstalt, sondern zugleich auch Hypothekenverwaltungsamt sein.

Beide Abtheilungen würden sich gegenseitig zu unterstützen haben. Die Personalcredit-Abtheilung müsste ihre dauernden Kassenbestände in Landrentenscheinen anlegen, um diesen die Nachfrage zu bewahren, dann besonders die Zinszahlung übernehmen, wodurch bewirkt werden könnte, dass die Gutsrentenbriefe, wie man dies jetzt so vielfach für die Individual-Hypothekenscheine beansprucht, au porteur ausgestellt und mit Coupons, zahlbar auf der Kreisbank des betr. Gutes, versehen werden könnten.

Der ganze Plan käme danach dem von Becker vorgeschlagenen Grundschulden-Verbande und Grundbuchämtern sehr nahe (s. Jahrg. 1868 S. 337) und wer wollte die Möglichkeit der Durchführung ohne Weiteres bestreiten? Ob aber die Resultate den Erwartungen des Verf. entsprechen würden, darüber hegen wir wesentliche Bedenken, die wir später eingehender zu begründen gedenken. — J. Conrad.

VI.

Niederösterreichische Münzwerthe im XIV. Jahrhunderte

von **Heinrich Friedr. Sailer.** Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich III. Jahrg. Nr. 8 u. 9 (August) 1869*).

Berechnungen der alten Münzgrössen nach ihrem Metallgehalte, oder der grösseren Anschaulichkeit wegen in heutigen Münzen sind für die aufblühende Wissenschaft der volkswirthschaftlichen Geschichte eine unerläss-

*) Sailer, ein junger sehr begabter Jurist (am 1. Juni 1837 in Wien geboren) von umfassender philologischer und nationalökonomischer Bildung hatte schon vor mehreren Jahren sich erboten, für die Jahrbücher eine urkundliche Preisgeschichte Niederösterreichs im Mittelalter in einzelnen Abhandlungen zu bearbeiten. Nachdem ihn der Tod an der Vollendung derselben gehindert hat, nehmen wir obige Anzeige um so lieber auf, als einzelne vollendete Bruchstücke jener Arbeit in diesen Jahrbüchern noch zur Veröffentlichung kommen sollen, zu denen die oben angezeigte Abhandlung eine Vorarbeit bildet. D. R.

liche Vorarbeit. Den Bahnen, welche Mone, Bode, Grote, Hegel in das dornige Gebiet der Münzgeschichte des deutschen Mittelalters gebrochen, ist der Verfasser der vorliegenden Schrift für sein engeres Vaterland Niederösterreich gefolgt. Die Arbeit, deren Resultate sich auch auf das Land ob der Enns beziehen, da die Münze beiden Landen gemeinsam war, erfreut durch gründliche, gewissenhafte Forschung und präcise, bescheidene, stets auf Belege gestützte Fassung. Nach einer kurzen lichtvollen Geschichte der Prägungen, welche durch die vom öffentlichen Unwillen erwirkte, im Einverständnisse mit den Ständen und gegen Entschädigung durchgeführte Aufhebung des zur Münzverschlechterung missbrauchten herzoglichen Rechtes der jährlichen Münzerneuerung ein politisches Streiflicht erhält, gelangt der Verfasser zur eigentlichen Werthbestimmung. Hiebei boten die spärlichen Funde an Münzen, da deren Prägejahre unbestimmbar sind, wenig Stütze, die Werthe mussten vielmehr durch Combinationen ermittelt werden, deren vorzüglichste Grundlage der Verfasser durch die von ihm in einer früheren Untersuchung, welche in demselben Vereinsorgane (Jahrg. 1866 Nr. 1) erschienen ist, gelieferte Berechnung des Gewichtsgehaltes der „Wiener Mark“, der Gewichtseinheit für edle Metalle, selbst gelegt hatte.

Für die Silbermünze (den Pfennig) berechnet Sailer folgende Werthe in österr. Währung (der Gulden zu 100 Neukreuzern bekanntlich = 20 Sgr. der Thalerwährung oder 1 Fl. 10 Kr. südd. W.) —

von	1300—1340	= 4,93	Neukreuzer
-	1340	= 4,70	-
-	1359—1399	= 2,33	-
-	1399—1400	= 3,49	-

Ueber die Prägung vom Jahre 1399, bei welcher bessere Münzen, und zwar 2 der neuen Pfennige gleich 3 der alten, geprägt wurden, bestehen ausführliche Urknnden, welche Karajan veröffentlicht hat. Friedrich Blumberger, der einzige Autor, welcher sich vor Sailer an die Werthbestimmung der mittelalterlichen österreichischen Münzen gewagt hatte, nahm an, dass der Werth, den der Pfennig vor dieser Prägung hatte, nämlich 2,33 Neukreuzer, bis zur Aufhebung des Münzerneuerungsrechtes (1359) zurückreichte, und diese Annahme ist im Texte der vorliegenden Schrift festgehalten. In einer Anmerkung aber stellt Sailer ihr eine Hypothese entgegen, welche er mit Hinweisung auf die Unvollständigkeit des Materials nur sehr schüchtern vorbringt, welcher jedoch eine bedeutende innere Wahrscheinlichkeit zusteht. Nach dieser würde sich der Silberpfennig stellen:

für	1340—1359	auf 4,70 Kr.	bis 3,58	Kr.
-	1362	- durchschnittl.	3,58	-
-	1376	- -	3,18	-
-	1388	- 2,33 Kr.	—	-

Für die Goldmünze, den Guldein, welcher in Oesterreich um das Jahr 1330 zuerst geprägt wurde, aber an Bedeutung im Handelsverkehr dem ungarischen und rheinischen Gulden nachstand, werden folgende Werthe ermittelt:

1330	in Silber	5 Fl.	84	Nkr.,	in Gold	8 Fl.	22	Nkr.
1340	- -	4 -	51	- ,	- -	6 -	26	-
1359	- -	4 -	96	- ,	- -	6 -	71	-
1382	- -	3 -	50	- ,	- -	4 -	62	-
1399	- -	3 -	48	- ,	- -	4 -	58	-

Hiebei bezeichnet der Verfasser mit dem Ausdrucke „in Silber“ die in heutige Münze umgerechneten gleichzeitigen Bewerthungen nach Pfennigen und Marken Silbers, und mit dem Ausdrucke „in Gold“ (letzterer nicht recht sachgemäss) die Werthe, welche sich aus ersteren ergeben, sobald in Rechnung gezogen wird, dass der Werth des Silbers sich zu dem des Goldes damals wie 1 : 10 verhielt, während das Silber jetzt verhältnissmässig wohlfeiler geworden ist; und zwar legt Sailer das in Frankreich gesetzliche Verhältniss 1 : $15^1/_2$ zu Grunde. —

Diess in knappem Auszuge die Resultate der Arbeit, welche von Forschern über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und speciell Oesterreichs im Mittelalter volle Beachtung verdient. Als Einleitung und Vorarbeit solcher Forschungen hatte sie dem Verfasser, welcher sich mit dem Plane einer Darstellung der wirthschaftlichen Zustände Niederösterreichs im Mittelalter trug, dienen sollen. Der Tod, der den angehenden Gelehrten im Augustmonate 1869 im Alter von 32 Jahren wegraffte, zerstörte den weitreichenden Entwurf, und nur Materialien und Fragmente, die Sailer zur Bearbeitung in die Hand eines Freundes (des Historikers Dr. Horawitz in Wien) legte, sind verblieben. Man weiss, welche umfangreiche, geduldfordernde Aufsammlung von Materialien zu preisgeschichtlichen Untersuchungen nöthig ist, wie spät bei ihnen ein Plan zum Ganzen reifen kann: wer daher in der vorliegenden Schrift, die in den letzten Stadien einer verzehrenden Krankheit, ja geradezu auf dem Todtenbette redigirt wurde, die solide, gründliche Arbeitsweise des Verfassers kennen gelernt hat, wird gewiss den Verlust, welchen die nationalökonomische Geschichtsforschung in ihm erlitten hat, mit uns betrauern. — G. v. Ohms.

VII.

Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Unter Mitwirkung der Herren A. Bammel (Braunschweig), M. M. v. Baumhauer (Haag), Fr. Bitzer (Stuttgart), M. Block (Paris), L. Bodio (Venedig), V. Böhmert (Zürich), E. Bruch (Berlin), A. Grumbrecht (Harburg), P. Kollmann (Lübeck), F. Kleinwächter (Prag), A. Lammers (Bremen), P. Lotheisen (Darmstadt), W. Lotz (Kassel), F. Makowiczka (Erlangen), D. H. Meier (Freiburg i. B.), J. C. F. Nessmann (Hamburg), H. Rentzsch (Dresden), A. Rindfleisch (Dessau), K. Scholz (Wiesbaden), H. Schwabe (Berlin), W. Seelig (Kiel), L. Strackerjan (Oldenburg), A. Varrentrapp (Frankfurt a. M.), O. Wachenhusen (Boitzenburg) herausgegeben von **A. Emminghaus.** Berlin (F. A. Herbig) 1870.

Das vorliegende Werk fand seinen doppelten Anlass: einmal bei der grossen Reformbedürftigkeit der Armenpflege in den meisten Staaten eine präcise Darstellung von deren gegenwärtigem Zustande in denselben zu geben und ferner dem jüngsten Kongresse der deutschen Volkswirthe, auf dessen Tagesordnung das Armenwesen stand, Material zu seinen Berathungen zu gewähren. Wie schon der Titel ankündigt, haben sich an der Herausgabe eine grössere Reihe von Mitarbeitern betheiligt, welche die Schilderung der einzelnen Länder, denen sie angehören, übernahmen. Dadurch allein vermochte in kurzer Zeit ein Werk wie dieses, welches ein so ausserordentliches Gebiet zu umfassen trachtet, hergestellt zu werden; dadurch aber sind ihm auch die Schattenseiten aufgeprägt, welche bei einer derartigen

Vielköpfigkeit und Schnellfabrikation unvermeidlich sind. Es gebricht nämlich der Darstellung an Einheitlichkeit und planmässiger Durcharbeitung. Mochte auch die Methode derselben im Allgemeinen zwischen Herausgeber und Mitarbeitern verabredet sein, so konnte hierdurch doch allein nicht die gleichförmige Behandlung des umfänglichen Stoffes erreicht werden. Denn dieser, der Stoff selbst, der dem einzelnen Autor zu Gebote stand, war hier und da ein anderer. Während sich der eine besonders angelegen sein lässt, das Verhältniss des Staats, der Gemeinde zur Armenpflege zu schildern, behandelt ein anderer wieder vorzugsweise die Zahl der Verpflegten und Art der Unterstützung, ein dritter die finanzielle Seite, ein vierter theilt bekannte statistische Zahlen über Dinge (z. B. über die Sparkassen) mit, die gar nicht in's Armenwesen gehören u. s. w. Ist dieser Mangel in der Gesammtanlage des Buches gleich unverkennbar, so kann ihm darum keineswegs sein Verdienst, die Kenntniss dieser wichtigen Zweige und ihre Beschaffenheit in den bedeutendsten europäischen Staaten durch eine Reihe zum Theil recht anschaulicher und gründlicher Schilderungen bereichert zu haben, abgesprochen werden. Im Gegentheil gewinnen wir in diesen einzeln an einander gereihten Aufsätzen ein reiches Material und ein anziehendes Bild, wie sich Armengesetzgebung und Armenpflege im Laufe der Zeit gestaltet und in welchem Zustande sie sich heutigen Tages befinden. Für einige Länder sind auch recht interessante zahlenstatistische Nachweise beigebracht, obschon gerade nach dieser Seite hin die Aufschlüsse am wenigsten ergiebig sind. Es ist dies aber ein Vorwurf, der nicht die Verfasser, sondern den dermaligen Stand der Aufzeichnungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Verwaltung trifft. Schon dadurch ist das Buch lehrreich, dass es zeigt, wie wenig noch unsere staatlichen wie Gemeindebehörden den Werth regelmässiger Publikationen über ihre verschiedenen Disciplinen anerkennen und doch beruht in einer fortgesetzten Kundgebung geeignet aufgestellter Verwaltungsberichte erst die wahre und vollständige Erfüllung des gepriesenen öffentlichen Verfahrens. Um so mehr wird es Jedem, der sich mit der Frage des Armenwesens beschäftigt, willkommen sein, hier auf verhältnissmässig geringem Raume eine Uebersicht über dessen Gestaltung an den verschiedenen Punkten des Kontinents, aus sicheren Quellen geschöpft, zu erhalten. Freilich konnten nicht aus allen Staaten Nachweise beigebracht werden: theils weil das Material nicht zu Gebote stand, theils weil es an Mitarbeitern gebrach. So fehlen in dem Buche mehrere deutsche Kleinstaaten, unter ihnen die thüringischen Länder; bei diesen ist ohne Zweifel der erstere Grund in's Gewicht gefallen, denn hier, wo alle Armenpflege den Gemeinden und Privatvereinen überlassen ist und wo oft dieselbe Familie von der Gemeinde ihr Holz, von dem einen Verein Suppe, von einem anderen Brod oder Geld als Almosen empfängt, ohne dass Jemand diese verschiedenen Unterstützungen registrirt, fehlt jede Möglichkeit, über die Zahl der unterstützten Armen und das Mass der Unterstützung irgend welches zuverlässiges Material zu erhalten.

Zu erwähnen ist noch, dass das Ganze durch einen übersichtlichen historischen Abriss des Herausgebers eingeleitet ist, dem wir hier für sein Unternehmen trotz der hervorgehobenen Mängel unseren Dank nicht versagen können.

VIII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

England.

Die Besteuerung des Grundeigenthums in England durch den Staat und die Besteuerung desselben für locale Zwecke (an erster Stelle zur Unterstützung der Armen) ist die Veranlassung gewesen, dass in England bereits für einen weit zurückgehenden Zeitraum das Einkommen aus dem Grundeigenthum selbst und den damit verbundenen Rechten in umfassenderer Weise stattgefunden hat, als in den meisten anderen Ländern.

Im dem nachfolgenden Artikel über den Steuerdruck des Grundeigenthums ist zu gleicher Zeit eine Vergleichung enthalten über das Steigen der Einnahmen aus dem Grundeigenthum im Laufe von 50 Jahren.

Weiter folgt ein Referat über die Staatseinnahmen im letzten Quartal nebst Notizen über Ein- und Ausfuhr.

1) Der Steuerdruck des Grundeigenthums. — The pressure of taxation on real property. By Frederik Purdy, Esq. Principal of the statistical departement, Poor Law Board, and one of the honorary secretaries of the statistical society. Journal of the statistical society of London. September 1869. p. 308 sqq.

Die Frage, ob das Grundeigenthum in England durch die Besteuerung des Staates und die „Localbesteuerung“ (local taxation) im Vergleich zu dem übrigen Vermögen und Einkommen nicht zu hoch belastet sei, ist vielfach Gegenstand der Besprechung gewesen innerhalb und ausserhalb des Parlaments. Im Jahre 1846 wurde im Hause der Lords ein besonderes Comité ernannt, um die Lasten des Grundeigenthums „Burdens affecting real property“ zu untersuchen. Es wurde damals viel Material zusammengebracht, und Berichte wurden veröffentlicht. Seit dieser Zeit hat sich die Belastung des Grundeigenthums [1]) insonderheit durch das Wachsen der Localbesteuerung bedeutend vermehrt.

Das Einkommen aus dem Grundeigenthum wird in England wegen der Localbesteuerung und wegen der Staatssteuer der property tax, land tax etc. abgeschätzt. Die Abschätzung durch den Staat ist umfassender und sorgfältiger. Nach der Mittheilung des Rechnungsamts der Inlandsteuer betrug das Einkommen vom Grundeigenthum für das Finanzjahr 1867—68:

unter Schedula A.	116,341,387 L.
der Betrag, der früher unter A. besteuert, seit 1865 aber auf Schedula D. als „profits“ übertragen wurde	29,057,991 -
Totalbetrag . . .	145,399,378 L. [2]).

1) real property ist ein weit gehender Begriff. Er fasst nach dem englischen Steuerbegriff z. B. zugleich die mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte, die ein Einkommen gewähren.

2) Es bestand das Roheinkommen aus dem Grundeigenthum in England und Wales, das unter Schedula A. der Einkommensteueracte fällt, und das Roheinkommen

Zur Steuer herangezogen werden von diesem Betrage ungefähr 9,000,000 L. weniger. Es betrug die eigentlich besteuerte Einnahme aus dem Grundbesitz für das Jahr 1868:

unter Schedula A.	107,092,692 L.
Betrag der Summe früher unter Schedula A. besteuert, jetzt seit 1865 übergetragen unter D. als Gewinne (profits)	29,041,932 -
	136,134,624 L.

Im britischen Steuersystem ist das Grundeigenthum ganz ausnehmend zur Besteuerung herangezogen. Es trägt allein drei Viertheile der schweren und schnell wachsenden Localsteuern, und ist, trotzdem dass in England eine Grundsteuer in der Weise, wie sie in Deutschland besteht, nicht existirt, auch vom Staat ziemlich mit Steuern belastet.

Der Betrag der Localsteuern vom Grundeigenthum ist jetzt mit grosser Vollständigkeit bekannt, nicht minder der der Staatssteuern. Die weitaus grösste Last ist die der Localsteuern.

Es fiel in England und Wales auf das Grundeigenthum an Localsteuern nach der Uebersicht von Ward Hunt's auf Grund der Zusammenstellungen im Besitz des Armenamts für das Jahr 1867—1868:

1. Betrag unter dem Namen der Armensteuer erhoben .	11,061,000 L.
2. Grafschafts-, Hundreds-, Ortschaften-Polizei, nicht bezahlt aus der Armensteuer	307,000 -
3. Landstrassensteuer, nicht bezahlt aus der Armensteuer	917,000 -
4. Kirchensteuern	217,000 -
5. Beleuchtungs- und Wachtsteuer	77,000 -

aus dem Eigenthum und dem Gewinn unter Schedula D., früher gleichfalls besteuert unter Schedula A.,

im Steuerjahr endend mit dem 5. April 1868:

Land, einschliesslich die Zehntrenten . . .	47,711,252	
Güter und Vorwerke	68,012,873	
Zehnten, noch nicht abgelöst	55,511	
Herrensitze (Manors)	163,172	
Abgaben	158,660	
Andere Einnahmen vom Land	239,919	
		116,341,387
Eisenbahnen unter Schedula D.	15,980,150	
Steinbrüche - - D.	559,672	
Bergwerke - - D.	5,103,525	
Eisenwerke - - D.	1,459,809	
Fischereien - - D.	36,621	
Canäle - - D.	718,605	
Gaswerke - - D.	1,771,954	
Anderes Eigenthum und Gewinne (other property and profits)	3,427,655	
		29,057,991
Gesammtbetrag		145,399,378

Das „andere Eigenthum und Gewinne" schliesst 1,526,790 L. Dividenden von fremden Sicherheiten, welche nur in der City von London bezahlt werden, ferner Salzquellen und Salzwerke, Alaungruben oder Werke, Docks u. s. w., ferner Marktrechte, Wegegeldereinnahmen, Brücken und Fähren in sich ein.

6. Verbesserungskommission-Steuern	445,000 L.
7. Allgemeine Districtsteuern, erhoben unter der Vorsorge für die öffentliche Gesundheit und der Local-Governements-Acte	1,797,000 -
8. Steuern wegen der Abzugscanäle, einschliesslich Drainage und Eindämmung	709,071 -
9. Abgaben aller Art, einschliesslich von 981,000 L., erhoben in dem Metropolitandistrict als allgemeine und Beleuchtungsabgaben	1,203,000 -
Totalbetrag . . .	16,733,000 L.

Die eigentliche Armenunterstützung dürfte davon 8 Millionen L. in Anspruch nehmen.

Die Staatssteuern, welche auf dem Grundeigenthum ruhen, betragen die Summe von 6—7 Millionen L.

Im Nachstehenden sind die Beträge bei den bezüglichen Steuern, soweit sie erkannt werden können, zusammengefasst.

Die Staatsbesteuerung in England und Wales vom Grundeigenthum in den Jahren 1867—1868 nach den Zusammenstellungen im Besitz der Commissäre der Inlandsteuern (Inland Revenue).

1. Einkommensteuer (Property tax) 1867	2,354,000 L.
2. Landsteuer (Land tax) 1868	1,058,000 -
3. Haussteuer (House duty) 1868	1,003,000 -
4. Successionssteuer (Succession duty) in den Jahren 1867—68—69	562,000 -
5. Stempel für Uebereignungsurkunden und andere Instrumente	1,405,000 -?
Ungefährer Totalbetrag . . .	6,382,000 L.

Fasst man die beiden Steuern, die Localsteuern und die Staatssteuern, zusammen, so ergiebt sich eine Gesammtbelastung des Grundeigenthums für England mit Wales von

Localsteuern	16,733,000 L.
Staatssteuern	6,382,000 -
Gesammtbesteuerung	23,115,000 L.

Hieran schliessen wir zunächst noch eine Uebersicht der Abschätzung der jährlichen Einnahme (annual value) vom Grundeigenthum zum Zwecke der Localbesteuerung und den Nettobetrag der wirklich besteuerten Einnahme vom Grundeigenthum auf die Jahre 1840—1868.

Armensteuereinschätzung.

Parochial-Jahre.	Gesammtbetrag der eingeschätzten Einnahme. L.	Nettobetrag der wirklich versteuerten Einnahme. L.	Zwischenzeit der auf einander folgenden Aufstellungen.
1840—41	unbekannt	62,540,030	— Jahre
1846—47	-	67,320,587	6 -
1849—50	-	67,700,153	2 -
1855—56	86,077,677	71,840,271	5 -
1865—66	110,079,308	93,638,403	9 -
1867—68	118,334,081	100,612,734	1 -

So schwer diese Lasten der Local- und Reichsbesteuerung des Grundeigenthums gewesen sein mögen, so sind doch die Einnahmen daraus in fortwährender Progression gestiegen. In den nachstehenden Uebersichten sind die Einnahmen in einem Zwischenraume von 50 Jahren mit einander verglichen. Wir kennen wenig statistische Ziffern von gleichem Interesse, wie die nachstehenden. Es sind in den Uebersichten die beiden Jahre 1814—15 und 1864—65 neben einander gestellt. In dem ersteren Jahre war die Bevölkerung von England und Wales 11,004,000, im Jahre 1865 21,500,000 Personen. Die Vermehrung der Bevölkerung betrug 96,2 Procent. Im Jahre 1814—15 betrug der jährliche Werth des Grundeigenthums, besteuert unter Schedula A., 53,495,000 L. und im Jahre 1867—68 war er 145,399,000 L. oder 171,8 Procent und so überstieg diese Verhältnisszahl die Zunahme der Bevölkerung um 75,6 Procent.

Aus den nachstehenden beiden Uebersichten ersieht man, dass die Einnahme aus dem Land (lands) in weitaus geringerem Grade steigt, als die aus Häusern, Fabriken, Factoreien, Eisenbahnen u. s. w. Das culturfähige Land, in einem Lande wie England, hat seine Grenzen. Es ist berechnet worden, dass von den Eisenbahnen allein 133,430 Acker Land in Anspruch genommen werden, oder mehr als ein Viertheil des gesammten Landes, welches in Folge der Enclosure-Act (Einbezirkungsgesetz) in 22 Jahren unter Cultur gebracht worden ist. Bei den beiden nachstehenden Uebersichten ist zu bemerken, dass unter „Land“ die Zehnten in früheren Jahren und die Zehntrente in späteren mit inbegriffen ist.

Unter der Haussteuer ist die Wohnung des Pächters besonders besteuert, aber für die property tax ist sie als ein integrirender Theil des Landes behandelt.

Jährlicher Werth (Einkommen) des Grundeigenthums ausser „Land“ (Annual value of Real Property other than Lands).

Theile.	1814—15. L.	1864—65. L.	Zunahme in 1864—65. L.	Zunahme nach Proc.
I. Die Metropolis und die Extrametropolitantheile von Middlesex, Surrey und Kent	6,914,492	31,336,856	24,422,364	353,2
II. South-Eastern ausser den Extrametropolitan-Theilen von Surrey und Kent	921,408	3,215,947	2,294,539	249,1
III. South-Midland ausser dem Extrametropolitan-Theile von Middlesex .	664,948	2,475,068	1,810,120	272,2
IV. Eastern	1,032,175	2,453,107	1,420,932	137,6
V. South-Western . . .	1,782,524	4,695,384	2,912,860	163,4
VI. West-Midland . . .	1,429,248	7,852,049	6,422,801	449,5

Theile.	1814—15. L.	1864—65. L.	Zunahme in 1864—65. L.	Zunahme nach Proc.
VII. North-Midland . . .	473,185	4,248,121	3,774,936	798,1
VIII. North-Western . . .	1,856,841	13,138,535	11,281,694	607,6
IX. York	996,986	7,924,120	6,927,137	694,8
X. Northern	712,777	4,013,925	3,301,148	462,9
XI. Welsh	450,791	3,584,534	3,133,743	649,9
England und Wales	17,235,375	84,937,646	67,702,271	392,8

Jährlicher Werth (Einkommen) von Land einschliesslich der Zehnten (Annual value of Lands inclusive of Tithes).

Theile.	1814—15. L.	1864—65. L.	Zunahme in 1864—65. L.	Zunahme nach Proc.
I. Die Metropolis und die Extrametropolitantheile von Middlesex, Surrey und Kent	2,018,000	2,582,315	564,315	27,9
II. South-Eastern ausser den Extrametropolitan-Theilen von Surrey und Kent	1,956,000	2,697,641	741,641	37,9
III. South-Midland ausser dem Extrametropolitan-Theile von Middlesex .	3,716,000	4,935,099	1,219,099	32,8
IV. Eastern	3,209,000	4,908,096	1,699,096	52,9
V. South-Western . . .	5,294,000	6,313,853	1,019,853	19,2
VI. West-Midland . . .	4,893,000	6,189,576	1,296,576	26,4
VII. North-Midland . . .	4,339,000	5,755,138	1,416,138	32,6
VIII. North-Western . . .	2,397,000	2,826,389	429,389	17,9
IX. York	3,764,000	4,431,864	667,864	17,7
X. Northern	2,498,000	2,628,592	130,592	5,2
XI. Welsh	2,176,000	3,135,290	959,290	44,1
England und Wales	36,260,000	46,403,853	10,143,853	27,9

Bei diesen Gegenüberstellungen ist keine Rücksicht genommen auf die Entwerthung des Geldes in der Zeit von 1814—15. Diese Entwerthung mit berücksichtigt, würde noch ein Fünftheil von dem Betrage der Abschätzungen aus diesen Jahren in Abrechnung gebracht werden müssen.

Aus der ersten Periode, dem Jahre 1814—15, fehlen die Mittel, die Pachtrente per Acker zu berechnen. Jetzt ist dieselbe für das ganze Königreich, wie für alle einzelnen Grafschaften zusammengestellt worden. Die Pachtrente für ganz England und Wales war 1866 per Acker 1 L. 17 s. 9 d.

Folgendes ist eine

Uebersicht der Pachtrente für England mit Wales und der Grafschaften für den Südwesten von England.

	Gesammte Bodenfläche in Ackern.	Culturland im Jahre 1866.	Jährl. Rente Schedula B. 1864—65. L.	Rente per Acker. L.	s.	d.
Ganz England mit Wales	37,324,883	24,546,607	46,403,853	1	17	9
Wilts	865,092	639,786	1,161,656	1	16	6
Dorset	632,025	398,599	744,047	1	18	10
Devon	1,657,180	919,336	1,780,976	1	18	9
Cornwall	873,600	436,071	744,652	1	15	6
Somerset	1,047,220	735,604	1,852,522	2	10	4

Zur Gegenüberstellung der Vermehrung der Einnahmen aus dem Grundeigenthum mit anderem Einkommen dienen nachfolgende Gegenüberstellungen. Das Einkommen aus Pachtungen ist verglichen mit dem Einkommen aus Geschäften und Professionen (Schedula B. und Schedula D.). Es sind gleichfalls zwei Perioden von je 50 Jahren einander gegenübergestellt.

England und Wales.	Jährliches Einkommen abgeschätzt in 1814—15. L.	1864—65. L.
Schedula B.		
Einkommen aus Pachtungen	34,028,655	46,403,853
Schedula D.		
Einkommen aus Geschäften und Professionen	34,287,685	106,898,319

Während sonach sich das Einkommen aus Pachtungen während der 50 Jahre endend 1865 um 12,375,000 L. oder 36 Procent vermehrt hat, ist das Einkommen aus Geschäften und Professionen in derselben Zeit um 72,611,000 L. oder 212 Procent gestiegen, unberücksichtlich der Entwerthung des Geldes im Jahre 1814—15.

Wenn man auch annehmen will, dass durch die sorgfältigeren Abschätzungen in der neueren Zeit der Betrag der Gesammtergebnisse der Einkommen sich an und für sich höher beziffert, so giebt doch unzweifelhaft das fortdauernd gestiegene Einkommen in England ein sehr günstiges Bild des wirthschaftlichen Gedeihens. Trotz aller Fortschritte in der Bodencultur aber ist es offenbar, dass die eigentliche Bodenrente vom Land am geringsten gestiegen ist.

2) The Revenue Oct. 2. 1869.

Die Staatseinnahmen für das mit dem 30. September zu Ende gehende Quartal waren:

	1869.	1868.
Customs . . .	5,333,000 L.	5,488,000 L.
Excise	4,326,000 -	4,184,000 -
Stamps . . .	2,179,000 -	2,084,000 -
Taxes	318,000 -	300,000 -
Property tax . .	1,128,000 -	1,060,000 -
Post Office . .	1,200,000 -	1,190,000 -
Crown Lands .	74,000 -	73,000 -
Miscellanous . .	668,740 -	740,005 -
Totalbetrag	15,226,740 L.	15,119,005 L.

Zu bemerken ist dabei nur, dass die Verzehrungssteuer in diesem Quartal nahezu um 150,000 L. gestiegen ist, ein Zeichen, dass, trotz der Klagen in den Baumwollendistricten, sich England wieder in aufsteigender Periode befindet. In Harmonie damit finden wir, dass in den neun ersten Monaten dieses Jahres für 142,707,536 L. verschifft wurde gegen 137,202,497 in 1867 und 133,804,263 in 1868. Wenn die Einfuhr in den ersten 8 Monaten in diesem Jahre um 5,000,000 L. geringer ist, als im verflossenen Jahre (148,583,064 in 1869 gegen 153,637,733 in 1868), so liegt der Hauptgrund darin, dass allein an Weizen England in dieser Zeit um 5,675,156 L. weniger brauchte, als im vergangenen Jahre; auch an Baumwolle betrug die Mindereinfuhr 3,002,180 L. gegen voriges Jahr in derselben Zeit. (Econ. Oct. 30. 1869. Board of trade returns.) Auch der Discontsatz, jeweilig 3 Procent bei der englischen Bank, spricht dafür. Es dürfte sich übrigens auch dieser Satz nur noch kurze Zeit halten. Es scheinen alle Anzeigen für eine Weitererhöhung des Bankdiscounts vorhanden zu sein, trotzdem dass in Paris der Discont nur um $^1/_2$ über 2 Proc. steht.

K—n.

Miscellen.

III.

Die Lebensversicherungen in Deutschland bis zum Schlusse des Jahres 1868.

Schon im Jahrgange 1863 dieser Jahrbücher (S. 254 ff.) theilten wir aus der Feder des bewährtesten Fachmannes Herrn Finanzrath Hopf in Gotha eine Uebersicht der Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten von 1852 bis 1861 mit. Wir setzen heute jene Uebersicht aus derselben Quelle*) bis zum Schlusse des Jahres 1868 fort und knüpfen einige Bemerkungen daran.

Jahr.	Zahl der bestehenden Anstalten.	Neuer Zugang im Laufe des Jahres		Bestand am Ende des Jahres	
		Pers.	mit Thalern.	Pers.	mit Thalern.
1852	. . . 12	5,236	5,892,909	46,980	57,568,913
1861	. . . 25	35,246	28,535,904	152,121	154,666,745
1862	. . . 26	42,209	35,621,323	183,812	176,607,616
1863	. . . 27	47,368	43,563,903	194,818	203,306,761
1864	. . . 27	55,357	50,649,634	230,394	234,939,744
1865	. . . 30	68,607	59,128,736	280,476	277,614,434
1866	. . . 32	55,981	50,743,036	305,433	300,559,654
1867	. . . 35	78,552	66,729,070	351,851	336,322,217
1868	. . . 36	88,346	73,503,467	400,841	378,697,688

Von dem Versicherungsbestande des Jahres 1868 kommen

274,973 Pers.	mit 265,353,203	Thlrn. Vers.-S.	auf 20 Anstalten	im nordd. Bund,
19,571 -	- 21,472,083	- -	- 5 -	in Süddeutschl.,
92,684 -	- 72,643,986	- -	- 9 -	- Oesterreich,
13,613 -	- 19,228,416	- -	- 2	- d. deutsch. Schweiz.

10 Anstalten mit einem Versicherungsbestande von 109,932,329 Thlrn. sind auf Gegenseitigkeit gegründet, 23 Anstalten mit einem Versicherungsbestande von 255,625,402 Thlrn. sind Actiengesellschaften und 3 Anstalten, welche ein Kapital von 13,140,957 Thlrn. versichert haben, sind durch andere Geldinstitute fundirt.

Die jährlichen Prämien, welche von den Versicherten als Kaufpreis für das Versicherungskapital von 378 Millionen Thalern an die Anstalten gezahlt werden, betragen 15,245,912 Thlr. oder 4 Procent des Kapitals. Sie bilden die jährliche Spareinlage der Nation.

*) Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1868. Aus Nr. 935 des „Bremer Handelsblattes". Gotha 1869.

Vergleicht man diesen gegenwärtigen Zustand der Lebensversicherungen in Deutschland mit den Ergebnissen früherer Jahre, so ergiebt sich Zweierlei: 1) dass die Versicherungen in diesem Jahrzehnt trotz des Kriegsjahres von 1866 stärker zugenommen haben als im vorigen, und 2) dass die Neigung, sich zu versichern, allmählig in tiefere oder wenigstens unbemitteltere Schichten der Gesellschaft herabdringt. Während die Versicherungssumme in dem Zeitraume von 1852 bis 1861 um jährlich 18,6 % im Durchschnitt wuchs, hat sie sich im Zeitraume von 1861 bis 1868 um 20,7 % per Jahr durchschnittlich vermehrt, und während im Jahre 1851 auf einen Versicherten durchschnittlich 1225 Thlr. versichertes Kapital kam, betrug dasselbe im Jahre 1862 nur 1016 Thlr. und im Jahre 1868 nur 944 Thlr.

IV.

Die gesetzliche Sicherstellung des Publikums bei den Lebensversicherungsanstalten.

Die bedauerliche Katastrophe der londoner Lebensversicherungsgesellschaft „Albert", deren üble Folgen auch in Deutschland empfunden worden sind, hat hier neuerdings wieder das Verlangen nach einer zweckentsprechenden staatlichen Regelung des Versicherungswesens wachgerufen. Namentlich gerechtfertigt erscheint dieser Wunsch hinsichtlich der Lebensversicherungsanstalten, da bei ihnen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Publikums am nächsten liegt.

Bekanntlich besteht das Eigenthümliche dieser Anstalten darin, dass sich ihre Geschäfte nicht in gleicher Weise wie bei anderen Branchen von Jahr zu Jahr abwickeln, so dass die im laufenden Jahre erhobenen Prämien nach Abzug der geleisteten Zahlungen nicht als Reingewinn angesehen werden können. Es enthalten diese nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung stipulirten, in ihrem Betrage sich stets gleichbleibenden jährlichen Prämien nicht blos eine Vergütung für das Risiko des einen Jahres, in dem sie entrichtet werden, sondern gleichzeitig eine solche für ein Risiko, welches die Anstalt erst künftig treffen wird. Sie bestehen also (wenigstens der Regel nach) zum Theil aus einer im Voraus entrichteten Entschädigung, welche dem Versicherten gleichsam als Guthaben verbleibt. Daraus folgt nun, dass die Versicherungsgesellschaft ihrerseits die Pflicht hat, dem Einzelnen für seine anticipirte Zahlung zu haften. Ihre Solidität ist demnach wesentlich durch die Grundsätze bedingt, welche sie bei der Berechnung und Zurückstellung dieses Guthabens — der Prämienreserve — anwendet. Die Art der Prämienberechnung hängt aber weiter von der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Mortalitätstabellen und dem Zinsfusse ab, welche von der Gesellschaft adoptirt sind. Die Gesetzgebung, welche sich berufen fühlt, den einzelnen Versicherten den Verwaltungsprincipien der Lebensversicherungen gegenüber in Schutz zu nehmen, hat demnach auch hierauf besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Da nun gegen ein gerechtes und ehrliches Verfahren seitens der Gesellschaften häufig gesündigt wurde und sie dadurch ihre Solidität untergraben haben, ist von der Regierung mehrerer Staaten die Frage einer Sicherstellung des Publikums seit einer Reihe von Jahren näher in's Auge gefasst worden.

Man ist aber dabei bisweilen zu weit gegangen und hat zu exorbitanten Maassregeln gegriffen. Namentlich haben die nordamerikanischen Staaten New-York und Massachusett — vielleicht durch die Grösse des Uebels bestimmt — sich zu Härten hinreissen lassen, welche die Entwickelung der Anstalten leicht schädigen können. Auch der norddeutsche Bundesrath hat mit Recht die Versicherungsfrage zu erörtern begonnen, und es kommt nun hier darauf an, dahin zu trachten, dass ein solches Verfahren eingeschlagen werde, welches weder den Versicherten um den berechtigten Anspruch auf Schutz bringt, noch die Wirksamkeit der Gesellschaften beeinträchtigt. Bis jetzt stehen sich bei uns noch drei Anschauungen gegenüber.

Die eine, vielfach in Regierungskreisen vertreten, hält im Grossen und Ganzen an dem Standpunkte fest, der bislang von der Mehrzahl der deutschen Staaten eingenommen wurde: an der Konzession und Beaufsichtigung der Anstalten durch die Regierungsorgane. Dass diese Anschauungen weder dem Stande der Wissenschaft noch dem Bedürfnisse und Verlangen des Verkehrslebens entsprechen, ist eine viel erörterte Thatsache. Jede Konzession ist eine Art Privilegium, angethan, Einzelne auf Kosten der Gesammtheit zu begünstigen. Die hiermit engverbundene Kontrole vermag ebenso wenig ihren eigentlichen Zweck, Wahrung der Interessen der Gesammtheit, zu erreichen: zu streng ausgeübt, bedroht sie die Anstalten, zu lax, die Versicherten. Ueberdies greifen dann weniger allgemein anerkannte Normen, wie täglich wandelbare und durch veränderliche Rücksichten geleitete Anschauungen der zufällig mit der Aufsicht betrauten Persönlichkeiten Platz. Dieser Umstand fällt hier um so mehr in's Gewicht, als in den einzelnen Landesregierungen, denen doch die Ueberwachungspflicht zufiele, eine ganz verschiedene Praxis herrscht, welche der angestrebten Gleichförmigkeit der Durchführung entgegenstände. Das Verkehrsleben unserer Tage drängt nach freier Bewegung, die ihre Begrenzung nur in einheitlicher, zum Voraus bekannter und allgemein bindender fester Satzung finden kann. Denn auch die absolute Freiheit auf dem Gebiete des Versicherungswesens, wie sie von einer anderen Richtung begehrt wird, ist gleich der ersteren nachtheilig, ja sie bietet Gefahren, die noch weit grösser sind. Dennoch sind es eine Reihe von Versicherungen selbst, welche den grösstmöglichen Spielraum — namentlich hinsichtlich der Berechnung der Prämienreserve — für sich in Anspruch nehmen möchten. Die freie Konkurrenz, welche man wohl als die Schutzmauer des Publikums anpreist, würde hier allein gar keine Sicherstellung gewähren. Die Freiheit würde aufhören, eine Wolthat für die Gesammtheit zu sein und nur den Anstalten eine schrankenlose Macht zur Verfolgung eigennütziger Pläne leihen. Die Beispiele Englands und Nordamerikas sind hier schlagend. Frankreich, welches anderen Gesellschaften den weitesten Spielraum einräumt, hält für die Lebensversicherungen dennoch an einer strengen Beaufsichtigung fest. Bei der nahe liegenden Gefahr einer Schädigung des Publikums befinden wir uns gerade auf einem Gebiete, wo der Staatsgewalt die Pflicht reservirt ist, regelnd einzugreifen, damit nicht ein Theil im wirthschaftlichen Wettstreite durch den anderen verletzt werde. Dieses Eingreifen darf aber nach den Erfordernissen unserer heutigen Entwickelung nur durch Aufstellung gesetzlicher Bedingungen erfolgen, an welche die Anstalten gebunden sind, innerhalb deren sie sich dann aber ohne weitere Einmischung öffentlicher

Organe bilden und entfalten dürfen. Dieser dritte Standpunkt wird unter Anderen von dem Director der Gothaer Lebensversicherungsbank, Finanzrath Hopf, einer Autorität in seinem Fache, vertreten[1]). Er beansprucht — und, wie uns däucht, mit vollem Rechte — auf der einen Seite Freiheit der Gründung und des ungestörten Geschäftsbetriebes, ungehindert durch alle lästigen Kontrolmaassregeln, er verlangt aber auch auf der anderen Seite, dass gesetzliche Garantieen zur Wahrung aller berechtigten Interessen des Publikums geboten werden. Eine rückhaltslose Publicität Seitens der Lebensversicherungsanstalten ist ihm Vorbedingung, kraft welcher sich Jeder von dem Stande derselben überzeugen kann. Da aber hierdurch allein weder allen Gefahren für die Versicherten vorgebeugt, noch die Solidität einer Anstalt begründet werden kann, so schlägt er mit Rücksicht auf den Kardinalpunkt Folgendes vor. Bei ihrer Anmeldung in die öffentlichen Handelsregister hat jede Lebensversicherunganstalt zur Eintragung anzugeben: die von ihr aufgestellten Principien zur Berechnung der Prämienreserve und den hierbei anzuwendenden Zinsfuss sowie die adoptirte Mortalitäts- resp. Individualitätstabelle. Ingleichen sind alle späteren Aenderungen an diesen Grundbestimmungen zur Kenntniss des Handelsgerichts zu bringen. Die geschehene Anmeldung und Registrirung soll dann von Amtswegen bekannt gemacht werden, doch so, dass zwar des oft unfänglichen Inhalts wegen dieser nicht mit veröffentlicht, jedem aber freigestellt werde, in die betreffenden Handelsbücher Einsicht zu begehren. Auf die strikteste Befolgung dieser Normen sind alsdann die Anstalten, so lange sie sie nicht durch gesetzliche Eintragung widerrufen, zu verpflichten. Sie hätten demnach an Prämienreserve für die am Jahresschluss laufenden Versicherungen mindestens denjenigen Betrag in die Bilanz einzustellen, welcher durch die vor dem Handelsgerichte erklärten Grundsätze und Grundlagen der Reserveberechnung bedingt würden, abzüglich der Prämienreserve, welche auf die etwa von anderen Gesellschaften angenommenen Rückversicherungen fallen und deren Betrag im Rechnungsabschlusse anzugeben sein würde. Um die Sicherheit des Verfahrens zu erhöhen, wünscht Herr Hopf weiter, dass die mit der Berechnung oder der Revision der Reserve beauftragten Sachverständigen öffentlich zu beeidigen seien. Für die Belegung der Prämienreserve wird dann endlich noch empfohlen, den Anstalten zur Pflicht zu machen, nur auf sichere Hypotheken oder auf Schuldverschreibungen, welche vom norddeutschen Bunde oder dessen Einzelstaaten ausgegeben oder garantirt sind, auszuleihen.

Zu diesen Garantieen, wie sie hier Hopf in Vorschlag gebracht hat, machen sich unseres Erachtens für diejenigen Lebensversicherungsanstalten, welche Aktiengesellschaften sind, noch einige durch die Besonderheit dieser letzteren gebotene Vorschriften erforderlich. Diese betreffen zunächst die Höhe der Kapitaleinzahlung. Das zur Sicherstellung des Unternehmens dienende Aktienkapital kommt bekanntlich für den gewöhnlichen und regelmässigen Geschäftsbetrieb fast niemals oder doch nur höchst selten in seinem Nominalbetrage, sondern in einem höheren oder geringeren Procentsatze des letzteren zur Einzahlung. Der übrige Theil pflegt nur unter besonderen Ver-

---

1) Vergl. F. Hüttner's (vormals Masius) Rundschau der Versicherungen. 1869. S. 383—404.

hältnissen von den Aktionären eingefordert zu werden. Diese, deren Hauptbestreben auf eine möglichst hohe Dividende gerichtet ist, suchen das Maass der Einzahlungen im Allgemeinen nach Kräften zu beschränken. Damit kann aber dem Versicherten nicht gedient sein. Er verlangt eine sichere Bürgschaft für die ständige Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Da nun das Kapital derselben im Nothfalle haften soll, so muss es auch bis zu einer bestimmten Höhe thatsächlich vorhanden sein. Zwar wird man einwenden, dass die einzelnen Aktionäre der Gesellschaft gegenüber für den schuldigen Rest durch Wechsel oder andere Unterpfänder Deckung zu geben pflegen, dass somit ein Nachtheil für das Publikum aus einer minder bedeutenden Einzahlung nicht entspringen könne. Hier sind wir indessen anderer Meinung. Wir geben zu, dass in gewöhnlichen Zeiten, wo der Kapitalmarkt sich in seinen regelmässigen Grenzen bewegt, die angedeutete Bürgschaft ausreicht. In Augenblicken der Noth hingegen, wo der Kredit leidet und die Cirkulation gehemmt ist, da kann der Einzelne leicht in die Lage kommen, sich seinen Verpflichtungen entziehen zu müssen. Und dies sind ja auch eben die Zeiten, in welchen die Versicherungsinstitute selbst am ehesten in Verlegenheit gerathen können. Da nun Sicherstellungen nicht für die ruhigen, sondern grade für die bewegten und unsicheren Momente des Geschäftslebens von Nothwendigkeit sind, so erscheint es keine überflüssige Vorsicht, nach dieser Richtung hin von den Lebensversicherungen eine Garantie zu fordern. Erst kürzlich hat sich deshalb auch die dresdner Handelskammer (in ihrer Resolution vom 23. September d. J.) dahin ausgesprochen, dass den Versicherungs-Aktiengesellschaften der Nachweis einer Baareinzahlung von mindestens 20 % des nominellen Aktienkapitals von Bundeswegen aufzuerlegen sei. Aber diese Höhe will uns als zu geringfügig erscheinen; wir sind der Ansicht, dass 30 %, d. h. nahezu ein Drittel der niedrigste Betrag sei, welcher zugelassen werden dürfte. Solchem Verlangen entsprechen zur Zeit unsere Lebensversicherungsanstalten nur höchst ungenügend. Von den 15 Aktiengesellschaften unter ihnen, welche augenblicklich im norddeutschen Bunde bestehen, haben blos in zwei („Friedrich Wilhelm" in Berlin und „Teutonia" in Leipzig) Einzahlungen bis zu 25 % geleistet, dagegen erheben sich diese bei vier anderen nur bis zu dem kleinen Betrage von 10 % (Lübeck, Hamburg und beide frankfurter Anstalten). Bei den übrigen Gesellschaften sind 20 % eingezahlt. Eine seltene Ausnahme macht freilich die schweriner Lebensversicherungs- und Sparbank, welche das volle Aktienkapital von 100,000 Thlrn. eingezogen hat[2]).

Aber selbst angenommen, dass die Einzahlungen zu einer ausreichenden Höhe bewirkt sind, so ist damit noch nicht allen Anforderungen an die Aktiengesellschaften Genüge gethan. Es kommt noch ein fernerer Punkt, das Verhältniss des Aktienkapitals, und zwar des wirklich garantirenden, also des eingezahlten Betrages zur Versicherungssumme in Betracht. Denn da das Kapital nicht blos als Geschäfts-, sondern, wie bereits erwähnt, gleichzeitig als Garantiefond dient, so muss auch seine Grösse durch den Umfang des zu garantirenden Versicherungsbestandes bedingt sein. Er muss also das Kapital

2) Zustand der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1868. Gotha 1869.

sich ja nach der Höhe des letztern richten und mit ihm in entsprechender Progression wachsen, gerade wie was Risiko wächst, welches die Aktiengesellschaft übernommen hat. Uebersieht man die dermaligen thatsächlichen Verhältnisse bei den Versicherungsanstalten, so wird man schwer ein festes Princip über die Höhe des Grundkapitals erkennen können. Es betrug nämlich das wirklich eingezahlte Aktienkapital von dem Versicherungsbestande am Schlusse des Jahres 1868[3]).

Lübeck	0,25 %
Hamburg (Janus)	0,39 -
Stettin (Germania)	1,33 -
Berlin (Berlinsche L.-V.-G.)	1,36 -
Leipzig (Teutonia)	1,65 -
Frankfurt a/M. (Frankfurter L.-V.-G.)	2,62 -
Berlin (Eisenb.-V.-G.)	3,37 -
Magdeburg	3,54 -
Berlin (Friedr. Wilh.)	4,03 -
Erfurt (Thuringia)	4,41 -
Schwerin	6,12 -
Frankfurt a/M. (Providentia)	7,16 -
Berlin (Nordstern)	7,48 -
Berlin (Preuss. L.-V.-A.-G.)	7,64 -
Köln (Concordia)	8,05 -

Nirgends erreicht das Kapital $8^1/_4$ % der Versicherungssumme. Bei der Mehrzahl der Anstalten beträgt es noch nicht einmal 4 %. Und unter ihnen giebt es solche, in denen es, wie in Lübeck, sich nur zu $^1/_4$ % erhebt. In Betracht zu ziehen sind hier allerdings die Rückversicherungen. Ueber diese liegen nun nicht durchgehends Nachweise vor; soweit sie aber vorhanden sind, weisen sie auch nicht derartige Ziffern auf, durch welche die obigen Verhältnisse wesentlich geändert würden.

Diese Daten zeigen deutlich, dass nur zu oft die Sicherheit, welche die Aktiengesellschaften dem Publikum zu gewähren vermögen, keine vollständigen sind. Es macht sich deshalb nach dieser Seite hin ebenfalls eine gesetzliche Anordnung dringend nothwendig, welche die unerlässliche Höhe des Aktienkapitals vorschreibt. Auch hier scheinen uns 30 % des Versicherungsbestandes das zulässige Minimum zu sein. Freilich werden diese Forderungen den Wünschen der Aktionäre oftmals geradezu entgegenlaufen. Die Gesetzgebung darf unseres Erachtens aber nicht blos darauf Rücksicht nehmen, dass letztere aus ihren Unternehmungen einen möglichst hohen Gewinn erzielen, sondern auch, dass dem Publikum, welches von diesen Anstalten Gebrauch macht, die grösste Sicherheit gewährt werde. —

Hinsichtlich der weiter oben als erforderlich ausgesprochenen Publicität wollen wir schliesslich noch Folgendes hinzufügen, welches auch im Ganzen mit den Wünschen der dresdner Handelskammer zusammenfällt. Die Jahresberichte der Gesellschaften sind denjenigen Blättern beizulegen, in welchen die amtlichen Anzeigen des Handelsgerichtes ihres Domicils veröffentlicht werden. Die Berichte selbst werden nach einem von der Bundesbehörde aufzu-

3) Zustand der deutschen L.-V.-A. a. a. O.

stellenden Schema anzufertigen sein, aus denen die eingegangenen und noch laufenden Verbindlichkeiten, die vorhandenen Deckungsmittel wie die zurückgestellten Reserven, nach ihren Arten getrennt, ersichtlich sind. Endlich wird es zweckmässig sein, dass alljährlich Seitens der Bundesbehörde eine Zusammenstellung des Status aller im Bunde bestehenden Lebensversicherungen zur allgemeinen Kenntniss gebracht werde.

Auf diese Weise liesse sich die Frage nach der Sicherstellung des Publikums durch die Lebensversicherungen durchführen, ohne dass es eines weiteren Eingreifens durch Regierungsorgane bedürfte. Die proponirten Garantieen Seitens der Versicherungen enthalten eine Bürgschaft gegen Täuschung und Unsolidität, zu einem weiteren Vorgehen würde demnach jeder gerechtfertigte Anlass fehlen. Namentlich erschiene es uns als durchaus gefährlich, über die Beschaffenheit der Mortalitätstabellen Vorschriften geben zu wollen. Dieses ist eine Frage der Wissenschaft, die auch nur innerhalb derselben zum Austrag kommen darf. Da nun die Bundesgesetzgebung seither auf die alte Praxis des Verwaltungsverfahrens in wirthschaftlichen Dingen verzichtet und durch Aufstellung von Normativ-Bedingungen die einzelnen Gebiete zu regeln versucht hat, so darf man erwarten, dass auch die Versicherungsfrage in diesem Sinne ihre Lösung finden werde.

Jena. Dr. Kollmann.

V.

Die evangelischen Geistlichen und ihre Besoldung im Grossherzogthum Sachsen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Im Jahre 1859 machte sich im Schoosse der in der Regel alle zwei Jahre in Eisenach tagenden Kirchenkonferenz, einer Versammlung von Abgeordneten der deutschen evangelischen Kirchenregimente, das Bedürfniss nach einer Ermittelung und Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten geltend. Die Folge des hier kundgegebenen Wunsches war bekanntlich die Erhebung einer Reihe von kirchlich-statistischen Thatsachen für das Jahr 1862, deren Zusammenstellung und wissenschaftliche Bearbeitung der durch seine sorgfältigen Arbeiten über württembergische Statistik bekannte Finanzrath Zeller übernahm[1]). Seit jener Zeit sind keine die gesammte evangelische Kirche Deutschlands umfassenden statistischen Nachrichten wieder Seitens der Konferenz veröffentlicht worden. Manche Angaben werden daher auch nicht mehr ganz sachentsprechend und zutreffend sein. Als theilweise Ergänzung jener Mittheilungen können daher die nachfolgenden beiden Tabellen über die Geistlichen der evangelischen Landeskirche des Grossherzogthums Sachsen und ihre Besoldungen dienen. Das Material ist selbstverständlich amtlichen Quellen entlehnt und soweit es auf die Kompetenzverhältnisse der

---

1) S. Zur kirchlichen Statistik des evangelischen Deutschlands im Jahre 1862. Von der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz veranstaltete Ermittelungen zusammengestellt von Dr. G. Zeller. Stuttgart 1865.



Pfarrer Bezug hat, den Besoldungstabellen des Grossherzoglichen Kultusdepartements für das Jahr 1868 entnommen.

Tab. I zeigt zunächst die Anzahl der Pfarrstellen und ihr Verhältniss zur evangelischen Bevölkerung an. Dass hier der Sprengel eines Geistlichen in den Städten ein grösserer ist als auf dem Lande, liegt auf der Hand. Auffallend ist aber die grosse Zahl von Geistlichen, von denen im Grossherzogthume einer schon auf 868 evangelische Einwohner kommt. Ueberhaupt gehört Thüringen zu denjenigen deutschen protestantischen Ländern, in denen eine erhebliche Anzahl von Geistlichen thätig ist. Da die Kirchen und die Gehalte ihrer Pfarrer meistens durch Stiftungsmittel erhalten werden, so liegt die Annahme nahe, dass hier an der Geburtsstätte der Reformation der heilige Eifer des ernestinischen Fürstenhauses reichliche Gaben zur Errichtung von Gotteshäusern und Predigerstellen für die Bekenner des neuen Glaubens geopfert hat[2]). Während nämlich nach der Zeller'schen Statistik im Jahre 1862 in ganz Deutschland durchschnittlich auf 1552 evang. Einw.
in Preussen . . . . - 1780 - -
in Königreich Sachsen . . . . - 1981 - -
ein Geistlicher kam, betrug die durchschnittliche evangelische Einwohnerzahl per Geistlichen

in S.-Meiningen 1008
in S.-Altenburg 988
in S.-Coburg 947
und in S.-Weimar 843,

und diese letztere Ziffer ist gegenwärtig nach einer sechsjährigen Vermehrung der Bevölkerung nun auf 868 gestiegen.

Ferner ersieht man aus dieser ersten Tabelle die auf die Gesammtheit der Geistlichen in den einzelnen Bezirken verwendeten Gehalte, die Durchschnittsgrösse der letzteren und den ideellen Antheil, der auf den Kopf eines Angehörigen der Landeskirche kommt. Zählte das Grossherzogthum, wie gezeigt, zu denjenigen Ländern, welches die meisten Pfarrer verwendet, so gehört es andererseits zu denjenigen, wo das ihnen gewährte Einkommen am niedrigsten erscheint. Nach den oben erwähnten Ermittelungen der Konferenz waren im Jahre 1862 — abgesehen von Oesterreich — die Nominalgehalte nur noch in Meiningen und Bayern geringer beziffert. Indessen stellt sich in Wahrheit das Einkommen des Geistlichen besser: theils durch die niedrige, jedesmal bei einer neuen Besetzung vorgenommene Veranschlagung seiner Stelle, theils durch die mannigfachen Kasualgebühren, welche oftmals und soweit es nur die Wohlstandsverhältnisse der Bevölkerung zulassen, über die Taxe hinaus gegeben werden. Ausserdem ist die freie Wohnung, die mit wenigen Ausnahmen zu jeder Pfarre gehört, unberücksichtigt geblieben. Da die Abschätzung des Dienstbezuges jedesmal bei Antritt des Amtes erfolgt, so erwächst dem Inhaber bei längerer Bekleidung desselben auch noch dadurch eine Steigerung seines Einkommens, dass die meistens in Naturalien bestehende Besoldung mit der Steigerung des Bodenzinses zunimmt. Diese

2) Vergl. Dr. Kroschel, Ueber das thüringische Schulwesen zur Zeit der Reformation im Oster-Programm des Gymnasiums zu Arnstadt. 1868.

Liegenschaften, welche zur Unterhaltung der Pfarrstellen bestimmt sind, betragen

	in den Städten		in den Landgemeinden		überhaupt	
	Acker	□R.[3]	Acker	□R.	Acker	□R.
des weimarischen Kreises	1363	96¼	10814	8	12177	104¼
- eisenacher -	291	19½	1869	126½	2161	6
- neustädter -	456	1¾	2647	82½	3103	84¼
- Grossherzogthums .	2110	117½	15331	77	17442	54½

Der Umfang der Pfarrgrundstücke ist demnach, wie man sieht, nicht unbedeutend; er nimmt beinahe $1^1/_2$% der Gesammtfläche des Landes ein.

In welcher Weise sich nun die verschiedenen Gehaltsklassen auf die einzelnen Pfarrstellen vertheilen, bringt Tab. II zur Anschauung. Abgesehen von den Hülfspredigern — Kollaboratoren — giebt es nur wenige Stellen, die ein geringeres Nominaleinkommen als 400 Thlr. haben. Zwar ist die am geringsten dotirte Landpfarre mit 248 Thlrn. eingeschätzt — es liegt jedoch auf der Hand, dass dieser Betrag nicht zum standesgemässen Auskommen eines Geistlichen genügt und theils zu niedrig angesetzt, theils durch ausser Acht gelassene Emolumente gesteigert wird. Die überwiegende Mehrzahl der Pfarrer bezieht ein veranschlagtes Einkommen von 400 bis 600 Thlrn., doch ist auch noch die Zahl ansehnlich, welche es bis zu 800 Thlrn. bringt. Dass die städtischen Stellen im Durchschnitte die besseren sind, ist theils durch ihre grössere Wohlhabenheit, theils durch den kostspieligeren Aufenthalt bedingt. In einer derselben und zwar in der Hauptstadt Weimar kommt auch der höchste veranschlagte Gehaltssatz von 1650 Thlrn. vor. — Diese wenigen Bemerkungen werden zur Erklärung der angefügten beiden Uebersichten genügen.

Tab. I.

	Zahl der evangel. Einwohner 1867.	Zahl der evangel. Geistlichen.	Summe der festen Gehalte der Geistlichen.	1 Geistl. kommt auf evangel. Einwohner.	Durchschnittl. Einnahme eines Geistl.	Auf d. Kopf der evang. Bevölk. k. Besoldung der Geistl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Thlr.		Thlr.	Thlr.
Städte	54,418	36	23,267	1,511	646	0,43
Landgemeinden .	92,490	156	90,776	593	582	0,90
Weimarischer Kreis	146,908	192	114,043	765	594	0,78
Städte	21,096	14	7,667	1,507	548	0,36
Landgemeinden .	52,859	50	21,801	1,057	436	0,41
Eisenacher Kreis .	73,955	64	29,468	1,056	460	0,40
Städte	15,257	12	7,836	1,271	653	0,51
Landgemeinden .	35,647	45	26,387	792	586	0,74
Neustädter Kreis .	50,904	57	34,223	893	600	0,67
Städte	90,771	62	38,770	1,464	625	0,43
Landgemeinden .	180,996	251	138,964	721	554	0,77
Grossherzogthum .	271,767	313	177,734	868	568	0,69

3) 1 weimarischer Acker (à 140 □Ruthen) = $0_{,281911}$ Hectaren und = $1_{,116121}$ preuss. Morgen.

Tab. II.

1.	Von den Kirchenstellen haben ein Einkommen in Thalern von 0 bis 300. 2.	301 bis 400. 3.	401 bis 500. 4.	501 bis 600 5.	601 bis 700. 6.	701 bis 800. 7.	801 bis 900. 8.	901 bis 1000. 9.	1001 bis 1200. 10.	1201 bis 1700. 11.
Städte	4	2	4	5	4	9	3	3	—	2
Landgemeinden .	3	19	40	37	19	19	9	4	2	4
Weimarischer Kreis .	7	21	44	42	23	28	12	7	2	6
Städte	2	1	4	2	3	—	1	—	1	—
Landgemeinden .	4	20	14	5	1	4	2	—	—	—
Eisenacher Kreis . .	6	21	18	7	4	4	3	—	1	—
Städte	—	2	3	2	—	1	—	2	2	—
Landgemeinden .	2	2	16	8	7	2	3	2	3	—
Neustädter Kreis . .	2	4	19	10	7	3	3	4	5	—
Städte	6	5	11	9	7	10	4	5	3	2
Landgemeinden .	9	41	70	50	27	25	14	6	5	4
Grossherzogthum .	15	46	81	59	34	35	18	11	8	6

VI.

Die Bevölkerungsverhältnisse des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen sonst und jetzt.

Vom

Archivar Richter in Sondershausen.

Statistische Ermittelungen gewinnen erheblich an Werth, wenn die Ergebnisse derselben aus verschiedenen Zeiten mit einander verglichen werden. Ich habe daher geglaubt, dass es nicht ganz ohne Interesse sein werde, eine Vergleichung der im Fürstenthume im Jahre 1867 veranstalteten statistischen Ermittelungen mit solchen aus früherer Zeit anstellen zu können, und erlaube mir, neben der Generaltabelle A. über die kirchlich-statistischen Nachrichten vom Jahr 1867 eine Tabelle sub B. mitzutheilen, welche eine Vergleichung der Zahl der Einwohner, Wohnhäuser, Geborenen und Gestorbenen vom letztgenannten Jahre mit den Zuständen in früherer Zeit ermöglicht.

Aus älterer Zeit finden sich im Landesarchiv freilich nur unvollständige Nachrichten vor, ich vermag daher auch nur eine lückenhafte Uebersicht zu bieten.

Man hat früher entweder nicht immer gleichzeitig über sämmtliche Ortschaften des Fürstenthums statistische Nachrichten eingezogen, oder es nicht für der Mühe werth gehalten, die letzteren sorgfältig aufzubewahren.

Vom Jahre 1817 liegen wenigstens über die Ortschaften des oberherrschaftlichen Landestheiles ganz vollständige Nachrichten vor. Die Ergebnisse

der 1817 veranstalteten Ermittelungen dürften gerade deshalb von besonderem Interesse sein, weil zwischen ihnen und der letzten Zählung vom Jahre 1867 ein Zeitraum von einem halben Jahrhundert inneliegt. Bei den älteren kirchlich-statistischen Nachrichten glaubte ich mich auf eine Zusammenstellung der Zahl der Geborenen und Gestorbenen beschränken und die Nachrichten über die Zahl der Taufen, Confirmanden und Trauungen unberücksichtigt lassen zu können, da diese Nachrichten in statistischer Hinsicht von geringerem Werthe sind und eigentlich hauptsächlich nur darüber Auskunft geben, in wie vielen Fällen die Amtsthätigkeit der Herren Ortsgeistlichen in Anspruch genommen worden ist.

Sogenannte Neujahrsberichte der Pfarrämter vom Jahr 1817, welche Nachrichten über die Zahl der Geburten und Todesfälle geben, liegen blos bezüglich des oberherrschaftlichen Landestheiles vor; um in dieser Hinsicht auch bezüglich des unterherrschaftlichen Theils eine Vergleichung zwischen den Jahren 1817 und 1867 möglich zu machen, habe ich aus den im Archiv reponirten Duplikaten der unterherrschaftlichen Kirchenbücher vom Jahre 1817 die Nachrichten über die Zahl der Geburten und Todesfälle extrahirt und in die Tabelle B. mit eingestellt.

In die Tabelle B. habe ich im Jahre 1867 die bei der letzten Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl eingetragen, in der Tabelle A. aber, welche lediglich die Statistik der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betrifft, von der Einwohnerzahl jedes Ortes stets die bei der vorletzten Volkszählung ermittelte Zahl der sich daselbst aufhaltenden Nichtprotestanten abgezogen, um einen Ueberblick über die Zahl der evangelisch-lutherischen Einwohner zu liefern; die Differenz zwischen der Totalbevölkerung und der Zahl der protestantischen Einwohner ist übrigens, wie eine Vergleichung beider Tabellen ergiebt, sehr gering.

Zu den verschiedenen Columnen beider Tabellen erlaube ich mir Folgendes zu bemerken.

I. Zahl der Einwohner.

Im Jahre 1817 betrug dieselbe im

jetzigen Bezirke Sondershausen	12957
- - Ebeleben	11918
- - Arnstadt	9941
- - Gehren	10191
im Fürstenthume also	45007

Die 1867 veranstaltete Zählung hat dagegen für

den Bezirk Sondershausen	21921
- - Ebeleben	16405
- - Arnstadt	15640
- - Gehren	14110
im Fürstenthume also	68076

Einwohner ergeben.

Die Bewohnerzahl des Fürstenthums hat sich also im Laufe von 50 Jahren bis gegen das Ende des Jahres 1867 um 23069 Seelen oder bei Hinweglassung des Bruchtheils um 51 Procent und zwar im

Bezirk	Sondershausen	um	8964	Seelen oder um	60 %
-	Ebeleben . . .	-	4487	- - -	37 -
-	Arnstadt . . .	-	5699	- - -	57 -
-	Gehren . . .	-	3919	- - -	38 - erhöht.

Für den unterherrschaftlichen Landestheil beträgt die Bevölkerungszunahme in den letzten 50 Jahren 13451 Seelen oder 54 Procent, für den oberherrschaftlichen Landestheil 9618 Seelen oder 47 Procent.

Zunächst stellt sich bei einigen Städten eine ansehnliche Bevölkerungs-Zunahme heraus, dieselbe beträgt während der letzten 50 Jahre z. B. in

Sondershausen bei Hinweglassung der Bruchtheile .	100 %
Arnstadt	71 -
Plaue gar	177 -

aber auch bei einem Marktflecken und manchen Dorfschaften zeigt sich eine bedeutende Zunahme z. B. bei

Bebra	um	111 %
Breka	-	93 -
Jecha	-	100 -
Stockhausen . .	-	85 -
Ebeleben . . .	-	78 -
Otterstedt . . .	-	95 -
Schernberg . . .	-	77 -
Geschwenda . .	-	69 -
Altenfeld	-	60 -
Masserberg . . .	-	60 -
Neustadt . . .	-	235 -

Im Bezirk Sondershausen sind es die der Residenz zunächst gelegenen Ortschaften, welche sich durch die Zunahme ihrer Bevölkerung während der letzten 50 Jahre auszeichnen, Plaue wird die auffallende Steigerung seiner Einwohnerzahl grossentheils der daselbst errichteten Porzellan-Fabrik und dem Umstande verdanken, dass vor ca. 30 Jahren die dasigen herrschaftlichen Gutsländer in den Besitz der Bürger übergegangen und dadurch der Wohlstand der letzteren erhöht worden ist, und in Geschwenda mag die wesentliche Zunahme erst von da ab datiren, wo die dem Vernehmen nach früher zumeist auf den Holzdiebstahl angewiesene Einwohnerschaft durch Erwerbung der ehemaligen Rittergutsländerei daselbst vermehrte Gelegenheit erhalten hat, aus dem Betrieb der Landwirthschaft Vortheile zu ziehen.

Dem geringen Alter des Dorfes Altenfeld gegenüber stellt sich die Zunahme der dasigen Bevölkerung vielleicht am auffallendsten heraus. Nach Ausweis der Acten des Landesarchivs bestand im Jahre 1656 auf dem Feld- resp. Wald-Tractus „das alte Feld“ genannt nur eine (nach Apfelstedt's Heimathskunde im Jahre 1646 erbaute) Glashütte. Im Jahr 1664 wurde nicht allein dem Claus Hartung aus Breitenbach die Erlaubniss ertheilt, in der Nähe jener Glashütte einen Gasthof aufzubauen, sondern es wurde auch von Seiten der Herrschaft allen denjenigen, die sich an dem Orte anbauen und niederlassen würden, die unentgeltliche Ueberlassung einer Baustelle, eine

zehnjährige Abgaben- und Frohnfreiheit und die Ueberlassung des nöthigen Bauholzes „zu gar geringem billigem Preis“ (10 Gulden für ein Schock Stämme) zugesichert. Von dieser Zeit an datirt sich erst die Entstehung des Dorfes Altenfeld. Dass die den Anbauern in Aussicht gestellten Vortheile den Zuzug erheblich gefördert haben, ergiebt sich aus dem Umstande, dass die Bevölkerung Altenfelds 1685, also 21 Jahre später, schon auf 120, bis 1732 aber bereits auf 241 Seelen gestiegen war.

Im jetzigen Bezirk Sondershausen zeigt sich seit 1817 bei jedem Orte eine Zunahme der Bevölkerung; im Bezirk Ebeleben macht hiervon nur der Ort Allmenhausen, welcher 1867 genau ebensoviel Bewohner zählte, als er 50 Jahre früher gehabt hat, eine Ausnahme.

Im Arnstädter Bezirke war von 1817 bis 1867 die Bevölkerungszunahme in mehreren Orten wie Behringen, Dornheim, Oberwillingen und Roda sehr gering, in Görbitzhausen zeigt sich sogar eine Verminderung um 4 Köpfe.

Im Gehrener Bezirke zeichnet sich Angstedt durch die geringe Zunahme der Bevölkerung während der letzten 50 Jahre aus. Die Stadt Greussen hatte 1658 nur 1350 Einwohner; die Zahl derselben ist seitdem um 127 Procent gestiegen.

Ueber die Bewohnerzahl der einzelnen Ortschaften des Arnstädter Bezirks haben sich auch vom Jahre 1685 vollständige Nachrichten vorgefunden (s. d. Tab. B.). Nach diesen betrug die Einwohnerzahl des genannten Bezirks zu jener Zeit 8528, dieselbe hat sich also im Laufe von 182 Jahren (bis 1867) um 83 % vermehrt. Durch starke Zunahme an Einwohnern während dieses Zeitraumes zeichnen sich besonders (s. Tab. B.) Arnstadt, Plaue, Angelhausen, Oberndorf, Elleben Geschwenda, Hausen und Oberwillingen aus.

II. Häuserzahl.

Ueber diese sind die Nachrichten vom Jahre 1817 nur bezüglich der Bezirke Arnstadt und Gehren so vollständig, dass bei jeder Ortschaft eine Vergleichung des Sonst und Jetzt angestellt werden kann.

In vielen Ortschaften des Arnstädter Bezirks hat sich gegen 1817, wenn den betreffenden Angaben zu trauen ist, merkwürdigerweise die Zahl der Wohngebäude vermindert, z. B. in Alkersleben, Branchewinda, Dannheim, Dornheim, Elleben, Espenfeld, Ettischleben, Görbitzhausen, Kleinbreitenbach, Marlishausen, Reinsfeld, Rockhausen, Roda und Witzleben; in Arnstadt hat sich dagegen die Häuserzahl um 15 %, in Plaue um 51 %, in Geschwenda um 39 % und im ganzen Bezirke um 8 % vermehrt.

Wie arg das Land unter den Drangsalen des 30jährigen Krieges hat leiden müssen, geht aus den Berichten hervor, welche die meisten Gemeindevorstände des Arnstädter Bezirks im Jahre 1644 über die dermalige Häuserzahl erstattet haben.

In diesen Berichten ist zugleich die Zahl der Häuser, welche „in der guten Zeit“ oder „vor dem bösen Kriege“ in den betreffenden Ortschaften vorhanden gewesen, angegeben.

In Alkersleben waren von 45 Häusern, welche vor dem 30jährigen Krieg bewohnt gewesen, 1644 noch 24 bewohnt, 14 unbewohnt oder wüst und 7 ganz eingegangen.

In Dornheim waren von 92 Häusern 47 bewohnt und 1 unbewohnt; in Dosdorf von 42 Häusern 19 bewohnte und 6 unbewohnte; in Elleben von 45 Häusern 11 bewohnte und 28 unbewohnte; in Görbitzhausen von 31 Häusern 12 bewohnte und 5 unbewohnte; in Oberwillingen von 21 Häusern 8 bewohnte und 4 unbewohnte u. s. w. (wie des Mehreren aus der Tab. B. zu ersehen) übrig geblieben.

Bei Niederwillingen, wo die Zahl der Häuser in jenem Zeitraume von 64 auf 48 herabgegangen war, wird der 1626 daselbst stattgehabte Brand als Ursache eines so ungünstigen Verhältnisses angegeben.

In Breitenbach hat sich in den letzten 50 Jahren die Häuserzahl von 404 auf 392 vermindert, bei sämmtlichen übrigen Ortschaften dieses Bezirks ist aber während des genannten Zeitraums ein Zuwachs eingetreten, welcher bei Neustadt 194 Procent übersteigt.

Von 1817 bis 1867 ist überhaupt im Gehrener Bezirk die Häuserzahl von 1802 auf 2234, also um 23 Procent gestiegen.

Soweit sich bezüglich des jetzigen Sondershäuser Bezirks einschlägige Nachrichten vorfinden, hat in den Ortschaften desselben seit 1805 überall eine Zunahme der Häuserzahl stattgefunden; dieselbe beträgt im Durchschnitt für die Orte, über welche Nachrichten vorhanden, bis 1867 50 %.

Auch im jetzigen Ebeleber Bezirk, über welchen sich ausser einzelnen Nachrichten solche von den Jahren 1805 und 1817 über die Mehrzahl der Ortschaften vorfinden, ergiebt sich seit 1805 überall eine Zunahme der Häuserzahl und zwar bis zum Jahre 1867 durchschnittlich um 43 Procent.

Im Sondershäuser Bezirk entfallen 1867 durchschnittlich auf 1 Haus

in Sondershausen	10,30	Bewohner
- Greussen	7,18	-
- Klingen und den Landortschaften . .	5,38	-

Soweit sich vom Jahre 1817 Nachrichten über die Häuserzahl in den Dorfschaften genannten Bezirks finden, kamen damals auch durchschnittlich 5,30 Bewohner auf ein Haus; es hat sich also bis jetzt das Verhältniss nicht erheblich geändert.

Im Ebeleber Bezirk fallen 1867 durchschnittlich 5,009 Bewohner auf ein Haus, soweit sich bei den nur unvollständigen Nachrichten über die Häuserzahl vom Jahre 1817 nachkommen lässt, fielen damals durchschnittlich auf ein Haus 5,16 Bewohner.

Im Arnstädter Bezirke entfallen 1867 durchschnittlich auf 1 Haus:

in Arnstadt	9,66	Bewohner
- Plaue	7,23	-
- den Dorfschaften	5,18	-

im Jahre 1817:

in Arnstadt	6,50	Bewohner
- Plaue	3,93	-
- den Dorfschaften	3,94	-

Plaue hat also 1817 hinsichtlich der durchschnittlichen Bewohnerzahl seiner Häuser mit den Dorfschaften des Bezirks auf fast ganz gleicher Stufe gestanden. Erst nach dem bedeutenden Brande, welcher am 12. August 1828 daselbst stattfand, hat Plaue einigermassen das Ansehen einer Stadt gewonnen, indem nach jenem Unglücke anstatt der früheren erbärmlichen

Wohnhütten zum Theil ziemlich stattliche geräumige Wohnhäuser daselbst aufgebaut worden sind.

Im Bezirk Gehren betrug 1867 die durchschnittliche Bewohnerzahl eines Hauses 6,31 und zwar in den Städten:

Gehren	7,37
Breitenbach	6,92
Langewiese	5,39

und in den Ortschaften zusammen durchschnittlich 6,12; in den einzelnen Dorfschaften stellen sich indess auch nicht unbedeutende Verschiedenheiten hinsichtlich der durchschnittlichen Bewohnerzahl eines Hauses heraus, denn diese beträgt z. B. in

Altenfeld	7,58
Masserberg	7,35
Neustadt	7,28
Schwarzmühl	7,27
Oelze	6,75
Möhrenbach	6,73
Gillersdorf	6,58
Willmersdorf	6,24
Pennewitz	5,87
Jesuborn	5,66
Angstedt	5,02
Oehrenstock	4,94
Garsitz	4,82
Wümbach	4,30

Im Jahre 1817 war in diesem Bezirk die durchschnittliche Bewohnerzahl eines Hauses geringer, denn sie betrug:

für den ganzen Bezirk	5,65
- - Stadtflecken Gehren	6,04
- - - Breitenbach	5,66
- - - Langenwiesen	5,25
- die Dorfschaften	5,66

Die Entscheidung der Frage, ob und in wiefern aus der kleineren oder grösseren durchschnittlichen Bewohnerzahl der Häuser eines Ortes auf dessen grösseren oder geringeren Wohlstand zu schliessen ist, muss ich gediegenern Statistikern überlassen.

III. Geburtsfälle.

Im Jahre 1867 wurden im Bezirke Sondershausen 762 Kinder geboren gegen . . . . 794 im Jahre 1866 und zwar:

382 Knaben gegen 407 im Jahre 1866
380 Mädchen - 387 - - -

im Bezirke Ebeleben:

565 Kinder gegen
538 - im Jahre 1866 und zwar
293 Knaben gegen 270 im Jahre 1866
272 Mädchen - 268 - - -

im Bezirke Arnstadt:

523 Kinder gegen
527 - im Jahre 1866 und zwar
290 Knaben gegen 270 im Jahre 1866
233 Mädchen - 257 - - -

im Bezirke Gehren:

512 Kinder gegen
573 - im Jahre 1866 und zwar
263 Knaben gegen 298 im Jahre 1866
249 Mädchen - 275 - - -

Im Bezirke Ebeleben haben also 1867 mehr, in den übrigen Bezirken aber weniger Geburten stattgefunden, als im Vorjahre 1866.

Im Verhältniss zur protestantischen Bewohnerzahl betrugen die Geburtsfälle 1867 im Bezirke:

Sondershausen	3,50 %	gegen	3,77 %	im Jahre 1866
Ebeleben . . .	3,44 -	-	3,29 -	- - -
Arnstadt . . .	3,35 -	-	3,58 -	- - -
Gehren	3,48 -	-	3,68 -	- - -

Im ganzen Fürstenthume wurden im Jahre 1867
2362 Kinder geboren gegen 2432 im Jahre 1866, nämlich:
1228 Knaben gegen 1245 im Jahre 1866
1134 Mädchen - 1187 - - -

Im Verhältniss zur protestantischen Bewohnerzahl betrugen die Geburtsfälle 3,48 % gegen 3,68 % im Jahre 1866.

Im Jahre 1817 betrugen die Geburten im Bezirke:

Sondershausen	nur	3,34 %	der Einwohnerzahl
Ebeleben . . .	-	3,12 -	- -
Arnstadt . . .	-	3,12 -	- -
Gehren	-	2,86 -	- -

im ganzen Fürstenthume aber 3,24 Procent; sie sind also überall hinter den Ergebnissen des Jahres 1867 zurückgeblieben und zwar am auffallendsten im Gehrener Bezirke. Dies Verhältniss dürfte seine Erklärung in dem Umstande finden, dass dem Nothjahre 1817 bereits ein arges Nothjahr vorher gegangen war.

Unter den sämmtlichen im Jahre 1867 geborenen Kindern waren 9,06 % uneheliche gegen 9,33 % im Jahre 1866.

Es kommen an unehelichen Geburten auf den Bezirk:

Sondershausen	9,58 %	gegen	9,19 %	im Jahre 1866
Ebeleben . . .	8,67 -	-	10,24 -	- - -
Arnstadt . . .	7,07 -	-	8,34 -	- - -
Gehren	10,74 -	-	10,47 -	- - -

Es hat sich also gegen das Vorjahr 1866 das Verhältniss in den Bezirken Sondershausen und Gehren um ein Weniges verschlimmert, in den Bezirken Ebeleben und Arnstadt dagegen einigermassen gebessert. In vielen Ortschaften als: Bebra, Trebra, Billeben, Otterstedt, Rockenfussra, Rohnstedt, Wiedermuth, Wolferschwenda, Dannheim, Dornheim, Elleben, Espenfeld, Ettischleben, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen, Niederwillingen, Oberwillingen, Reinsfeld, Rockhausen, Roda, Siegelbach, Witzleben, Möhren-

bach und Schwarzmühle haben übrigens nach Ausweis der von den betreffenden Pfarrämtern gegebenen Nachrichten gar keine unehelichen Geburten stattgefunden.

In Bliederstedt war in dieser Hinsicht das Verhältniss recht ungünstig, denn unter den 1867 hier stattgefundenen 4 Geburten waren 3, also 75 % uneheliche.

Im Jahre 1817 waren unter sämmtlichen Geburten im Bezirk:

Sondershausen . . .	7,37 %
Ebeleben	6,18 -
Arnstadt	7,71 -
Gehren	9,58 - und im
ganzen Fürstenthume .	7,59 - uneheliche.

An Todtgeburten haben 1867 stattgefunden im Bezirke:

Sondershausen	29	=	3,80 %	der Geborenen
Ebeleben	32	=	5,66 -	- -
Arnstadt	20	=	3,82 -	- -
Gehren	28	=	5,46 -	- -
im ganzen Fürstenthume .	109	=	4,61 -	- -

Im Jahre 1866 fielen auf sämmtliche Geburten im Bezirke:

Sondershausen	4,78 % Todtgeburten
Ebeleben	2,23 - -
Arnstadt	4,36 - -
Gehren	4,18 - -

IV. Todesfälle.

Starben auch im Jahre 1867 in einigen Ortschaften des Fürstenthums weniger Personen männlichen als weiblichen Geschlechts, so übersteigt nach Ausweis der Tabelle A. in den Bezirken, sowie im ganzen Fürstenthume doch die Zahl der Gestorbenen männlichen Geschlechts die der Gestorbenen weiblichen Geschlechts.

Es starben im Bezirke:

Sondershausen	524	Personen	=	2,41 %	der Bevölkerung
Ebeleben . .	352	-	=	2,14 -	- -
Arnstadt . .	361	-	=	2,31 -	- -
Gehren . . .	370	-	=	2,62 -	- -
im Fürstenthum	1607	-	=	2,37 -	- -

In Badra, Hachelbich, Keula, Rohnstedt, Wolferschwenda, Dornheim, Elleben, Espenfeld, Oberwillingen, Plaue, Stockhausen, Garsitz, und Schwarzmühle überstieg die Zahl der Todesfälle die Zahl der Geburten, in Behringen, Kleinbreitenbach, Roda und Willmersdorf waren beide Zahlen gleich und in den übrigen Ortschaften des Fürstenthums fanden weniger Todesfälle als Geburten statt.

Die Todesfälle verhielten sich zu den Geburten im Bezirke

Sondershausen . . .	wie 68 zu 100
Ebeleben	- 62 - -
Arnstadt	- 69 - -
Gehren	- 72 - -
im Fürstenthume . .	- 68 - -



Im Jahre 1866 hatte die Zahl der Todesfälle im Bezirke:

Sondershausen . . .	590	= 2,80 %	der Bevölkerung
Ebeleben	417	= 2,55 -	- -
Arnstadt	387	= 2,63 -	- -
Gehren	308	= 2,21 -	- -
im Fürstenthume . . .	1702	= 2,58 -	- -

betragen und sich zu den Geburten verhalten im Bezirke:

Sondershausen . . .	wie 74 zu 100
Ebeleben	- 77 - -
Arnstadt	- 73 - -
Gehren	- 53 - -
im Fürstenthume . .	- 69 - -

Im Jahre 1817 starben im Bezirke:

Sondershausen .	235 Personen	= 1,81 %	der Bevölkerung
Ebeleben . .	222 -	= 1,86 -	- -
Arnstadt . .	267 -	= 2,67 -	- -
Gehren . . .	370 -	= 3,63 -	- -
im Fürstenthume	1094 -	= 2,43 -	- -

Hier wird die grosse Menge der Todesfälle im Gehrener Bezirk besonders auffällig, denn sie übersteigt die Zahl der Geburten daselbst um 26 Procent, während sonst in der Regel die Zahl der Todesfälle geringer ist, als die der Geburten.

In vielen Orten dieses Bezirkes grassirte im genannten Jahre eine ruhrartige Epidemie, welche viele Personen hinwegraffte.

Im oberherrschaftlichen Landestheile herrschte in den Jahren 1816 und 1817 grosse Theuerung der Lebensmittel — der Preis eines Maasses (= $2^2/_3$ Scheffel) Roggen schwankte zwischen 16 und 20 Thlrn. — Dieser Preis war für die armen Bewohner des Gehrener Bezirks unerschwinglich, aber auch an Kartoffeln, mit welchen sich die ärmeren Waldbewohner sonst ihr Leben zu fristen suchen, fehlte es in Folge des durch anhaltend nasse Witterung veranlassen Missrathens der Ernte fast gänzlich und so war den meisten Waldbewohnern die Beschaffung hinreichender und zuträglicher Nahrungsmittel nicht möglich.

Dieser Nothstand mag, wenn auch nicht geradezu das Entstehen, doch wenigstens das Umsichgreifen und den bösartigen Charakter jener Epidemie, bei welcher man unter den eben angeführten Verhältnissen unwillkührlich an den Hungertyphus erinnert wird, und die verhältnissmässig grosse Sterblichkeit begünstigt haben.

1867 kamen im Bezirke:

Sondershausen	6
Ebeleben	2
Arnstadt	2
Gehren	1

im ganzen Fürstenthume folglich 11 Selbstmorde vor, die Summe derselben hatte im Vorjahre 1866 13 betragen.

Leipzig.] # Verlag [September 1869.

der

C. F. Winter'schen Verlagshandlung

in Leipzig und Heidelberg.

Inhalt: **Rechts- und Staatswissenschaft. — Politik und Geschichte.**

Die nachstehend aufgeführten Werke sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Rechts- und Staatswissenschaft.

Dankwardt, H., Advokat zu Rostock. **Nationalökonomisch-civilistische** Studien. Mit einem Vorworte von Wilhelm Roscher. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 4 Ngr.

——— **Zweiter Band. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr.**

——— **Psychologie und Criminalrecht. gr. 8. eleg. geh. Preis** 24 Ngr.

Martin, Dr. **Christoph, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminal-**Prozesses, mit besonderer Rücksicht auf die neueren in Deutschland geltenden Strafprozeßgesetze. Fünfte Ausgabe, ergänzt und beendigt von Prof. Dr. J. D. H. Temme. gr. 8. geh. Preis 22½ Ngr.

——— **Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses.** Herausgegeben nach des Verfassers Tode von seinem Sohne Dr. Theodor Martin, Großherzogl. Sächs. Justizamtmann. Dreizehnte verbesserte Auflage. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr.

Rau, Prof. Dr. **K. H., Lehrbuch der politischen Oekonomie. gr. 8.** geh. 3 Bände.

Erster Band: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. In 2 Abtheilungen. Achte Ausgabe. Preis 4 Thlr.

Zweiter Band: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik mit an-haltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. In 2 Abtheilungen. Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Preis 5 Thlr.

Dritter Band: Grundsätze der Finanzwissenschaft. In 2 Ab-theilungen. Fünfte Ausgabe. Preis 5 Thlr.

Renaud, Dr. **Achilles, Lehrbuch des Gemeinen deutschen Civil**processrechts mit Rücksicht auf die neuern Civilprocessgesetzgebungen. Der ordentliche Process. gr. 8. geh. Preis 4 Thlr.

Röder, Prof. Dr. **K. D. A., Grundzüge des Naturrechts oder der** Rechtsphilosophie. Zweite, ganz umgearbeitete Auflage. In 2 Abtheilungen. gr. 8. geh. Preis 5 Thlr. 10 Ngr.

——— **Der Strafvollzug im Geist des Rechts. Vermischte Ab**handlungen, denkenden Rechtspflegern gewidmet. Nebst einigen Aufsätzen M. H. Suringar's. gr. 8. eleg. geh. Preis 2 Thlr. 8 Ngr.

——— **Besserungsstrafe und Besserungsanstalten als Rechts**forderung. Eine Berufung an den gesunden Sinn des deutschen Volks. gr. 8. eleg. geh. Preis 24 Ngr.

Roscher, Wilhelm, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Zweiter unveränderter Abdruck. 8. geh. Preis 2 Thlr. 12 Ngr.

——— **Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung.** Zweite verbesserte und stark vermehrte Auflage. 8. geh. Preis 2 Thlr.

Zœpfl, Prof. Dr. **H., Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts.** Mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neueste Zeitverhältnisse. Zwei Theile. Fünfte durchaus vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. geh. Preis 9 Thlr.

Politik und Geschichte.

Baumann, Bernhard von, Hauptmann im Königl. Sächs. 103. Infanterie-Regimente, Studien über die Verpflegung der Kriegsheere im Felde. Erster Band. Erste und zweite Abtheilung. (Historischer Theil.) gr. 8. geh. Preis 4 Thlr. 20 Ngr.

Blum, Karl Ludwig, Ein russischer Staatsmann. Des Grafen Jakob Johann Sievers Denkwürdigkeiten zur Geschichte Rußlands. Vier Bände. Mit 24 Kupferstichen. 8. geh. Preis 11 Thlr. 6 Ngr.

——— **Graf Jakob Johann von Sievers und Rußland zu dessen** Zeit. Mit 4 Kupferstichen. gr. 8. eleg. geh. Preis 3 Thlr.

Buckle, Heinrich Thomas, Geschichte der Civilisation in England. Deutsch von Arnold Ruge. Dritte rechtmässige Ausgabe. 2 Bände. gr. 8. geh. Preis 6 Thlr.

Buckle, Henry Thomas, Essays. Nebst einer kurzen Lebensbeschreibung des Verfassers. Aus dem Engl. übersetzt von Dr. Daniel Asher. 8. geh. Preis 20 Ngr.

Inhalt: Henry Thomas Buckle. Eine biographische Skizze. — Mill über die Freiheit. — Der Einfluß der Frauen auf die Fortschritte der Wissenschaft.

Hauser, Karl Friedrich, Deutschland nach dem 30jährigen Kriege. Dargestellt in politischer, materieller und socialer Beziehung und mit Rücksicht auf die Entwicklung des europäischen Staatensystems seit der Reformation. gr. 8. geh. Preis 22 1/2 Ngr.

Ideen aus Buckle Geschichte der Civilisation. 8. geh. Preis 5 Ngr.

Junius' Briefe. Stat nominis umbra. Deutsch von **Arnold Ruge.** Dritte durchaus berichtigte Auflage. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

Kortüm, Friedrich, Geschichtliche Forschungen im Gebiete des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit. Nach dessen Tode herausgegeben von Dr. Karl Alexander Freiherrn v. Reichlin-Meldegg. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 10 Ngr.

Lecky, W. E. Hartpole, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa. Mit Bewilligung des Verfassers übersetzt von Dr. H. Jolowicz. 2 Bde. gr. 8. geh. Preis 3 Thlr.

Sadler, C., Die geistige Hinterlassenschaft Peters I. als Grundlage für dessen Beurtheilung als Herrscher und Mensch. 8. geh. Preis 9 Ngr.

Das vorstehende Werkchen besteht aus einer Sammlung von Briefen, Reden, Erlassen und Ukasen Peters I., die einen interessanten Beitrag zur Charakteristik dieses großen Fürsten bilden.

Smitt, Friedrich von, Denkwürdigkeiten eines Livländers. (Aus den Jahren 1790—1815). 2 Bände. Mit 1 Bildniß. 8. geh. Preis 1 Thlr.

Es sind dies die Denkwürdigkeiten des verstorbenen Kaiserl. Russischen Generals Woldemar von Löwenstern, und haben vornehmlich Sitten, Zustände und die merkwürdigsten Personen der von ihm durchlebten Periode zum Gegenstand; sind demnach für den Historiker, Staatsmann und Militär von hohem Interesse.

——— **Feldherrn-Stimmen aus und über den Polnischen Krieg** vom Jahre 1831. gr. 8. geh. Preis 22 1/2 Ngr.

——— **Suworow und Polens Untergang. Nach archivalischen** Quellen. Erster und zweiter Theil. Mit 4 color. Schlachtenplänen. 8. geh. Preis 1 Thlr. 22 1/2 Ngr.

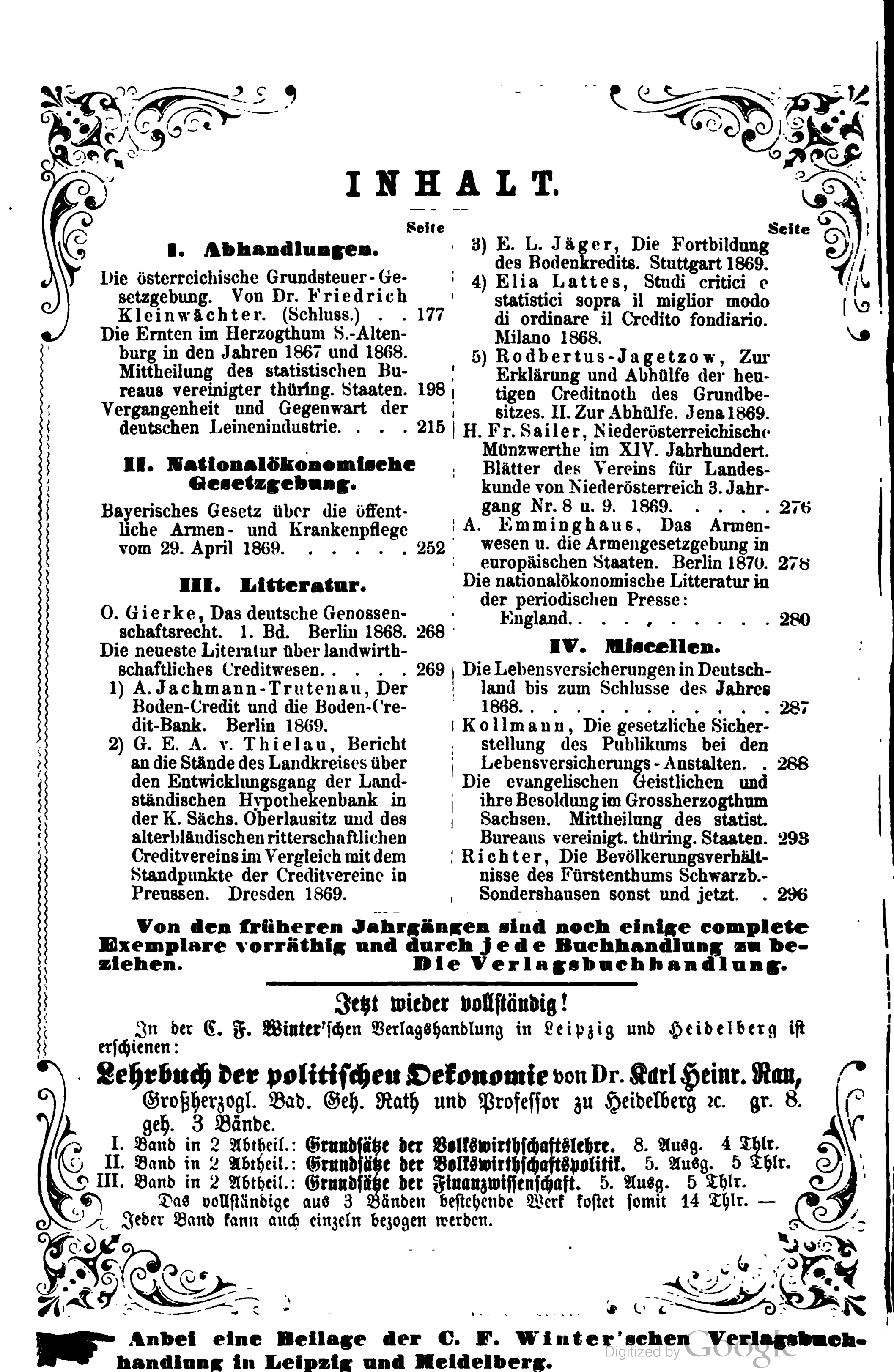
Ténot, Eugen, Paris im December 1851. Historische Studie über den Staatsstreich. Deutsch von Arnold Ruge. Einzig rechtmässige Uebertragung. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr.

„**Ténot, Paris en Décembre 1851**" ist das erste Buch, welches die für Frankreich so denkwürdigen Ereignisse des December 1851 wahrheitsgetreu darstellt. Während alle früheren Berichte über diesen Gegenstand sehr parteiisch sind und die Thatsachen durch Unwahrheiten absichtlich entstellen, je nach dem Standpunkte, von welchem aus sie geschrieben worden sind, erzählt das Ténot'sche Werk nur was wirklich geschehen ist, ohne Würdigung der Thatsachen und ohne zu untersuchen, ob der Staatsstreich durch höhere Rücksichten auf das Gemeinwohl nothwendig geworden war oder ob seine Urheber anderen Antrieben gefolgt sind. — Das Buch hat in Frankreich einen grossen Erfolg gehabt.

Thiersch's, Friedrich, Leben. Herausgegeben von Heinrich W. J. Thiersch. Erster Band. 1784—1830. Mit dem Portrait Friedrich Thiersch's in Stahlstich. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 10 Ngr.

——— **Zweiter Band. 1830—1860. Mit einem Portrait** Friedrich Thiersch's aus späterer Zeit. gr. 8. geh. Preis 3 Thlr. 20 Ngr.

Gedruckt bei C. Polz in Leipzig.



INHALT.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

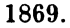
BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

SIEBENTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

FÜNFTES UND SECHSTES HEFT.



JENA,

DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.

1869.



VI.

Die Grundsteuer-Gesetzgebung in Thüringen.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten.

Das Grundeigenthum hat schon frühzeitig als Objekt der Besteuerung gedient: und zwar einmal, weil sich dasselbe am wenigsten der Steuer entziehen konnte, sodann aber, weil auf früheren Kulturstufen Grund und Boden den überwiegenden Besitztheil der Bevölkerung ausmachte.

Von den heute bestehenden Grundsteuern muss man wesentlich zwei Arten unterscheiden, nämlich die sog. feste Grundsteuer, auch Grundzins genannt, und die auf einer Ermittelung beruhende Besteuerung des Reinertrags aus Grund und Boden. Die letztere ist eine höhere Form der ersteren und hat sich aus ihr entwickelt. Ausserdem findet noch eine Besteuerung des Grundbesitzes da statt, wo durch eine sog. Einkommensteuer das ganze Einkommen einschliesslich des aus Grund und Boden bezogenen getroffen werden soll. Diese Steuerform gehört nur theilweise hierher.

Die feste Grundsteuer findet ihre Entstehung zur Zeit, als ein verändertes Verfahren in der Kriegsführung und Landesvertheidigung grössere Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse erheischte. Es kamen damals in den verschiedenen deutschen Ländern und Herrschaften Abgaben auf, die Landsteuern, Landschatzungen, Hülfen genannt wurden. Anfänglich waren diese Leistungen jedoch rein persönlicher Natur, die sich nach der Höhe des Vermögens richteten[1]). Die Umlegung scheint in der ersten Zeit auf Grund von Selbstschätzung bewirkt zu sein; so

1) S. die Daten bei J. P. Harl, Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung u. s. w. Erlangen 1814. Th. 1 S. 145 und 318.



war es wenigstens in den ernestinischen Ländern [2]), in der Pflege Coburg [3]), in Chursachsen [4]). In den thüringischen Ländern ward jedoch der Selbstschätzung die Drohung hinzugefügt, dass allzu geringe Vermögensangabe ein Verkaufsgebot zur Folge haben würde [5]). Später wurden Register angelegt und das steuerbare Vermögen verzeichnet. Im Weimarischen geschahen von Zeit zu Zeit sog. Lokalrevisionen, die den Werth des steuerbaren Eigenthums festsetzten. Doch war dies hier wie anderswo mit grossen Unkosten und Mängeln verknüpft. Die Kataster wurden oft unbrauchbar und erforderten erneuerte Durchsicht. Zur Vermeidung solcher langwieriger Wiederholungen liess man die früheren Schätzungen allmählich bestehen. Damit wurde die Steuerhöhe eine d a u e r n d unveränderliche. In Chursachsen erklärte man die im Jahre 1628 vorgenommene Schätzung als fernere Grundlage der Besteuernng. In Weimar wurde, da »verschiedene Klagen über die Ungleichheit der allgemeinen Landesabgaben geführet«, im Jahre 1726 eine Generalrevision angeordnet, welche dann als die ständige Grundlage für die fernere Steuererhebung betrachtet und wobei derartig vorgegangen werden sollte, dass »ein beständig Regulativ auf hundert und mehr Jahr vorhanden sei und niemals, wenn auch, das Gott verhüte, Krieg, Pest und andere Landescalamitäten einbrechen sollten, ein Rain und Stein im Felde verrücket werden, weniger ein Stück Gut aus dem Lohn-, Zins- und Fundbuche verloren gehen, sondern vielmehr ein jeder getreue Unterthan für sich und die Seinigen seines Eigenthums gewiss versichert leben und keiner, dass er den andern übertragen müsse, sich zu beschweren, Ursache finden könne« [6]). Die zu dem Ende unterm 26. Febr. jenes Jahres erlassene Revisionsinstruction schreibt Folgendes vor: Feststellung der Grenzen in Fluren und Marken für jeden Ort — Ausmessung der Fluren und deren Aufnahme in eine Flurkarte unter Beobachtung der drei gewöhnlichen Feldarten — An-

---

2) O. K i u s, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert. Weimar 1863.

3) H a r l a. a. O. S. 163.

4) J. G. H u n g e r, Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. Leipzig 1790. S. 216. — Ueber die Chursächsische Steuerverfassung. Leipzig 1800. S. 33. — E n g e l, Die directen Steuern im Königreich Sachsen, in der Zeitschrift des stat. Bureaus des königl. sächs. Ministeriums des Innern. Leipzig 1858. S. 2. —

5) K i u s a. a. O. S. 32.

6) J. S c h m i d t, Aeltere und neuere Ordnungen und Circularbefehle für das Fürstenthum Weimar. Jena 1803. Bd. 6 S. 184 f. Verordnung und Instruction, wornach sich bei der im Fürstenthum S.-Weimar angeordneten Generalrevision zu achten.

fertigung einer General- und etlicher Specialkarten aus den Flurkarten — Herrichtung eines »Fundbuchs« mit Angabe aller Stücke nach ihrer Lage und des Namens ihres Besitzers, sowie endlich Anlegung eines beständigen Steuerkatasters, »worinnen die Güter nach ihrem Ertrage und Gebrauch zu beschocken und von solcher Beschockung die Erbzinsen überhaupt abzuziehen«. Zwecks der durch Landrentbeamte unter Zuziehung von Geometern und Feldgeschworenen vorzunehmenden Bonitirung waren 5 Haupt- und ebenso viele Nebenbodenklassen angenommen, von denen die ersteren der Reihe nach mit 12, 10, 8, 6, 4 und die letzteren mit 11, 9, 7, 5, 3 Steuerschocken (pro Acker von 140 □Ruthen) in Ansatz zu bringen waren. Diese Abschätzung des Jahres 1726 erhielt sich dann fortdauernd in Kraft. — So wie hier scheint auch in den übrigen thüringischen Ländern die anfänglich bewegliche Vermögenssteuer sich in eine feste vom Grundbesitze bezogene umgewandelt zu haben. Im Rudolstädtischen datirt die feste Grundsteuer bereits aus der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts[7]).

Zur Zeit des ersten Aufkommens der allgemeinen Landsteuern lastete auch die Beitragspflicht auf jedem Unterthan in gleichem Maasse. Auch der Grundadel wurde dazu herangezogen. In Sachsen, in Thüringen, im Hessischen findet sich keine Spur von Befreiung[8]). Ein Ausschreiben des Herzogs Johann Casimir, datirt aus Coburg vom 19. April 1589, verlangt von der Ritterschaft, dass sie ihre Güter »den Eigenen und Bürgern gleich« besteuern sollten[9]). Nach und nach suchten aber die Ritter und Herren diese Last ganz oder theilweise von sich abzuwälzen[10]). Die sächsischen und thüringischen Fürsten widersetzten sich solchem Ansinnen ihrer Stände Anfangs auf das Hartnäckigste, doch wussten diese es durch fortgesetztes Remonstriren auf den Landtagen allmälich dahin zu bringen, dass die Güter, welche mit Ritterdiensten belegt waren, von den Grundabgaben entweder befreit oder in der Steuer heruntergesetzt wurden; die Befreiungen blieben, auch als dann später die Ritterdienste immer seltener und endlich gar nicht mehr verlangt wurden[11]).

7) B. Sigismund, Landeskunde des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt 1862. Th. 1 S. 167.

8) Engel a. a. O. S. 6. — Verhandlungen der kurhessischen Ständeversammlung. 1849. Beilage 113. Bericht des Abgeordneten Hildebrand über den Gesetzentwurf, die Besteuerung des Grundeigenthums betr. S. 1.

9) Harl a. a. O. S. 155.

10) Engel a. a. O. S. 7. Kius a. a. O. S. 32.

11) Engel a. a. O. S. 7. Bericht des Abg. Hildebrand a. a. O. S. 1.

Die aus einer anfänglich veränderlichen Vermögenssteuer allmälich zu einer unveränderlichen Grundsteuer gewordene Leistung hat sich, wie in den meisten deutschen Ländern, so auch in Thüringen bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts hinein erhalten. Sie besteht heute noch in Weimar, Gotha, Meiningen und den beiden Schwarzburg. In Sondershausen ist die Steuer nur zu einem Theile unveränderlich, während der andere in Quoten einer Normalcontribution aufgebracht wird. Die früheren verschiedenen Arten der festen Grundlasten, welche auf einem Staatsterritorium unter den mannigfachsten Bezeichnungen und unter ungleichen Modalitäten zur Erhebung kamen, sind, mit Ausnahme Meiningens, in eine einzige Abgabe verwandelt worden. Eine weitere Gleichmässigkeit der Besteuerung ist durch Aufhebung der vormaligen Exemtionen der Rittergüter erzielt worden. In ihrer Veranlagung bestehen begreiflicher Weise zwischen diesen Steuern in den einzelnen Staaten erhebliche Abweichungen, da die Kontributionsleistungen sich nur geschichtlich erklären lassen und auf Abschätzungen beruhen, welche den verschiedensten Zeitabschnitten angehören und von den verschiedensten, nur theilweise bekannten Gesichtspunkten geleitet wurden. Vom Grossherzogthum Sachsen steht fest, dass die heutige Steuer auf einer, für die damalige Zeit gründlichen Erhebung aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beruht.

Der feste Grundzins konnte indessen nicht überall mehr aufrecht erhalten werden. Mit veränderten wirthschaftlicheren Zuständen und der tieferen Erkenntniss vom Wesen der Steuer hat man die unveränderliche Form in vielen Staaten abgelöst und eine auf den reinen Ertrag gestützte und durch diesen geregelte, mithin wechselnde Belastung des Grund und Bodens eintreten lassen. Obschon die ersten Versuche eines solchen moderneren Besteuerungsverfahrens bis in das Ende des vergangenen Jahrhunderts hinaufreichen und durch die französische Gesetzgebung seine Verbreitung angebahnt wurde, so ist es doch in Thüringen ziemlich spät eingeführt worden. Zunächst sind hier Sachsen-Altenburg und Reuss j. L. als die Staaten aufzuführen, welche ein auf wirklicher, gründlicher Ermittelung des Reinertrags durch Vermessung und Bonitirung ruhendes System und zwar seit 1845 resp. 1850 bei sich einzubürgern begonnen haben. In ihrer Methode lehnen sich beide eng der des Königreichs Sachsen an, zu deren Eigenthümlichkeiten gehört, dass die ermittelte Steuerfähigkeit eines Grundstücks auf sog. Steuereinheiten gebracht und darauf hin und durch gesetzliche Bezeichnung des Multiplikators der Betrag der Steuerlast bestimmt wird. Ebenfalls auf Grund vorgängiger Landesvermessung, wiewohl mit einer weniger

kunstvollen Abschätzung besteht die bewegliche Grundsteuer in Coburg. Im engen Anschluss an das preussische System beabsichtigen auch die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer nach vorgängiger Vermessung und Bonitirung dieselbe bei sich einzuführen. Schwarzburg-Rudolstadt besitzt bereits eine durch den Ertrag des Grundvermögens bedingte Steuer, welche aber auf ziemlich einfacher Veranlagung beruht und der gesetzlichen Bestimmung gemäss nur im Falle eines Krieges und einer Landesvermessung in Anwendung kommen soll. Die letztere Bedingung ist nach der eben gemachten Mittheilung von der demnächstigen Einführung des preussischen Grundsteuerverfahrens bereits in Erfüllung gegangen. Endlich ist noch theilweise in diese Kategorie das Herzogthum Meiningen zu rechnen, welches für den mit Gebäuden bestandenen Grundbesitz eine auf Werthsermittelung basirte veränderliche Steuer erhebt, dessen übriger steuerbarer Grund und Boden indessen, wie oben erwähnt, durch die althergebrachten Grundlasten belegt ist.

Ausser diesen beiden Erscheinungen der Grundbesteuerung besteht nun in sämmtlichen thüringischen Staaten eine dritte, gewissermaassen subsidiäre, nämlich die, nach welcher das Einkommen aus dem Grundbesitze, als Theil des Gesammteinkommens, durch eine Einkommen- resp. eine Klassen- und klassificirte Einkommensteuer betroffen wird. Doch belastet diese nur so viel davon, als nicht durch die eigentliche, feste oder bewegliche Grundsteuer beansprucht wird. Soweit es hier in Frage kommt, stimmen die betreffenden Anordnungen in den einzelnen Staaten völlig überein. Die einzige Ausnahme bildet Weimar. Hier wird der Betrag der festen Grundsteuer von dem aus dem Grundvermögen stammenden Einkommen nicht in Abzug gebracht, ein Theil des letzteren demnach doppelt besteuert.

Es besteht Obigem zufolge also durchgehends in Thüringen eine besondere wie allgemeine Besteuerung von Grund und Boden. Wo mithin die eine Lücken lässt, greift die andere ein. Sehen wir nun hiernach auf die verschiedene Verbindung jener Steuern in den einzelnen Staaten, so besitzen — erstens — die feste Grundsteuer mit derjenigen Grundeinkommensteuer, welche aus der allgemeinen Einkommensteuer resultirt: Weimar, Gotha und Meiningen; dieselben beiden Steuerarten — zweitens — verbunden mit einer beweglichen Grundsteuer: Rudolstadt und mit einer zum Theil beweglichen: Sondershausen. Neben der Einkommensteuer haben dann — drittens — die auf Reinertragsermittelung fussende veränderliche Abgabe: Altenburg, Coburg und Reuss j. L., wozu dann (unter Aufhebung ihrer gegenwärtigen Systeme) in nächster Zukunft die beiden Schwarzburg

und hinsichtlich der mit Häusern bebauten Grundstücke noch Meiningen treten.

Wie man sieht, sind die in Thüringen vorkommenden Grundsteuererscheinungen ziemlich complicirt. Es war deshalb auch nicht füglich möglich, sie in der nachstehenden Darstellung systematisch zu scheiden; wir lassen sie vielmehr für die einzelnen Staaten gesondert, ohne innere Verbindung folgen. Der sachkundige Leser wird an der Hand des Voraufgehenden die Zusammengehörigkeit der gleichartigen Einrichtungen leicht herausfinden können.

1. Sachsen-Weimar.

Im Grossherzogthum besteht eine doppelte Besteuerung des Grundeigenthums, durch eine unveränderliche Grundsteuer und eine bewegliche Grundeinkommensteuer.

Die Entstehungsgeschichte der jetzigen Grundsteuerverfassung ist im Wesentlichen folgende:

Mit der Neubildung des Grossherzogthums und dem Erlass des die verschiedenen Theile desselben gleichmässig umfassenden Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 wurde es mehr und mehr nothwendig, das Steuerwesen einheitlich zu organisiren. Entsprechende Vorschläge wurden auf dem ersten Landtage zu Dornburg im Jahre 1817 gemacht. Dieser sprach sich dahin aus, dass die gewöhnlichen Staatsverwaltungskosten wie seither durch die allgemeinen indirecten Abgaben und durch Steuern von den Grundbesitzern, »als denjenigen, welche mit dem Staate in dem festesten Verhältnisse stehen,« aufzubringen, die übrigen Staatsbedürfnisse aber von sämmtlichen Staatsbürgern einschliesslich der Grundbesitzer gleichmässig zu tragen seien. Zunächst war es nun nothwendig, was die Grundsteuer anlangte, die Belastung in den verschiedenen Landestheilen zu ermitteln — es existirten 12 verschiedene Grundsteuersysteme —, um so das gegenseitige Verhältniss erkennen und richtig stellen zu können. Zu dem Zwecke proponirte der Landtag — als ein Provisorium —, in jedem Landestheile drei verschiedenartige Fluren nach den Normen der weimarischen Revisionsinstruktion von 1726 [12]) zu bonitiren und zu besteuern. Die Bonitirung der Probefluren erfolgte auch sogleich, aber ohne befriedigende Resultate zu gewähren; es wurde daher dem Landtage vorgeschlagen, zunächst die Revisionsinstruktion selbst einer genauen Revision zu unterziehen. Der Landtag hielt jedoch seinen früheren Antrag aufrecht

12) Vgl. oben in der Einleitung S. 306.

mit der Modification, dass die Bonitirung durch einen und denselben Generaltaxator erfolgen solle. Als Haupt-Besteuerungsgrundsätze stellte derselbe zugleich folgende auf:

a. Die Grundeigenthümer sind nach altem Herkommen vorzugsweise zur Deckung der Staatsbedürfnisse berufen; sie haben daher eine sie ganz besonders treffende Steuer zu bezahlen, welche jährlich in 8 Grundsteuerterminen zu entrichten ist.

b. Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Verhältniss ihrer Leistungsfähigkeit zu den durch die Grund- und indirecten Steuern nicht gedeckten Staatsbedürfnissen beizutragen [13]).

Da der Landtag im Begriffe stand, die Grundsteuer für eine fixe, ewig unveränderliche Last zu erklären, so war die Frage von hoher Wichtigkeit, ob die Resultate der Probebonitirungen als massgebend angesehen werden könnten. Der Landtag bejahte diese Frage und fasste demgemäss die Erklärungsschrift vom 27. Februar 1821 ab. Hierin spricht derselbe aus, dass die acht altweimarischen Grundsteuertermine in ihrem Bestande, sowie in ihrer einzelnen Vertheilung unveränderlich sein sollen, »so dass kein denkbares neues Grundsteuersystem auf ihre gegenwärtige Grundlage einwirken kann«. Natürlich war damit nicht ausgeschlossen, neu entstehende Objecte, z. B. neu erbaute Häuser, mit Grundsteuer zu belasten.

Bezüglich der Grundsteuern als Bestandtheil der allgemeinen directen Einkommensteuer erklärte der Landtag, dass sie sich auf den reinen Ertrag des Grundvermögens resp. auf den Gewinn des darin steckenden Kapitals gründen sollten, ohne dass jedoch Schulden und sonstige auch bisher nicht berücksichtigte Lasten in Abzug gebracht werden dürften. Zu diesen auf dem Grund und Boden ruhenden, hier nicht abzuziehenden Lasten gehört auch die oben geschilderte feste Grundsteuer.

Nach mannigfachen weiteren Verhandlungen kam endlich das Gesetz über die Steuerverfassung des Grossherzogthums vom 29. April 1821 zu Stande. Dasselbe acceptirt sämmtliche soeben dargelegten Grundsätze. Der § 21 erkennt ausdrücklich an, dass, da die Einkommensteuer vom Grund und Boden auf dem reinen Ertrage des Grundvermögens ruhen soll, die Bestimmung des Flächengehaltes und ein richtiges Bonitiren der Grundstücke erforderlich ist; »einstweilen aber und so lange die Bedingungen eines genauen richtigen Katasters noch

13) Nähere Auskunft geben die Erklärungsschriften vom 10. März 1817 und vom 17. Januar 1819.

nicht gegeben sind, wird die Einkommensteuer vom Grund und Boden ausgeschlagen und aufgebracht wie die alte Grundsteuer«. Die Berechnung der Grösse der Steuer geschieht auf folgende Weise:

Zunächst wird die Grösse des Einkommens aus Grund und Boden so genau, als es möglich ist, berechnet, hierzu tritt die Summe des übrigen Einkommens; beide zusammen ergeben das Gesammt-Einkommensteuerkapital des Landes. Diesem gegenüber steht die Summe der Staatsbedürfnisse, welche von den alten Grund- und den indirecten Steuern nicht gedeckt wird; sie repartirt sich auf die beiden Abtheilungen des Gesammtsteuerkapitals und zwar ganz in dem Verhältnisse, in welchem die Steuerkapitale jeder Abtheilung zu einander stehen. Im Speciellen ergiebt sich durch Division der auf das Grundeinkommen entfallenden Steuerquote mit dem Betrage eines Grundsteuertermins die von jedem Grundstücke zu entrichtende Terminzahl [14]).

Im § 29 des fraglichen Gesetzes war ausgesprochen, dass die Ermittlung des Einkommens aus Grund und Boden, so lange richtige Vermessungen und Abschätzungen mangelten, nach anderen Thatsachen und statistischen Gründen erfolgen solle. Die Beantwortung einer späteren Intercessionsschrift bemerkt jedoch: »Die Hoffnung, dass es bei fortgesetzten Bemühungen gelingen werde, die richtige Verhältnisszahl zwischen dem Einkommensteuerkapital aus Grundbesitz und dem aus anderen Quellen oder das richtige Verhältniss zwischen einem Grundsteuertermine und einem Pfennig vom Thaler sonstigen Einkommens zu ermitteln, ist niemals in Erfüllung gegangen. Man hat sich immer nur vergleichen müssen und es ist dieser Vergleich je nach den Umständen bald für die Grundbesitzer, bald für die aus anderen Quellen ihr Einkommen Beziehenden günstiger ausgefallen.«

Um dem stets wiederkehrenden Kampfe in den Landtagen über die Bewilligung der Steuern vom Grund- und sonstigen Einkommen ein Ende zu machen, liess die grossherzogl. Staatsregierung dem Landtage von 1832/33 einen Gesetzentwurf über Besteuerung des Grundeigenthums auf der Basis einer Ertragsschätzung vorlegen. Der Landtag lehnte jedoch diese Vorlage ab und empfahl seinerseits, die Regulirung der Grundeinkommensteuer auf die Ermittlung des Kaufwerthes zu gründen. Trotz der ungünstigen Erfolge, welche die fragliche Ermittlungsweise in anderen Staaten gehabt, wurde eine Reihe von Probeschätzungen vorgenommen. Sie dienten nur dazu, die Unausführbarkeit dieses Schätzungsverfahrens darzuthun.

---

14) Ges. a. a. O. § 25—28.

Ein weiterer dem Landtage gemachter Vorschlag, eine Reinertragsschätzung nach einem abgekürzten Verfahren — im Wesentlichen darin bestehend, dass eine die verschiedene Bodenbeschaffenheit berücksichtigende, im Voraus aufgestellte Scala der vom Rohertrage abzuziehenden Productionskosten die Ermittlung des Reinertrags erleichtern sollte — eintreten zu lassen, fand keinen Anklang[15]). Seitdem ist bis zum Jahre 1851 die Grundsteuerfrage noch mehrfach in Anregung gebracht worden, ohne jedoch eine Aenderung zu bewirken. Einen Einfluss auf die Grundsteuererlegung übte nur die Münzverfassung vom 27. October 1840 so weit, als sich durch die Umwandlung der früheren »guten Groschen« in »Silbergroschen« eine Erhöhung der bestehenden 8 Termine alte Grundsteuer auf die dem neuen Münzsystem entsprechenden 10 Termine nothwendig machte. Auch die im Jahre 1851 erlassene Revision des Gesetzes[16]) enthält keine durchgreifende Umgestaltung. Der Grundsatz der Unveränderlichkeit der alten Grundsteuer ward beibehalten, dagegen sollte nun beim Beginn einer Finanzperiode auf Grund der in der vorangegangenen gewonnenen Erfahrungen einem jeden Orte seine bestimmte Grundeinkommen-Steuerquote zugetheilt und dieselbe gemäss der Schätzung durch die Steuervertheiler auf die einzelnen Pflichtigen repartirt werden[17]). Da die Vertheilung auf die Orte anerkannt ungleichmässig war, so liess die grossherzogliche Staatsregierung durch einen »theoretisch und practisch gebildeten tüchtigen Landwirth eine generelle Ertragsschätzung der Grundstücke flurweise, jedoch lediglich zum Behufe der richtigeren Feststellung der Ortsquoten,« vornehmen. Specialrevisionen haben die Zuverlässigkeit dieser Ermittlungen bestätigt.

Nach dem angezogenen Gesetze vom 18. März 1851 wurden alle Grundstücke und Gebäude innerhalb des Staatsgebietes für grundsteuerpflichtig erklärt mit alleiniger Ausnahme[18])

a. der zum Krongute und der zum Staatsgute gehörigen Liegenschaften;
b. der Kirchen und anderer dem Gottesdienst gewidmeten öffentlichen Gebäude, ingleichen der öffentlichen Schulgebäude;
c. des Grundbesitzes der inländischen Kirchen, Pfarreien und Schu-

15) Vgl. Erklärungsschrift v. 18. März 1839.

16) Revid. Ges. über die Steuerverfassung des Grossherzogthums v. 18. März 1851 und Ges. über die allgem. Einkommensteuer v. 19. März 1851.

17) S. Hildebrand's Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat. 1868. Bd. X. S. 468: Die Einkommensteuer in Thüringen.

18) Ges. a. a. O. § 4.

len, sowie der Gesammtuniversität Jena, soweit derselbe nicht bereits steuerbar ist;

d. der zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Flächen excl. Eisenbahnen;

e. der keiner Benutzung fähigen Bodenflächen, soweit sie noch nicht besteuert sind.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass der im § 14 des Gesetzes vom 29. April 1821 ausgesprochene Satz: die jedem Gute, jedem Grundstück zugetheilte Steuer ist »keiner Umlegung, keiner Minderung oder Mehrung jemals unterworfen,« durch den § 9 des gegenwärtigen Gesetzes dahin gefasst worden ist, »dass eine Abschreibung oder verhältnissmässige Minderung der Grundsteuer nur bei dem gänzlichen oder theilweisen Untergange des besteuerten Gegenstandes stattfindet«.

Die jüngste Revision des Steuergesetzes vom 18. März 1869 bestätigt rücksichtlich der Grundsteuer die bestehenden Zustände. Nur nimmt sie neben den zum Kron- und Staatsgute auch die zum Kammergute gehörenden Liegenschaften ausdrücklich von der Entrichtung der Grundsteuer aus. Ausserdem erklärt das Gesetz, dass die Grundsteuer als die vorzüglichste und erste Abgabe für die Deckung der Staatsbedürfnisse angesehen und erst, wenn ihr Ertrag nicht genügt, zur Herbeiziehung anderer Steuerarten geschritten werden soll. Das revidirte Gesetz wird erst mit dem 1. Januar 1870 in Kraft treten.

2. Sachsen-Gotha.

Bis zum 1. Juli 1842 bestanden im Herzogthum Gotha vier verschiedene Grundsteuergattungen: Ordinarsteuer, Extraordinarsteuer, Kriegsanlage und Rittersteuer. Die landesherrliche Verordnung vom 31. März 1841 [19]) bestimmt, dass an ihre Stelle eine Steuergattung unter der Bezeichnung »Grundsteuer« tritt. Von derselben befreit sind nur:

1) das gesammte dermalige und künftige landesherrliche Domanialbesitzthum mit Einschluss derjenigen Domanialbesitzungen, welche bereits vor der Publication der angezogenen Verordnung in Erbpacht ausgegeben worden sind;
2) das gegenwärtige Besitzthum von Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen, soweit dasselbe bisher Steuerfreiheit genossen hat;

---

19) Landesh. Verordn. v. 31. März 1841, die gleichmässige Besteuerung des Grundeigenthums und der Berechtigung zum Handel oder Gewerbe betr.

3) das jetzt und künftig für den Zweck der Staatsverwaltung bestimmte Grundeigenthum.

Die Grundlagen für Regulirung der Grundsteuer sind: der entweder durch die Grundbücher nachgewiesene oder durch besondere Vermessung ermittelte Flächengehalt der Grundstücke, deren Bonität, »soweit sie in Frage kommt,« und endlich diejenigen Steuerprincipien, welche für die verschiedenen Bezirke bezüglich der bisherigen Ordinar- und Extraordinargrundsteuer bereits bestehen oder von dem Obersteuerkollegium zu Gotha aufgestellt werden. Beschwerden und Reclamationen werden, von der zuständigen Steuerreceptur gehörig erörtert, durch das Obersteuerkollegium in erster Instanz entschieden[20]). Gegen die Resolutionen desselben steht dem Reclamanten Recurs an das Ministerium zu. — Als terminlicher Steuerbetrag gilt für Grundstücke, auf welchen bis zum 1. Juli 1842 Ordinar- und Extraordinarsteuer ruhten, die im letzten Jahre geleistete Terminszahlung. Diejenigen Grundstücke, welche bis zu dem gedachten Tage nur mit Ordinarsteuer oder mit Ordinarsteuer und Kriegsanlage oder nur mit Kriegsanlage belastet waren und zu geschlossenen, von dem landesherrlichen Lehnhofe unmittelbar relevirenden wirklichen Lehngütern nicht gehören, haben die Grundsteuer zu jedem Termine mit der entsprechenden Quote desjenigen Betrages zu erlegen, welcher in den bisher davon entrichteten Steuergattungen im letzten Jahre zu entrichten war.

Ausserdem wird das Grundvermögen im Herzogthum Gotha noch durch die mittelst Gesetz vom 10. Januar 1854 beschlossene Einkommen- und Klassensteuer getroffen. Die erstere, die Einkommensteuer, wird von jedem 800 Thlr. erreichenden Einkommen aus Grund und Boden, welcher dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehört oder aus dem ihm in Folge von Berechtigungen irgendwelcher Art ein Einkommen zufliesst, erhoben, wobei jedoch die auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten und Steuern (also insbesondere die feste Grundsteuer) mit Einschluss der zur Erhaltung der Gebäude nothwendigen Kosten und der Kommunalabgaben, ingleichen die Prämien für Versicherung der Gebäude bei der Landesbrandkasse und die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden — welche jedoch auf Erfordern speciell nachzuweisen sind — in Abzug kommen. Für die Berechnung des Einkommens gelten folgende Bestimmungen:

20) Die Funktionen des unterm 21. April 1849 aufgelösten Obersteuerkollegiums gingen zunächst auf die Finanzabtheilung der Landesregierung über. Durch Gesetz vom 11. Juni 1858 wurde auch diese Behörde beseitigt und ihr Geschäftskreis mit dem des Staatsministeriums vereinigt.



a. Von verpachteten Grundstücken ist der jeweilige Pachtzins unter Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, dagegen auch unter Abrechnung der dem Pachter verbliebenen Lasten als Einkommen anzusehen.

b. Bei selbstbewirthschafteten Grundstücken ist der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. In gleicher Weise soll es mit ländlichen Fabrikationszweigen, soweit sie nicht als etwaige Bestandtheile eines Hauptgutes schon mit diesem berücksichtigt sein sollten, gehalten werden. Kann solcher Durchschnitt nicht gezogen werden, so tritt Schätzung des jeweiligen Reinertrags ein. Für nicht vermiethete, sondern vom Eigenthümer selbst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen.

Die Höhe des Einkommens wird entweder durch Selbstschätzung oder durch Einschätzungskommissionen festgestellt. Im letzteren Falle sind über die Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen, soweit es ohne lästiges Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, wobei ihnen das Recht zuerkannt ist, von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Hypothekenbüchern und anderen öffentlichen Urkunden Einsicht zu nehmen.

Die ein jährliches Einkommen unter 800 Thlrn. voraussetzende Klassensteuer belegt nach drei Stufen — jede wieder mit mehreren Unterabtheilungen — das aus dem Grundvermögen stammende Einkommen der kleineren und kleinen Grundbesitzer und Pächter[21]).

3. Sachsen-Meiningen.

Nach G. Brückner[22]) ist die Grundsteuer-Gesetzgebung des Herzogthums, obgleich zufällig fast auf der gleichen Basis beruhend, keine einheitliche; vielmehr gelten gegenwärtig noch, abgesehen von der durch Gesetz vom 17. Juli 1867 neu regulirten Gebäudesteuer, alle diejenigen Bestimmungen, welche vor dem Successionsvertrage von 1826 in Kraft waren. Die Zahl der in diesem Jahre ausgeschriebenen Grundsteuertermine wurde für die ganze folgende Zeit massgebend. Ermässigt wurde die Grundsteuer für das Jahr 1834 bis zu 95, für die dar-

---

21) Vgl. übrigens Hildebrand's Jahrbb. für Nationalök. u. Stat. 1868. Bd. X. S. 461—469: Die Einkommensteuer in Thüringen.

22) Landeskunde des Herzogthums Meiningen. Meiningen 1851. 1. Theil S. 480.

auf folgenden Jahre bis zu 75 % [23]). — Im Jahre 1834 [24]) fand der im Art. 10 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 ausgesprochene Grundsatz, dass »alle Unterthanen schuldig sind, nach dem Gesetz der Gleichheit und nach Verhältniss ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zwecke des Staates beizutragen,« seine Vollstreckung [25]); es wurde die Besteuerung der Ritter- und Freigüter angeordnet.

Die wesentlichsten Bestimmungen des angezogenen Gesetzes sind folgende:

1. Die bisher statt der Grundsteuer entrichteten Beiträge an die Staatskasse, sowie die von den steuerfreien Ritter- und Freigütern und von den grundherrlichen Berechtigungen nach dem Gesetze vom 10. Januar 1832 gezahlten Gewerbesteuern fallen mit dem 1. April 1834 gänzlich weg; dagegen unterliegen von dem gleichen Zeitpunkte an alle zu Ritter- oder Freigütern gehörige Liegenschaften und Gerechtigkeiten sowie alle aus der Grundherrlichkeit entspringenden Einkünfte der Grundsteuer.

2. Die Ermittlung der terminlichen Steuer erfolgt nach den in der betreffenden Gegend üblichen Grundsätzen; die Steuer von den grundherrlichen Renten, sowie von den Hutberechtigungen beträgt genau so viel als die von dem Steuerbetrage der belasteten Grundstücke gekürzte Summe.

3. Die Zahl der in der betreffenden Flur erhobenen Grundsteuertermine ist massgebend für die neu besteuerten Objecte.

Seitdem hat die Gesetzgebung bis zum Jahre 1859 vollständig geschwiegen; erst in diesem Jahre wurde »zur Sicherung des Grundeigenthums und zur Regelung des Hypotheken- und Grundsteuerwesens« eine allgemeine, zur Zeit noch unvollendete Landesvermessung angeordnet [26]).

Dass neuerdings die Grundsteuer, soweit sie Gebäudesteuer, neu veranlagt worden, ist Eingangs erwähnt. Die wesentlichen Bestimmungen des dort citirten Gesetzes sind folgende:

a. Der Gebäudesteuer unterliegen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, letztere sofern deren Flächengehalt 1 Morgen nicht übersteigt; dagegen fallen alle von den genannten Ob-

---

23) Abgabengesetz v. 25. Juni 1835 Art. 1 und die späteren Abgabengesetze.

24) Ges. v. 3. August 1834, die Besteuerung der Ritter- und Freigüter betr.

25) Die im Art. 10 des angezogenen Grundgesetzes in Aussicht gestellte Entschädigung für den Wegfall der Grundsteuerfreiheiten ist durch Gesetz v. 25. März 1866 zur Ausführung gebracht worden.

26) Sammlung landesherrl. Verordnungen im Herzogth. S.-Meiningen Bd. 14.

jecten bisher erhobenen grundsteuerlichen Staatsabgaben gänzlich weg. Von der Steuer befreit sind: Landesfiskus, Domänenfiskus, Gemeinden, die beiden letzteren, sofern die betreffenden Baulichkeiten zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind — dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude — die Dienstwohnungen der Geistlichen, Lehrer und Küster — öffentliche Verpflegungsanstalten, Gefängnisse, Gebäude der milden Stiftungen — unbewohnte, nur zum Betrieb der Landwirthschaft dienende, sowie solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, letztere sofern sie zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen — zu Ent- oder Bewässerungsanlagen dienende unbewohnte Gebäude — unbewohnte Gartenhäuser.

b. Die Steuer beträgt jährlich für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen benutzt werden, ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude 4 % des jährlichen Nutzungswerthes, dagegen 2 % für Gebäude, welche ausschliesslich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienen, desgleichen für solche nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbständige Gebäude betrachtet werden müssen.

c. Als allgemeine Regeln für die Einschätzung gelten folgende:

α. in Orten, wo eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth nach dem mittleren jährlichen Miethwerth festzustellen, dieser aber ist nach den durchschnittlichen Miethpreisen zu bemessen, welche innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre gezahlt worden sind.

β. In den übrigen Orten sind, soweit die Miethpreise keinen Anhalt geben, zur Feststellung des Nutzungswerthes neben Grösse, Bauart und Beschaffenheit der Besteuerungsobjecte auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen hat die Einschätzung der Gebäude in einen Tarif zu erfolgen, welcher im Voraus bestimmte Steuerstufen fixirt. Fällt der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird die niedrigere angenommen[27]).

---

27) Die 1. Steuerstufe begreift einen jährlichen Nutzungswerth von 4 Thlrn. Die Steigerung der Stufen geht nicht nach einem gleich bleibenden Betrage vorwärts; so beträgt die 4. Stufe 12 Thlr., die 5. — 12. incl. steigt um je 5 Thlr., also bis auf 50 Thlr.; die 13. — 17. incl. um je 10 Thlr., also bis 100 Thlr.; bis 200 Thlr. um

d. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt unter der Leitung eines durch das Finanzministerium berufenen Generalcommissars durch Commissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungscommissare (Oberschätzer). Letztere werden durch das Finanzministerium, die Mitglieder der Commissionen (Schätzer) durch den Generalcommissar gewählt. Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Reclamationen der Gebäudeeigenthümer müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Schätzungsresultates an, stattfinden. Darüber entscheidet in erster Instanz der Generalcommissar, in nächster das Finanz-, in höchster das Gesammtministerinm.

e. Die Resultate der Gebäudesteuerveranlagung werden in den Gebäudesteuerrollen zusammengestellt. Alle rechtlichen und baulichen Veränderungen, welche auf die Steuerzahlung von Einfluss sind, werden nachgetragen. Zu dem Zwecke haben die betreffenden Eigenthümer von allen Veränderungen zeitig Anzeige zu erstatten. Mindestens alle 15 Jahre findet eine allgemeine Revision statt.

Wie im Herzogthum Gotha besteht auch in Meiningen und zwar durch Gesetz vom 18. Juli 1867 neben der eben geschilderten festen Grund- und der Gebäudesteuer eine Einkommen- und Klassensteuer, welche den Grundbesitz belastet. Dieselbe stimmt mit jener in fast allen hierher gehörigen wesentlichen Punkten überein. Als Abweichungen sind nur hervorzuheben, dass hier neben den auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten und Steuern noch die Prämien für Versicherungen gegen Feuer- und Hagelschaden und die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden, nicht aber (wie im Gothaischen) die zur Erhaltung der Gebäude nothwendigen Kosten und die Kommunalabgaben von dem zu versteuernden Einkommen abzuziehen sind; dass ferner die Einkommensteuer erst mit einem jährlichen Bezuge von 1000 Thlrn. (anstatt 800 Thlrn. in Gotha) anhebt[28]).

4. Sachsen-Altenburg.

Durch Patent vom 11. Juni 1845, Mandat vom 18. Mai 1850 und Gesetz vom 16. Sept. 1850 waren die eine Regulirung der Grundsteuer anbahnenden Vorarbeiten angeordnet worden. Im Anfange des Jahres 1855 waren dieselben fast bis zum Abschlusse gediehen, so dass die Neuregulirung in's Werk gesetzt werden konnte. Demgemäss wurde

---

je 20 Thlr., bis 400 Thlr. um je 25 Thlr., bis 1000 Thlr. um je 50 Thlr., bis 2000 Thlr. um je 100 Thlr., von 2000 Thlrn. und weiter um je 200 Thlr.

28) Vgl. Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. 1868. X. a. a. O.

das »Grundsteuergesetz« d. d. 21. Februar 1855 erlassen. Dasselbe bestimmt:

Gegenstände der Grundsteuer sind der Grund und Boden nebst Teichen und anderen Gewässern — Gebäude — selbstständige oder mit einem Grundstücke verbundene Gewerbsberechtigungen, die nicht mit dem Tode des Berechtigten erlöschen. Davon befreit sind:

a. die im Eigenthum des Domanial- oder Staatsfiscus befindlichen Grundstücke, Gebäude und dinglichen Gewerbsberechtigungen;
b. die zu öffentlichem und allgemeinem Gebrauche bestimmten Oberflächen;
c. die zur Verwaltung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn gehörigen und auf dem dem kön. sächsischen Staatsfiscus gehörenden Areal errichteten Gebäude;
d. die Kirchengebäude und deren Areal, sowie alle Grundstücke, Gebäude und dinglichen Gewerbsberechtigungen der Kirchen, Pfarreien und Schulen, welche schon vor Emanation des Gesetzes vom 16. April 1849 — betr. die Anlegung der Grund- und Viehsteuer auf Gegenstände, welche bisher mit diesen Steuerarten nicht belegt waren —, in deren Besitze sich befanden und nicht schon damals besteuert waren, auch nicht zu den durch Gesetz vom 20. Januar 1851 — die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betr. — entschädigten Grundsteuerobjecten gehören;
e. die zum Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes benutzten Scheunen, Ställe und Schuppen, nicht aber deren Baustellen;
f. die keiner Benutzung fähigen Flächen.

Als Steuersimplum gilt ein terminlicher Steuerbetrag von Einem Pfennig, der auf jeder Einheit — $^1/_3$ Thaler — des ermittelten Reinertrages ruht. Wie oft und wann eine solche »einfache Steuer« zu entrichten ist, wird durch Steuerausschrift bestimmt. Der einem jeden Grundsteuerobject zugetheilte Betrag ist i. d. R. unveränderlich [29]).

Die auf die Gegenstände der Grundsteuer bezüglichen Thatsachen enthält das Grundsteuerkataster. Dasselbe ist eine auf das Flurbuch gegründete, nach dem Besitzstande geordnete Zusammenstellung der

29) Der § 9 des Gesetzes und § 4 der Ausführ.-Verordn. v. 21. Febr. 1855 giebt die Ausnahmen an; sie beziehen sich wesentlich auf die Umwandlung der Beschaffenheit der Steuerobjecte, sei es durch Natur- oder sonstige Ereignisse. Insbesondere kann bei Veränderungen in der Benutzungsart von Flächen über 20 Quadratruthen der Besitzer auf eine Einschätzung antragen oder die Oberbehörde eine solche anordnen.

Steuerobjecte, der darauf haftenden Reinertragseinheiten und terminlichen Steuern eines Flurbezirks.

Die gesetzlichen Erlasse, welche die der Regulirung der Grundsteuer vorangehenden Ermittlungen regelten, sind Eingangs erwähnt worden; das Patent vom 11. Juni 1845 — einige Vorbereitungen für die Regulirung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens betr. — und Mandat vom 18. Mai 1850 — die Herstellung und Instandhaltung neuer Grundstücksverzeichnisse und Uebersichtskarten betr. — bezwecken Richtigstellung der Landesvermessung, das Gesetz vom 16. Sept. 1850 dagegen die Abschätzung des Grundeigenthums. Dasselbe erstrebt das gleiche Ziel, wie das unten betrachtete reussische Gesetz; es will den Reinertrag der Steuerobjecte ermitteln, d. h. »denjenigen Ueberschuss, welcher nach Abzug der Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten von dem Geldwerthe des Rohertrags der Ländereien und Gebäude im Durchschnitt mehrerer Jahre bei angemessenem Verfahren zu erwarten steht.« Das Abschätzungsverfahren zerfällt in die Ermittlung des generellen Reinertrags der Ländereien nach Normalklassen, in die Feststellung des definitiven Reinertrags der Ländereien und in die gesammte Werthsermittlung der Gebäude. — Als Hauptculturarten werden angesehen: Ackerland, Weide, Wiese, Holz, Teiche; für jede derselben sind eine Anzahl von Klassen aufzustellen, so dass Grundstücke von gleicher Beschaffenheit im ganzen Lande der nämlichen Bodenklasse zugetheilt werden. Der Berechnung des Reinertrages werden die Preise der Bodenproducte und die Bewirthschaftungskosten in festen, für alle Landestheile gleichen Durchschnittssätzen zu Grunde gelegt; bei der Ertragsberechnung der Waldklassen finden jedoch die örtlichen Preise Anwendung. Unter generellem Reinertrag versteht man denjenigen, welcher im Voraus unter Annahme gewisser Normalverhältnisse für die verschiedenen Klassen festgestellt wird; dieser bildet die Basis des definitiven Reinertrages, welche sich je nach den von den angenommenen Normalverhältnissen abweichenden Umständen modificirt.

Zur Erleichterung des Einschätzungsverfahrens dient die Auswahl von »Musterstücken«, so dass nur diese speciell eingeschätzt, die übrigen Grundstücke aber durch blossen Vergleich mit jenen in die betreffende Classe eingestellt werden.

Bei der Einschätzung der Gebäude ist zu unterscheiden zwischen der Grundfläche, welche wie das beste Ackerland der Flur einzuschätzen ist, und dem Ueberbau, der je nach seiner Bestimmung geschieden wird in Räume zum Wohnen und zu Gewerben oder technischen Zwecken.

Als Rohertrag gilt die jährliche ortsübliche Miethsumme, in deren Ermangelung die Miethpreise benachbarter Orte anzunehmen sind. Unterhaltungsaufwand und zunehmende Abnutzung sind bei Feststellung des jährlichen Reinertrages gehörig zu berücksichtigen. — Wie bei den Ländereien Musterstücke, so sollen hier Musterquartiere die Einschätzung vereinfachen.

Die generelle Reinertragsermittlung — »die Abschätzung« — bewirkt die Katastercommission durch Vertrauensmänner; die übrigen definitiven Ermittlungen — »die Einschätzung« — geschehen durch verpflichtete Commissare mit Zuziehung von kundigen »Ortsbeiständen«; letzteren steht jedoch nur berathende Stimme zu. Reclamationen gegen Entscheidungen allgemeineren Charakters — Auswahl von Musterstücken und Fixirung der örtlichen Holzpreise — müssen ausgehen

a. hinsichtlich der Ländereien von mindestens $^3/_5$ des Flächengehaltes der Flur innehabenden Besitzer;
b. in Ansehung der Gebäude von den Besitzern von mindestens $^3/_5$ sämmtlicher mit Brandkatasternummern versehener Gebäude des Ortes.

Sonstige Reclamationen können von den betr. Besitzern erhoben werden. Die Entscheidung über Reclamationen steht in erster Instanz der Katastercommission, in zweiter und letzter der Regierung zu.

Zu dieser auf Reinertragsermittlung beruhenden Grundsteuer ist noch seit dem 17. März 1868 eine Klassen- und klassificirte Einkommensteuer getreten, welche den durch jene erste Steuerart noch nicht getroffenen Theil des aus dem Grundbesitz stammenden Einkommens in ähnlicher Weise, wie dies vorhin bei Gotha näher ausgeführt ist, belegen soll.

5. Sachsen-Coburg.

Das Gesetz vom 29. August 1855 ordnete zur grösseren Sicherung der Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse und zur Vorbereitung einer gleichmässigen Besteuerung des Grund und Bodens die Vornahme einer allgemeinen Landesvermessung an, die auch mit aller Energie in Angriff genommen wurde und gegenwärtig, d. h. seit Frühjahr 1869, vollständig beendet ist[30]. Mittelst Gesetzes vom 25. Mai 1860 wurde dann eine allgemeine Grundsteuerregulirung angeordnet, bei der die

30) Das Ges. v. 24. Mai 1860 bestimmt, dass, sobald in einer Flur die Landesvermessung beendigt ist und ein als genügend anerkanntes Flurbuch vorliegt, ein neues, alle Grundstücke des betr. Flurbezirkes umfassendes Grund- und Hypothekenbuch von dem zuständigen Gerichte herzustellen ist.

Resultate jener Vermessung Verwendung finden sollten. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses durch Ausführungsverordnung vom 26. November desselben Jahres ergänzten Gesetzes sind folgende:

1. Gegenstand der Besteuerung ist alles nutzbare Grundeigenthum des Herzogthums; die Höhe der Steuer richtet sich nach der mittleren Ertragsfähigkeit der pflichtigen Grundstücke.

2. Grundsteuerfrei sind:

a. die Gebäude und Grundstücke des Staates;

b. die Kirchen und andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude, Kirchhöfe und Gottesäcker, höhere und niedere Lehranstalten und Schulen.

3. Der jährliche Ertrag der Liegenschaften wird auf Korn zurückgeführt[31]) und zwar so, dass das Erträgniss von $^1/_4$ Simmer Korn je eine Ertragsklasse bildet. Die Anzahl der Viertel Simmer Korn, welche ein Acker erträgt, bezeichnet somit die ihm zufallende Steuerklasse.

Der zu ermittelnde Jahresertrag der Gebäude setzt sich aus zwei Theilen zusammen: dem Liegenschaftserträgniss und $^2/_3$ des mittleren Miethsertrages[32]). Kann die Miethsrente nicht ermittelt werden, so wird angenommen, dass je 200 □Fuss Erdgeschoss und je 300 □Fuss eines jeden weiteren Stockwerkes, sowie jedes besonderen Kellers ein Erträgniss von $1^1/_4$ Fl. = $1^1/_4$ Simmer Korn anzeigt. Unbewohnbare Dachräume und Keller unter dem steuerpflichtigen Gebäude bleiben ausser Ansatz. — Als Steuersimplum gilt der 75. Theil des steuerbaren Jahresertrages; die zu erhebende Anzahl bestimmt das jeweilige Abgabengesetz.

4. Die Liegenschaften werden Behufs ihrer Abschätzung in die drei Hauptculturarten: Ackerfelder, Wiesen, Waldungen getheilt[33]) und zwar wird bei Ermittlung des jährlichen Ertrages nur das betr. Haupterzeugniss jeder dieser Gattungen berücksichtigt. Dessen Feststellung erfolgt so, dass bei Ackerfeldern vom mittleren Ertrage an Körner-

---

31) Ein Viertel Simmer Korn Winterfruchtgemäss wird gleichgesetzt: $^4/_5$ Viertel Weizen (Winterfruchtgemäss) — einem V. Gerste, $1^2/_3$ V. Hafer oder Dinkel (Sommerfruchtgemäss) — ferner $1^1/_3$—2 Centnern Heu und Grummet und dem Durchschnittszuwachs eines Ackers Wald von 10 K.-F. Nadel- und weichem Laubholz oder $7^1/_2$ K.-F. hartem Laubholz.

32) $1^1/_4$ Fl. Liegenschaftserträgniss gilt gleich einem V. S. Korn.

33) Flüsse und Bäche, wenn sie keine Bestandtheile angrenzender Grundstücke sind, kommen nach dem Ertrage der wilden Fischerei in Ansatz; bei der Veranschlagung der Teiche ist die Möglichkeit der Trockenlegung zu berücksichtigen.

früchten die Aussaat in Abzug kömmt; auch ist der Ertrag an Stroh, Brachfrüchten, Weide, der Jagd und sonstigen Nebennutzungen nicht in Ansatz zu bringen; ebenso ist bei Ermittlung des Ertrages der Waldungen die Einnahme von Forstnebennutzungen frei zu lassen; endlich ist für die Wiesen der mittlere Ertrag an Heu und Grummet ohne Rücksicht auf Hutnutzungen massgebend. Allgemeiner Abschätzungsgrundsatz ist der, dass überall die gemeinübliche Wirthschaftsweise zu Grunde gelegt wird.

5. Was endlich das Verfahren bei Feststellung des steuerbaren Jahresertrages betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Die Taxation erfolgt durch »Schätzleute«, welche unter der Leitung eines Commissars des Staatsministeriums von den Schultheissen der Dorfgemeinden und drei Bevollmächtigten jeder Stadtbehörde justizämterweise gewählt werden. Diesen Schätzern werden vom Staatsministerium »Oberschätzleute« beigeordnet, die jedoch keine beschliessende Stimme haben; bei vorkommenden Meinungsdifferenzen aber sind sie verpflichtet, den Schätzern ihre Ansicht vorzutragen und ergebenden Falles Namens des Staatsministeriums Reclamation gegen deren Taxationen zu erheben. Die Oberleitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes steht einem vom Staatsministerium ernannten Veranlagungscommissar zu, dem das nöthige Hülfspersonal beigegeben ist.

Die Thätigkeit der Schätzer beginnt damit, dass sie den Jahresertrag einzelner geeigneter Grundstücke — Mustergrundstücke — auf das Genaueste ermitteln. Diese Ermittlung geschieht auf doppelte Weise: der eine Weg besteht darin, dass von den betreffenden Besitzern Angaben über den mittleren Ertrag der ausgewählten Grundstücke und Gebäude eingefordert werden[34]); nach dem zweiten Wege wird die mittlere Ertragsfähigkeit direct durch Untersuchung der Bodengüte, des Klimas, überhaupt aller in Betracht kommenden Momente erforscht. Nur dann aber sind die erlangten Ergebnisse als massgebend zu betrachten, wenn sie nicht bedeutender als um $^1/_8$ Simmer pro Acker von einander abweichen. Sind die Musteraufstellungen beendet und die etwaigen Erinnerungen erledigt, so erfolgt die Vergleichung aller übrigen Grundbesitzungen mit den Mustergründen und — den so gewonnenen Ergebnissen entsprechend — deren Einstellung in die bezügliche Ertragsklasse. Reclamationen sind gestattet; sie werden endgültig entschieden von einem Schiedsgericht, welches unter der Leitung

34) Die Besitzer sind verpflichtet bei einer Strafe bis zu 50 Fl., die verlangte Auskunft zu geben.

des Veranlagungscommissars aus einem Oberschätzmann und zwei oder auch vier Schätzleuten besteht. Den ersteren wählt der Commissar, die letzteren gleichmässig der Reclamant und der Oberschätzer, welcher die angefochtene Einschätzung geleitet hat.

6. Nach erfolgter Klassification der Grundstücke einer Flurmarkung wird für dieselbe ein interimistischer Steueranschlag angelegt; derselbe enthält die einzelnen Grundstücke nach Nummer, Flächengehalt, Benennung, Benutzungsart, Ertragsklasse und Steuereinheit. Die Grundbesitzer erhalten Auszüge, um binnen einer Exclusivfrist von 4 Wochen etwaige Reclamationen anzubringen. — Die interimistischen Steueranschläge bilden die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer so lange, bis sie durch definitive ersetzt sind[35]).

Gegenwärtig ist die Bonitirung und Klassification zur Besteuerung der Grundstücke auf Grund des besprochenen Gesetzes vom 25. Mai 1860 wie auch die Herstellung der Steuerkataster vollendet.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. December 1850 errichtete Einkommen- und Klassensteuer, welche auch das aus dem Grundvermögen entspringende Einkommen treffen soll, stimmt genau mit der für das Herzogthum Gotha erlassenen überein[36]).

6. Die schwarzburgischen Fürstenthümer.

a. Schwarzburg-Rudolstadt.

Die gegenwärtig noch im Fürstenthum bestehende Grundsteuer beruht weder auf genauer Messung, noch auf der Werthermittlung der Grundstücke, sie ist eben ein Erbstück aus älterer Zeit[37]). Dem Principe der Steuergleichheit hat man erst im verflossenen Jahrzehnt Rechnung zu tragen gesucht, aber freilich in unvollkommener Weise. Im Jahre 1850[38]) wurde ein Gesetz erlassen, welches die Besteuerung eines Theiles des bis dahin steuerfreien Grundbesitzes anordnet. Dessen Hauptinhalt ist folgender:

1. Alle bisher steuerfreien Grundstücke unterliegen bis auf Weiteres einer besonderen, $^1/_4$ % ihres zu ermittelnden Werthes betragenden Grundsteuer.

---

35) Gesetz v. 19. Januar 1867, die Herstellung interimistischer Grundsteueranschläge betr.

36) S. S. 315, vgl. aber auch Hildebrand's Jahrbb. a. a. O.

37) Nach B. Sigismund, Landeskunde des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolst. 1862. S. 167 wurde die Grundsteuer in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführt.

38) Gesetz d. d. 2. Januar 1850, die Besteuerung des steuerfreien Grundbesitzes und der Besoldungen betr.

2. Davon ausgenommen sind: Grundbesitzungen des Staates, der Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen, soweit sie bisher steuerfrei waren; die zu öffentlichen Zwecken oder zu allgemeinem Gebrauche dienenden Flächen; Flüsse, Bäche sowie alle keiner Benutzung fähigen Flächen.

3. Entschädigung für den Wegfall der Grundsteuerfreiheit wird nicht gewährt.

Im § 7 dieses Gesetzes war endlich ausgesprochen, dass eine besondere Verordnung zur Ermittlung des Werthes der bisher unbesteuerten Grundstücke erlassen werden solle. Es ist jedoch diese Bestimmung nicht zur Ausführung gekommen. Erst das Gesetz vom 23. März 1855 nebst Ausführungsverordnung[39]) kömmt wieder auf die Grundsteuerfrage zurück, ohne jedoch das oben erwähnte unausgeführte Gesetz mit einer Silbe zu erwähnen. Der Zweck dieses neuen Gesetzes weicht von dem des älteren ab, es will das steuerfreie Grundeigenthum zu einer ausserordentlichen Grundsteuer zeitweise heranziehen und zwar soll diese Heranziehung erfolgen entweder im Falle eines Krieges bez. der Vorbereitungen zu einem solchen, oder bei einer Specialvermessung des Landes und Umlegung der Grundsteuer. Die Steuerbefreiungen sind im Wesentlichen die gleichen, wie die oben angegebenen. Zur Ermittlung des Umfanges der Steuerpflicht ordnet das Gesetz an, dass der gesammte betreffende Grundbesitz klassificirt wird. Die näheren Bestimmungen lauten folgendermassen:

1. Fischteiche, Felder, Wiesen, Gärten und sonstige Pflanzungen excl. Waldungen bilden eine grosse Gruppe, die in 7 Klassen zerfällt: die 1. Classe repräsentirt pro Acker einen Kaufwerth von 400 Thlrn. und darüber, die 2. einen solchen von 300—400 Thlrn., die 3. von 200—300, die 4. von 120—250, die 5. von 60—120, die 6. von 20—60, die 7. endlich von unter 20 Thlrn. Die Einstellung in diese Classen erfolgt nach Massgabe des zur Zeit der Abschätzung den bezüglichen Grundstücken zuerkannten mittleren Kaufwerthes. Die diesen Kategorieen auferlegten Steuerbeträge sind nicht die gleichen in der Ober- und Unterherrschaft. Dort betragen dieselben auf 40 Termine pro Acker nach der Rangfolge der Grundstücke 1 Fl. 10 Kr., 52 Kr. 4 Heller, 35 Kr., 21 Kr., 10 Kr. 4 H., 3 Kr. 4 H., 1 Kr. 6 H., — hier dagegen 20 Sgr., 15 Sgr., 10 Sgr., 6 Sgr., 3 Sgr., 1 Sgr. 6 Pf.

2. Die Waldungen zerfallen in 5 Klassen, deren Klassificirung

39) Gesetz, die zeitweise Heranziehung des steuerfreien Grundeigenthums zu einer ausserordentlichen Grundsteuer betr. — Ausführ.-Verordn. v. 23. März 1855.

nach Massgabe des zur Zeit der Taxation bestehenden mittleren Kaufwerthes ohne Berücksichtigung der Holzbestände erfolgt. Die Kaufwerthe in den verschiedenen Klassen sind folgende: 33 Thlr. und darüber, 20—33 Thlr., 13—20 Thlr., 7—13 Thlr., unter 7 Thlrn. Die Steuer beträgt pro Acker auf 40 Termine in der Oberherrschaft in den bezeichneten Klassen 17 Kr. 4 H., 10 Kr. 4 H., 7 Kr., 3 Kr. 4 H., 1 Kr. 6 H., dagegen in der Unterherrschaft 5 Sgr., 3 Sgr., 2 Sgr., 1 Sgr., 6 Pf.

3. Die Wohngebäude endlich bilden 6 Klassen, die folgende mittlere jährliche Miethwerthe repräsentiren: 100 Thlr. und darüber, 60—100 Thlr., 40—60 Thlr., 20—40 Thlr., 10—20 Thlr., unter 10 Thlrn. Die Steuer beträgt in 40 Terminen für die verschiedenen Klassen in der Oberherrschaft 5 Fl. 15 Kr., 3 Fl. 9 Kr., 2 Fl. 6 Kr., 1 Fl. 3 Kr., 31 Kr. 4 H., 15 Kr. 6 H., in der Unterherrschaft 3 Thlr., 1 Thlr. 24 Sgr., 1 Thlr. 6 Sgr., 18 Sgr., 9 Sgr., 4 Sgr. 6 Pf.

Die Ausführung des in seinen Hauptbestimmungen vorgeführten Gesetzes wurde laut Verordnung vom 28. März 1855 der Finanzabtheilung des fürstlichen Ministeriums übertragen. Dieselbe hat zunächst s. g. Veranlagungsbezirke zu bilden, welche möglichst abgerundet sein und ähnliche Cultur- und Bodenarten umfassen müssen. Für jeden dieser Bezirke sind i. d. R. nicht mehr als drei Taxatoren von der genannten Behörde zu ernennen. Geben die Ansichten dieser Schätzer über den mittleren Kauf- resp. Miethwerth der Besteuerungsobjecte aus einander, so wird die bezügliche Durchschnittszahl angenommen.

Eine besondere Instruktion[40]) regelt das bei der Einschätzung zu beobachtende Verfahren. Im Wesentlichen wird darin den Taxatoren vorgeschrieben, dass sie vor Beginn des Einschätzungsgeschäftes sich ein möglichst klares Bild von dem landwirthschaftlichen, dem Wald- und dem Hausgrundbesitze mit Hülfe des Ortsvorstandes und sonstiger flurkundiger Personen verschaffen sollen. Zugleich haben sie sich genau nach den vorgekommenen Kauf- und Miethpreisen zu erkundigen, um so ein Urtheil über den mittleren Kaufwerth der Grundstücke in den verschiedenen Theilen der betreffenden Flur resp. über den mittleren Miethwerth zu gewinnen.

Was die Ermittlung des Flächengehaltes der zu veranlagenden Grundstücke anlangt, so haben zunächst die Eigenthümer der unbesteuerten Grundstücke dieselben nach Benennung, Lage und ungefährer

40) Instruktion für die zur Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes erwählten Sachverständigen v. 23. März 1855. Gesetzs. S. 90.



Grösse dem Ortsgrundsteuereinnehmer anzugeben. Nach gehöriger Prüfung der Angaben werden dieselben, übersichtlich zusammengestellt, dem zuständigen Rent- und Steueramte zur Revision und, wenn dies geschehen, von letzterem der Finanzabtheilung zur nochmaligen Prüfung übergeben. Hierauf werden die Verzeichnisse zur endlichen Berichtigung und Ergänzung dem Geometer des betreffenden Bezirkes zugestellt. Diese Revision an Ort und Stelle erfolgt jedoch in sehr primitiver Weise »durch Abschreibung, Ueberschlagung, sowie durch einzelne Längen- und Breitenmessungen mit der Stachelruthe«.

Eine weitere Besteuerung vom Grund und Boden, wie sie durch das Gesetz über die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer vom 3. September 1852 bezweckt wird, hat in ganz gleicher Weise wie im Herzogthum Gotha statt, auf welches deswegen verwiesen wird[41]). — Das unterm 15. Februar 1868 erlassene Gewerbesteuergesetz nimmt von der Zahlung derselben ausdrücklich aus: den Ackerbau, die Viehzucht und die Forstwirthschaft mit Ausschluss der auf Verarbeitung selbst erzeugten Rohmaterials gerichteten Nebengewerbe.

b. Schwarzburg-Sondershausen.

Bis zum Jahre 1850 bestanden die mannigfachsten Abgaben von den steuerpflichtigen Grundstücken: Contribution, Quartiergeld, Landoffizierbesoldung, Gensd'armensteuer, Offizier- oder Deputathafer, Gehrener Reichssteuer. Dieselben wurden durch das Gesetz vom 24. April 1850[42]) in eine einzige Grundsteuer umgewandelt und zwar soll es bei dieser Einrichtung so lange sein Bewenden haben, als nicht »eine allgemeine Umlegung der Grundsteuer nach dem durch Vermessung und Bonitirung ermittelten Reinertrage der Grundstücke erfolgt sein wird«. Die von dem contribuabeln Grundeigenthume zu tragende Grundsteuer ist theils veränderlich, theils unveränderlich. Die veränderliche Contributionsquote wird unter die einzelnen Ortschaften vertheilt und zwar nach dem Verhältnisse, in welchem die 1850 bestandene Contributionsquote zu der für die damalige Finanzperiode ausgeschriebenen Contributionssumme steht. Der unveränderliche, von jeder Gemeinde jährlich zu entrichtende Contributionszuschlag beträgt so viel, als die bisher von dem contribuabeln Grundeigenthume zu entrichtenden Einzelabgaben excl. der Contribution. Die Contributionsquoten der Städte Sondershausen, Greussen und Arnstadt sind jedoch

41) Vgl. Hildebrand's Jahrbb. a. a. O.

42) Gesetz, die Einführung eines neuen Systems der directen Besteuerung betr.

dergestalt zu mindern, dass nach erfolgter Repartition der für das ganze Land ausgeschriebenen Contribution für Sondershausen $^1/_5$, für Greussen $^1/_{11}$, für Arnstadt $^4/_9$ in Abgang kömmt. — Die bisher contributionsfreien Grundstücke unterliegen einer in gewissen Procenten des zu ermittelnden Reinertrages bestehenden Grundsteuer[43]; das procentale Verhältniss wird für jede Finanzperiode gesetzlich bestimmt. Ganz befreit von der Grundsteuer sind:

1) alle zum Staatsgut gehörigen Grundstücke;
2) die zu öffentlichen Zwecken oder zum allgemeinen Gebrauche dienenden Grundstücke;
3) die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude;
4) alle keiner Benutzung fähigen Flächen;
5) Flüsse und Bäche.

Laut § 12 des angezogenen Gesetzes sollte der Reinertrag des neu zu besteuernden Grundeigenthums — nach vorausgegangener specieller Vermessung — durch Sachverständige in der Weise abgeschätzt werden, dass bei allen Grundstücken der Rohertrag an Früchten und Nutzungen ermittelt und davon der Aufwand an Productionskosten in Abzug kommen, die Abschätzung der Gebäude aber nach dem Miethwerthe erfolgen solle. Es ergab sich jedoch, dass die Vermessung und Schätzung mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde und so wurde, da die fragliche Grundsteuer bereits für das Jahr 1851 zur Erhebung gebracht werden sollte, ein anderer Weg eingeschlagen[44]. Die eigene jährliche Abschätzung trat provisorisch an die Stelle der projectirten Ertragsermittlung durch Sachverständige; das den Steuerpflichtigen von den Prüfungsausschüssen — den gleichen, welche für die Regulirung der Einkommensteuer bestellt sind — zugetheilte Fassionsformular musste die Versicherung des Fatenten »auf Ehre und Gewissen« enthalten, dass er die Schätzungssummen nach seinem besten Wissen angegeben habe. — Mit dem 1. Januar 1853 wurde das provisorische Gesetz vom 10. März 1851 aufgehoben und an dessen Stelle traten die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Januar 1853; die Steuerveranlagung nach den Normen dieses Gesetzes ist bis zur Vollendung der auf der Grundlage der Landesvermessung und Landesabschätzung anzufertigen-

43) Im § 16 des Gesetzes ist ausgesprochen, dass keinerlei Entschädigung gewährt wird. Das Gesetz v. 23 Dez. 1861, betr. die Entschädigung für aufgehobene Grundsteuerfreiheiten, ordnet für die in Wegfall gekommenen Grundsteuerbefreiungen eine Entschädigung aus Staatsmitteln an.

44) Provisorisches Gesetz über Erhebung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken v. 10. März 1851.

den Grundsteuerkataster massgebend. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

1. Der Reinertrag der fraglichen, mit einer besonderen Grundsteuer zu belegenden Grundstücke wird, abgesehen von Waldungen, welche nicht Pertinentien eines inländischen Ritter- oder Freigutes sind, nach deren Kaufwerth bestimmt. Die Abschätzung ist bei jedem Grundstücke nach den ortsüblichen Kaufpreisen resp. nach dem muthmasslichen mittleren Kaufpreise zu bewirken. Bei Ritter- und Freigütern sind nicht die einzelnen Bestandtheile als besondere Schätzungsobjecte zu betrachten, sondern es ist das betr. Gut als ein Ganzes einschliesslich aller Pertinenzgrundstücke zu veranschlagen. Im Fall, dass in den letzten 20 Jahren ein Ritter- oder Freigut ganz oder zu einem aliquoten Theile verkauft worden ist, bedarf es keiner besonderen Schätzung; es wird alsdann vielmehr der Kaufpreis zum Ausgangspunkte der Ermittlung des Kaufwerthes angenommen.

Von den so ermittelten Kaufwerthen bilden bei den zu einem Ritter- oder Freigute des Inlandes nicht gehörigen Häusern, Hausgärten, Lustgärten und Teichen 3 %, bei allen andern Grundstücken 4 % den steuerbaren Reinertrag.

2. Die Waldungen werden nach ihrer Ertragsfähigkeit in 5 Klassen eingeschätzt; die 1. Klasse repräsentirt pro preuss. Morgen eine Ertragsfähigkeit von über 40 Kubikfuss jährlichen Holzzuwachses, die 2. von über 30 Kf., die 3. von über 20 Kf., die 4. von über 10 Kf., die 5. endlich von 10 und unter 10 Kf. Der Reinertrag in diesen Klassen wird in den verschiedenen derselben zu 2 Thlrn., 1 Thlr. 15 Sgr., 1 Thlr., 20 Sgr., 10 Sgr. berechnet.

3. In jedem Bezirke wird eine Taxationscommission errichtet, welche die nöthigen Ermittlungen vornimmt. Sie setzt sich zusammen aus dem Landrathe des Bezirkes und fünf Beisitzern, nämlich dem Ortsbürgermeister, einem vom Gemeinderathe bez. der Gemeindeversammlung zu wählenden Grundbesitzer und drei von der der Commission vorgesetzten Finanzabtheilung des Ministeriums gewählten Technikern: zwei Landwirthen und einem Forstbeamten; der letztere fungirt nur bei den die Forstgrundstücke betreffenden Ermittlungen. Im Fall der Meinungsverschiedenheit ist bei Schätzungen nach Geldwerth und Flächengehalt der Durchschnitt anzunehmen; ausserdem entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. — Ueber Reclamationen gegen die Steuerpflicht überhaupt und wegen gesetzwidrigen Verfahrens der Taxationscommission entscheidet endgültig die Finanzabtheilung des fürstl. Ministe-

riums; Reclamationen gegen die Resultate der stattgefundenen Ermittlungen werden dagegen von der Commission selbst entschieden.

4. Für jede Versteuerungsart ist ein Grundsteuerkataster aufzustellen, welches unter den der Reihe nach auf einander folgenden Ueberschriften: Ritter- und Freigüter, Häuser, Artland, Wiesen, Gärten, Waldungen, Weiden und unangebaute Stücke, Teiche — unter fortlaufenden Nummern Auskunft giebt über Besitzstand, Culturart, Kaufwerth, Waldklasse, Procentsatz der Steuer, steuerbaren Reinertrag und die jährliche Grundsteuer.

Auch hier belastet die mittelst Gesetzes vom 2. Januar 1853 inaugurirte Klassensteuer überdies noch und zwar in ganz ähnlicher Weise wie in Gotha, Coburg, Meiningen und Rudolstadt das Grundvermögen [45]).

c. Die neueste Gesetzgebung für die beiden Fürstenthümer.

An Stelle der soeben geschilderten Grundsteuerreformen ist in den beiden schwarzburgischen Fürstenthümern eine vollständige Umwandlung des Grundsteuerwesens beabsichtigt und diese Reform auch bereits durch die Gesetze, betreffend »die anderweite Regelung der Grundsteuer« und »die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer« angekündigt worden. Die Gesetze schliessen sich vollständig den preussischen vom 21. Mai 1861 an. Die Ausführung derselben wird auch laut Staatsverträgen vom 10. und 14. Juni 1868 unter Leitung preussischer Behörden und Beamten erfolgen. In Kraft sind die obigen gesetzlichen Anordnungen noch nicht getreten, ihre Wirksamkeit wird erst für Sondershausen mit dem 1. Januar 1870, für Rudolstadt mit dem 1. Januar 1872 anheben.

Befreit von der Grundsteuer sind in beiden Staaten:

a. die dem Staate gehörigen Grundstücke;
b. die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke:
c. Brücken, Kunststrassen, Schienenwege der Eisenbahnen;
d. die Grundflächen der nicht steuerfreien Gebäude nebst den zugehörigen Hofräumen, mit Ausnahme der weiter unten sub d. genannten;

endlich ausserdem in Rudolstadt:

e. diejenigen bisher grundsteuerfreien Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen, Schulen, höherer Lehranstalten

45) Vgl. Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. a. a. O.

oder besonderer zu Kirchen- und Schulzwecken stiftungsmässig bestimmter Fonds gehören.

Befreit von der Gebäudesteuer sind in beiden Staaten:

a. die zum Staats- und Kammervermögen gehörigen Gebäude, ausserdem in Rudolstadt die im Besitze der Mitglieder des fürstlichen Hauses befindlichen Gebäude;
b. die zu öffentlichem Dienst oder Gebrauch, sowie zum öffentlichen Unterricht und Gottesdienst bestimmten Gebäude;
c. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnissanstalten, in Rudolstadt auch Gebäude der milden Stiftungen;
d. unbewohnte Gebäude, die lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, ingleichen solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen;

ausserdem in Rudolstadt:

e. Diensthäuser der Geistlichen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, der an öffentlichen Schulen und höheren Lehranstalten angestellten Lehrer, ferner der Diener des öffentlichen Cultus;
f. die zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

Dass die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer nach den Normen der preussischen Gesetzgebung erfolgt, ist bereits gesagt. Zweck des Verfahrens ist bei den Liegenschaften die Ermittlung des Reinertrages (wie bei Altenburg und Reuss), bei den Gebäuden die des jährlichen Nutzungswerthes (wie bei Meiningen). Die Resultate der Ermittlungen werden in die »Grundsteuer-Mutter-Rollen« und in die Gebäudesteuerrollen eingetragen. Damit dieselben stets der Gegenwart entsprechen, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden, welche auf die Steuerzahlung von Einfluss sind (Eigenthumswechsel, Wechsel in der Steuerpflicht, entstehende oder eingehende Gebäude, wesentliche Veränderungen derselben).

7. Reuss j. L.

Im Fürstenthum Reuss j. L. legte man 1850 Hand an die Verbesserung des Grundsteuerwesens. Das in diesem Jahre erschienene Gesetz[46]),

46) Gesetz v. 20. März 1850.

dessen Erlass Eingangs dadurch motivirt wird, dass die bisherige Erhebungsweise der Grundsteuern theils wegen der vielfachen Befreiungen, theils wegen der ungleichen Vertheilung so unvollkommen sei, dass eine neue gleichmässige Regulirung dieser Steuer nothwendig erscheine — enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Gegenstände der Grundbesteuerung sind alle ertragsfähigen Oberflächen incl. die zur Fischerei benutzten Teiche — und Gebäude. Davon befreit sind: die im Eigenthume des Staates bereits befindlichen Gebäude und Grundstücke — diejenigen fürstlichen Gebäude, welche Gliedern des fürstlichen Hauses zu längerem oder kürzerem Aufenthalte dienen — sämmtliche Kirchen und alle dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude — die für öffentliche Behörden sowie für den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude und Oberflächen.

Die Ausschlagung und Erhebung der Grundsteuer geschieht nach Steuereinheiten à 10 Thlr. Zu dem Zwecke wird der gesammte steuerbare Grundbesitz des Fürstenthums genau verzeichnet, abgeschätzt und in die Steuerkataster eingetragen. Der Betrag der bisher in dem ganzen Fürstenthum erhobenen Grundsteuern bildet das ordentliche, einfache von dem ermittelten Gesammtgrundwerthe zu entrichtende Steuersollquantum; die Repartition auf die einzelnen Steuerobjecte erfolgt nach Massgabe der auf dieselben gelegten Steuereinheiten.

Ueber die Art der Ausführung des angezogenen Gesetzes vom 20. März 1850 giebt die Ausführungsverordnung von dem gleichen Datum Auskunft. Die Leitung der Ermittlung, Bonitirung, Abschätzung und Katastrirung steht einer aus drei sachverständigen Mitgliedern bestehenden Generalcommission zu; dieselbe hat eine allgemeine, alle nutzbaren Erdflächen umfassende Klassification aufzustellen, so dass alle im Lande vorkommenden Bodenarten je nach ihrer Beschaffenheit in die betreffende Klasse eingestellt werden können; zugleich ist für jede Klasse im Voraus ein genereller Werth zu ermitteln, so dass die Einreihung eines Grundstücks in die bezügliche Klasse auch dessen Werth im Allgemeinen angiebt[47]). Ebenso hat die Generalcommission die

47) Bekanntmachung, die für Einschätzung des steuerbaren Grundbesitzes ermittelten Klassificationen betr., v. 8. Januar 1852. Die angefügte „Uebersicht und Beschreibung der für die verschiedenen Grundstücksgattungen ermittelten Landesklassen trennt die gehörig unterschiedenen Culturarten in eine bestimmte Anzahl von Klassen mit genauer Angabe der Beschaffenheit einer jeden und der darauf entfallenden Anzahl von Steuereinheiten. Für Gärten und Obstplantagen sind 33 Klassen angenommen, der 1. Klasse sind 100, der letzten 3 Steuereinheiten zugetheilt; für Felder ebenfalls 33 Klassen, als Maximal- und Minimalbetrag gilt eine Anzahl von

Abschätzung der Gebäude, welche theils nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, theils nach der Grösse des Areals vorzunehmen ist, zu leiten. — Die specielle Abschätzung erfolgt durch Specialcommissionen; sie setzen sich aus 5—15 »Vertrauensmännern« zusammen, welche in jedem Flurbezirk durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Denselben sind genaue Verzeichnisse[48]) über die im Flurbezirk gelegenen Grundstücke zuzustellen, in welche dann die Resultate der Abschätzung eingetragen werden. Hierauf erfolgt die Einsendung dieses Verzeichnisses an die Generalcommission, welche nun ihrerseits die Revision in formeller und materieller Beziehung bewirkt und das Anerkenntniss der Gemeinde vermittelt. Beschwerden oder Recurse gegen Entscheidungen der Generalcommission sind bei der Regierung anzubringen. Auf Grund aller Specialtabellen hat endlich die Generalcommission eine Generaltabelle über den gesammten Grundbesitz des Landes mit Unterscheidung der drei Fürstenthümer aufzustellen; dieselbe enthält: die Namen jeder Flur, die Zahl der Acker nach Klasse und Werth, die Zahl und Einschätzung aller steuerbaren Gebäude.

Ueber die Art der Ermittlung und Abschätzung des Grundbesitzes sind besondere Instruktionen ergangen [49]).

Die Instruktion für die Generalcommission enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Für jede Culturart sind so viel Klassen aufzustellen, als sich Verschiedenheiten im Reinertrage zeigen. Die Aufstellung und Berechnung dieser Klassen erfolgt durch die ökonomischen Commissare, welche zu

---

34 und 0,3 Steuereinheiten; Wiesen zerfallen in 26 Klassen mit der höchsten Anzahl von 20 und der niedrigsten von 0,3 Steuereinheiten; Hutungen in 18 Kl. mit 6 bez. 0,1 St.-E.; Teiche in 7 Kl. mit 6 bez. 1 St.-E.; Nadelhölzer in 19 Kl. mit 8 bez. 0,3 St.-E.; Laubhölzer in 15 Kl. mit 8 bez. 0,5 St.-E.

Bemerkung. Die Hauptzusammenstellung auf S. 262 der Gesetzsammlung giebt für die Nadelholzklassen 17—19 — 0,4, 0,3 u. 0,2 St.-E. an; die richtigen Zahlen sind 0,5, 0,4, 0,3.

48) In den bereits vermessenen Fluren sind diese Verzeichnisse auf Grund der Flurbücher und Vermessungsregister aufzustellen; in denjenigen Fluren, welche zwar noch nicht vermessen, in denen aber die durch die Ministerialverordnung v. 26. April 1849 angeordneten Vorarbeiten vollendet sind, werden letztere nach vorausgegangener Prüfung Seitens der Regierung zu Grunde gelegt; endlich sollen da, wo weder Grundstücke vermessen, noch die durch die soeben erwähnte Verordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Ausführung gekommen sind, diese unverweilt erfolgen. Vgl. Art. 13—15.

49) Verordnung, die Einsetzung der Generalkatastercommission betr., v. 23. August 1850.

dem Zwecke die verschiedenen Landestheile bereisen und die vorkommenden Bonitätsabstufungen durch Ermittlung des Roh- und Reinertrages genau feststellen. — Der Feststellung des Naturalertrages für jede Klasse der Grundstücke, wobei das Dreifeldersystem als das allgemein übliche zu Grunde zu legen ist, folgt die Berechnung der Productionskosten. Dahin gehören die Kosten: für Düngung und Bearbeitung — für Aussaat, Bepflanzung u. s. w. — für die nöthige Pflege, Ernte, Einbringung und Druschlohn der Früchte — für Verzinsung des in den nöthigen Wirthschaftsgebäuden steckenden Kapitals und für deren Erhaltung — endlich für die Verwaltung. — Von dem Rohertrage der Wiesen, welcher in Roggen nach dem Verhältniss: 3 Pfund des besten Wiesenfutters sind 1 Pfund Roggen gleich, umgewandelt wird, kommen in Abzug: Haulohn — Kosten des Trocknens — Aufbewahrungskosten — etwaige Kosten für nöthige Gruben, Wässerungen u. s. w. — Verwaltungskosten. — Die Werthberechnung für die Gärten erfolgt durch einen Zuschlag von 50—200 % zu dem Werthe der entsprechenden Bodenklassen, »wegen deren vorzüglichen Düngerzustandes, alljährlich oft doppelter Benutzung durch Obst- und Gemüsebau und wegen ihrer Umfriedigung«. Nicht umfriedigte Grundstücke sind, wenn sie nicht unmittelbar am Gehöfte liegen und die Umfriedigung nur momentan fehlt, nicht als Gärten zu behandeln; dagegen gelten eigentliche Obstplantagen, bei denen der Obstbau Hauptzweck ist, als solche, andere Obstbaumpflanzungen jedoch nach Massgabe der Bodenmischung und nach Verhältniss der sie umgebenden Grundstücke als Feld oder Wiese. — Als Productionsaufwand kömmt von dem nach Lage, Bodenart, Wasserzufluss, Nahrungszugang u. s. w. zu berechnenden Rohertrage der Teiche in Abzug: der Werth des Satzes an Laichkarpfen, Brut oder Streckgut, die Kosten der Erhaltung der Teiche, der Fischereigeräthschaften, des Fischens und endlich die Aufsichtskosten.

Die Reinertragsermittlung für die Holzbodenklassen erfolgt unter Zuziehung von Forstverständigen. Die letzteren haben für Hoch- und Niederwald, sowie für die einzelnen Hauptholzarten besondere, den in ihren Revieren in Wahrheit vorgekommenen Naturalerträgen entsprechende Anschläge mit Berücksichtigung der verschiedenen Bodenarten aufzustellen; als Normalpreis für jeden Distrikt gilt der Durchschnitt der Preise aus den Jahren 1842 bis incl. 1849, zugleich sind auch die Schlaglöhne und Culturkosten anzugeben. Die Veranschlagung der für die übrigen Culturarten ermittelten Naturalerträge zu Geld geschieht folgendermassen: Für jeden Landestheil werden Zu-

sammenstellungen über die Martinimarktpreise pro 1836 — 1849 angefertigt, die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre ausgeschieden und von den übrigen 10 Jahren der Durchschnitt genommen[50]).

Was schliesslich die Abschätzung der Gebäude betrifft, so erfolgt diese nach dem mittleren örtlichen Kaufpreise und zwar für sämmtliche Zubehörungen einer Hofraithe in einer Summe; ein Abzug von dem so ermittelten Kapitalwerthe findet nur, wie oben angegeben, für die landwirthschaftlichen Gebäude statt.

Nach geschehener Klassificirung einer Flur Seitens der dazu bestellten Specialcommissionen erfolgt eine allgemeine Revision durch ein Mitglied der Generalcommission. Die so berichtigte Klassificirung wird alsdann den Betheiligten bei der Localbehörde zur Einsicht aufgelegt; Reclamationen dagegen sind binnen 14 Tagen anzubringen. In erster Instanz entscheidet darüber die Generalcommission, in zweiter und letzter die fürstliche Regierung. Ist die Abschätzung eines Bezirks vollendet, so wird eine summarische Zusammenstellung über die in jede der allgemeinen Klassen eingeschätzten Flächen im Sitzungslocale der Generalcommission 4 Wochen lang ausgelegt. Innerhalb des nach Ablauf dieser Frist anberaumten Termins sind Reclamationen vor der Generalcommission anzubringen, die jedoch nicht von Einzelnen, sondern nur von ganzen Gemeinden ausgehen können. In zweiter Instanz geht die Berufung an die fürstliche Regierung.

Auf den vorstehend dargelegten Ermittlungen beruht das Grundsteuerkataster; dasselbe ist — § 13 des Gesetzes vom 20. März 1850 — ein auf die amtlichen Ermittlungen des Grundbesitzes gegründeter, nach dem Besitzstand geordneter Zusammentrag der Steuerobjecte eines Steuerbezirks mit Angabe der darauf gelegten Steuereinheiten. Nachdem die Vorarbeiten für Regulirung der Grundsteuer so weit vorgeschritten waren, dass die Aufstellung der Steuerkataster beginnen konnte, wurden mittelst Verordnung vom 6. December 1852 besondere Instruktionen[51]) erlassen. Das Kataster giebt hiernach unter dem

---

50) Diese Zusammenstellung bezieht sich nur auf die Getreidepreise; Erbsen und Wicken, die i. d. R. ohne Marktpreis sind, werden dem Roggen gleichgesetzt, da deren Nahrungskraft der des Roggens entspricht. Vom Heu kommen nur $^{3}/_{5}$ des Futterwerthes — nach dem angegebenen Verhältniss zum Roggen — in Ansatz, weil die übrigen $^{2}/_{5}$ zur Düngerzeugung dienen.

51) Instruktion zur Aufstellung der Kataster S. 227 — 238. — Instruktion zur Nachtragung der Veränderungen in den Flurbüchern, sowie zur Fortführung der laufenden Kataster und der Besitzstandsverzeichnisse S. 239—255. — Verordnung, die Behandlung der Besitzstandsverzeichnisse betr., S. 256.

Namen des Besitzers über dessen gesammten Grundbesitz in der Flur und zwar über folgende Punkte Auskunft: neue und alte Flurbuchsnummer, seitherige und neue Fläche, Steuereinheiten, Steuersimpla, Culturart und Lage eines jeden Grundstücks. Gehören zu Gutsverbänden Grundstücke in anderen Fluren, so sind deren Parzellennummern mit anzugeben, die Versteuerung erfolgt jedoch in dem Orte, zu dessen Flur sie gehören.

Seit der Mitte des Jahres 1854 wird die durch das Gesetz vom 20. März 1850 eingeführte Grundsteuer im ganzen Fürstenthum erhoben.

In ähnlicher Weise wie die mehrfach angeführte gothaische Einkommensteuer hat auch im Fürstenthum Reuss j. L. noch eine anderweite Besteuerung des Grundeigenthums durch die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer vom 22. Juni 1868 statt.

Nachtrag.

In den Herzogthümern S.-Meiningen und S.-Gotha sind zwei neue, in ihren Grundzügen übereinstimmende Grundbesteuerungsgesetze erlassen worden und zwar

in Meiningen das Gesetz vom 13. Februar 1869, die Grundsteuer betr. nebst der Anweisung des Verfahrens bei Ermittelung des Reinertrags vom selbigen Datum und

in Gotha das Gesetz vom 22. Juli 1869, die Vorbereitung einer neuen Besteuerung des Grundeigenthums betr.

In beiden Staaten sind diesen Steuern alle ertragsfähigen Grundstücke mit Ausschluss der Gebäude sowie der dazu gehörigen Hofräume und derjenigen Hausgärten, deren Flächengehalt einen goth. Acker oder in Meiningen einen Morgen nicht übersteigt, unterworfen[52]). Befreit bleiben[53]):

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke,
b) die der Gemeinde gehörigen, welche zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind,
c) die zum Vermögen von Kirchen und milden Stiftungen gehörigen Grundstücke,
d) die zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke,

52) Mein. Ges. Art. 1. Goth. Ges. § 1.
53) Mein. Ges. Art. 4. Goth. Ges. § 2.

e) ertragsunfähige Grundstücke,
f) in Meiningen: Brücken, Kunststrassen, Schienenwege der Eisenbahnen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind; — in Gotha sind diese Grundflächen nur insoweit befreit, als sie Kraft bestehender Verträge darauf Anspruch haben; endlich in Gotha
g) die Liegenschaften des Domänenguts, jedoch nur so lange, als aus letzterem vertragsmässige Leistungen zu den Staatslasten gewährt werden.

Von sämmtlichen steuerpflichtigen Grundstücken wird der durchschnittliche Jahresertrag »in verhältnissmässiger Gleichheit« ermittelt[54]. Als der zu besteuernde Reinertrag ist der Ueberschuss anzusehen, welcher von nutzbaren Grundstücken unter Voraussetzung eines mittleren Culturzustandes nach Abzug der nothwendigen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten im Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren durch jeden Besitzer nachhaltig erzielt werden kann[55]. Die Feststellung des Reinertrags erfolgt nach Culturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse[56]. Hierbei sind folgende Kulturarten zu unterscheiden: Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke und Oedland[57].

Behufs der Abschätzung werden für die einzelnen Districte — Klassifikationsdistricte —, welche in Gotha möglichst mit den Justizamtsbezirken zusammenfallen sollen, Klassifikationstarife aufgestellt, welche die verschiedenen in dem betr. Bezirke vorkommenden Culturarten und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist[58]. Für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag in Meiningen für den Morgen, in Gotha für den Acker zu 140 vierzehnschuhigen Quadratruthen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen[59].

Die Leitung der Abschätzung ist in Händen in Meiningen eines, in Gotha der für jeden Amtsbezirk von den Staatsministerien (in Meiningen der Finanzabtheilung desselben) ernannten »Veranlagungscommissare«, welchen eine »Veranlagungscommission« beigesellt ist, deren Mitglieder in Gotha zur einen Hälfte von den Gemeindevorständen der

54) Mein. Ges. Art. 6. Anweis. § 1. Goth. Ges. § 4.
55) Mein. Anweis. § 3. Goth. Ges. § 5.
56) Mein. Anweis. § 4. Goth. Ges. § 6.
57) Mein. Anweis. § 5. Goth. Ges. § 7.
58) Mein. Anweis. § 6. Goth. Ges. § 8.
59) Mein. Anweis. § 7. Goth. Ges. § 8.

betreffenden Bezirke gewählt, zur anderen Hälfte auf Vorschlag des Veranlagungscommissars, in Meiningen lediglich vom Staatsministerium berufen werden. Die Anzahl der für jeden Bezirk erforderlichen Mitglieder wird durch Ministerialverfügung festgesetzt. Zu den geometrischen Arbeiten werden den Commissaren die nöthige Anzahl von Geometern zur Verfügung gestellt[60]).

Die Veranlagungsgeschäfte beginnen mit der Aufstellung des — oben erwähnten — Klassifikationstarifs für sämmtliche in dem betreffenden Bezirke vorkommenden Culturarten[61]). Darauf hat die Commission in jeder Flur für jede Bonitätsklasse einer jeden Culturart Musterstücke und zwar, wenn in eine Bonitätsklasse verschiedene Bodenarten einzureihen sind, für jede Bodenart aufzusuchen. Diese Musterstücke sind dazu bestimmt, dass im Vergleich mit ihnen die sämmtlichen Grundstücke der Flur nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden[62]). Der nach Maassgabe der Musterstücke gefertigte Tarif geht alsdann zur Prüfung an das Ministerium, welches ihn nach etwaiger Berichtigung bekannt macht[63]). In Meiningen hat sich die Ministerialabtheilung der Finanzen bei diesen Revisionsarbeiten vier von den Ausschüssen der vier Kreise gewählter Sachverständiger als Vertrauensmänner zu bedienen[64]). Einwendungen gegen den Tarif sind innerhalb einer ausschliessenden Frist von 4 Wochen einzubringen und zwar in Meiningen beim Ministerium, in Gotha bei der Veranlagungscommission, von welcher letzteren innerhalb einer ebenfalls ausschliessenden zehntägigen Frist ein weiterer Recurs an das Staatsministerium zulässig ist[65]).

Sind die Tarifklassen völlig festgestellt, so erfolgt die Einstellung der einzelnen Grundstücke in dieselben, also die eigentliche Abschätzung, wozu in Gotha den Schätzern für etwaige Auskunftsertheilung durch die Gemeindebehörden eine flurkundige Person beizugeben ist[66]). Die Einschätzung soll in bereits zusammengelegten Fluren auf Grund der zum Zwecke der Zusammenlegung vorgenommenen Bonitirungen erfolgen. Behufs der hierbei nothwendigen Revision dieser Bonitirungen, sowie zur Einschätzung der noch nicht bonitirten Grundstücke ist jeder Bezirk

60) Mein. Anweis. und Goth. Ges. § 10 u. 11.
61) Mein. Anweis. § 15 u. 16. Goth. Ges. § 15—17.
62) Mein. Anweis. § 16. Goth. Ges. § 18.
63) Mein. Anweis. § 18. Goth. Ges. § 19—21.
64) Mein. Anweis. § 18.
65) Mein. Anweis. § 18. Goth. Ges. § 21 u. 22.
66) Mein. Anweis. § 19 u. 20. Goth. Ges. § 23 u. 24.

durch den Veranlagungscommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu theilen, in welchen in Gotha je 2 von dem letzteren ernannte Mitglieder der Commission — und zwar ein aus der Wahl der Gemeindevorstände, ein aus der Berufung des Ministeriums hervorgegangenes Mitglied — unter Controle des Commissars das Einschätzungsgeschäft auszuführen haben[67]). Bei etwaiger Meinungsverschiedenheit der Einschätzungsdeputirten und des Commissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Staatsregierung einzuholen[68]).

Nach beendigtem Einschätzungsverfahren ist den Gemeindevorständen dessen Ergebniss mitzutheilen, gegen welches beim Veranlagungscommissar binnen vierwöchentlicher Präklusivfrist Einwendungen — jedoch nur aus nachfolgenden Gründen — angebracht werden können:

a) wegen unrichtiger Einschätzung und zwar in Gotha, nur wenn diese mindestens zwei Klassen zu hoch oder zu niedrig ist,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächengehalts
c) wegen Fehler bei den aufgestellten Berechnungen, endlich
d) in Meiningen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke[69]).

In Meiningen müssen die Reclamationen bei der Ministerialabtheilung der Finanzen angebracht werden, welches sie zu nochmaliger Untersuchung dem Veranlagungscommissar und zwei nicht bereits bei der ursprünglichen Schätzung betheiligten Deputirten zuweist. Auch ist zu diesen Verhandlungen ein Geometer wie der Reclamant selbst einzuladen. Auf das Gutachten der Deputation fällt dann das Ministerium seine Entscheidung, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist[70]). In Gotha sind die Reclamationen beim Veranlagungscommissar einzureichen und von diesem, wenn er sie als begründet erachtet, sogleich zu erledigen, andernfalls an ein Schiedsgericht von fünf Mitgliedern zu verweisen, welches endgültig darüber entscheidet. Von diesen Mitgliedern sollen drei durch die Gemeindevorstände unter Leitung des Landraths, zwei und unter ihnen der Vorsitzende vom Ministerium erwählt werden. Der Veranlagungscommissar noch Einschätzungsdeputirte dürfen dem Schiedsgerichte angehören[71]).

Nach definitiver Feststellung der Einschätzungsregister ist auf Grund derselben für jede Flur ein Grundsteuercataster anzulegen[72]). Es ist

67) Mein. Anweis. § 21. Goth. Ges. § 23.
68) Mein. Anweis. § 19. Goth. Ges. § 26.
69) Mein. Anweis. § 30. Goth. Ges. § 31.
70) Mein. Anweis. § 34 u. 35.
71) Goth. Ges. § 32.
72) Mein. Ges. Art. 7. Goth. Ges. § 32.

jedoch dabei in Gotha die Spalte für den terminlichen Betrag der auf das Grundstück entfallenden Grundsteuer noch unausgefüllt zu lassen[73]). Der Betrag der nach Maassgabe der Einschätzungsresultate zu vertheilenden Grundsteuer ist in beiden Staaten einem Gesetze, der Zeitpunkt, von wann an dieselbe zu erheben ist, in Gotha einem Gesetze, in Meiningen einer landesherrlichen Verordnung vorbehalten worden[74]). Es ist mithin durch dies hier nachträglich mitgetheilte neue Grundsteuerverfahren der oben geschilderte Zustand der Grundsteuerverfassung der Herzogthümer Gotha und Meiningen zur Zeit noch nicht alterirt worden. Dieselben befinden sich vielmehr in dieser Hinsicht in gleicher Lage mit den beiden schwarzburgischen Fürstenthümern, in welchen die bereits vorbereitete neue Besteuerungsmethode ebenfalls erst an einem späteren Datum in's Leben treten wird.

73) Goth. Ges. § 32.
74) Mein. Ges. Art. 2. Goth. Ges. § 37.

VII.

Ueber einige neuere Theorien vom Geld.

Bemerkungen

von

Dr. **Franz Stöpel.**

Die Theorie vom Gelde, wie sie in den herrschenden Richtungen der Volkswirthschaft bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben ist, beruht wesentlich noch auf der Lehre Adam Smith's, die in dem Satze gipfelt, dass Geld nichts mehr und nichts weniger als eine Waare sei. So erklärt Roscher[1]) mit grosser Zuversicht: die »falschen Definitionen« vom Gelde lassen sich in zwei Hauptgruppen theilen, solche, die es für mehr, und solche, die es für weniger halten als eine Waare. Man wird indessen zugeben müssen, dass für die Theorie des Geldes unendlich wenig damit gewonnen ist, dass man sich immer nur auf dieses Wortspiel steift: Geld sei eine Waare, und dass man sich durch diese vermeintliche Definition nur allzu sehr hat abhalten lassen, die Erkenntniss der Functionen des Geldes zu fördern. Denn wie sehr man auch immer die Waarenqualität des Geldes festhalten möge, so ist doch unbestreitbar, dass das Geld Functionen hat, die nur das Geld und keine andere Waare zu verrichten im Stande ist. Alle übrigen Waaren haben keine andere Bestimmung, als die, verbraucht zu werden, das Geld dagegen kann und soll gerade nicht verbraucht werden, sondern circuliren. Will man mit Worten spielen, so kann man freilich auch das Circuliren einen Verbrauch nennen, aber der wesentliche Unterschied liegt doch klar genug zu Tage, als dass man darauf ernstlich aufmerksam machen müsste. Indem man neuerdings den Charakter des Geldes als Tauschwerkzeug wieder mehr in Betracht zog, hat man unzweifelhaft die Theorie vom Gelde ungemein vertieft und dadurch einen

1) Die Grundlagen der National-Oekonomie. VII. Auflage. 1868. S. 223.

fruchtbaren Anstoss zur Vertiefung, ja Umgestaltung der gesammten Volkswirthschaftslehre gegeben. Denn es ist nicht in Abrede zu stellen, dass, indem man die Eigenschaften und Verrichtungen des Tauschwerkzeuges zu ergründen strebt, ganz andere, bei Weitem exactere Vorstellungen von der Bewegung der Preise und von der Nothwendigkeit eines hinreichenden Geldvorraths ermöglicht werden.

Unter den deutschen Volkswirthschaftslehrern hat zuerst P. Kaufmann[2]) auf die Unzulänglichkeit resp. Verkehrtheit der Adam Smith'schen Geldlehre hingewiesen. Dieser Gelehrte leugnet geradezu die Waarenqualität des Geldes und legt im Uebrigen das Hauptgewicht auf die hervorragende Kaufkraft des Geldes, vermöge deren kein anderes Ding den Charakter des Vermögens in so ausgezeichnetem Maasse habe, wie das Geld. Aus dieser hervorragenden Kaufkraft des Geldes leitet Kaufmann die Nothwendigkeit oder mindestens den Nutzen einer günstigen Handelsbilanz her, ohne übrigens wichtige exacte Aufschlüsse über die Functionen des Geldes zu geben. Manche seiner Aufstellungen bewegen sich vielmehr vollständig in dem Smith'schen Fahrwasser, oder entbehren der Genauigkeit und Klarheit. Zur Erhärtung dieses abfälligen Urtheils sei nur erinnert einestheils an seine Behauptung, die Seltenheit des Geldes in einem Staate sei für die Unterthanen desselben an und für sich betrachtet kein grosses Uebel, man gebe nur eine geringere Quantität desselben für den nämlichen Gegenstand[3]), — so wie anderntheils an den Satz: »die Geschwindigkeit des Umlaufs steht bei gleicher Wirksamkeit mit der Menge des Geldes im umgekehrten Verhältnisse«[4]).

Von überraschender Fülle und Tiefe der Beobachtung zeugen die Bemerkungen Friedrich List's über das Geld[5]), ohne dass der geniale Mann beabsichtigt hätte, eine abgerundete Theorie aufzustellen. List geht den Dingen, ohne sich viel auf theoretische Erörterungen einzulassen, ganz direkt zu Leibe und führt aus, wie z. B. die heftigen Preisschwankungen in den vereinigten Staaten von Nordamerika hauptsächlich durch die ökonomischen Beeinflussungen des auswärtigen Handels bedingt seien. Der hellblickende Mann fasst überhaupt den Verkehr

2) Untersuchungen im Gebiete der politischen Oekonomie, betreffend Adam Smith's und seiner Schule staatswirthschaftliche Grundsätze. I. Abtheilung. Bonn 1829.

3) A. a. O. S. 74.

4) A. a. O. S. 8.

5) Gesammelte Schriften III. Theil (Das nationale System der politischen Oekonomie). Stuttgart und Tübingen 1851. S. 269 ff.



und die Tauschmittel in ihrer Gesammtheit auf und ist weit entfernt, den Vorrath an edlen Metallen als den alleinigen Preisfaktor gelten zu lassen. Vielmehr herrscht bei ihm zwar nicht die deutlich ausgesprochene Ansicht, aber doch das Bewusstsein vor, dass Geld und Credit gleichsam als ein gemeinsames Ganze aufgefasst werden müssen. Bei ihm bezieht sich die Betrachtung der Geld- und Creditverhältnisse immer sogleich auf die Produktion, welche durch die vermehrten Tauschmittel neue Antriebe erhält. Sobald der Wechselcours zwischen Nordamerika und England (so führt List aus) sich nicht ausgleichen kann, d. h. sobald die amerikanische Ausfuhr nach England eine durch enge Gränzen beschränkte bleibt, während die englische Ausfuhr nach Nordamerika eine unbegrenzte ist, muss die Schuld von Amerika an England durch Baarsendungen ausgeglichen werden. Diese Baarsendungen aber, da sie das amerikanische Papiercirculations-System in seiner Basis untergraben, führen nothwendig zum Sturz des Credits der amerikanischen Banken und damit zu allgemeinen Revolutionen in den Preisen des Grundeigenthums und der in Circulation befindlichen Güter. List tritt der Behauptung der Theorie entgegen, dass es gleichgültig sei, ob grosse oder geringe Quantitäten an edlen Metallen circuliren, da man, wie das landläufige Argument lautet, nur Producte gegen Producte tausche, und es nicht darauf ankomme, ob dieser Tausch durch grosse oder geringe Metallquantitäten vermittelt werde. Allerdings, fährt er fort, kann es dem Producenten oder Besitzer einer Sache gleichgültig sein, ob der Gegenstand seiner Production oder seines Besitzes 100 Centimes oder 100 Frs. werth ist, vorausgesetzt, dass er mit den 100 Centimes ebenso viele Bedürfnisse und Genüsse sich verschaffen kann, als mit den 100 Frs. Allein niedrige oder hohe Preise sind nur in dem Falle gleichgültig, wenn sie lange auf gleichem Fusse stehen bleiben. Fluctuiren sie aber häufig und stark, so entstehen Missverhältnisse, welche die Oekonomie jedes Individuums wie der Gesellschaft in Verwirrung bringen. Die Expansionen und Beschränkungen des Credits müssen nothwendig Ausdehnungen und Beschränkungen der Consumtion zur Folge haben. Da nun aber die Quantität der Banknoten (und, man kann sagen, aller übrigen circulirenden Papiere), welche ein Land in Umlauf zu setzen und zu erhalten vermag, bekanntermassen von dem Vorrathe an Baarschaften bedingt ist, so ist es unausbleiblich, dass durch ungewöhnliche Abflüsse an baarem Gelde das ganze Credit-System, der Waaren- und — Producten-Markt, insbesondere aber der Geldwerth alles liegenden Eigenthums in Verwirrung gebracht wird.

Trefflich ist vor Allem die Bemerkung List's, dass die herrschende Theorie offenbar den Besitz der edlen Metalle von der Dispositionskraft über die edlen Metalle im internationalen Verkehr nicht unterschieden habe. Die Sorglosigkeit in Betreff des Besitzes von Baarschaften findet überall im Verhältniss des Reichthums statt. So sei England dem reichen Banquier zu vergleichen, der, ohne einen Thaler in der Tasche zu haben, jede beliebige Summe auf nahe oder ferne Geschäftsfreunde ziehen könne. Dieser Vergleich ist auf eine scharfsinnige Unterscheidung der specifischen Tauschkraft der verschiedenen Waaren gegründet. Die höchste Tauschkraft unter allen Waaren besitzen die edlen Metalle, die geringste (wohlverstanden im internationalen Verkehr) die meisten Agriculturproducte mit Ausnahme der Colonialwaaren und einiger weniger werthvoller Artikel. Der grösste Theil dieser Werthe, wie z. B. Bau- und Brennmaterialien, Brodfrüchte u. s. w., Obst und Vieh kann meist nur an die nächsten Umgebungen abgesetzt und muss bei grossem Ueberfluss aufgespeichert werden, um realisirbar zu sein. Insoweit dergleichen Produkte nach fremden Ländern gehen, beschränkt sich ihr Absatz auf einzelne Manufactur- und Handels-Nationen und auch bei diesen ist er durch den grösseren oder geringeren Ertrag ihrer eigenen Ernte bedingt. Ohne alle Vergleichung grössere Tauschkraft haben Manufacturwaaren. Die Tauschkraft dieser Werthe, behauptet List, kommt dem der edlen Metalle am nächsten und die Erfahrung von England zeigt, dass, wenn auch in Folge von Missernten Geldkrisen entstehen, die vermehrte Exportation von Fabrikwaaren und von fremden Stocks und Staatsaffecten das Gleichgewicht schnell wiederherstellt. Letztere, die fremden Stocks und Staatseffecten, offenbar die Resultate früherer, durch Fabrikwaaren-Exportation bewirkter günstiger Handelsbilanzen, stellen in den Händen der gewerbreichen Nation verzinsliche Wechsel auf die Agriculturnation vor.

Diese Beobachtungen sind es nun, welche List zu der Schlussfolge bewegen: es müsse zwischen grossen und unabhängigen Nationen etwas derart geben, wie eine Handelsbilanz; es sei gefährlich für grosse Nationen, in dieser Handelsbilanz für längere Zeit in bedeutendem Nachtheile zu stehen und ein grosser und anhaltender Abfluss von edlen Metallen müsse immer bedeutende Revolutionen in dem Creditsystem und Eigenthumswerthe innerhalb einer Nation zur Folge haben.

So werthvoll diese Aufschlüsse über die Bewegungen des Circulationsmediums sind, so unbestreitbar die thatsächlichen Grundlagen derselben sein dürften und so nutzbares Material für den Aufbau einer inductiven Geldlehre die List'schen Beobachtungen liefern konnten, so hat doch

erst Carey[6]), der in so vielen Stücken als Nachfolger List's angesehen werden muss, eine in allen Theilen geschlossene und abgerundete, seinem Systeme organisch eingefügte Theorie vom Gelde gegeben. Man hat auch diesen ausgezeichneten Schriftsteller gleich List häufig als einen blossen Epigonen der Merkantilisten bezeichnen wollen, ohne indessen dafür irgend welchen anderen Grund anführen zu können, als dass Carey gleich List die Nothwendigkeit einer günstigen Handelsbilanz für das dauernde Gedeihen einer Nation behauptet. Vor einer ernsten Prüfung und einem tieferen Eindringen in die ebenso originellen wie werthvollen Aufschlüsse des Amerikaners kann jene oberflächliche Beschuldignng nicht Stand halten. Carey vergleicht, dem Beispiele Adam Smith's folgend, die Dienste des Geldes mit denen der Transportmittel und findet, dass die letzteren im Verhältniss zu den Kosten ihrer Herstellung weit geringere Dienste leisten als das Geld. Ein Schiff im Werthe von 50,000 Dollars, das bestimmt sei, den Austausch zwischen Europa und Amerika zu vermitteln, könne höchstens 5 bis 6000 Tonnen im Jahre spediren; ein Hüttenwerk von gleichen Herstellungskosten vermöge vielleicht 30,000 Tonnen Rohmaterial in Eisen zu verwandeln, dessen Geldwerth kaum eine Viertel-Million Dollars übersteigen würde; der Verkehr hingegen, der in einem Jahre durch 50,000 Dollars an Silbermünzen, welche Arbeitsquanten bis zu 3 oder 5 Cents hinunter repräsentiren, vermittelt werde, sei so unendlich viel umfangreicher, dass man finden müsse, der Dienst, den jeder einzelne Dollar leiste, sei grösser als der von Hunderten, wenn nicht Tausenden, die in Manufacturwaaren, oder Zehntausenden, die in Schiffen oder Eisenbahnen angelegt sind. Es sei daher unbegreiflich, wie Schriftsteller von Rang behaupten könnten, das Geld sei ein erheblicher Theil von dem Capital des Landes, das nichts producire. John Stuart Mill[7]) sagt über das Geld: »Geld an sich befriedigt kein Bedürfniss, erfüllt keinen Zweck. Sein Werth besteht lediglich darin, dass es eine passende Form ist, worin Jemand seine Einnahmen aller Art empfängt, welche Einnahmen er späterhin zu beliebiger Zeit in die Form verwandelt, worin sie ihm nützlich sein können. Der Unterschied zwischen einem geldreichen und einem Lande ganz ohne Geld würde nur in dem Genuss und der Entbehrung der durch das Geld bewirkten Verkehrserleichterung liegen; es handelt sich dabei um Ersparung von Zeit und Mühe, wie man z. B.

6) Carey, Principles of social science. 3 vols. Philadelphia 1859. Socialökonomie (Auszug aus dem grossen Werke a. d. Engl. von F. Stöpel). Berlin 1866.

7) Principles of political economy p. 4.

mit Wasserkraft mahlt, statt mit Händen« — und an einer anderen Stelle[8]: »es kann, um es kurz zu sagen, für die Gesellschaftsökonomie nichts Unwesentlicheres geben als das Geld, wenn man von seinem Charakter als einer Zeit und Arbeit ersparenden Einrichtung absieht. Es ist ein Werkzeug, mittelst dessen schnell und bequem verrichtet wird, was ohne dasselbe gleichfalls gethan würde, nur etwas weniger schnell und bequem, und wie so viele andere Arten von Maschinen übt es einen besonderen und selbstständigen Einfluss nur dann aus, wenn die Maschine in Unordnung gerathen ist«. Solche Aussprüche müssen dem Denkenden fast unbegreiflich erscheinen. Es ist ja richtig, dass das Geld nichts Anderes ist, als eine Zeit und Arbeit ersparende Maschine, aber gerade diese seine Eigenschaft macht es für die Gesellschaft so ungemein wichtig. Wenn Mill meint, mit Hülfe des Geldes würde, zwar etwas schneller und bequemer, aber doch immer nur dasselbe gethan, was ohne das Geld nur ein wenig langsamer und unbequemer auch gethan worden wäre, so steht diese Anschauung etwa auf gleichem Niveau mit derjenigen, als ob nach der Erfindung der Locomotive oder des Dampfschiffes eben auch keine sonderliche Umwälzung unserer Verkehrsverhältnisse stattgefunden habe. Früher, kann man behaupten, sei man auch gereist und habe Güter transportirt, »nur etwas weniger schnell und bequem«. Wenn Jemand eine solche Ansicht ausspräche, so würde man ihn einfach auslachen, und doch ist dieselbe vollkommen analog derjenigen, welche der gefeierte National-Oeconom und Philosoph Mill über das Geld zum Besten giebt. Diese Ansicht wird nur dadurch allenfalls ein wenig erklärlich, dass man annimmt, Mill spreche nicht sowohl vom Gelde, als von den edlen Metallen, und er gehe von der Vorstellung aus, dass der Verkehr sich in Ermangelung der edlen Metalle oder anderer passender Geldstoffe andere Umlaufsmittel geschaffen haben würde. Es handelt sich also im letzten Grunde um die Frage, ob Gold und Silber durch Convention zum Geld geworden seien, oder durch den Drang der Umstände, durch eine naturgegebene Nothwendigkeit. Es wird sich bei der Erwägung dieser Frage zeigen, wie fundamental verschieden die beiden Vorstellungsarten und wie weittragend die Consequenzen sind, die sich daraus ableiten lassen.

Es ist hier überflüssig, die Eigenschaften der edlen Metalle, welche sie vor allen anderen bekannten Stoffen dazu befähigten, Geld zu werden, des Näheren zu erörtern. Ueber diese Eigenschaften ist kein Streit. Es giebt eben auf unserem Weltkörper keine anderen Stoffe, welche

8) l. c. p. 296.

sich in gleichem Grade oder auch nur entfernt so gut, wie die edlen Metalle, zu Geldstoffen eigneten. Der Conventionalismus bestreitet nun zwar nicht die ausgezeichnete Prädisposition des Goldes und Silbers zum Geld, meint aber gleichwohl, dass nicht viel daran läge, ob Gold und Silber oder irgend etwas Anderes vom Menschen zum Gelde bestimmt worden wäre. Der Conventionalismus denkt sich den Verkehr in seinen Richtungen und seiner Entwicklungsgeschwindigkeit auch ohne Gold und Silber etwa ganz gleichgeartet, wie mit Hülfe desselben. Eine mehr positivistische Anschauungsweise hingegen vermag aus einer Reihe von Vorstellungen am wenigsten das positive Element, das faktisch Vorhandene und Greifbare zu entfernen. Wenn unter den bekannten Stoffen der Erde das Eisen fehlte, würde der Gang der menschlichen Kultur der gleiche geblieben sein, wie nun? Niemand wird dies zu behaupten wagen, möge er auch an die Stelle des vorhandenen einen noch so schönen erträumten Zustand zu setzen wissen. Ist es aber etwas Anderes mit der Voraussetzung vom Mangel des Goldes und Silbers?

Auffällig ist besonders, dass nicht selten gerade diejenigen Oekonomisten, welche die Sacheigenschaft des Geldes in den Vordergrund stellen, und denen die ganze Weisheit der Geldwissenschaft in dem Satze »Geld ist eine Waare« ausgesprochen scheint, dennoch die hartnäckigsten Vertheidiger der conventionalistischen Betrachtungsweise zu sein pflegen, während doch eine sorgfältige Erwägung der Sacheigenschaften der edlen Metalle am meisten zu der Erkenntniss führen müsste, dass sie die Naturgrundlage der Organisation des Verkehrs sind.

Erklärlicher ist die Verkennung dieses Verhältnisses bei denjenigen, welche von vornherein das Wesen des Geldes mit dem luftigen Begriffe des Werthzeichens erschöpft glauben. Der neueste Vertreter der Werthzeichen-Theorie ist Samuel Oppenheim[9]), der allerdings die Waarenqualität des Geldes für die Anfänge des Verkehrs zugiebt, ihm aber in der Jetztzeit nur noch den Charakter eines Werthzeichens vindicirt wissen will. Fassen wir diese wunderliche Anschauung ein wenig näher in's Auge. Sie beruht hauptsächlich auf einer falschen Theorie des Werthes und auf einer verwirrten Auffassung der beiden Kategorien des Gebrauchs- und des Tauschwerthes, Kategorien, die immerdar zu falschen oder schiefen Ableitungen Anlass gegeben haben. Oppenheim fusst auf der Rossi'schen Unterscheidung zwischen Gebrauchswerth und Nützlichkeit. »Der Gebrauchswerth«, so lautet diese Unterschei-

9) Die Natur des Geldes. Mainz 1858.

dung[10]), ist nichts Anderes als die Nützlichkeit einer Sache, in einer besonderen Beziehung zur Befriedigung unserer Bedürfnisse. Dies ist ein weit weniger ausgedehnter Begriff als jener der absoluten Nützlichkeit«. Die Nützlichkeit, fährt Oppenheim fort, die das Geld als Circulationsinstrument uns gewährt, sei noch nicht im Stande, ihm einen Gebrauchswerth und also die Natur eines Gutes beizubringen. Denn durch diesen Dienst werde ein neues Produkt weder geschaffen, noch von Ort zu Ort transportirt. Die Nützlichkeit des Geldes beziehe sich nur auf den Handel, aber nicht auf die Consumtion; Wechselbriefe und Schuldscheine seien auch dem Verkehre nnd dem Handel nützlich, aber Niemand werde sie schon deshalb Güter oder Waaren nennen wollen. Hätte unser Verfasser an dieser Stelle ein wenig angehalten und nachgedacht, so würde er gefunden haben, dass Wechselbriefe und Schuldscheine ohne die Voraussetzung der edlen Metalle oder überhaupt eines Geldes, das die Waarenqualität hat, gar nicht denkbar wären, dass bei jedem Ausgeben oder jeder Uebertragung von Wechseln und Schuldscheinen die endliche Leistung in Baargeld erwartet wird. Der Unterschied zwischen Wechseln und Schuldscheinen einerseits und Gold und Silber andrerseits besteht eben darin, dass die ersteren nur Circulationsinstrument, die letzteren dagegen eine circulirende Waare von eigenem Werth sind. Dass die edlen Metalle nicht Selbstzweck des Tausches, nicht im eigentlichen Sinne Consumtionsgegenstand sind, kann die Waarenqualität des Geldes ganz und gar nicht beeinträchtigen. Für den Kaufmann sind die Waaren, die er eintauscht und wieder verhandelt, ebenfalls keine Consumtionsgegenstände und sie bleiben dennoch Waaren.

Oppenheim findet eine fernere Verschiedenheit in der Nützlichkeit des Umlaufsmittels von der der Güter darin, dass diese durch den Gebrauch und Verbrauch, jenes aber blos durch seine Veräusserung uns nützlich werden könne. Aber die Veräusserung des Circulationsmittels ist ja eben das, wozu es im Verkehr gebraucht wird.

Bei so schiefen Auffassungen kann es nicht wundern, wenn die Schlussfolgerungen Oppenheim's ebenso schief und unzutreffend sind. Er spricht es nicht mit deutlichen Worten aus, lässt aber doch die Meinung durchblicken, dass die Consumtion der verarbeiteten edlen Metalle nicht mehr die Basis und der Grundpfeiler sei, worauf der Geldwerth beruhe. Er scheint damit sagen zu wollen, dass die edlen Metalle, wenn der gegenwärtige Vorrath derselben ausschliesslich zu Verbrauchsgegenständen verarbeitet würde, wenn sie also nicht mehr

10) Rossi, Cours d'Oeconomie Politique. Leçon III p. 48.

in einem so enormen Quantum wie jetzt als Geld dienten, den hohen Preis, der ihnen jetzt anhaftet, nicht aufrecht halten könnten. Aber gerade dies, das man wohl als richtig zugeben könnte, wenn es sich überhaupt über eine ungereimte Voraussetzung zu speculiren verlohnte, hätte, meinen wir, unseren Schriftsteller darauf führen müssen, dass in der That das Geld eine Waare ist. Gewiss wird der Preis des Gold und Silbers auf's Allerstärkste dadurch beeinflusst, dass diese Metalle eben als Geld gebraucht werden, ja die Wahrscheinlichkeit spricht sehr dafür, dass die Stabilität, welche man dem Preise der edlen Metalle nachrühmt, einzig und allein ihrer Eigenschaft als der von der Natur zum Geld bestimmten Stoffe zugeschrieben werden muss; denn sonst wäre die geringe Preisschwankung, welche die edlen Metalle seit ihrer massenhaften Ausbeutung in Californien und Australien erfahren haben, beinahe unerklärlich.

Zum Ueberflusse sucht Oppenheim aus der Natur des Tauschwerthes abzuleiten, dass auch der Tauschwerth des Geldes ein ganz anderer sei, als der Tauschwerth aller übrigen Gegenstände und dass man das Geld wegen dessen, was man seinen Tauschwerth nenne, unmöglich unter den Begriff der Waare fassen könne. Uns gemahnt diese quasi Untersuchung stark an das »Thier auf dürrer Heide, von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt, und rings umher ist schöne grüne Weide«. Der Tauschwerth einer jeden Waare, sagt unser Verfasser, wird erzeugt durch das Verhältniss der Masse ihres Vorhandenseins zu dem Bedarf der Nation, oder die Grösse des Tauschwerths einer jeden Waarenart wird durch das Verhältniss der Grösse ihres Ausgebots zu der ihrer Nachfrage bestimmt«. Obwohl nun diese Theorie des Tauschwerths sicher nicht erschöpfend ist, brauchen wir sie doch für unseren Zweck keiner Kritik zu unterwerfen. Was aber soll man dazu sagen, wenn der Verfasser meint, von einer Nachfrage dürfe man beim Gelde eigentlich gar nicht sprechen, da einzig und allein die Consumtionsgelüste Triebfedern der Nachfrage seien und nach dem Gelde kein Consumtionsgelüste stattfinden könne. Der Verfasser erkundige sich einmal in geldarmen Ländern, ob dort nicht Nachfrage nach Münze ist, ob man nicht daselbst, weil die Nachfrage nicht befriedigt wird, zu allerlei Auskunfts- und Stellvertretungsmitteln greift, nur darum, weil irgend ein Geld besser ist als gar keins, obwohl eben der Mangel an edlen Metallen einen lebendigen Verkehr unmöglich macht. Man könne sich, fährt Oppenheim fort, nicht etwa eine Nachfrage nach einem Circulationsinstrument wie nach einem Productionsinstrument denken. Letztere vermöchten allerdings durch ihre Fähigkeit, den Gütern einen grösse-

ren Gebrauchs- und Tauschwerth beizubringen, die Consumtionsgelüste anzuregen und eine Nachfrage zu erzeugen. Das Circulationsinstrument aber besitze eine solche Fähigkeit nicht. Dies ist der springende Punkt der ganzen Argumentationen Oppenheim's und wir können dieselben auf sich beruhen lassen, da wir das Nöthige darüber schon bei Erwähnung Mill's gesagt haben.

Im Grunde ist es nur eine Spielerei, den Begriff der Nachfrage nach Umlaufsmitteln aus den Verkehrs-Operationen darum eliminiren zu wollen, weil der letzte Grund der Nachfrage nicht der Wunsch, das Geld zu besitzen, sondern das Verlangen nach den Dingen sei, die man mit dem Gelde kaufen kann. Stellt man sich allerdings auf den Standpunkt der Einzelwirthschaft oder allenfalls der Wirthschaft einer kleinen Dorfgemeinde, so haben solche Deduktionen etwas für sich; stellt man sich auf den Standpunkt der Volkswirthschaft und eines weitverzweigten und künstlichen Verkehrs, so sind sie nahezu unbegreiflich. Der isolirte Colonist oder eine kleine Dorfgemeinde in den Anfängen der Gesellschaft übt freilich keine Nachfrage nach Geld, so wenig wie etwa nach einem ausgebildeten Transportsystem oder Aehnlichem. Aber der Verkehr eines grossen Gemeinwesens kann der Umlaufsmittel nicht entrathen und hält so gut nach ihnen Nachfrage, wie nach anderen Gebrauchsgegenständen. Carey drückt dies in seiner plastischen Weise mit den Worten aus: die edlen Metalle seien für den socialen Körper, was die atmosphärische Luft für den physischen ist.

Merkwürdig ist es, dass selbst diejenigen, welche die Waarenqualität des Geldes festhalten, im Allgemeinen wenig auf die Untersuchung eingegangen sind, welche specifische Eigenschaften diese Waare habe und welche besonderen Vortheile ihr Besitz bringt. Den Merkantilisten macht man so obenhin den Vorwurf, dass sie den Werth der edlen Metalle für die Wirthschaft der Völker überschätzt hätten; die meisten dieser Kritiker machen sich aber des entgegengesetzten Fehlers schuldig, indem sie den volkswirthschaftlichen Werth des Geldes unterschätzen. Aus dieser Unterschätzung der volkswirthschaftlichen Eigenschaften der edlen Metalle scheinen die folgenreichsten Irrthümer zu entspringen. Dahin gehört vor Allem die Theorie, dass die Vermehrung des Geldes in einem Lande immer nur die entsprechende Preiserhöhung der Bedürfnissgegenstände zur Folge haben könne. Um von den älteren Schriftstellern, die dies behaupten, von Hume, Smith und ihren Nachfolgern Macculloch und Mill, von Bastiat und Chevalier abzusehen, wollen wir hier nur ein neuerdings erschienenes Schriftchen von Prince-

Smith[11]) anführen, in welchem diese Theorie eine sehr bezeichnende, aber desto leichter widerlegbare Vertretung gefunden hat.

Herr Prince-Smith denkt sich den Verkehr als ein ganz mechanisches auf einander Einwirken gegebener Kräfte. Die Einsicht, der Wille, die Thatkraft der Menschen kommen bei ihm nicht im Mindesten in Betracht, so wenig wie andere Umstände und Verhältnisse, die in der Menschennatur, in Charakter, Sitte und Gewöhnung der Völker begründet sind. Demgemäss kann sich Herr Prince-Smith die Unterschiede zwischen den Preisen einer Waare in verschiedenen Gegenden durch nichts Anderes erklären, als durch die Versendungskosten. Nach ihm kann der Unterschied auf die Dauer nicht grösser bleiben als der Betrag dieser Versendungskosten. Es bedarf wohl nur der Hinweisung auf die thatsächlich bestehenden Preisverhältnisse in den verschiedenen Ländern, um diese mechanische Auffassung als gänzlich unhaltbar, ja als unbegreiflich bloszustellen. Dem erwähnten Satze reiht Herr Prince-Smith einen andern an, der nicht weniger wunderbar ist und nebenbei einen völligen Mangel an Beobachtung bekundet. Der gedachte Satz lautet: »Es müssen sich auch für jeden Verkehrskreis die Einfuhr und die Ausfuhr von Waaren in das Gleichgewicht stellen« — (und hier folge nun gleich noch die Motivirung dieser sonderbaren Ansicht:) — »denn sind in dem einen Kreise zeitweise die Preise niedriger als anderwärts, so überwiegt die Waaren-Ausfuhr, deren Ueberschuss durch eine Einfuhr in baarem Gelde ausgeglichen werden muss; die Vermehrung der Baarschaft aber vermehrt die Kaufkraft oder Nachfrage, steigert die Preise, und beseitigt somit die Ursache überwiegender Waaren-Ausfuhr. Das Umgekehrte und eine Geldausfuhr findet Statt, wenn in einer Gegend die Preise zeitweise höher sind, als mit dem Gleichgewicht der Ein- und Ausfuhr von Waaren sich verträgt«. Es verlohnt nicht, auf diese Anschauungen des Näheren einzugehen, da jeder Fachmann, ja sogar Jeder, der nur ein wenig mit den Geschäften und der Geschichte des Handels vertraut ist, bei nur einigem Nachdenken finden muss, dass in diesen Sätzen so viele Unrichtigkeiten enthalten sind, wie Worte. Bei solchen Vorstellungen bleibt es nur unergründlich, wie man sich die thatsächlich so verschiedene wirthschaftliche Lage der verschiedenen Völker erklären will? Doch fahren wir in den Deduktionen des Herrn Prince-Smith fort: »Wegen der Schwankungen der Ernte und dergleichen (!) kann dies Gleichgewicht

11) Vortrag über Geld und Bankwesen. Berlin 1866.

der Ein- und Ausfuhr nur ein schwankendes sein und daher entstehen auch Handels-Conjunkturen (!). Die Geldbewegung zwischen den verschiedenen Verkehrskreisen hat aber den Zweck (!), die Preise überall in ein solches Verhältniss zu stellen, dass auf die Dauer die Waarenbewegungen zwischen den verschiedenen Gegenden sich ausgleichen. Ist aber die Höhe der Preise in jedem Verkehrskreise durch Gesetze des Weltmarkts vorgeschrieben, so ist es auch die Grösse des Geldbedarfs daselbst; denn, wie gezeigt (!!), diese ist von jener abhängig«. Es wird wohl wenige Leute geben, denen es in dieser hohen Region gedankenloser Redensarten nicht schwindelig würde. Zum Glücke kommen wir sogleich an das Wesentliche der Ausführungen des Verfassers, das wir leider, ohne auf seine Voraussetzungen ausführlicher einzugehen, nicht richtig darstellen konnten. Herr Prince-Smith fährt fort: »Es kann also auch kein Land seinen Geldvorrath beliebig vermehren; denn sobald es mehr hat, als was das vorgeschriebene Preisverhältniss erheischt, fliesst der Ueberschuss nach anderen Verkehrskreisen ab. Und wozu hälfe auch eine blosse Vermehrung des Umsatzmittels? Die Befriedigung kann man doch nur durch Vermehrung der umzusetzenden Waaren, durch reichlichere Production vermehren (!). Hätte ich allein zweimal so viel Geld als sonst, so könnte ich bei den gegenwärtigen Preisen mir zweimal so viel Befriedigungsmittel als bisher schaffen. Hätte aber alle Welt zweimal so viel Geld, so könnte doch nicht alle Welt doppelt so viel als bisher verbrauchen, wenn nicht die Produktion sich verdoppelt hätte; das Geld würde nur halb so viel werth sein, das heisst, die Preise würden sich verdoppeln, und man käme nicht besser aus als jetzt«. Wir sind also auf diese Weise bei der bekannten hausbackenen Vorstellung Adam Smith's angelangt. Herr Prince-Smith verräth uns aber auf die naivste Weise mit einem einzigen Worte, wo der Irrthum dieser Vorstellung liegt. Hätte alle Welt zweimal so viel Geld, sagt Herr Prince-Smith, so könnte doch nicht alle Welt doppelt so viel, als bisher verbrauchen. Wir sind nun zwar weit entfernt, dies in thesi zuzugeben, lassen den Satz aber einstweilen dahingestellt, denn er steht bei dieser Gelegenheit nicht in Frage. Allein jeder muss zugeben, dass die Volkswirthschaft zum Gegenstand ihrer Erwägungen eben die Völker, die Völkerindividuen hat, und dass für diese wohl dasselbe gelten wird, was Herr Prince-Smith für den individuellen Menschen zugiebt: »hätte ich allein zweimal so viel Geld u. s. w«. Herr Prince-Smith glaubt seine Behauptung, dass der Geldvorrath gleichgültig sei, durch

ein Beispiel erhärten zu müssen, das nicht übler gewählt werden konnte. In Paisley, erzählt er, herrschte einst grosse Arbeitslosigkeit und demzufolge Noth unter den Arbeitern. Die Wohlthätigkeit errichtete eine Küche, in welcher 500 Rationen Kost gegen eben so viele Marken vertheilt wurden. Die Zahl der Rationen reichte jedoch allmählig nicht mehr aus, gleichwohl konnte man die Menge der Nahrungsmittel nicht vermehren. Man gab endlich 1000 Marken aus und die Rationen wurden natürlich um die Hälfte kleiner. Nun verkauften oft einzelne Arme, die auf andere Weise sich Speise zu verschaffen wussten, ihre Marken und anfangs galt die Marke 4 Pence. Später als die Rationen halb so klein wurden, galten die Marken natürlich nur 2 Pence. Dies ist Alles so einfach und trivial wie nur irgend möglich — und was schliesst Herr Prince-Smith aus diesem Vorgange? Antwort: »Aus diesem Vorgange ersieht man, wie wenig es hilft, die Anweisung auf Befriedigungsmittel, das Geld nämlich, zu vermehren, ohne die Befriedigungsmittel entsprechend zu vermehren«. Ist eine ärgere Begriffsverwirrung möglich? Wenn die Leute statt der Marke 4 Pence gegeben hätten, so würden sie ja eben die doppelte Ration erhalten haben, und die ganze Geschichte beweist also weiter nichts, als dass das baare Geld vollkommen seine Kaufkraft behalten hatte, während die Marke, der kein eigener Werth innewohnt, natürlich nur so viel galt, als worauf sie anwies. Gerade an dieser Geschichte könnte man vielmehr das Umgekehrte nachweisen, als was Herr Prince-Smith damit zu beweisen gedenkt. Sie beweist nämlich, wie schon gesagt, dass die Leute doppelt so grosse Rationen bekommen haben würden, wenn sie zweimal so viel Geld gehabt hätten. Sie beweist ferner, dass das Geld, versteht sich das Metallgeld, keine Marke, sondern eine Waare ist.

Die Ansicht, dass die grössere oder geringere Menge an Geld von keiner Bedeutung sei; dass, wenn die Münze in grösserer Menge vorhanden, eben eine grössere Quantität davon erforderlich sei, um die gleiche Quantität von Gütern zu repräsentiren; dass es also für eine Nation an sich weder vortheilhaft noch nachtheilig sein könne, ob sie viel oder wenig Geld besitzt (Hume) — Diese Ansicht, die Adam Smith und die meisten späteren Nationalökonomen theilen, beruht offenbar auf einer Verkennung der specifischen Kaufkraft des Geldes und der übrigen Waaren, so wie anderer Seits auf einer Verkennung der Gesetze des Umlaufs. Man sollte fast meinen, es sei unmöglich, sich den Gegengründen Carey's über diesen Punkt zu verschliessen: »Je reichlicher der Vorrath an den edlen Metallen ist«, sagt derselbe, »desto

bequemer werden die Tausche der Gesellschaft und desto geschwinder die gesellschaftliche Circulation, desto mehr wird an geistiger und physischer Kraft erspart und desto grösser wird die Kraft, Bedürfnissgegenstände zu produciren, um sie im Austausch anzubieten«. Wenn es also unzweifelhaft ist, dass die Menge des in einem Lande vorhandenen Geldes nicht blos eine einseitige Wirkung auf die Preissteigerung ausübt, sondern den Umlauf beschleunigt, die Consumtion steigert und deshalb der Produktion neue Antriebe zuführt, so kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass es für das Gedeihen eines Landes, das selbst keine Ausbeute an edlen Metallen hat, nothwendig ist, durch eine günstige Handelsbilanz die Einfuhr edler Metalle zu veranlassen. Es ist dabei allerdings nicht erforderlich, dass dieses einem Lande zugehörige Baargeld in jedem Augenblick wirklich im Lande circulire. Das Baargeld kann durch eine Paper Currency ersetzt, durch Wechsel und Cheques, so wie durch Clearinghäuser in seinen Verrichtungen unterstützt werden. Aber die unumgängliche Vorbedingung eines gesicherten Umlaufs von Currency ist immerhin zwar nicht der unmittelbare Besitz, aber doch die Verfügungskraft über die edlen Metalle. Wir haben oben bei Darlegung der List'schen Ansichten über Geld das hierher Gehörige beigebracht. Es kann ein Land sein Vermögen in ausländischen Stock's angelegt haben oder sich das Ausland durch Waaren- und andere Handels-Credite tributär machen; genug, wenn es allezeit ohne Aufschub und sonderliche Mühe die edlen Metalle, die es zur Aufrechthaltung des Umlaufs papierener Stellvertretungsmittel des Geldes bedarf, zu sich heranziehen kann. In diesem Falle wird es natürlich schonungslos gegen seine Schuldner vorgehen, unbekümmert darum, ob es damit Handels- und Credit-Krisen hervorruft. Die internationalen Folgen der Schuldverhältnisse eines Landes zum andern sind genau so beschaffen, wie die Schuldverhältnisse eines Privatmannes zum andern, nur dass sie sich nicht so leicht durch Abkommen und Vergleich in ihren Wirkungen reguliren und mildern lassen. Wenn mir heute ein Handelsfreund 100,000 Thaler schuldet und ich bedarf dieser Summe oder auch nur eines Theils derselben zur Einlösung meiner eigenen Verbindlichkeiten, oder aber zur Verwirklichung irgend eines Projektes oder einer gewinnversprechenden Unternehmung, so suche ich meine Schuld einzutreiben und es steht mir schliesslich die Rücksicht auf meine eigene Selbsterhaltung höher als die Rücksicht auf die, obwohl ebenfalls für mich selbst werthvolle Integrität meines Geschäftsfreundes. Nun lässt sich zwischen zwei oder drei oder allenfalls zehn einzelnen Geschäftsleuten die Lage der Dinge noch mit einiger Sicherheit über-

sehen, und man kann in einem solchen Umkreis der unter Umständen Allen drohenden Gefahr bis auf einen gewissen Grad vorbeugen. In dem Handelsverkehr eines ganzen Volkes mit einem anderen wird aber die Gefahr ebenso wie die Schwierigkeit der Beseitigung derselben in dem nämlichen Verhältnisse grösser, wie die Handelsbeziehungen ausgedehnter und verwickelter sind. Man kann sich daher nicht wundern, dass die Handelskrisen, die in der neueren Zeit so oft Verwirrung in dem Völkerverkehr angerichtet haben, beinahe immer in den Schuldverhältnissen Amerika's zu England ihren Grund hatten.

Wie nun kann ein Land, das selbst keine edlen Metalle producirt, sich dieselben in hinreichender Menge beschaffen? Es ist klar, dass es dies nur durch den auswärtigen Handel erreichen kann, dass es den Gold und Silber producirenden Ländern oder solchen, die an Baarschaft Ueberfluss haben, Waaren zum Austausche muss anbieten können, deren Aequivalent in baarem Gelde ausbezahlt wird; denn offenbar würde es nichts nützen, wenn die Ausfuhr mit der Einfuhr das Gleichgewicht hielte oder gar von der letzteren überwogen würde, was überdem nur auf kurze Zeit und nur durch fortschreitende Verschuldung geschehen kann. Daher finden wir denn, dass die Länder, die ihren Bedarf an ausländischen Handelsartikeln nicht durch ihre Ausfuhr zu decken vermögen und nicht einen Ueberschuss aufbringen, nur wenig und schlechte Umlaufsmittel haben, dass in Folge davon ihre Consumtion schwach und ihre Productionskraft gelähmt ist. Dagegen strömen die edlen Metalle dorthin, wo die Verwendung für dieselben am ausgedehntesten, d. h. wo die wirthschaftliche Macht am grössten ist. Dieser Satz ist einer der Hauptpfeiler in dem strengen und wohlgefügten Systeme Carey's und wird von ihm in folgender Weise ausgeführt: »Je höher«, sagt er, »die Nutzanwendung einer Waare entwickelt ist, desto grösser ist die Nachfrage danach und desto stärker das Streben, deren Vorrath zu vermehren, ihren Tauschwerth aber zu vermindern. Die Rohstoffe streben überall jenen Plätzen zu, wo ihre Nutzanwendung am ausgedehntesten ist, und dort ist zugleich der Tauschwerth des Fabrikats am niedrigsten. Das Getreide sucht die Mühle auf und dort ist das Mehl am billigsten. Die Baumwolle sucht die Fabriken auf, in denen sie gesponnen und gewebt wird, und dort ist das Tuch billig, während es auf der Plantage, auf der die Wolle producirt wurde, theuer ist. Genau ebenso verhalten sich die edlen Metalle, die stets den Plätzen zuströmen, wo ihre Nützlichkeit am grössten ist, wo die Beschäftigungen vervielfacht und wo die Unkosten für Nutzung des Geldes am niedrigsten sind; sie weichen von dort, wo ihre Nützlichkeit gering

und die Combination der Thätigkeiten unvollkommen ist, ein Zustand, der stets einen hohen Zinsfuss bedingt«. Mit anderen Worten heisst dies, dass diejenigen Länder, in denen die Produktion der Rohstoffe, also die Landwirthschaft, gleichen Schritt hält mit der industriellen Entwickelung, zugleich die geldmächtigsten, überhaupt die wirthschaftlich fortgeschrittensten sind, und dass in den wirthschaftlich fortgeschrittensten Ländern der Zinsfuss am niedrigsten ist. Es bedarf wahrlich nur eines flüchtigen Blickes auf alle Nationen der civilisirten Welt, um diese Sätze in der Wirklichkeit bestätigt zu finden. Es sind die reinen Ackerbauländer, in denen bei geringer Einwohnerzahl die Lage der Bewohner verhältnissmässig am schlechtesten und unsichersten ist, in denen die Bildung und Sittlichkeit am wenigsten vorgeschritten, in denen der Unterschied der Stände und des Besitzes am klaffendsten, in denen der Umlauf des Geldes und aller Güter träge und der Zinsfuss demzufolge hoch ist. Es sind dagegen die gewerbthätigen Länder, die Länder, wo die Beschäftigungen der Bewohner vervielfältigt sind, diejenigen, in denen die Tüchtigkeit und Sittlichkeit der Bevölkerung am weitesten vorgeschritten, in denen dem Triebe nach Entfaltung der individuellen Kräfte der weiteste Spielraum geöffnet, in denen daher die wirthschaftliche, und als Folge davon die politische Freiheit am grössten, in denen zugleich die Sicherheit des Erwerbes am erprobtesten, die Kapitalanlage am ergiebigsten und daher der Zinsfuss am niedrigsten ist. Die Auswüchse, die unstreitig vielfach die Entwickelung des Fabrikwesens gezeitigt hat, zu deren Betrachtung hier indess nicht der Ort ist, vermögen nicht jene allgemeinen Wahrheiten zu entkräften und sind überdiess mehr durch zufällige Ursachen, durch eine fehlerhaft einseitige Wirthschaftspolitik, sowie durch gewisse Schäden der politischen Verfassung hervorgerufen. Es ist wahr, dass die Moralität, die Kraft und das Wohlbefinden eines Volkes nicht allein von der Vollkommenheit seiner ökonomischen Verfassung abhängen; aber ebenso sicher ist, dass die Triebkraft eines gesunden Volkes auf die stetige Vervollkommnung in der oben gekennzeichneten Richtung liegt. Das Geld allein macht allerdings so wenig ein Individuum, wie ein Volk glücklich, aber sein Besitz oder die Verfügungskraft über dasselbe sind gleichwohl die unerlässlichen Vorbedingungen wirthschaftlichen Gedeihens.

Wenn Geld in ein Land strömt, so nehmen, wie selbst Hume versichert, alle Dinge ein neues Gesicht an; Arbeit und Industrie gewinnen Leben, und es ist leicht, das Geld in seinem Laufe durch den Staat zu verfolgen, wie es den Fleiss jedes Einzelnen anspornt. Wenn das Geld abnimmt, so leidet, wie wiederum Hume bekräftigt, das

Volk und versinkt in Armuth, Bettelei und Trägheit. Hume meint freilich, dass die Wirkung, die man hier der Seltenheit des Geldes zuschreibe, in Wahrheit den Sitten und Gewohnheiten des Volkes entspringe, und dass wir, wie es so häufig geschieht, eine mittelbare Wirkung mit der Ursache verwechseln; auch hat er ja insofern damit Recht, als in der That Länder ohne Gold- und Silber-Production nur durch Gewerbfleiss, durch die Erzeugnisse der Gewerbsthätigkeit und durch deren Umtausch die edlen Metalle an sich heranziehen können. Nichtsdestoweniger ist der Geldreichthum eines Landes von entscheidender Bedeutung für dessen Prosperität und zugleich als Symptom der Prosperität entscheidend für die einzuschlagende Wirthschaftspolitik. Carey weist an den verschiedenen Perioden der amerikanischen Wirthschaftsgeschichte mit unzweideutigen Zahlen nach, wie die Perioden des Schutzes, in denen die amerikanische Industrie sich entwickeln konnte, zugleich die Perioden des materiellen Aufschwunges und der Einlösung der Staatsschuld waren, so wie umgekehrt die Perioden des Freihandels, in denen die amerikanische Gewerbsthätigkeit durch die colossale Concurrenz des Auslandes erdrückt wurde, die Periode des Verfalls, der Arbeitslosigkeit und der Schuldenanhäufung.

Nun ist ja zuzugeben, dass unsere europäischen Verhältnisse ganz anders liegen wie die amerikanischen, dass die drei Hauptnationen Europa's in vielen Stücken bereits eine annähernd gleich hohe Stufe der gewerblichen Ausbildung erreicht haben, dass ihre Kapitalmacht und die Entwicklung ihres Transportwesens nach allmähliger Ausgleichung streben, so dass eine allmählige Beseitigung der Zollschranken zwischen ihnen unter einander und den kleineren, von ihnen mehr oder weniger abhängigen Ländern in ihrem eigenen Interesse erfolgen zu müssen scheint; aber die Theorie des Freihandels darf nicht blind machen gegen die Gefahren, welche das faktische Uebergewicht der einen Nation über eine andere in grossen Industriezweigen für die Nationalwohlfahrt in seinem Schoosse birgt, gegen die Gefahr namentlich, die darin liegt, dass dem tributpflichtigen Lande die Basis alles Geldumlaufs, die edlen Metalle, entzogen werden. —

Die Carey'sche Vergleichung der Funktionen, welche die edlen Metalle im socialen Körper ausüben, mit denjenigen der atmosphärischen Luft im physischen Körper, ist ohne Zweifel von ungemeiner Fruchtbarkeit. Gegenüber der Annahme, dass man allmählig und gewissermassen zufällig durch blosse Uebereinkunft auf den Gebrauch der edlen Metalle als Geld gekommen sei, tritt hier die positivistische Ansicht auf, dass die edlen Metalle die naturgegebene, naturnothwendige und durch nichts

Anderes ersetzbare Basis der gesellschaftlichen Circulation sei. Auf diese Voraussetzung baut Carey seine ebenso einfache wie geistvolle und den thatsächlichen Verhältnissen überall entsprechende Theorie des Zinses und des Preises auf. Bleibt man bei der gang und gebe gewordenen Smith'schen Vorstellung stehen, nach welcher die verfügbare Metallmenge ohne wesentliche Bedeutung ist und die Preise sich ganz einfach nach dem absoluten Mehr oder Minder der in einem Lande vorhandenen Geldmenge reguliren, so sind die Gesetze des Zinsfusses entschieden nicht zu begreifen. Bei Carey sind dieselben, wie gesagt, ebenso einfach wie einleuchtend. Die papierenen Umlaufsmittel sind ja nur Stellvertreter des Geldes und haben einen Metallvorrath zur unumgänglichen Voraussetzung. Eine der wichtigsten Funktionen des Geldes, seine Eigenschaft, Werthmesser zu sein, kommt ausschliesslich nur dem Baargeld zu und die papierenen Umlaufsmittel entlehnen gleichsam nur diese Eigenschaft von den edlen Metallen. Dieselben bilden also gleichsam den Gegenstand der Leistungen letzter Instanz [12]). Daher treibt der Gebrauch der Werthzeichen, statt der edlen Metalle, die letzteren nicht aus, sondern steigert die Fähigkeit eines Verkehrsgebietes, dieselben an sich zu ziehen und zu vermehren, da die grösste Kraft, die edlen Metalle im Verkehr dauernd festzuhalten, gerade da vorhanden sein muss, wo auch die Notenausgabe die grösste sein kann. Der Zins nun ist nach Carey einfach der Preis, der für die Nutzung des Geldes und in letzter Instanz des Baargeldes bezahlt werden muss. Mit dem Fortschritt der Production werden die Erzeugnisse reichlicher und darum billiger und es muss dann auch der Preis, der für ihre Nutzung zu zahlen ist, sinken. Mit dem Gelde verhält es sich nicht anders, der Zinsfuss sinkt im Verhältniss zu dem volkswirthschaftlichen Fortschritt. Wo man auch hinblicken möge, man wird diese Aufstellung in den Thatsachen bestätigt finden. Gleichwohl giebt es namhafte Oekonomisten, wie Macleod, welche an dieser durchsichtigen Paradoxie Anstoss nehmen und über deren Horizont es geht, dass, nach dem Ausdrucke Carey's, das Metallgeld aus den Orten, wo der Zinsfuss hoch ist, nach denjenigen entweicht, wo er niedrig steht; dass das Geld demselben Gesetze gehorcht, wie das Wasser, dass es stets den niedrigsten Stand sucht.

Noch einen beiläufigen Blick müssen wir auf die Carey'sche

12) E. Dühring, Carey's Lehre über Banken und Geld mit einer orientirenden Abhandlung von E. D. Berlin 1866.



Preis-Theorie werfen, die ein organisches Glied seiner Geldtheorie und im Weiteren seiner Vertheilungstheorie ist. Carey wendet sich gegen die Vorstellung, die mit der landläufigen Vorstellung vom Verhältniss des Geldvorraths zu den Preisen paralell läuft, dass nämlich jede Vermehrung des Geldvorraths ein Land zu einem guten Verkaufsplatze, aber zu einem schlechten Einkaufsplatze mache. Er verweist dieser Meinung gegenüber einfach auf die Geschichte des Handels. England war und ist der günstigste und gesuchteste Verkaufsplatz für Rohmaterialien und gleicherweise der frequenteste Markt für den Einkauf von Fabrikaten. Seide und Tuch kauft man in Frankreich oder Deutschland, weil hier die Fabrikate am wohlfeilsten sind; die Rohstoffe derselben verkauft man aber gleichfalls in Frankreich oder Deutschland, weil sie hier am theuersten sind. Die Rohstoffe sind da am theuersten, wo sie die ausgedehnteste Verwendung finden, nämlich in den gewerbtreibenden Ländern, wo man sie verarbeitet. Dem Zuge der Rohmaterialien folgen daher im Allgemeinen Gold und Silber und es scheint also, dass eine Vermehrung des Geldvorrathes, weit entfernt, die Wirkung hervorzubringen, dass man zwei Stücke Geld für einen Artikel geben müsste, den man früher für eins haben konnte, vielmehr ermöglicht, für ein Geldstück die Waare zu bekommen, die früher zwei gekostet hatte. Leicht löst sich diese scheinbare Paradoxie in eine einfache Wahrheit auf, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der volkswirthschaftliche Fortschritt in der Richtung auf Vermehrung der Production und auf Verringerung der Productionskosten liegt und wie die Geldcirculation am beschleunigtsten da sein muss, wo die Beschäftigungen am meisten vervielfältigt sind.

Aus dem Angeführten erhellt übrigens schon, dass es nicht allein die Quantität des im Besitz eines Landes befindlichen Geldes ist, worin das Zeichen der Wohlfahrt erblickt werden darf, sondern dass die Geschwindigkeit des Umlaufs eine nicht minder bedeutende Rolle spielt. Allein es ist leicht einzusehen, dass die Geschwindigkeit des Umlaufs gewisse Grenzen hat, welche in der Zunahme des Geldvorraths ihr Correctiv finden müssen. Erst noch im vergangenen Jahre (1868) waren, wie man sich erinnert, die Baarvorräthe der Banken von England und Frankreich unverhältnissmässig angeschwollen und gleichwohl stockten wegen der Unsicherheit der politischen Lage die Geschäfte, weil eben die Circulation träge war. In solcher Lage wird ein grosser Theil des Nationalvermögens aufgespeichert und leistet der Gesellschaft keine Dienste. Der Zinsfuss bleibt daher trotz der vorhandenen Geldmenge

hoch[13]), während die Löhne niedrig sind. Dieser Zustand ist der des erschütterten Vertrauens, und es zeigt sich hier, wie, gleich dem Gelde, auch der Credit die gesellschaftliche Circulation beschleunigt und, ohne unmittelbar neues Kapital zu schaffen, dennoch für die Lebendigkeit der Production unentbehrlich ist.

Es scheint hier die passende Gelegenheit, um schliesslich noch eines Schriftstellers zu gedenken, der eine in mancher Hinsicht neue Theorie des Geldes und Credits geliefert hat. Wir meinen Macleod[14]). Ohne hier weiter auf die sonstigen Eigenthümlichkeiten der Macleod'schen volkswirthschaftlichen Ansichten einzugehen, wollen wir nur einen Blick auf seine Geldtheorie und (so weit dies davon unzertrennlich) seine Credittheorie werfen. Das grosse Problem der Geldwissenschaft, sagt Macleod, bestehe darin, zu ergründen, was eine Aenderung im Preise verursache oder zu verursachen strebe. Er findet nun das Gesetz der Preisänderungen in nichts Anderem, als was auch von den übrigen Nationalökonomen als der Preisregulator angesehen zu werden pflegt, nämlich in dem Schwanken zwischen Nachfrage und Angebot, will aber die Arbeit oder die Productionskosten als Erklärungsgrund des Werthes, der bei ihm genau das Gleiche ist, wie der Preis, gänzlich beseitigt wissen. Es ist seiner Ansicht nach nicht die Arbeit, welche den Werth bestimmt, sondern es ist der von der Nachfrage in Aussicht gestellte Werth oder Preis, was ein gewisses Mass von Arbeit aufzuwenden antreibt. Daher bestimmen nach ihm nicht die Productionskosten den Marktpreis, sondern dieser entscheidet, wie hoch die Productionskosten sich belaufen dürfen. Man sieht, dass bei dieser Theorie die Vorstellung massgebend ist, nicht die Production schaffe einen Markt, sondern der Markt die Production. Allein es dürfte unschwer einzusehen sein, dass dies die Umkehr des thatsächlich geschichtlichen Vorganges, so wie dass die Macleod'sche Vorstellung abstrahirt ist von der Voraussetzung eines unbeschränkt freien internationalen Verkehrs, wo allerdings der Marktpreis in dem einen Lande nicht unmittelbar abhängig zu sein braucht von den eventualiter dort entstehenden Productionskosten, sondern von den Productionskosten in dem überlegenen Lande bedingt wird. Aber in dem überlegenen Lande ist doch ohne Zweifel, wenigstens auf die Dauer, der Marktpreis von den Productionskosten

13) Wenigstens für die mittleren und niederen Geschäftskreise, die an den Credit der Banken nicht hinanreichen. Der Discont der Banken pflegt allerdings bei jeder beträchtlichen Vermehrung der Baarvorräthe zu fallen.

14) The theory and practice of Banking with the elementary principles of Currency, Prices, Credit and Exchanges. 2 vols. London 1855—1856.

abhängig, und am Ende kommt Macleod selbst zu dem Resultat, dass die Fortdauer der Production von dem Verhältnisse der Productionskosten zum Preise abhänge. Ihn, wie fast alle Schriftsteller, die in der Volkswirthschaft dem Handel die erste Stelle einräumen, und ihr System mehr oder weniger von dem Mechanismus des Handels ableiten, verwirrt vor Allem die leidige Kategorie eines (erträumten) Weltmarkts, den man am klarsten dann vor sich schaut, wenn man sich alle geographischen, natürlichen und Kultur-Schranken, die zwischen den einzelnen Völkern aufgerichtet sind, hinwegdenkt. Auf diese Art erhält man freilich Raum für die üppigsten Spiele der Phantasie, aber es bleiben nur herzlich wenig Anhaltspunkte übrig für realistische Beobachtungen und realistisches Denken.

Für Macleod ist die ganze Volkswirthschaft eigentlich Nichts als eine Wissenschaft des Tausches. So geht er auch (übrigens in diesem Falle mit Recht) in seiner Lehre des Geldes vom Tausche aus und fasst den Fall in's Auge, dass dabei von der einen Seite nicht der volle Gegenwerth geleistet worden. Es entsteht dadurch der Bgriff der Schuld, für dessen Betrag eine Bescheinigung ausgestellt wird, die von Hand zu Hand übertragbar gemacht werden kann. Dies ist für ihn der einfache Hergang bei der Entstehung des Umlaufsmittels (Currency). Diese Currency, sagt Macleod, ist weiter nichts als eine Bescheinigung für die Leistung von Diensten, für welche noch kein Gegenwerth empfangen, aber jeder Zeit zu verlangen ist, und er subsumirt unter diesen Begriff der Currency ebensowohl das baare Geld, wie Banknoten, Staatspapiere, Wechsel u. s. w. Verschiedene Beweggründe führten zur Annahme der edlen Metalle als Stoff für die Currency, und da Gold und Silber einen eigenen Sachwerth besitzen, so wird diese metallische Currency zum eigentlichen Geld, zum Preismass und zur Grundlage für die Paper-Currency. Aber die metallische und die Papier-Currency sind nicht principiell, sondern nur graduell verschieden; die letztere beruht nur auf einer weiteren Basis des Credits. Diese Verkennung des eigentlichen Charakters, diese Unterschätzung des Sachwerths des Metallgeldes kann, wie wir schon bei den ähnlichen Theorien unseres deutschen Landsmannes Oppenheim nachzuweisen suchten, offenbar nur zu Verwirrung und Irrthümern führen, und vor Allem wird dadurch eine unbefangene Würdigung des unvergleichlichen Werthes der edlen Metalle für die Volkswirthschaft gehindert.

Wie das Metallgeld zu einem blossen Umlaufsmittel, das nur graduell verschieden ist von einer übertragbaren Schuld, so verflüchtigt sich bei Macleod der Begriff des Kapitals zur blossen »Kaufkraft«,

zur »bewegenden Macht des Verkehrs«, und da er das Geld als dasjenige bezeichnet, was die grösste Kaufkraft hat, so sind bei ihm Kapital und Geld, wiewohl er sie unterschieden wissen will, eigentlich synonyme Begriffe und nur »graduell« verschieden.

Wenn man in diesen Begriffsbestimmungen keine Bereicherung der Wissenschaft erkennen kann, so scheint uns dagegen eine andere Paradoxie Macleod's den Tadel nicht zu verdienen, welchen sein Kritiker in den »Göttingischen gelehrten Anzeigen«[15]) darüber ausspricht. Macleod behauptet nämlich, dass Credit Kapital sei oder jener dieses schaffen könne, da beide in der Macht, über Dienste zu verfügen, bestehen. Wenigstens die letztere einschränkende Definition, dass Credit Kapital schaffen könne, wird man unbedenklich zugeben dürfen, da offenbar der Credit eine raschere Circulation herbeiführen kann und dadurch der Hebel einer Capitalerzeugung wird, welche ohne den Credit nicht stattgefunden hätte.

---

15) Adolf Wagner (Göttingische gelehrte Anzeigen 1858 29tes bis 32tes Stück).

VIII.

Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen.

Von

Dr. **Johannes Falke.**

I. Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Um die für die Wissenschaft der Geschichte wie der Volkswirthschaft in gleicher Weise nothwendige Geschichte der Preise in Deutschland möglich zu machen, bedarf es als unentbehrlicher Vorarbeiten der Preisgeschichten der bedeutenderen Reichsländer, theils weil in den früheren Jahrhunderten die Preise des Getreides und aller hauptsächlichen Lebensmittel eine grosse örtliche Verschiedenheit zeigen, theils weil die zuverlässigen Quellen für alle älteren Preisangaben nur in den Landesarchiven zu finden sein möchten. Ich hoffe deshalb, beiden Wissenschaften, deren Verbindung unter einander immer nothwendiger, aber auch immer lebhafter wird, einen nicht unwesentlichen Dienst zu leisten, wenn ich die Reihenfolge der Preise durch mehrere Jahrhunderte für einen auch jetzt noch in Betreff der Volkswirthschaft wie der politischen Geschichte hervorragenden Theil Deutschlands, für das Königreich, bez. das Kurfürstenthum Sachsen bis in die neuere Zeit statistisch festzustellen suche. Was dieser Arbeit an Flüssigkeit und Leichtigkeit der Darstellung gemäss des Inhaltes abgeht, wird, so hoffe ich, durch den Nutzen aufgewogen, den nach dem Abschluss dieser Zahlenreihen der Ueberblick über die ganze gradlinige Entwicklung der Preise während eines so langen Zeitraumes gewähren muss. Liegt uns das Wie und Wann der Preisveränderungen in unbestreitbaren Thatsachen klar vor Augen, so wird auch die Ergründung des Warum, die Erforschung und Darlegung der Preis umbildenden Ursachen, die in allen Reichsländern zu einem grossen Theil über die Territorialgeschichte und deren Quellen hinaus liegen, leichter werden.

Indem ich nach einem geeigneten, durch Sicherheit wie durch Vielseitigkeit der Thatsachen genügenden Ausgangspunkt dieser statistischen Arbeit suchte, erschloss sich mir eine ganze Reihenfolge von Rechnungsbüchern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die aus dem vormals wittenberger Archiv in das Hauptstaatsarchiv zu Dresden übergegangen sind, als eine bisher noch unbenutzte und für die Geschichte der Staats- wie Volkswirthschaft gleich werthvolle Quelle. Diese Rechnungsbücher, etwa 40 zum Theil sehr umfangreiche Bände [1]), umfassen den Zeitraum vom Jahre 1455 bis zum Jahre 1480 und zeichnen sich, insbesondere die Hofhaltungs- und Aemterrechnungsbücher aus der Zeit des Herzogs Albrecht, des Stifters der albertinischen, jetzt königlichen Linie des Hauses Wettin, durch eine in jener Zeit seltene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der Ausführung aus, was sie noch ganz besonders zu einem Ausgangspunkt dieser statistischen Operation geeignet macht. Ueber das Jahr 1450 hinaus bietet das mir geöffnete Archiv nur höchst vereinzelte Preisangaben, die, was das Getreide betrifft, meistens aus den Zinsen sich ergeben und demnach, als allgemeine Durchschnittspreise und weil der Lücken gar zu viele und zu grosse sind, sich einer zusammenhängenden statistischen Behandlung entziehen.

In Betreff dieses wichtigsten Theils jeder Preisgeschichte, der Getreidepreise, lassen freilich auch die genannten Rechnungsbücher und zwar, je näher sie der Mitte des 15. Jahrhunderts stehen, um so mehr an Vollständigkeit Vieles zu wünschen übrig. Die hier mitgetheilten Angaben sind den Aemterrechnungen entnommen, denn die Hofhaltungsbücher enthalten Preise für das von den Aemtern an den Hof gelieferte Getreide fast gar nicht und auch jene führen diese nur an, wenn Kauf oder Verkauf stattfand und auch dann nur selten mit Angabe des Preises für den einzelnen Scheffel, häufiger in ganzen Kaufsummen mit der Scheffelzahl, am häufigsten leider in jenen ohne diese. Dadurch wurde es mir leider unmöglich, insbesondere für die Zeit vor 1465, stets die Preise in denselben Aemtern der Berechnung eines Durchschnittspreises zu Grunde zu legen, ein Mangel, der, weil er nicht zu bessern war, auch offen eingestanden sein mag. Für die Zeit von 1465 bis 1480 werden die Rechnungen auch in dieser Beziehung ausführlicher, so dass bei dem Finden des Durchschnittspreises die drei Hauptzonen, in welche ich das Kurfürstenthum Sachsen in Betreff der Getreidepreise für die ältere Zeit theilen möchte, als Factoren in Rechnung gezogen

---

1) Hauptstaatsarchiv Loc. 4335—37, 4344 und 4345.

werden konnten. Diese drei Zonen stelle ich, freilich nur mit Bedeutung für diese statistische Arbeit, also fest: 1) der Kurkreis, 2) der mittlere Theil des Kurfürstenthums bestehend aus den der Elbe zunächst gelegenen Theilen des meissnischen Kreises und dem leipziger Kreis, 3) der obere gebirgische Theil, bestehend aus den oberen Gegenden des meissnischen Kreises, dem erzgebirgischen und voigtländischen Kreis. Der aus den hauptsächlichsten Aemtern dieser drei Zonen berechnete Durchschnittspreis ist freilich nicht, ausser durch Zufall, der an irgend einem Orte zu derselben Zeit thatsächlich feststehende Marktpreis, noch giebt er ein Bild oder nur eine Ahnung von den zwischen jenen Zonen oder den einzelnen Märkten herrschenden Verschiedenheit bez. Uebereinstimmung der Getreidepreise. Ich füge deshalb zu den Reihen der Durchschnittspreise für einzelne Jahre, da mir die Quellen das nöthige Material an die Hand geben, die Marktpreise in den einzelnen Aemtern wie die Durchschnittspreise der drei Zonen als Ergänzung hinzu. Meine Absicht, den Unterschied der Preise während der verschiedenen Jahreszeiten durch einige Beispiele zu erläutern, machte die Unvollständigkeit der Rechnungen unmöglich. Ebenso liessen mich die Quellen nach dem Jahre 1480 in Betreff der Getreidepreise gänzlich im Stich, denn aus den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts finden sich weder im hiesigen Hauptstaats- noch im Finanzarchiv einige Rechnungsbücher, und vereinzelte, stets unzuverlässige Chronikangaben können zu dem vorliegenden Zwecke nichts nützen. So mag denn und muss für das Kurfürstenthum Sachsen die Statistik der Preise während der Jahre 1555—1580 als Grundlage genügen, um daran in einem zweiten Abschnitt die Preise des 16. Jahrhunderts mit den daraus folgenden Vergleichungen anzureihen.

Bevor ich die Zahlenreihen beginne, muss ich über das Getreidemass wie über den Münzfuss damaliger Zeit, denn beide bieten grade die bedeutendsten Schwierigkeiten für jede Geschichte älterer Preise, noch Einiges bemerken. Hinsichtlich des Getreidemasses herrschte im 15. und auch noch im 16. Jahrhundert im Kurfürstenthum Sachsen eine grosse Verschiedenheit durch alle Aemter und Gemeinden, doch bildete der Scheffel für alle Getreiderechnungen der Aemter die Einheit. Der Malter wird selten genannt und enthält dann stets 12 der betreffenden Scheffel, ist also verschieden je nach der Grösse dieser. Vor allen erscheinen drei Scheffelmasse mehr oder weniger als die Grundlagen der übrigen. Der wittenberger Scheffel, der kleinste von allen, entsprach fast allen übrigen Scheffelmassen im Kurkreis, der leipziger, der grösste, den Scheffeln in den Aemtern des leipziger

Kreises, des Voigtlandes und des angrenzenden Theils des Erzgebirgs, der dresdner Scheffel, der mittlere, den Scheffelmassen im meissnischen Kreise und insbesondere in den Gegenden rechts der Elbe. Damit soll aber nur eine gewisse Gleichmässigkeit im Allgemeinen hervorgehoben und nicht behauptet werden, dass den genannten Scheffelmassen die übrigen mit Absicht und Bewusstsein nachgebildet seien. Jene drei aber, der wittenberger, dresdner und leipziger Scheffel, verhielten sich nach Angabe der gleichzeitigen Quellen, die freilich die Unterschiede nicht haarscharf nehmen, wie 1, 2 und 3, d. i. der dresdner war = 2, der leipziger = 3 wittenberger Scheffeln. Obwohl im 15. Jahrhundert der leipziger Scheffel als der bekanntere und bei allen, freilich selten vorkommenden Zurückführungen auf ein gleiches Mass, als der vorherrschende erscheint, habe ich doch den folgenden Berechnungen den dresdner Scheffel zu Grunde gelegt, weil derselbe später als das allgemeine Getreidemass des ganzen Landes eingeführt wurde. Nachdem Kurfürst August schon um das Jahr 1560[2]) nur den dresdner Scheffel in den Aemtern zu gebrauchen befohlen hatte, erfolgte am 12. März 1603[3]) nach den Verhandlungen des Landtags zu Torgau ein kurfürstliches Decret, dass im ganzen Lande nur nach dem dresdner Scheffel gemessen und derselbe überall geaicht und nirgends mehr verändert werden sollte. Ein weiteres Mandat vom 18. August 1718[4]) befahl dieses Scheffelmass auch in allen Dörfern des Kurfürstenthums einzuführen. Der dresdner Scheffel, jetzt also das allgemeine Getreidemass des Königreichs, wird eingetheilt in 4 Viertel, jedes Viertel in 4 Metzen, jede Metze in 4 Mässchen, enthält $103{,}_8$ Liter[5]) und verhielt sich im 15. Jahrhundert nach den gleichzeitigen Angaben ungefähr also:

1 dresdner Scheffel = $^2/_3$ leipziger Scheffel (genauer $^4/_5$)[6]);
„ „ „ = $^2/_3$ Scheffel von Pegau, Pausa, Schellenberg, Scharfenstein, Zschopau und anderen gebirgischen Aemtern;
„ „ „ = $1^1/_3$ Scheffel von Meissen;
„ „ „ = $1^2/_3$ Scheffel von Torgau;

2) Vergl. meine Geschichte des Kurfürsten August in volkswirthschaftlicher Beziehung S. 101.

3) Cod. August. I. 161.

4) Cod. August. II. 1985.

5) Lachmann, Neueste illustrirte Münz-, Mass- und Gewichtskunde. Leipzig 1867. S. 381.

6) Ein dresdner Scheffel 16 Metzen, ein leipziger Scheffel 21 Metzen dresdischen Masses.

1 dresdner Scheffel = 2 Scheffeln von Wittenberg, Delitzsch, Schweinitz, Lochau, Schlieben und anderen Aemtern des Kurkreises;
" " " = 1 Scheffel von Rochlitz, Pirna, Oschatz, Borna, Ortrandt, Tharand, Freiberg [7]).

In Betreff der Münze war das Kurfürstenthum Sachsen, so sehr man hier auch während des 15. und 16. Jahrhunderts gegen das Eindringen der fremden geringhaltigen Münze zu kämpfen hatte, dennoch seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in entschiedenem Vorzug vor anderen Reichsländern, da seit dieser Zeit eine sichere Währung festgestellt und auch für die Folgezeit mit geringer Abänderung beibehalten wurde. Der Hauptunterschied zwischen dieser Währung und der in den südlichen und westlichen Reichsländern bestand darin, dass hier Gold und dort Silber, hauptsächlich wohl in Folge der frühen und verhältnissmässig reichen Ausbeute der Silberbergwerke, als Hauptwähre durch die Gesetzgebung wie im Handel und Wandel angenommen wurde. Freilich gab auch dies wieder zu Verwirrungen Anlass und um so mehr, da der Reichsgoldgulden nirgends in gleichbleibendem Werth ausgeprägt und dadurch die ursprünglich beabsichtigte Uebereinstimmung zwischen diesem und dem sächsischen Silbergelde bald verschoben wurde. Dieses Missverhältniss und das nicht aufzuhaltende Eindringen der fremden geringhaltigen Münzen, wodurch die Preise nach gleichzeitiger Berechnung durchweg um 20 Procent gesteigert wurden, veranlassten um das Jahr 1444 [8]) die beiden fürstlichen Brüder, den Kurfürsten Friedrich und den Herzog Wilhelm zu neuen Münzvereinigungen, denen auch der Landgraf von Hessen beitrat. Dadurch wurde für die Länder Meissen, Thüringen und Hessen die Silberwährung neu befestigt und als Haupt- oder grobe Münze der »gute Groschen« in Uebereinstimmung mit der Goldwährung des rheinischen Deutschlands angenommen. Die Mark Silber von 14 Loth Feingehalt wurde nun zu 140 guten Groschen ausgeprägt, deren 20 gleich sein sollten einem rheinischen Gulden, so dass also 7 rheinische Gulden gleich kamen einer Mark vierzehnlöthigen Silbers oder 140 guten Groschen. Diese Summe von 20 Groschen hiess ein Gulden oder Guldengroschen d. i. ein Guldenwerth Groschen. Ausser diesen guten Groschen wurde zur Erleichterung bei kleineren Zahlungen noch Schild- oder schildigte Groschen, so genannt von dem Schild-

7) Genauer: 1 freiberger Scheffel = $16^3/_4$ Metzen dresd. Masses, 1 Scheffel von Borna = $16^3/_4$ Metzen dresd. Masses; Cod. August. II. 1698.

8) Vergl. meine „Beiträge zur sächsischen Münzgeschichte", 1444—1500, in den Mittheilungen des k. sächsischen Alterthumsvereins Heft XVI, XVII und XVIII.

zeichen darauf, geprägt, deren 25 gleich waren dem rheinischen Gulden, ausserdem Pfennige und Heller als Scheidemünze. So oft auch später mit letzteren wie mit den Schildgroschen in Schrot und Korn gewechselt wurde, so blieb doch die »Ober-« oder »hohe Währe« der guten Groschen in der nächsten Zeit unverändert, ausser dass man im Feingehalt zwischen 14 und 15 Loth schwankte. So bestätigte die Münzordnung vom Jahre 1456/57 diese »hohe Währe«, wonach jeder Gulden 20 Gr. oder 2 Loth feinen Silbers enthalten sollte, während dieselbe Ordnung 26 Schildgroschen statt 25 auf den Gulden zu prägen befahl. Auch 1465 wurde dieselbe Währe bestätigt, 1475 aber die Mark auf 15 Loth gesetzt und diese zu 145 Gr. auszubringen befohlen. Weil aber 5 gute Groschen als Schlagschatz davon in Abzug kamen, wurden wieder 20 Gr. dem Gulden gleichgesetzt. Nach der Ordnung vom Jahre 1490 sollten 21 gute Groschen auf den Gulden gehen und zugleich halbe Groschen 42 = 1 Fl. geprägt und die Mark wieder auf 14 Loth Feingehalt vermindert werden. Solches Festhalten an bestimmter »Oberwähre« — der rheinische Goldgulden wie alle fremden Münzen sollten als »Beiwähre« je nach ihrem Werth und Gehalt genommen werden — erleichtert die Vergleichung mit der heutigen Silberwährung sehr, zumal da in den Hof- und Amtsrechnungen stets nach jener gerechnet und alle Ausnahmen ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Beim Vierzehnthalerfuss, wonach aus der 14löthigen Mark ($^1/_2$ Pfund) Silber 14 Thaler geprägt wurden, war also der Guldenwerth guter Groschen genau gleich zwei Thalern, der gute Groschen gleich drei Silbergroschen. Beim Dreissigthalerfuss, da das Pfund (2 Mark) feinen Silbers zu 30 Thlrn., das halbe Pfund also zu 15 Thlrn. ausgebracht wird, beträgt der Guldengroschen 3 Thlr. $3^1/_2$ Sgr., der alte gute Groschen 3 Sgr. 2 Pf. unseres jetzigen Geldes. Diesen letzteren Werth habe ich den Vergleichungen im Folgenden zu Grunde gelegt.

Weniger beständig war man mit der Eintheilung der guten Groschen in Pfennige, denn während anfänglich 12 Pfennige auf den Groschen gerechnet wurden, theilte man im Jahre 1444 den Groschen in 9 Pfennige und behielt diese Rechnung — obwohl nicht ohne Ausnahme, denn auch die »alten« Pfennige blieben im Umlauf — während des hier behandelten Zeitraumes bei. Nach den Münzordnungen sollten nunmehr 12 Pfennige bezeichnet werden als 1 Schilling Pfennige, 15 Schillinge Pfennige gleich sein einem Gulden, welche Rechnungsweise aber nur selten in den Amtsbüchern erscheint. Ich habe im Folgenden den Groschen durchweg zu 9 Pfennigen angesetzt, obwohl mir manche

Fälle vorgekommen sind, wo die Wahl zwischen 9 und 12 Pfennigen unsicher wird.

Die Preise des Getreides, der Feld- und Gartenfrüchte.

Weizen. — Der dresdner Scheffel kostete im

		Gr.	Pf.			Gr.	Pf.
Jahre	1455 . .	7 Gr.	— Pf.	Jahre	1468 . .	10 Gr.	— Pf.
-	1456 . .	10 -	6 -	-	1469 . .	9 -	8 -
-	1457 . .	8 -	6 -	-	1470 . .	10 -	— -
-	1458 . .	10 -	— -	-	1471 . .	14 -	8 -
-	1459 . .	10 -	— -	-	1472 . .	8 -	— -
-	1460 . .	13 -	— -	-	1473 . .	11 -	6 - [10]
-	1461 . .	10 -	— -	-	1474 . .	9 -	— -
-	1462 . .	13 -	— -	-	1475 . .	7 -	6 -
-	1463 . .	12 -	3 -	-	1476 . .	7 -	2 -
-	1464 . .	8 -	4 -	-	1477 . .	8 -	— -
-	1465 . .	18[9] -	— -	-	1478 . .	9 -	6 -
-	1466 . .	5 -	2 -	-	1479 . .	8 -	— -
-	1467 . .	6 -	4 -	-	1480 . .	8 -	— -

Lassen wir den höchsten Preis des Weizens im Jahre 1465 und den niedrigsten im Jahre 1466 hinweg, so erhalten wir als Durchschnittspreis für den dresdner Scheffel Weizen während dieser 26 Jahre 9 Gr. 6 Pf., das ist nach unserem heutigen Münzfuss = 1 Thlr. 7 Pf. Gegenwärtig (im Anfang Dezember 1869) kostet der Scheffel Weizen auf dem dresdner Markt 4 Thlr. 25 Sgr. bis 5 Thlr. 10 Sgr., ein Preis, den wir für das Königreich Sachsen als einen guten Mittelpreis bezeichnen können; nehmen wir als Durchschnittspreis 5 Thlr. und lassen von jenem älteren Preis die 7 Pf. weg, so kommt der dresdner Scheffel Weizen jetzt um das Fünffache theuerer als im Zeitraum vom Jahre 1455 bis 1480.

Korn (oder Roggen). — Der dresdner Scheffel kostete im

		Gr.	Pf.			Gr.	Pf.
Jahre	1455 . .	6 Gr.	3 Pf.	Jahre	1460 . .	10 Gr.	6 Pf.
-	1456 . .	8 -	— -	-	1461 . .	7 -	6 -
-	1457 . .	6 -	— -	-	1462 . .	8 -	— -
-	1458 . .	9 -	— -	-	1463 . .	9 -	3 -
-	1459 . .	8 -	— -	-	1464 . .	— -	— -

9) Der Preis dieses Jahres ist allein für das Amt Senftenberg gefunden, da aber in demselben Jahre auch das Korn im Kurkreise hoch im Preise stand, ist wohl eine allgemeinere Theuerung anzunehmen.

10) Im Erbkauf angeschlagen zu 8 Gr.

Jahre	Gr.	Pf.	Jahre	Gr.	Pf.
1465	23	—[11]	1473	7	—[12]
1466	5	—	1474	6	—
1467	5	—	1475	4	—
1468	7	—	1476	4	3
1469	5	—	1477	6	—
1470	5	4	1478	6	—
1471	9	2	1479	5	—
1472	7	8	1480	5	6

Mit Hinweglassung des höchsten Preises im Jahre 1465 (23 Gr.) und des niedrigsten im Jahre 1475 (4 Gr.) stellt sich der Durchschnittspreis des Korns für diesen Zeitraum auf 6 Gr. 4 Pf., d. i. in unserem Gelde gleich 20 Sgr. und nicht ganz 4 Pf. Vergleichen wir damit den gegenwärtigen Preis des Korns auf dem dresdner Markt, 3 Thlr. 25 Sgr. bis 4 Thlr. für den dresdner Scheffel, der gleichfalls als ein guter Mittelpreis für Sachsen erscheint, und nehmen als Durchschnittspreis 4 Thlr., so steht der dresdner Scheffel Korn jetzt sechsfach höher im Preise als in der Zeit von 1455—1480.

Gerste und Malz. — Der dresdner Scheffel kostete im

Jahre	Gerste. Gr.	Gerste. Pf.	Malz. Gr.	Malz. Pf.	Jahre	Gerste. Gr.	Gerste. Pf.	Malz. Gr.	Malz. Pf.
1455	8	3	—	—	1468	6	8	10	—
1456	6	8	—	—	1469	8	4	8	—
1457	6	—	6	—	1470	5	6	4	2
1458	7	4	—	—	1471	13	—	7	6
1459	6	8	7	8	1472	7	6	7	6
1460	10	—	—	—	1473	9	8	8	6[13]
1461	7	8	8	6	1474	8	—	9	8
1462	6	6	10	6	1475	5	—	—	—
1463	8	—	—	—	1476	7	—	6	3
1464	7	6	9	—	1477	6	—	3	—
1465	14	8	—	—	1478	6	—	6	3
1466	4	—	4	6	1479	—	—	7	2
1467	4	2	5	—	1480	6	—	—	—

Mit Abzug des höchsten Preises im Jahre 1465 (14 Gr. 8 Pf.) und des niedrigsten Preises 1466 (4 Gr.) stellt sich der Durchschnittspreis für den dresdner Scheffel Gerste während des Zeitraums vom Jahre

11) Der Preis dieses Jahres ist allein für das Amt Schlieben gefunden.

12) Im Jahre 1473 wurde der Scheffel Korn im Amte Dresden im Erbkauf angeschlagen zu 6 Gr.

13) Im Erbkauf in diesem Jahre zu Dresden angeschlagen Gerste 8 Gr., Malz 8 Gr.

1455—1480 auf 7 Gr. 3 Pf. 2 Hllr., der des Scheffels Malz, mit Weglassung des höchsten Preises im Jahre 1462 (10 Gr. 6 Pf.) und des niedrigsten Preises im Jahre 1477 (3 Gr.) auf 7 Gr. 2 Pf. Auffallend ist, dass wir nicht selten hohen Gersten- und niedrigen Malzpreisen und umgekehrt an demselben Ort und zu derselben Zeit begegnen und dass überhaupt, so sehr die allgemeinen Durchschnittspreise (Gerste 7 Gr. 3 Pf. 2 Hllr., Malz 7 Gr. 2 Pf., im Erbkauf Gerste und Malz 8 Gr.) zusammenfallen, die Jahresdurchschnittspreise meistens und oft ziemlich beträchtlich aus einander liegen. Es kam dies wohl daher, dass das Kurfürstenthum Sachsen, und besonders, wenn die Gerste hoch im Preise stand, grosse Zufuhr von Malz auf der Elbe aus Böhmen bezog. Der Gerstenpreis, 7 Gr. 3 Pf. (ich lasse die 2 Hllr. weg), war nach unserem Gelde gleich 23 Sgr. 20 Pf. Der jetzige Preis der Gerste auf dem Markt zu Dresden beträgt 3 Thlr. 5 Sgr. bis 3 Thlr. 15 Sgr.; nehmen wir als Durchschnittspreis 3 Thlr. 10 Sgr., so steht der jetzige Preis etwa $4^1/_3$mal ($4^8/_{23}$) höher als jener frühere Durchschnittspreis.

Hafer. — Der dresdner Scheffel kostete im

Jahre		Gr.	Pf.	Jahre		Gr.	Pf.
Jahre	1455 . .	2 Gr.	6 Pf.	Jahre	1468 . .	4 Gr.	— Pf.
-	1456 . .	3 -	3 -	-	1469 . .	3 -	5 -
-	1457 . .	2 -	7 -	-	1470 . .	4 -	— -
-	1458 . .	4 -	8 -	-	1471 . .	3 -	— -
-	1459 . .	— -	— -	-	1472 . .	5 -	— -
-	1460 . .	— -	— -	-	1473 . .	7 -	— -
-	1461 . .	5 -	— -	-	1474 . .	5 -	4 -
-	1462 . .	5 -	— -	-	1475 . .	3 -	2 -
-	1463 . .	4 -	— -	-	1476 . .	3 -	5 -
-	1464 . .	— -	— -	-	1477 . .	3 -	4 -
-	1465 . .	4 -	8 -	-	1478 . .	2 -	4 -
-	1466 . .	3 -	— -	-	1479 . .	4 -	— -
-	1467 . .	3 -	— -	-	1480 . .	— -	— -

Mit Hinweglassung des höchsten Preises im Jahre 1473 (7 Gr.) und des niedrigsten Preises vom Jahre 1478 (2 Gr. 4 Pf.) stellt sich der Durchschnittspreis für den dresdner Scheffel Hafer während der bezeichneten Periode auf 4 Gr.[14]), d. i. nach heutigem Gelde 12 Sgr. 8 Pf. Der gegenwärtige Preis für den dresdner Scheffel Hafer beträgt auf dem dresdner Markt 1 Thlr. 8 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.; nehmen wir als Durchschnittspreis 1 Thlr. 12 Sgr., so übersteigt der jetzige Haferpreis um $3^1/_3$mal den damaligen Durchschnittspreis.

---

14) Derselbe Preis wurde im Erbkauf im Jahre 1473 festgestellt.

Wenn wir die gefundenen Durchschnittspreise mit den Anschlägen im Erbkauf vergleichen und zwar:

	Weizen	Korn	Gerste	Malz	Hafer
Durchschnittspr.:	9 Gr. 6 Pf.	6 Gr. 4 Pf.	7 Gr. 3 Pf. 2 H.	7 Gr. 2 Pf.	4 Gr. — Pf.
Anschlag im Erbkauf: 1473	8 - — -	6 - — -	8 - — - — -	8 - — -	4 - — -
1477	9 - — -	6 - — -	6 - — - — —	- — -	3 - 4 -,

so geben auch letztere für die Richtigkeit jener einen beachtenswerthen Beleg.

Gehen wir die angeführten Preisreihen durch, so sehen wir, dass in diesem Zeitraum von 26 Jahren eine den Durchschnittspreis sehr überragende Preishöhe nur einmal und zwar im Jahre 1465 stattfand, wobei ich wiederhole, dass gerade für dieses Jahr die wenigsten Preisangaben gefunden wurden. Der Scheffel Weizen stieg in diesem Jahre wenigstens im meissnischen Amt Senftenberg um 100 Procent, der Scheffel Korn im Kurkreis fast um 300 Procent, Gerste um etwa 100 Procent über den Durchschnittspreis. Auf dieses theuerste Jahr folgte wieder ein hervorragend wohlfeiles, so dass bei Weizen und Gerste der höchste und niedrigste Preis in einem Abstand von ungefähr 250 Procent unmittelbar in zwei Jahren auf einander folgten und die Preise des Korns in diesen beiden Jahren 1465 und 1466 um nicht weniger als 360 Procent aus einander lagen. Mit Ausnahme dieser zwei Jahre zeigen die Weizenpreise einen Abstand unter einander von höchstens 120 Procent (14 Gr. 8 Pf. und 6 Gr. 4 Pf.), von einem Jahr zum andern aber von höchstens 50 Procent, in der Regel jedoch beträchtlich weniger; das höchste Steigen über den Durchschnittspreis beträgt im Jahre 1471 nicht ganz 50 Procent, das tiefste Fallen darunter im Jahre 1467 etwa 33 Procent. Sehr grosse Schwankungen sind also in diesem Zeitraum in Betreff der Weizenpreise nur selten.

Bei den Preisen des Korns beträgt das höchste Steigen im Jahre 1465 über den Durchschnittspreis etwas über 250 Procent, das tiefste Fallen darunter im Jahre 1475 50 Procent; im Uebrigen beträgt auch hier die höchste Steigerung wenig über 60 Procent (im Jahre 1460) und das Fallen höchstens 50 Procent; auch erreicht das Steigen und Fallen von einem Jahr zum andern nur selten die Höhe von 50 Procent. Die Steigerung der Gerstenpreise in dem Theuerungsjahr 1465 beträgt etwa 100 Procent über den Durchschnittspreis, das stärkste Zurückgehen unter denselben in dem wohlfeilen Jahr 1466 nicht ganz 50 Procent. Auch hier betragen die Unterschiede zwischen den Jahrespreisen in den meisten Fällen beträchtlich weniger als 50 Procent, die Steigerung von 1464 auf 1465 aber fast 100 Procent, der Abschlag des Preises

im Jahre 1466 250 Proc. Die Preise des Hafers erscheinen im Allgemeinen als die stetigsten, d. h. die Durchschnittspreise der einzelnen Jahre stimmen mit dem Gesammtdurchschnittspreis am meisten überein. Die höchste Steigerung über denselben im Jahre 1473 beträgt 75 Proc., das tiefste Fallen unter denselben im Jahre 1478 nicht ganz 40 Proc., die höchsten Schwankungen zwischen den einzelnen Jahrgängen 60 bis 70 Proc., die häufigsten aber nur 20 bis 30 Proc.

Durch einige Beispiele möge nun noch erläutert werden, wie sich die Getreidepreise in den bedeutendsten Aemtern und den drei oben bezeichneten Zonen zu einander verhielten. Im Jahre 1461 kostete der dresdner Scheffel Weizen in Dresden 11 Gr., in Zwickau 10 Gr. 6 Pf., in Voigtsberg 14 Gr., in Rochlitz 6 Gr. 6 Pf., in Torgau 10 Gr., in Wittenberg 16 Gr., in Liebenwerda 11 Gr., im Gesammtdurchschnitt 10 Gr., im erzgebirgischen u. a. Kreisen 12 Gr. 3 Pf., ebenso viel im Kurkreis. — 1463 in Dresden 16 Gr. 6 Pf., Zwickau 10 Gr. 2 Pf., Schellenberg 12 Gr., Wittenberg 11 Gr., Delitzsch 10 Gr., Schlieben 14 Gr., im Gesammtdurchschnitt 12 Gr. 3 Pf., im Kurkreis 11 Gr. 6 Pf., im erzgebirgischen u. a. Kreisen 11 Gr. 1 Pf. — 1471 in Meissen 15 Gr., Rochlitz 12 Gr., Leipzig 10 Gr., Pirna 15 Gr., Wittenberg und Belzig 12 Gr., Delitzsch und Schweinitz 16 Gr., Schlieben 14 Gr., im Gesammtdurchschnitt 14 Gr. 8 Pf., im Kurkreis 14 Gr., im meissnischen und leipziger Kreise 13 Gr. — 1472 in Dresden 11 Gr., Meissen 18 Gr., Rochlitz 11 Gr., Pirna 8 Gr.; in Zwickau 9 Gr., Plauen 10 Gr., Schellenberg 10 Gr.; in Wittenberg 8 Gr., Belzig, Delitzsch und Torgau 7 Gr., Schlieben 10 Gr.; im Gesammtdurchschnitt 8 Gr., im meissnischen u. a. Kreisen 12 Gr. 4 Pf., im erzgebirgischen u. a. Kreisen 9 Gr. 6 Pf., im Kurkreis 7 Gr. 8 Pf. In dem wohlfeilen Jahr 1475 kostete der dresdner Scheffel Weizen in Dresden und Pirna 9 Gr., in Voigtsberg 8 Gr., in Wittenberg 8 Gr., in Schweinitz 7 Gr.

Das Korn, um auch hiervon einige Beispiele anzuführen, kostete in dem theuern Jahr 1460 der dresdner Scheffel in Meissen 14 Gr., in Belzig 8 Gr., in Wittenberg 12 Gr. 5 Gr., in Voigtsberg 13 Gr. 4 Pf., im Gesammtdurchschnitt 10 Gr. 6 Pf. In dem Jahre 1467 (Durchschnittspreis 5 Gr.) in Zwickau 5 Gr. 9 Pf., in Hayn (Grossenhain) 4 Gr. 7 Pf., in Schlieben 6 Gr. 2 Pf., in Wittenberg 4 Gr. 6 Pf., in Belzig 4 Gr. 4 Pf. In dem Jahre 1471 (Durchschnittspreis 9 Gr. 2 Pf.) in Leipzig 8 Gr., Rochlitz 10 Gr., Tharand 10 Gr., Pirna 10 Gr., Radeberg 8 Gr., Wittenberg und Belzig 8 Gr., Delitzsch, Schweinitz und Schlieben 10 Gr., im meissnischen und leipziger Kreis also im Durchschnitt 9 Gr. 2 Pf., im Kurkreis 9 Gr. In dem Jahre 1475 (Durch-

schnittspreis 4 Gr.) in Pirna 4 Gr., in Ortrand 5 Gr., in Voigtsberg 4 Gr., in Wittenberg 3 Gr., in Belzig 3 Gr.

Die Erbsen, die wir fast in jedem Amt, wenn auch nur in einzelnen Scheffeln gekauft und verkauft finden, zeigen grosse Schwankungen im Preise nicht nur in den einzelnen Jahren, sondern zu derselben Zeit von Amt zu Amt. Indem ich hier eine Reihe von Jahrespreisen gebe, bemerke ich dabei, dass für die meisten Jahre nur die Preise in einzelnen Aemtern gefunden wurden.

Der dresdner Scheffel Erbsen kostete im

Jahre 1455 . .	14 Gr.	3 Pf.		Jahre 1469 . .	11 Gr.	— Pf.
- 1456 . .	12 -	— -		- 1470 . .	12 -	— -
- 1460 . .	22 -	— -		- 1471 . .	14 -	— -
- 1461 . .	14 -	— -		- 1472 . .	13 -	3 -
- 1463 . .	16 -	— -		- 1473 . .	9 -	— -
- 1464 . .	9 -	— -		- 1474 . .	23 -	6 -
- 1465 . .	19 -	— -		- 1475 . .	11 -	— -
- 1466 . .	11 -	— -		- 1476 . .	12 -	— -
- 1467 . .	10 -	6 -		- 1477 . .	11 -	— -
- 1468 . .	11 -	— -				

Der Durchschnittspreis stellt sich, mit Hinweglassung des höchsten Preises im Jahre 1474 (23 Gr. 6 Pf.) und des niedrigsten im Jahre 1473 (9 Gr.) auf 13 Gr. 6 Pf. = 1 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. unsers Geldes. Wie verschieden der Preis der Erbsen in demselben Jahre sein konnte, sehen wir im Jahre 1466: in Dresden 7 Gr., Torgau 17 Gr. 4 Pf., Tharand 8 Gr. Gleichmässiger war derselbe im Jahre 1476: in Zwickau 10 Gr., in Tharand 10 Gr., in Meissen 13 Gr., Schweinitz 12 Gr., Wittenberg 15 Gr., Durchschnittspreis 12 Gr. Die Erbsen, damals noch weniger der Gegenstand eines weiter greifenden Handels, waren mehr noch als das Getreide den örtlichen Bedingungen der Preisbildung unterworfen.

Auch der Preis des Hopfens schwankte sehr von Jahr zu Jahr und von Amt zu Amt, wie die folgende Preisreihe beweist.

Der dresdner Scheffel Hopfen kostete im

Jahre 1455 . .	5 Gr.	2 Pf.		Jahre 1466 . .	6 Gr.	8 Pf.
- 1457 . .	5 -	4		- 1467 . .	5	— -
- 1458 . .	2 -	2 -		- 1468 . .	6 -	5 -
- 1461 . .	3 -	6 -		- 1469 . .	4 -	— -
- 1462 . .	6 -	— -		- 1472 . .	6 -	6 -
- 1463 . .	4 -	8 -		- 1473 . .	8 -	6 -
- 1464 . .	3 -	2 -		- 1474 . .	7 -	8 -
- 1465 . .	2 -	5 -		- 1475 . .	2 -	2 -

Ich bemerke dabei, dass auch diese Hopfenpreise mehr Local- als Durchschnittspreise sind und insbesondere die höchsten Preise als solche nicht gelten können, wahrscheinlich also nur durch örtliche Bedingungen zu dieser Höhe gesteigert wurden. Wenn wir aus dieser Reihe einen Durchschnittspreis, der jedoch nicht volles Vertrauen verdient, ziehen wollen, so stellt sich dieser mit Weglassung des höchsten und des niedrigsten Preises, vom Jahre 1473 (8 Gr. 6 Pf.) und 1475 (2 Gr. 2 Pf.), auf 4 Gr. 5 Pf., welcher Durchschnittspreis den Anschlag im Erbkauf — 2 Gr. — um 125 Proc. übersteigt. Dagegen wurde der Hopfen im Jahre 1457 für das Amt Leipzig im »Beschied«, d. i. in dem mit dem betreffenden Amtmann aufgerichteten Vertrag zu 5 Gr. 4 Pf. angeschlagen, das macht für den dresdner Scheffel 4 Gr. 3 Pf. Wie sehr in demselben Jahre die Hopfenpreise aus einander gehen konnten, dafür nur ein Beispiel. Im Jahre 1472 kostete der dresdner Scheffel Hopfen in Dresden 3 Gr. 5 Pf., in Schellenberg 3 Gr., in Zwickau 12 Gr., in Rochlitz 10 Gr., in Leipzig 11 Gr., in Wittenberg 4 Gr., in Belzig 8 Gr., in Delitzsch 6 Gr., in Torgau 4 Gr., im Durchschnitt 6 Gr. 6 Pf.

Von andern Feld- und Gartenfrüchten kostete der dresdner Scheffel Heidekorn, das im Ganzen nur selten erwähnt wird, in Radeberg im Jahre 1457 4 Gr., 1464 6 Gr. 3 Pf., 1469 8 Gr., 1480 5 Gr., im Durchschnitt 6 Gr. 3 Pf. = 20 Sgr., der Scheffel Wicken im Durchschnitt 10 Gr. = 1 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., der Scheffel Mohn ungefähr 23 Gr. 5 Pf. im Durchschnitt = 2 Thlr. 13 Sgr. nach unserem Gelde, doch wurde derselbe in einzelnen Fällen auch zu 7 Gr. und sogar zu 3 Gr. verkauft. Für Rübsamen erscheint als Durchschnittspreis für den dresdner Scheffel 16 Gr., als höchster Preis 30 Gr., als niedrigster 12 Gr., das Pfund Brennöl kostete 6 Pf.; für Leinsamen als Durchschnittspreis 18 Gr., als häufigster 20 Gr.; für Hanfsamen 16 Gr., für Zwiebeln 10 Gr., für Rüben 5 Gr. (höchster Preis 10 Gr. in Tharand, niedrigster 2 Gr. in Wittenberg). Ein Schock Weisskraut kostete im Jahre 1477 in Zwickau 1 Gr., im Jahre 1473 in Torgau 1 Gr. 1 Pf., 1 Scheffel Aepfel 1474 in Dresden 7 Gr., in Torgau 1473 4 Gr., 1 Schock Rettig 1740 in Delitzsch 3 Gr. 2 Pf. Ein Scheffel Heidegrütze kostete durchschnittlich 24 Gr., Graupen 15 Gr., Hafergrütze 16 Gr., Hirse 20 Gr., 1 Pfund Hirse 5 Pf., 1 Metze Senf 1 Gr., 1 Scheffel Kleien 4 Gr. Ein Schock Stroh wurde verkauft durchschnittlich zu 8 Gr. = 25 Sgr. 4 Pf, jetzt durchschnittlich zu 7 Thlr.; der höchste Preis betrug damals 10 Gr., der niedrigste 5 Gr. Das Fuder Heu kostete im Jahre 1473 in Radeberg 32 Gr. = 3 Thlr. 10 Sgr. Ein Stein

Hanf (20 Pfund) wurde verkauft durchschnittlich (im Kurkreis) für 6 Gr., ein Stein Flachs 1467 in Schweinitz für 18 Gr. 2 Pf.

Ich reihe hieran die Preise der Gewürze und der getrockneten Früchte, von denen freilich nur ein sehr geringer Theil im Lande selbst gewonnen wurde. Die fremden Gewürze, die für die Hofhaltung auf den leipziger Messen sowie in Nürnberg eingekauft, von den Aemtern wohl aus den nächsten Städten bezogen wurden, standen im Ganzen während dieses Zeitraums in hohem Preis, der aber fast bei allen einzelnen wieder grosse Verschiedenheiten zeigt, mehr aber, wie es scheint, in Folge verschiedener Qualität und örtlicher Bedingungen als der Preisschwankungen von Jahr zu Jahr.

Das Pfund Pfeffer kostete im Mittelpreis 9 und 10 Gr. (= 1 Thlr. ungefähr nach unserm Gelde), im niedrigsten Preis 6 und 7 Gr. (als Zins geliefert), nur einmal kommt als höchster Preis 16 Gr. vor.

Das Pfund Ingwer, der häufig in den Hof- wie in den Aemterrechnungen vorkommt, kostete nach dem höchsten Preis 16 und 18 Gr., nach dem mittleren 9 und 10 Gr., der zugleich am häufigsten vorkommt, nach dem niedrigsten Preis 5 Gr.

Das Pfund Safran, dessen Preise am weitesten aus einander liegen, kostete nach dem höchsten Preis $7^1/_2$ Fl. = etwa 15 Thlrn. 25 Gr. und 6 Fl. = 12 Thlrn. 21 Gr., nach dem mittleren 5 Fl. 6 Gr., 4 Fl. 12 Gr., 4 Fl., nach dem niedrigsten 2 Fl. 15 Gr. = 5 Thlr. 24 Gr. 6 Pf. Das Loth wird berechnet zu 3 Gr. 3 Pf., 6 Gr., auch 12 Gr., letzteres nur in kleineren und entlegneren Orten.

Das Pfund Nelken, Nägelein, schwankt von 18 bis zu 28 Gr., der am häufigsten vorkommende Preis ist 18—20 Gr., der Preis der Nelkenblumen 20 Gr., der Zimmtrinde 15—18 Gr., der Muskatnüsse für das Schock 7—20 Gr., für 10 Muskatnüsse 15 Pf., für das Pfund 10 Gr., für das Pfund Muskatblumen 2 Fl. (= 4 Thlrn. 7 Gr.), des Zittwer für das Pfund $22^1/_2$ Gr., des Galgant 25 Gr., des Kalmus für das Loth 1 Gr., des Kümmels für das Pfund 2 Gr., Lorbeerblätter für 4 Loth 1 Gr.

Zucker, der in den Amtsrechnungen selten vorkommt und in den bürgerlichen Haushaltungen noch durch den Honig ersetzt wurde, war am herzoglichen Hof in täglichem Gebrauch und wird hier in Vorräthen von 4—10 Hüten — der Hut höchstens zu 7 Pfunden — aufgeführt; das Pfund kostete stets 9 oder 10 Gr. = 1 Thlr. Das Pfund Zuckerconfect wurde mit 17 Gr. bezahlt und bei einer Hochzeit im J. 1460 davon 90 Pfund verbraucht. Honig, der fast in allen Aemterrechnungen vorkommt, wurde verkauft in Höschen (kleinen Fässchen)

zu 30—35 Gr. (d. i. für die Kanne nicht ganz 3 Gr. = 9 Sgr. 6 Pf.) und in ganzen Tonnen zu 8 Fl. = 16 Thlrn. 28 Gr., aber auch zu 10 Fl. = 21 Thlrn. 5 Gr. Zum Räuchern bediente man sich bei Hofe des Weihrauchs, das Pfund 10 Gr., und der Myrrhen, das Pfund 2 Fl. Ein Pfund Wachs kostete durchschnittlich 4 Gr.

Von den Südfrüchten wurden grosse (gemeine) und kleine Rosinen nicht nur am Hofe viel gebraucht und jene gewöhnlich mit $1^1/_2$ bis 2 Gr., diese mit 2—3 Gr. für das Pfund angesetzt. Ebenso beliebt waren die Feigen, die als Korbfeigen und Laubfeigen unterschieden und jene für das Pfund mit 1 Gr. 4—6 Pf., diese als die besseren gewöhnlich mit 2 Gr., der Korb mit 24—30 Gr. berechnet werden. Das Pfund Mandeln, unterschieden in provenzalische und venedische, kostete von jenen 1 Gr. 2—6 Pf. und von diesen 2—$2^1/_2$ Gr. Reis, meistens nur in wenigen Pfunden genannt, höchstens 2 Gr., mitunter 1 Gr. 4 Pf., auch wohl 1 Gr. — Die zu Gallerten gebrauchte Hausenblase kostete das Pfund 1 Gr. 8 Pf. Seife, die in Hofhaltungsrechnungen seit 1555 sehr häufig in Mengen von 10—15 Pfunden, in den Aemterrechnungen äusserst selten vorkommt und unterschieden wird als Land- und venetianische Seife, kostete jene das Pfund 1 Gr. 3 Pf., diese 2 Gr., das Pfund Baumöl 15 Pf., d. i. etwas über 5 Sgr.

Von den Getränken kommen Bier und Wein hauptsächlich in Betracht. Von jenem wurde das beste und theuerste gebraut in Freiberg, Torgau, Zwickau, wo überall der Eimer mit 3 Fl. = 6 Thlrn. $10^1/_2$ Sgr., in Naumburg und Schweinitz, wo der Eimer mit $3^1/_2$ Fl. bis 4 Fl. = 8 Thlrn. 14 Sgr. bezahlt wurde. Wohlfeiler waren die Biere von Leipzig, Wittenberg, Dresden, Altenburg u. a. Orten, wo der Eimer 2 Fl. 5—10 Gr. = 4 Thlrn. 23 Sgr. bis 5 Thlrn. 9 Sgr. kostete. Das schlechteste Bier scheint Voigtsberg gehabt zu haben, denn der Eimer wurde hier für 16 Gr. (= 1 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.) gekauft. Ein Eimer Kovent wurde durchschnittlich bezahlt mit 6 Gr., höchstens mit 10 Gr. und im niedrigsten Preis mit 4 Gr. Die beliebtesten Biere waren das naumburger, zerbster und eimbecker Bier, von denen die beiden ersteren die Kanne (= 2 Nöseln) in Leipzig zu 6, 7 und 8 Pf. (2—3 Sgr.), das letztere aber zu 10 Pf. (etwa 3 Sgr. 4 Pf.) verschenkt wurde. Meth, der im Ganzen selten vorkommt, wurde in Leipzig verschenkt die Kanne (egrisch Meth) zu 1 Gr. 3 Pf. (= 3 Gr. 8 Pf.), der Eimer mit 2 Fl., aber auch mit 8 Fl. bezahlt; letzterer war dann wohl fremder, besonders guter Meth.

Weine wurden damals schon vom Hof in ziemlicher Auswahl bezogen und auch in Leipzig, dem damaligen Mittelpunkt des Weinhan-

dels für den nordöstlichen Theil des Reiches, kannen- und nöselweise verschenkt. Neben den fremden hielten die sächsischen Landweine guten Preis. Der geringste Landwein wurde die Kanne zu 2, 4 und 6 Pf., Most zu 4 Pf. verschenkt, der kötzschberger (aus der jetzigen Ober- und Niederlössnitz bei Kötzschenbroda) mit 6, 8, 9 und 10 Pf., — das Fuder mit 17 Fl. 10 Gr. = 37 Thlrn. verkauft —), gubenscher Wein zu 4 und 6 Pf., Saalwein zu 4 Pf. Von den fremden Weinen werden am häufigsten genannt die Frankenweine, die Kanne zu 4—12 Pf., die rheinischen Weine, die Kanne zu 6—12 Pf. und der elsässer Wein, die Kanne zu 12 Pf. Die theuersten waren die südländischen süssen Weine, von denen der Wälschwein zu $2^1/_2$—4 Gr. (= 12 Sgr. 8 Pf.), Rainfal zu $3^1/_3$—4 Gr., der Malvasier zu 4—5 Gr. die Kanne verschenkt wurde. Das Lagel (= $1^2/_5$ Eimer) des wälschen Weins wie des Rainfals kostete 6—7 Fl. (= 12 Thlrn. 21 Sgr. bis 14 Thlrn. 24 Sgr.), des Malvasier 9 Fl. (= etwa 28 Thlrn.).

Wenn wir nun zu den Preisen für die Erzeugnisse der Viehzucht übergeben, so finden wir zuerst, was die Pferde betrifft, in jenen Zeiten einen wohl eben so grossen Abstand zwischen den Preisen derselben wie heut' zu Tage. Der Unterschied zwischen dem Streit- und Turnierhengst prachtliebender Fürsten und dem Karrengaul war nicht minder gross, als der zwischen dem Schlachtross des Siegers von Sadowa und dem Droschkenpferd. Wir finden Pferde gekauft zu 88 Fl. = 186 Thlrn., d. i. nach unserm jetzigen Weizenpreis etwa 930 Thlr., nach dem Kornpreis 1116 Thlr., und verkauft zu 25 Gr. = 2 Thlrn. 19 Sgr. 4 Pf., nach unserm Kornpreis 15 Thlr. 26 Sgr. Wir müssen desshalb unterscheiden zwischen Ritterpferden und Arbeitspferden und bei jenen wieder zwischen den Streit- und Turnierrossen der Fürsten und edlen Herren und den Rossen der Mannen und Kriegsknechte. Die Pferde, die für die Herzöge Ernst und Albrecht und deren Söhne gekauft wurden, kosteten im höchsten Preis ein Schimmelhengst des Herzogs Albrecht im J. 1471 88 Fl., andere 66 Fl., 54 Fl., 37 Fl., so dass wir als Durchschnittspreis für die edelsten Pferde 50—60 Fl. = 106—127 Thlrn. unsers Geldes oder nach dem Verhältniss der jetzigen Getreidepreise (ich nehme das Fünffache) 530—635 Thlr. annehmen können. Bedeutend wohlfeiler war das gewöhnliche Ritterpferd. Als Herzog Albrecht im J. 1474 mit glänzender Begleitung nach Prag zog, wurden vor dem Abzug sämmtliche Ritterpferde geschätzt, da der Herzog für jeden Verlust aufzukommen hatte. In der langen Reihe waren nur einige auf 40 Fl., die meisten zwischen 30 und 20 Fl., wenige wieder 20 Fl. angesetzt, so dass wir als den Durchschnittspreis 30 Fl. =

63 Thlrn. 15 Sgr., nach Verhältniss der jetzigen Getreidepreise = 317 Thlrn. 15 Sgr. annehmen können. — In Betreff der Arbeitspferde mag unterschieden werden zwischen den Reit- und Dienstpferden der Amtleute, Schösser, Vögte u. s. w., den feineren Wagen- und den Ackerpferden. Jene wurden gewöhnlich den Vögten, Schössern und Amtleuten zu 18 Fl. = 38 Thlrn. 3 Sgr. = 190 Thlrn. 25 Sgr., den Land- und Heideknechten, Geleitsleuten u. a. zu 9 Fl. = 19 Thlrn. (= 95 Thlrn. nach Verhältniss der jetzigen Getreidepreise) angeschlagen. Die Wagenpferde für den herzoglichen Hof wurden ein Paar mit 35 Fl., ein anderes Paar mit 20 Fl., ein »buntes« Wagenpferd aber mit 20 Fl. bezahlt, welcher letztere Preis als der höchste für ein solches Pferd erscheint. Die Ackerpferde in den Aemtern wurden durchweg für 4—6 Fl. = 8 Thlrn. 14 Sgr. bis 12 Thlrn. 21 Sgr. = 42 Thlrn. 10 Sgr. bis 63 Thlrn. 15 Sgr. gekauft und nur selten erhebt sich der Preis darüber, beim Verkauf fällt er bis zu 1 Fl. = 2 Thlrn. 3½ Sgr. = 5 Thlrn. 17½ Sgr., in welchem Falle jedoch die verkauften Pferde meistens als »Schadenpferde« bezeichnet werden. Für zwei junge Fohlen wurden im J. 1473 4 Fl. = 8 Thlrn. 14 Sgr. = 42 Thlrn. 10 Sgr. bezahlt, für einen Esel 2 Fl. 10 Gr. = 5 Thlrn. 9 Sgr., für einen anderen 2 Fl. = 4 Thlrn. 7 Sgr. = 21 Thlrn. 5 Sgr. nach jetzigen Getreidepreisen.

Der Preis des Rindviehs hält sich vermöge der beschränkteren Zweckbestimmung und Brauchbarkeit desselben in engeren Grenzen. In den Amtsrechnungen vom J. 1470 wird ein Ochse angeschlagen zu 4 Fl., im Handel jedoch mitunter theurer, meistens aber wohlfeiler erstanden; als höchsten Preis finde ich verzeichnet 4 Fl. 15 Gr. und 4 Fl. 18 Gr., als niedrigsten 3 Fl. Nehmen wir 4 Fl. als Durchschnittspreis, so kostete der Ochse nach unserm Gelde 8 Thlr. 14 Sgr., nach Verhältniss unserer Getreidepreise 42 Thlr. 10 Gr.; jetzt möchte der Durchschnittspreis für den Ochsen auf 90 Thlr. festzustellen sein.

Die Kühe übersteigen in den höchsten Preisen den Durchschnittspreis der Ochsen, sie werden verkauft zu 4 Fl. 10 Gr., 4 Fl., in den niedrigsten Preisen bis zu 1 Fl. 10 Gr., in welchem Falle dabei bemerkt ist: »eine alte Kuh«. Letztere Summe wurde gewöhnlich statt der Mal- oder Zinskühe in den Aemtern genommen. Nehmen wir den Durchschnittspreis von 3 Fl., der eher zu hoch als zu tief gegriffen ist, so giebt das nach unserm Gelde 6 Thlr. 10 Sgr., nach Verhältniss unserer Getreidepreise 31 Thlr. 20 Sgr.; nehmen wir 2½ Fl., so gäbe das 5 Thlr. 9 Sgr., nach Verhältniss unserer Getreidepreise 26 Thlr. 15 Sgr., während jetzt der Durchschnittspreis der Kuh auf 40 Thlr. anzunehmen ist. — Für Kälber erscheint als höchster, doch ziem-

lich häufig vorkommender Preis 8 Gr., als geringster und selten vorkommender 5 Gr.; ein Durchschnittspreis von 7 Gr. wäre = 22 Sgr. 2 Pf. = 3 Thlrn. 20 Sgr. 10 Pf. nach Verhältniss unserer Getreidepreise, jetziger Preis für ein Kalb 4—5 Thlr.

Der höchste Preis für einen Hammel war 15 Gr. bei einer Anzahl von 200, 16 Gr. beim Einzelverkauf, der häufigste, auch in den Anschlägen angenommene 10 Gr., der geringste 7 Gr.; ein Durchschnittspreis von 12 Gr. ist = 1 Thlr. 8 Sgr. = 6 Thlrn. 10 Sgr. nach Verhältniss der jetzigen Getreidepreise, jetzt 6 Thlr. Für Schafe, die in Heerden bis zu 300 Stück verkauft wurden, war der niedrigste Preis 2 Gr. 6 Pf., der höchste 6 Gr.; der Durchschnittspreis 4 Gr. wäre also = 12 Sgr. 8 Pf. = 2 Thlrn. 3 Sgr. 4 Pf. nach dem Verhältniss unserer Getreidepreise. Ein einzelnes Mutterschaf wurde im J. 1473 verkauft zu 11 Gr. 4 Pf. = 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., ein Schafbock zu 10 Gr., ein Ziegenbock zu 24 Gr.

Das Schwein wurde in den Amtsrechnungen vom J. 1470 angeschlagen zu 1 Fl., häufig zu 16, 15 und 10 Gr., mitunter auch über 1 Fl. verkauft. In Torgau wurden im J. 1478 14 gemästete Schweine das Stück zu 1 Fl. 3 Gr., in Plauen in demselben Jahre 23 das Stück zu 1 Fl. 18 Gr. 8 Pf., 6 magere das Stück zu 19 Gr. verkauft, im J. 1480 ebenda 12 gemästete das Stück zu 2 Fl. 3 Gr., in Rochlitz ein fettes zu 27 Gr. Demnach waren im Voigtland die gemästeten Schweine im Preise bedeutend höher als im leipziger und im Kurkreis. Auch in Altenburg wurde im J. 1456 ein fettes Schwein mit 1 Fl. 15 Gr., in Tharand mit 1 Fl. 8 Gr. und 2 Fl. 4 Gr., in Scharfenstein mit 1 Fl. 18 Gr., in Torgau mit 2 Fl. bezahlt. Ein Durchschnittspreis von 1 Fl. 15 Gr. giebt nach unserm Geld 3 Thlr. 21 Sgr., nach Verhältniss unserer Getreidepreise 18 Thlr. 15 Sgr., nach jetzigem Durchschnittspreis etwa 17 Thlr.

Ein Hirsch wurde im J. 1465 in Oelsnitz gekauft für 4 Fl. = 8 Thlrn. 14 Sgr., ein Hase für 8 Gr. = 25 Sgr. 4 Pf. nach unserm Gelde.

Die damaligen Preise des Schlachtviehs verhalten sich demnach zu den jetzigen also:

Der Ochse kostete um das J. 1470 4 Fl., d. i. nach unserm Geld 8 Thlr. 14 Sgr., jetzt 90 Thlr., also wie 1 : 10,6, nach den jetzigen Getreidepreisen aber kostete der Ochse um 1470 42 Thlr. 10 Sgr., also wie 1 : 2,06. Wenn man für 4 Fl. damals 8,3 Scheffel Weizen und 12,6 Scheffel Korn erhielt, so kauft man jetzt für 90 Thlr. 18 Schff. Weizen und 22,5 Schff. Korn.

Eine Kuh kostete um das J. 1470 2 Fl. 10 Gr. = 5 Thlrn. 9 Sgr., jetzt 40 Thlr., also wie 1 : 4,7, nach unsern Getreidepreisen (26 Thlr. 15 Sgr.) wie 1 : 1,5. Damals kaufte man für 2 Fl. 10 Sgr. 5,13 Schff. Weizen und etwa 8 Schff. Korn, jetzt für 40 Thlr. 8 Schff. Weizen und 10 Schff. Korn.

Der Hammel kostete damals im Durchschnitt 12 Gr. = 1 Thlr. 8 Sgr., jetzt 6 Thlr., also wie 1 : 4,8, nach den Getreidepreisen aber wie 1 : 0,92. Damals kaufte man für 12 Gr. 1,3 Schff. Weizen und nicht ganz 2 Schff. Korn, jetzt für 6 Thlr. 1,2 Schff. Weizen und 1,5 Schff. Korn.

Das fette Schwein kostete im Durchschnitt 1 Fl. 15 Gr. = 3 Thlrn. 21 Sgr., jetzt 17 Thlr., also wie 1 : 4,7, nach den Getreidepreisen wie 1 : 0,95. Damals kaufte man für den Preis des Schweins 3,7 Schff. Weizen und 5,4 Schff. Korn, jetzt 3,4 Schff. Weizen und 4,25 Schff. Korn.

Ueber die Preise des Schlachtfleisches nach Pfunden habe ich aus diesem Zeitraum nur die eine Angabe gefunden, dass im J. 1461 das Pfund Hammelfleisch zu 4 Pf., der Hammel aber zu 45 Pfund im Durchschnitt angenommen wurde. Für die Hofhaltung wie für die Haushaltung der Aemter wurde besonders geschlachtet und wenn vom Schlachtfleisch verkauft oder gekauft wurde, so geschah es immer in ganzen Stücken und in jenem Falle meistens, nachdem das Fleisch vorher gedörrt war. Ein »dürres Rind« wurde zu 50 Gr., eine Seite dürres Fleisch zu 10 Gr., eine dürre Schulter vom Schwein zu 3 Gr., ein dürres Schaf zu 4 Gr., eine Seite Speck zu 24 — 35 Gr., ein Schock Bratwürste zu 4 — 10 Gr. verkauft.

Vom Geflügel kostete der Kapaun 2 Gr., das Haselhuhn 1 Gr., das gewöhnliche Huhn 1/2 Gr., ein Schock derselben 1 Fl. = 20 Gr. = 2 Thlrn. 3 1/2 Sgr., aber auch 30 Gr. Auch die Tauben wurden gedörrt und das Schock derselben mit 12—15 Gr. bezahlt. Ein Schock Zinseier wurde mit 1 1/2 — 2 Gr. berechnet.

Für eine Rindshaut wurden 8—13 Gr., für ein Rindsleder 16—23 Gr., für die Kuhhaut 7 Gr., für Schaf- und Kalbsfelle 1 Gr. 3 Pf. bis 3 Gr. bezahlt. Die Kanne Rahm wurde berechnet mit 3 Pf., die Kanne Milch mit 2 Pf., die Tonne Butter mit 4—6 Fl., doch ist letzterer der am häufigsten vorkommende Preis, die Tonne Schmalz mit 6—7 Fl., die Tonne Käse mit 1 Fl. 6 Gr. 6 Pf. bis zu 6 Fl., der am häufigsten vorkommende Preis ist 3 Fl. Ein Zinskäse wurde berechnet mit 3 Pf. bis 1 Gr., ein böhmischer Käse mit 7 Gr. Der Stein Unschlitt, aus welchem in den Aemtern 10 Schock Lichter gezogen wur-

den, kostete im Durchschnitt 14—15 Gr., der höchste Preis, der aber nur einmal im Voigtland vorkam, ist 25 Gr., der niedrigste 9 Gr. 6 Pf.

Ein wichtiges Rohmaterial für das Kurfürstenthum Sachsen war schon damals die Wolle, die hauptsächlich im Kurkreise gewonnen wurde. Der Preis derselben war von Jahr zu Jahr wie von Amt zu Amt sehr verschieden und stets um ein Beträchtliches höher im Erzgebirge und im Voigtland als im Kurkreis. Im J. 1455 kostete der Stein Wolle im Durchschnitt 18 Gr., im J. 1458 25 Gr., im J. 1460 35 Gr. und stieg im J. 1461 und 62 in den gebirgischen Gegenden bis zu 3 Fl. Kaum zehn Jahre später finden wir einen bedeutenden Abschlag in den Wollenpreisen, und der höchste Preis, gleichfalls im Voigtland, erhebt sich nur bis 2 Fl. (1471). Der Durchschnittspreis war im J. 1468 21 Gr., im J. 1470 24 Gr., im J. 1473 21 Gr., im J. 1474 27 Gr. In den nächsten Jahren fiel derselbe unter 20 Gr., so dass im J. 1477 der Stein Wolle in Wittenberg für 10 Gr., durchschnittlich für 12 Gr., im folgenden Jahr in Torgau für 12 Gr., in Wittenberg für 14 Gr., in Delitzsch für 24 Gr., durchschnittlich für 16 Gr. verkauft wurde. Als allgemeinen Durchschnittspreis für das Jahrzehnt von 1470—80 können wir 20 Gr. für den Stein annehmen = 2 Thlrn. $3^1/_2$ Sgr., welchen Preis wir im J. 1465 in einem Anschlag finden, »alles wie vor Alters,« wobei freilich nicht übersehen werden darf, dass während derselben Zeit die Marktpreise den grössten Schwankungen ausgesetzt waren, von 10 Gr. bis zu 60 Gr., also um 500 p. C.

Die Bettfedern wurden berechnet die groben für den Stein mit 14 Gr. 4 Pf., für den Centner mit 2 Fl. 15 Gr. bis 3 Fl. 15 Gr., die Flaumfedern mit 8 Fl. bis 10 Fl. 15 Gr.

Die Fische, die grünen wie die gedörrten und gesalzenen, hatten damals wegen der vielen Fasttage unter den Nahrungsmitteln eine grössere Bedeutung als jetzt. In den Aemtern wurden sie theils in besondern Amtsteichen gezüchtet, theils als Zins eingenommen und was im Amt selbst nicht verbraucht wurde, gedörrt und verkauft. Von den grünen Fischen kostete ein Karpfen 3 Gr. und auch darüber, der geringste Preis war 1 Gr., im Anschlag 1 Gr. 4 Pf. 1 Hllr.; ein Schock Karpfen kostete bis zu 3 Fl. 12 Gr. Ein lebender Hecht wurde bezahlt mit 1 Gr., eine Tonne gesalzener Hechte mit 4 Fl. 15 Gr. bis zu 9 Fl., ein Lachs mit 7 Gr. 3 Pf., eine Tonne gewöhnlicher gesalzener Fische, sogenannter Speisefische, mit 3 Fl., ein Schock gedörrter Forellen mit 10—12 Gr. Die Tonne Häringe wurde im Durchschnitt mit 6 Fl. berechnet, stieg aber auch im Preis bis zu 8 Fl., einmal sogar findet sich (Oelsnitz im Voigtland 1474) der Preis von 10 Fl. verzeich-

net, anderntheils geht der Preis wieder bis auf 3 Fl. 10 Gr. (Zwickau 1477) herab. Ein Schock Neunaugen wurde berechnet im Durchschnitt mit 10 Gr., 100 Stockfische mit 16 Gr., eine Tonne Stör mit 5—8 Fl., ein Pfund Stör mit 1 Gr., ein Gebund Spickaale (Spir- oder Speieraale) mit 9 Gr., das Schock mit 14 Gr., das Schock Krebse mit 5 Gr. 6 Pf. Biberschwänze (biberczegl oder czagel), das Stück mit 4—4½ Gr. berechnet, wurden häufig gegessen und kommen bisweilen in ziemlicher Anzahl, einmal 70 Stück, vor; besonders zahlreich waren die Biber in jener Zeit an den Ufern der Mulde.

Von den Erzeugnissen der Forstwirthschaft wurden im J. 1465 ein Stamm in Werdau mit 1 Gr., in Crimmitschau mit 4 Gr., eine Linde an letzterem Orte mit 2 Gr. berechnet, ein Scheffel Kohlen durchweg mit 2 Gr. 8 Pf., ein Fuder mit 19 Gr. Ein Schock langer Bretter kostete durchschnittlich 1 Fl. 10 Gr., zu höchstem Preis 2 Fl. (Torgau), ein langes Brett ½ Gr., kürzere Bretter das Schock bis zu 16 Gr. herab. Ein Schock Schindeln kostete 3 Gr. In der Bergordnung vom J. 1478 wurde für das Erzgebirge der Preis für das Schock Bretter mit der Anfuhre auf 28 Gr., eine Klafter Brennholz auf 5 Gr., ein Schock vom langen Schachtholz auf 4 Fl., vom kurzen auf 2 Fl. 15 Gr. festgesetzt. Ein Stein Pech kostete gewöhnlich und durchschnittlich 3 Gr., eine Tonne 22 Gr., ein Centner vom harten Pech auch 22 Gr.

Die Preise für die Erzeugnisse des Bergbaus und der dahin einschläglichen Gewerbe standen also:

Die Mark Silber wurde vom Zehntner bezahlt mit 7 Fl., ein Centner Zinn kostete 8½—10 Fl., ein Centner Blei 3⅓—4 Fl., ein Stein Eisen 3½ Gr., ein Stab Eisen 4 Gr., eine Stange Eisen 5 Gr. Ein Pfund Quecksilber wurde bezahlt mit 7 Fl. (1474), ein Pfund Grünspan mit 15 Gr., ein Pfund Schwefel mit 3 Gr., ein Centner mit 4 Fl., ein Centner Salpeter mit 9 Fl. und 10 Fl. 16 Gr., ein Stein Alaun mit 3 Fl., ein Stein Kupferwasser mit 2 Fl., ein Stein Weinstein mit 2 Fl., 3 Loth Mennig mit 1 Gr. Das Salz schwankte — wir finden das im Kurfürstenthum Sachsen auch noch in den folgenden Jahrhunderten — sehr im Preise, von 10 Gr. für den Scheffel bis zu 27 Gr., wobei freilich die Ungleichheit des Masses auch in Rechnung gezogen werden muss. Als Durchschnittspreis für diesen Zeitraum können wir für den Scheffel 15 Gr. annehmen, d. i. nach unserm Gelde 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Aus den Steinbrüchen wurde gekauft: ein Mühlstein für 1 Fl. 16 Gr. bis 2 Fl. = 3 Thlr. 24 Sgr. bis 4 Thlr. 7 Sgr., ein Werkstück für 2 Gr., 2 Gr. 6 Pf., 3 Gr. bis 5 Gr. 1 Pf., ein Schock »Setzsteine«

für 3 Fl. (à 1 Gr.), ein Fuder Mauersteine für 6 Pf., letztere zu brechen kostete auch 6 Pf. Eine Last Kalk kostete 6 Fl., ein Scheffel 11 Gr., ein Schock Kalksteine 56 Gr., ein Fuder 5 Gr., ein Centner Kreide 18 Gr., ein Stein Kreide 5 Gr. 2000 Ziegeln kosteten in Dresden 3 Fl., ein andermal 1000 Ziegeln 2 Fl.; 1000 Ziegeln zu streichen 10 Gr., zu brennen 10 Gr., in Meissen 12 Gr., in Leipzig 14 Gr. Für 30,000 Ziegeln zu streichen und zu brennen wurden in Dresden bezahlt 21 Fl., für 1000 also 14 Gr.

Unter den Kleidungsstoffen waren die wichtigsten die von Wolle, die heimischen wie die fremden. Im Kurfürstenthum Sachsen rechts der Elbe, in der Mark Meissen und im Kurkreis, wie im alten Pleissenland und besonders in und um Zwickau war die Wollen- und Tuchweberei ein von Alters her allgemeines und blühendes Landgewerbe, das seinen Rohstoff zum Theil von der heimischen Schafzucht, zu einem grossen Theil aber aus Schlesien und der Mark Brandenburg entnahm. Diese heimischen Tuche standen damals hinter den fremden an Güte und Feinheit weit zurück, wie der weite Abstand der Preise beweist. Ein Stück graues Landtuch (40 Ellen) kostete 3 Fl. 14 Gr. bis 6 Fl., die Elle 3—5 Gr. Das zwickauische Tuch, das bessere unter den Landtuchen, kostete ein Stück schwarzes Tuch 8 Fl., rothes 8—10 Fl., braunes 12 Fl., eine Elle braunes Tuch 12 Gr. Dagegen wurde das für den fürstlichen Hofbedarf auf der Messe zu Frankfurt a. M. wie in Nürnberg gekaufte Tuch bezahlt: ein Stück roth florentiner Tuch mit 36 Fl., ein roth superfein mit 40 Fl., ein braun superfein mit 40 Fl., ein roth mechlisch mit 26 Fl., ein grau ländisch (englisches Tuch) mit 36 Fl., ein roth ländisch mit 38—50 Fl., ein gelb ländisch mit 36 Fl., ein weiss ländisch mit 34 Fl.; ein gelb mechlisches mit 5 Siegeln kostete 48 Fl., ein desgleichen rothes 56 Fl., ein grau bruckisches 50 Fl. Das billigste fremde Tuch war das graue »Kotzentuch«, von dem das Stück 13 Fl. kostete; das heimische Kotzentuch kostete die Elle 3 Gr. 8 Pf., das Stück 6—7 Fl. Der Elle nach wurde bezahlt für das roth mechlische 20 Gr., weisse 22½ Gr., roth ländische 20 Gr., schwarz ländische 20 Gr., grau bruckische 23 Gr., blau wälsche 26 Gr. Nehmen wir eine Elle mittelfeinen fremden Tuches zu 20 Gr. = 1 Fl., so macht dies in unserm Geld 2 Thlr. 3½ Gr., nach dem Verhältniss unserer Getreidepreise aber 10 Thlr. 17½ Gr. Jetzt ist der Unterschied zwischen den besten heimischen und den fremden fast verschwunden und wir kaufen mit 2—3 Thlrn. für die Elle ein kräftiges gutes Tuch, mit 3—4 Thlrn. das feinste. Damals kostete die Elle vom besten Landtuch 5 Gr., vom gewöhnlichen 3 Gr., nach unserm Geld 15 Sgr. 10 Pf.

und 9 Sgr. 2 Pf., was sich nach dem Verhältniss unserer Getreidepreise jenes auf 2 Thlr. 19 Sgr., dieses auf 1 Thlr. 16 Sgr. stellt. Ein Tuch zu scheeren wurde bezahlt mit 10—20 Gr. Von andern wollenen Zeugen kostete Arras oder Boccasin (Buckeschin) in verschiedenen Farben die Elle $2^1/_2$—$3^1/_3$ Gr., das Stück 5 Fl. 10 Gr. bis 6 Fl.

Den grössten Luxus trieben die vornehmen und reichen Stände in dem von uns behandelten Zeitraum mit den kostbaren Gold- und Silberstoffen, mit schweren Sammet- und Seidenzeugen, von denen z. B. in der Hofhaltung des Herzogs Albrecht stets für mehrere tausend Gulden in Vorrath lagerten und welche hauptsächlich von Italienern, die in Frankfurt und Nürnberg Lager hielten, oder auch von nürnberger Kaufleuten bezogen wurden. Die kostbarsten darunter waren die goldnen und silbernen Sammet-, Atlas- und Seidenstoffe. Ein venetianischer rothgoldner Stoff kostete die Elle 11 Fl. 10 Gr., ein andrer von derselben Farbe 9 Fl. 4 Gr., ein braungoldner 11 Fl. 10 Gr., eben so viel ein andrer goldner Stoff »seltzamer Farb«, sowie ein graugoldner Sammet, ein blaugoldner 13 Fl. 16 Gr., ein rothgoldner Sammet zu einem Umhang die Elle 4 Fl. 12 Gr. Auch ein schwarzsilberner Stoff kostete die Elle 11 Fl. 10 Gr., ein rothsilberner und ein grausilberner Atlas 13 Fl. 16 Gr., ein braunsilberner und ein grausilberner Sammet 11 Fl. 10 Gr. = 24 Thlrn. 10 Sgr. nach unserm Gelde. Doch will ich dabei bemerken, dass diese kostbarsten Stoffe immer nur in wenigen Ellen verschnitten und oft auch gekauft wurden, also meistens wohl nur als Schmuck und Ausputz dienten. Von goldnen Gewändern fand ich nur ein einziges verzeichnet: ein goldner Mantel zu einer Casula, kostete 165 Fl. = 349 Thlrn. $7^1/_2$ Sgr. = 1746 Thlrn. $7^1/_2$ Sgr. nach dem Verhältniss unserer Getreidepreise.

Bedeutend wohlfeiler waren die Sammete, von denen gleichfalls nur selten ein ganzes Gewand gefertigt worden zu sein scheint. Eine Elle rothcarmoisin Sammet kostete 4 Fl. 12 Gr. bis 5 Fl., eben so viel brauncarmoisin, doch finden sich diese carmoisin Sammete die Elle bis zu 6 Fl. 18 Gr. = 14 Thlrn. 19 Sgr. Andre farbige Sammete kosteten die Elle 2—$3^1/_2$ Fl., der wohlfeilste war ein blauer Sammet zu 2 Fl. = 4 Thlrn. 7 Sgr. Zu Pfühlen wurde ein roth gemaserter Sammet, die Elle zu 2 Fl. 6 Gr. = 4 Thlrn. 26 Gr., verwendet. Jetzt kaufen wir für 4 Thlr. die Elle die schwersten Sammetstoffe.

Von den Seidenzeugen kostete eine Elle Doppelatlas 2 Fl. 8 Gr., eine Elle rothcarmoisin Damast 2 Fl. 15 Gr., eine Elle grün gemaserter Damast 1 Fl. 10 Gr., weisser Damast 1 Fl. 3 Gr., eine Elle rother oder blauer Atlas 1 Fl. Von leichteren Seidenzeugen kostete die Elle

farbiger Taffent 8 Gr. 9 Pf. (das Stück 6 Fl.) bis 13 Gr. 3 Pf., die Elle Zindel in den verschiedensten Farben 4 und 5 Gr. = 12 Sgr. 8 Pf. und 15 Sgr. 10 Pf. Ein Loth gezwirnter Seide in den verschiedensten Farben kostete durchweg 4 Gr., das Pfund 6 Fl., eine Elle seidener, wie auch Gold- und Silberborten 2—3 Gr.

Von baumwollenen Zeugen kostete die Elle Parchent 1 Gr. 3 Pf. bis 2 Gr., das Pfund baumwollen Garn 8 Gr., eben so viel das Pfund Wollengarn. Von Leinwand wurde gebraucht wälsche, niederländische, schwäbische und heimische. Von der wälschen kostete das Stück (70 Ellen) 5 Fl. und darüber, die Elle 2 Gr.; sie wurde gewöhnlich zu Hemden und Leilachen gebraucht, war aber weder die theuerste noch die feinste. Die niederländische Leinwand kostete die Elle 4 und $4^1/_2$ Gr. Die schwäbische wurde zur Leibwäsche am häufigsten gebraucht und kommt zugleich in den meisten Arten vor. Eine Elle kur- oder korschwäbischer Leinwand (die feinste dieser Art) kostete 4 Gr., das Stück 8 Fl. = 16 Thlrn. 28 Sgr., eine mittlere schwäbische weiss und gefärbt 3 Gr., das Stück 6 Fl. = 12 Thlrn. 21 Sgr., gemeine weiss und gefärbt das Stück 3 Fl. = 6 Thlrn. $10^1/_2$ Sgr., die Elle 1 Gr. Die Gemahlin des Herzogs Albrecht schenkte einer Hofdame aus dem Geschlecht der Spiegel ein Brauthemd von 5 Ellen schwäbischer Leinwand, die Elle zu 3 Gr. = 15 Gr. = 1 Thlr. $17^1/_2$ Sgr. Die heimische Leinwand kostete die Elle gewöhnlich 1 Gr., die gröbste 6 Pf. Schetter in allen Farben kostete die Elle 4 und 5 Gr., Zwillig der gewöhnliche die Elle $1^1/_2$ Gr., ein feinerer rother die Elle 10 Gr. Ein Pfund Zwirn kostete 6 Gr. und gefärbt 8—12 Gr., ein Strän gebleichten Zwirns 2 Gr., eine Elle Schnüre 1 Gr., eine Elle Borten 6 und 7 Pf., weisser Borten 3 Pf., ein Schock Schuhschnüre 1 Gr. 3 Pf., rother Senkel 2 Gr., ein Dutzend derselben 1 Gr.

Von fertigen Kleidungsstücken kostete eine Schaube des Herzogs Ernst 40 Fl., d. i. 84 Thlr. 20 Sgr., eben so viel eine hermeline Korsse desselben (ein öfters wiederkehrender Preis), ein Fuchspelz der Herzogin 8 Fl. 8 Gr., ein Wolfspelz des Herzogs 7 Fl., zwei Pelze der jungen Herzöge zusammen 16 Fl. 10 Gr., ein Pelz des Herzogs Ernst 6 Fl., die Pelze der Hofdiener 1 Fl. 10 Gr. bis 2 Fl. (ein Marderbalg 8 Gr.). Eine gewöhnliche Schaube kostete 2 Fl. 4 Gr., für ein armes Mädchen 1 Fl. 16 Gr., das Hofgewand eines Hofbedienten 7 Fl. 9 Gr., einer Hofdame (als Geschenk) 14 Fl., die Kleidung eines Pfründners, bestehend aus einem grauen Rock und einem Paar Schuhe, 1 Fl. 15 Gr., ein Kittel 9 Gr. Als Macherlohn für Rock, Hose, Kugel (Kugelhut) und Juppe, welche ein braunschweiger Bote als Belohnung erhielt,

wurde bezahlt 1 Fl. 14 Gr. und man rechnete auf Rock, Hose und Kugel 8 Ellen Tuch. Dieselbe Kleidung des Sattelknechts zu machen kostete 18 Gr., des Cantors zu Leipzig 7 Gr. Ein rother Hut des Herzogs kostete 8 Gr., ein grauer 3½ und 4 Gr., ein gehaarter grauer 7 Gr.

Die fürstliche Kleidung wurde besonders kostbar durch die Stickereien und die aufgenähten Perlen. Für einen Brustlatz zu sticken erhielt der Seidensticker 4 Fl., für eine Stickerei auf der Hose des Herzogs Albrecht 7 Fl., für eine andere auf Aermel und Hose desselben 14 Fl. Bescheidener war der Brustlatz des gnädigen Fräuleins, dessen Stickerei nur 1 Fl. kostete. Auf eine schwarze Hose des Herzogs Albrecht wurden vernäht 6 Loth Perlen, 1½ Unze Silber, 3 Loth »Faberie« (von Gold à 15 Gr.), auf eine Brauthaube der Spiegelin 1½ Unze Gold zu 2 Fl. 11½ Gr. Eine Unze Gold wie Silber kostete nach dem gewöhnlichen Preis 30—36 Gr., ein Loth Perlen 4—5, aber auch die Unze 3—6 Fl., eine Unze Perlen von Marsilien (Marseille) 8—10 Fl., ein Loth Korallen 3 Gr. 4 Pf.

Für 2 Laken und Pfühle, für adelige Hofbeamte bestimmt, wurden bezahlt 4 Fl. 10 Gr., für 6 rauhe Decken zum Zudecken 9 Fl., für 4 andere 5 Fl. 4 Gr., für ein Bankpfühl 14 Gr.

Auch für die Erzeugnisse des Handwerks finde ich viele Preise verzeichnet, die ich im Folgenden mit Eintheilung der Handwerke nach dem bearbeiteten Rohstoff mittheile. Ich beginne mit dem Eisen.

Grob-, Nagel- und Messerschmiede. Eine Axt kostete 9—13 Gr., kleinere 5 und 6 Gr., zu stählen 1 Gr. 1 Pf. 1 Hllr., eine Keilhaue 3 Gr., eine Kratze 1½ Gr., eine Schaufel 2 Gr., drei Bergeisen 1 Gr., ein Fäustel 3 Gr., 6 Meissel 4 Gr., ein Bohrer 2 Gr., ein Schock Brettnägel 2—7 Gr. 7 Pf., ein Schock Schiefernägel 22 Gr., ein Schock Schindelnägel 30 Gr., ein Spannnagel 1 und 2 Gr., ein Schock Schiffsnägel 19 Gr., eine Zange 2½ Gr., ein Hufeisen 6 Pf., eine Mistgabel 2 Gr., eine Sichel 2 Gr., ein Hackmesser 3 Gr., ein Paar Messer (Messer und Gabel) 1 Gr., 10 Messer 5 Gr. 4 Pf., eine Scheere 2 Gr., ein Bratspiess 10 Gr., ein eiserner Leuchter 6 Gr. Ein eisernes Gitter vor einem Fenster zu machen kostete 7 Fl.

Kesselschmiede und Schlosser. Ein neuer Kessel kostete 24 Gr., ein andrer 22 Gr. 6 Pf. à Pfund 2 Gr. 6 Pf., ein eiserner Ofentopf 18 Gr., ein Schloss mit Schlüssel 10 Gr., Thürschlösser 5—8 Gr., ein Vorlegeschloss 2 Gr., ein Schlüssel 8 Pf.

Sporer, Nadler und Spängler. Ein Paar Sporen kosteten

4 Gr., zwei Stegreife 4 Gr., ein Gebiss 7—14 Gr., 100 Stecknadeln 1 und 2 Gr., 100 Nähnadeln 2 und 3 Gr., ein Schock Nesteln 3½ Gr., 100 Schnürnadeln 6 Pf. bis 3 Gr., 100 Heftel 1 Gr., 100 Haken 8 Pf., ein Dutzend Gürtel 5 Gr.

Plattner und Waffenschmiede. Die Panzer der Herzöge sowohl wie der adeligen Dienstleute wurden bezahlt mit 7—10 Fl., eine Platte mit 4 Fl., ein Krebs mit 1 Fl., ein Panzer und Koller mit 4 Fl., ein Schwert mit 1 Fl. 2 Gr., zwei Panzer des Herzogs Ernst sammt Koller zusammen mit 13 Fl., ein Köcher mit 6 Gr., ein Schock Pfeileisen mit 6 Gr., ein Schock fertiger Pfeile mit 2 Fl., Armbrüste mit 3 Fl. (4 Armbrüste für 9 Fl.), 5 Fl., 7 Fl., eine Armbrust von Eiben für Herzog Ernst mit 12 Fl. 12 Gr. Ein Pferd mit voller Rüstung wurde bei Entschädigungsfragen während dieses ganzen Jahrhunderts stets mit 50 Fl. berechnet.

Erzgiesser. Ein Mörser wurde bezahlt mit 4 Fl. 10 Gr., Glocken nach dem Centner à 10 Fl. 10 Gr., Schlangenbüchsen der Centner mit 10 Fl. Herzog Albrecht zahlte im J. 1480 für 5 Schlangenbüchsen, die zusammen 49 Ctnr. 58 Pfd. wogen (à 10 Fl.) 500 Fl. = 1058 Thlr. 10 Sgr.

Goldschmiede. Die kostbarsten Kleinodien waren ein »span« für die Herzogin zu 90 Fl., ein »heftel« für die Herzogin-Mutter zu 69 Fl., ein andres Heftel zu 23 Fl., ein goldner Falke zu 23 Fl., ein einfacheres Heftel kostete 6 Fl. 18 Gr., ein einfaches goldnes Kreuz 1 Fl. 12 Gr. Goldene Ringe gab es zu sehr verschiedenen Preisen; da sie vielfach zu Geschenken dienten, wurden sie von Herzog Albrecht oft in grösserer Anzahl gekauft und meistens wie das Goldgeschmeide überhaupt aus Nürnberg bezogen. Die kostbarsten Ringe, die der Herzog für seine nächsten Verwandten von seinen Reisen mitbrachte, kosteten 7—10 Fl., Ringe mit Lilien, mit Türkisen, die häufig als Geschenke gegeben wurden, 3—4½ Fl., einfache hohle Ringe 1 Fl., welche letzteren die wohlfeilsten waren.

Holz. Wagner, Tischler, Büttner, Siebmacher. Ein Blockwagen kostete 2 Fl. 8 Gr. = 5 Thlrn. 2 Gr., ein für den Herzog Albrecht aus Nürnberg geholter Schlitten 8 Fl., ein Pflugrad 1 Gr. Für 21 hölzerne Kornschaufeln zahlte man 17 Gr., für 10 hölzerne Mulden 2 Gr. 3 Pf., für 10 hölzerne Schüsseln für das Gesinde 5 Gr. 3 Pf. Ein gewöhnlicher Tisch kostete 9 Gr., ein besserer für die Aebtissin zu Seusslitz 1 Fl. 15 Gr. Eine grosse Butte kostete 5 Gr., eine grosse Fleischwanne eben so viel, ein Kühlfass 2 Gr., ein halbes Fuderfass 4—5 Gr., ein Viertelfass 2 Gr., ein kleiner Zuber 1 Gr., ein Schock

Fassreifen 2 Gr., ein Bodenreif 3 Pf., ein hölzernes Schaff 6 Pf. Eine hölzerne Kanne wurde bezahlt mit 1 Gr., eine Bürste mit 2 Gr., ein Reibsieb mit 4 und 5 Pf., ein grosses Sieb, Erbsen zu reinigen, mit 1 Gr. Ein Kahn wurde bezahlt mit 2 Fl. 10 Gr.

Leder und Pergament. Sattler und Riemer, Schuhmacher, Buchbinder. Ein Sattel mit Stegreif wurde bezahlt mit 11 Gr., 10 andere jeder mit 18 Gr., andere mit 1 Fl. und 1 Fl. 4 Gr., der theuerste, ein Sattel des Herzogs Ernst, mit 6 Fl., ein ganzes Sattelzeug wieder mit 2 Fl. Ein Paar der gewöhnlichsten Männer- wie Frauenschuhe kostete 2—3 Gr., ein Paar feinere 4—7½ Gr., 7 Paar Schuhe wurden bezahlt mit 1 Fl., ein Paar Stiefeln mit 1 Fl. = 2 Thlrn. 3½ Gr. Ein sämisch Leder wurde bezahlt mit 4—5 Gr., 10 gute Leder mit 6 Fl., jedes mit 12 Gr., 100 Pergamenthäute in Nürnberg mit 8 und 10 Fl. (à 2 Gr.). Ein Buch zu binden wurde wiederholt bezahlt mit 8 und 15 Gr., ein fertiges Mess- und Sangbuch mit 28 Fl., ein Buch Papier mit 1 Gr. 6 Pf. bis 8 Gr., ein Riess mit 1 Fl. 3 Gr. bis 1 Fl. 10 Gr., ein Kartenspiel mit 3 Pf. (In Dresden begründete Herzog Albrecht für seine Kanzlei die Schafhirtl'sche Papierfabrik, die älteste im Kurfürstenthum, deren Fortsetzung die jetzige Actienpapierfabrik zu Dresden bildet.)

Glas und Thon. Glaser und Töpfer. Die damals zu Fenstern benutzten Glasscheiben waren theils venetianische, theils sogenanntes Waldglas, vom Erzgebirge, vielleicht auch aus Böhmen bezogenes. Ein Glasmacher wohnte um diese Zeit zu Purschenstein, in der Gegend von Freiberg. Das venetianische Scheibenglas wurde in Truhen aus Nürnberg bezogen, eine Truhe kostete in Leipzig 9 Fl. 15 Gr. = 20 Thlrn. 19 Sgr., 1000 Scheiben 5—6 Fl., 10 Scheiben 12 Gr., doch wurde auch ein Schock Waldglas mit 12 Gr., 10 Scheiben aber mit 1 Gr. bezahlt; wahrscheinlich bestand ein Waldglas aus mehreren Scheiben. Spiegel wurden bezahlt mit 1 Gr. 4 Pf., 3 Gr., häufig mit 7 und 10 Gr., meistens kamen sie von Nürnberg. Ein Schock Biergläser kostete 10, 20, auch 28 Gr., ein Schock Weingläser 20 und 25 Gr. Für einen Kachelofen wurden bezahlt 2 Fl. 6 Gr., 4 Fl. 10 Gr. und 6 Fl. 2½ Gr., für ein Schock irdener Schüsseln 12 Gr., tiefer Schüsseln 20 Gr., für eine tiefe Schüssel 1 Gr., eben so viel für einen grossen irdenen Topf.

Von besonderer Wichtigkeit gegenüber den Preisen der Lebensmittel und Arbeitserzeugnisse ist die Höhe der gleichzeitigen Jahrgehalte und der Arbeitslöhne, da wir durch diese erst erfahren, welchen Antheil von jenen sich der Einzelne durch Anstrengung und

Fähigkeit für die eigene Lebenshaltung verschaffen konnte. Für die Feststellung der Jahrgehalte bietet jedoch der Umstand besondere Schwierigkeit, dass ein Theil der Dienstbezüge in Naturalien bestand, diese aber in den Rechnungen — die Bestallungen finden sich aus jener Zeit selten — nur unvollständig erscheinen. Zu Ende des hier behandelten Zeitraums, um das J. 1480, erhielten die vornehmsten und ältesten Mitglieder des Oberhofgerichts zu Leipzig, Dietrich und Caspar von Schönberg und Dr. Breitenbach, jeder 200 Fl. jährlich (50 Fl. Quatembergeld) = 423 Thlrn. 10 Sgr. nach unserm Gelde, = 2116 Thlrn. 10 Sgr. nach dem Verhältniss unserer Getreidepreise; Dr. Pock und Dr. Witzleben jeder 160 Fl. = 338 Thlrn. 20 Sgr. = 1693 Thlrn. 10 Sgr.; drei andere, Dietrich von Erdmannsdorf, Cäsar Pflugk, Günther von Bünau jeder 120 Fl. = 254 Thlrn. = 1270 Thlrn.; der Gerichtsschreiber (Secretär) 80 Fl. = 169 Thlrn. 10 Sgr. = 846 Thlrn. 20 Sgr. Von Naturalbezügen findet sich bei diesen Beamten keine Erwähnung. Dergleichen aber erhielten alle Verwaltungsbeamte, die Schösser, Vögte, Geleitsmänner, Förster u. a., und zwar oft in einer Ausdehnung, dass der in Geld bezahlte Theil des Dienstgehaltes nur als »Kleidergeld« selbst bei den Schössern bezeichnet wurde. Diese Naturalbezüge bestanden in Korn zur Brötung, in Hafer, Heu und Hufbeschlag für die zu haltenden Dienstpferde, in Kleidung für eine Anzahl der niederen Beamten, die in den meisten Fällen jedoch in ein Kleider- und Schuhgeld verwandelt war, in einer Dienstwohnung — von einer Wohnungsentschädigung ist nie die Rede — und am Hof wie in den Aemtern gewöhnlich auch in der Mittagsmahlzeit. Der Schösser zu Dresden erhielt 12 Fl. »für Kleidung«, 36 Gr. für Hufbeschlag, 12 Schff. Korn, 136 Schff. Hafer, die Dienstwohnung verstand sich von selbst. Die Vögte in Meissen und Pirna erhielten 36 Fl. jährlich, in Oschatz 18 Fl., 14½ Schff. Korn, 1 Schff. Hafer wöchentlich, eine Wiese zu 3 Fuder Heu. Ein Schreiber in den Aemtern erhielt meistens 12 Fl., doch gab es Hausschreiber (11 Fl. in Belzig), Kornschreiber (8 Fl. in Rochlitz), Heuschreiber (6 Fl. in Meissen).

Der Amtmann zu Schweidnitz bezog jährlich an Geld für 4 Pferde 36 Fl., von der Stadt Prettin für Bestätigung des Bürgermeisters u. a. 3 Fl., von der Stadt Jessen 1 Fl., an Stammgeld aus dem Amt Lochau 12 Fl. 4 Gr., zusammen 52 Fl. 4 Gr. = 110 Thlrn. 3 Sgr. 5 Pf. = 550 Thlrn. 17 Sgr. nach unsern Getreidepreisen. Der Bergmeister Hans Kluge zu Freiberg bezog wöchentlich 15 Gr., jährlich 36 Fl. = 76 Thlrn. 6 Sgr., der Bergmeister auf dem Geising wöchentlich nur 6 Gr., jährlich 14 Fl. 8 Gr. = 30 Thlrn. 14 Sgr. 4 Pf.

Der Förster im Amt Dresden, der von allen herzoglichen Forstbeamten den höchsten Jahresgehalt bezog, erhielt jährlich 42 Fl., der Brückenmeister und der Spitalmeister zu Dresden 36 Fl., der Geleitsmann zu Herzberg an Geld 15 Fl. und hatte dabei von den geleiteten Frachten einige Nebenbezüge, z. B. von jedem Karren mit Nüssen einen Hut voll. Der Landknecht zu Schweinitz bezog 15 Fl. zu Lohn, Kost und Futter, der Landknecht zu Oschatz 3 Fl. 8 Gr. an Geld, 8 Scheffel Korn und 8 Ellen Gewand, die Elle zu 2 Gr., auch der Förster zu Oschatz erhielt jährlich 8 Ellen graues Gewand, die Elle zu 2 Gr., die Heideknechte in Lochau jährlich 3 Fl. 18 Gr., mit Zugang an Stamm (Anweise)-Geld 8 Fl. 8 Gr. Für den Hufschlag bekamen alle von diesen Beamten, welche Pferde halten mussten, jährlich 24 Gr., an Schuhgeld ebensoviel, die Diener des Marstalls erhielten 14 Gr. Stiefelgeld und 12—14 Gr. Pelzgeld, der Sattelknecht des Herzogs 24 Gr. jährlich für 2 Pelze und zu einem langen Rock 8 Ellen graues und 8 Ellen weisses Tuch, die Elle zu 3½ Gr. Der Büchsenschmied oder Büchsenmeister zu Dresden erhielt jährlich 36 Fl., der Cantor 12 Fl., ebensoviel der herzogliche Schneider, der herzogliche Schmied 15 Fl. Von 60 Trabanten erhielt jeder wöchentlich 12 Gr., 6 *ßl.* für ein Pferd und 16 Gr. für Hufbeschlag, von den Fussknechten jeder 12 Gr., die Trompeter 10 Gr. Auf dem Schlosse Dohna erhielten an Geld neben Wohnung und Kost der Kellermeister jährlich 7 Fl., der Wagenknecht 9 Fl., der Eseltreiber 7 Fl. 4 Gr., der Koch 3 Fl. 18 Gr., ebensoviel die Käsemutter, die Viehmägde 3 Fl. 12 Gr. und 3 Fl. 18 Gr., der Küchenknecht 1 Fl. 13 Gr., der Kuhhirt 1 Fl. 10 Gr. Im Amt zu Dresden erhielten Jahreslohn: die Köchin 7 Fl. 4 Gr. = 15 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., der Hauskoch 6 Fl. = 12 Thlr. 21 Sgr., der Küchenjunge 2 Fl. 10 Gr. = 5 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., die Viehmagd wie die Kellermagd 6 Fl. 6 Gr. = 13 Thlr., der Schweinhirt (seltsamer Weise »Schweinapt« genannt) 4 Fl. = 8 Thlr. 14 Sgr. Ein Barbier des Amtes erhielt jährlich 1 Fl. 10 Gr. Der Jahreslohn eines Winzers betrug 4 Fl. 10 Gr. und 3 Scheffel Korn = 11 Thlr. 17 Sgr., eines Winzers im Amt Schweinitz, der zugleich die ganze Aufsicht über die Amtsweinberge hatte, 10 Fl. 10 Gr. = 22 Thlr. 6 Sgr. Das Mittagsmahl in den Aemtern wurde für das Gesinde meistens auf 4 Pf., für den Vogt auf 2 Gr., die Tageskost aber für einen Bergmann im Erzgebirge auf 1 Gr. berechnet, sein Wochenlohn betrug 10 Gr. = 1 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

Die Unterhaltung von 250 Reitern wurde nach einer Berechnung auf 10,243 Fl., nach einer andern auf 13,000 Fl. rh., d. i., wenn wir

als Mittel 11,621 Fl. rh. nehmen = 13,364 Fl. Münze (mit Hinweglassung der Groschen) = 30,305 Thlrn. nach unserem Gelde und = 151,525 Thlrn. nach Verhältniss unserer Getreidepreise. Dabei wurden auf 4 Pferde täglich 1 Scheffel Hafer à 5 Gr. gerechnet, für das Pferd jährlich 16 Gr. Hufbeschlag, für den Mann wöchentlich 6 Gr. Kostgeld; eine volle Kleidung für die Person, Rock, Kugel und Hose mit Ausrüstung wurde auf 6 Fl. 18 Gr. Münze angeschlagen, doch angenommen, dass 75 Mann nur derselben bedürftig seien. Nach dem zweiten Anschlag kam das Pferd wöchentlich auf 1 rh. Fl. = 23 Gr. Münze = 2 Thlrn. 14 Sgr. zu stehen. —

In Betreff der Arbeitslöhne beginne ich mit den Künstlern. Meister Peter Seehusen erhielt für einen Altar in Freiberg 48 Fl. = 101 Thlrn. 18 Sgr. nach unserm Gelde, Heintz der Maler für einen »Garten« der gn. Frau zu malen (wohl ein Gemälde) 9 Fl. = 19 Thlrn., derselbe für eine Tafel zu malen in einer Kapelle 3 Fl. 9 Gr. = 7 Thlrn. 9 Sgr., für 150 Buchstaben zu malen und zu illuminiren 6 Fl. 15 Gr., für 34 dergleichen 4 Fl., Meister Antonio für drei »Antlitze« der gn. Frau zu malen 2 Fl. 16 Gr. = 4 Thlrn. 26 Sgr. Für etliche Wappen zu malen erhielt Heintz 23 Gr., für etliche Banner 14 Gr., Meister oder Junker Ludwig für eine nach Leipzig bestimmte Auferstehung 2 Fl. 6 Gr. = 4 Thlrn. 26 Sgr. Für ein Messbuch zu schreiben zahlte Herzog Albrecht einige Male 3 Fl. und 3 Fl. 6 Gr., für ein anderes Buch, wie es scheint, ein Rechnungsbuch, 24 Gr. Ein Siegelstecher erhielt für ein silbernes Siegel zu stechen mit Ausschluss des Silbers 18 Fl. = 38 Thlrn. 3 Sgr.

Die Maurer erhielten am Schlossbau zu Meissen von Sonntag Lätare, 6. März, bis Visitationis Mariae, 2. Juli, der »Palirer« wöchentlich 15 Gr. = 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., der Geselle und Steinmetze 13 Gr. 5 Pf. = 1 Thlr. 13 Sgr., die Helferknechte (Handlanger) 8 Gr. = 25 Sgr. 4 Pf., der Hüttenjunge 5 Gr. 4 Pf. = 16 Sgr. 10 Pf. Der Meister Arnold, der aber nur bisweilen auf dem Bau erschien und manche Wochen gar nicht kam, erhielt, wenn er kam, wöchentlich 12 Gr. = 26 Sgr. Vom 2. Juli bis Matthäi, 21. September, erhielt Meister Arnold 15 Gr. = 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., der Palirer 18 Gr. = 1 Thlr. 29 Sgr., die Gesellen 16 Gr. = 1 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., der Hüttenjunge 6 Gr. = 19 Sgr. Ausserdem wurde für diese Maurer wöchentlich das Badegeld bezahlt in Betrag von 3 Gr. 4 Pf. bis 10 Gr. und jeder Maurer und Steinmetze erhielt täglich 2 Kannen Kornet. Gegenwärtig erhält der Maurerpolier wöchentlich im Durchschnitt 5 Thlr., der Geselle 4 Thlr., der Lehrling zwischen 2 und 3 Thlr. Diese Löhne stehen

also zu einander nach Verhältniss der jetzigen Getreidepreise ungefähr wie 2 : 1. Im Geding wurde eine Ruthe Mauer in Dresden bezahlt mit 3 Fl., in Belzig mit 15 Fl., eine Ruthe Kalksteine zu brechen mit 3 Fl. 6 Gr.

Die Zimmerer erhielten vom 6. März bis 2. Juli täglich 2 Gr. 2 Pf. 1 H., wöchentlich 13 Gr. 4 Pf. = 1 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., wenn sie mit eigenem Werkzeug arbeiteten, sonst nur 1 Gr. 6 Pf. täglich, vom 2. Juli bis 21. September täglich 2 Gr. 8 Pf., wöchentlich 16 Gr. = 1 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. Auch die Zimmerer arbeiteten auf Gedinge, wobei sich dann mehrere vereinigten und einer die Verrechnung übernahm. Solche Gesellschaften oder Gewerkschaften von 4, 5, 6 und mehr Personen arbeiteten oft ziemlich weit von ihrer Heimath, die von Freiberg z. B. in Meissen.

Das Tagelohn für Handarbeiter stand durchweg in allen Aemtern und Städten auf 1 Gr. und wurde nur bei besonders schweren Arbeiten auf 1 Gr. 2 Pf. und 3 Pf. — Letzteres war der Tagelohn eines Winzers — erhöht; also verdiente der Tagelöhner in der Woche 6 Gr., 7 Gr. 3 Pf. und höchstens 8 Gr., nach unserm Gelde 19 Sgr., 23 Sgr. 2 Pf. und 25 Sgr. 4 Pf., nach unsern Getreidepreisen 3 Thlr. 5 Sgr., 3 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. und 4 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. Nehmen wir gegenwärtig den Tagelohn des Handarbeiters auf 10 und 12 Sgr., wöchentlich auf 2 Thlr. bis 2 Thlr. 12 Sgr., so steht das Verhältniss von damals zu jetzt im Durchschnitt wie 3 : 2. Ein Bote erhielt für die Meile 8 Pf. oder auch 1 Gr. Für einen Brief nach Nürnberg zu tragen zahlte der Bischof von Meissen 24 Gr. = 2 Thlrn. 16 Sgr. 2 Pf., nach Rom einige Male 22 Fl. = 46 Thlrn. 17 Gr., für einen Brief, den ein nürnberger Kaufmann nach Rom besorgt hatte, einmal 2 Fl. und ein ander Mal 5 Fl. 7 Gr. Ein Fuhrwerk zum Sandführen kostete täglich 10, 12 und 14 Gr., Mauersteine aus dem Steinbruch zu führen 18 Gr. Nach der Bergordnung vom Jahre 1478 erhielt ein Fuhrmann mit 4 Pferden und dem Wagen täglich 16 Gr., ein Berghauer aber 10 Gr. Wochenlohn. Für 12 Stück Wäsche wurde durchweg 1 Gr. berechnet.

Ueber den Preis von Häusern habe ich nur sehr wenige, von Wohnungen gar keine Nachrichten gefunden und von jenen sind wieder die meisten wegen der zu allgemein gefassten Angaben für den vorliegenden Zweck ohne Werth. Miethentschädigungen erwähnen die mir vorliegenden Rechnungsbücher nie. Zwei alte Häuser zu Zwickau wurden verkauft, wie es scheint das eine auf Abbruch, für 3 Fl. und 8 Fl., ein Haus mit Hof in Leissnig für 60 Fl. Ein Wohnhaus mit Kornspeicher wurde erbaut in Dresden für 27 Fl. 9 Gr., in Schellenberg für 80 Fl.

Zwei Hufen Land wurden in Gräfenhainichen zum Amt gekauft für 24 Fl., dazu eine Wiese für 2 Fl. 11 Gr. 4 Pf.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über den Zinsfuss, von dem die Rechnungen, freilich nur soviel die wiederkäuflichen Zinsen betrifft, zahlreiche Beispiele enthalten. Nach denselben war der Zinsfuss zu derselben Zeit und an denselben Orten sehr verschieden, ohne dass sich die Bedingungen dieser Unterschiede erkennen liessen. Eine Entwicklung von Jahr zu Jahr lässt sich gar nicht nachweisen. Um das Jahr 1470 lösten die herzoglichen Brüder Ernst und Albrecht eine Menge der von ihrem Vater hinterlassenen Rentenschulden ab, in den meisten Fällen und an den verschiedensten Orten, in Wittenberg, Rochlitz, Zwickau, Torgau, Leipzig u. a., zu 10 Proc., in anderen Fällen an denselben Orten zu 7 Proc., z. B. 70 Fl. Rente mit 1000 Fl. Kapital in Wittenberg, 75 Fl. Rente mit 1500 Fl. Kapital zu Zwickau, in einzelnen Fällen zu 9 Proc., z. B. 270 Fl. Rente mit 3000 Fl. Kapital, nur selten zu dem niedrigsten Satz von $6^1/_2$ Proc., z. B. 65 Fl. Rente für 1000 Fl. Kapital in Oschatz. Ausserdem auch zeigt sich durch dieses ganze Jahrhundert der Fuss bei wiederkäuflichen Zinsen äusserst verschieden. Vor dem Jahre 1450 stand der Zinsfuss in Leipzig z. B. zwischen 6 und 10 Proc. und im Jahre 1471 finden wir hier neben 6—10 Proc. auch 5 Proc.; 1400 Fl. werden gegeben für 70 Fl. Rente. In dieser zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir durch einander bei grossen und kleinen Summen, in grösseren und kleineren Städten einen Zinsfuss von 6—10 Proc., nur in seltenen Fällen unter 6 und über 10, d. i. 5 oder 11 Proc. Die kleinsten Summen liehen die geistlichen Stiftungen, Kirchen und Altäre, bis zu 15 Gr., welche letzteren in Herzberg 2 Gr. Zinsen, also $13^1/_3$ Proc. zahlten. Andere kleine Summen zahlten in solchen Fällen gewöhnlich 8 oder 10 Proc., z. B. 12 Gr. oder 15 Gr. von 7 Fl. 10 Gr., 1 Fl. von 15 Fl. = $6^2/_3$ Proc., 5 Fl. von 80 Fl. = $8^1/_4$ Proc., 1 Fl. von 12 Fl. = $8^2/_3$ Proc. Einen stetigen und sich gleichmässig entwickelnden Zinsfuss können wir demnach für diesen Zeitraum, wenigstens bei wiederkäuflichen Zinsen, nicht annehmen; er bewegte sich gleichzeitig zwischen 6 und 10 Proc. mit geringen und selteneren Schwankungen darunter wie darüber. —

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.

Vom 10. Juni 1869.

Bundes-Gesetzblatt 1869 Nr. 21.

§. 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fliessenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;

2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§. 2. Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreissigthalerfusse unter Eintheilung des Thalers in dreissig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von 50 Rthlrn. oder weniger . . . . 1 Sgr.,
- - - über 50 - bis 100 Rthlr. . . . . $1\frac{1}{2}$ -
- - - - 100 - - 200 - . . . . 3 -
- - - - 200 - - 300 - . . . . $4\frac{1}{2}$ -

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. der Summe $1\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, dergestalt, dass jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§. 3. Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§. 2) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maassgabe des laufenden Kurses.

§. 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder

Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräussert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben lässt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muss erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5) aus den Händen gegeben wird.

§. 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, dass dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§. 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§. 9. Ausserdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muss erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, dass die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder dass bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§. 10. Die Bestimmungen im §. 9 finden gleichmässig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuernng einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§. 11. Ist die in den §§. 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräussert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben lässt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluss.

§. 12. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15 bestimmte Strafe.

§. 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§. 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem funfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbusse, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbussen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 16. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, dass der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§. 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§. 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen

Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15 vorgeschriebenen Geldbussen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 19. Jede von einer nach §. 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaassregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maassregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§. 21. Ausser den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniss kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder dass sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§. 22. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§. 23. Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13 Nr. 1) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, ausser der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbusse von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnissmässige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissent-

lich eine schon einmaf verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräussert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbusse von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe belegt.

§. 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmässig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muss die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§. 25. Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 26. Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjectiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat,

auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

§. 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§. 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§. 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

IV.

Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes.

Vom 21. Juni 1869.

Bundes-Gesetzblatt 1869 Nr. 25.

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniss die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlsch in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- und gewohnheitsmässig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne dass der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des

Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

   Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniss, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmässig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbarten Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Litteratur.

IX.

Der Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit. Eine moral-statistische Studie über die arbeitenden Klassen der Stadt Paris. Von Dr. **Etienne Laspeyres.** Mit 42 Tabellen. Berlin, Dümmler, 1869. (112 Seiten Text.)

Diese Arbeit beruht auf zwei Enquêten der Handelskammer von Paris, von denen die erste 1849, die zweite 1860 ausgeführt wurde. Das Material ist also schon ziemlich alt. Im Jahre 1849 wurden in Folge der grossen Noth unter den Arbeitern Aufnahmen über die Chambres garnies gemacht, in welchen viele der pariser Arbeiter und zwar zum überwiegenden Theile die untersten Schichten lebten. Die Chambres garnies wurden in vier Classen: gut, passabel, schlecht, sehr schlecht, getheilt. Ausserdem wurde in derselben Enquête erhoben, wie das Betragen der in diesen meublirten Wohnungen sich aufhaltenden männlichen und weiblichen Bevölkerung war. Für dasselbe wurden gleichfalls vier Klassen angenommen. Die Klassen des Betragens wurden aber nicht zu denen der Wohnung in Beziehung gesetzt. Die Aufnahmen von 1860 erstreckten sich auf eine Arbeiterbevölkerung von ungefähr 400,000 Köpfen in 274 Gewerben, welche sich in Paris vertreten fanden. Die Arbeiter wurden eingetheilt jenachdem sie in Chambre garnie, in eigenen Möbeln, beim Arbeitgeber wohnten, jenachdem sie sich nach dem Urtheil ihrer Arbeitgeber: gut, zweifelhaft, schlecht betrugen. Die Klassen des Wohnens wurden zu denen des Betragens wiederum nicht in Beziehung gesetzt. Für die Beurtheilung des Betragens sind noch weniger genaue Merkzeichen festgesetzt wie bei der Untersuchung von 1849, und die falschen Urtheile compensiren sich schwerlich durch ihre Menge — wie Lasp. S. 10 annimmt — indem man logisch doch wohl an dem Grundsatze festhalten muss: Je mehr Zahlen, desto unsicherer die Resultate. Das Material ist somit ziemlich mangelhaft.

Auf Grund dieser von der pariser Handelskammer publicirten Vorlagen stellt der Verfasser seine Untersuchungen über den Einfluss der Wohnung auf die Sittlichkeit an, welchen er S. 86 ff. einige Bemerkungen über den Einfluss der Sittlichkeit auf die Wahl der Wohnung folgen lässt, ein Kapitel, das unserer Ansicht nach hätte dahin erweitert werden müssen, dass alle Einflüsse, welche auf die Wahl der Wohnung wirken können: Einkommen, Familienverhältnisse, Standort der Industrie, Art der Arbeit, Alter der Arbeiter in helleres Licht gesetzt worden wären.

26 *

Der Verf. kommt im Allgemeinen zu dem Resultate, dass die Güte des Betragens mit der der Wohnung eng zusammenhängt und dass die Art des Wohnens insofern von Einfluss ist, als das Wohnen in eigenen Möbeln und das Wohnen beim Meister eine entschieden günstige Wirkung auf das Betragen äussert.

Wenn man einer Untersuchung von Schwabe über die Wohnungsverhältnisse Berlins neulich mit Recht vorgeworfen hat, dass er den Einfluss der Kinderzahl auf die Wahl der Wohnung nicht genügend in Rechnung gezogen habe, so kann man auch an der Laspeyres'schen Arbeit wohl tadeln, dass er — wie schon angedeutet — die Umstände, welche zur Wohnungswahl führen, in ihrer Gesammtheit nicht in befriedigender Weise berücksichtigt und den Nachdruck zu sehr auf die eine Seite, den Einfluss der Wohnung auf das Betragen, gelegt habe. Andererseits kann man aber auch nicht verkennen, dass der Verf. sein unvollkommenes Material mit vielem Fleiss und mit Umsicht handhabt, und muss somit zu dem Wunsche kommen, dass es ihm gelingen möge, bald mit besserem Material zu besseren Resultaten zu gelangen, wie er ja auch selbst seine Untersuchungen keineswegs als abgeschlossen betrachtet. — Man wird bei Betrachtung solcher Bestrebungen wiederum darauf geführt, wie sehr die Ausbildung der Gemeindestatistik resp. die Errichtung von statistischen Bureaus in grösseren Städten noth thut. Gerade auf dem Gebiete der Moralstatistik öffnet sich ein Arbeitsfeld, welches nur von derjenigen Statistik, die in den Mikrokosmus des Gemeindelebens eindringt, wirksam urbar gemacht werden kann.

S.-P.

X.

Die Gewerkvereine in England (Trades-Unions) vom Grafen von Paris. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. **Emil Lehmann.** (Vom Verf. autorisirte Uebersetzung.) Berlin, 1870, Springer.

Die vorliegende Untersuchung über die englischen Gewerkvereine ist eine willkommene Ergänzung zu der neuerlich erschienenen trefflichen Schrift von Ludlow und Jones über die arbeitenden Klassen Englands (Uebersetzung: Berlin, Springer, 1868) und namentlich zu deren fünftem Abschnitte, welcher Thätigkeit und Werth der Arbeitervereine nur kurz skizzirt. Die Trades-Unions sind, auch abgesehen von ihrer äusseren Machtentfaltung, eines eingehenden Forschens durchaus werth, denn in ihnen liegen die Anfänge zur Entwickelung eines Arbeiterrechts, welches dazu bestimmt ist, den Kampf zwischen Kapital und Arbeit zu schlichten. England hat mit der Entwickelung der Grossindustrie die Leiden und die Heilmittel der Leiden, welche diese in ihrem Gefolge hat, zuerst erprobt und bei uns in Deutschland sehen wir erst in der neuesten Zeit sich das entwickeln, was dort schon seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung ist. Gewerkvereine und Arbeitseinstellungen drängen sich bei uns erst jetzt in grösserem Massstabe dem practischen Politiker als Objecte des Studiums auf, und während diese Zeilen geschrieben werden, hat unweit von hier ein offener Ausbruch des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit in die Häuser von Tausenden von

Bergarbeitern Kummer, Noth, Erbitterung statt weihnachtsfreudige Gefühle gebracht. In den Verhandlungen der Parteien und in der Tagesliteratur sieht man mit Bedauern jene Zerfahrenheit der Interessen, jenen Mangel an volkswirthschaftlicher Bildung, welche die mit ein paar Zauberformeln arbeitende Wissenschaft der Kapitalisten-Oeconomie verschuldet hat. Höchst unangenehm berührt wird man dabei wieder einmal von dem vollkommenen Mangel an volkswirthschaftlichem Standpunkte bei einem Theile selbst der grösseren Zeitungen und dem eigenthümlichen Widerspruch von politischem nnd socialem Liberalismus bei einem anderen Theile. Es wird bei solchen Veranlassungen der Wunsch ungewöhnlich lebhaft rege, dass das Studium der organisch unter einander zusammenhängenden Gesellschaftswissenschaften ernster und allgemeiner werde und man sich namentlich auch durch Specialstudien zur Entscheidung von Fragen zwischen Kapital und Arbeit competenter und unbefangener machen möge; Specialstudien, von denen z. B. das vorliegende Buch ein treffliches Beispiel ist. Was nun diesen Essay des Grafen von Paris anlangt, so können wir uns über ihn ebenso lobend als kurz aussprechen. Namentlich auf Grund der Reports der Enquêten-Commission, welche in England kürzlich die Frage der Trade-Unions näher untersucht hat, bespricht er zuerst Ursprung und rechtliche Stellung derselben, dann ihre Organisation im Allgemeinen und in den hervorragendsten Gewerben. Daran schliessen sich Nachrichten über die Schiedsgerichte (Kettle, Mundella) und zwei hervorragende Beispiele von Cooperation, nämlich der bei der Kohlengrube von Briggs et Co. und die landwirthschaftliche Gesellschaft zu Assington (Gurdon). Den Schluss: „Die Zukunft der Gewerkvereine und die politische Freiheit“ bildet eine kleine liberale Expectoration nebst captatio benevolentiae, wie dergleichen bei Kronprinzen und Kronprätendenten nicht selten vorkommt. Der Gegenstand des Buches selbst wird im Uebrigen mit einer Unparteilichkeit und Gründlichkeit behandelt, die wir nur rühmen können, und wir schliessen das Buch in die Reihe der tüchtigen Schriften über englische Arbeiterverhältnisse ein, die namentlich in Ludlow und Jones und Leone Levi schon so gute Repräsentanten gefunden haben und der Beachtung auch des continentalen Publikums dringend zu empfehlen sind. Scheel.

XI.

Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Statistische und nationalökonomische Untersuchungen von **Gustav Schmoller.** Halle, 1870.

„Ich theilte früher, meinen allgemeineren Studien und meinen politischen Anschauungen gemäss, die hergebrachten Ansichten der liberalen Nationalökonomie, die rein optimistische Auffassung unserer volkswirthschaftlichen Fortschritte, die Idee, in der Gewerbefreiheit an sich liege ausschliesslich das Heilmittel für alle Uebelstände. Je tiefer aber meine Studien gingen, desto mehr sah ich nicht die Unrichtigkeit, im Gegentheil die Berechtigung, aber auch die Einseitigkeit dieses Standpunktes ein, desto mehr verwandelten sich mir frühere Abstractionen in konkrete Unterscheidungen, der schönfärbende Optimismus in die Einsicht, dass nothwendig aus

den grossen Umwälzungen unserer Zeit neben glänzenden unerhörten Fortschritten tiefsociale und wirthschaftliche Missstände sich ergeben; es verwandelte sich mir der Nihilismus des „laissez faire et laissez passer" in die Forderung positiver Reformen, wobei die Reformen mir immer mehr als die Hauptsache erschienen, nicht die Frage, ob sie der Staat oder die Gesellschaft in die Hand zu nehmen habe." (S. VI.)

Der Verfasser setzt in der Vorrede, welcher die citirte Stelle entnommen ist, seinen Standpunkt aus einander, demzufolge er durch unbefangene exakte Forschung, frei von allen Schultheorieen und Interessen, wahrhaft über die Theorieen Adam Smith's und Bastiat's hinaus zu kommen strebt und hinaus gekommen ist. Er gehört nicht zu den Parteischriftstellern, welche sich in heftigen Schmähungen über Adam Smith und Ricardo ergehen und, wie dereinst Adam Müller und v. Haller, die politische und wirthschaftliche Freiheit verdammen, welche die moderne Zeit geboren hat. Ebenso wenig gehört er zu den kritiklosen Vertretern jenes abstrakten Schuldogma's, das die naturgesetzliche Harmonie aller Privatinteressen und die unbedingte Berechtigung jedes wirthschaftlichen Egoismus predigt, oder zu den extremen Socialisten, welche durch eine neuerfundene durchgreifende Zwangsordnung eine absolut gute und gerechte Vertheilung der Güter herbeiführen wollen. Er sucht ein einzelnes Gebiet des wirthschaftlichen Lebens auf Grundlage der beobachteten Thatsachen vorurtheilsfrei und gewissenhaft zu durchforschen und zugleich den Zusammenhang mit den gesammten wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Verhältnissen jederzeit festzuhalten. Die Resultate der Studien in einem engeren Gebiete erscheinen als der Ausgangspunkt zur Entwickelung neuer zeitgemässer Grundanschauungen über wirthschaftliche Dinge.

Das ist es gerade, was wir gegenwärtig brauchen. Das einfache Festhalten an den Grundsätzen der Schöpfer der liberalen Oeconomie verwickelt die Wissenschaft in einen endlosen und meist nicht siegreichen Kampf mit dem Socialismus und verhindert jeglichen Fortschritt. Man kann damit noch manchen Rest veralteter wirthschaftspolizeilicher Institutionen in der Praxis beseitigen, aber die grosse Aufgabe der Wissenschaft, neue Bedürfnisse zu erkennen und grosse Reformen vorzubereiten, kann damit nicht weiter gefördert werden, nachdem der berechtigte Theil der negativen Postulate der liberalen Oekonomie von allen Culturstaaten anerkannt ist. Immer mehr verbreitet sich im Publikum und in der Wissenschaft das Bewusstsein, dass wir bei der Abschaffung alter Schranken nicht kurzweg stehen bleiben können, was aber weiter geschehen kann und soll, dies zu erkennen wird uns nur ein gewissenhaftes Detailstudium lehren. Wir werden nie dahin gelangen, das „laissez faire et passer" durch ein neues ebenso einfaches und einheitliches Schlagwort ersetzen zu können. Aber das können wir sehen, dass das unbedingte „laissez faire" nicht ausreicht, dass wir es zunächst im Einzelnen modificiren und dadurch die Bausteine zu einem künftigen neuen Systeme herbeischaffen müssen.

Schmoller selbst erwähnt, dass er mit diesem seinen Standpunkte durchaus nicht allein steht, er wünscht, wie er sagt, „einen Beitrag zur ethischen Begründung der Nationalökonomie geliefert und in dem Sinne gearbeitet zu haben, in welchem schon J. G. Hoffmann, dann Roscher

und **Stein**, **Engel** und **Hildebrand** trotz ihrer verschiedenen Ausgangspunkte gearbeitet haben". Aber unter Allen, die der gleichen Richtung huldigen, haben Wenige die Stellung gegenüber den verschiedenen geschlossenen älteren und neueren Schulen in der Nationalökonnmie so klar und leidenschaftslos, so offen und tolerant, so genau bei dem gegenwärtig Möglichen und Nothwendigen bleibend und so frei von Ueberstürzung charakterisirt, als dies **Schmoller** in der Vorrede und dem Schlussworte seines Werkes gethan hat. Die Beiträge „zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe" haben somit eine allgemeine Bedeutung für die Entwickelung der ökonomischen Wissenschaft: sie rücken uns dem Ziele näher, welches diese Jahrbücher seit dem Anfange ihres Erscheinens verfolgen, sie helfen zur Bildung einer nationalökonómischen Mittelpartei, zur Entwickelung eines weitsehenden hochsinnigen Liberalismus, der es sich vorsetzt, „**positive** Aufgaben auszuführen". (S. 679.)

Was die Studien über die Kleingewerbe als solche betrifft, so haben wir keine ganz gleichmässig durchgeführte umfassende Darstellung aller Kleingewerbe, auch ist der historische Rückblick auf die Verhältnisse vor dem 19. Jahrhundert nicht auf längere eigene Forschungen begründet, so dass er viel Neues zur Beurtheilung der Gegenwart böte. Aber die Studien über das 19. Jahrhundert bieten eine Menge einzelner sehr interessanter Resultate und sind, was die Methode betrifft, sehr werthvoll.

Ueberall ist das statistische Material kritisch beleuchtet und sorgsam ist das Zusammenwerfen ungenügender und unvergleichbarer Zahlen vermieden. Insonderheit ist nirgends das eilfertige Nebeneinanderstellen weniger Zahlenreihen und das einseitige Zurückführen socialer Aenderungen und Verschiedenheiten auf eine einzige Ursache zu bemerken. Vielmehr wird überall neben der exakten statistischen Beobachtung die allgemeine historische und politische Beurtheilung der Verhältnisse benutzt und die erkannten Zustände auf vielfältige Ursachen zurückgeführt, wie dies bei verwickelten socialen Fragen das einzig Wahre ist. An vielen Stellen ist nachgewiesen, wie die gesetzliche Einführung der Gewerbefreiheit durchaus nicht, wie man so oft meint, auf die Verhältnisse der Gewerbtreibenden einen durchgreifenden und ausschliesslichen Einfluss ausgeübt hat (z. B. S. 315), anderswo wird in sehr überzeugender Weise besprochen, dass nicht die Erfindung verschiedener Maschinen, sondern die gewaltige Aenderung unserer Verkehrsverhältnisse es war, welche zur Anlage grösserer, auf weiteren Absatz speculirender Gewerbe mit Verkaufsmagazinen gedrängt hat. (S. 166 ff.) Wieder an anderen Stellen wird auf die Einwirkung des Stammescharakters, der Vertheilung des Grundeigenthums, der Praxis der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung allein (S. 316 ff.) aufmerksam gemacht, der grosse Einfluss der Gewohnheit, Bequemlichkeit und anderer physiologischer Motive (S. 213) neben dem erleuchteten wissenschaftlichen Egoismus hervorgehoben. Die auf Grundlage der Statistik gewonnenen Resultate sind dadurch frei von aller Einseitigkeit und die Darstellung gewinnt eine anregende Wärme. Man sieht, der Verfasser hat die Verhältnisse, die er studirt, nicht allein zahlenmässig betrachtet, er hat sich völlig in dieselben hineingelebt.

Von den einzelnen Gewerben sind die wichtigen und zahlreichen Nahrungs- und Kleidungsgewerbe in ihrem Entwickelungsgange speciell dar-

gestellt, die übrigen werden theils im Schlusscapitel flüchtig erwähnt, theils sind sie in den allgemeinen Abschnitten über die Umgestaltung von Production und Verkehr im 19. Jahrhundert, über die lokale und geschäftliche Vertheilung der Gewerbetreibenden implicite mitbesprochen. Das Gesammtresultat (s. insbes. S. 665 ff.) ist, dass wir theilweise seit 1838—40, theilweise später verschiedene dem Handwerk feindliche Factoren wirken sehen und dass seitdem eine allgemeine Richtung zur Verdrängung der kleinen Gewerbe besteht, mag diese auch in den einzelnen Gewerbszweigen mit sehr verschiedener Kraft wirken und mögen auch gewisse Kleingewerbe noch blühen. „Noch haben wir einen nicht unbedeutenden Mittelstand" (S. 678), „aber kurzsichtig wäre es, zu leugnen, dass unsere gegenwärtige industrielle Entwickelung dahin neigt, eine steigende Vermögensungleichheit hervorzubringen."

So erscheint die von Schmoller als seit den letzten Decennien hervortretend nachgewiesene Krisis des Handwerks bei ihm als eine Seite unserer gesammten wirthschaftlichen und socialen Entwickelung, die neben vielem Glänzenden auch gefährliche Schattenseiten aufzuweisen hat. Wir müssen nach Schmoller mit allen Mitteln der steigenden Vermögensungleichheit entgegenwirken, und zu diesen Mitteln gehört ausser der Genossenschaftsbewegung und der Selbsthülfe auch eine „massvolle Staatshülfe". Einen genaueren umfassenden Plan für diese Staatshülfe kann Schmoller zur Zeit freilich ebenso wenig aufstellen als Andere, welche dieselbe im Princip zulassen; denn die Verhältnisse sind noch nicht so weit entwickelt, dass der Staat durch seine Gesetze und Verordnungen allgemein klar erkannte Bedürfnisse legalisiren und befriedigen könnte. Doch weist Schmoller schon für jetzt auf Einiges hin, was sofort geschehen könnte, so namentlich die Einführung von Fabrikinspectoren mit ausgedehnten Befugnissen und die Errichtung unentgeltlicher technischer Fortbildungsschulen.

X.

XII.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Als Signatur der gegenwärtigen wirthschaftlichen Periode in den Vereinigten Staaten könnte man angeben: eine reiche Ernte, vortreffliche Finanzverhältnisse des Staates, Ersparnisse im Staatshaushalte, allgemeiner Abscheu gegen die Schwankungen der Valuta und gegen die, die sie benutzen oder hervorrufen, und ernstliche Absichten, zur Metallvaluta zurückzukehren. Nicht den geringsten Theil an den günstigen Finanzverhältnissen der Vereinigten Staaten hat die weise und nüchterne Verwaltung des Präsidenten Grant. Im Nachstehenden die Ergebnisse des letzten Fiscaljahres, Notizen über die letzte Getreideernte, welche auf die europäischen Getreidepreise nicht ohne grossen Einfluss sein wird, eine Uebersicht über den Verbrauch der Baumwolle in Europa und den Vereinigten Staaten und Beiträge zur innern Geschichte der denkwürdigen Geldpanik im September.

1) Das Finanzjahr 1. Juli 1868 bis 30. Juni 1869. Hunt's Merchant's Magazine and Commercial Review. September 1869 p. 176 sq.

Das letztvergangene Finanzjahr, endend mit dem 30. Juni, bietet anstatt eines vorausgesagten Deficit einen Ueberschuss von 50 Millionen Ds., wovon 45 Millionen unter der gegenwärtigen Verwaltung vom 1. April bis 30. Juni gewonnen wurden. Drei Dinge haben zu diesem günstigen Ausgang der Verwaltung beigetragen:

Zunächst sind die inländischen Steuern besser eingesammelt worden, zweitens wurde eine grosse Ersparniss in jedem Zweige der Verwaltung vorgenommen und drittens hat die Einkommensteuer in den Schatz einige 40 Millionen Ds. eingebracht. Diese letztere Einnahme hat den Finanzminister Boutwell in den Stand gesetzt, mit seinem Ueberfluss an Geld 6 Millionen von United Staates bonds im Juni, 9 Millionen im Juli und 10 Millionen im August zu kaufen. Seitdem ist der Cours derselben nicht unbedeutend gestiegen. Doch mag mehr als diese Einkäufe selbst das Vertrauen in die höchst verständige jetzige Regierung den Stand der amerikanischen Staatspapiere gehoben haben. Man denkt jetzt ernstlich in den Vereinigten Staaten an eine Convertirung der ganzen Nationalschuld in 5 Procent tragende Papiere, ja an die Aufhebung des Zwangscourses des Staatspapiergeldes.

Die einzelnen Ziffern

der Einnahme und Ausgabe der Vereinigten Staaten im Fiscaljahr endend mit dem 30. Juni 1869

sind folgende:

Einnahmen.

	1. Juli bis 30. Sept.	1. Oct. bis 31. Dec.	1. Jan. bis 31. März.	1. April bis 30. Juni.	Das ganze Finanzjahr.
Zölle	49,626,594	36,960,463	49,389,534	44,021,835	179,998,426 Ds.
Innere Steuern	38,735,866	30,433,386	32,599,537	56,587,674	159,122,249 -
Directe Steuern	15,536	746,938	3,312	—	— -
Land	714,836	796,195	1,234,820	1,274,434	4,020,285 -
Verschiedenes	6,250,036	7,832,219	5,706,854	7,963,676	27,752,785 -
Gesammtbetrag	95,342,868	76,769,201	88,934,057	109,847,619	370,893,745 Ds.

Ausgaben.

	1. Juli bis 30. Sept.	1. Oct. bis 31. Dec.	1. Jan. bis 31. März.	1. April bis 30. Juni.	Das ganze Finanzjahr.
Civildienst	21,227,106	10,910,060	11,506,895	13,121,000	56,324,061 Ds.
Pensionen	12,358,647	5,048,123	12,183,941	5,928,833	35,519,549 -
Krieg	27,219,117	23,918,873	13,710,023	13,653,977	78,502,433 -
Flotte	5,604,786	6,203,379	3,710,466	4,482,128	20,000,759 -
Interessen	38,742,814	26,228,313	38,272,709	27,450,406	130,694,242 -
Gesammtbetrag	105,152,470	72,317,748	79,384,034	64,636,344	321,041,044 Ds.

Ueberschuss der Einnahme über die Ausgaben . . . 49,852,701 Ds.
wovon im 4. Quartal 1. April bis 30. Juni 1869 . . 45,211,275 -

Die Zölle ergeben

1869:	1868:	1867:	1866:	1865:	1864:
180 Mill.	164 Mill.	176 Mill.	179 Mill.	84 Mill.	102 Mill.

Die Zölle bei der jetzigen Besteuerung können durchschnittlich mit einem gewöhnlichen Ertrag von 160—180 Millionen Ds. pro Jahr angenommen



werden. Wenn auch die Zölle so hoch sind, dass eine Höherbesteuerung kaum zu den Dingen der Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, so dürfte eine Verminderung derselben doch nicht so bald bevorstehen, da durch sie die Mittel geliefert werden, die Interessen der Nationalschuld abzuzahlen. So lange dieselben aber bestehen, wird die Regierung die erste Finanzmacht der Vereinigten Staaten bleiben.

Bei den Inlandsteuern findet ein bedeutender Rückgang statt. Dieselben ertrugen:

1869:	1868:	1867:	1866:	1865:	1864:	1863:
159 Mill.	191 Mill.	266 Mill.	309 Mill.	209 Mill.	109 Mill.	37 Mill.

Das Fallen dieser Steuereinnahmen ist Folge der Aufhebung eines Theils der Steuern. Das Deficit in diesem Einnahmezweig würde noch bedeutender ausgefallen sein ohne die kräftige und gewissenhafte Einhebung der Steuern, besonders der von Branntwein und Tabak, welche in letzter Zeit mit einer Genauigkeit und Unparteilichkeit wie nie zuvor unter dem jetzigen Steuersystem eingehoben wurden. Es liegt vielleicht die Zeit nicht fern, wo alle die weniger erträglichen Steuern der Inlandsbesteuerung aufgehoben und die Inlandsbesteuerung auf die Einkommensteuer, die Branntwein- und die Tabaksteuer reducirt wird.

Beschämend für das bis an die Zähne bewaffnete Europa sind folgende Zifferreihen der Ausgaben.

Die Flotte kostete:

1869:	1868:	1867:	1866:	1865:
20 Mill. Ds.	25 Mill. Ds.	31 Mill. Ds.	43 Mill. Ds.	122 Mill. Ds.

Die Armee im letzten Finanzjahr 78 Millionen Ds. gegen 123 Millionen im Jahr 1868 und 95 Millionen im Jahr 1867.

Nach den letzten Kriegen in Europa stiegen daselbst die Ausgaben für Heer und Flotte, in den Vereinigten Staaten zahlte man von den im Krieg gemachten Schulden ab. Ohne die Abrüstungen wäre dies nicht möglich gewesen.

Ueber den Erfolg der Einschränkungsmassregeln, welche die Grant'sche Administration in ausgedehnter Weise in's Werk setzte, liegt ein detaillirter officiöser Bericht vor, aus dem wir nach der New-Yorker Handels-Zeitung Folgendes hervorheben wollen:

Während des am 30. September beendeten Quartals des laufenden Fiscaljahres (1869—1870) betrugen die Ausgaben für das Departement des Krieges 15,141,262 Ds. gegen 27,696,244 Ds. im Parallel-Quartal des Vorjahres, und ergeben mithin für dieses eine Quartal bereits eine Reduction von 12,754,982 Ds. oder ca. 50 Millionen jährliche Ersparniss. Zugegeben auch, dass in den drei folgenden Quartalen die Differenz nicht in gleichem Grade günstig sein wird, so ist doch mit ziemlicher Sicherheit darauf zu rechnen, dass die Jahresausgaben die Höhe von 50 Millionen Ds. nicht überschreiten werden, und demnach eine Ersparniss von 30,000,000 Ds. erzielt werden wird. Die Haupteinschränkungsmassregeln für Heer und Flotte versprechen folgende Resultate:

1) Die jetzt vor sich gehende Reduction der Armee um 20 Regimenter verursacht eine Verminderung der Jahresausgaben um 26,000,000 Ds.,

welche jedoch erst später noch geschehener Durchführung in ihrem ganzen Umfang eintreten wird.

2) Die Zahl der bei der Armee angestellten Civilbeamten wurde von 10,000 auf 4,000 reducirt, eine weitere Reduction bis auf 2500 wird im nächsten Jahre stattfinden. Durch bereits beschlossene fernere Einschränkungen wird während des zweiten Jahres der Grant'schen Administration das Armee-Budget auf 35,000,000 Ds. für's Jahr herabgesetzt werden.

3) Der Voranschlag für die Marine im Fiscaljahr 1868—1869 betrug 17,356,350 Ds., für das Fiscaljahr 1869—1870 nur 15,784,146 Ds. Es wurde im ersten, am 30. September 1869 beendeten Quartal des laufenden Fiscaljahres eine Ersparniss von 300,000 Ds. erzielt, welche in den nächsten Quartalen noch bedeutender sein wird, da verschiedene extraordinäre Ausgaben, welche im vergangenen Quartal zu machen waren, wegfallen.

Man ersieht hieraus, wie verschieden die Grundsätze der Verwaltung der Vereinigten Staaten von der des alten Europa sind.

2) Die Ernte (von Brodstoffen) von 1869. Merchant's Magazine. October 1869 p. 274.

Die Ernte von Brodstoffen in den Vereinigten Staaten ist nach den neuesten Berichten nur eine Bestätigung dessen, was man voraussagte. Sie ist im Ganzen eine vorzügliche.

Zunächst ist die Weizenernte ausgezeichnet (a magnificent crop), unübertroffen in Quantität und im Durchschnitt ganz annehmbar in Qualität (unsurpassed if ever equalled in quantity, and wholly acceptable on the average in quality). Beim indischen Korn zeigt sich ein Ausfall vom Durchschnittsertrag von 15 bis 20 Prozent. Dagegen ist Korn und Hafer vorzüglich gerathen und Gerste wenigstens der Quantität nach. Beim Korn speculirt man sogar auf Ausfuhr nach Deutschland. Die Ernte an Weizen wird einen grossen Einfluss auf die europäischen Preise ausüben. Es wird geschätzt, dass, Mehl auf Weizen reducirt, 30 Mill. Bushel im Jahr endend mit dem 1. September 1870 gegen 22 Mill. Bushel im letztvergangenen Jahr ausgeführt werden können.

Nach der New-Yorker Handelszeitung vom 30. September soll sich die diesjährige Ernte der Stapelproducte des Landes herausstellen wie folgt:

Baumwolle	Ballen	3,000,000
Weizen	Bushel	271,000,000
Mais	-	1,050,000,000
Roggen	-	50,000,000
Hafer	-	300,000,000
Gerste	-	40,000,000
Kartoffeln	-	175,000,000
Heu	Tonnen	40,000,000
Wolle	Pfund	150,000,000
Tabak	-	600,000,000
Reis	-	150,000,000

Zu mässigen Durchschnittspreisen berechnet würde der **Werth** dieser Producte in Papiergeld betragen:

Baumwolle	300,000,000 Ds.
Weizen	338,700,000 -
Mais	500,000,000 -
Roggen	40,000,000 -
Hafer	90,000,000 -
Gerste	45,000,000 -
Kartoffeln	44,000,000 -
Heu	5,000,000 -
Wolle	60,000,000 -
Tabak	240,000,000 -
Reis	14,000,000 -
Total	1,676,700,000 Ds.

Unsere amerikanische Quelle schätzt den Ausfall der diesjährigen Ernte in England auf 13 Procent (auch nach englischen Berichten ist die diesjährige Ernte eine Ernte unter dem Durchschnitt; man glaubt aber, dass die Preise für das kommende Jahr sich nicht wesentlich ändern werden) und die dadurch nothwendige Einfuhr in England in den nächsten 12 Monaten auf 10 Millionen Quarters oder 80 Millionen Bushels.

Trotz der reicheren Ernte ist die Zufuhr vom Westen nach Osten gegenwärtig geringer, als im Vorjahr, dies hat aber seinen Grund wohl im Wesentlichen darin, dass in den Vereinigten Staaten die Ernte 20 Tage später erfolgte, als im verflossenen Jahre, ferner in der Speculation des Westens. Dagegen ist die Ausfuhr aus Californien überreichlich.

3) **Die Einfuhr und der Verbrauch von Baumwolle in Europa.** Merchant's Magazine. November 1869 p. 377.

Die Zahlen bedeuten Tausende von Ballen.

I. In England.

	Amerikanische.	Indische.	Brasil.	Egypt.	Verschiedene.	Totalbetrag.
Vorrath in den Häfen am 1. October 1868	113	260	102	19	19	513
Einfuhr während des Jahres	974	1625	521	187	140	3447
Gesammtbetrag	1087	1885	623	206	159	3960
Ausfuhr nach dem Continent	153	626	78	10	17	884
	934	1259	545	196	142	3076
Vorrath in den Häfen am 30. September 1869	57	346	52	21	13	489
Consumtion in England	877	913	493	175	129	2587

II. Auf dem Continent.

	Amerik.	Indische.	Brasil.	Egypt.	Verschiedene.	Totalbetrag.
Vorrath am 1. Oct. 1868 zu Havre, Marseille, Bordeaux, Nantes, Antwerpen, Rotterdam, Bremen, Hamburg, Triest, Genua .	21	43	13	2	22	101
Directe Einfuhr aus den Productionsländern in die obgenannten Häfen . . .	388	233	121	51	245	1038
Ausfuhr von England nach dem Continent abzüglich 11,000 Ball., welche vom Continent nach England ausgeführt wurden . . .	153	624	71	9	14	871
Gesammtbetrag	562	900	205	62	281	2010
Vorrath am 30. Sept. 1869 in obigen Häfen	17	50	14	1	12	94
Consumtion auf dem Continent	545	850	191	61	269	1916

Consumtion von Europa.

	Amerik.	Indische.	Brasil.	Egypt.	Verschied.	Totalbetrag.
1868—69 . .	1422	1763	684	236	398	4503
1867—68 . .	1735	1522	708	251	388	4604
1866—67 . .	1548	1592	450	215	342	4147
1865—66 . .	1237	1633	423	255	387	3935
1864—65 . .	236	1487	324	374	634	3055
1863—64 . .	242	1163	208	325	660	2598
1862—63 . .	133	1464	160	227	162	2146
1861—62 . .	562	1090	122	164	55	1993
1860—61 . .	3443	674		271		4388
1859—60 . .	3407	592		273		4172

Englische Consumtion.

	Amerik.	Indische.	Brasil.	Egypt.	Verschied.	Totalbetrag.
1868—69 . .	877	913	493	175	129	2587
1867—68 . .	1197	799	533	182	111	2822
1866—67 . .	1016	815	298	160	125	2414
1865—66 . .	846	878	259	186	150	2319
1864—65 . .	187	850	203	285	348	1873
1863—64 . .	178	620	134	219	414	1565
1862—63 . .	99	905	111	163	54	1332
1861—62 . .	304	675	101	122	15	1217
1860—61 . .	2170	249		193		2612
1859—60 . .	2135	207		218		2560

Consumtion des Continent.

	Amerik.	Indische.	Brasil.	Egypt.	Verschied.	Totalbetrag.
1868—69 . .	545	850	191	61	269	1916
1867—68 . .	538	723	175	69	277	1782
1866—67 . .	532	777	152	55	217	1733
1865—66 . .	391	755	164	69	237	1616
1864—65 . .	49	637	121	89	286	1182
1863—64 . .	64	543	74	106	246	1033
1862—63 . .	34	559	49	64	108	814
1861—62 . .	258	415	21	42	40	776
1860—61 . .	1273	425		78		1776
1859—60 . .	1272	385		55		1712

Vorrath in England am 30. September.

1869 . . 489	1867 . . 911	1865 . . 304	1863 . . 217	1861 . . 779
1868 . . 513	1866 . . 945	1864 . . 490	1862 . . 329	1860 . . 954

Uebersicht der Einfuhr und des Verbrauchs von Baumwolle in jedem der letzten acht Jahre.

	Vorrath in Europa am 1. October.	Einfuhr. Ameri-kan.	Einfuhr. Andere Länder.	Einfuhr. Gesammt-betrag.	Vorrath am Schluss des Jahres.	Verbrauch. Ges.-Betrag.	Verbrauch. Eng-land.	Verbrauch. Conti-nent.
1861—62 . .	1019	54	1364	2427	368	1993	1217	776
1862—63 . .	368	121	1947	2436	250	2146	1332	814
1863—64 . .	250	215	2716	3181	563	2588	1565	1033
1864—65 . .	563	250	2602	3415	347	3055	1873	1182
1865—66 . .	347	1565	3166	5078	1143	3935	2319	1616
1866—67 . .	1143	1495	2601	5239	1092	4147	2414	1733
1867—68 . .	1092	1572	2554	5218	614	4604	3822	1782
1868—69 . .	614	1362	3110	5086	583	4503	2587	1916

Bei diesen Berechnungen des Verbrauchs von Baumwolle in Europa kommt die Baumwolle nicht in Betracht, die nach den Häfen von Spanien, Schweden und Russland aus Amerika und den andern Ländern gelangte, ferner nicht die Consumtion Italiens von einheimischer Baumwolle.

4) Der Baumwollen-Verbrauch der Vereinigten Staaten. Annual report of the cotton manufacturers' Association, presented October 12, 1869. Hunt's Merchant's Magazine. November 1869 p. 378 sq.

Verbrauch von Baumwolle im Jahr, endend mit dem 31. August 1868:

a. Spinnereien im Norden.	Zahl der Spinnereien.	Zahl der Spindeln.	Ballen von Baumwolle zum Verspinnen.
Mills statistisch aufgestellt .	693	6,452,974	855,007
Mills nach Schätzung . .	43	50,000	6,833
	736	6,502,974	861,840

b. Spinnereien im Süden.	Zahl der Spinnereien.	Zahl der Spindeln.	Ballen von Baumwolle zum Verspinnen.	
Mills statistisch aufgestellt .	101	247,583	76,955	
Mills nach Schätzung . .	7	13,000	4,430	
	108	260,583	81,385	
In den Spinnereien in anderer Weise verbraucht als zum Verspinnen:				
Quantität statistisch aufgestellt			24,165	
Quantität nach Abschätzung			30,043	54,208 Bll.
Gesammtbetrag	844	6,763,557		997,433 Bll.
Abzug für Ausnahmsfälle, in denen die verzeichnete Quantität das Consumtionsvermögen und nicht die wirkliche Consumtion angab				31,767 -
Die gesammte jährliche heimische Consumtion für den Norden und Süden 1867—68				965,666 Bll.

Bei dem jährlichen Meeting der cotton manufacturers' association, welche in New-York am 30. Juni 1869 stattfand, gab der statistische Bericht die Aufstellung von 794 Baumwollenspinnereien, d. i. 99% der gesammten Spinnereien des Landes. Er umfasst den Süden und Norden der Vereinigten Staaten, und ist die obige Uebersicht aus Hunt's Review daraus entnommen.

Es ist auch bereits für das Jahr 1868—69 eine Aufstellung versucht worden, aus der hervorgeht, dass im letzten Jahr auch in den Vereinigten Staaten die Baumwollenspinnereien zurückgegangen sind.

Es werden die Berichte (returns) von 581 Spinnereien vom letzten Jahr mit diesem Jahr verglichen, und sind die Ergebnisse folgende:

	Pfund.
506 nördliche Spinnereien für 1867—68 mit 5,827,947 Spindeln consumirten	331,559,311
Bericht für 1868—69: 5,977,684 Spindeln consumirten	305,484,085
Dies zeigt ein Fallen um 7,86 Proc. oder	26,075,226
75 südliche Spinnereien für 1867—68 mit 195,921 Spindeln consumirten	27,390,108
Bericht für 1868—69: 195,659 Spindeln consumirten .	22,678,718
Dies zeigt ein Fallen um 17,20 Proc. oder . . .	4,711,390
Zusammen 581 Spinnereien für 1867—68 mit 6,023,868 Spindeln consumirten	358,949,419
Bericht für 1868—69: 173,343 Spindeln consumirten .	328,162,803
Dies zeigt ein Fallen um 8,57 Proc. oder	30,786,616
Diese 581 Spinnereien nach dem Bericht für 1867—68 verbrauchten Baumwolle in anderer Weise als zum Verspinnen	4,705,600
Nach dem Bericht für 1868—69	2,761,876
Dies zeigt ein Fallen um 41,30 Proc. oder . . .	1,943,124

Nach der vorläufigen Zusammenstellung für 1868—69, auf Grund der bereits eingegangenen Berichte und im Uebrigen auf Abschätzung beruhend, ergiebt gegen das Jahr 1867—68 einen Gesammtausfall in der Consumtion von 101,412 Ballen Baumwolle für's Jahr 1868—69.

Diese Ziffer gewinnt an Interesse, wenn man diese Erscheinung vergleicht mit ähnlichen Verkommnissen, z. B. in England und Deutschland, und haben wir vergebens danach gesucht, einen genügenden Grund dafür aufzufinden. Die Preise der Baumwolle können diese Erscheinung nicht erklären.

5) Zur Goldkrisis vom 24. September 1869 in New-York. New-Yorker Handelszeitung vom 30. September 1869. Hunt's Merchant's Magazine. October 1869 p. 315.
The gold cliques. ibid. November 1869 p. 342.
The lessons of the crisis. ibid. November 1869 p. 346 sq.
The specie movement. ibid. November 1869 p. 349.
The history of the New-York Gold-Panic. The Economist of London. October 16. 1869 p. 1217 sq.

Unerwartet und fast unbegreiflich ist die Steigerung des Goldcurses am 23. und 24. September d. J. in New-York. So verderbenbringend diese künstlich durch Manöver einer Börsenklique hervorgerufene Hinauftreibung des Kaufpreises des Goldes für einen Theil seiner Urhaber wie für weite Kreise der Geschäftswelt war, so werden doch unzweifelhaft die indirekten Wirkungen davon nur wohlthätig sein. Nichts konnte mehr den Uebergang zur Metallvaluta beschleunigen, als ein solcher Missbrauch, der mit der doppelten Währung getrieben wurde. Ausserdem hat der Finanzminister seine Macht der Beherrschung des Geldmarktes wieder erkannt und bewiesen, und man scheint von Seiten der Verwaltung den ernstlichen Willen zu haben, durch die Gewalt, die man als grösste Geldmacht besitzt, ernstlich den Schwankungen der Valuta entgegenzutreten. Der natürliche Gang bei der günstigen Lage der Finanzverhältnisse des Staates war jedenfalls, dass das Goldagio im stetigen Rückgang sich befinde. Merkwürdig bleibt daher, dass eine Anzahl Speculanten auf den tollkühnen Gedanken kommen konnten, durch künstliche Hinauftreibung des Agio Gewinn zu machen. In Folge dieser Unternehmung geben die Preise des Goldes in New-York im September folgendes Bild:

Der Cours des Goldes zu New-York im September 1869.

Tag.		Eröffnet.	niedrigster.	höchster.	schliesst.
Mittwoch	1. . . .	$133\frac{3}{8}$	$133\frac{1}{8}$	$133\frac{1}{2}$	$133\frac{1}{4}$
Donnerstag	2. . . .	$133\frac{1}{4}$	$133\frac{1}{4}$	$135\frac{1}{8}$	$135\frac{1}{8}$
Freitag	3. . . .	$135\frac{3}{8}$	$135\frac{3}{8}$	136	136
Sonnabend	4. . . .	$136\frac{3}{4}$	$135\frac{5}{8}$	$137\frac{1}{4}$	137
Montag	6. . . .	137	137	$137\frac{5}{8}$	$137\frac{1}{8}$
Dienstag	7. . . .	137	$136\frac{1}{8}$	137	$136\frac{1}{2}$
Mittwoch	8. . . .	136	$134\frac{7}{8}$	136	$135\frac{1}{8}$
Donnerstag	9. . . .	$135\frac{7}{8}$	$135\frac{1}{8}$	$135\frac{7}{8}$	$135\frac{1}{8}$
Freitag	10. . . .	$135\frac{1}{4}$	135	$135\frac{1}{4}$	$135\frac{1}{8}$
Sonnabend	11. . . .	$135\frac{1}{4}$	$135\frac{1}{4}$	$135\frac{7}{8}$	$135\frac{1}{2}$
Montag	13. . . .	$135\frac{1}{2}$	$135\frac{1}{2}$	$135\frac{7}{8}$	$135\frac{3}{4}$

Tag.		Eröffnet.	niedrigster.	höchster.	schliesst.
Dienstag	14. . . .	$135\frac{3}{4}$	$135\frac{3}{4}$	$136\frac{1}{2}$	$136\frac{1}{8}$
Mittwoch	15. . . .	$136\frac{1}{8}$	$136\frac{1}{8}$	$136\frac{3}{8}$	$136\frac{1}{8}$
Donnerstag	16. . . .	$136\frac{3}{8}$	$136\frac{1}{4}$	$136\frac{3}{8}$	$136\frac{1}{4}$
Freitag	17. . . .	$136\frac{3}{8}$	$136\frac{3}{8}$	$136\frac{3}{4}$	$136\frac{5}{8}$
Sonnabend	18. . . .	$136\frac{5}{8}$	$136\frac{5}{8}$	$136\frac{3}{4}$	$136\frac{5}{8}$
Montag	20. . . .	$136\frac{3}{4}$	$136\frac{3}{4}$	$137\frac{3}{8}$	$137\frac{1}{4}$
Dienstag	21. . . .	$137\frac{1}{2}$	$137\frac{1}{2}$	$137\frac{3}{4}$	$137\frac{5}{8}$
Mittwoch	22. . . .	$137\frac{3}{4}$	$137\frac{1}{2}$	$141\frac{3}{4}$	$141\frac{1}{2}$
Donnerstag	23. . . .	$141\frac{5}{8}$	$141\frac{1}{2}$	$143\frac{3}{4}$	$143\frac{1}{4}$
Freitag	24. . . .	150	133	$162\frac{1}{2}$	133
Sonnabend	25. . . .	—	—	—	—
Montag	27. . . .	—	—	—	—
Dienstag	28. . . .	—	—	—	—
Mittwoch	29. . . .	—	—	—	—
Donnerstag	30. . . .	$131\frac{3}{4}$	$129\frac{3}{4}$	132	$129\frac{3}{4}$
September	1869 . . .	$133\frac{3}{8}$	$129\frac{3}{4}$	$162\frac{1}{2}$	$129\frac{3}{4}$
-	1868 . . .	$144\frac{5}{8}$	$141\frac{1}{8}$	$145\frac{1}{8}$	$141\frac{1}{4}$
-	1867 . . .	$141\frac{1}{4}$	141	$146\frac{3}{8}$	$143\frac{1}{8}$
-	1866 . . .	$147\frac{1}{8}$	$143\frac{1}{2}$	$147\frac{1}{8}$	$146\frac{1}{8}$
-	1865 . . .	$144\frac{1}{2}$	$142\frac{5}{8}$	145	144
-	1864 . . .	245	191	$254\frac{1}{2}$	193
-	1863 . . .	127	$126\frac{7}{8}$	$143\frac{1}{8}$	$141\frac{1}{2}$
-	1862 . . .	$116\frac{3}{4}$	$116\frac{1}{2}$	124	$122\frac{1}{2}$
Januar 1.	1869 . . .	$134\frac{3}{4}$	$129\frac{3}{4}$	$162\frac{1}{2}$	$129\frac{3}{4}$

Eine Anzahl Speculanten, deren Namen übrigens nach der Versicherung von Hunt's Merchants Magazine noch jetzt in Geheimniss gehüllt ist, hatten einen vollständigen Feldzugsplan gemeinschaftlich mit einander verabredet, im September das Goldagio hinaufzutreiben. Im sogenannten Coal Hoole (Kohlenhöhle, so genannt, weil das Local, wo der Goldhandel anfänglich nur im beschränktesten Masse betrieben wurde, zuerst ein höchst schmutziger Ort war), der Goldbörse von New-York, gehen die unsinnigen Kämpfe zwischen den Haussiers und Baissiers (bulls, Ochsen, und bears, Bären) vor sich.

Das Kapital, welches wirklich auf Seite der Hausse-Clique in Anwendung kam, soll kein so bedeutendes gewesen sein, als man anfangs glaubte, ebenso war auch die Zeit, in welcher die Speculanten an ihrem Geschäft waren, viel geringer, als man für gewöhnlich annimmt. Eine competente Autorität sagt, dass nur zehn oder zwölf Tage zwischen den ersten Käufen der Clique zu 135 und den Schlusshandlungen zu 160 oder darüber am Freitag, dem schicksalsvollen 24. September, sich befanden. Es wird behauptet, dass bis zum 24. September die Gold-Clique alle ihre Geschäfte durch ihre Mäkler Smith, Gould, Martin & Co., welche wieder andere Mäkler verwendeten, thun liess, während die eigentlichen Speculanten im Hintergrund blieben. Sie führten ihren Plan so geschickt und ruhig aus, dass sie 25 Millionen Ds. Gold kauften, ohne den Preis über $137\frac{1}{2}$ bis zum 22. September hinauf zu treiben, zu welcher Zeit sie ihn dann absichtlich auf $141\frac{1}{2}$ und später auf $143\frac{1}{2}$ steigerten. Die 25 Millionen von ihnen gekauften Goldes hatten ihnen, wie

man vermuthet, durchschnittlich 139 gekostet. Das Gold verkauften sie wieder an die Bären, um mit verstärkten Kräften sich auf den grossen Kampf zu rüsten. Bis zum Donnerstag den 23. ging Alles wie ein Zauber. An diesem Tage aber erschien bei der zehnten Nationalbank, welche der Gold-Clique diente, ein Regierungsbeamter von Washington, um die Bank zu inspiciren. Auf seine Veranlassung wurde einem Cheque auf eine Million Ds., welche auf diese Bank von der Clique gezogen war, die Certification verweigert, da das Gesetz den Banken, an eine Person mehr als $^1/_{10}$ ihres Kapitals zu leihen, verbietet. Die Folge war, dass die Bank für zahlungsunfähig gehalten wurde, was sich übrigens als falsch erwies. Sie hielt den Tag darauf einen Sturm ihrer Deponenten aus. Dies war der Anfang des Missgeschicks der Goldspieler. Die Einzelnheiten der eigentlichen Goldschlacht vom 24. September geben wir mit den Worten der New-Yorker Handelszeitung wieder.

Zur Verdeutlichung der Situation müssen wir uns kurz den Stand der Börse am Donnerstag vergegenwärtigen. Schon Wochen vorher hatten Vorpostengefechte zwischen den beiden Cliquen stattgefunden, und die mit ungeheueren Mitteln ausgestattete Hausse hatte den Kampf bis dahin mit unwandelbarem Erfolge geführt. Obschon in der Lage, den Goldmarkt vollständig zu controliren, hütete sie sich wohl, den Bogen allzu straff anzuspannen und begnügte sich anfänglich mit verhältnissmässig kleinen Vortheilen, durch diese kluge Taktik die Baissiers zu immer verwegenerem, kopfloserem Widerstande fortreissend und sich die Beherrschung des Marktes sichernd. Doch das Glück ist schwerer zu ertragen als das Unglück! Uebermüthig gemacht durch die errungenen Vortheile, glaubten die Haussiers den Sieg unerschütterlich an ihre Fahnen gefesselt und schritten zu tollkühneren Operationen, wobei sie fest auf eine Fortdauer der bisherigen Unthätigkeit des Finanzministers rechneten, dessen Anzeige, die November-Coupons unter Discont einlösen zu wollen, viel zu spät kam, um sich auch nur als eine halbe Massregel erweisen zu können, da die ganzen Zinszahlungen unter 400,000 Dollars betrugen, während wir, wenn die Massregel, wie es der Wunsch des ganzen Handelsstandes war, 14 Tage früher getroffen worden wäre, für 4 bis 5 Millionen Dollars Coupons hätten in New-York haben können. Das Geplänkel der vorhergehenden Tage machte einer hitzigen Sturmattake Platz, die am Donnerstag ihren Anfang nahm. Aber unerschüttert standen die ergrauten Streiter der Baisse und leisteten in geschlossener Phalanx hartnäckigen, wiewohl abermals vergeblichen Widerstand, und so sah man am Abend des 23. das Agio nach $41^5/_8$ Eröffnungscours auf $44^1/_4$. Aus dem Felde geschlagen waren die Baissiers hiermit jedoch keineswegs und beide Theile sammelten frische Kräfte für die am nächsten Tage zu liefernde Entscheidungsschlacht. Am Abend versammelten sich die Haussiers im Fifth Avenue Hotel, wo nach Schluss des Spieles in Wall Street dasselbe bis spät in die Nacht fortgesetzt ward, besprachen die Ereignisse des Tages und verabredeten den weiteren Feldzugsplan. Exaltirt durch die neuerdings gefeierten Triumphe, schien ihnen kein Ziel mehr unerreichbar und sie vermaassen sich hoch und theuer, am nächsten Tage Jeden zur Suspension zu zwingen (to burst every one), der seine Engagements nicht à 175 abwickeln würde.

Heiter und sonnig brach der grosse Tag an, der in der Weltgeschichte sonst wenig genannte 24. September, ein Freitag! von vielen Abergläubigen als ein Unglückstag angesehen und für viele der heissblütigen Streiter als solcher sich erweisend. Schon früh am Morgen fanden in den verschiedenen Theilen des Goldviertels hitzige Vorpostengefechte statt, in welchen den Haussiers abermals der Sieg verblieb, indem es ihnen gelang, das Agio auf 46 zu treiben. Doch nicht von diesen, auf die Entscheidung wenig Einfluss ausübenden Scharmützeln haben wir zu sprechen, sondern dem Kampfplatze selbst müssen wir unsere Blicke zuwenden, dem vielgenannten, oft schon von seinen Opfern und von dem soliden Handelsstande seit seinem Bestehen verfluchten „Coal Hole". — Finster und mit dem festen Entschluss, zu siegen oder zu sterben, hatte sich das Häuflein der „Bears" unter der alten Standarte an der einen Seite des Saales aufgestellt, ihnen gegenüber die „Bulls", die heute ihren letzten Triumph feiern sollten, in deren Reihen bereits der perfideste Verrath lauerte. Einige ihrer Häupter, eine Einmischung des Finanzministers fürchtend und deshalb an dem glücklichen Ausgange des Kampfes verzweifelnd, suchten sich für alle Fälle den Rücken zu decken, und da dies nicht anders als auf Kosten ihrer bisherigen Freunde und Verbündeten geschehen konnte, so nahmen sie, wie der Verlauf des Kampfes zeigen wird, ohne die geringsten Scrupel zu dieser Gemeinheit ihre Zuflucht.

Die Eröffnung der Schlacht liess nicht lange auf sich warten; der Hauptmakler der Hausse oder Bull Clique, Albert Speyers, machte den ersten Angriff mit einer Offerte von 150 für 5,000,000 Ds. Die hierauf folgende Aufregung war unbeschreiblich: Hunderte von Stimmen, bis zur Heiserkeit angestrengt, durch einander gellend, das Jauchzen wildester Freude, untermischt mit dem Stöhnen der Verzweiflung, stürmisches Durcheinanderdrängen einer wildaufgeregten Menge, deren schweisstriefende Gesichter, hervorgetriebene Augen, wirres Haar u. s. w. mit der Bezeichnung „Tollhausphysiognomieen" am besten zu charakterisiren sind. Immer heisser tobte der Kampf, unaufhaltsam trieben die „Bulls" das Agio, bis es mit einem plötzlichen Sprunge auf 60 anlangte. Hier handelte es sich nur darum, ob die Bears (Baissiers) es aushalten konnten, die durch die enorme Steigerung des Agios bedingten colossalen Margen zu stellen, wofür sie schon am Donnerstage circa 6,000,000 Ds. an die „Bulls" ausgezahlt hatten. Doch genau erkennend, dass es die Taktik der Letzteren sei, durch immer höhere Margen alle Circulationsmittel an sich zu bringen und dann ihre Opfer abzuschlachten, griffen die „Bears" zu dem klugen, viel zu ihrer Rettung beitragenden Mittel, die Margen nicht mehr direct in die Hände der „Bulls" zu liefern, sondern bei verantwortlichen Trust-Compagnies zu hinterlegen. Für den Moment allerdings schien es, als ob die „Bears" den Kampf hier aufgeben wollten, doch nur vorübergehend, denn in der Ueberzeugung, dass es sich jetzt um „Sein oder Nichtsein" handelte, setzten sie denselben mit dem Muthe der Verzweiflung fort, und einige Augenblicke hatte es beinahe den Anschein, als ob ihnen das Glück lächeln wollte, indem das Agio plötzlich, auf sehr starke Offerten einiger dem Streite bisher fernstehender Häuser, von 60 auf 40 wich. Doch war diese günstige Wendung nur von kurzer Dauer und bald war der vorherige Standpunkt nicht nur wieder erreicht,

sondern sogar um 2—3% überschritten. Sicher fühlten sich die „Bulls" indess keineswegs und boten, während im „Coal Hole" 160, 161, 162, selbst 163 gefordert wurde, den „Bears" vielfach an, die eingegangenen Contracte auf der Basis von 150 abzuwickeln. Viele der letzteren, fernere Anstrengungen als nutzlos aufgebend, streckten hier die Waffen und nahmen den vorgeschlagenen Compromiss an, da auch ein letztes Mittel, die Macht der ersteren zu brechen, fehlgeschlagen war. Drei der ersten Banquiers von New-York hatten nämlich dem Finanzminister durch den hiesigen Assistenzschatzmeister, Herrn Daniel Butterfield, den Vorschlag machen lassen, durch das londoner Haus Baring Bros. fünf Millionen Dollars Gold von Europa zu beordern, und auf die telegraphische Anzeige von der Absendung des Goldes sollte ihnen dann der Finanzminister gegen Hinterlage von Ver.-Staaten-Obligationen diese Summe vorstrecken, allein der Vorschlag wurde refüsirt. Leuchtenden Auges und mit gehobener Brust stürmten die „Bulls" in's Freie, mit einer Miene, die Schiller's unsterbliches „Seid umschlungen, Millionen" mit Riesenlettern zur Schau trug. — Inzwischen belagerten Tausende des soliden Handelsstandes, deren legitimes Geschäft durch das Wüthen dieser Horde völlig gelähmt war, Tausende, denen es bei der gänzlichen Stockung des Verkehrs an Beschäftigung fehlte, Tausende jeden Standes und jeden Schlages den Gold-Indicator in New-Street, und mit jeder neuen Steigerung des Agios vermehrte sich die Aufregung. In den Comptoirs hatte der Indicator, unfähig, den Sprüngen des Agios zu folgen, seine Thätigkeit längst eingestellt, Banquiers, Importeurs, Exporteurs, Alles strömte nach dem Kampfplatze und den diesem zunächst gelegenen Strassen. Schon hatte sich die Entrüstung gegen die Goldschwindler derartig gesteigert, dass nur wenig fehlte, und die versammelte Volksmenge wäre zu einer energischen Massregel des Selbstschutzes, zur Demolirung des „Coal Hole" geschritten, welche sicher Blutvergiessen zur Folge gehabt haben würde. Das wirkliche Geschäft war vollständig paralysirt; die kleinen Wechsler, die für gewöhnlich die geringeren Beträge des für den täglichen Verkehr nöthigen Goldes ein- und verkaufen, refüsirten beides; Wechsel der besten Häuser auf London wurden zu 98 pr. Cassa vergebens ausgeboten, während auf kurze Lieferung zu 107 nichts anzuschaffen war. Inmitten der jeder Beschreibung spottenden Verwirrung, etwas nach 12 Uhr Mittags, trat die Krisis ein. Seitens eines hiesigen Bankhauses wurden enorme Summen zu 160 offerirt, zahllose Gerüchte, nach welchen die Regierung durch Goldverkäufe interveniren werde, gewannen eine festere Form, endlich traf von dem Finanzminister Boutwell, der auf Andringen des Präsidenten Grant seine bisherige Unthätigkeit aufgab, eine Depesche ein, vom General Butterfield prompt veröffentlicht und mit Blitzesschnelle verbreitet, welche Seitens der Regierung einen Goldverkauf von 4 Millionen und Ankauf von Obligationen für den Erlös auf den folgenden Tag ankündigte. Es ist ein Zug poetischer Gerechtigkeit, dass die „Bulls" selbst durch ihren Uebermuth die Einmischung des Präsidenten hervorgerufen und sich ihr eigenes Grab gegraben hatten, indem sie seinen Namen in nichtswürdigster Weise zu ihren schmutzigen Speculationen missbrauchten, laut prahlend, derselbe habe ihnen bei seiner jüngsten Anwesenheit hier die feste Versicherung gegeben, die Regierung würde sich in keiner Weise einmischen, son-

dern sie in ihrem Treiben vollständig ungestört lassen. — Die Wirkung der Nachricht war eine magische. Ein tiefer Dankesseufzer hob die erleichterte Brust des ganzen Kaufmannsstandes ausserhalb des Coal Hole; innerhalb desselben aber bildete ein Augenblick völliger Versteinerung den Uebergang zu dem plötzlichsten und durchgreifendsten Umschwunge, den selbst diese Wände je erlebt hatten. Gold fiel im Umsehen auf 133 und tiefer, und nun war es am „Bull“, die Waffen zu strecken; der „Bear“ aber, d. h. der noch kampfesfähige, sammelte den Rest seiner Kräfte und begrüsste die Siegesnachricht mit lautem Jubel.

Hier zeigte sich nun die gemeine Gesinnung, von welcher die meisten dieser Spieler beseelt sind, in vollstem Glanze. Die leitenden Häupter der Hausse-Clique hatten noch am Morgen ihren Maklern mündlichen Auftrag ertheilt, für sie zu jedem Cours alle Summen aufzukaufen, deren sie habhaft werden könnten, welche Ordres in einzelnen Fällen bis zur Höhe von 40 und 50 Millionen strict befolgt worden waren. Nachdem sich jedoch die Chancen gegen die Auftraggeber gewandt hatten, desavouirten diese ihre Dispositionen vom Vormittag und überliessen ihren Maklern, welche auf das einfache Wort der betr. Firmen gebaut hatten, die ungeheuren Summen theuren Goldes; die nächste Folge davon war, dass jene ihre Differenzen nicht zahlen konnten und als erste Opfer des Kampfes fielen. Der Andrang zu den Bureaus um Forderungen der geleisteten Margen war bei einzelnen Mitgliedern der Hausse-Clique so stark, dass diese ihre Thüren schlossen. Den Anfang machten A. L. Speyers & Co. und Smith, Gould, Martin & Co., bei welch' Letzteren es zu Thätlichkeiten kam, indem ein Commis des Hauses Jas. Brown & Co., Namens Krüger, sich Einlass durch Gewalt seiner Fäuste verschaffen wollte, daran aber von dem ihm gegenüberstehenden Commis der betreffenden Firma, Namens Armstrong, in gleicher Weise verhindert und mit blutigem Gesicht im Verein mit seinem Gegner nach der nächsten Polizeistation gebracht wurde. Gerade vor diesem Hause hatte sich die stärkste Volksmenge versammelt, da man wusste, dass die Leiter des „Goldrings“, die Häupter der berüchtigten Erie-Clique, sich daselbst befanden. Die Wuth der Massen machte sich in den fürchterlichsten Drohungen gegen dieselben Luft, und es ist nicht unglaublich, dass diese Drohungen, nämlich Jas. Fisk jr., Jay Gould, auch Wm. Belden zu lynchen resp. aufzuhängen, erfüllt worden wären (jedenfalls zum grössten Nutzen des new-yorker Handelsstandes), hätte man ihrer habhaft werden können.“ So weit die drastische Schilderung der New-Yorker Handelszeitung.

Und welches waren nun die Folgen für die Theilhaber einer Speculation, den Goldmarkt gegen seine natürliche Richtung zu zwingen? Wäre ihr Plan gelungen, so hätten sie 30 bis 40 Millionen höher zu verkaufen gehabt, als sie gekauft hatten, ihre Beute würde ungefähr 10 Millionen gewesen sein. Sie sollen bis zum 23. Sept. bereits 4 Millionen Gewinn berechnet haben. Als die Katastrophe erfolgte, in welcher der jähe Sturz des Goldpreises eintrat, hatten sie durch Albert Speyers 38 Millionen, durch Belden & Co. 30 Millionen, durch Smith, Gould, Martin & Co. 25 Millionen und durch Andere 15 Millionen gekauft. Der ganze Betrag belief sich auf 108 Millionen und wurde im Zeitraum von zwei oder drei Stunden durch

eine Clique von verzweifelten Männern gekauft, deren vereintes Kapital wahrscheinlich nicht 2 Millionen erreichte. Die 108 Millionen, welche die Clique kaufte, spornte die Menge in dem Goldraum an, und ein Gesammtbetrag von 500 Millionen Gold wurde an diesem denkwürdigen Freitag Vormittag gesund verkauft. Der Umsatz am Tag vorher betrug bereits 324 Mill. D. — So viel über das gemeine Börsenmanöver, das nur durch die Grösse der Summen, um welche es sich handelte, und die Folgen, die es hatte, Interesse einflösst. Es wird nämlich berechnet, dass, wenn die Goldclique ihren Maklern gegenüber ihre Verbindlichkeiten halten muss, sie durch die ganzen Manöver nicht weniger, als die ungeheuere Summe von 13,545,000 D. einbüsst.

Wir geben schliesslich nach dem neuesten Heft von Hunt's Merchants Magazine noch die wirkliche Bewegung des Goldmarktes in New-York, um wieder auf realen Boden zu gelangen.

Allgemeine Bewegung von Münze und Bullion in New-York im Juli 1869.

Specie in den Banken am 26. Juni		20,257,140 D.
Einfuhr aus Californien per Dampfschiff	95,314 D.	
- - - - Ueberland	673,042 -	
- - aus fremden Häfen	201,368 -	
Interessen, ausgezahlt in Gold	17,384,485 -	
Schatzamtsverkäufe in Gold	3,000,000 -	21,354,209 -
Gesammtbetrag des Vorraths		41,611,349 D.
Verwendet für den Export	6,474,624 D.	
- - Zölle	10,502,045 -	16,976,669 -
Specie in den Banken am 31. Juli		27,871,933 -
Gesammtabgang und in den Banken		44,848,602 D.
Ueberschuss des Abgangs über den berichteten Vorrath		3,237,253 -

Allgemeine Bewegung von Münze und Bullion in New-York im August 1869.

Specie in den Banken am 31. Juli		27,871,933 D.
Einfuhr aus Californien per Dampfschiff	124,977 D.	
- - - - Ueberland	398,324 -	
- - fremden Häfen	159,927 -	
Interessen, ausgezahlt in Gold	1,867,983 -	
Schatzamtsverkäufe in Gold	2,000,000 -	4,551,211 -
Gesammtbetrag des Vorraths		32,423,144 D.
Verwendet für den Export	3,027,940 D.	
- - Zölle	14,319,915 -	17,347,855 -
Specie in den Banken am 28. August		19,469,102 -
Gesammtabgang und in den Banken		36,816,957 D.
Ueberschuss des Abgangs über den berichteten Vorrath		4,393,813 -

Allgemeine Bewegung von Münze und Bullion in New-York im September 1869.

Specie in den Banken am 28. August		19,469,102 D.
Einfuhr aus Californien per Dampfschiff . .	61,974 D.	
- - - - Ueberland . .	1,687,289 -	
- - fremden Häfen	1,511,487 -	
Interessen, ausgezahlt in Gold	4,358,338 -	
Schatzamtsverkäufe in Gold	6,000,000 -	13,619,088 -
Gesammtbetrag des Vorraths		33,088,190 D.
Verwendet für den Export	1,835,170 D.	
- - Zölle	12,504,325 -	14,339,495 -
Specie in den Banken am 2. October		15,902,819 -
Gesammtabgang und in Banken		30,242,314 D.
Ueberschuss des Abgangs über den berichteten Vorrath		2,845,876 -

K—n.

Miscellen.

VII.

Die preussischen Universitäten und ihre Unterhaltungskosten.

Die Anlagen des preussischen Staatshaushaltsetat für das Jahr 1870, welcher gegenwärtig den berliner Kammern zur Verhandlung vorliegt, enthalten eine detaillirte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben aller preussischen Universitäten und der Akademie zu Münster, aus der sich folgende Resultate ergeben:

Der jährliche Gesammtaufwand für sämmtliche zehn Anstalten beträgt 1,492,213 Thlr., wovon 862,911 Thlr. aus Staatsfonds, die übrigen 629,302 Thlr. aus den Vermögensquellen der Anstalten selbst fliessen. Von dieser Summe werden

613,201 Thlr. für Besoldungen der Professoren und Lehrer,
534,672 - für Institute, Sammlungen und für den Universitäts-Gottesdienst,
184,052 - für Convictorien und Stipendien der Studirenden,
70,491 - für die Curatoren, die akademische Disciplin und Verwaltung,
42,261 - für Baukosten und Abgaben,
47,534 - für besondere Amtsbedürfnisse und Gehaltszulagen verwendet.

Unter sämmtlichen Anstalten nehmen die berliner und die göttinger die höchsten Summen in Anspruch, erstere 221,683 Thlr., letztere 181,930 Thlr. Dann folgen Bonn mit 151,372 Thlr., Halle mit 127,485 Thlr., Königsberg mit 117,432 Thlr., Breslau mit 117,402 Thlr., Marburg mit 96,480 Thlr., Kiel mit 95,221 Thlr., Greifswald, die einzige Universität, welche gar keinen Staatszuschuss erhält, sondern ausschliesslich vom Einkommen aus dem eigenen Vermögen lebt, mit 94,100 Thlr. und endlich die Akademie zu Münster mit 22,376 Thlr.

Von der für Besoldungen der Professoren und Lehrer ausgesetzten Summe von 613,201 Thalern fallen

auf die 75 ordentl.	u. 19 ausserordentl. Prof.	der	theol.	Facultät	97,122 Thlr.
- - 59	- - 17	- -	jurist.	-	89,278 -
- - 77	- - 43	- -	medic.	-	108,192 -
- - 209	- - 86	- -	philos.	-	302,042 -

den übrigen Theil der Summe beziehen Lectoren, Sprach- und Exercitienmeister.

Der Durchschnittsgehalt eines ordentlichen Professors beträgt 1246,6 Thlr. und zwar

in der theologischen Facultät	. . . .	1262,3 Thlr.
- - juristischen -	. . . .	1256,7 -
- - medicinischen -	. . . .	1123,1 -
- - philosophischen -	. . . .	1257,6 -

Am höchsten ist der Durchschnittsgehalt eines ordentlichen Professors in Berlin, wo er sich auf 1568 Thlr. beläuft. Dann folgt Kiel mit einem Durchschnittsgehalt von 1446 Thlr., dann Göttingen mit 1445 Thlr., Bonn mit 1349 Thlr., Halle mit 1259 Thlr., Greifswald mit 1252 Thlr., Breslau mit 1134 Thlr., Königsberg mit 1097 Thlr., Marburg mit 1069 Thlr. und endlich die Akademie zu Münster, wo der Durchschnittsgehalt nur 842 Thlr beträgt. Die Gehalte der ausserordentlichen Professoren sind zu verschieden, als dass die Berechnung des Durchschnittsgehaltes Werth haben könnte. Sie variiren zwischen 200 und 1200 Thlr. Ganz ohne Gehalt sind 5 ordentliche Professoren (2 in Göttingen, 2 in Breslau und einer in Bonn) und 40 ausserordentliche. Von den letzteren sind 5 Theologen, 4 Juristen, 18 in der medicinischen und 13 in der philosophischen Facultät.

Von der Summe, welche für Institute und Sammlungen verausgabt wird, beziehen selbstverständlich den weitaus grössten Theil die medicinischen und naturwissenschaftlichen Institute. Die botanischen Gärten und Herbarien allein erfordern nahezu denselben jährlichen Aufwand wie die Bibliotheken sämmtlicher Universitäten. Erstere kosten 54,541 Thlr., letztere 57,928 Thlr. Von dem Aufwand für die Bibliotheken kommen auf die göttinger Bibliothek 15,324 Thlr., auf die bonner 8104 Thlr., auf die königsberger 6583 Thlr., auf die breslauer 5738 Thlr., auf die hallische 5245 Thlr., auf die marburger 4790 Thlr., auf die greifswalder 4335 Thlr., auf die kieler 4306 Thlr. Für die berliner Universitätsbibliothek ist offenbar mit Rücksicht auf den Umstand, dass die grosse Königl. Bibliothek, welche aus anderen Staatsfonds sehr reich dotirt ist, dort den Universitätszwecken dient, nur die Summe von 3503 Thlrn. ausgesetzt.

VIII.

Geschichte und gegenwärtiger Stand der Ablösungen und Separationen im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Auszug

aus dem Geschäftsbericht der Generalablösungs-Kommission in Weimar vom 20. Januar 1869.

Durch das Gesetz vom 18. Mai 1848 wurde im Grossherzogthum Weimar die Regulirung der Grundentlastung eingeleitet und zugleich eine Generalablösungskommission, anfangs aus vier, jetzt nach der Vereinigung der bisherigen Vermessungsdirection mit derselben aus sieben Mitgliedern mit dem nöthigen Unterpersonal bestehend, eingerichtet, über deren Thätigkeit nachstehend auf Grund ihres Geschäftsberichts vom 20. Januar 1869 Nachrichten gegeben werden.

Diese Mittheilungen, welche den Gang und die Erfolge des Ablösungsgeschäfts in Weimar seit nunmehr zwanzig Jahren darstellen, möchten nicht nur für das Grossherzogthum, sondern auch für weitere Kreise von Interesse sein. Der folgende Auszug hält sich so viel wie möglich an den Wortlaut des erwähnten Geschäftsberichts, natürlich mit Fortlassung Alles dessen, was nur für die Kenntniss der höheren Behörde, der dieser Bericht eingereicht wurde, bestimmt war. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Ablösungswesen in Weimar, wie in ganz Thüringen sind in dem Artikel im vierten Bande (1865) dieser Jahrbücher: „Die Ablösung bäuerlicher Lasten und die Wirksamkeit der Rentenbanken in Thüringen“ veröffentlicht worden.

Die Geschäftsthätigkeit der Generalablösungskommission hat sich nach der Natur der Sache erst allmählig entwickelt. Der Gegenstand ihrer Beschäftigung war zur Zeit ihrer Errichtung neu und fand erst im Laufe der Jahre bei der ländlichen Bevölkerung Anklang und Eingang. Von Seiten der Verpflichteten sind ungeachtet der ihnen so günstigen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 18. Mai 1848 während der ersten Jahre des Bestehens der Generalablösungskommission nur wenige, nicht umfassende Anträge auf Ablösung grundherrlicher Rechte eingegangen und erst später ist eine Zunahme derselben eingetreten, besonders hinsichtlich solcher Rechte (namentlich Triftrechte), welche in Verbindung mit der Zusammenlegung der Grundstücke zur Ablösung kommen. Nachdem eine Reihe sehr umfassender Ablösungen zur Ausführung gekommen ist, erhält die Zahl der jährlich eingehenden neuen Anträge sich auf ungefähr gleicher Höhe.

Die seit dem Anfange des Jahres 1857 eingetretene allgemeine Befugniss der Berechtigten zur Stellung von Anträgen auf Ablösung hat gegen die damals gehegte Erwartung eine merkliche Vermehrung der Provokationen nicht zur Folge gehabt; dagegen ist von der Wiederaufnahme der durch das Gesetz vom 22. October 1853 einstweilen sistirten Ablösung der grundherrlichen Berechtigungen der Kirchen, Pfarreien und Schulen ein erheblicher Zuwachs an neuen Provokationen zu erwarten.

In weit grösserem Maasse als durch die Ablösungen haben die Geschäfte der Generalkommission sich durch die Zusammenlegung der Grundstücke vermehrt.

Die dem Landmanne eigene Anhänglichkeit an dem bestehenden Alten und Misstrauen gegen die durch das Gesetz vom 25. August 1848 beabsichtigte Neuerung brachten es zwar mit sich, dass das erste Commissorium zur Leitung einer Grundstückszusammenlegungssache erst zwei Jahre nach der Errichtung der Generalcommission (den 5. Juni 1850) ertheilt werden konnte; als jedoch die günstigen Folgen der Separationen dem Landmanne vor Augen traten, verringerte sich die anfängliche Abneigung gegen dieselben; sie nahmen verhältnissmässig rasch zu, und würden sich noch schneller verbreitet und in erfreulicherer Weise entwickelt haben, wenn nicht äussere Verhältnisse hemmend und störend entgegengewirkt hätten. Schon seit langer Zeit nimmt die Leitung der Grundstückszusammenlegungssachen den grössten Theil der Zeit und Kraft der Generalcommission in Anspruch und dieses Verhältniss wird voraussichtlich noch lange fortbestehen.

Die allmählig, während der letzten Jahre aber in rascher Progression erfolgte Zunahme der Geschäfte der Generalcommission geht aus der fortwährend steigenden Zahl der bei ihr eingegangenen Sachen hervor. Nach der Registrande hat die Zahl der Eingänge betragen im Jahre:

1848	153
1853	1470
1858	3640
1863	3836
1868	6600

sie hat sich also in den letzten 10 Jahren fast verdoppelt.

Nicht selten sind die Klagen der ländlichen Bevölkerung über die lange Dauer der Separationen, die auch schon wiederholt im Landtage verhandelt sind.

Manche von diesen Klagen sind unbegründet und beruhen auf Unkunde des gesetzlichen Verfahrens oder unrichtiger Berechnung der auf die einzelne Separation verwandten Zeit, auf Nichtberücksichtigung des mit den Messungen nothwendig verbundenen Zeitaufwandes oder ähnlichen Ursachen, die, in der Sache selbst begründet, sich nicht ändern lassen; manche Verzögerungen werden von widerstrebenden Interessenten durch zum Theil muthwillige Streitigkeiten und Berufungen selbst veranlasst und manchem in der bisherigen Gesetzgebung liegenden Aufenthalte wird durch die bevorstehende Aenderung derselben abgeholfen werden, so dass in Zukunft eine raschere Beendigung der Zusammenlegungen zu erwarten ist.

Was nun die spezielle Geschäftsthätigkeit der Generalcommission betrifft, so bemerken wir darüber Folgendes:

Ablösungen.

Die Zahl der bis zum Schlusse des Jahres 1868 von der Generalcommission bestätigten Ablösungsverträge beträgt im Ganzen 1319, welche sich auf die einzelnen Verwaltungsbezirke und für die einzelnen Jahre so vertheilen, wie die nachstehende Tabelle ausweiset:

im Jahre	Bestätigte Ablösungsverträge in den Verwaltungsbezirken I.	II.	III.	IV.	V.	im Grossherzogthume
1848	—	—	—	—	—	—
1849	2	10	—	—	12	24
1850	10	28	—	—	21	59
1851	8	16	—	—	42	66
1852	6	16	3	—	87	112
1853	17	31	1	3	75	127
1854	21	14	5	7	64	111
1855	9	36	7	1	42	95
1856	5	12	—	4	37	58
1857	13	11	5	12	43	84
1858	23	19	1	6	77	126
1859	6	13	8	1	50	78
1860	6	10	—	—	25	41
1861	9	10	2	1	21	43
1862	8	6	4	6	18	42
1863	13	12	4	2	13	44
1864	9	7	4	—	12	32
1865	5	12	1	5	5	28
1866	13	9	2	3	9	36
1867	6	12	3	2	7	30
1868	57	16	3	3	4	83
Zusammen in d. Jahren von 1848—1868	246	300.	53	56	664	1319

Die in der Tabelle enthaltenen Zahlen umfassen nur diejenigen Ablösungen, welche selbstständig für sich behandelt und zum Abschluss gebracht sind. Werden aber diejenigen hinzugerechnet, die in Verbindung mit Grundstückszusammenlegungen verhandelt und recessirt worden sind, so sind den obigen Zahlen noch 29 Ablösungen hinzuzufügen. Ausserdem ist eine Anzahl von solchen Ablösungen bereits erledigt, die Recessirung aber einstweilen ausgesetzt, um zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Ersparung von Kosten das Nöthige seiner Zeit in den noch zu entwerfenden Recess über die Zusammenlegung mit aufzunehmen.

Die Zahl der durch die Verträge abgelösten Berechtigungen ist erheblich grösser als die Zahl der Verträge selbst, weil durch sehr viele Verträge mehrere und verschiedene Arten von Berechtigungen gleichzeitig abgelöst worden sind. Werden die Inhalts der Verträge hauptsächlich abgelösten fünf wichtigsten Arten von Berechtigungen, nämlich:

1. Zinsberechtigungen,
2. Lohngeldberechtigungen,
3. Huth- und Triftrechte,
4. Frohnberechtigungen und
5. Zehntberechtigungen einzeln in Betracht gezogen und
6. die sonst noch vorkommenden zum Theil weniger bedeutenden Rechte,

z. B. zum Streuholen, Leseholzsammeln, Holzberechtigungen, Haltung von Samenvieh u. s. w.,

zusammengefasst, so ergiebt sich, dass bis zum Schlusse des Jahres 1868 durch die 1319 bestätigten Verträge zusammen 2249 einzelne Berechtigungen abgelöst worden sind.

In welchem Umfange dieses in den einzelnen Verwaltungsbezirken und im ganzen Grossherzogthum geschehen ist, geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Bis zum Schlusse des Jahres 1868 durch bestätigte Verträge abgelöste grundherrliche Rechte.

No.	Art der Berechtigung.	In den Verwaltungsbezirken:					Im Grossherzogthume.
		I.	II.	III.	IV.	V.	
1.	Zinsberechtigungen	112	210	45	39	395	801
2.	Lehngelderberechtigungen .	93	152	27	28	393	693
3.	Huth- und Triftrechte . . .	120	112	1	11	141	385
4.	Frohneberechtigungen . . .	15	15	3	—	112	145
5.	Zehntberechtigung	5	17	2	—	46	70
6.	andere grundherrliche Rechte	35	20	10	10	80	155
	Zusammen . . .	380	526	88	88	1167	2249

Von den soeben angegebenen abgelösten Berechtigungen fallen, um dieses hier noch speziell zu erwähnen, auf das Jahr 1867:

No.	Art der Berechtigung.	In den Verwaltungsbezirken:					Im Grossherzogthume.
		I.	II.	III.	IV.	V.	
1.	Zinsberechtigungen	3	8	3	—	1	15
2.	Lehngelderberechtigungen .	1	8	1	1	1	12
3.	Huth- und Triftrechte . . .	9	4	—	1	1	15
4.	Frohneberechtigungen . . .	1	3	—	—	2	6
5.	Zehntberechtigung	1	—	—	—	—	1
6.	andere grundherrliche Rechte	—	3	—	—	3	6
	Zusammen . . .	15	26	4	2	8	55

und auf das Jahr 1868:

No.	Art der Berechtigung.	In den Verwaltungsbezirken:					Im Grossherzogthume.
		I.	II.	III.	IV.	V.	
1.	Zinsberechtigungen	—	2	1	1	2	6
2.	Lehngelderberechtigungen .	—	2	1	—	4	7
3.	Huth- und Triftrechte . . .	60	19	—	—	—	79
4.	Frohneberechtigungen . . .	—	—	—	—	1	1
5.	Zehntberechtigung	—	—	—	—	—	—
6.	andere grundherrliche Rechte	1	—	4	1	—	6
	Zusammen . . .	61	23	6	2	7	99

Die für die abgelösten Berechtigungen festgesetzte Entschädigung ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt, welche die Gesammtsummen für die einzelnen Verwaltungsbezirke und für das Grossherzogthum enthält:

Verw.-Bezirke.	Zahl der Ablös. bis zum Schluss des Jahres 1868.	Art der festgesetzten Entschädigung:						
		Betrag des gezahlten Ablösungs-Kapitals.			Betrag der vereinbarten Renten.			andere Entschädigungsmittel.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
I.	246	174703	15	2	117	16	1	6 Fälle Landabtretung. 5 Fälle gegenseitige Aufhebung von Triftrechten ohne Entschädigung. 1 Fall Einräumung von Triftzügen. 1 Fall Aufhebung einer Verpflichtung wegen Vorhaltung von Saamenvieh ohne Entschädigung.
II.	300	197995	23	$3\frac{1}{4}$	2116	8	10	16 Fälle gegenseitige Aufhebung von Triftrechten ohne Entschädigung. 12 Fälle Landentschädigung. 1 Fall Aufhebung von Frohndiensten ohne Entschädig.
III.	50	53284	2	5	—	—	—	1 Fall Landentschädigung.
IV.	56	16453	24	8	42	17	4	7 Fälle Landentschädigung.
V.	664	487992	8	4	1739	28	—	6 Fälle Landentschädigung. 7 Fälle Aufhebung von Triftrechten ohne Entschädigung, in einem Falle erhält der eine Theil eine Kleinigkeit an Geld zu. 1 Fall Aufhebung von Siegelgelder-Berechtigung ohne Entschädigung.
zus.	1319	930429	14	$5\frac{1}{4}$	4016	10	3	34 Fälle Landentschädigung. 28 Fälle Aufhebung von Triftrechten ohne Entschädig. 1 Fall Aufhebung von Siegelgelder-Berechtigung ohne Entschädigung. 1 Fall Aufhebung von Frohndiensten ohne Entschädig. 1 Fall Aufhebung einer Verpflichtung wegen Vorhaltung von Saamenvieh ohne Entschädigung. 3 Fälle Einräumung von Triftzügen.

Von den Gesammtsummen fallen speziell auf das Jahr 1867:

Verw.-Bezirke.	Zahl der Ablös. bis zum Schluss des Jahres 1868.	Art der festgesetzten Entschädigung: Betrag des gezahlten Ablösungs-Kapitals. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der vereinbarten Renten. Thlr.	Sgr.	Pf.	andere Entschädigungsmittel.
I.	6	2546	14	4	—	—	—	1 Fall Einräumung von Triftzügen.
II.	12	1255	14	7	34	5	8	1 Fall Landentschädigung. 1 Fall Aufhebung von Triftrechten ohne Entschädig.
III.	3	104	28	7	—	—	—	
IV.	2	10	10	6	—	—	—	1 Fall Landentschädigung.
V.	7	7705	4	8	129	21	1	
zus.	30	11622	12	8	163	26	9	1 Fall Einräumung von Triftzügen. 2 Fälle Landentschädigung. 1 Fall Aufhebung von Triftrechten ohne Entschädig.

und auf das Jahr 1868:

Verw.-Bezirke.	Zahl der Ablös. bis zum Schluss des Jahres 1868.	Art der festgesetzten Entschädigung: Betrag des gezahlten Ablösungs-Kapitals. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der vereinbarten Renten. Thlr.	Sgr.	Pf.	andere Entschädigungsmittel.
I.	57	29912	11	5	—	—	—	1 Fall Landentschädigung. 1 Fall gegenseitige Aufhebung ohne Entschädigung.
II.	16	6768	27	$4\frac{1}{3}$	—	—	—	3 Fälle Landentschädigung. 10 Fälle gegenseitige Aufhebung ohne Entschädigung.
III.	3	7479	21	11	—	—	—	
IV.	3	302	8	7	—	—	—	
V.	4	3855	3	9	—	—	—	
zus.	83	48318	13	$\frac{1}{3}$	—	—	—	4 Fälle Landentschädigung. 11 Fälle gegenseitige Aufhebung ohne Entschädigung.

Nach den vorstehenden drei Tabellen sind seither die Ablösungen fast ausschliesslich durch Kapitalzahlung, in weit geringerem Maasse aber durch Festsetzung einer Rente und nur in seltenen Fällen durch andere Entschädigungs-

mittel bewirkt worden. Während die Kapitalzahlung über 930,000 Thaler beträgt, entspricht die festgesetzte Rente, von reichlich 4016 Thalern, jenachdem man sie zu 4 oder 5 pro Cent berechnet, einem Ablösungskapitale von nur reichlich 80,000 oder 100,000 Thalern.

Hierbei ist noch zu bemerken, dass die vorstehenden Nachrichten weder sämmtliche seit 1848 zu Stande gekommenen Ablösungen noch den wahren Werth der abgelösten Berechtigungen, sondern nur diejenigen Geldsummen enthalten, welche die Verpflichteten für die unter Mitwirkung der Generalcommission abgelösten Lasten an die Berechtigten baar bezahlt oder als Jahresrente bis weiter zu entrichten haben.

Abgesehen nämlich von den ausserhalb des Kreises dieses Berichts liegenden auf dem Grunde der Ministerialdekrete vom 27. März 1848 und 1. März 1850 zu Stande gekommenen fiskalischen Ablösungen, die auf etwa zwei Millionen Thaler veranschlagt werden können, sind unstreitig seither auf dem Wege der Privatübereinkunft sehr viele Ablösungen vereinbart worden, deren Bestätigung durch die Generalcommission bis jetzt nicht nachgesucht ist. Ausserdem aber ergeben die Ablösungsrecesse und die ihnen vorangegangenen Verhandlungen nur selten den wahren Werth der Berechtigungen und der etwaigen Gegenleistungen. Für die Werthberechnung des Getreides sind gesetzlich Maximalsätze festgestellt, die weit unter den marktgängigen Preisen bleiben. Bei Vergleichen hat man sich mit der aversionellen Vergleichssumme begnügt, welche nach Abzug des nicht weiter speziell berechneten angenommenen Werths der Gegenleistung von der einen oder anderen Seite herauszuzahlen war. Wenn aber mehrere Berechtigte als zugleich Verpflichtete sich gegenüber standen, z. B. bei gegenseitigen Huthungsrechten, ist bei der Aufhebung solcher Rechte ohne Entschädigung des einen oder anderen Theiles der Werth der beiderseitigen Rechte nicht näher bezeichnet, resp. ist nur die regelmässig nicht sehr erhebliche Summe angegeben worden, welche neben der Aufhebung des gegenseitigen Rechts der eine Theil dem anderen noch herauszuzahlen hatte.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass die Zahl der bis jetzt zu Stande gekommenen Ablösungen und der Betrag der von den Verpflichteten erlegten Ablösungssummen, sowie der wahre Werth der durch die Ablösung für die Zukunft beseitigten Berechtigungen viel grösser ist, als die vorstehenden Tabellen nachweisen.

Welche Summen die Verpflichteten oder die für sie eingetretenen Gemeinden zur Berichtigung der Ablösungskapitale aus eigenem Vermögen oder durch von ihnen gemachte Anleihen aufgebracht haben, kann nicht angegeben werden. Diejenige Summe aber, die für diesen Zweck seit dem Jahre 1854 von der weimarischen Bank angeliehen ist, um mittelst Amortisation durch Renten im Laufe der Zeit zurückgezahlt zu werden, beträgt bis jetzt 267,525 Thlr., wovon seitdem 32,854 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. amortisirt und 10,020 Thlr. vollständig zurückgezahlt sind, so dass die gegenwärtig bei der Bank angeliehene Summe sich noch auf 224,650 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. beläuft.

Die angeliehene Gesammtsumme von 267,525 Thlrn. besteht aus 95 einzelnen Anleihen, von welchen die kleinste 230 Thlr., die grösste 22,300 Thlr. beträgt. Die vollständig zurückgezahlten 10,020 Thlr. sind der Betrag von 8 Anleihen aus den Jahren 1854 bis 1859, so dass die Zahl der noch nicht ganz zurückgezahlten Anleihen sich auf 87 beläuft.

Die Amortisationsrente ist bestimmt:

zu 4	Procent	bei	51	Anleihen
- $4\frac{1}{2}$	-	-	2	-
- 5	-	-	23	-
- 6	-	-	12	-
- 10	-	-	3	-
- 12	-	-	2	-
- 15	-	-	1	-
- 19	-	-	1	-

Werden die Arten der Berechtigungen, welche den Gegenstand der noch unerledigten Ablösungen ausmachen, in der nämlichen Weise, wie dieses in Betreff der bereits abgelösten Rechte oben geschehen ist, in verschiedene Hauptklassen zusammengefasst, so ergiebt sich daraus folgende Zusammenstellung:

Am 1. Januar 1869 noch in Ablösungsverhandlung begriffene grundherrliche Rechte.

No.	Art der Berechtigung.	In den Verwaltungsbezirken:					Im Gross-herzogthume.
		I.	II.	III	IV.	V.	
1.	Zinsberechtigungen	2	1	2	3	1	9
2.	Lehngelderberechtigungen . .	2	1	2	3	9	16
3.	Huth- und Triftrechte	9	1	4	7	1	22
4.	Frohnberechtigungen	1	—	1	—	—	2
5.	andere grundherrliche Rechte	10	2	1	—	—	13
	Zusammen . . .	24	5	10	11	11	62

Grundstückszusammenlegungen.

Die Zahl der Grundstückszusammenlegungssachen, von welchen die beiden ersten im Jahre 1850 in Angriff genommen sind, beträgt bis zum Schlusse des Jahres 1868 im Ganzen 193. Sie erstrecken sich auf die ganzen Fluren der betreffenden Gemeinden, mit Ausnahme von wenigen Fällen.

Von den Zusammenlegungen sind eingeleitet:

im	Jahre	1850	2
-	-	1851	7
-	-	1852	6
-	-	1853	5
-	-	1854	5

im Jahre	1855	8
- -	1856	10
- -	1857	8
- -	1858	12
- -	1859	12
- -	1860	5
- -	1861	10
- -	1862	21
- -	1863	14
- -	1864	26
- -	1865	13
- -	1866	13
- -	1867	10
- -	1868	6
	zusammen . . .	193

und es fallen davon

auf den Verwaltungsbezirk	I . . .	85
- - -	II . . .	59
- - -	III . . .	36
- - -	IV . . .	5
- - -	V . . .	6
Hinzuziehung zu auswärtigen Separationen		2
zusammen . . .		193

Drei von den eingeleiteten Zusammenlegungen sind im Laufe des Verfahrens durch Zurückziehung resp. Zurückweisung des Antrags sistirt worden.

Die Recesse sind bis zum Ausgang des Jahres 1868 in 28 Sachen bestätigt worden.

Von den noch nicht bis zur Recessbestätigung gelangten Zusammenlegungen ist die Ausführung, d. h. die provisorische Planüberweisung in 116 Fluren erfolgt.

Die vorstehenden Zusammenstellungen ergeben folgendes Resultat über den Stand der Zusammenlegungen am Schlusse des Jahres 1868:

Die Zusammenlegung der Grundstücke ist eingeleitet in . .	193	Sachen
nach Abzug der	3	-
in welchen das Verfahren sistirt ist, verbleiben	190	Sachen
von diesen sind durch Bestätigung des Recesses vollständig beendet	28	-
und daher in Behandlung geblieben	162	Sachen.

Eine vollständige Zusammenstellung über den Stand sämmtlicher Sachen am Schlusse des Jahres 1868 enthält die nachstehende Tabelle:

Jahr der Einleitung.	Zahl der Sachen.	Von den in Spalte 2 verzeichneten Sachen sind					
		bestätigt.	zurückgezogen und weggefallen.	die Pläne ausgewiesen.	die diesjährige Recessirung zu erwarten.	noch nicht ausgewiesen.	die diesjährige Planausweisung zu erwarten.
1850	2	1	—	1	1	—	—
1851	7	4	—	3	1	—	—
1852	6	1	—	5	—	—	—
1853	5	1	—	4	—	—	—
1854	5	—	—	5	2	—	—
1855	8	4	—	4	2	—	—
1856	10	3	—	7	1	—	—
1857	8	2	—	6	2	—	—
1858	12	3	—	8	1	1	1
1859	12	1	1	9	3	1	—
1860	5	—	1	4	3	—	—
1861	10	3	—	6	4	1	1
1862	21	4	—	13	2	4	4
1863	14	—	—	14	3	—	—
1864	26	4	1	16	3	8	4
1865	13	—	—	6	—	7	6
1866	13	—	1	4	—	8	5
1867	10	—	—	1	—	9	3
1868	6	—	—	—	—	6	—
zusammen	193	28	4	116	28	45	24

Die zusammengelegten Fluren, für welche die Recesse bestätigt sind, enthalten:

Verwaltungs-Bezirk.	Acker.	Items	gleich	□Meilen.
I.	20094	19306	=	1,04
II.	12697	12324	=	0,65
III.	2565	1898	=	0,14
IV.	1458	7272	=	0,07
V.	4207	1832	=	0,22
zusammen	41021	42632	=	2,12

und das Gesammtresultat hinsichtlich des Areals ist in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt, nach welcher von den 65,60 Quadratmeilen, welche das Grossherzogthum gross ist, am Schlusse des Jahres 1868 = 21,04 Quadratmeilen resp. zusammengelegt und in der Zusammenlegung begriffen gewesen sind, unter gleichzeitiger Angabe, wie viel davon auf jeden auch hinsichtlich seiner Grösse bezeichneten Verwaltungsbezirk fällt:

Verwaltungs-Bezirk.	enthält an Areal □Meilen.	davon sind zusammengelegt resp. in der Zusammenlegung begriffen □Meilen.
I.	17,80	8,82
II.	14,58	7,13
III.	11,0	4,10
IV.	10,84	0,49
V.	11,38	0,50
das Grossherzogth.	65,60	21,04

mithin fast der dritte Theil des Landes, und nach Abzug der für die Zusammenlegung nicht in Betracht zu ziehenden Waldungen von $16,_{60}$ □Meilen reichlich $^3/_7$ des überhaupt separationsfähigen Areals von 49 □Meilen.

Zur Gewinnung einer umfassenden Uebersicht über die wichtigsten Resultate der Zusammenlegung nach vollständigem Abschlusse derselben und erfolgter Bestätigung der Recesse ist die Tabelle .

Anlage A.

entworfen worden. Es hat dieselbe auf 22 Fluren beschränkt werden müssen, weil für die übrigen bereits recessirten in die Tabelle nicht aufgenommenen Fluren das nothwendige statistische Material, welches sich vollständig erst längere Zeit nach der Bestätigung des Recesses gewinnen und zusammenstellen lässt, zur Zeit noch nicht in allen Beziehungen hat beschafft werden können.

Indem hinsichtlich des näheren Details für jede einzelne von diesen 22 Fluren auf die Tabelle Bezug genommen wird, möge im Allgemeinen hier nur Folgendes bemerkt sein:

In 11 Fluren ist die Zusammenlegung auf Grund eines Majoritätsbeschlusses der Betheiligten, in 11 Fluren zum Zwecke der Triftablösung eingeleitet und zur Ausführung gebracht worden.

Die Zahl der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke betrug in den 22 Fluren vor der Zusammenlegung 27,367
und beträgt nach der Zusammenlegung mit Ausschluss der gemeinschaftlichen Anlagen und Hofraithenvergrösserungen 2,989
werden aber alle Grundstücke der Fluren, also namentlich mit Einschluss der gemeinschaftlichen Anlagen, Hofraithen u. s. w. zusammengefasst . . . . 7,869.

Die Verringerung der früheren Zahl der Grundstücke würde noch erheblich grösser ausgefallen sein, wenn nicht in drei Fluren nur eine partielle Zusammenlegung Statt gefunden hätte, in deren Folge die bisherige Zahl der ausgeschlossenen Grundstücke unverändert geblieben ist.

Das zusammengelegte Areal in den 22 Fluren beträgt 24,280 Acker.

Nach einem allgemeinen Durchschnitt waren daher auf jedes Item vor der Zusammenlegung zu rechnen . . . . 0,89 Acker
und fallen nach der Zusammenlegung auf jedes Item . . . 8,46

Für die Beantwortung der Frage, wie hoch sich die Kosten einer Zusammenlegung belaufen, sind die Regulirungskosten von den Nebenkosten zu unterscheiden.

Die Regulirungskosten umfassen im Wesentlichen den von den Betheiligten aufzubringenden einmaligen Aufwand, um durch die betreffenden Beamten die Zusammenlegung selbst zur Ausführung zu bringen, also die durch die Spezialkommissionen, Geometer, sonstige Sachverständige, Revision ihrer Arbeiten u. s. w. erwachsenden Kosten.

Die Nebenkosten begreifen dagegen den Aufwand in sich, welcher für die in Veranlassung und bei Gelegenheit der Zusammenlegung zur Ausführung kommenden Meliorationen, Anlage und Einrichtung neuer Wege, Ent- und Bewässerungsanlagen, Flusscorrectionen, Versteinung der Pläne u. s. w. gemacht werden; sie haben daher einen bleibenden Werth und sind hinsichtlich ihrer so sehr verschiedenen Höhen theils von dem grösseren oder geringeren aus den örtlichen Verhältnissen der Flur hervorgehenden Umfange, theils davon abhängig, ob die Betheiligten sich mehr oder minder auf das Nothwendigste beschränken, oder ob spezielle Neumessungen erforderlich sind u. s. w.

Für die Frage nach der Höhe der Kosten einer Zusammenlegung können daher nur die Regulirungskosten in Betracht gezogen werden.

Hinsichtlich der mehrerwähnten 22 Fluren haben diese Regulirungskosten in 19 Fluren, welche ganz zusammengelegt worden sind, sich für den Acker zwischen 28 Sgr. $3^1/_2$ Pf. als minimum und 2 Thlr. 24 Sgr. $7^1/_2$ Pf. als maximum bewegt und betragen nach einem allgemeinen Durchschnitt für den Acker 1 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

Bei 3 Fluren, welche nur zum Theil zusammengelegt worden sind, hat die allgemein auch in Preussen gemachte Erfahrung sich bestätigt, dass kleine Partialseparationen ungefähr doppelt so kostspielig werden, wie die Zusammenlegung ganzer Fluren.

Es ist nicht ohne Interesse, eine Uebersicht über die Zahl der bei den einzelnen Zusammenlegungen betheiligten bäuerlichen Grundstücksbesitzer und über den Ackergehalt zu gewinnen, der sich von dem zusammengelegten Areal in dem Besitze der grösseren bäuerlichen Grundstücksbesitzer befindet.

Es ist zu diesem Behufe für die nämlichen Fluren, die in der Anlage A. verzeichnet sind, die Tabelle

Anlage B.

entworfen worden, welche für den Zeitpunkt der beendigten Zusammenlegungen jene Zahl überhaupt und die Grösse des zusammengelegten Grundbesitzes der 5 grössten bäuerlichen Grundstücksbesitzer in jeder einzelnen Gemeinde angiebt.

Zum Schlusse möge noch bemerkt sein, dass die oben als bevorstehend erwähnte Aenderung der Gesetzgebung durch die seitdem erlassenen Gesetze vom 28. April und 5. Mai d. J. über die Ablösung der grundherrlichen Rechte und über die Zusammenlegung der Grundstücke, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten, erfolgt ist.

Anlage A.

1.	2.	3.		4.		5.	6.
Laufende Nummer.	Gemeinde.	Areal		Zahl der zusammengelegten Grundstücke		Gesammtzahl der Grundstücke der Flur nach der Zusammenlegung.	Auf Grund des Zusammenlegungsgesetzes §. 2a. oder 2b.
		der Flur. Acker.	der zusammengelegten Grundstücke. Acker.	vor der Zusammenlegung.	nach d. Zusammenleg. mit Ausschluss der gemeinschaftl. Anlagen u. Hofraithenvergrösserg.		
1.	Schwerstedt . . .	2456	2265	1869	259	544	§. 2b.
2.	Altdörnfeld	1000	963	675	58	162	§. 2a.
3.	Auenheim	531	521	855	56	109	§. 2a.
4.	Denstedt	1655	1007	938	74	131	§. 2a.
5.	Tännich	1801	98	19	17	44	§. 2b.
6.	Hottelstedt	2056	1895	2365	113	276	§. 2a.
7.	Neudörnfeld . . .	571	587	292	54	89	§. 2a.
8.	Wilsdorf	844	821	473	83	149	§. 2b.
9.	Döbritschen . . .	2306	1376	1442	204	408	§. 2b.
10.	Rannstedt	1015	990	1614	99	237	§. 2a.
11.	Madelungen . . .	2038	1747	1001	120	231	§. 2a.
12.	Hohlstedt	781	758	1057	132	273	§. 2a.
13.	Winkel	2525	167	104	78	1432	§. 2b.
14.	Ulrichshalben . .	2398	2309	4330	456	697	§. 2b.
15.	Tiefurt	950	861	609	78	203	§. 2b.
16.	Barkhausen . . . (Wüstungsflur)	651	654	851	146	160	§. 2a.
17.	Lachstedt	752	708	846	57	168	§. 2a.
18.	Lehnstedt	2248	2259	4164	445	599	§. 2b.
19.	Weltwitz	1443	929	480	144	326	§. 2b.
20.	Essleben	1553	1247	2265	197	451	§. 2a.
21.	Altremda	2183	342	174	106	760	§. 2b.
22.	Dreitzsch	1753	1776	844	263	420	§. 2b.
	Ueberhaupt	33510	24280	27367	3239	7869	—
	Durchschnitt . . .	1523,18	1103,64	1243,95	147,23	357,68	

7.												8.
Kosten:												Bemerkungen.
Gesammtsumme.			von der gesammten Summe betragen die									
			Regulirungskosten.						Nebenkosten.			
			Gesammtsumme.			à Acker.						
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
4185	20	8	2135	14	10½	—	28	3½	2050	5	9½	Unter den zusammengelegten Grundstücken sind 11 Acker mit 11 Planstücken aus der Flur Ramsla mit inbegriffen.
3326	2	—	1565	15	9	1	18	9½	1760	16	3	
1947	17	1	1058	6	2	2	—	11	889	10	11	
1310	14	9	1175	13	9	1	5	—	135	1	—	Unter den zusammengelegten Grundstücken ist 1 Acker mit 1 Plane aus der Flur Grosskromsdorf mit inbegriffen.
357	9	1	329	20	10	3	10	11	27	18	3	Partielle Grundstücks-Zusammenlegung.
3701	8	10½	2568	7	2½	1	10	8	1133	1	8	
2203	5	4	1077	27	—	1	25	1	1125	8	4	Unter den zusammengelegten Grundstücken sind 16 Acker aus der Flur Lotschen mit inbegriffen.
3858	19	4	1876	12	7	2	8	7	1982	6	9	Von der Flur Zimmern sind 11½ Acker zugezogen, welche in Colonne 3b. mit inbegriffen sind.
3687	16	1	2790	16	5	1	28	9	896	29	8	
2045	17	6	1745	17	6	1	22	11	300	—	—	
7565	27	—	2127	26	6	1	6	6½	5438	—	6	
2137	5	5	1261	10	11	1	19	11	875	24	6	
934	25	—	934	25	—	5	17	11	—	—	—	Partielle Grundstücks-Zusammenlegung. Die wenigen entstandenen Nebenkosten sind aus der Gemeindekasse bezahlt worden.
14114	16	5	6512	18	1	2	24	7½	7601	28	4	
2900	10	6	1290	23	6	1	15	—	1609	17	—	
2437	27	7	1820	8	7	2	23	6	617	19	—	Von der Flur Udestedt sind 3 Acker zugezogen worden, welche in Colonne 3b. mit inbegriffen sind.
1693	18	1	1438	17	1	2	—	11½	255	1	—	
8421	10	7	4733	15	5	2	2	10	3687	25	2	Von der Flur Mellingen sind 46 Acker zugezogen worden, welche in Colonne 3b. mit inbegriffen sind.
3525	1	6	2198	15	11	2	11	—	1326	15	7	In der Fläche unter Col. 3b. sind 17 Acker aus der Flur Schmieritz und ½ Acker aus der Flur Dreitzsch mit inbegriffen.
5766	20	4	2685	12	6	2	4	7	3081	7	10	
1987	27	11	1025	3	10	2	29	11	962	24	1	Partielle Grundstücks-Zusammenlegung.
5443	7	1	3134	13	4	1	22	11	2308	23	9	Von der Flur Alsmannsdorf sind 4 Acker, von der Flur Molbitz 3 Acker und von der Flur Rosendorf 92 Acker zugezogen, welche in Col. 3b. mit inbegriffen sind.
83551	28	1½	45486	12	9	—	—	—	38065	15	4½	
3797	24	5½	2067	16	11½	1	26	2½	1730	7	6½	

Anlage B.

Laufende Nummer.	Gemeinde.	Zahl der bei der Zusammenlegung betheiligten bäuerlichen Grundbesitzer ohne die Forensen.	Ackergehalt des dem nämlichen Besitzer gehörenden zusammengelegten Grundbesitzes der 5 grössten bäuerlichen Grundstücksbesitzer.				
			Acker.	Acker.	Acker.	Acker.	Acker.
1.	Schwerstedt. . .	117	49	49	47	32	27
2.	Altdörnfeld . . .	9	286	140	108	101	70
3.	Auenheim	8	127	50	49	49	43
4.	Denstedt	32	119	25	23	22	22
5.	Tännich	7	12	11	10	6	4
6.	Hottelstedt . . .	80	153	123	100	83	42
7.	Neudörnfeld. . .	8	188	146	36	30	23
8.	Wilsdorf	29	93	87	42	29	24
9.	Döbritschen . . .	67	72	44	43	42	34
10.	Rannstedt	59	125	108	46	43	36
11.	Madelungen . . .	45	85	82	69	63	46
12.	Hohlstedt	46	53	53	39	30	29
13.	Winkel	50	7	3	3	3	3
14.	Ulrichshalben . .	153	88	61	53	52	48
15.	Tiefurt	26	97	64	62	37	16
16.	Barkhausen . . . (Wüstungsflur)	127	32	23	20	18	17
17.	Lachstedt	19	256	113	61	37	27
18.	Lehnstedt	128	345	138	126	81	65
19.	Weltwitz	40	57	44	36	33	30
20.	Essleben	87	86	86	78	75	42
21.	Altremda	22	59	21	16	12	12
22.	Dreitzsch	54	93	71	67	54	42

Eingesendete Schriften.

Die schon unter „Litteratur" angeführten Schriften sind hier ausgeschlossen; auf die mit einem * bezeichneten werden wir in einem der folgenden Hefte zurückkommen.

Statistik.

Norddeutscher Bund.

Annalen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Unter Benutzung amtlicher Materialien herausgegeben von Dr. Georg Hirth. Berlin (Stilke und van Muyden).

I. Jahrgang 1868.

Wesentlicher Inhalt dieses sehr verdienstlichen Unternehmens: Geschichtliche Einleitung zu den Berathungen des Zollparlaments. Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und den Südstaaten, die Fortdauer des Zollvereins betreffend; sonstige Verträge des norddeutschen Bundes und der Zollvereinsstaaten mit ausserdeutschen Ländern. Gesetze und Bestimmungen für den norddeutschen Bund und den Zollverein. Materialien zu den verschiedenen Gesetzgebungsgegenständen: Denkschriften über Reform des Zolltarifs und des Zollverfahrens, über Reform der Zuckerbesteuerung, Materialien zur Tabakssteuerfrage, zu den Gesetzen über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zum Nothgewerbegesetz, zur Bier- und Branntweinbesteuerung u. s. w. Verfassung des norddeutschen Bundes. Statistik des Zoll- und Steuerwesens, des Tabaksbaues, des Areals und der Bevölkerung des Bundes, des hamburgischen Handels. 8 Thronreden des Königs Wilhelm I. von Preussen.

II. Jahrgang 1869, Heft 1 bis 7.

Wesentlicher Inhalt: Justizgesetzgebung des Bundes; Bundesindigenat und Rechtspflege; Zur Reform der Patentgesetzgebung; Gewerbeordnung; Finanzwesen des Bundes; Statistik der Postverwaltung; Denkschrift des Handelstages über Transportwesen und über Wechselstempel; Währung und Münze (Prince-Smith); Beiträge zur deutschen Handelsstatistik: Waaren-Durchschnittspreise und auswärtiger Handel (Herausgeber); Miscellen: über Eisenzölle und Eisenproduction im Zollverein, über Steinkohlenförderung in Preussen und Grossbritannien im Jahre 1868, die Reform der Zollvereins-Statistik, Bremer Waaren-Durchschnittspreise in 1868 (H. Freese), Denkschrift betreffend deutsche Münzeinigung von Ad. Soetbeer (ein revidirter und namentlich in den Beilagen vervollständigter Abdruck), Uebersicht der Bevölkerung sämmtlicher zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten u. s. w.

Vierteljahrshefte des Königl. Preussischen Staatsanzeigers. Jahrgang II. Heft 2 (April bis Juni). Berlin 1869.

Wesentlicher Inhalt: Die deutschen Banken 1868; die deutschen Bibliotheken; das deutsche Münzwesen von 1750 bis 1857. — Der Mineralreichthum des Königreichs Sachsens, das Grundeigenthum im Kreise Halberstadt, der Kreis Leobschütz, die preussische Landwirthschaft im Jahre 1868, Frankreichs amtliche Statistik, die Organisation der amtlichen Statistik in der österreichischen und ungarischen Monarchie, die Vertheilung der französischen Flotte Anfangs 1869, die Wolleinfuhr nach Grossbritannien 1868, der Suezkanal, die Entwickelung des Städtewesens in Russland, zur Statistik von Paris, die Organisationsänderung der Admiralität in Grossbritannien. — Ausserdem: Historische und heraldische Quellenstudien und Biographieen.

Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureaus. 9. Jahrgang. Heft 1—3 und 4—6.

Wesentlicher Inhalt: G. Hopf, Ueber die allgemeine Natur des Sterblichkeitsverhältnisses; die definitive Bevölkerung in Provinzen, Kreisen u. s. w. vom 3. December 1867; P. Kollmann, Die Vorlagen zum 7. internationalen stat. Congress; Dillenburger, Beiträge zur Geschichte des Handels von Königsberg; P. Kollmann, Die belgische Enquête über die Arbeit der Frauen in den Kohlenwerken; A. Wiegand, Zwei Sterblichkeitstafeln; Dr. Engel, Die Cholera-Epidemie von 1868 mit einem Rückblicke auf die früheren Epidemien; Derselbe, Beiträge zur Geschichte und Statistik des Unterrichts, insbesondere des Volksschulunterrichts im preussischen Staate; Becker, Preussische Sterbetafeln; Meitzen, Die Ackerbau-Enquête in Frankreich von 1862 und 1866; Böckh, Ueber Centralisation und Decentralisation der Statistik; Bilanz der Bevölkerung des preussischen Staats auf die Zeit von 1865—1867; Hiltroy, Ueber die Reorganisation der Knappschaftskassen; Dr. Engel, Das Institut der einjährig Freiwilligen in der preussischen resp. norddeutschen Bundesarmee; Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel in den bedeutendsten Marktstädten.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1868. Köln 1869.

Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1867.

Dieselben von 1868.

Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. 31. Jahrgang. 1866—1867.

Uebersicht der Civil- und Strafrechtspflege im Königreich Sachsen. Bd. II (die Jahre 1863, 1864 und 1865 umfassend). Auf Befehl Sr. Majestät des Königs im Königl. Justizministerium zusammengestellt von Dr. Fr. Oscar Schwarze, K. Sächs. General-Staatsanwalt. Dresden 1868.

Einrichtung und Behandlung der Publikation schliesst sich genau dem 1865 erschienenen ersten Bande an.

Dresdner Statistik. I. Die Strassen Dresdens und ihre Bevölkerung am 3. December 1867.

Zum ersten Male liefert die Stadt Dresden eine besondere statistische Bearbeitung. Dieselbe ist zwar noch nicht durch ein eigenes, sondern durch das königliche statistische Bureau angefertigt, aber auf Gemeindekosten herausgegeben worden. Es liegt hierin wiederum ein Beweis, wie sehr statistische Veröffentlichungen über grössere Städte in denselben zum Bedürfniss geworden sind. Hoffen wir, dass die Hauptstadt, ihrer Schwester Leipzig folgend, bald zur Errichtung eines eigenen Bureaus schreite.

Leipzigs Bevölkerung. Zweites und drittes Heft der Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig. Herausgegeben von G. F. Knapp. Leipzig 1868 und 1869.

Wir hatten bereits Gelegenheiten, die Leistungen des leipziger statistischen Bureaus hervorzuheben. In den zur Zeit vorliegenden Heften werden die begonnenen Bearbeitungen über die Bevölkerung der Stadt fortgesetzt und beschlossen, und zwar enthalten selbige: die Haushaltungen, die Wohnungen, die Bevölkerung nach Altersklassen und endlich einen Aufsatz der die „Aufgabe der statistischen Bureaus der Städte" bespricht. In diesem letzteren Artikel wird es als deren erste und hervorragendste Obliegenheit erklärt: Quellenwerke über die Beschaffenheit der Stadt herzustellen. Um aber diesen Arbeiten den vollen Werth zu verleihen, sie

der Kritik zugänglich zu machen, ist die Forderung gestellt, dass in diesen amtlichen Publikationen die Anonymität unterbleibt.

Zeitschrift des königl. sächs. statistischen Bureaus.

1868. XIV. Jahrgang. Nr. 12 (December).

Wesentlicher Inhalt: Die am 3. December 1867 im Königreiche Sachsen ausgeführte Zollvereins- und Nordbundzählung.

1869. XV. Jahrgang. Nr. 1—5 (Januar bis Mai).

Wesentlicher Inhalt: Die mit der mitteleuropäischen Gradmessung verbundenen nivellitischen Höhenbestimmungen im Königreich Sachsen von J. Weisbach. Uebersicht der bei den im Königreiche Sachsen belegenen, zum Ressort des Directionsbezirks Dresden gehörigen Telegraphenstationen verarbeiteten Depeschen in den Jahren 1865 bis incl. 1868. Die im Königreiche Sachsen in den Jahren 1865/67 durch die Districts-Impfärzte ausgeführten Schutzblatterimpfungen. Resultate der Aushebung im Herbste 1868 von H. Needon. Ziffermässige Uebersicht der im Jahre 1868 vom k. sächs. Landgendarmeriecorps bewirkten Verhaftungen und erstatteten Anzeigen. Ueber Morbilität und Mortalität in der k. sächs. Armee während des Jahres 1868 von H. Needon. Die Sparkassen des Königreichs Sachsen in den Jahren 1863—67. Die Ostermesse in Leipzig im Jahre 1869. — Ausserdem monatliche Uebersichten über den Betrieb der Staatseisenbahnen und über die Beobachtungen der meteorologischen Stationen.

Mittheilungen des Herzogl. Anhaltischen statistischen Bureaus. Herausgegeben von Dr. A. Lange. Nr. 6—8.

Inhalt: Statistische Nachrichten über das Unterrichtswesen in Anhalt. Ergebnisse der neuen Ergänzungssteuer im Herzogthum. Der Handels- und Zollverkehr am Wellwitzhafen bei Dessau.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom Grossherzogl. statistischen Bureau zu Schwerin. Bd. VI Heft 1. Schwerin 1869.

Inhalt: Beitrag zur Untersuchung der Frage über die Hebung der deutschen Ostseeküste. Die Auswanderung und die Einwanderung in den Jahren 1865 u. 1866. Verzeichniss (Kataster) der Domanial-, Zeitpacht- und Erbpachthöfe, Johannis 1869. Die Forst- und Jagdfrevel in Mecklenburg-Schwerin von 1852—1864. Der Viehbestand im Grossherzogthum nach der Zählung von 1867. Die Beobachtungen über die Entwickelung der Pflanzen in Mecklenburg in den Jahren 1864—1866. Die Hauptresultate der Volkszählung vom 3. December 1867.

Hessen-Darmstadt.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. Herausgegeben von der Grossherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik.

Band 8 Heft 2. Uebersicht der von sämmtlichen Strafgerichten des Grossherzogthums Hessen mit Ausnahme der Militärgerichte in den Jahren 1866 und 1867 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Band 9. Alphabetisches Verzeichniss der Wohnplätze im Grossherzogthum Hessen mit Angabe der Zahlen der Bewohner und der bewohnten Gebäude, sowie der Gemarkungen und Gemeinden, Bürgermeistereien, Kreisämter, Kreismedicinalämter, Pfarrämter, Decanate, Stadt-, Land- oder Friedensgerichte, Steuercommissariate, Districts- und Obereinnehmereien, Rentämter, Oberförstereien und Forstämter, zu welchen jeder einzelne Wohnplatz gehört. Nebst einer Uebersicht der Eintheilung des Landes in Bezirke für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung, der kirchlichen und gerichtlichen Verhältnisse.

Notizblatt des Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften zu Darmstadt. 1869. Nr. 85—92 (Januar bis August).

Wesentlicher Inhalt: Die Volkszählung im Grossherzogthum Hessen vom 3. December 1867. I.—III. Uebersicht der Geborenen und Gestorbenen wie der ge-

schlossenen Ehen. Meteorologische Beobachtungen. Die täglichen Wasserstände am Rhein, Main, Neckar und der Lahn. Die Eisverhältnisse des Rheins und Mains. Der Viehstand nach der Zählung vom 3. December 1867. Güterverkehr auf dem Rhein von Bingen bis Worms. Verkehr auf den Schiffsbrücken. Ein- und Ausfuhr des Grossherzogthums über Bremen. Postverkehr 1868. Monatliche Durchschnittspreise der Fruchtmärkte. Uebersicht über den Bergwerksbetrieb, über die Ausmünzungen. Contraventionen gegen die Steuergesetze. Erträge der Regalien und indirecten Auflagen 1868. Schulbildung der Rekruten 1868/69.

Baden.

Statistische Mittheilungen über das Grossherzogthum Baden. 1869. Nr. 1—4.

Inhalt: Die Ernten Badens im Jahre 1868. Getreide-, Mehl- und Brodpreise im Grossherzogthum in den Jahren 1866, 1867 und 1868. Die Aus- und Einwanderung des Grossherzogthums Baden im Jahre 1868. Die Ergebnisse der Viehzählung vom 3. December 1868. Die Felderbestellung und Ernte des Jahres 1868.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung. Herausgegeben von dem Handelsministerium.

Heft 28. Die Volkszählung vom 3. December 1867. I. Theil.

Inhalt: Uebersicht der Bevölkerung. Verzeichniss der Städte, der Amtshauptorte und der Orte von über 3000 Einwohnern. Alphabetisches Namensverzeichniss sämmtlicher Orte.

Heft 29. Viehstand am 3. December 1867.

Inhalt: Uebersicht des Viehstandes und der Viehbesitzer für Gemeinden, Amtsbezirke und Kreise. Uebersicht der Vertheilung des Viehstandes nach Fläche, Bevölkerung, Besitz. Besondere Uebersicht des Viehs nach dem Besitzstande. Uebersicht der procentalen Vertheilung des Viehstandes nach Alter, Geschlecht und des Viehbesitzes. Uebersicht des landwirthschaftlichen Spannviehes nach dem Besitze. Alphabetisches Namensverzeichniss sämmtlicher Orte.

Heft 31. Strassenbau. Unterhaltung der Staatsstrassen und wichtigeren Vizinalwege in den Jahren 1861 bis einschliesslich 1867.

Inhalt: Länge der Strassen, Verkehr auf denselben, Unterhaltungsaufwand, die zur Unterhaltung verwendeten Materialquantitäten und ihre Kosten.

Württemberg.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem K. statistisch-topographischen Bureau. Jahrgang 1867. Stuttgart 1869.

Wesentlicher Inhalt: Chronik des Jahres 1867: zur Landesgeschichte, Bevölkerung, die Ergebnisse des Ackerbaus, des Weinbaus, der Fruchtmärkte, der Wollmärkte; die Witterungsverhältnisse des Jahres 1867 (Prof. Dr. Schoder); über den Gewerbebetrieb des Jahres 1867 (Prof. Mührlen); Uebersicht über die Vertheilung der Poststellen unter die einzelnen Oberamtsbezirke des Landes nach dem Stande vom 31. December 1866 und 1867. Bedeutung des Gemeindebürgerrechts nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1867 (Oberregierungsrath v. Bitzer). Ortsanwesende Bevölkerung vom 3. Dec. 1867 (Staatsrath v. Rümelin). Rekrutenaushebung 1866 und 1867. Der Viehstand vom 2. Januar 1868. Topographie des württembergischen Weinlandes.

Oesterreich.

K. Frhr. v. Czörnig, Die Lombardei. Darstellung der natürlichen Verhältnisse des Landes. Mit einer Terrainkarte. Wien 1866.

Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirthschaft des Königreichs Böhmen. Auf Grundlage amtlicher Quellen und der Erhebungen der Delegaten bearbeitet und herausgegeben durch das von der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft konstituirte Central-Comité für die land- und forstwirthschaftliche Statistik Böhmens. I. Band. Das Flächenmaass der Kulturarten und die Vertheilung derselben unter die Kategorieen des Besitzes. Nebst einem Anhange: Bevölkerung und Viehstand. Heft X. Kreis Pilsen. Prag 1869.

Schweiz.

J. B. Rusch, **Das Armenwesen im Kanton Appenzell.** Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweizerische Statistik". 1869.

Der Verfasser, der sich bereits durch mehrere Arbeiten über den Kanton Appenzell bekannt gemacht hat, bringt in der vorliegenden kleinen Schrift ein interessantes Bild über die Entwickelung der dortigen Armenpflege. Namentlich ist derjenige Theil anziehend, welcher die Gestaltung der öffentlichen Armenversorgung zur Zeit der Naturalwirthschaft behandelt, zumal für ländliche Gemeinden, welche doch den Kanton bilden, aus älteren Perioden fast gar nichts hierüber bekannt ist.

Ungarn.

Statistique officielle de la Hongrie. Rapport présenté au VII. Congrès international de Statistique à la Haye en 1869. Redigé par le chef de la Section de Statistique du Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie et du Commerce Charles Keleti. Pesth 1868.

Hivatalos Statistikai Kozleményck kiada a földmivelés —, iparés kereskedelemügyi magyar királyi ministerium Statistikai osztálya. II Evfolyam. 1. Füzet. Pesten 1869.

Inhalt (nach den beigegebenen französischen Erläuterungen): Statistik des öffentlichen Unterrichtswesens, der Getreidepreise und der finanziellen Verhältnisse der königlichen Freistädte.

Spanien.

Censo de la ganaderia de España segun el recuento verificado en 24 de Septiembre de 1865 por la Junta general de Estadistica. Madrid 1868.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik (Beiträge zur amtlichen Statistik Schwedens).

1) Befolkningsstatistik. Statistika Central-Byråns underdåniga berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Bewegung der Bevölkerung.)
2) Rättsväsendet. Iustitie-Statsministerns underdåniga embetsberättelse för år 1865. Första afdelningen innehållande arbetsredogörelser samt Särskilda uppgifter angående Inteckning och Lagfart utsökningsmal och bysatte. Stockholm 1868. (Bericht und Statistik über die freiwillige und Civiljustiz.)
3) Desgl. für die Jahre 1830—1856.
4) Desgl. Andra afdelningen innehällende Sarhskilda uppgifter angående afgjorda brottmål. Stockholm 1865. (Bericht und Statistik über die Strafrechtspflege.)
5) Desgl. für die Jahre 1830—1856.



6) Bergshandteringen. Commerce Collegii underdåniga berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Bericht über die Bergwerke.)

7) Fabrikes och Manufaktures. Commerce Collegii underdåniga berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Bericht über Fabrikation und Industrie.)

8) Inrikes Sjöfart och Handel. Commerce-Collegii underdåniga berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Bericht und Statistik über binnenländischen Handel und [Kanal-] Schifffahrt.)

9) Utrikes Handel och Sjöfart. Commerce-Collegii underdånigia berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Bericht und Statistik über den Aussenhandel und Schifffahrt.)

10) Fångvården. Fångvårds-Styrelsens underdåniga berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Bericht und Statistik über die Straf- und Arbeitshäuser.)

11) Telegrafväsendet. Telegraf-Styrelsens underdåniga berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Bericht und Statistik über den Telegraphenverkehr.)

12) Helso och Sjukvården. Sundhets-Collegii underdåniga berättelse åres 1866. Stockholm 1869. (Statistik der Krankheitsverhältnisse und des Medicinalwesens.)

13) Dasselbe für 1867.

14) Statens Jernvägstrafik. Trafik-Styrelsens underdåniga berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Statistik des Eisenbahnverkehrs.)

15) Postverket. Generalpost-Styrelsens den 20. december 1867 i underdånighet afgifna berättelse om Postverkets Förvaltning under år 1866. Stockholm 1868. (Bericht und Statistik über den Postverkehr.)

16) Jordbruk och Boskapssköthel. Hushållnings-Sällskapens berättelser för åres 1866. Jemte sammandrag utarbedadt i kongl. Statistika Central-Byran. Stockholm 1868. (Statistik der Landwirthschaft und Viehzucht.)

17) Landtmäteriet. General-Direktörens för Landtmäteriet underdåniga berättelse för år 1867. Stockholm 1868. (Bericht der Landesvermessungsbehörde.)

18) Kapital-Konto till Riks-Hufvud-Boken för år 1868. Stockholm 1868. (Vermögensstatus der verschiedenen öffentlichen Anstalten.)

19) General-Sammandrag öfver 1868 års bevillning jemte uppgift å antalet af den personal, som iche erlägges personlig skyddsafgift, och å värdet af den fasta egendom, för hvilken bevillning iche utgöres. Stockholm 1869. (Generalübersicht der für 1868 bewilligten Abgaben.)

20) Öfversigt af Riksbankens hela ställning sammanfattad efter 1868 års bokslut. Stockholm 1869. (Abrechnung der Reichsbank.)

21) Berättelse tils 1869 års lagtima riksdag angående riksbanken af riksdagen revisorer år 1868. Stockholm 1868. (Bericht an den Reichstag über die Reichsbanken.)

22) Uppgift öfver Riksbankens metalliska kassa samt utelöpande Sedlar och Depositions-skuld, jemte obegagnade andelar af Kreditio — och Låne — den 30. Juni 1868. Stockholm 1868. (Status der Reichsbanken.)

23) Dasselbe von 1869.

24) Statistik Tidskrift utgifven af kongl. statistika Central-Byrån. Stockholm 1868. (Statistische Zeitschrift. Herausgegeben vom k. statistischen Centralbureau.)

25) Dasselbe für 1869.

Norwegen.

Norges officielle Statistik:

1) Beretning om skolevaesenets tilstand i konkeriget Norges landdistrikt for aarende 1864—1866 og i rigets kjobjstaeder og ladesteder for aaret 1867. Udgiven af Departementet for Kirke — og Undervisnings vaesnet. — Christiania 1869. (Statistik des Unterrichtswesens.)

2) Fattig-Statistik for 1866. Udgiven af Departement for Kirke og Undervisnings vaesnet. Christiania 1868. (Statistik des öffentlichen Armenwesens.)

3) Tabeller vedkommende Skiftvaesnet i Norge i Aaret 1866. Christiania 1868. (Statistik des Fallitenwesens.)

4) Resultaterne af folketaellingen i Norge I Januar 1866. Udgivet af Departementes for det Indre. Christiania 1869. (Volkszählung.)

5) Tabeller vedkommende folkemaengdens bevaegelse i aarene mentet for det Indre. Christiania 1869. (Bewegung der Bevölkerung.)

6) Beretning om rigets oeconomiske tilstand i aarene 1861—1865. Förste Hefte indeholdende de af rigets amtmaend afgivne specielle beretninger. Udgivne af Departementet for det Indre. Christiania 1867 u. 1868. (Berichte der Amtleute über die ökonomischen Verhältnisse ihrer Distrikte.)

7) Tabeller vedkommende Norges handel og skibsfart i aaret 1867. Udgivne af Departementet for det Indre. Christiania 1869. (Handels- und Schifffahrts-Statistik.)

8) Beretning om sundhestillstanden og medicinalforboldene i Norge i aaret 1868. Udgiven af Departementet for det Indre. Christiania 1868—69. (Gesundheitszustand und Medicinalwesen.)

9) Tabeller over de Spedalske i Norge i arret 1867 samt aarsberetning for samme aar til departementet for det Indre fra overlaegen for den Spedalske sygdom. Christiania 1868.

10) Beretning om den hiere landbrugsskoll i aas fra 1 april 1866 til samme tid 1867. Udgiven af Departementet for det Indre. Christiania 1868. (Bericht über die landwirthschaftliche Muster- und Lehranstalt zu Aas.)

11) Denselben Bericht für die Zeit vom 1. April 1867 bis dahin 1868.

12) Driftsberetning for Norsk Hoved-Jernbane i aaret 1867. Afgiven til Departementet for det Indre af Directionen for den Norske Hovedjernbane. Christiania 1868. (Statistische Darstellung des Betriebs auf der Hoved-Eisenbahn.)

13) Driftsberetning for Kongsvinger-Lilleström-Jernbane i aaret 1867. Afgiven til Departementet for det Indre af Directionen de Söndenfjeldske Statsjernbaner. Christiania 1868. (Betriebsübersicht der Kongsvinger-Lilienström-Eisenbahn.)

14) Driftsberetning for Hamar-Elverum-Jernbane i aaret 1867. Afgiven til Departementet for det Indre af Directionen for de Söndenfjeldske statsjernbaner. Christiania 1868. (Betriebsübersicht der Hamar-Elverum-Eisenbahn.)

15) Driftsberetning for Throndhjem-Stören-Jernbane i aaret 1867. Afgiven til Departementet for det Indre af Directionen for Throndhjem-Stören-Jernbane. Christiania 1868. (Betriebsübersicht über die Drontheim-Stören-Eisenbahn.)

16) Oversigt over kongeriget Norges indtaegter og udgifter i aaret 1866 sammenholdte med de 3 naestforegaaende aars indtaegter og udgifter, med Storthingets overslag samt den kongelige Norske regjerings underdanigste indstilling af 18de Februar 1868. Christiania 1868. (Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst den Voranschlägen.)

17) Den Norske Statstelegrafs Statistik for aaret 1867. Afgiven til Marine- og Postd-Departementet af Telegraf-Directören. Christiania 1868. (Statistik des Staatstelegraphenwesens.)

18) Den Norske Brevposts Statistik for aaret 1866. Udgiven af Marine- og Post-Departementet. Christiania 1868. (Poststatistik.)

Italien.

P. Maestri, Le publicazioni della Direzione di Statistica. Firenze 1869.

Relazioni dei giurati italiani sulla esposizione universale del 1867. Firenze 1869.

Statistica del Regno d'Italia:

- Trattura della seta. Anno 1867. Firenze 1869.
- Le operie pie nel 1861. Compartimento dell' Emilia. — Compartimento della Sardegna. 2 Hefte. Firenze 1869.
- Movimento dello stato civile nell anno 1867. Firenze 1869.
- Morti violente. Anno 1867. Firenze 1869.
- Casse di risparmio. Anno 1866. Firenze 1869.
- Movimento della navigazione italiana all' estero. Anno 1867. Firenze 1869.
- Acque minerali. Anno 1868. Firenze 1869.

Nordamerika.

Monthly reports of the departement of agriculture for the year 1868. Edited by J. R. Dodge, Statistician. Washington 1868.

Report of the commissioner of agriculture for the year 1867. Washington 1868.

Annual report of the commissioner of patents for the year 1866. Washington 1867. 3 Bde.

Annual report of the board of regents of the Smithonian Institution showing the operations, expenditures and condition of the institution for 1867. Washington 1868.

Tenth annual statement of the trade and commerce of Chicago for the year ending march 31, 1868 reported to the Chicago board of trade by John F. Beaty, Secretary. Chicago 1868.




INHALT.





